# Abschlussbericht

der Expertenkommission
zur Reform der Strafprozessordung



# Impressum


## Redaktion

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz (BMJV)

## Herausgeber

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz (BMJV)
Referat R B 2
Anton-Wilhelm-Arno-Straße 37
10117 Berlin
www.bmjv.bund.de

## Stand

November 2026

# Abschlussbericht

der Expertenkommission
zur Reform der Strafprozessordung

**Berlin, November 2026**

Inhalt des Abschlussberichts


**A. Einleitung ..... 1**

**I. Auftrag und Arbeitsweise der Kommission ..... 1**

**II. Aufbau des Abschlussberichts ..... 4**

**III. Danksagung ..... 5**

**B. Empfehlungen ..... 6**

**I. Hauptverhandlung ..... 6**

**1. Effizientere Ausgestaltung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes ..... 6**

**2. Neuregelung des Beweisantragsrechts ..... 17**

**3. Einführung der Dokumentation der Hauptverhandlung ..... 20**

**4. Einführung eines Ordnungsmittels wegen rollenüberschreitenden Verhaltens ..... 25**

**5. Reform von Termins- und Fristenregelungen ..... 28**

**6. Reform der Erklärungsrechte nach Beweisaufnahme ..... 31**

**7. Reform des Befangenheitsrechts ..... 33**

**II. Rechtsmittel und Instanzen ..... 35**

**1. Effektivierung des Instanzenzugs ..... 35**

**2. Erweiterung der Revisionsentscheidung im Beschlussweg ..... 38**

**3. Effektivierung des Bußgeldverfahrens ..... 39**

**III. Strafbefehlsverfahren ..... 41**

**IV. Recht der Verteidigung ..... 47**

**V. Zeugen und Verletzte; Menschen mit Behinderung ..... 51**

**VI. Sonstige Verfahrenserleichterungen ..... 60**


Anlagen zum Abschlussbericht


**I. Bericht der Arbeitsgruppe 1 (Rechtsmittel und Instanzenzug)**

**II. Bericht der Arbeitsgruppe 2 (Strafbefehl, beschleunigtes Verfahren und Verfahren vor den Amtsgerichten)**

**III. Bericht der Arbeitsgruppe 3 (Durchführung der Hauptverhandlung – Verhandlungsführung)**

**IV. Bericht der Arbeitsgruppe 4 (Unmittelbarkeit und Beweistransfer)**

**V. Bericht der Arbeitsgruppe 5 (Beweisaufnahme)**

**VI. Bericht der Arbeitsgruppe 6 (Zwischenverfahren, Verteidigung und Opferbeteiligung)**

**VII. Bericht der Vermittlungs-Arbeitsgruppe**

**VIII. Protokolle**

# A. Einleitung

Aufgabe des Strafverfahrens ist die Ermittlung der Wahrheit und die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs in einem Verfahren, das dem Beschuldigten eine wirksame Sicherung seiner Grundrechte gewährleistet. Dazu ist eine funktionstüchtige Strafrechtspflege erforderlich, die dieser Aufgabe ohne unnötige Verfahrensverzögerungen nachkommt.

Die Kommission hat die derzeitigen Regelungen der Strafprozessordnung überprüft und Empfehlungen für eine grundlegende Reform erarbeitet. Sie hat dabei den Schwerpunkt auf das gerichtliche Verfahren gelegt. Nach Auffassung der Kommission wird die Umsetzung dieser Empfehlungen dazu beitragen, dass unter Beachtung der rechtsstaatlichen Anforderungen, insbesondere der Beschuldigtenrechte, die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege gestärkt wird sowie Verfahren beschleunigt und Ressourcen geschont werden. Den Vorschlägen liegt ein Gesamtkonzept zugrunde.

## I. Auftrag und Arbeitsweise der Kommission

Die Expertenkommission zur Reform der Strafprozessordnung beruht auf einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Dort heißt es in den Zeilen 2046 bis 2049:

„Zur Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung und einer zügigen Verfahrensführung ist eine grundlegende Überarbeitung der Strafprozessordnung unumgänglich, weshalb wir eine Kommission aus Wissenschaft und Praxis unter Beteiligung der Länder einsetzen."

Bei der Konzeption der Kommission wurde deutlich, dass im Bereich der strafgerichtlichen Hauptverhandlung erheblicher praktischer Handlungsbedarf besteht, wobei sowohl die Effektivität des Strafverfahrens als auch die Beschuldigtenrechte zu berücksichtigen sind. Die Belastung der Strafjustiz ist auch durch die zunehmende Komplexität der Verfahrensmaterien in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Der Koalitionsvertrag sieht für das Ermittlungsverfahren bereits zahlreiche konkret umschriebene Einzelmaßnahmen vor. Deshalb hat die Kommission ihren Schwerpunkt auf die Hauptverhandlung und das strafgerichtliche Verfahren einschließlich des Rechtsmittelverfahrens gelegt. Eine isolierte Betrachtung des gerichtlichen Verfahrens ist wegen der Verbindung mit dem Ermittlungsverfahren nicht möglich, deshalb werden etwaige Auswirkungen auf das Ermittlungsverfahren mit in die Empfehlungen einbezogen. Weitere, stets mitbedachte Schnittstellenthemen sind der Opferschutz und die Digitalisierung.

Aufgrund der Erfahrungen mit bisherigen Kommissionen (Expertenkommission 2014; Expertinnen- und Expertenkommission zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung 2019) und im Interesse einer frühzeitigen und umfassenden Beteiligung der von der Reform hauptsächlich betroffenen Justiz der Länder erfolgte die Einsetzung der Kommission in zwei Schritten:

Zunächst wurde ein Organisationsgremium gebildet, in dem BMJV und die Länder Bayern, Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gemeinsam das Konzept für den Aufbau der Kommission aus einem Plenum und den jeweiligen Arbeitsgruppen gemäß den thematischen Gruppierungen und deren Arbeitsweise festlegten. Es wurde eine umfassende Abfrage des Änderungsbedarfs in der justiziellen Praxis (Strafjustiz der Länder, Generalbundesanwalt, Bundesgerichtshof), bei den Anwaltsverbänden (Bundesrechtsanwaltskammer, Deutscher Anwaltverein, Deutsche Strafverteidiger e.V., Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen) sowie bei weiteren Interessenverbänden (Deutscher Richterbund, Neue Richter*innenvereinigung, Deutscher Juristinnenbund) durchgeführt und ausgewertet. Die vorgenannten Institutionen und Verbände wurden zusätzlich um Benennung von Personen für das Plenum und die voraussichtlichen Arbeitsgruppen gebeten.

Das Organisationsgremium entwickelte hieraus einen Vorschlag für die Themen, die die Arbeitsgruppen bearbeiten sollten, und die dem sodann von Frau Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Hubig einberufenen Plenum vorgelegt wurden.

Mitglieder des Plenums waren

- Professorin Dr. Anna H. Albrecht (Universität Potsdam),
- Ministerialdirigent Robert Bey (Sächsisches Staatsministerium der Justiz),
- Ministerialdirigent Dr. Christian Burr (Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen),
- Rechtsanwalt Stefan Conen (Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen),
- Leitender Ministerialrat Dr. Christoph Ebert (Bayerisches Staatsministerium der Justiz), ab 1. Oktober 2026,
- Leitender Ministerialrat Rainer Franosch (Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat),
- Rechtsanwältin Dr. Margarete von Galen (Deutscher Juristinnenbund e.V.),
- Senatsdirigentin Susanne Gerlach (Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin),
- Ministerialdirigent Dr. Thomas Hackner (Niedersächsisches Justizministerium),

- Professorin Dr. Katrin Höffler (Humboldt-Universität zu Berlin),
- Richter am Landgericht Dr. Sven Kersten (Neue Richter*innenvereinigung),
- Rechtsanwalt Professor Dr. Christoph Knauer (Bundesrechtsanwaltskammer),
- Ministerialdirigent Wilfried Krames (Bayerisches Staatsministerium der Justiz), bis 1. Oktober 2026,
- Professor Dr. Hans Kudlich (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg),
- Rechtsanwalt Professor Dr. Ali B. Norouzi (Deutscher Anwaltverein e.V.),
- Leitender Regierungsdirektor Marcus Rogge (Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg),
- Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Professor Dr. Jürgen Schäfer,
- Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof Professor Dr. Hartmut Schneider,
- Rechtsanwalt Dr. Christian Schoop (Deutsche Strafverteidiger e.V.),
- Professor Dr. Prof. h.c. Arndt Sinn (Universität Osnabrück),
- Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof Yasemin Tüz (Deutscher Richterbund),
- Ministerialdirigentin Ulrike Wilke (Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz).

Den Vorsitz des Plenums führte bis Mai 2026 Frau Ministerialdirektorin Dr. Heike Neuhaus (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) und anschließend Herr Ministerialdirigent Dr. Matthias Korte (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz). Die Organisation der Kommission oblag Herrn Oberstaatsanwalt beim BGH Dr. Oliver Sabel, Herrn Richter Tobias Harger und Herrn Regierungsdirektor Marc Sonntag (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz).

In seiner Auftaktsitzung am 25. September 2025 beschloss das Plenum die Themen der Arbeitsgruppen und deren personelle Besetzung:

- AG 1: Rechtsmittel und Instanzen
- AG 2: Strafbefehl, beschleunigtes Verfahren und Verfahren vor den Amtsgerichten
- AG 3: Durchführung der Hauptverhandlung – Verhandlungsführung
- AG 4: Beweistransfer und Unmittelbarkeit
- AG 5: Beweisaufnahme
- AG 6: Zwischenverfahren, Verteidigung und Opferbeteiligung

Die Leitung der Arbeitsgruppen wurde gemäß Vorschlag des Organisationsgremiums zwischen BMJV und Ländern aufgeteilt. Die Arbeitsgruppen 1, 3 und 5 wurden jeweils von den Ländern geleitet, die Arbeitsgruppen 2, 4 und 6 durch das BMJV. Die Leitung beschränkte sich

auf die organisatorische Durchführung, zur Diskussion der einzelnen Reformvorschläge waren die entsandten Expertinnen und Experten berufen. Die Arbeitsgruppen setzten sich aus 68 Mitgliedern aus der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis, der Wissenschaft, der Anwaltschaft und den weiteren im Plenum vertretenen Verbänden zusammen. Die Arbeitsgruppen zogen darüber hinaus auch externe Expertinnen und Experten hinzu.

Das Plenum vereinbarte zur weiteren Durchführung die Vorlage eines Zwischenberichts an das Plenum zum März 2026 sowie die Vorlage der Endberichte zum Juli 2026.

Die Arbeitsgruppen sollten die Themen umfassend diskutieren und darauf aufbauend Empfehlungen erarbeiten. Auch soweit kein Konsens gefunden werden konnte, sollten sie in den Arbeitsgruppenberichten Vorschläge mit dafür- und dagegensprechenden Argumenten darstellen. Für einzelne, besonders gewichtige und in den Arbeitsgruppen streitig gebliebene Themen bildete das Plenum zusätzlich eine Vermittlungs-Arbeitsgruppe aus seiner Mitte, in der einige Themen nochmals eingehend beraten wurden. Hieraus resultierten zusätzlich zu den Empfehlungen der Arbeitsgruppen weitere Reformvorschläge im Wege einer themenübergreifenden Gesamtlösung. Die Berichte der Arbeitsgruppen und der Vermittlungs-AG sind dem Abschlussbericht als Anlagen I bis VII beigefügt.

Die Ergebnisprotokolle der Plenumssitzungen vom 25. September 2025 sowie vom 18./19. März, 9. Juni, 18. August und 5./6. Oktober 2026 sind als Anlage VIII beigefügt.

## II. Aufbau des Abschlussberichts

Der Abschlussbericht der Kommission beruht auf den Empfehlungen der einzelnen Arbeitsgruppen und dem ergänzenden Vorschlag der Vermittlungs-Arbeitsgruppe des Plenums zur weiteren Reform. Für eine vertiefte Begründung der einzelnen Vorschläge sowie für konkrete Regelungsvorschläge wird im Rahmen der einzelnen Empfehlungen jeweils auf die Berichte der Arbeitsgruppen und der Vermittlungs-Arbeitsgruppe verwiesen. In den Arbeitsgruppenberichten ist darüber hinaus der Meinungsstand der Expertinnen und Experten zu einer Vielzahl weiterer Reformvorschläge abgebildet. Auf wesentliche nicht konsensual beschlossene Vorschläge wird auch in der Einleitung zu dem jeweiligen Themenkomplex hingewiesen.

Der Abschnitt des Abschlussberichts, der die Empfehlungen der Kommission enthält (B.), beginnt mit dem zentralen Bereich des strafgerichtlichen Verfahrens, nämlich der Hauptverhandlung (B.I). Es folgen Empfehlungen zur Gestaltung von Rechtsmitteln und den Instanzen (B.II) sowie zur Ausweitung und Verbesserung des Strafbefehlsverfahrens (B.III). Anschließend werden die Empfehlungen zum Recht der Verteidigung (B.IV) sowie zu Zeugen,

Verletzten und Menschen mit Behinderung dargestellt (B.V). Den Abschluss bilden Empfehlungen zu sonstigen Verfahrenserleichterungen (B.VI).

Zu einzelnen Empfehlungen im Abschlussbericht gab es teilweise abweichende Meinungen im Plenum.

### III. Danksagung

Der vorliegende Abschlussbericht basiert auf den Ergebnissen von über 50 Sitzungen, die überwiegend in Präsenz, aber auch virtuell oder hybrid durchgeführt wurden. Ein ausdrücklicher Dank gebührt insbesondere den zahlreichen Expertinnen und Experten, die als Mitglieder der Arbeitsgruppen und der Vermittlungs-Arbeitsgruppe den bestehenden Reformbedarf geprüft und in ihren Berichten konkrete Vorschläge für Verbesserungen ausgearbeitet haben. Ohne ihren großen Einsatz wäre dieser Bericht nicht möglich gewesen. Zu betonen ist auch, dass die Berichte der Arbeitsgruppen eine Vielzahl weiterer erwägenswerter Reformüberlegungen enthalten, die jedoch mangels Einvernehmens nicht als Empfehlungen in den Abschlussbericht übernommen wurden.

## B. Empfehlungen

### I. Hauptverhandlung

Die Kommission schlägt ein umfassendes Maßnahmenpaket vor, das die Durchführung der Hauptverhandlung effizienter gestaltet und verbessert, ohne Rechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Angeklagten und ihrer Verteidigung, übermäßig zu beschränken.

Die Empfehlungen sehen vor, dass der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung beibehalten, aber effektiver ausgestaltet wird und die bestehenden Ausnahmen behutsam erweitert werden (Empfehlungen zu 1). Dies beinhaltet zum Beispiel die Erweiterungen der Möglichkeiten zur Verlesung von Protokollen früherer Vernehmungen von Zeugen und des Angeklagten, die Ausweitung der Möglichkeiten zur audiovisuellen Zeugenvernehmung und die Einführung eines Selbstaugenscheinverfahrens. Zudem soll das Beweisantragsrecht neu geregelt (Empfehlungen zu 2) und die Dokumentation der Hauptverhandlung unter engen Voraussetzungen im Rahmen einer ergebnisoffenen Pilotierung eingeführt werden (Empfehlungen zu 3). Außerdem soll ein Ordnungsmittel wegen rollenüberschreitenden Verhaltens (Empfehlungen zu 4) vorgesehen werden. Die Durchführung der Hauptverhandlung soll durch Anpassungen bei den Termins- und Fristenregelungen (Empfehlungen zu 5) sowie die Möglichkeit der zeitlichen Begrenzung von Erklärungsrechten nach einer Beweiserhebung erleichtert werden (Empfehlungen zu 6). Die Hauptverhandlung soll auch dadurch entlastet werden, dass das Befangenheitsverfahren grundsätzlich in ein schriftliches Verfahren verlagert wird (Empfehlungen zu 7).

#### 1. Effizientere Ausgestaltung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz weist in seiner geltenden Ausprägung zunehmend Spannungen zu verfahrensökonomischen Erfordernissen, zur Komplexität moderner Strafverfahren sowie zu den Möglichkeiten digitaler Dokumentation auf. In der Kommission besteht dennoch Einvernehmen darüber, den in § 250 StPO verankerten Unmittelbarkeitsgrundsatz als Kernbestandteil des deutschen Strafprozessrechts nicht aufzugeben, sondern die bereits bestehenden Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsgrundsatz maßvoll zu erweitern.

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz verlangt, dass das erkennende Gericht in der Hauptverhandlung den Angeklagten sowie die maßgeblichen Zeugen grundsätzlich persönlich anhört und seine Überzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten auf der Grundlage ihrer Vernehmungen und der erhobenen Sachbeweise bildet. Die persönliche Vernehmung der Zeugen in der Hauptverhandlung ermöglicht es, dass diese grundsätzlich von allen Verfahrensbeteiligten befragt werden können. Darin liegt ein wesentlicher Beitrag zur

richterlichen Überzeugungsbildung und zugleich zur Gewährleistung des in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d EMRK verankerten Konfrontationsrechts des Angeklagten. An diesem Grundsatz soll daher festgehalten werden.

Die Kommission sieht jedoch Reformbedarf in Konstellationen, in denen eine strikte Bindung an die persönliche Zeugenvernehmung zu erheblichen verfahrensökonomischen Belastungen führt, ohne dass hiervon ein nennenswerter Erkenntnisgewinn zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Beweisaufnahme über eine frühere Vernehmung gegenwärtig nur durch die Vernehmung der Verhörsperson möglich ist, sich Zeugen erstmals in der Hauptverhandlung auf ein Auskunfts- oder Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 52, 55 StPO berufen oder Zeugen nur Angaben zum Randgeschehen machen können. In diesen Fällen kann es sachgerecht sein, frühere dokumentierte Aussagen in die Hauptverhandlung einzuführen, um eine erneute, für die Aufklärung regelmäßig wenig ergiebige Vernehmung zu vermeiden. Entsprechendes gilt für frühere Angaben des Angeklagten, die bislang nur in den begrenzten Fällen des § 254 StPO in die Hauptverhandlung eingeführt werden können. Diese Lockerungen der Unmittelbarkeit stehen in einem Zusammenhang mit dem weiteren Ausbau der technischen Dokumentation im Ermittlungsverfahren.

Durch die nachfolgend empfohlenen Erweiterungen der bestehenden Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsgrundsatz soll die Hauptverhandlung gestrafft, ihre Durchführung beschleunigt und der Zeugenschutz verbessert werden, ohne den Unmittelbarkeitsgrundsatz in seinem Kern anzutasten und ohne die berechtigten Interessen des Angeklagten zu beeinträchtigen oder Einbußen bei der Wahrheitsfindung hinzunehmen.

**Empfehlung I.1.1:** Die Regelungen über den Urkundenbeweis durch Verlesung von Protokollen sollen insgesamt neu strukturiert werden.

**I.1.1.1:** Die Verlesungsmöglichkeiten nach § 251 Absatz 1 und 2 StPO sollen zusammengefasst, die Unterscheidung zwischen richterlichen Vernehmungsprotokollen und sonstigen Protokollen und Erklärungen soll aufgegeben werden.

**I.1.1.2:** In den Fällen der tatsächlichen Unmöglichkeit der Vernehmung und der Unzumutbarkeit des Erscheinens soll die audiovisuelle Vernehmung des Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten nach § 247a Absatz 1 Satz 1 StPO grundsätzlich Vorrang vor der Verlesung eines Protokolls über eine frühere Vernehmung haben.

**I.1.1.3:** Für den Fall der rechtlichen Unmöglichkeit soll eine neue Verlesungsmöglichkeit geschaffen werden, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 Absatz 1 StPO Gebrauch macht. Die Verlesungsmöglichkeit soll darauf beschränkt werden, dass entweder eine Ton- oder Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung vorliegt oder die Vernehmungsperson in der Hauptverhandlung vernommen wurde oder in absehbarer Zeit nicht vernommen werden kann.

► § 251 StPO
► AG 4, S. 23-26

Begründung: In Fällen der tatsächlichen Unmöglichkeit der Vernehmung sowie der Unzumutbarkeit des Erscheinens greift die Empfehlung die bereits nach geltendem Recht bestehende Möglichkeit der audiovisuellen Vernehmung gemäß § 247a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 StPO auf und gibt ihr in diesen Fällen den Vorrang vor der Verlesung. Durch die audiovisuelle Vernehmung kann etwa Opfern moderner Kommunikationskriminalität in Massenbetrugsverfahren eine kosten- und zeitintensive Anreise zum Gerichtsort erspart werden, ohne hierdurch das Konfrontationsrecht des Angeklagten zu beschränken. Durch die Anordnung des Vorrangs der audiovisuellen Vernehmung kann die bisherige Unterscheidung zwischen der Verlesbarkeit allgemeiner Protokolle auf der einen und speziell richterlicher Protokolle auf der anderen Seite entfallen, was die neue Regelungssystematik zusätzlich vereinfacht.

Die empfohlene Gleichstellung der nachträglichen Auskunftsverweigerung gemäß § 55 Absatz 1 StPO mit den Fällen der tatsächlichen Unmöglichkeit ist dadurch gerechtfertigt, dass in beiden Konstellationen die Auskunftsperson als Zeuge dauerhaft nicht zur Verfügung steht und bei § 55 Absatz 1 StPO eine mit § 52 StPO vergleichbare Interessenslage nicht besteht. Die nach geltendem Recht bestehende Möglichkeit der Befragung der Vernehmungsperson wird der Pflicht zur bestmöglichen Erforschung des Sachverhaltes nicht hinreichend gerecht, da sie im Fall längerer Erkrankung dazu führt, dass frühere Angaben von Zeugen unberücksichtigt

bleiben müssen, und das Vernehmungsprotokoll ohnehin häufig die zuverlässigere Erkenntnisquelle darstellt. Die neue Verlesungsmöglichkeit soll jedoch den genannten Beschränkungen unterliegen, damit die Aussagegenese und Authentizität der Angaben hinreichend verlässlich überprüft werden können, um hierauf ein Urteil stützen zu können.

**Empfehlung I.1.2:** Die von der Rechtsprechung anerkannte Möglichkeit der Vernehmung der richterlichen Verhörsperson über die frühere Vernehmung soll gesetzlich geregelt werden. Zudem soll die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung zulässig sein.

► § 252 StPO
► AG 4, S. 27

Begründung: Nach § 252 StPO darf im Fall der späteren Zeugnisverweigerung die frühere Aussage weder verlesen noch – über den Wortlaut hinausgehend – auf andere Weise verwertet werden. § 252 StPO dient der Absicherung des mit dem Zeugnisverweigerungsrecht nach den §§ 52 bis 53a StPO verfolgten Schutzzwecks. Das Verwertungsverbot findet nach der Rechtsprechung jedoch keine Anwendung, wenn die frühere Vernehmung eine richterliche Vernehmung war und der Zeuge ordnungsgemäß über das Zeugnisverweigerungsrecht belehrt wurde. Dann kann die richterliche Verhörsperson in der Hauptverhandlung über den Inhalt der früheren Aussage des Zeugen vernommen werden. Diese Ausnahme soll gesetzlich geregelt werden. Darüber hinaus soll unter denselben Voraussetzungen auch die Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung zulässig sein.

**Empfehlung I.1.3:** Eine ergänzende Verlesung von Vernehmungsprotokollen und schriftlichen Erklärungen einer Auskunftsperson soll möglich sein, wenn die Auskunftsperson zuvor in der Hauptverhandlung vollständig vernommen worden ist.

► § 253 StPO
► AG 4, S. 28-31

Begründung: Das Verfahren nach § 253 StPO und die ergänzende Verlesung früherer Zeugenaussagen wird von den Tatgerichten zumeist gemieden, da die aktuelle Rechtslage uneinheitlich und unübersichtlich ist. Das führt in der Praxis dazu, dass von vornherein frühere Vernehmungspersonen zur Hauptverhandlung geladen und auch dort vernommen werden, selbst wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung entsprechend seinen früheren Bekundungen ausgesagt oder diese zumindest weitgehend bestätigt hat. Die vorgeschlagene Maßnahme beseitigt die bestehenden Unsicherheiten und entlastet damit das Beweisprogramm. Die vollständige Vernehmung im Sinne des Vorschlags umfasst, dass der Tatrichter durch Vorhalte aus früheren Vernehmungen und Erklärungen ein möglichst umfassendes Erinnerungsbild der Beweisperson hervorzurufen und etwaige Widersprüche zu ihren früheren Angaben

aufzuklären hat. Ist das persönliche Beweismittel auf diese Weise ausgeschöpft, soll ergänzend unbeschränkt der Urkundenbeweis erhoben werden können, ohne zwingend und erst recht nicht vorab den Vernehmungsbeamten hören zu müssen. Eine Verlesung des Protokolls vor Vernehmung der Beweisperson scheidet weiterhin aus, auch wenn diese bereits im Vorfeld mitteilt, sie habe keine Erinnerung oder sei nicht aussagebereit.

**Empfehlung I.1.4:** Die Verlesungsmöglichkeiten von Protokollen über frühere Vernehmungen des Angeklagten sollen erweitert werden.

**I.1.4.1:** Die Verlesung richterlicher Protokolle soll ohne Zustimmung und unabhängig davon zulässig sein, ob der Angeklagte als Beschuldigter oder als Zeuge vernommen wurde.

**I.1.4.2:** Die Verlesung nichtrichterlicher Protokolle soll zulässig sein, wenn

- eine Ton- oder Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung vorliegt,
- der Angeklagte verteidigt ist und Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Angeklagter der Verlesung zustimmen,
- die Verlesung lediglich der Bestätigung eines Geständnisses des Angeklagten dient und der unverteidigte Angeklagte und die Staatsanwaltschaft zustimmen, oder
- die Vernehmungsperson in der Hauptverhandlung vernommen worden ist.

► § 254 StPO
► AG 4, S. 32, 33

Begründung: Anders als der geltende § 254 StPO soll die Möglichkeit der Protokollverlesung nicht mehr auf richterliche Vernehmungen und auch nicht mehr auf die Fälle eines Geständnisses beschränkt sein. Damit wird die bislang umstrittene Reichweite der Vorschrift gesetzlich klargestellt und zugleich erweitert. Die Ausweitung der Verlesungsmöglichkeiten auf Protokolle über nichtrichterliche Vernehmungen des Angeklagten ermöglicht es, in der überwiegenden Zahl der Fälle auf eine Vernehmung der Verhörsperson zu verzichten.

**Empfehlung I.1.5:** Die Möglichkeit zur Anordnung des Selbstleseverfahrens soll auf alle Fälle erweitert werden, in denen eine Protokollverlesung zulässig ist.

► § 249 Absatz 2 StPO
► AG 4, S. 33, 34

Begründung: Das Selbstleseverfahren soll auch in den Fällen der nach Maßgabe der vorstehenden Empfehlungen zu ändernden §§ 253, 254 StPO zulässig sein. Das Selbstleseverfahren wird in der Rechtsprechung als gleichwertig mit der Verlesung nach § 249 Absatz 1 StPO angesehen.

**Empfehlung I.1.6:** Der Vorsitzende soll die Auswahl der Urkunden für das Selbstleseverfahren auf Verlangen der Widerspruchsberechtigten erläutern.

► § 249 Absatz 2 StPO
► AG 5, S. 15-17

Begründung: In der Praxis ist teilweise zu beobachten, dass äußerst umfangreiche Selbstlesemappen ausgegeben werden, die bei den Verfahrensbeteiligten Fragen zur Relevanz der einzuführenden Urkunden aufwerfen. Die vorgeschlagene Änderung von § 249 Absatz 2 StPO soll dem entgegenwirken.

**Empfehlung I.1.7:** Anstelle der Verlesung des Vernehmungsprotokolls soll es möglich sein, die Ton- oder Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung vorzuführen. Die Inaugenscheinnahme soll auch im Wege des Selbstaugenscheins zulässig sein.

► § 255 StPO – neu
► AG 4, S. 34, 35

Begründung: Angesichts des vermehrten Auftretens von Bild-Ton-Aufzeichnungen von Vernehmungen erscheint es sachgerecht, deren Vorführung der Verlesung des Vernehmungsprotokolls gleichzustellen und bei Vorliegen der Voraussetzungen der Protokollverlesung die Möglichkeit zu eröffnen, die Aufzeichnungen im Bedarfsfall auch im Wege des Selbstaugenscheins einzuführen. In der Folge kann § 255a Absatz 1 StPO entfallen, weil § 255 StPO künftig stets die Vorführung der Aufzeichnung der Vernehmung anstelle der Verlesung des Vernehmungsprotokolls ermöglichen soll.

**Empfehlung I.1.8:** Nach dem Vorbild des Selbstleseverfahrens soll ein Selbstaugenscheinverfahren eingeführt werden.

► § 256a StPO – neu
► AG 5, S. 17-21

Begründung: Die Maßnahme trägt insbesondere dem Bedürfnis der Praxis Rechnung, die zunehmend anfallenden digitalen Beweismittel leichter in die Hauptverhandlung einführen zu können. Hierzu reicht das Selbstleseverfahren nicht mehr aus, weil oftmals „gemischte“ Beweismittel einzuführen sind, die gleichzeitig Urkunden und Augenscheinsobjekte sind (etwa Chatprotokolle mit Bildern). Ferner nimmt auch die Anzahl der „reinen“ Augenscheinsobjekte durch die Digitalisierung ständig zu. Das Selbstaugenscheinverfahren soll keine Anwendung auf die vernehmungsersetzende Einführung audiovisuell aufgezeichneter richterlicher Zeugenvernehmungen nach § 255a Absatz 2 StPO finden.

**Empfehlung I.1.9:** Die Möglichkeit der vernehmungsersetzenden Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung soll auch auf erwachsene Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution sowie – altersunabhängig – auf Opfer einer Straftat nach dem Völkerstrafgesetzbuch ausgeweitet werden.

► § 255a Absatz 2 StPO
► AG 4, S. 35, 36

Begründung: Die vorgeschlagene Ausweitung trägt der besonderen Belastung dieser Zeugen und dem Bedürfnis nach frühzeitiger Beweissicherung Rechnung.

**Empfehlung I.1.10:** Die Widerspruchsmöglichkeit des Zeugen gegen die vernehmungsersetzende Vorführung soll abgeschafft werden.

► § 255a Absatz 2 StPO
► AG 4, S. 35, 36

Begründung: Die Abschaffung der Widerspruchsmöglichkeit ist sachgerecht, da sie systemfremd ist, den Zeugen faktisch nicht schützt und im Ergebnis sogar zu belastenderen Vernehmungen führen kann.

**Empfehlung I.1.11:** Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten sollen zumindest in Ton aufgezeichnet werden, sofern die Dokumentation der Vernehmung für das weitere Verfahren von besonderer Bedeutung erscheint (Zeugen) oder dem Verfahren ein Verbrechen zugrunde liegt (Beschuldigte).

► §§ 58a, 136 StPO
► AG 4, S. 15-19

Begründung: Durch diese Maßnahmen sollen zukünftig Beweisergebnisse des Ermittlungsverfahrens im Regelfall durch Aufzeichnung so dokumentiert werden, dass sie reproduzierbar und in die Hauptverhandlung einführbar sind, ohne auf die Vernehmungsperson zurückgreifen zu müssen. Eine Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“ trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Aufzeichnung von Zeugenaussagen in der polizeilichen Praxis nicht immer möglich ist. Informatorische Befragungen sind ohnehin nicht erfasst. Die Verletzung der Vorschrift soll nicht zu einem Verwertungsverbot im Hinblick auf das Beweisergebnis führen.

**Empfehlung I.1.12:** Es soll klargestellt werden, dass das Inhaltsprotokoll bei richterlichen und nichtrichterlichen Vernehmungen die dem Zeugen gestellten Fragen und dessen Antworten im Wesentlichen wiedergeben soll.

► § 168a StPO
► AG 4, S. 19-20

Begründung: Die in § 168a Absatz 2 StPO verankerte Wahlmöglichkeit zwischen Wortprotokoll, Inhaltsprotokoll und zusammenfassender Aufzeichnung führt in der Praxis teilweise zu unvollständigen und zur Beweissicherung unzureichenden Aufzeichnungen. Die empfohlene Änderung adressiert diese Problematik, trägt durch die Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“ und die Begrenzung auf das „Wesentliche“ zugleich der Notwendigkeit Rechnung, die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

**Empfehlung I.1.13:** Die Aufzeichnung von Vernehmungen in Bild und Ton soll erweitert werden.

**I.1.13.1:** Der Schutz minderjähriger Zeugen soll dadurch verbessert werden, dass die „Muss-Vorschrift“ zur richterlichen Bild-Ton-Vernehmung künftig für alle Personen unter 18 Jahren Anwendung findet.

**I.1.13.2:** Der Schutz erwachsener Opferzeugen soll auf Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Völkerstraftaten erweitert und insgesamt als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet werden.

**I.1.13.3:** Auch Vernehmungen von Personen, die erkennbar eine geistige oder eine schwerwiegende seelische Behinderung haben, sollen in Bild und Ton aufgezeichnet werden, wenn hierdurch die schutzwürdigen Interessen des Zeugen besser gewahrt werden können.

**I.1.13.4:** Das Erfordernis der vorherigen Zustimmung zur Aufzeichnung soll entfallen.

► § 58a StPO
► AG 4, S. 15-18, AG 6, S. 76, 77

Begründung: Durch die Änderung wird klargestellt, dass minderjährige Zeugen im Mittelpunkt der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton stehen, insbesondere zur frühzeitigen Beweissicherung und zur Vermeidung belastender Mehrfachvernehmungen. Das Zustimmungserfordernis soll entfallen, da es systemwidrig ist und keinen effektiven Zeugenschutz bietet. Der Verzicht auf die Aufzeichnung führt in der Regel zu weiteren Vernehmungen. Das Absehen von einer Aufzeichnung bleibt als Folge der stets erforderlichen Abwägung der schutzwürdigen Interessen des Zeugen jedoch möglich. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs für erwachsene Opferzeugen auf Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Völkerstraftaten liegt darin begründet, dass aufgrund der häufig bestehenden Gewalt- und

Bedrohungslagen sowie der oft lang zurückliegenden Taten hier ein besonderes Bedürfnis nach früher, beweissicherer Dokumentation besteht, um eine spätere Aussage in der öffentlichen Hauptverhandlung möglichst zu vermeiden. Die Erweiterung auf Personen, die erkennbar eine geistige oder schwere seelische Behinderung haben, trägt dem Umstand Rechnung, dass bei diesen Zeugen in der Regel Besonderheiten im Aussageverhalten vorliegen, die nur dann korrekt bewertet werden können, wenn sie vollständig dokumentiert und rekonstruierbar sind. Im Unterschied zu einem einfachen Schriftprotokoll ermöglicht die Bild-Ton-Aufzeichnung eine sachgemäße Beurteilung der Aussagequalität.

**Empfehlung I.1.14:** Die Überlassung von Kopien der Aufzeichnung der Zeugenvernehmung soll auf den Verteidiger und den Verletztenbeistand beschränkt werden. Gleichzeitig soll die Widerspruchsmöglichkeit des Zeugen abgeschafft werden.

► § 58a StPO
► AG 4, S. 16, 18

Begründung: Mit zunehmender Bedeutung der audiovisuellen Vernehmung von Zeugen und der vernehmungsersetzenden Einführung der Aufzeichnung gemäß § 255a StPO-E erscheint es sachgerecht, Verteidigern und Verletztenbeiständen zu ermöglichen, die Aufzeichnungen während der Dauer des Verfahrens in ihrer Kanzlei anzusehen. Die Aufzeichnungen dürfen dabei weder vervielfältigt noch weitergegeben werden; dies gilt auch für eine Weitergabe an den Beschuldigten. Eine vergleichbare Handhabung besteht bereits jetzt mit kinderpornografischen Aufnahmen oder Mitschnitten der Telefonüberwachung. Dem Wegfall der Widerspruchsmöglichkeit steht die Beschränkung der Weitergabe an den Verteidiger und Verletztenbeistand gegenüber.

**Empfehlung I.1.15:** Bei minderjährigen Opferzeugen soll die Anordnung einer von den Anwesenheitsberechtigten getrennten richterlichen Vernehmung und einer audiovisuellen Vernehmung an einem anderen Ort erleichtert werden.

**I.1.15.1:** Die Subsidiarität der Vernehmung von Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten soll abgeschafft werden.

**I.1.15.2:** Beide Maßnahmen sollen bereits dann möglich sein, wenn die Befürchtung eines erheblichen Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht.

**I.1.15.3:** Das Vorliegen dieser Voraussetzung soll für minderjährige Opfer von Katalogtaten nach § 255a StPO-E gesetzlich vermutet werden.

► §§ 168e, 247a StPO
► AG 4, S. 20-22, AG 5, S. 28

Begründung: Derzeit bestehen Wertungswidersprüche, weil die getrennte Vernehmung nach § 168e StPO subsidiär gegenüber dem Ausschluss des Beschuldigten (nach § 168c Absatz 3 StPO) ist und die Voraussetzungen für die Maßnahmen nach § 168e und § 247a StPO bei minderjährigen Zeugen strenger sind als für die Entfernung des Angeklagten (§ 247 StPO). Während dort bereits die Befürchtung eines erheblichen Nachteils für das Wohl des minderjährigen Zeugen ausreicht, verlangen § 168e und § 247a StPO bislang eine dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils. Durch die Umsetzung der Empfehlungen wird zum einen der Schutz minderjähriger Zeugen gestärkt; zum anderen aber auch die Rechte des Beschuldigten. Denn dem Gericht wird der Rückgriff auf diejenige Maßnahme erleichtert, die die Mitwirkungsrechte des Beschuldigten im Vergleich zu seiner Entfernung aus dem Sitzungszimmer weniger und waffengleich zur Staatsanwaltschaft beeinträchtigt.

**Empfehlung I.1.16:** Die Möglichkeit der Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen soll ausgeweitet werden.

**I.1.16.1:** Es sollen alle Fälle erfasst werden, in denen es nicht auf den unmittelbaren persönlichen Eindruck des Zeugen in der Hauptverhandlung ankommt.

**I.1.16.2:** Es sollen Fälle erfasst werden, in denen die Ladung des Zeugen im Ausland zu bewirken wäre.

► § 247a StPO
► AG 5, S. 25-27, AG 4, S. 22

Begründung: Die vorgeschlagene Maßnahme bietet großes Potential zur Einsparung von Zeit und (Reise-)Kosten im Hinblick auf die Vernehmung von Zeugen, bei denen es regelmäßig nur auf den Inhalt ihrer Aussage und nicht auf einen unmittelbaren persönlichen Eindruck ankommt. Dies betrifft insbesondere die Vernehmung von Berufszeugen (z. B. Polizeibeamte)

und sogenannte „Punktesachen“ (z. B. Betrugsserien mit geringen Schäden). Hinzu kommt, dass die audiovisuelle Vernehmung den Unmittelbarkeitsgrundsatz nur geringfügig einschränkt und das Konfrontationsrecht des Angeklagten gewahrt bleibt. Durch die Ausweitung der audiovisuellen Vernehmung auf Auslandszeugen wird das bisherige, komplizierte Verfahren sachgerecht vereinfacht.

**Empfehlung I.1.17:** Das Gericht soll es dem entfernten Angeklagten während seiner Abwesenheit ermöglichen können, die Verhandlung durch eine audiovisuelle Übertragung an seinem Aufenthaltsort zu verfolgen und über seine Verteidigung Einfluss auf die Vernehmung zu nehmen.

► § 247 StPO
► AG 5, S. 32, 33

Begründung: Nach § 247 StPO kann das Gericht die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer bei der Vernehmung von Mitangeklagten und Zeugen anordnen. Der Vorsitzende muss den Angeklagten im Nachgang von dem wesentlichen Inhalt dessen unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist. Die Praxis verfährt bereits vielfach so, dass entfernte Angeklagte die Vernehmung durch Videoübertragung mitverfolgen können. Durch die vorgeschlagene Maßnahme wird hierfür eine ausdrückliche Grundlage geschaffen. Zudem kann in diesen Fällen die fehleranfällige Pflicht zur nachträglichen Unterrichtung des Angeklagten entfallen.

## 2. Neuregelung des Beweisantragsrechts

Die Kommission schlägt eine Neuregelung des Beweisantragsrechts (§ 244 StPO) nach Maßgabe der folgenden Empfehlungen vor.

**Empfehlung I.2.1:** Die gesetzlichen Regelungen zum Beweisantragsrecht sollen klarer strukturiert werden. Vorgeschlagen wird, dass künftig § 244 Absatz 3 den Beweisantrag regelt, Absatz 4 die Stellung des Beweisantrags, Absatz 5 bis 7 die allgemeinen und besonderen Ablehnungsgründe, Absatz 8 das Verfahren der Ablehnung durch Beschluss und Absatz 9 die Bescheidung von Beweisanträgen im Urteil.

► § 244 StPO
► AG 5, S. 6-13, 40-42

Begründung: Durch die Neustrukturierung von § 244 StPO soll die Handhabung der Regelung in der Praxis erleichtert werden.

**Empfehlung I.2.2:** Beweistatsachen und Beweismittel sollen klar unterschieden und Beweisanträge von Beweisanregungen sowie in Prozessverschleppungsabsicht gestellten Anträgen abgegrenzt werden.

► § 244 Absatz 3 und 9 StPO – neu
► AG 5, S. 8, 9, 13

Begründung: Die vorgeschlagene Maßnahme soll durch die klarere Systematik die Stellung von Beweisanträgen erleichtern und es dem Gericht ermöglichen, das mit dem Beweisbegehren konkret verbundene Beweisanliegen zutreffend und vollständig zu erfassen. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung von Beweisanträgen im Rechtssinne zu „aufgeblähten“ sowie „erzählenden“ Beweisverlangen und in Prozessverschleppungsabsicht gestellten Anträgen.

**Empfehlung I.2.3:** Es soll deklaratorisch klargestellt werden, dass Beweisanträge mündlich und schriftlich gestellt werden können, der Vorsitzende aber nach § 257a StPO verlangen kann, dass Beweisanträge schriftlich gestellt werden. Dem Vorsitzenden soll zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, die Dauer der mündlichen Antragsbegründung in der Hauptverhandlung zu begrenzen und insoweit auf das schriftliche Verfahren zu verweisen. Dies soll insbesondere für die nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme gestellten Beweisanträge möglich sein.

► § 244 Absatz 4 StPO – neu
► AG 5, S. 9, 10

Begründung: Der ausdrückliche Verweis auf § 257a StPO dient dazu, diese Möglichkeit für das Beweisantragsrecht in Erinnerung zu rufen. Darüber hinaus soll ein neues Vorgehen im

Umgang mit Beweisanträgen eingeführt werden, das eine Zwischenstufe zwischen dem mündlichen und dem schriftlichen Antragsverfahren darstellt. Um die Hauptverhandlung von langatmigen und mündlich nur schwer zu erfassenden Begründungen von Beweisanträgen freizuhalten, wird dem Vorsitzenden die Möglichkeit eingeräumt, eine zeitliche Vorgabe für die Antragsbegründung zu setzen, nachdem es den eigentlichen Beweisantrag mündlich entgegengenommen hat. Vor dem Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme soll das Gericht nur ausnahmsweise von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

**Empfehlung I.2.4:** Der Begriff des Auslandszeugen soll legaldefiniert werden. Zudem soll geregelt werden, dass Auslandszeugen zu vernehmen sind, wenn

- das Verfahren im Ausland oder aus dem Ausland heraus begangene Taten betrifft,
- die audiovisuelle Vernehmung nach § 247a StPO im Ausland ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne wesentliche Verzögerung des Verfahrens bewirkt werden kann und
- kein Grund zur Ablehnung des Beweisantrags nach § 244 Absatz 3 Satz 2 StPO vorliegt.

► § 244 Absatz 7 StPO – neu
► AG 5, S. 10-12

Begründung: Durch die Regelung soll der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. August 2025 (BVerfG, Beschluss vom 24. August 2025 - 2 BvR 64/25 -) und gleichzeitig dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mit der audiovisuellen Vernehmung eines Auslandszeugen häufig ein größerer organisatorischer Aufwand verbunden ist, der zu einer Verzögerung des Verfahrens führen kann, weswegen späte Anträge erleichtert abgelehnt werden können.

**Empfehlung I.2.5:** Nicht nur Beweisanträge, sondern auch in Prozessverschleppungsabsicht gestellte Anträge auf Beweiserhebung und Beweisbegehren, die den Anforderungen der Legaldefinition des Beweisantrags aus § 244 Absatz 3 StPO – neu nicht genügen, sollen durch gerichtlichen Beschluss abgelehnt werden müssen. Zudem soll geregelt werden, dass eine schriftliche Bekanntgabe des Beschlusses genügt, wenn der Antragsteller den Beweisantrag schriftlich gestellt hat.

► § 244 Absatz 8 StPO – neu
► AG 5, S. 12

Begründung: Die Befassung des gesamten Spruchkörpers mit Nicht-Beweisanträgen anstelle des Vorsitzenden ist geeignet, die Akzeptanz der Ablehnungsentscheidung zu erhöhen. Zudem ist es sachgerecht, die Beurteilung, ob ein Beweisbegehren in Verschleppungsabsicht gestellt wurde, wegen des hiermit verbundenen Vorwurfs des missbräuchlichen

Prozessverhaltens und der erforderlichen, besonders umfangreichen vorweggenommenen Beweiswürdigung (Beweisantizipation) in objektiver und subjektiver Hinsicht, die das Gericht später bindet, nicht allein in die Hände des Vorsitzenden zu legen. Durch die Möglichkeit der schriftlichen Zurückweisung werden die Rechte der Verfahrensbeteiligten nicht tangiert, weil ihnen der schriftliche Ablehnungsbeschluss zur Kenntnis gegeben wird. Belange der Öffentlichkeit treten dahinter zurück.

### 3. Einführung der Dokumentation der Hauptverhandlung

Eine digitale Tondokumentation der Hauptverhandlung mit automatisiertem Transkript soll nach Maßgabe der folgenden Empfehlungen eingeführt werden. Durch den Einsatz der heute bestehenden technischen Möglichkeiten kann die Dokumentation der Hauptverhandlung mit vertretbarem Aufwand für die Justiz einen Beitrag dazu leisten, dass Transparenz von Hauptverhandlung und Urteilsfindung verbessert, Missverständnisse über den Inhalt von Zeugenaussagen vermieden und die Beteiligten von eigenen Mitschriften entlastet werden. Den Bedenken, die gegen die Einführung der Dokumentation der Hauptverhandlung sprechen und auf die in der Arbeitsgruppe 3 hingewiesen wurde (AG 3, S. 32-36), soll durch verschiedene Maßnahmen Rechnung getragen werden. Dazu zählen insbesondere der Vorschlag der befristeten Pilotierung, die vorgesehenen Ausnahmen aus Gründen des Opferschutzes und für kurze Verhandlungen sowie die klare Beschränkung der revisionsrechtlichen Verwendung der Dokumentation.

**Empfehlung I.3.1:** Die Dokumentation der Hauptverhandlung soll unter dem Vorbehalt einer leistungsfähigen Software stehen, die vom Bund bereitgestellt und finanziert werden soll.

► V-AG, S. 9, 10

Begründung: Der Bund soll die Federführung bei der Schaffung und Bereitstellung der Referenzimplementierungssoftware für die Tonaufzeichnung und die automatische Transkription übernehmen. Eine zentrale, bundeseinheitliche Lösung vermeidet die technische Zersplitterung zwischen den Ländern. Die Software soll aus dem Bundeshaushalt finanziert und den Ländern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Auch die laufenden Lizenz-, Wartungs- und Weiterentwicklungskosten soll – mit Ausnahme der Personalkosten des Wartungspersonals – der Bund tragen. Die Durchführung der Wartung und Weiterentwicklung nehmen die Länder vor.

**Empfehlung I.3.2:** Die Dokumentation der Hauptverhandlung soll bei ausgewählten Land- und Oberlandesgerichten über einen Zeitraum von fünf Jahren pilotiert werden. Die Pilotierung soll beginnen, wenn die Leistungsfähigkeit der Referenzimplementierungssoftware durch eine unabhängige Stelle bestätigt wurde. Die gesetzlichen Regelungen zur Dokumentation der Hauptverhandlung sollen befristet sein („Sunset-Klausel“). Auf Grundlage einer unabhängigen Evaluation soll der Gesetzgeber rechtzeitig in einem erneuten Gesetzgebungsverfahren über eine dauerhafte Regelung entscheiden.

► V-AG, S. 11-14

Begründung: Eine Maßnahme, die das Strafverfahren in einer seiner Grundlagen verändert, benötigt eine ernsthafte Erprobung. Daher wird eine Pilotierung mit ergebnisoffener Evaluation

durch eine unabhängige wissenschaftliche Stelle vorgeschlagen. Durch die Sunset-Klausel soll die Ergebnisoffenheit der Evaluation und die Möglichkeit zur Umkehr abgesichert werden für den Fall, dass sich die Dokumentation der Hauptverhandlung in der Praxis nicht bewährt. Die Ergebnisse der Evaluation sollen rechtzeitig vorliegen, damit der Gesetzgeber über eine nahtlose und dauerhafte Regelung der Dokumentation der Hauptverhandlung in einem erneuten Gesetzgebungsverfahren entscheiden kann.

**Empfehlung I.3.3:** Bei Hauptverhandlungen, die voraussichtlich nicht länger als drei Tage dauern, soll das Gericht die Möglichkeit haben, von der digitalen Dokumentation abzusehen.

► V-AG, S. 5, 6

Begründung: Durch diese Ausnahme soll die Masse der kürzeren Verfahren entlastet werden, in denen der Dokumentationsmehrwert in keinem angemessenen Verhältnis zum technischen und organisatorischen Aufwand steht. Die Prognose soll dem Gericht obliegen. Um Verfahrensverzögerungen durch Streit über die Dokumentationspflicht zu vermeiden, soll die Entscheidung des Gerichts unanfechtbar sein und aus Gründen der Rechtssicherheit auch dann bestehen bleiben, wenn die Hauptverhandlung entgegen der Erwartung länger als drei Tage dauert. Hiervon soll das Gericht durch Beschluss abweichen können.

**Empfehlung I.3.4:** Das Gericht soll die Möglichkeit haben, von der Aufzeichnung abzusehen, solange dies zum Schutz besonders gefährdeter Zeugen, der Wahrheitsfindung oder der Staatssicherheit erforderlich ist. Die Entscheidung soll unanfechtbar sein. Eine Begründung soll nicht erforderlich sein, soweit deren Offenlegung die Gefährdung selbst verursachen oder verschärfen würde.

► V-AG, S. 28, 29

Begründung: Die Ausnahmetatbestände sollen zum einen Fälle erfassen, in denen eine Gefährdung der Staatssicherheit oder des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist. Zum anderen sollen Ausnahmen für die Vernehmung minderjähriger Zeugen möglich sein sowie für erwachsene Zeugen, die Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k StGB) sind oder als Kind oder Jugendliche Verletzte von Straftaten nach §§ 211 bis 222, 225, 232 bis 233a StGB waren. Verdeckte Ermittler (§ 110a StPO), Zeugen mit geschützter Identität (§ 68 Absatz 3 StPO) und sogenannte Kronzeugen (§ 46b StGB) sollen ebenfalls erfasst werden. Schließlich soll das Gericht auch dann von einer Aufzeichnung absehen können, wenn es im Einzelfall eine konkrete Gefährdung der Wahrheitsfindung oder des Opferschutzes besorgt.

**Empfehlung I.3.5:** Die Hauptverhandlung soll als Tonaufzeichnung dokumentiert und zugleich automatisiert in ein elektronisches Textdokument (Transkript) übertragen werden. Transkript und Tonaufzeichnung sollen eine Dokumentationseinheit bilden und nur zusammen verwendet werden dürfen. Eine Überprüfung des Transkripts auf Richtigkeit und Vollständigkeit soll nicht stattfinden.

► V-AG, S. 4-7

Begründung: Das Transkript erschließt die Tonaufzeichnung und erleichtert die Orientierung und Bearbeitung – etwa durch eine Suchfunktion, Markierungen und Anmerkungen. Durch die automatische Transkription und den Verzicht auf eine Überprüfung wird zugleich sichergestellt, dass die Justiz nicht übermäßig belastet wird.

**Empfehlung I.3.6:** Die professionellen Verfahrensbeteiligten sollen spätestens nach jedem Verhandlungstag Zugang zur Tonaufzeichnung und zum dazugehörigen Transkript erhalten. Die Überlassung soll mit einem Kennzeichnungsgebot und einem strafbewehrten Weitergabeverbot verbunden werden.

► V-AG, S. 8, 9

Begründung: Der Zugang zur Tonaufzeichnung und dem dazugehörigen Transkript soll durch elektronische Überlassung in einer gesicherten Justizumgebung erfolgen. Gleichzeitig soll dem Beschleunigungsgebot Vorrang vor dem Zugang zur Dokumentation eingeräumt werden, sodass Verzögerungen weder den Fortgang der Hauptverhandlung aufhalten noch mit der Revision gerügt werden können. Durch das Kennzeichnungsgebot und das Weitergabeverbot soll der Schutz der aufgezeichneten Personen sichergestellt werden. Der Strafrahmen des § 353d StGB soll insoweit auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe angehoben und die Versuchsstrafbarkeit eingeführt werden.

**Empfehlung I.3.7:** Die digitale Dokumentation soll im Ausgangsverfahren und darüber hinaus nutzbar sein. Dafür soll eine eigenständige Regelung geschaffen werden, die vorsieht, dass die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten durch das Abspielen der Tonaufzeichnung einer in digital dokumentierter Hauptverhandlung erfolgten Vernehmung ersetzt werden kann, wenn das Gericht dies nach pflichtgemäßem Ermessen für ausreichend erachtet. Eine erneute Vernehmung soll jedoch zulässig bleiben.

► V-AG, S. 14-19

Begründung: Durch die vorgeschlagene Maßnahme werden Mehrfachvernehmungen vermieden und die Ressourcen der Justiz geschont. Da die Dokumentation im Unterschied zu anderen Konstellationen des Beweistransfers unter den Garantien der Hauptverhandlung zustande gekommen ist, soll die Ersetzung nicht von einem Einverständnis der

Verfahrensbeteiligten abhängig sein, sondern im Ermessen des Gerichts stehen. Die erneute Vernehmung soll auf Verlangen des Angeklagten durchzuführen sein, wenn die vernommene Person erreichbar ist, ihrer Aussage erhebliches Gewicht zukommt und der Angeklagte zu keinem Zeitpunkt Gelegenheit zur Befragung hatte. Diese Regelung sichert die Konventionskonformität des verfahrensübergreifenden Beweistransfers (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d EMRK) ab. Im Hinblick auf die Verwendung der Dokumentation in dem Verfahren, in dem sie erstellt wurde, soll klargestellt werden, dass eine Beweiserhebung über den Inhalt der Aufzeichnungen und Transkripte nicht stattfindet. Im Hinblick auf andere Verfahren soll klargestellt werden, dass ein Transkript ohne die Tonaufzeichnung nicht verwendet werden darf. Die Verwendung zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken nach § 169 Absatz 2 GVG soll zulässig sein.

**Empfehlung I.3.8:** Die Verwendung der digitalen Dokumentation im Wiederaufnahmeverfahren soll dahingehend eingeschränkt werden, dass die Dokumentation kein neues Beweismittel darstellt.

► V-AG, S. 19, 20

Begründung: In einer Wiederaufnahme soll die Dokumentation kein neues Beweismittel im Sinne des § 359 Nummer 5 StPO darstellen, da sie bereits zum Zeitpunkt des früheren Verfahrens existiert hat und lediglich die durchgeführte Beweisaufnahme dokumentiert. Innerhalb eines aus anderen Gründen wiederaufgenommenen Verfahrens soll die Dokumentation hingegen uneingeschränkt nutzbar sein.

**Empfehlung I.3.9:** Die Verwendung der digitalen Dokumentation in der Revision soll auf offenkundige und gravierende Abweichungen in entscheidungserheblichen Punkten beschränkt werden. Zugleich soll der Grundsatz des Verbots der Rekonstruktion der Beweisaufnahme sowie die Trennung von Tatsachen- und Revisionsinstanz kodifiziert werden.

► V-AG, S. 20-27

Begründung: Die Verwendung der Dokumentation in der Revision bedarf einer strengen gesetzlichen Einhegung, da sie dem Revisionsgericht eine inhaltliche Nachprüfung der tatrichterlichen Beweiswürdigung in tatsächlicher Hinsicht ermöglicht und damit das Risiko birgt, dass die Revision schleichend in eine faktische Berufung umgewandelt wird. Erforderlich sind daher Regelungen, die verdeutlichen, dass der Inbegriff der Hauptverhandlung im Sinne des § 261 StPO durch die Dokumentation nicht bewiesen und die tatrichterliche Überzeugungsbildung anhand der Dokumentation nicht überprüft werden kann. Zudem soll geregelt werden, dass die Ausschöpfung der dem Tatgericht zustehenden Beurteilungs- und Wertungsspielräume keine Verletzung des Gesetzes im Sinne von § 337 StPO begründet. Im Hinblick

auf den Umfang der Urteilsprüfung (§ 352 StPO) soll geregelt werden, dass ein Rückgriff auf die Dokumentation zur Prüfung eines Verfahrensmangels nur in Betracht kommt, wenn die Urteilsfeststellungen in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt offenkundig und gravierend vom Inhalt der Aufzeichnung abweichen, der Mangel ohne weiteres erkennbar ist und ausgeschlossen ist, dass weitere Beweiserhebungen dem Beweisinhalt die maßgebliche Bedeutung für das Urteil genommen haben. Ein Rückgriff auf die Dokumentation soll in jedem Fall ausgeschlossen sein, wenn lediglich Feststellungen oder Wertungen angegriffen werden, die dem Tatgericht vorbehalten sind, da auch unter den genannten Voraussetzungen keine Rekonstruktion der Beweisaufnahme stattfinden soll.

**Empfehlung I.3.10:** Es soll möglich sein, das Protokoll der Hauptverhandlung anhand der digitalen Dokumentation zu berichtigen. Eine Berichtigung soll auch dann möglich sein, wenn dadurch einer bereits erhobenen Verfahrensrüge die Tatsachengrundlage entzogen wird.

► V-AG, S. 27, 28

Begründung: Durch die Einführung der Dokumentation ist die Berichtigung des Protokolls nicht mehr von der Erinnerung der Urkundspersonen abhängig. Die richtige Protokollierung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann anhand der Aufzeichnung objektiv überprüft werden. Zugleich soll die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur sogenannten Rügeverkümmerung kodifiziert werden. Beruht eine Verfahrensrüge auf einem Protokollmangel, der sich anhand der Aufzeichnung als unrichtig erweist, soll künftig das Protokoll berichtigt werden mit der Folge, dass die Rüge erfolglos bleibt. Die von der Rechtsprechung entwickelten verfahrensrechtlichen Sicherungen (Anhörung der Verfahrensbeteiligten, Begründung der Berichtigung bei substantiiertem Widerspruch) sollen gewahrt bleiben.

### 4. Einführung eines Ordnungsmittels wegen rollenüberschreitenden Verhaltens

Die Schaffung von Reaktionsmöglichkeiten auf rollenüberschreitendes Verhalten von Verfahrensbeteiligten war in den letzten Jahrzehnten wiederholt Gegenstand von Diskussionen. In der Praxis häufen sich die Berichte über entsprechende Vorfälle. Die Kommission ist trotz der Bedenken, die gegen eine Einführung sprechen, der Auffassung, dass die Festsetzung eines Ordnungsmittels wegen rollenüberschreitenden Verhaltens in eng umgrenzten Ausnahmefällen möglich sein muss, um die Ordnung der Sitzung wiederherzustellen und die Effektivität der Rechtspflege zu gewährleisten. Deshalb soll nach Maßgabe der folgenden Empfehlungen ein Ordnungsmittel wegen rollenüberschreitenden Verhaltens von professionellen Verfahrensbeteiligten (etwa Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Nebenklage) geschaffen werden.

Im Hinblick auf die weitergehende Reformüberlegung zur Einführung eines Ordnungsgelds wegen rollenüberschreitenden Verhaltens wird auf die Berichte der Arbeitsgruppe 3 und der Vermittlungs-AG sowie den dort dargestellten Meinungsstand der Expertinnen und Experten verwiesen (AG 3, S. 36-47; V-AG, S. 36, 37).

**Empfehlung I.4.1:** Es soll ein Ordnungsmittel wegen rollenüberschreitenden Verhaltens eingeführt werden.

**I.4.1.1:** Die Regelung soll im Kontext der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung verankert werden.

**I.4.1.2:** Das Ordnungsmittel soll sich auf alle professionellen Verfahrensbeteiligten (etwa Staatsanwälte, Verteidiger, Nebenklagevertreter) erstrecken.

► §§ 176 ff. GVG
► V-AG, S. 34

Begründung: Rollenüberschreitendes Verhalten betrifft die Aufrechterhaltung der Ordnung der Sitzung und soll daher im Kontext der §§ 176 ff. GVG geregelt werden. Auch wenn rollenüberschreitendes Verhalten von Seiten der Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Nebenklage in der Praxis die seltene Ausnahme darstellt, sollen die Gerichte in die Lage versetzt werden, diesen Fällen durch ein Ordnungsmittel effektiv zu begegnen. Das Ordnungsmittel soll neben die bereits bestehenden Möglichkeiten von Anordnungen zur Verhandlungsführung treten, wie etwa das Unterbinden sachfremder oder wiederholender Äußerungen, die Zurückweisung von Fragen oder der Wortentzug, von denen im Sinne der Verhältnismäßigkeit weiterhin, gegebenenfalls auch vorrangig, Gebrauch zu machen ist. Eine Beschränkung des Ordnungsmittels auf einzelne Berufsgruppen erscheint hingegen nicht sachgerecht.

**Empfehlung I.4.2:** Die Regelung soll sanktionswürdiges, rollenüberschreitendes Verhalten mit Hilfe von Regelbeispielen konkretisieren, um dem Tatgericht in eng umgrenzten Ausnahmefällen eine Reaktionsmöglichkeit zu eröffnen.

► § 178a GVG – neu
► V-AG, S. 33-35

Begründung: Eine Regelung zur Sanktionierung rollenüberschreitenden Verhaltens darf nicht auf die Disziplinierung unbequemer Verhandlungsteilnahme ausgerichtet sein, sondern muss auf die Abwehr konkreter nachweisbarer Gefährdungen der Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens zielen. Zu erfassen ist also nicht die scharfe rechtliche Argumentation, sondern ein beharrliches und schwerwiegendes Fehlverhalten, etwa die wiederholte Missachtung rechtmäßiger Anordnungen oder die grobe Verletzung prozessualer Mindestpflichten. Das sanktionswürdige Verhalten soll in einer allgemeinen Regelung mit Regelbeispielen festgeschrieben werden, um einerseits der Vielgestaltigkeit möglicher Störungen gerecht zu werden, andererseits jedoch die Stoßrichtung und den Ausnahmecharakter der Vorschrift klar zu fassen. Dadurch soll auch die Handhabung in der Praxis erleichtert und die Vorhersehbarkeit ihrer Anwendung gewährleistet werden.

**Empfehlung I.4.3:** Die Regelung soll ein gestuftes Verfahren vorsehen, in dem das Gericht zunächst die störende Person unter konkreter Bezugnahme auf das störende Verhalten abmahnt (erste Stufe), sie bei erneutem Fehlverhalten vorläufig aus der Hauptverhandlung ausschließt (zweite Stufe) und, wenn diese Maßnahmen nicht zur Wiederherstellung der Ordnung der Sitzung führen, die störende Person als ultima ratio dauerhaft von der Teilnahme an der Hauptverhandlung ausschließt (dritte Stufe).

► § 178a GVG – neu
► V-AG, S. 35, 37, 38

Begründung: Das vorgeschlagene dreistufige Verfahren trägt dem Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Wie im Fall der Maßnahmen nach §§ 176-178 GVG soll die Zuständigkeit für die Abmahnung, den vorläufigen und endgültigen Ausschluss beim Tatgericht liegen, um diesem eine unmittelbare Reaktionsmöglichkeit auf das störende Verhalten zu eröffnen. Die Dauer des vorläufigen Ausschlusses liegt grundsätzlich im Ermessen des Tatgerichts, soll jedoch auf das Ende des laufenden Sitzungstages beschränkt sein. Soweit es sich bei der störenden Person um einen notwendigen Beteiligten handelt, soll die Hauptverhandlung für diese Dauer unterbrochen werden. Der endgültige Ausschluss soll durch einen zu begründenden, rechtsmittelfähigen Beschluss bewirkt werden.

**Empfehlung I.4.4:** Gegen den dauerhaften Ausschluss von der Teilnahme an der Hauptverhandlung soll eine effektive Beschwerdemöglichkeit zum zuständigen Beschwerdegericht geschaffen werden.

► § 181 GVG
► V-AG, S. 37, 38

Begründung: Die Beschwerdemöglichkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass der dauerhafte Ausschluss aus der Hauptverhandlung einen erheblichen Eingriff darstellt und im Fall des Ausschlusses eines Verteidigers auch die Rechte des Angeklagten berührt. Wie im Fall des § 178 GVG soll die Beschwerde binnen einer Woche nach Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden können. Über die Beschwerde, der keine aufschiebende Wirkung zukommt, soll das Oberlandesgericht oder – in Sachen, in denen das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug zuständig ist – der Bundesgerichtshof entscheiden.

## 5. Reform von Termins- und Fristenregelungen

Die Vorschriften der StPO über den Beginn und den zeitlichen Ablauf des strafgerichtlichen Verfahrens stehen im Spannungsverhältnis zwischen dem Prinzip der Unmittelbarkeit, der Konzentrationsmaxime und dem Beschleunigungsgebot einerseits und der hohen Belastung der Gerichte, flexibler Verfahrensgestaltung sowie einer Minimierung der Gefahr der Verfahrenswiederholung andererseits. Die Kommission sieht in den in diesem Abschnitt vorgeschlagenen Maßnahmen einen angemessenen Ausgleich zwischen diesen Belangen und einen Beitrag zu einer Effektivierung des Strafverfahrens.

Im Hinblick auf die weitergehenden, jedoch nicht konsensual empfohlenen Reformüberlegungen zur Ausweitung der Hemmungs- und Unterbrechungsmöglichkeiten sowie zur Übertragung der Befugnis der Anordnung einer Unterbrechung auf den Vorsitzenden wird auf den Bericht der Arbeitsgruppe 3 und den dort dargestellten Meinungsstand der Expertinnen und Experten verwiesen (AG 3, S. 11-15).

**Empfehlung I.5.1:** Die Möglichkeiten einer Unterbrechung der Hauptverhandlung sollen erweitert werden.

**I.5.1.1:** Eine Unterbrechung der Hauptverhandlung bis zu einem Monat soll bereits ab dem ersten Hauptverhandlungstag möglich sein, wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind.

**I.5.1.2:** Ohne Einverständnis der Verfahrensbeteiligten kann das Gericht eine Unterbrechung der Hauptverhandlung bis zu einem Monat bereits nach drei Verhandlungstagen anordnen, wenn die Beweisaufnahme technisch dokumentiert wird.

► § 229 Absatz 2 StPO
► AG 3, S. 11-15, V-AG, S. 40-43

Begründung: Die Zustimmungslösung ist nicht an eine bestimmte Anzahl von bereits gelaufenen Hauptverhandlungstagen gebunden und ermöglicht mithin eine flexiblere Handhabung bei der Vereinbarung von Fortsetzungsterminen. Diese Maßnahme nimmt insbesondere Verhandlungen vor den Amtsgerichten in den Blick, bei denen aufgrund der hohen Verhandlungsdichte für das Gericht und die Verteidigung oftmals Schwierigkeiten bei der Vereinbarung von Fortsetzungsterminen entstehen. Die empfohlene Lockerung der Unterbrechungsfrist bei einer technischen Dokumentation der Hauptverhandlung ist angemessen, da die Sorge, der Prozessstoff der Hauptverhandlung könne den Verfahrensbeteiligten nicht mehr präsent sein, durch die Dokumentation derselben kompensiert wird, weshalb sie als zwingende Bedingung einer Lockerung gesehen wird.

**Empfehlung I.5.2:** Für die Hemmung der Unterbrechungsfristen soll künftig nicht mehr auf die Anzahl der bereits stattgefundenen Hauptverhandlungstage (derzeit 10) abgestellt werden. Stattdessen soll die Hemmung davon abhängen, ob das Gericht bereits in die Beweisaufnahme eingetreten ist (§ 244 Absatz 1 StPO).

► § 229 Absatz 3 StPO
► V-AG, S. 40-43

Begründung: Die Anknüpfung an den Eintritt in die Beweisaufnahme ist sachgerecht, da ab diesem Zeitpunkt ein Verlust bereits erhobener Beweise zu besorgen ist. Im Gesetzgebungsverfahren wird zu klären sein, ob es im Sinne dieser Intention weiterer Sicherungen bedarf, um dem vorschnellen tatgerichtlichen Griff nach einer Hemmungsmöglichkeit etwa durch frühzeitige Verlesung eines Auszugs aus dem Bundeszentralregister als Auftakt der Beweisaufnahme im Sinne von § 244 Absatz 1 StPO vorzubeugen. Die vorgeschlagene Maßnahme ermöglicht es, den Fristenlauf im Vergleich zur aktuellen Rechtslage früher zu hemmen. Hierdurch sollen Aussetzungen und Wiederholungen von Hauptverhandlungen künftig leichter vermieden werden, als dies die an einer Mindestzahl von Verhandlungstagen orientierte Regelung gegenwärtig zulässt. Die Anforderungen an das Beschleunigungsgebot werden durch die Neukonzeption nicht relativiert.

**Empfehlung I.5.3:** In Verfahren, in denen die Hauptverhandlung vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht stattgefunden hat, soll das Protokoll spätestens einen Monat nach Ende der Hauptverhandlung fertiggestellt und auf Verlangen übersendet werden.

► § 273 StPO
► AG 3, S. 17

Begründung: In der StPO ist bisher keine Protokollabsetzungsfrist vorgesehen. Für die Verfahrensbeteiligten und vor allem für die Verteidigung besteht jedoch der nachvollziehbare Bedarf, insbesondere in Umfangsverfahren zeitnah nach dem letzten Hauptverhandlungstag das Hauptverhandlungsprotokoll zu erhalten. Eine Protokollabsetzungsfrist von einem Monat erscheint grundsätzlich sachgerecht, sie soll jedoch nicht für amtsgerichtliche Verfahren gelten. Denn dort werden die Urteilsgründe nach § 275 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 StPO in der Regel ohnehin fünf Wochen nach der Verkündung zu den Akten gebracht und anschließend gemeinsam mit dem Urteilsprotokoll (vgl. § 273 Absatz 4 StPO) zugestellt.

**Empfehlung I.5.4:** Für die Absetzung der Urteilsgründe soll eine Höchstfrist von einem Jahr eingeführt werden.

► § 275 Absatz 1 StPO
► AG 3, S. 15-17

Begründung: Schriftliche Urteilsgründe werden umfassender und in umfangreichen Verfahren mit einer großen Vielzahl an Hauptverhandlungstagen ist zu beobachten, dass die nach § 275 Absatz 1 Satz 2 StPO entstehenden Verlängerungen der Urteilsabsetzungsfrist ausgeschöpft werden. Die empfohlene Höchstfrist gewährleistet, dass das Urteil auf dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und gleichermaßen auf dem Beratungsergebnis beruht. Soweit das Gericht durch einen im Einzelfall nicht voraussehbaren unabwendbaren Umstand an der Einhaltung der Höchstfrist gehindert ist, soll weiterhin § 275 Absatz 1 Satz 4 StPO gelten.

**Empfehlung I.5.5:** Für die Abstimmung des äußeren Ablaufs der Hauptverhandlung in Umfangsverfahren (§ 213 Absatz 2 StPO) soll eine digitale Plattform zur Terminabstimmung geschaffen werden.

► AG 3, S. 30

Begründung: In Umfangsverfahren mit voraussichtlich mehr als zehn Hauptverhandlungstagen soll der Vorsitzende nach § 213 Absatz 2 StPO den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung vor der Terminbestimmung mit dem Verteidiger, der Staatsanwaltschaft und dem Nebenklägervertreter abstimmen. Die terminliche Organisation der Hauptverhandlung ist eine zeitintensive und herausfordernde Aufgabe. Die frühzeitige Koordinierung der Hauptverhandlungstermine kann zur Effektivierung und Beschleunigung der Hauptverhandlung beitragen, wenn sie Terminverlegungen verhindert. Eine digitale Plattform zur Terminabstimmung würde die terminliche Organisation der Hauptverhandlung erheblich vereinfachen.

### 6. Reform der Erklärungsrechte nach Beweisaufnahme

Die Erklärungsrechte des Angeklagten sind von gewichtiger Bedeutung für sein rechtliches Gehör und die Waffengleichheit in der Hauptverhandlung. Gleichzeitig besteht nach Auffassung der Kommission gesetzgeberischer Spielraum zur Beschleunigung des Verfahrens, der nach Maßgabe der folgenden Empfehlungen ausgeschöpft werden soll.

Im Hinblick auf den weitergehenden, jedoch nicht konsensual empfohlenen Vorschlag betreffend die Erklärungen von Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Angeklagten zu Zweifeln an der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen und Schutzmechanismen der Verständigung (§ 257c StPO) wird auf den Bericht der Arbeitsgruppe 3 und den dort dargestellten Meinungsstand der Expertinnen und Experten verwiesen (AG 3, S. 23, 24).

**Empfehlung I.6.1:** Es soll klargestellt werden, dass der Angeklagte bereits zu Beginn der Beweiserhebung einmalig über sein Erklärungsrecht belehrt werden soll und eine Belehrung nach jeder einzelnen Beweiserhebung nicht erforderlich ist.

► § 257 Absatz 1 StPO
► AG 3, S. 55-57

Begründung: Die Praxis, wonach der Angeklagte nach jeder einzelnen Beweiserhebung ausdrücklich gefragt wird, ob er etwas zu ihr zu erklären habe, und die Protokollierung dieses Vorgangs nehmen ohne erkennbaren Mehrwert erhebliche Zeit in Anspruch. Durch diese Empfehlung soll klargestellt werden, dass der Vorsitzende den Angeklagten auch zu Beginn der Beweisaufnahme einmalig auf sein Recht nach § 257 Absatz 1 StPO hinweisen kann.

**Empfehlung I.6.2:** Der Vorsitzende soll die Dauer der mündlichen Erklärung zur Beweiserhebung angemessen begrenzen und weitergehende Erklärungen auf das schriftliche Verfahren verweisen können. Die schriftlichen Erklärungen sind dann im Wege des Selbstleseverfahrens (§ 249 Absatz 2 StPO) zur Kenntnis zu nehmen.

► § 257 Absatz 3 StPO
► V-AG, S. 44-46

Begründung: Die vorgeschlagene Maßnahme ermöglicht es, dem Phänomen überbordender Erklärungen nach § 257 StPO effektiv zu begegnen. Durch die zeitliche Begrenzung werden die Verfahrensbeteiligten dazu angehalten, sich mit ihren Ausführungen zu einzelnen Beweiserhebungen auf das Wesentliche zu beschränken. Die Rechte der Verfahrensbeteiligten werden nicht verkürzt, der Handlungsmodus erfährt lediglich eine Modifikation. Weitergehende Erklärungen können schriftlich eingereicht werden und müssen vom Gericht im Wege der Selbstlesung zur Kenntnis genommen werden. In der Gesetzesbegründung soll klargestellt werden, dass dies unverzüglich zu erfolgen hat. Der Befürchtung, Gerichte könnten die

Zeitspanne für mündliche Erklärungen nach § 257 StPO zu knapp bemessen, wird dadurch entgegengewirkt, dass Begrenzungen „angemessen“ sein müssen. Der vorgeschlagene Regelungsmechanismus findet sich bereits in § 243 Absatz 5 Satz 4 StPO und ist im Rahmen der Empfehlung zur Reform des Beweisantragsrechts ebenfalls vorgesehen (Empfehlung I.2.3).

**Empfehlung I.6.3:** Beinhaltet eine Erklärung über eine Beweiserhebung einen Verwertungswiderspruch, so soll das Gericht über diesen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der Hauptverhandlung durch begründeten Beschluss entscheiden.

► § 257 Absatz 4 StPO – neu
► V-AG, S. 44-46

Begründung: Die empfohlene Maßnahme behebt das kommunikative Defizit, das darin besteht, dass einerseits ein Verwertungswiderspruch unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Beweiserhebung erhoben werden muss, andererseits das Gericht nicht verpflichtet ist, darauf zeitnah zu reagieren. Eine Beantwortung der Frage der Verwertbarkeit ist vielfach vor und unabhängig von der Schlussberatung möglich. Sie kann auch prozessökonomischer sein, da die Verteidigung dann auf eine in der Regel prozessverkürzend wirkende Strafmaßverteidigung „umschwenken“ oder von Bemühungen absehen kann, die angestrebte Nichtverwertbarkeit durch weitere Anträge abzusichern. In der Gesetzesbegründung soll zum einen klargestellt werden, dass die Begründung des Gerichts erkennen lassen soll, ob ein Verwertungsverbot angenommen wird oder ein solches aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen abgelehnt wird. Zum anderen soll darauf hingewiesen werden, dass dem Gericht in Fällen, in denen eine frühzeitige Entscheidung über die Verwertbarkeit nicht möglich ist, ausreichende Spielräume für eine dem Verfahrensstand entsprechende Entscheidung verbleiben.

### 7. Reform des Befangenheitsrechts

Das Befangenheitsrecht stellt seit jeher ein besonders wichtiges Instrument im Strafverfahren dar. Denn das Ablehnungsverfahren der §§ 24 ff. StPO sichert nicht weniger als den grundrechtsgleichen Anspruch auf den gesetzlichen (Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG), mithin unbefangenen Richter. Die Wahrnehmung des Rechts auf Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit zieht allerdings häufig eine nicht unerhebliche Verzögerung des Ablaufs der Hauptverhandlung nach sich, was durch den Zeitaufwand für die Antragstellung, deren Vorbereitung und die Verlesung der Begründung bedingt ist. Daher schlägt die Kommission zur Beschleunigung des Verfahrens eine grundsätzliche Verlagerung ins schriftliche Verfahren nach Maßgabe der folgenden Empfehlung vor.

Im Hinblick auf den weitergehenden, jedoch nicht konsensual empfohlenen Vorschlag, die Entscheidung über Ablehnungsgesuche wegen Befangenheit an die Oberlandesgerichte zu übertragen, wird auf den Bericht der Arbeitsgruppe 3 und den dort dargestellten Meinungsstand der Expertinnen und Experten verwiesen (AG 3, S. 9-11).

**Empfehlung I.7:** Das Befangenheitsverfahren soll für Fälle, in denen die relevanten Umstände erst nach den in § 25 Absatz 1 StPO genannten Zeitpunkten bekannt geworden sind, in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

**I.7.1:** Die Ablehnung soll in diesen Fällen nur zulässig sein, wenn der Ablehnungsberechtigte

- die Ablehnung im unmittelbaren Anschluss an die hervorgetretenen Umstände, auf welche sie gestützt wird, in der Hauptverhandlung vorbehält,
- diese Umstände im Fall der Aufforderung durch den Vorsitzenden konkretisiert und
- die Ablehnung unverzüglich außerhalb der Hauptverhandlung geltend macht.

**I.7.2:** Der Vorbehalt soll im Protokoll der Hauptverhandlung beurkundet werden.

**I.7.3:** Das Ablehnungsgesuch soll bei dem Gericht, dem der Richter angehört, schriftlich angebracht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

**I.7.4:** Über das Ablehnungsgesuch soll im schriftlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung entschieden werden.

**I.7.5:** Die zweiwöchige Frist für die Entscheidung über die Ablehnung soll mit dem Tag beginnen, an dem das Ablehnungsgesuch angebracht wird.

► § 25 Absatz 2, §§ 26, 29 Absatz 3, § 273 Absatz 1 StPO
► AG 3, S. 5-9 und Anlage

Begründung: Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Erklärung eines Vorbehalts in der Hauptverhandlung zur Zulässigkeitsvoraussetzung des später anzubringenden schriftlichen Befangenheitsantrages gemacht. Dadurch werden die durch das Befangenheitsverfahren bisher entstehenden Verzögerungen für die Hauptverhandlung weitgehend eingeschränkt, aber zugleich wird der zeitliche Konnex zwischen Ablehnungsgrund und Antrag gewahrt. Der Vorbehalt soll ohne Rücksprache mit Mandanten oder Vorgesetzten rechtswahrend erklärt werden können, so dass verhandlungsunterbrechende Besprechungen nicht erforderlich werden. Um der Vorgehensweise, standardmäßig nach jeder einzelnen Beweiserhebung einen Vorbehalt zu erklären, vorzubeugen, soll das Gericht eine Konkretisierung des Verhaltens verlangen können, auf das sich der Vorbehalt stützt. Der Ablehnungsantrag selbst wird im schriftlichen Verfahren gestellt und muss nicht mehr unter dem zeitlichen Druck einer nur kurzen Verhandlungsunterbrechung zu Papier gebracht werden. Eine Trennung zwischen der Anbringung des Antrags und dessen Begründung ist damit nicht mehr erforderlich.

## II. Rechtsmittel und Instanzen

### 1. Effektivierung des Instanzenzugs

Die Kommission sieht im Hinblick auf den dreigliedrigen Instanzenzug bei am Amtsgericht beginnenden Verfahren erhebliches Potential für eine Effektivierung und Beschleunigung der Strafverfolgung, ohne dass zentrale rechtsstaatliche Grundsätze preisgegeben werden müssten.

Die Kommission ist sich einig, dass sowohl Berufung als auch Revision als statthafte Rechtsmittel gegen amtsgerichtliche Urteile erhalten bleiben sollen.

Der Zugang zur zweiten Tatsacheninstanz soll jedoch durch eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der Annahmeberufung beschränkt werden. Im Bereich der leichteren Kriminalität ist es sachgerecht, die Zulässigkeit der Berufung in größerem Maße von deren Annahme abhängig zu machen, um dieser bei offensichtlich aussichtslosen Rechtsmitteln eine Missbrauchskontrolle vorzuschalten. Die vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereichs der Annahmeberufung wird zu einer Verkürzung der Verfahrensdauern in diesem Bereich beitragen. Berufungen, die offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben, können dann ohne Durchführung einer Hauptverhandlung als unzulässig verworfen werden. Hierdurch wird die Berufungsinstanz in diesem Bereich von einer zeitintensiven und ersichtlich überflüssigen Hauptverhandlung entbunden und das erstinstanzliche Urteil zeitnah vollstreckbar.

Die mit dem Themenkomplex befasste Arbeitsgruppe 1 hat weitere wesentliche Reformvorschläge zur deutlichen Effektivierung des Instanzenzuges diskutiert und erarbeitet.

Dazu zählt der Vorschlag, die Sprungrevision im Anwendungsbereich der Annahmeberufung zu begrenzen. Dadurch soll der Entlastungseffekt, der mit der Ausweitung der Annahmeberufung verbunden ist, abgesichert werden, da andernfalls die Annahmeentscheidung durch die vermehrte Einlegung von Sprungrevisionen umgangen werden könnte. Hiergegen wurde jedoch eingewandt, dass ein Wegfall der revisionsgerichtlichen Kontrolle die Einhaltung des Verfahrensrechts im amtsgerichtlichen Verfahren gefährden und bei Verständigungen vor den Amtsgerichten verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen könnte (AG 1, S. 6, 14, 15).

Anknüpfend an den Gedanken des Wahlrechtsmittels nach § 55 JGG hat die Arbeitsgruppe außerdem ein Regelungsmodell erarbeitet, das – anders als das Wahlrechtsmittel – die Möglichkeit der sukzessiven Rechtsmitteleinlegung nicht ausschließt, sondern nur einschränkt, und zwar dann, wenn die Berufungsinstanz zu einem für den Rechtsmittelführer gleichen oder günstigeren Ergebnis gelangt. Gleichzeitig soll nach diesem Vorschlag die Staatsanwaltschaft jederzeit zugunsten des Angeklagten Revision einlegen können, um die Wahrung auch der

rein formellen Gerechtigkeit im Berufungsverfahren sicherzustellen. Das vorgeschlagene Regelungsmodell bietet das Potential für eine erhebliche Entlastung des Instanzenzugs unter gleichzeitiger Wahrung der sukzessiven Rechtschutzmöglichkeit im Fall einer neuen oder verschärften Beschwer in der zweiten Instanz. Dagegen wurde eingewandt, dass sich der Entlastungseffekt im Wesentlichen auf die Oberlandesgerichte beschränkt, während der Ausfall der revisionsgerichtlichen Kontrolle dazu führt, dass im Bereich der leichteren und mittelschweren Kriminalität die Aufgaben des Revisionsgerichts den Berufungskammern weitgehend überantwortet würden (AG 1, S. 6, 15-18)

Des Weiteren hat die Arbeitsgruppe 1 auch eine Einschränkung des Verbots der reformatio in peius erörtert, insbesondere für den Bereich der unbeschränkten Berufungseinlegung (AG 1, S. 18-23)

Im Hinblick auf diese weitergehenden, jedoch nicht konsensual empfohlenen Reformvorschläge wird auf den Bericht der Arbeitsgruppe 1 und den dort dargestellten Meinungsstand der Expertinnen und Experten verwiesen.

**Empfehlung II.1.1:** Der Anwendungsbereich der Annahmeberufung soll auf Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen ausgeweitet werden.

► § 313 Absatz 1 StPO
► AG 1, S. 5, 7, 10, 11

Begründung: Die geltende Regelung mit einem Grenzwert von 15 beziehungsweise 30 Tagessätzen betrifft überwiegend Fallgestaltungen, in denen häufig eine Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO näher liegt als eine Verurteilung zu einer Geldstrafe. Soll die Annahmeberufung ihren Zweck erfüllen, bedarf es daher einer maßvollen, zugleich aber wirkungsvollen Erweiterung ihres Anwendungsbereichs. Die Anhebung auf 90 Tagessätze stellt eine angemessene Grenze dar, die sowohl den Interessen des Verurteilten Rechnung trägt (§ 32 Absatz 2 Nummer 5 BZRG) als auch eine spürbare Entlastung der Strafjustiz erwarten lässt.

**Empfehlung II.1.2:** Der Anwendungsbereich der Annahmeberufung soll auf Fahrverbote und Fahrerlaubnisentziehungen mit einer Sperrfrist von bis zu einem Jahr ausgeweitet werden.

► § 313 Absatz 1 StPO
► AG 1, S. 6, 7, 11, 12

Begründung: Im praxisrelevanten Bereich der Verkehrsstraftaten werden neben der Geldstrafe von den Amtsgerichten regelmäßig Fahrverbote beziehungsweise Fahrerlaubnisentziehungen mit Sperrfristen verhängt. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Berufung in diesen Fällen jedoch ohne Annahme zulässig, selbst wenn die Berufung auf die Geldstrafe beschränkt wurde. Die vorgeschlagene Maßnahme stellt sicher, dass die Ausweitung der Annahmeberufung im

Bereich der Verkehrsstrafsachen nicht leerläuft. Die Kommission hält insoweit eine zeitliche Begrenzung auf ein Jahr für sachgerecht.

**Empfehlung II.1.3:** Der Anwendungsbereich der Annahmeberufung soll auch auf Einziehungsentscheidungen bis zu einem Wert von 1.000 Euro ausgeweitet werden.

► § 313 Absatz 1 StPO
► AG 1, S. 6, 7, 12

Begründung: Durch die Reform der Vermögensabschöpfung im Jahr 2017 hat sich die Zahl der Verurteilungen, die eine Einziehung enthalten, deutlich erhöht. Soll die vorgeschlagene Erweiterung der Annahmeberufung auch in diesem Bereich ihre beabsichtigte Wirkung entfalten, muss sie sich auf Einziehungsentscheidungen erstrecken. Die Kommission hält insoweit eine Grenze von 1.000 Euro für sachgerecht.

**Empfehlung II.1.4:** § 313 Absatz 2 StPO soll zur Klarstellung wie folgt gefasst werden: „Die Berufung wird als unzulässig verworfen, wenn sie offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Andernfalls wird sie angenommen“.

► § 313 Absatz 2 StPO
► AG 1, S. 6, 12-14

Begründung: Nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur ist eine Berufung in Anlehnung an die revisionsrechtliche Regelung des § 349 Absatz 2 StPO „offensichtlich unbegründet“, wenn für jeden Sachkundigen ohne längere Prüfung erkennbar ist, dass das Urteil sachlich nicht zu beanstanden ist und keine Verfahrensfehler vorliegen, die die Revision begründen könnten. Da es in der Berufung anders als im Revisionsverfahren nicht um eine Überprüfung des Ersturteils auf Rechtsfehler, sondern um eine völlige Neuverhandlung der Sache geht, sollte jedoch maßgeblich sein, ob ein Sachkundiger ohne längere Prüfung voraussagen kann, dass eine erneute Hauptverhandlung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu keinem anderen Ergebnis führen wird und deshalb entbehrlich erscheint. Das bringt die vorgeschlagene Änderung präziser zum Ausdruck.

## 2. Erweiterung der Revisionsentscheidung im Beschlussweg

Die Durchführung der Hauptverhandlung im Revisionsverfahren ist von gewichtiger Bedeutung im Hinblick auf rechtsstaatliche Garantien. Sie trägt auch wesentlich zur öffentlichen Wahrnehmbarkeit und Nachvollziehbarkeit ober- und höchstgerichtlicher Rechtsprechung bei. Gleichwohl ist die Kommission der Auffassung, dass eine maßvolle Ausweitung der Möglichkeit zur Entscheidung im Beschlussweg unter Einhaltung rechtsstaatlicher Garantien möglich ist und dadurch Verfahren beschleunigt und Ressourcen der Justiz und der Anwaltschaft geschont werden können.

**Empfehlung II.2.1:** Offensichtlich unbegründete Revisionen der Staatsanwaltschaft zuungunsten des Angeklagten sollen im Beschlussweg verworfen werden können, ohne dass es eines Antrags der Staatsanwaltschaft bedarf.

► § 349 Absatz 2 StPO
► AG 1, S. 24, 27, 28

Begründung: Die vorgeschlagene Maßnahme beschleunigt das Verfahren, da dem Revisionsgericht ermöglicht wird, eine zuungunsten des Angeklagten eingelegte Revision auch ohne Antrag der Staatsanwaltschaft im Beschlussweg zu verwerfen. Eine Beschwer des Angeklagten ist insoweit ausgeschlossen.

**Empfehlung II.2.2:** Das Revisionsgericht soll auch über begründete Revisionen zuungunsten des Angeklagten im Beschlussweg entscheiden können, wenn die Mindeststandards des § 349 Absatz 2 StPO (Antrag der Staatsanwaltschaft, rechtliches Gehör sowie Einstimmig- und Offensichtlichkeit) eingehalten werden.

► § 349 Absatz 3 StPO – neu
► AG 1, S. 24-28

Begründung: Die vorgeschlagene Maßnahme führt zu einer Entlastung der Revisionsgerichte, da die Möglichkeit zur Entscheidung im Beschlussweg auf begründete Revisionen zuungunsten des Angeklagten ausgeweitet wird. Die Mindeststandards gewährleisten, dass rechtsstaatliche Garantien nicht in Gefahr geraten und insbesondere dem rechtlichen Gehör des Angeklagten umfassend Rechnung getragen wird.

### 3. Effektivierung des Bußgeldverfahrens

Die Kommission ist der Auffassung, dass auch das Ordnungswidrigkeitenverfahren effektiver ausgestaltet werden kann. Insbesondere die Anhebung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Rechtsbeschwerde wird erheblich zu einer Entlastung der Gerichte und Behörden beitragen, ohne dass hiermit unvertretbare Einbußen verbunden sind.

**Empfehlung II.3.1:** Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde sollen angehoben werden.
**II.3.1.1:** Die Wertgrenze für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde soll von derzeit 250 Euro auf 500 Euro erhöht werden.
**II.3.1.2:** Bei einem Fahrverbot soll die Rechtsbeschwerde nur dann zulässig sein, wenn es die Dauer von einem Monat überschreitet.

► § 79 Absatz 1 OWiG
► AG 1, S. 31, 32

Begründung: Die Anhebung der Wertgrenze trägt dem Umstand Rechnung, dass die Regelgeldbußen nach der Bußgeldkatalogverordnung in der Vergangenheit in vielen Bereichen stetig angehoben worden sind. Auch besteht bei eher geringen Geldbußen von nicht mehr als 500 Euro kein rechtsstaatliches Bedürfnis für die Überprüfbarkeit der gerichtlichen Entscheidung. Der Ausschluss der Rechtsbeschwerde für Fahrverbote von nicht mehr als einem Monat trägt dem Umstand Rechnung, dass deren Folgen für den Betroffenen bereits von der Verwaltungsbehörde, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht der ersten Instanz bei der Entscheidung berücksichtigt worden sind. Eine erneute Überprüfung im Wege der Rechtsbeschwerde erscheint unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten daher nicht erforderlich. Die vorgeschlagene Maßnahme führt zu einer Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften und trägt zur Beschleunigung des Verfahrens bei.

**Empfehlung II.3.2:** Die Voraussetzung für die Zulassung der Rechtsbeschwerde sollen angehoben werden.
**II.3.2.1:** Es soll eine Wertuntergrenze von 100 Euro in § 80 Absatz 1 OWiG eingeführt werden, unterhalb der ein Zulassungsantrag nicht statthaft ist.
**II.3.2.2:** Für diese Fälle soll eine Anhörungsrüge geschaffen werden.
**II.3.2.2:** Die Wertgrenzen in § 80 Absatz 2 OWiG sollen in Nummer 1 von 100 Euro auf 200 Euro und in Nummer 2 von 150 Euro auf 300 Euro angehoben werden.

► § 80 Absatz 1 und 2, § 80a OWiG – neu
► AG 1, S. 32-35

Begründung: Gerade im Bereich von Geldbußen im unteren zweistelligen Eurobereich nehmen Bußgeldverfahren bisweilen einen Raum ein, der auch unter Berücksichtigung

rechtsstaatlicher Prinzipien weder notwendig noch nachvollziehbar ist. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist nicht erforderlich, dass jede Entscheidung eines Gerichtes durch ein Gericht höherer Instanz überprüft werden kann, zumal im Ordnungswidrigkeitenverfahren bereits eine mehrfache inhaltliche Prüfung stattgefunden hat. Zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes für den Betroffenen soll für Fälle unterhalb der Wertgrenze eine Anhörungsrüge als außerordentlicher Rechtsbehelf geschaffen werden. In der Folge sind die Wertgrenzen aus § 80 Absatz 2 OWiG ebenfalls anzuheben.

**Empfehlung II.3.3:** Wird mit der Einlegung der Rechtsbeschwerde zugleich ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt, soll das für die Rechtsbeschwerde zuständige Gericht auch über den Wiedereinsetzungsantrag endgültig entscheiden.

► § 74 Absatz 4 OWiG
► AG 1, S. 30, 31

Begründung: Nach derzeitiger Rechtslage kann im Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen ein Verwerfungsurteil des Amtsgerichts nach § 74 Absatz 2 OWiG sowohl die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 74 Absatz 4 OWiG beantragt als auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 79 Absatz 1 Satz 1 OWiG die Rechtsbeschwerde erhoben werden. Dies führt in der Praxis mitunter dazu, dass drei unterschiedliche Gerichte mit derselben Sache befasst werden. Die vorgeschlagene Zuständigkeitskonzentration vermeidet diese Mehrfachbelastung der Justiz und führt zu einer Verfahrensbeschleunigung. Eine abschließende Entscheidung unter Beachtung sowohl des Wiedereinsetzungsantrags als auch der Rechtsbeschwerde durch ein und dasselbe Gericht liegt auch im Interesse des Betroffenen. Die mit dem Vorschlag einhergehende Verschiebung der Arbeitsbelastung von den Amts- zu den Oberlandesgerichten ist angesichts der geringen Zahl erfolgreicher Wiedereinsetzungsanträge hinnehmbar.

## III. Strafbefehlsverfahren

Die Kommission schlägt eine Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens vor, das sich in der gerichtlichen Praxis als Instrument effektiver und ressourcenschonender Verfahrenserledigung bewährt hat. Die vorgeschlagene Ausweitung auf Verfahren mit höherer Straferwartung und in erstinstanzlicher Zuständigkeit der Land- oder Oberlandesgerichte bedarf jedoch besonderer Sicherungen, um den rechtsstaatlichen Garantien des Beschuldigten Rechnung zu tragen. Deshalb soll die Anwendung des Strafbefehlsverfahren in den neu eröffneten, sensibleren Fallgruppen von der ausdrücklichen Zustimmung des Beschuldigten abhängig gemacht und um zusätzliche richterliche Prüf- und Belehrungselemente ergänzt werden.

Der nach Maßgabe der folgenden Empfehlungen ausgestaltete Vorschlag erfolgt nach umfassender Erörterung und Bewertung der kontroversen Diskussion in der Arbeitsgruppe 2, die insoweit keine konsensuale Empfehlung ausgesprochen hat (AG 2, S. 4-15).

Des Weiteren schlägt die Kommission eine maßvolle Ausweitung der Möglichkeit vor, über Einsprüche durch Beschluss zu entscheiden. Außerdem soll der Inhalt des Strafbefehls erweitert und die Rechtsmittelbelehrung vereinfacht werden, um es den Adressaten von Strafbefehlen zu erleichtern, die Tragweite des Strafbefehls zu erfassen und ihre Rechte wahrzunehmen.

**Empfehlung III.1:** Die Beschränkung des Strafbefehlsverfahrens auf Vergehen und Verfahren in der Zuständigkeit des Amtsgerichts soll entfallen.

► § 407 Absatz 1 StPO

► V-AG, S. 47, 51, 52, 57-62

Begründung: Die vorgeschlagene Maßnahme trägt dem Bedürfnis Rechnung, in geeigneten Fällen eine zügige Erledigung ohne öffentliche Hauptverhandlung zu ermöglichen und zugleich die gerichtlichen Ressourcen stärker auf streitige beziehungsweise aufklärungsbedürftige Verfahren zu konzentrieren. Die Empfehlung hat dabei insbesondere die landgerichtlichen Zuständigkeiten nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (i. V. m. § 74c Absatz 1 GVG), § 74a Absatz 1 GVG sowie die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts nach §§ 120, 120b GVG im Blick. Insbesondere in den dort genannten Fällen treten Fallkonstellationen wiederholt auf, in denen die Erledigung im Strafbefehlsverfahren und die Vermeidung einer unter Umständen zeit- und kostenintensiven Hauptverhandlung im Interesse aller Beteiligten ist.

**Empfehlung III.2:** Durch Strafbefehl soll künftig auch eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren festgesetzt werden können, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

► § 407 Absatz 2 StPO
► V-AG, S. 47, 52, 57-62

Begründung: Durch die vorgeschlagene Maßnahme soll die Obergrenze für die Verhängung von Freiheitsstrafen unter Beibehaltung der Verteidigungsvoraussetzung und der Bewährungsbindung von einem Jahr auf zwei Jahre angehoben werden, um Konstellationen höherer Straferwartung in geeigneten Fällen zu erfassen. Die Bewährungsbindung stellt sicher, dass der Strafbefehl weiterhin nicht zur Vollstreckung nicht ausgesetzter Freiheitsstrafen genutzt werden kann.

**Empfehlung III.3:** Die Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens soll durch zusätzliche Voraussetzungen abgesichert werden.

**III.3.1:** Der Erlass eines Strafbefehls in Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten, bei Verbrechen oder im Fall der Festsetzung einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr soll nur zulässig sein, wenn

- der verteidigte Angeschuldigte nach Belehrung ausdrücklich und schriftlich der Entscheidung im Strafbefehlsverfahren zustimmt,
- der Sachverhalt hinreichend geklärt ist und
- eine Hauptverhandlung zur Wahrung der Rechte der Verfahrensbeteiligten nicht geboten erscheint.

**III.3.2:** Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 StGB unberührt bleiben.

► § 407 Absatz 4 StPO
► V-AG, S. 48, 53, 54, 57-62

Begründung: Die Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens auf Verfahren mit höherer Straferwartung bedarf besonderer Sicherungen. Der Vorschlag macht deshalb in den neu eröffneten Fällen den Erlass eines Strafbefehls von der ausdrücklichen Zustimmung des Beschuldigten abhängig und verknüpft diese mit einem Verteidigerbezug sowie einer eigenständigen staatsanwaltschaftlichen und (über § 408 StPO) gerichtlichen Geeignetheits- und Aufklärungsprüfung. Die ausdrückliche Zustimmung lässt das Einspruchsrecht des Angeklagten (§ 411 StPO) und die damit verbundene Möglichkeit zur Rückkehr in die vollständige Hauptverhandlung unberührt. Durch den Verweis auf die „Rechte der Verfahrensbeteiligten“ sollen auch die Opferinteressen zur tatbestandlichen Voraussetzung werden. Durch den ausdrücklichen Hinweis auf § 56 Absatz 2 StGB soll klargestellt werden, dass ein Strafbefehl mit einer Freiheitsstrafe zwischen einem und zwei Jahren nur beantragt und erlassen werden darf,

wenn besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen und eine günstige Kriminalprognose besteht. In der Gesetzesbegründung ist klarzustellen, dass die Staatsanwaltschaft diese Umstände im Vorverfahren zu ermitteln und aktenkundig zu machen hat. Die vorgeschlagenen Maßnahmen stellen sicher, dass die Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben steht. Sie führen auch nicht zu einem Konflikt mit der Verständigung nach § 257c StPO.

**Empfehlung III.4:** Die Möglichkeiten, einen Strafbefehlsantrag nach Eröffnung des Hauptverfahrens zu stellen, sollen ausgeweitet werden.

**III.4.1:** Ein Strafbefehlsantrag nach Eröffnung des Hauptverfahrens soll auch in Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten zulässig sein.

**III.4.2:** Ein Strafbefehlsantrag nach Eröffnung des Hauptverfahrens soll auch zulässig sein, wenn der Durchführung der Hauptverhandlung keine wichtigen Gründe entgegenstehen, somit insbesondere auch dann, wenn der Angeklagte anwesend ist.

► § 408a StPO
► V-AG, S. 48, 49, 55

Begründung: Durch die vorgeschlagene Maßnahme entfallen die bisher geltenden Beschränkungen auf Verfahren vor den Amtsgerichten und auf Konstellationen, in denen der Durchführung der Hauptverhandlung ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Einhaltung der für den Bereich der Ausweitung des Strafbefehls empfohlenen zusätzlichen Voraussetzungen (Empfehlung III.3.1) bleiben davon unberührt. Dadurch wird dem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen, auch im fortgeschrittenen Stadium einer Hauptverhandlung in das Strafbefehlsverfahren übergehen zu können. Dies kann insbesondere in Verfahren vor den Land- oder Oberlandesgerichten – etwa in besonders komplexen Wirtschaftsstrafverfahren – sinnvoll sein, für die künftig der Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens eröffnet werden soll.

**Empfehlung III.5:** Die Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens auf Land- und Oberlandesgerichte, Verbrechen und Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren macht weitere Folgeänderungen erforderlich.

**III.5.1:** Für die Land- und Oberlandesgerichte soll eine dem § 408 Absatz 1 StPO entsprechende Zuständigkeitsregelung geschaffen werden.

**III.5.2:** In den neu erfassten Fällen soll

- der Vorsitzende dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, einen Pflichtverteidiger bestellen,
- vor dem Erlass des Strafbefehls eine Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht erfolgen und
- der Strafbefehl um einen Hinweis auf die ausdrücklich erklärte Zustimmung des Angeklagten und die erfolgte Belehrung ergänzt werden.

**III.5.3:** Zu Klarstellung soll ausdrücklich geregelt werden, dass

- die Gerichte zur Prüfung der zusätzlichen Voraussetzungen (Empfehlung III.3.1) verpflichtet sind,
- der Einspruch gegen den Strafbefehl auch dann zulässig ist, wenn der Angeklagte zuvor seine ausdrückliche Zustimmung zur Entscheidung im Strafbefehlsverfahren erteilt hat, und
- die Verwerfung eines Einspruchs nicht allein auf die vorherige Zustimmung gestützt werden kann.

► §§ 407, 408, 408b, 409, 410, 411 StPO
► V-AG, S. 47-50, 54-57

Begründung: Da das Strafbefehlsverfahren auf Land- und Oberlandesgerichte ausgeweitet wird, bedarf es einer Regelung über die Prüfung der Zuständigkeit (§ 408 StPO). Ist der Angeschuldigte noch unverteidigt, muss ihm auch in den neu erfassten Fällen ein Pflichtverteidiger bestellt werden (§ 408b StPO). Da die empfohlene Erweiterung des Anwendungsbereichs ein Zustimmungserfordernis des Angeschuldigten vorsieht, muss ihn das Gericht vor dem Erlass des Strafbefehls anhören (§ 407 Absatz 3 StPO). Entsprechend bedarf es auch einer Anpassung des notwendigen Inhalts des Strafbefehls im Hinblick auf die erfolgte Belehrung und die ausdrückliche Zustimmung (§ 409 StPO). Die ausdrückliche Regelung der gerichtlichen Prüfpflicht stellt sicher, dass die für die neuen Fallgruppen geltenden zusätzlichen Voraussetzungen eingehalten werden (§ 408 StPO). Die Klarstellungen in Bezug auf die Zulässigkeit des Einspruchs trotz Zustimmung (§§ 410, 411 StPO) sichern das vollständige Rückkehrrecht des Angeklagten in die Hauptverhandlung ab.

**Empfehlung III.6:** Die Möglichkeit, über einen Einspruch gegen den Strafbefehl durch Beschluss zu entscheiden, soll auf Fälle ausgeweitet werden, in denen der Angeklagte seinen Einspruch auf die Anordnung der Einziehung nach §§ 73, 73a, 73c des Strafgesetzbuches oder die Festsetzung einer Maßregel oder Nebenfolge nach § 407 Absatz 2 Nummer 2 und 2a StPO beschränkt hat.

► § 411 Absatz 1 StPO
► AG 2, S. 21, 22

Begründung: Eine Vielzahl von Einsprüchen erfolgt nicht, um den Tatvorwurf anzufechten, sondern wegen der im Strafbefehl festgelegten isolierten Nebenfolgen. Da das geltende Recht die Möglichkeit zur Entscheidung durch Beschluss nur für die Fälle vorsieht, in denen der Angeklagte seinen Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe beschränkt hat, müssen Hauptverhandlungen anberaumt und vielfach Zeugen geladen werden, ohne dass der damit einhergehende Aufwand sachlich gerechtfertigt ist. Dies betrifft zum Beispiel Fälle, in denen die Höhe der Einziehungssumme auf einem Rechenfehler beruht, oder Fälle, in denen lediglich eine geringere Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis erreicht werden soll. In diesen Fällen ist es – anders als bei solchen Nebenstrafen, die nicht isoliert betrachtet werden können – sachgerecht, ebenfalls eine Entscheidung im Beschlussweg zu ermöglichen.

**Empfehlung III.7:** Im Fall der Festsetzung einer Geldstrafe soll der Strafbefehl auch die Umstände angeben, die für die Zumessung der Tagessatzhöhe bestimmend waren.

► § 409 Absatz 1 Nummer 6a – neu StPO
► AG 2, S. 16, 17

Begründung: In der Praxis wird die Tagessatzhöhe häufig – rechtlich zulässig – geschätzt. Für die Adressaten des Strafbefehls ist dabei oft nicht erkennbar, wie die Staatsanwaltschaft zur beantragten Tagessatzhöhe gelangt ist. Zur Gewährleistung einer verbesserten Transparenz und um unnötige Einsprüche zu vermeiden, sollen deshalb die Umstände, die für die Zumessung der Tagessatzhöhe bestimmend gewesen sind, als notwendiger Inhalt in den Strafbefehl aufgenommen werden.

**Empfehlung III.8:** Die Rechtsmittelbelehrung für Strafbefehle soll sprachlich deutlich vereinfacht und verbessert werden.

**III.8.1:** Die Vereinfachung soll insbesondere folgende Aspekte erfassen:

- Wirkung der Rechtskraft (Gleichstellung mit einem Urteil),
- Einspruchsmöglichkeit und Beschränkung des Einspruchs,
- Verschlechterungsmöglichkeit bei einem Einspruch,
- außerstrafrechtliche Konsequenzen (etwa auf das Führungszeugnis und im Aufenthaltsrecht),
- Folgen der Nichtzahlung (Ersatzfreiheitsstrafe) und der Nichteinhaltung der Geld- bzw. Bewährungsauflage.

**III.8.2:** Die Rechtsmittelbelehrung soll mittels QR-Code auf den Strafbefehlen in anderen Sprachen sowie in leichter Sprache abrufbar sein.

► § 409 Absatz 1 StPO
► AG 2, S. 15, 16

Begründung: Die empirische Forschung zeigt, dass die Adressaten von Strafbefehlen oftmals Schwierigkeiten haben, die Tragweite der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung zu erfassen. Eine deutliche sprachliche Vereinfachung der Rechtsmittelbelehrung, nach Möglichkeit in „Einfacher Sprache“, hilft den Adressaten dabei die Bedeutung des Strafbefehls zu verstehen, und erleichtert es ihnen, ihre Rechte wahrzunehmen.

## IV. Recht der Verteidigung

Die Kommission schlägt im Recht der Verteidigung einerseits Regelungen zur Stärkung der Beschuldigten- und Verteidigungsrechte (Empfehlungen 1, 2, 5, 6) und andererseits Verfahrenserleichterungen vor (Empfehlungen 3, 4). Sie empfiehlt außerdem eine strukturelle Anpassung der Verteidigervergütung, die insbesondere dem tatsächlichen Aufwand bei Terminen und bei inhaftierten Beschuldigten Rechnung trägt (Empfehlungen 7, 8).

Im Hinblick auf den weitergehenden, jedoch nicht konsensual empfohlenen Vorschlag, die Pflichtverteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren von Amts wegen auf alle Fälle der Amtsbeiordnungen nach § 141 Absatz 2 StPO zu erweitern und damit insbesondere die Fälle der Hauptverhandlungshaft und der Untersuchungshaft im beschleunigten Verfahren zu erfassen, wird auf den Bericht der Arbeitsgruppe 6 und den dort dargestellten Meinungsstand der Expertinnen und Experten verwiesen (AG 6, S. 16 f.).

**Empfehlung IV.1:** Die Mandatsanbahnung mit einem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten soll ausdrücklich geschützt werden.
**IV.1.1:** Anbahnungsgespräche sollen grundsätzlich unüberwacht erfolgen.
**IV.1.2:** Bei Vorliegen von Haftbeschränkungen gemäß § 119 Absatz 1 StPO soll es für die Durchführung eines Anbahnungsgesprächs einer Erlaubnis (Anbahnungssprechschein) bedürfen. Die Ablehnung der Erlaubnis soll entsprechend dem geltenden Recht anfechtbar sein.

► § 148 StPO
► AG 6, S. 19, 20

Begründung: Die Konvention des Europarats zum Schutz des Anwaltsberufs, die von Deutschland am 26. Januar 2026 unterzeichnet wurde, verpflichtet die Vertragsparteien, die Wahrung des Berufsgeheimnisses in Bezug auf die gesamte Kommunikation mit Mandanten und potentiellen Mandanten sicherzustellen (Artikel 6.3 Buchstabe a bis c der Konvention). Die Vertragsanbahnung ist bislang nicht ausdrücklich in den Schutz von § 148 StPO einbezogen. Die grundsätzliche Überwachungsfreiheit von Anbahnungsgesprächen soll jetzt gesetzlich verankert werden. Bei bestehenden Haftbeschränkungen soll durch das Erfordernis einer vorherigen Erlaubnis sichergestellt werden, dass etwa sogenannte Anbiederungsfälle, drohende Doppelverteidigung und unzulässige Beeinflussungsversuche verhindert werden können. Gegen die ablehnende Entscheidung soll der Antragstellende eine gerichtliche Entscheidung beantragen bzw. Beschwerde einlegen können. Eine Überwachungsmöglichkeit soll nur in den gesetzlich bereits geregelten Fällen, also beim Verdacht auf Straftaten nach den §§ 129a, 129b StGB, zulässig sein.

**Empfehlung IV.2:** Eine nachträgliche Beiordnung von Pflichtverteidigern soll zulässig sein, wenn der Antrag rechtzeitig vor dem Verfahrensabschluss durch den Beschuldigten oder seinen Verteidiger gestellt wurde und die fehlende rechtzeitige Entscheidung über den Antrag durch das Gericht auf einem dem Staat zurechenbaren Versäumnis beruht.

► § 141 Absatz 3 StPO
► AG 6, S. 12, 13

Begründung: In der Praxis wird die Frage uneinheitlich beantwortet, ob eine nachträgliche Pflichtverteidigerbestellung zulässig ist, wenn der Beiordnungsantrag rechtzeitig gestellt wurde, die gerichtliche Entscheidung über die Beiordnung aber erst nach Verfahrensabschluss ergeht. Die vorgeschlagene gesetzgeberische Klarstellung sorgt für eine einheitliche Rechtsanwendung und vermeidet missbräuchliche Anreize.

**Empfehlung IV.3:** Auch im Fall eines Antrags des Beschuldigten soll es möglich sein, von der Pflichtverteidigerbestellung abzusehen, wenn

- noch keine erheblichen Verteidigungshandlungen erfolgt sind und
- beabsichtigt ist, das Verfahren ohne weitere Ermittlungen mit Außenwirkung alsbald einzustellen (§ 141 Absatz 2 Satz 3 StPO).

► § 141 Absatz 2 StPO
► AG 6, S. 13-15

Begründung: Die Möglichkeit, von der Pflichtverteidigerbestellung unter den Voraussetzungen des § 141 Absatz 2 Satz 3 StPO abzusehen, ist derzeit auf die Amtsbeiordnung nach § 141 Absatz 2 Satz 1 StPO beschränkt. Jedoch besteht auch in Fällen der Antragsbeiordnung kein praktischer Bedarf für eine prozessbegleitende Verteidigung, wenn keine Außenmaßnahmen mehr stattfinden und die Verfahrenseinstellung alsbald erfolgt. Ein Absehen von der Bestellung ist in diesen Fällen unter der zusätzlichen Voraussetzung sachgerecht, dass noch keine erheblichen Verteidigungshandlungen erfolgt sind.

**Empfehlung IV.4:** Die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen über die Pflichtverteidigerbestellung soll auf Fälle der Ablehnung der Pflichtverteidigerbestellung beschränkt werden.

► § 142 Absatz 7 StPO
► AG 6, S. 21

Begründung: Derzeit sind nach § 142 Absatz 7 StPO sowohl Entscheidungen, mit denen die Bestellung eines Pflichtverteidigers abgelehnt wird, als auch solche Entscheidungen, mit denen dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger bestellt wird, mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Das führt dazu, dass die Entscheidung über die Pflichtverteidigerbestellung dem Beschuldigten stets förmlich zuzustellen ist, also auch dann, wenn ihm ein Pflichtverteidiger

bestellt wurde. In diesen Fällen fehlt es aber regelmäßig an einer Beschwer, so dass eine Beschwerde von vornherein unzulässig wäre. Die vorgeschlagene Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit auf ablehnende Entscheidungen führt deshalb nicht zu einer Rechtsschutzminderung des Beschuldigten, beseitigt aber das Erfordernis der förmlichen Zustellung.

**Empfehlung IV.5:** Ein Fall der notwendigen Verteidigung soll auch dann vorliegen, wenn der Beschuldigte erkennbar eine geistige oder eine schwerwiegende seelische Behinderung hat.

► § 140 Absatz 1 Nummer 12 StPO – neu
► AG 6, S. 77, 78

Begründung: Der Katalog der notwendigen Verteidigung erfasst in Nummer 11 bislang lediglich seh-, hör- und sprachbehinderte Beschuldigte. Da Beschuldigte mit erkennbar geistiger oder schwerwiegender seelischer Behinderung faktisch nicht in der Lage sind, sich selbst zu verteidigen, kann die Beiordnung in der Regel über die Generalklausel des § 140 Absatz 2 StPO erfolgen. Bei Menschen mit geistiger oder schwerwiegender seelischer Behinderung liegt aber ein typisierter Regelfall vor, bei dem die Pflichtverteidigerbestellung nicht von einer Ermessensentscheidung des Gerichts und nicht von einem Antrag des Beschuldigten (vgl. Nummer 11) abhängen soll. Die vorgeschlagene Maßnahme trägt der besonderen Vulnerabilität dieser Menschen Rechnung.

**Empfehlung IV.6:** Der Beschuldigte soll ein Antragsrecht auf gerichtliche Entscheidung in allen Fällen der (teilweisen) Versagung der Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren erhalten. Eine erneute Antragstellung soll frühestens nach zwei Monaten oder bei Änderung wesentlicher Umstände möglich sein.

► § 147 StPO
► AG 6, S. 17, 18

Begründung: Anders als dem Beschuldigten steht sowohl dem Verletzten als auch Dritten stets die Möglichkeit offen, eine gerichtliche Entscheidung über die Versagung der Akteneinsicht zu beantragen (§ 406e Absatz 5 Satz 2, § 480 Absatz 3 Satz 1 StPO). Auch aus unionsrechtlicher Sicht (Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2012/13/EU) soll dies für den Beschuldigten ebenfalls möglich sein. Nach dem Vorbild der mündlichen Haftprüfung soll zur Begrenzung von Folgeanträgen bei unveränderter Sachlage eine Beschränkung eingefügt werden.

**Empfehlung IV.7:** Die Vergütung für anwaltliche Tätigkeit im Ermittlungsverfahren soll angepasst werden.

**IV.7.1:** Die Gebührenbeschränkung nach Satz 1 und 2 der Anmerkung zur Nummer 4102 VV RVG soll geändert werden, damit die Gebühr für mehrere Termine an einem Tag jeweils gesondert entsteht.

**IV.7.2:** Die Terminsgebühr soll auch für Erörterungs- und Verständigungstermine nach den §§ 160b, 202a, 212 und 257b StPO sowie bei Gesprächen eines Sachverständigen zur Vorbereitung des gerichtlichen Gutachtens entstehen.

**IV.7.3:** Die Gebühr für eine Terminsteilnahme soll einem zeitbezogenen Zuschlag unterliegen.

► Nr. 4102 VV RVG
► AG 6, S. 26-28

Begründung: Im Ermittlungsverfahren können Verteidiger und Verletztenbeistände einen erheblichen Beitrag zur Aufklärung, Strukturierung und Beschleunigung des Verfahrens leisten. Die derzeitigen Gebührenregelungen für die Verteidigervergütung in dieser Phase des Verfahrens decken den steigenden Aufwand jedoch nicht mehr angemessen ab. Insbesondere Termine außerhalb der Hauptverhandlung werden teilweise nur durch eine einzige Gebühr oder gar nicht vergütet, der zeitliche Aufwand wird dadurch nicht adäquat ökonomisch abgebildet. Die vorgeschlagene Maßnahme trägt den veränderten Umständen Rechnung.

**Empfehlung IV.8:** Die Verteidigervergütung bei inhaftierten Mandanten soll verbessert werden.

**IV.8.1:** Haftbesuche sollen zusätzlich vergütet werden.

**IV.8.2:** Die besuchsbezogene Erhöhung soll für höchstens drei Besuche je Kalendermonat anfallen.

► Nr. 4105 VV RVG
► AG 6, S. 29-31

Begründung: Das RVG sieht derzeit im Ermittlungsverfahren nur einen pauschalen Zuschlag für Haftsachen vor, der weder die Dauer der Untersuchungshaft noch die Häufigkeit der Besuche berücksichtigt. Die Kommission hält hier jedenfalls eine besuchsbezogene Erhöhung für angemessen. Soweit zusätzlich auch eine zeitbezogene Erhöhung für jeden Haftmonat erwogen wird, sollte die besuchsbezogene Erhöhung nur für höchstens drei Besuche in jedem Verfahrensabschnitt (Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren) anfallen.

## V. Zeugen und Verletzte; Menschen mit Behinderung

Zur Verbesserung des Zeugen- und Verletztenschutzes im Strafverfahren sowie zur Stärkung der Rechtsstellung dieser Verfahrensbeteiligten und von Menschen mit Behinderungen schlägt die Kommission eine Vielzahl gesetzlicher Maßnahmen vor.

**Empfehlung V.1:** Der Schutz von Zeugenadressen soll verbessert und in § 48 StPO umfassend neu geregelt werden.

**V.1.1:** Die Angaben zu persönlichen Daten von Zeugen sollen mit Ausnahme von Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Alter und Beruf nicht zu den Akten genommen, sondern in einem Sonderheft verwahrt werden.

**V.1.2:** Gegenstand der Vernehmung zur Person sollen lediglich Vorname, Nachname, Geburtsname, Alter und Beruf des Zeugen sein. Alle übrigen zur Feststellung der Identität und Erreichbarkeit von Zeugen erforderlichen Angaben, insbesondere die Wohnanschrift und sämtliche Kontaktdaten, werden außerhalb der Vernehmung erhoben.

**V.1.3:** Die Befugnisse von Zeugen, statt ihrer Wohnanschrift eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, sollen erweitert werden.

**V.1.4:** Es soll eine Pflicht zur Belehrung des Zeugen über die Zeugenschutzregelungen normiert werden, von der nur abgesehen werden kann, wenn keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefährdung vorliegen.

**V.1.5:** Die Akteneinsicht des Verteidigers soll sich auch auf das Sonderheft erstrecken, eine Weitergabe von darin enthaltenen Angaben an den Beschuldigten soll nur mit Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht zulässig sein.

**V.1.6:** Der unverteidigte Beschuldigte soll Einsicht in das Sonderheft nur mit gesonderter Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts erhalten.

**V.1.7:** Es sollten flankierende Regelungen zum Umgang mit persönlichen Angaben von Zeugen in der RiStBV sowie gegebenenfalls in behördeninternen Anweisungen getroffen werden.

► §§ 48, 68, 147 StPO
► AG 6, S. 59-70

Begründung: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Schutz vor Risikolagen, die Istanbul-Konvention und Artikel 21 Absatz 3 der kürzlich überarbeiteten EU-Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) erfordern Änderungen im Umgang mit Zeugenadressen und gleichwertigen Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse). Die Kommission sieht dabei die Einführung eines Sonderheftes für personenbezogene Adressdaten von Zeugen als probates Mittel. Durch die vorgeschlagene Regelung bleiben die Rechte der Verteidigung gewahrt. Verteidiger erhalten Einsicht in das Sonderheft, da sich Anhaltspunkte für die Verteidigung erst aus der Einsicht ergeben können. Eine Weitergabe an den Beschuldigten soll jedoch nur bei besonderem rechtlichem Interesse, das durch die Staatsanwaltschaft oder

das Gericht festgestellt werden muss, zulässig sein. Die bestehenden Möglichkeiten von Zeugen, bei Gefährdung ihre Wohnanschrift insgesamt nicht zu offenbaren, bleiben erhalten und werden erweitert.

**Empfehlung V.2:** Besonders gefährdete Zeugen sollen berechtigt sein, die Auskunft auf Fragen zu verweigern, deren wahrheitsgemäße Beantwortung den Zeugen oder Dritte erheblich gefährden würde.

► § 69 Absatz 4 StPO – neu
► AG 6, S. 71

Begründung: Bislang fehlt es an einer Regelung, die besonders gefährdeten Zeugen, etwa aus dem Bereich der organisierten Kriminalität oder in Völkerstrafverfahren, die Verweigerung der Aussage auf Fragen zur Sache gestattet, wenn deren wahrheitsgemäße Beantwortung ihre Identität offenbaren und so Leib oder Gesundheit des Zeugen oder Dritter gefährden könnte.

**Empfehlung V.3:** Die Staatsanwaltschaft soll Antragsteller, die zugleich Verletzte sind, über die Erhebung der Anklage oder den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls ohne Angabe der Gründe unterrichten und sie hierbei auf die Auskunftsrechte nach § 406d StPO hinweisen.

► § 171 Absatz 2 StPO
► AG 6, S. 72-74

Begründung: Derzeit werden Antragsteller, die zugleich Verletzte sind, nur über die Verfahrenseinstellung informiert, nicht aber über die Anklageerhebung oder den Strafbefehlsantrag. Dies kann bei ihnen zu einer eingeschränkten Wahrnehmung des Verfahrensfortschritts führen. Durch die vorgeschlagene Maßnahme soll bei Verletzten das Vertrauen in die Strafrechtspflege gestärkt und ihnen eine bessere Wahrnehmung der Beteiligungsrechte ermöglicht werden.

**Empfehlung V.4:** Verletzte von Taten nach den §§ 184b, 249 bis 255 StGB und 316a StGB sollen uneingeschränkt zur Nebenklage berechtigt sein.

► § 395 Absatz 1 StPO
► AG 6, S. 38, 39

Begründung: Die Aufnahme von § 184b StGB in die Liste der Delikte, die uneingeschränkt zur Nebenklage berechtigen (§ 395 Absatz 1 StPO) ist erforderlich, damit Verletzte ihre Rechte effektiv geltend machen können in Verfahren gegen Angeklagte, die nicht selbst die Missbrauchshandlungen begangen haben, aber die Missbrauchsabbildungen besessen, erworben oder weiterverbreitet haben. Die Aufnahme der §§ 249 bis 255 StGB und 316a StGB in § 395 Absatz 1 StPO (und Streichung aus Absatz 3) beseitigt die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Raubdelikte im Vergleich zu den in Absatz 1 bereits erfassten Taten mit vergleichbarer

oder geringerer Schwere (z. B. einer einfachen Körperverletzung nach § 223 StGB). Auf die Darlegung der besonderen Schutzbedürftigkeit soll es bei diesen Taten künftig nicht mehr ankommen.

**Empfehlung V.5:** Das Recht zur Bestellung eines kostenlosen Beistands soll auf Nebenkläger erweitert werden, die

- durch rechtswidrige Taten nach den §§ 174 bis 182, 184i StGB verletzt sind,
- – unabhängig von den Folgen der Tat – durch Verbrechen nach den §§ 226, 226a, 234 bis 235, 238 bis 239b, 249, 250, 252, 255 und 316a StGB verletzt sind,
- durch rechtswidrige Taten nach § 224 StGB verletzt sind und bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder ihren Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können.

► § 397a Absatz 1 Nr. 1, 3, 5 StPO
► AG 6, S. 36-40

Begründung: Die bisherige Beschränkung der Bestellung eines kostenlosen Beistands bei Sexualdelikten auf Verbrechen nach § 177 StGB und Vergehen nach § 177 Absatz 6 StGB erscheint zu eng gefasst. Die vorgeschlagene Aufnahme aller Taten nach den §§ 174 bis 182, 184i StGB in § 397a Absatz 1 Nummer 1 StPO trägt der Schutzbedürftigkeit von Verletzten dieser Sexualdelikte und dem Risiko ihrer erneuten Traumatisierung im Verfahren angemessen Rechnung. Auf das Erfordernis der Darlegung eines schweren körperlichen oder seelischen Schadens bei Verbrechen nach den §§ 226, 226a, 234 bis 235, 238 bis 239b, 249, 250, 252, 255 und 316a StGB (§ 397a Absatz 1 Nummer 3 StPO) kann verzichtet werden, da es eine Belastung für die Nebenkläger darstellt und die schweren Folgen entweder bereits Elemente dieser Tatbestände oder durch deren Verbrechenscharakter indiziert sind. Die Aufnahme von § 224 StGB in den Katalog aus § 397a Absatz 1 Nummer 5 StPO beseitigt eine Schutzlücke im Bereich der Körperverletzungsdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen. Mit der Ausweitung geht einher, dass dem Beschuldigten in diesen Fällen ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist. Darüber hinaus begrüßt die Kommission die im Gesetzesentwurf zur Stärkung der Rechte Verletzter auf psychosoziale Prozessbegleitung vorgesehene Aufnahme häuslicher Gewalt in den Katalog des § 397a Absatz 1 StPO.

**Empfehlung V.6:** Das Gericht soll die Möglichkeit haben, Nebenklägern und nebenklageberechtigten Verletzten auch von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft (einstweilen) einen Beistand zu bestellen.

► § 397a Absatz 1a – neu, § 406h Absatz 4 StPO
► AG 6, S. 51, 52

Begründung: Viele Verletzte sind nicht in der Lage, sich eigenständig (rechtzeitig) anwaltliche Hilfe zu suchen. Gericht und Staatsanwaltschaft könnten der Fürsorgepflicht besser gerecht

werden, wenn eine amtswegige Bestellung und ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Beiordnung zulässig wären. Vor der Bestellung ist dem Nebenkläger Gelegenheit zu geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Beistand zu bezeichnen oder mitzuteilen, dass die Bestellung eines Beistandes ausdrücklich nicht gewünscht ist.

**Empfehlung V.7:** Der Beistand des Nebenklageberechtigten soll zur Klarstellung in die Aufzählung der Anwesenheitsberechtigten bei richterlichen Vernehmungen und bei der Einnahme des richterlichen Augenscheins aufgenommen werden.

► § 168c Absatz 2, § 168d Absatz 1 StPO
► AG 6, S. 54, 55

Begründung: Nach § 406h Absatz 2 Satz 3 StPO kann auch die Nebenklagevertretung an richterlichen Vernehmungen und der Einnahme eines richterlichen Augenscheins teilnehmen. Sie ist jedoch bisher nicht ausdrücklich in § 168c Absatz 2, § 168d Absatz 1 StPO genannt. Das führt in der Praxis zum Teil dazu, dass die Nebenklage zu diesen Terminen nicht zugelassen wird und sie dann in der Hauptverhandlung die erneute Ladung und Vernehmung der Zeugen oder die Inaugenscheinnahme beantragen muss. Die dadurch entstehenden Verfahrensverzögerungen werden durch die vorgeschlagene Maßnahme beseitigt.

**Empfehlung V.8:** Die Staatskasse soll die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen bis zur Höhe der Gebühren eines beigeordneten Nebenklagevertreters auch im Fall des Freispruchs oder der Einstellung tragen, es sei denn, es liegt ein Fall leichtfertiger oder vorsätzlicher Erstattung einer unwahren Anzeige vor.

► § 472 StPO
► AG 6, S. 53, 54

Begründung: Wird der Angeklagte nicht verurteilt, hat der Nebenkläger nach derzeitiger Rechtslage die Kosten der Nebenklage selbst zu tragen, sofern kein Fall nach § 397a Absatz 1 StPO (in Verbindung mit § 406g Absatz 3 StPO oder § 406h Absatz 3 StPO) vorliegt und keine Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung gewährt wurde. Das führt zu unbilligen Ergebnissen, wenn der Freispruch oder die Einstellung auf Umständen beruhen, die der Nebenkläger nicht zu vertreten hat und auch nicht vorhersehen konnte. So etwa im Fall der Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB oder bei einer Einstellung nach § 206a StPO wegen Versterbens des Angeklagten oder Verjährung.

**Empfehlung V.9:** Die gemeinschaftliche Nebenklagevertretung soll im Sinne des Opferschutzes begrenzt werden.

**V.9.1:** Bei Sexualstraftaten soll eine gemeinschaftliche Nebenklagevertretung nur zulässig sein, wenn die Nebenkläger zustimmen oder in den Fällen der §§ 184i bis 184k StGB.

**V.9.2:** Die Gruppengröße der gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung soll in der Regel fünf Nebenkläger nicht überschreiten, es sei denn, die Nebenkläger stimmen zu.

► § 397b Absatz 1 und 2 StPO
► AG 6, S. 33-35

Begründung: Die Bindung der gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung an die Zustimmung der Betroffenen ist bei Sexualdelikten (mit Ausnahme der §§ 184i bis 184k StGB) notwendig, da nur so der Vulnerabilität der Geschädigten angemessen Rechnung getragen werden kann. Die allgemeine Begrenzung der Gruppengröße der gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung wird empfohlen, da dadurch eine sachgerechte Vertretung der Verletzten sichergestellt wird. Die Empfehlung trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass insbesondere bei Massendelikten eine flexiblere Handhabung sinnvoll sein kann, um eine effektive und zügige Hauptverhandlung zu gewährleisten.

**Empfehlung V.10:** Es soll vertieft geprüft werden, ob es möglich ist, Strafverfahren in Bezug auf Großschadensereignisse mit zahlreichen nebenklagebefugten Verletzten bei den Oberlandesgerichten zu führen.

► §§ 74, 120 GVG
► AG 6, S. 46-48

Begründung: Kleinere Staatsanwaltschaften und Gerichte geraten bei Großverfahren mit zahlreichen Nebenklageberechtigten sehr rasch an ihre personellen und organisatorischen Grenzen. Zudem fehlt regelmäßig auch die Erfahrung, wie derartige Großverfahren sinnvoll und effektiv betrieben werden. Daher wäre eine Zuständigkeitskonzentration bei Oberlandesgerichten, die regelmäßig ausreichend Kapazitäten für Fälle mit vielen Beteiligten bereithalten, grundsätzlich sinnvoll. Ob die gerichtliche Zuständigkeit vor dem Hintergrund des Rechts auf den gesetzlichen Richter aus Artikel 101 GG von der Eigenschaft als „Großverfahren“ abhängig gemacht werden kann, bedarf jedoch einer vertieften verfassungsrechtlichen Prüfung.

**Empfehlung V.11:** Das Gericht soll im Rahmen des Adhäsionsverfahrens verpflichtet sein, über Feststellungsanträge zum Ersatz von Folgeschäden sowie zum Vorliegen einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung zu entscheiden.

► § 406 StPO
► AG 6, S. 57, 58

Begründung: Nach derzeitiger Rechtslage ist das Gericht nur bei der Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen verpflichtet, eine Entscheidung über den Adhäsionsantrag innerhalb des Strafverfahrens zu treffen, soweit der Antrag nicht unzulässig oder unbegründet ist. Im Rahmen anderer Anträge kann das Gericht von der Entscheidung absehen, wenn sich ein solcher Antrag für eine Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. Das Strafgericht kann jedoch auch über Feststellungsanträge zu Folgeschäden sowie über die Feststellung, dass es sich bei der Tat um eine vorsätzliche unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 BGB handelt, ohne erheblichen Mehraufwand oder aufwändige Ermittlungen entscheiden. Eine grundsätzliche Pflicht zur Entscheidung verhindert zivilrechtliche Folgeverfahren und stärkt dadurch die Verletztenrechte. Die vorgeschlagenen Änderungen greifen zugleich Aspekte auf, die bereits gegenwärtig oft Gegenstand von Vereinbarungen im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleiches sind.

**Empfehlung V.12:** Die Beiordnung des Zeugenbeistands soll grundsätzlich nicht mehr auf die Dauer der Vernehmung beschränkt werden, es sei denn, es liegt ein einfach gelagerter Fall ohne erhöhten Betreuungs- und Organisationsaufwand vor.

► § 68b Absatz 2 StPO
► AG 6, S. 28, 29

Begründung: Nach geltendem Recht wird der Zeugenbeistand nur für die Dauer der Vernehmung beigeordnet. Dies führt in der Praxis überwiegend zu einer Vergütung als Einzeltätigkeit nach Nummer 4301 Nummer 4 VV RVG. Die gesetzliche Ausgestaltung der umfassenden Beiordnung als Regelfall trägt dem erhöhten Aufwand, der mit der Begleitung von besonders schutzbedürftigen Zeugen grundsätzlich verbunden ist, angemessen Rechnung.

**Empfehlung V.13:** Menschen mit erkennbar geistiger oder schwerwiegender seelischer Behinderung sollen in den Anwendungsbereich des Beschleunigungsgebots des § 48a Absatz 2 StPO aufgenommen werden.

► § 48a Absatz 2 StPO
► AG 6, S. 76

Begründung: Die vorgeschlagene Maßnahme trägt dem Umstand Rechnung, dass sich eine lange Verfahrensdauer auf die Aussagefähigkeit von Menschen, die erkennbar eine geistige oder schwerwiegende seelische Behinderung haben, besonders negativ auswirkt. Die

Ausweitung des Beschleunigungsgebots führt zu einer Reduzierung der damit einhergehenden Nachteile für die Justiz und die Betroffenen.

**Empfehlung V.14:** Die Vernehmung von Zeugen, die erkennbar eine geistige oder eine schwerwiegende seelische Behinderung haben, soll allein vom Vorsitzenden durchgeführt werden, wenn hierdurch die schutzwürdigen Interessen des Zeugen besser gewahrt werden können.

► § 241a Absatz 1 Satz 2 StPO – neu
► AG 6, S. 78

Begründung: Durch die vorgeschlagene Maßnahme soll das erforderliche Vernehmungsumfeld geschaffen werden, um es Menschen mit geistiger oder schwerwiegender seelischer Behinderung zu ermöglichen, nach ihren Fähigkeiten bestmöglich auszusagen. Verhandlungsunterbrechungen aufgrund Überschreitung der Belastungsgrenze von Zeugen können damit auch mit Blick auf die Verfahrensökonomie vermieden werden.

**Empfehlung V.15:** Menschen mit geistiger oder schwerwiegender seelischer Behinderung sollen in den Anwendungsbereich der §§ 186 ff. GVG aufgenommen werden.
**V.15.1:** Das Gericht soll bei der Verständigung mit Personen mit geistiger oder schwerwiegender seelischer Behinderung die Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person hinzuziehen.
**V.15.2:** Diesen Personen sollen Schriftsätze und andere Dokumente eines gerichtlichen Verfahrens in einfacher und verständlicher Sprache zugänglich gemacht werden. Die Akteneinsicht sollte barrierefrei gewährt werden.

► § 186 Absatz 1, § 191b GVG – neu
► AG 6, S. 79, 80

Begründung: Die vorgeschlagenen Empfehlungen sichern die Teilhabe von Menschen mit geistiger oder schwerwiegender seelischer Behinderung und nehmen Rücksicht auf ihre spezifischen Belange.

**Empfehlung V.16:** Zur Umsetzung von Artikel 15 der Istanbul-Konvention soll eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundes eingerichtet werden mit dem Ziel, die Anzahl an Fortbildungsangeboten für Richter und Staatsanwälte zu Sexualdelikten, geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel deutlich zu erhöhen und deren Qualität sicherzustellen.

► AG 6, S. 80-82

Begründung: Gerade bei Sexualdelikten, geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel sowie beim Umgang mit traumatisierten oder kindlichen Verletzten sowie Verletzten mit geistiger Behinderung wird der Erwerb der erforderlichen Sachkunde aktuell der Eigeninitiative

der damit befassten Richter und Staatsanwälte überlassen. Die vorgeschlagene Bund-Länder-Arbeitsgruppe soll das Fortbildungsangebot in diesen Bereichen erheblich verbessern und dadurch eine flächendeckende, zufriedenstellende Qualifizierung der Justiz ermöglichen.

**Empfehlung V.17:** Spezialisierte Spruchkörper für Sexualstraftaten und andere, besonders opferrelevante Straftaten wie geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel, sollen in größerem Umfang eingerichtet werden. Diesen Stellen sollen ausreichende personelle und technische Ressourcen sowie geeignete Fortbildungsangebote zur Verfügung stehen.

► AG 6, S. 82, 83

Begründung: Spezialisierte Spruchkörper können einen erheblichen Beitrag zur Steigerung der Qualität und Effizienz der Rechtspflege leisten, wenn eine ausreichende Ausstattung sichergestellt ist.

**Empfehlung V.18:** Bei Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie im Straf- und Maßregelvollzug sollen flächendeckend Opferschutzstellen eingerichtet werden.

► AG 6, S. 83

Begründung: Durch die Einrichtung spezialisierter Ansprechpartner bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie auch im Bereich des Strafvollzugs kann die praktische Anwendung gesetzlicher Opferschutzvorschriften erleichtert werden.

**Empfehlung V.19:** Der verstärkte Einsatz des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) soll geprüft werden.

**V.19.1:** Eine gezielte Weiterbildung von Staatsanwaltschaften und Gerichten soll erwogen werden.

**V.19.2:** Interne Informationen über vorhandene Verwaltungsvorschriften sollen gezielt verbreitet werden.

**V.19.3:** Die Einrichtung von zentralen Ansprechstellen innerhalb der Staatsanwaltschaften soll geprüft werden.

**V.19.4:** Beschuldigte und verletzte Personen sollen frühzeitig, beispielsweise durch die Polizei, über die Möglichkeiten des TOA informiert werden.

**V.19.5:** Der TOA soll auch bei mittlerer und schwerer Kriminalität (Verbrechen) in Betracht gezogen werden.

**V.19.6:** Die statistische Erfassung bei Staatsanwaltschaften soll so angepasst werden, dass die Durchführung eines TOA die vorläufige statistische Erledigung herbeiführt.

► § 155a StPO
► AG 2, S. 51-53

Begründung: Nach der kriminologischen Forschungslage bietet der Täter-Opfer-Ausgleich erhebliches Potential zur Effizienzsteigerung von Strafverfahren. Eine ausführliche Reformanalyse bedarf allerdings weiterer Prüfung, die Empfehlungen verstehen sich daher als erste Ansätze.

## VI. Sonstige Verfahrenserleichterungen

Ergänzend schlägt die Kommission punktuelle Maßnahmen in weiteren Bereichen vor, die zu einer Verfahrenserleichterung führen sollen.

**Empfehlung VI.1:** Der Staatsanwaltschaft soll es ermöglicht werden, Kettenanzeigen und wiederholte Anzeigen unter Verweis auf die frühere, ordnungsgemäße Bescheidung einmalig zu beantworten und von weiteren Bescheidungen, Aktenzeichenmitteilungen und Anzeigeneingangsbestätigungen vollständig abzusehen.

► § 158 Absatz 5 StPO, § 171 Absatz 3 StPO – neu
► AG 6, S. 72-75

Begründung: Die ordnungsgemäße, ausführliche Beantwortung von Kettenanzeigen und wiederholten Anzeigen ohne neue Tatsachen oder Argumente bindet erhebliche Ressourcen der Strafverfolgungsorgane. Durch die vorgeschlagene Maßnahme wird eine klare gesetzliche Grundlage für die Nichtbescheidung geschaffen.

**Empfehlung VI.2:** In § 267 Absatz 1 Satz 3 StPO soll der Begriff „Abbildungen“ durch „bildliche Einzeldarstellungen“ ersetzt werden.

► § 267 Absatz 1 Satz 3 StPO
► AG 5, S. 38, 39, 45

Begründung: Zur Anpassung der bisherigen Bezugnahmemöglichkeiten an die Gegebenheiten der elektronischen Akte ist die Ersetzung des Begriffs sinnvoll. Eine Erweiterung der Bezugnahmemöglichkeiten geht damit nicht einher.

**Empfehlung VI.3:** Übersetzungen von Verfahrensdokumenten für Beschuldigte, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind, sollen maschinell hergestellt werden können, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden.

► § 187 Absatz 2 Satz 2 GVG
► AG 5, S. 33-36, 45

Begründung: § 187 Absatz 2 Satz 1 GVG regelt die schriftliche Übersetzung von Unterlagen, die zur Ausübung der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, erforderlich sind. Nach Satz 2 ist bisher auch eine auszugsweise schriftliche Übersetzung ausreichend, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. Zur Verfahrensbeschleunigung und Schonung justizieller Ressourcen ist die ausdrückliche Zulassung maschineller Übersetzungen durch die vorgeschlagene Ergänzung sinnvoll.

**Empfehlung VI.4:** Für Fälle der Änderung, Erweiterung oder Ersetzung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls soll die Vernehmung per Videozuschaltung aller oder einzelner Verfahrensbeteiligter durchgeführt werden können, wenn alle Beteiligten dem vorab zugestimmt haben. Die Möglichkeit des Verzichts auf eine erneute Vernehmung in den vorgenannten Fällen sollte ebenfalls mit Zustimmung aller Beteiligten möglich sein.

► § 115 Absatz 2 und 3 StPO
► AG 6, S. 9, 10

Begründung: Die Anpassung und Erweiterung oder Änderung des Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls erfordert bislang nach herrschender Ansicht die erneute persönliche Vernehmung des Beschuldigten. Insbesondere – aber nicht nur – im Zwischenverfahren steht der organisatorische und personelle Aufwand für alle Beteiligten dabei außer Verhältnis zu dem Nutzen einer solchen erneuten Vernehmung. Die vorgeschlagene Maßnahme bietet damit deutliches Entlastungspotential.

**Empfehlung VI.5:** Die Regelungslücke zur Fortwirkung einer erstinstanzlich wirksam zustande gekommenen Verständigung in der Berufungsinstanz soll geschlossen werden. Fällt die Bindung an die Verständigung in der Berufungsinstanz weg, soll ein Belehrungsgebot hierüber und ein Verwertungsverbot für das verständigungsbasiert abgelegte Geständnis ausdrücklich normiert werden, soweit dieses in der Rechtsprechung aus Vertrauensschutzgründen für den Fall anerkannt ist, dass die Staatsanwaltschaft zu Lasten des Angeklagten Berufung eingelegt hat.

► § 257c StPO
► AG 3, S. 24-27

Begründung: Das Berufungsgericht ist an eine erstinstanzlich erzielte Verständigung nicht gebunden. Da § 257c Absatz 4 Satz 3 StPO nur das Gericht bindet, das die Verständigung herbeigeführt hat, kann das Berufungsgericht grundsätzlich auch das verständigungsbasiert abgelegte Geständnis verwerten. Es ist dann jedoch mittelbar an den erstinstanzlichen Verständigungsstrafrahmen gebunden. Denn in Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft zu Lasten des Angeklagten Berufung einlegt, obwohl der Verständigungsstrafrahmen in erster Instanz ausgeschöpft wurde, darf das verständigungsbasiert abgelegte Geständnis nach der Rechtsprechung aus Fairness- und Vertrauensschutzgründen nicht verwertet werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen die vorhandene Regelungslücke schließen und Rechtsklarheit schaffen.

# Anlagen zum Abschlussbericht

# I. Bericht der Arbeitsgruppe 1

# Bericht der Arbeitsgruppe 1 – Rechtsmittel und Instanzenzug

*A. Organisatorisches ..... 1*
1. Teilnehmende ..... 1
2. Sitzungstermine ..... 2
3. Hinweis zur Terminologie und Darstellung von Mehrheitsverhältnissen ..... 2

*B. Bericht ..... 3*

**I. Themenkomplex: „Effektivierung des Instanzenzugs“ ..... 3**

1. Diskutierte Möglichkeiten der Neujustierung des amtsgerichtlichen Instanzenzugs ..... 4
2. Konkreter Regelungsvorschlag ..... 5
3. Eckpunkte des Regelungsvorschlags ..... 7
4. Begründung und Diskussion des Regelungsvorschlags ..... 9
5. Abschaffung oder Einschränkung des Verbots der reformatio in peius ..... 18

**II. Themenkomplex: „Form der Revisionsentscheidung“ ..... 24**

1. Erweiterung der Entscheidung im Beschlusswege ..... 24
2. Begründungspflicht der Sachrüge im Revisionsverfahren ..... 28

**III. Themenkomplex: „Effektivierung des Bußgeldverfahrens“ ..... 30**

1. Zuständigkeitskonzentration beim Rechtsbeschwerdegericht ..... 30
2. Anhebung der Zulässigkeitsvoraussetzungen ..... 31
3. Verlagerung der Zuständigkeit ..... 35

*C. Zusammenfassung der Arbeitsgruppenergebnisse ..... 36*
1. Themenkomplex I.: „Effektivierung des Instanzenzugs“ ..... 36
2. Themenkomplex II.: „Form der Revisionsentscheidung“ ..... 36
3. Themenkomplex III.: „Effektivierung des Bußgeldverfahrens“ ..... 36

## A. Organisatorisches

### 1. Teilnehmende

Die Arbeitsgruppe setzte sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- RiLG Dr. Alexander Alsfasser (SL)
- Ri’inOLG Jutta Boyke (NW)
- StA’in Juliane Gellert (TH)
- LOStA Wolfgang Hilkert (BW)

- Prof. Dr. Tobias Kulhanek (LUH)
- OStA b. BGH Dr. Malte Merz (Bund)
- RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus (BRAK)
- RA Prof. Dr. Ali B. Norouzi (DAV)
- VRiBGH Dr. Andreas Quentin (Bund)
- VRi'inOLG Barbara Stockinger (DRB)
- GStA Andreas Wimmer (BY)

Die Leitung der Arbeitsgruppe lag bei LMR'in Dr. Sybille Wuttke und RiAG Felix Fabian Kappes (Landesjustizverwaltungen Baden-Württemberg und Bremen).

## 2. Sitzungstermine

Die vollständige Arbeitsgruppe kam am 20.10.2025 in Berlin, am 08.01.2026 in Bremen, am 19.02.2026 in Stuttgart und am 17.06.2026 in München zu Präsenzsitzungen zusammen. Am 25.03.2026 sowie am 08.06.2026 fanden virtuelle Sitzungen der gesamten Arbeitsgruppe statt. Im Übrigen erfolgte die Beratung innerhalb von insgesamt vier, zu unterschiedlichen Themenkomplexen gebildeten Unterarbeitsgruppen unter Beteiligung der Arbeitsgruppenleitung in einer Vielzahl von Videokonferenzen.

## 3. Hinweis zur Terminologie und Darstellung von Mehrheitsverhältnissen

Im nachfolgenden Bericht der Arbeitsgruppe werden einzelne Vorschläge und Ansichten als „mehrheitlich" bezeichnet bzw. wird ausgeführt, dass bestimmte Vorschläge und Ansichten „keine Mehrheit" gefunden haben. Mit diesen Formulierungen ist keine inhaltliche Bewertung oder Gewichtung der jeweiligen Vorschläge und Ansichten verbunden. Sie dienen ausschließlich der transparenten Darstellung, in welchem Umfang einzelne Vorschläge und Auffassungen innerhalb der Arbeitsgruppe Zustimmung gefunden haben und von allen Mitgliedern oder von weiten Teilen der Arbeitsgruppe getragen wurden.

Sämtliche in der Arbeitsgruppe eingebrachten und erörterten Vorschläge und Argumente sind in den Bericht eingeflossen. Aufgrund der unter 1. dargestellten Zusammensetzung der Arbeitsgruppe konnten Vorschläge und Auffassungen, die von den anwaltlichen Vertretern vertreten wurden, naturgemäß nur dann eine Mehrheit finden, wenn sie auch Vertreter anderer Berufsgruppen überzeugten. Soweit dies nicht der Fall war, wurde – in Abstimmung mit den anwaltlichen Vertretern – die abweichende anwaltliche Auffassung als solche kenntlich gemacht.

## B. Bericht

### I. Themenkomplex: „Effektivierung des Instanzenzugs“

Die Arbeitsgruppe hat sich eingehend mit dem dreigliedrigen Instanzenzug der Strafprozessordnung (StPO) bei am Amtsgericht – Strafrichter und Schöffengericht – beginnenden Verfahren auseinandergesetzt. Sie hält diesen für überarbeitungsbedürftig und sieht in einer Reform erhebliches Potential für eine Effektivierung und Beschleunigung der Strafverfolgung, ohne dass zentrale rechtsstaatliche Grundsätze preisgegeben werden müssten.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe erzeugt die gegenwärtige Ausgestaltung des dreigliedrigen Instanzenzugs erhebliche Spannungsfelder im Hinblick auf Effektivität, Effizienz und verfahrensökonomische Rationalität. Gerade die Möglichkeit sukzessiver Rechtsmittel gegen dieselbe Beschwer (hier und im Folgenden verstanden als Art und Höhe der Rechtsfolgen), selbst bei klaren Beweislagen, geständigen Angeklagten oder rechtsfolgenbeschränkten Berufungen sowie im Bereich der geringfügigen Kriminalität, führt in der Praxis nicht selten zu einer erheblichen Verlängerung des Verfahrensgangs, ohne dass damit ein entsprechender Zugewinn an materieller Gerechtigkeit einherginge. In einer beträchtlichen Zahl von Verfahren werden Rechtsmittel schrittweise ausgeschöpft, obwohl weder komplexe Sachverhaltsfragen noch schwierige Rechtsprobleme vorliegen. Die Folge ist eine strukturelle Belastung der Rechtsmittelinstanzen (Berufung wie Revision), die ihre Kapazitäten auf Fälle verwenden müssen, deren erneute Überprüfung nur einen begrenzten Erkenntniswert besitzt. Dies beeinträchtigt nicht nur die Funktionstüchtigkeit und Effektivität der Strafrechtspflege insgesamt, sondern führt auch zu einer Verzögerung der Bearbeitung solcher Verfahren, in denen eine vertiefte Kontrolle tatsächlich geboten wäre.

Gleichzeitig wird die zeitnahe Vollstreckung von Strafurteilen verhindert. Eine funktionstüchtige Strafrechtspflege erfordert jedoch die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs innerhalb so kurzer Zeit, dass die Rechtsgemeinschaft die Strafe noch als Reaktion auf das begangene Unrecht wahrnehmen kann. Unnötige Verfahrensverzögerungen stellen nicht nur die Zwecke der Kriminalstrafe in Frage, sie beeinträchtigen auch das verfassungsrechtlich abgesicherte öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafprozess, da die Beweisgrundlage durch Zeitablauf verfälscht werden kann (vgl. BVerfG, NJW 2012, 907).

Schließlich erscheint die unterschiedliche Behandlung der amtsgerichtlichen Urteile der Strafrichter und Schöffengerichte im Vergleich zu den erstinstanzlichen landgerichtlichen Urteilen der Strafkammern und auch zu den amtsgerichtlichen Urteilen der Jugendschöffengerichte fragwürdig, wenn man berücksichtigt, dass dort lebenslange Freiheitsstrafen (Strafkammern)

bzw. Jugendstrafen bis zu zehn Jahren nebst Maßregeln nach § 63 StGB (Jugendschöffengerichte) verhängt werden können.

Ausgehend von den im aktuellen Koalitionsvertrag des Bundes für die 21. Legislaturperiode „Verantwortung für Deutschland“ ausdrücklich formulierten Zielen, die Verfahrensdauern insbesondere durch eine Begrenzung des Zugangs zu zweiten Tatsacheninstanzen erheblich zu verkürzen, sowie der dort als unumgänglich bezeichneten grundlegenden Überarbeitung der Strafprozessordnung zur Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung und einer zügigen Verfahrensführung, hat die Arbeitsgruppe verschiedene Möglichkeiten einer Neujustierung des Instanzenzugs diskutiert. Verfolgt wurde dabei das Ziel, die Effektivität der Strafverfolgung zu steigern und Verfahren zu beschleunigen, ohne zentrale rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze in Frage zu stellen. Darüber hinaus wurden Belange des Opferschutzes in die Überlegungen einbezogen.

## 1. Diskutierte Möglichkeiten der Neujustierung des amtsgerichtlichen Instanzenzugs

Diskutiert und verworfen hat die Arbeitsgruppe die Idee der Einführung eines neuen Einheitsrechtsmittels unter Abschaffung von Berufung und Revision. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe soll kein grundlegend neues Rechtsmittel geschaffen werden, sondern der Instanzenzug innerhalb des bestehenden Systems reformiert werden.

Ebenfalls keine Zustimmung fand die Abschaffung der Berufungsinstanz insgesamt und die Beschränkung des Instanzenzugs gegen amtsrichterliche Urteile auf das Rechtsmittel der Revision, wie dies bei erstinstanzlichen landgerichtlichen Urteilen der Fall ist. Dabei wurde durchaus berücksichtigt, dass die vollständige Streichung der zweiten Tatsacheninstanz den Instanzenzug konsequenter straffen und Verfahrensdauern wirksamer verkürzen würde als das vorgeschlagene Modell. Gleichwohl überwiegen nach Auffassung der Arbeitsgruppe die Vorteile des grundsätzlich dreigliedrigen Instanzenzugs mit seiner dualen Angriffsoption (Berufung: tatsächlich und rechtlich, Sprungrevision: rechtlich und obergerichtlich). Die Berufung wird als Rechtsmittel von hoher Qualität angesehen, das grundsätzlich beibehalten werden soll. Berücksichtigung findet dabei auch, dass die Berufung – im Gegensatz zur Revision – vom Angeklagten selbst bei rechtsfehlerfreien Urteilen und ohne formelle Zulässigkeitshürden sowie ohne inhaltliche Begründung eingelegt werden kann.

Einhellig abgelehnt hat die Arbeitsgruppe auch die Abschaffung des Rechtsmittels der Revision.

Die Arbeitsgruppe hat ferner erwogen, die Regelung des § 55 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) vollständig und inhaltsgleich auf das Erwachsenenstrafrecht zu übertragen und damit eine funktionale Zweigliedrigkeit des Instanzenzugs zu schaffen. Dessen absolute Ausgestaltung, insbesondere die Gefahr einer Verböserung in zweiter Instanz ohne anschließende

Revisionsmöglichkeit, bewertet die Arbeitsgruppe für das Erwachsenenstrafrecht als zu weitgehend.

Gleichzeitig hält die Arbeitsgruppe aber mehrheitlich den Grundgedanken des § 55 Abs. 2 JGG für überzeugend, dem Rechtsmittelführer die Wahl des für ihn geeignet erscheinenden Rechtsmittels zu überlassen und an diese Wahl zugleich Konsequenzen für die sukzessiven Rechtsmittelmöglichkeiten zu knüpfen.

Nach eingehender Diskussion legt die Arbeitsgruppe den nachfolgend erläuterten, differenzierten und auf die strafprozessualen Bedürfnisse des am Amtsgericht beginnenden Instanzenzugs zugeschnittenen Regelungsvorschlag vor. Der Instanzenzug soll im Grundsatz dreigliedrig bleiben. Beschränkt werden soll aber zum einen der Zugang zur zweiten Tatsacheninstanz durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Annahmeberufung auf Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen (unter Einbeziehung der Anordnung von Fahrverboten sowie Fahrerlaubnisentziehungen bis zu einer Sperrfrist von bis zu einem Jahr und von Einziehungsentscheidungen bis zu einem Wert von 1.000 Euro) unter Ausschluss der Zulässigkeit der Sprungrevision in diesem Bereich. Zum anderen soll die sich an eine durchgeführte Berufung anschließende, mithin sukzessive Inanspruchnahme des Rechtsmittels der Revision ausgeschlossen werden, sofern sich die Beschwer in der Berufungsinstanz nach Art und Höhe der Rechtsfolgen nicht erhöht hat.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Annahmeberufung im genannten Umfang fand dabei einhellige Unterstützung in der Arbeitsgruppe. Hingegen sprechen sich die anwaltlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe gegen die aus Sicht der Mitglieder aus Justizpraxis und Wissenschaft für eine nachhaltige Effektivierung und Verfahrensbeschleunigung indes erforderliche Beschränkung der sukzessiven Rechtsmittelmöglichkeiten sowie den Ausschluss der Sprungrevision im Bereich der Annahmeberufung aus.

Diskutiert wurde weiter eine Abschaffung oder Begrenzung des Verbots der reformatio in peius. Dies fand aber als Ergänzung zum von der Arbeitsgruppe unterbreiteten Regelungsvorschlag letztlich keine Mehrheit und wurde als Alternativlösung in Gänze einhellig abgelehnt (dazu unter 5.).

### 2. Konkreter Regelungsvorschlag

Die Arbeitsgruppe unterbreitet folgenden Regelungsvorschlag:

a) § 313 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird jeweils das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „neunzig“ ersetzt.

In Satz 2 wird das Wort „dreißig“ durch das Wort „neunzig“ ersetzt.

Folgender Satz wird angefügt: „Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn neben den dort genannten Rechtsfolgen ein Fahrverbot, die Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als ein Jahr beträgt, oder eine Sperre von nicht mehr als einem Jahr angeordnet oder beantragt worden ist, ebenso wenn eine Einziehung gemäß § 73 bis § 74d StGB oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften angeordnet ist, deren Wert 1.000 Euro nicht übersteigt."

b) § 313 Absatz 2 StPO wird wie folgt geändert:

„Die Berufung wird als unzulässig verworfen, wenn sie offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Andernfalls wird sie angenommen."

c) § 333 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 333 Zulässigkeit gegen erstinstanzliche Entscheidungen

Gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Urteile der Landgerichte sowie der Oberlandesgerichte ist Revision zulässig."

d) § 334 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 334 Zulässigkeit gegen zweitinstanzliche Entscheidungen

(1) [1] Gegen Berufungsurteile ist Revision nur nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. [2] Im Übrigen ist sie – vorbehaltlich § 335 Absatz 3 Satz 3 – nicht statthaft.

(2) [1]Weicht das Urteil im Sinne des § 331 zum Nachteil des Angeklagten vom amtsgerichtlichen Erkenntnis ab, steht dem Angeklagten die Revision offen. [2] Gegen eine den Angeklagten beschwerende, erst in zweiter Instanz vorgenommene nachträgliche Gesamtstrafenbildung (§ 55 StGB) findet allein sofortige Beschwerde statt.

(3) [1] Weicht das Urteil zugunsten des Angeklagten vom amtsgerichtlichen Erkenntnis ab, steht der Staatsanwaltschaft die Revision offen. [2] Zugunsten des Angeklagten kann die Staatsanwaltschaft stets Revision einlegen.

(4) [1] Führt das Urteil erstmals zum Freispruch des Angeklagten, steht der Nebenklage die Revision offen. [2] Für Einziehungsbeteiligte, Nebenbetroffene sowie am Verfahren beteiligte juristische Personen oder Personenvereinigungen ist die Revision statthaft, soweit die zweite Instanz eine neue oder erweiterte Beschwer enthält; die §§ 431, 438 Absatz 3 und 444 Absatz 2 Satz 2 bleiben unberührt."

e) § 335 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird zu § 335 Absatz 1 Satz 1. Zudem wird folgender Satz 2 angefügt: „In den Fällen des § 313 ist die Sprungrevision nicht zulässig."

In Absatz 3 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetz und folgender Halbsatz angefügt: „die Beschränkungen des § 334 Absatz 2 bis 4 finden für den betroffenen Beteiligten keine Anwendung, sofern die ursprüngliche Revision nach Satz 2 zulässig angebracht war."

### 3. Eckpunkte des Regelungsvorschlags

Der Regelungsvorschlag der Arbeitsgruppe beruht auf folgenden Kernüberlegungen:

a) Beibehaltung von Berufung und Revision

Im Ausgangspunkt sollen nach einhelliger Auffassung in der Arbeitsgruppe grundsätzlich sowohl Berufung als auch Revision als statthafte Rechtsmittel gegen amtsgerichtliche Urteile gegeben bleiben.

b) Ausweitung der Annahmeberufung

Zugleich besteht in der Arbeitsgruppe Einigkeit, dass es im Bereich der Kleinkriminalität sachgerecht ist, die Zulässigkeit der Berufung in größerem Maße von deren Annahme abhängig zu machen, um dieser bei offensichtlich aussichtslosen Rechtsmitteln eine Missbrauchskontrolle vorzuschalten. Hierdurch wird die Berufungsinstanz von einer zeitintensiven und ersichtlich überflüssigen Hauptverhandlung entbunden und das erstinstanzliche Urteil alsbald vollstreckbar.

Einhellig befürwortet wird dabei die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Annahmeberufung auf Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen (entsprechend der Grenze in § 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG) sowie auf Fahrverbote und Fahrerlaubnisentziehungen (mit einer Sperrfrist von bis zu einem Jahr) und Einziehungsentscheidungen bis zu einem Wert von 1.000 Euro. Zudem wird mehrheitlich ein Ausschluss der Sprungrevision im Anwendungsbereich der Annahmeberufung befürwortet (§ 335 Abs. 1 Satz 2 StPO-E).

c) Begrenzung der sukzessiven Rechtsmitteloptionen

Nach dem mehrheitlichen Vorschlag der Arbeitsgruppe soll darüber hinaus die Möglichkeit der sukzessiven Rechtsmitteleinlegung eingeschränkt, jedoch – anders als bei einer funktionalen Zweigliedrigkeit des Instanzenzugs durch Einführung eines Wahlrechtsmittels analog § 55 JGG – nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Regelungsvorschlag verfolgt das Ziel, den schrittweisen Mehrfachangriff auf denselben Entscheidungsinhalt und dieselbe Beschwer nach Art und Höhe der Rechtsfolgen durch Berufung und anschließende Revision auszuschließen. Zugleich soll die sukzessive Rechtsschutzmöglichkeit

bei einer neuen oder verschärften Beschwer in der zweiten Instanz aufrecht erhalten bleiben.

Nach dem Regelungsvorschlag der Arbeitsgruppe kann der Angeklagte, wenn das Urteil der Berufungskammer dem amtsgerichtlichen Erkenntnis entspricht oder hiervon zu seinen Gunsten abweicht, gegen die landgerichtliche Entscheidung nicht mehr Revision einlegen. Verbösert die zweite Instanz hingegen auf eine Berufung der Staatsanwaltschaft oder des Nebenklägers das Urteil, steht ihm die Revision offen. Hinsichtlich der Frage, wann eine Verschlechterung im Sinne des § 334 Abs. 2 Satz 1 StPO-E gegeben ist, kann auf die bestehende Rechtsprechung zu § 331 StPO zurückgegriffen werden, wonach die Fälle der reinen Schuldspruchverböserung der revisionsgerichtlichen Kontrolle entzogen bleiben.

Kommt es erst in zweiter Instanz zu einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung nach § 55 StGB, so liegt hierin, solange die erstinstanzlichen Strafaussprüche im Übrigen unverändert bleiben, zwar regelmäßig keine Verschlechterung im Sinne des § 331 Abs. 1 StPO, aber ein neuer richterlicher Gestaltungsakt (vgl. BGH NJW 2010, 3589 (3591) Rn. 40). Diese Konstellation eines insgesamt geänderten Rechtsfolgenausspruchs soll den Verurteilten nicht rechtsschutzlos stellen, zugleich aber auch nicht die Revision eröffnen. In Anlehnung an §§ 460, 462 Abs. 3 Satz 1 StPO soll hiergegen die sofortige Beschwerde statthaft sein (§ 334 Abs. 2 Satz 2 StPO-E).

Für die Staatsanwaltschaft gilt eine zweigeteilte Regelung: Weicht das Urteil der zweiten Instanz zugunsten des Angeklagten von dem der ersten Instanz ab, kann sie Revision zum Nachteil des Angeklagten einlegen, im Übrigen nicht, § 334 Abs. 3 Satz 1 StPO-E. Ungeachtet dessen kann sie als Folge ihrer Stellung als zur Objektivität verpflichtete Garantin der Rechtsstaatlichkeit zugunsten des Angeklagten weiterhin stets Revision einlegen, § 334 Abs. 3 Satz 2 StPO-E. Diese Regelung sichert ergänzend die Einhaltung von Verfahrensregeln durch das Berufungsgericht, gerade auch in Fällen strafprozessualer Verständigungen, denen die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung noch einmal eine besondere Bedeutung beimisst (BVerfGE 133, 168 (219 f.) Rn. 92 f.).

Für die Nebenklage wird – systematisch im Einklang mit dem Rechtsgedanken des § 400 Abs. 1 Alt. 1 StPO – die Revision nur eröffnet, wenn es in zweiter Instanz erstmals zu einem Freispruch des Angeklagten kommt (§ 334 Abs. 4 Satz 1 StPO-E). Für etwaige weitere Verfahrensbeteiligte ist die Revision entsprechend dem Rechtsgedanken der Neuregelung nur bei neuer oder erweiterter Beschwer im Rahmen der allgemeinen Regelungen statthaft (§ 334 Abs. 4 Satz 2 StPO-E).

Die Regelung in § 335 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 StPO-E ist erforderlich, um einer zulässig eingelegten Sprungrevision (also außerhalb des Anwendungsbereichs des § 313 StPO)

nicht die Wirksamkeit zu nehmen und den Rechtsmittelführer nicht gegen seinen Willen in ein ihm gerade unerwünschtes alternatives Rechtsmittel zu drängen.

## 4. Begründung und Diskussion des Regelungsvorschlags

Die einzelnen Elemente des Regelungsvorschlags wurden in der Arbeitsgruppe eingehend diskutiert. Dabei flossen Erfahrungen aus sämtlichen Bereichen der justiziellen Praxis sowie aus der Anwaltschaft und der Strafrechtswissenschaft in die Beratungen ein. Berücksichtigt wurden sowohl das Effektivierungs- und Beschleunigungspotential der vorgeschlagenen Regelungen als auch deren Auswirkungen auf den Angeklagten und die weiteren Verfahrensbeteiligten sowie zentrale rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze.

Die vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereichs der Annahmeberufung und die Begrenzung der sukzessiven Rechtsmittelmöglichkeiten sind zwar jeweils für sich tragfähige Reformansätze. Nach Auffassung der Mehrheit der Arbeitsgruppe entfalten sie jedoch erst im Zusammenwirken ihr Effektivierungs- und Beschleunigungspotential. Erst ihre Kombination ermöglicht die angestrebte nachhaltige Steigerung der Effizienz des amtsgerichtlichen Instanzenzugs.

Für den Regelungsvorschlag der Arbeitsgruppe sind insbesondere die folgenden Erwägungen maßgeblich:

a) Grundsätzliche Beibehaltung der Berufung

Für den Erhalt der Berufungsinstanz spricht, dass diese – im Gegensatz zur Revision – vom Angeklagten selbst bei rechtsfehlerfreien Urteilen, ohne formelle Zulässigkeitshürden und ohne Begründungserfordernis eingelegt werden kann. Sie eröffnet dem Angeklagten – neben einer vollumfänglichen erneuten Hauptverhandlung – auch strategische Handlungsmöglichkeiten, da er etwa die Zeit bis zur erneuten Hauptverhandlung zur Verbesserung seiner Sozialprognose nutzen kann.

Im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität sollen daher wie bisher zwei unterschiedlich ausgestaltete Rechtsmittel alternativ zur Verfügung stehen: Für die Klärung reiner Rechtsfragen bleibt grundsätzlich die Sprungrevision (§ 335 StPO) erhalten, um eine obergerichtliche Klärung herbeizuführen. Im Übrigen erfolgt vor der kleinen Strafkammer des Landgerichts eine erneute Tatsachenverhandlung verbunden mit einer umfassenden Überprüfung der Rechtsanwendung.

Die Verfahrensbeteiligten entscheiden, ob sie bei bestehender Beschwer entweder aus tatsächlichen, rechtlichen oder strategischen Gründen Berufung einlegen oder aufgrund rechtlicher Bedenken in Revision gehen. Dies gewährleistet einen effektiven

Rechtsschutz, indem der Rechtsmittelführer das Rechtsmittel entsprechend dem Schwerpunkt seiner Beanstandungen – tatsächlicher oder rechtlicher Art – wählen kann.

Im Übrigen erfolgt vor der kleinen Strafkammer des Landgerichts eine erneute Tatsachenverhandlung, verbunden mit einer umfassenden Überprüfung der Rechtsanwendung.

b) Ausweitung des Anwendungsbereichs der Annahmeberufung

Die Arbeitsgruppe hält es jedoch einhellig für sachgerecht, die Zulässigkeit der Berufung im Bereich der Kleinkriminalität in weiterem Umfang von ihrer Annahme abhängig zu machen, um bei offensichtlich aussichtslosen Berufungen eine Missbrauchskontrolle vorzuschalten. Sie ist übereinstimmend der Auffassung, dass die vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereichs der Annahmeberufung zu einer erheblichen Verkürzung der Verfahrensdauern in diesem Bereich beitragen wird. Berufungen, die offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben, können dann ohne Durchführung einer Hauptverhandlung als unzulässig verworfen werden.

aa) Geldstrafen bis 90 Tagessätze

Die für die Annahmeberufung in § 313 Absatz 1 StPO festgesetzten Schwellenwerte, die sich am Strafmaß bzw. bei Freispruch oder Verfahrenseinstellung am Strafantrag der Staatsanwaltschaft orientieren, sollen auf 90 Tagessätze (entsprechend der Grenze des § 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG) angehoben werden.

Die Annahmeberufung hat sich in der Praxis bewährt, auch wenn die daraus erwachsenden Beschränkungen angesichts des engen Anwendungsbereichs bisher nur selten zur Anwendung kommen. Die geltende Regelung mit einem Grenzwert von 15 bzw. 30 Tagessätzen betreffen überwiegend Fallgestaltungen, in denen häufig eher eine Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO als eine Verurteilung zu einer Geldstrafe naheliegt. Soll die Annahmeberufung einen spürbaren Beitrag zur Entlastung der Strafjustiz, insbesondere der kleinen Strafkammern und der Staatsanwaltschaften, leisten und zugleich die Verfahrenseffizienz erhöhen, bedarf es daher einer maßvollen, zugleich aber wirkungsvollen Erweiterung ihres Anwendungsbereichs.

Auch bei einer Anhebung der Schwellenwerte bleibt eine wirksame Kontrolle amtsgerichtlicher Urteile gewährleistet. Die Berufung wird nur dann nicht zur Entscheidung angenommen, wenn sie offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Dies gilt insbesondere für die besonderen Verfahrensarten des Strafbefehlsverfahrens und des beschleunigten Verfahrens, da gerade dort die vereinfachte Beweisaufnahme nach § 420 StPO in Verbindung mit § 411 Abs. 2 Satz 2 StPO die Annahme der Berufung gebieten kann.

Die Anhebung auf 90 Tagessätze stellt nach einhelliger Auffassung der Arbeitsgruppe eine angemessene Grenze dar, die sowohl den Interessen des Verurteilten Rechnung trägt (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG) als auch eine spürbare Entlastung der Strafjustiz erwarten lässt. Der Grenzwert für Geldstrafen wird damit einheitlich festgelegt; für eine Differenzierung, wie sie das geltende Recht vorsieht, besteht nach Auffassung der Arbeitsgruppe kein überzeugender Grund.

Belastbare statistische Daten über die Zahl der gegen erstinstanzliche Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen eingelegten Berufungen liegen nicht vor. Eine Befragung sämtlicher Vorsitzender der kleinen Strafkammern des Landgerichts München I ergab jedoch die Einschätzung, dass der Anteil entsprechender Berufungen an allen dort anhängigen Berufungsverfahren etwa 10 bis 15 % beträgt. Bei Verkehrsstrafsachen liege der Anteil wegen angeordneter Fahrverbote oder Fahrerlaubnisentziehungen mit etwa 20 % zwar höher; dies falle jedoch angesichts der zahlenmäßig überwiegenden allgemeinen Strafsachen und Betäubungsmitteldelikte insgesamt nicht wesentlich ins Gewicht.

bb) Ausweitung auf Fahrverbot und Fahrerlaubnisentziehung

Die Arbeitsgruppe spricht sich – ebenfalls einhellig – dafür aus, den Anwendungsbereich der Annahmeberufung auch auf die Anordnung bzw. Beantragung eines Fahrverbots, einer Entziehung der Fahrerlaubnis bei einer Sperre von nicht mehr als einem Jahr oder einer isolierten Sperre von nicht mehr als einem Jahr zu erweitern.

Bei Verkehrsstraftaten werden neben der Geldstrafe von den Amtsgerichten regelmäßig Fahrverbote bzw. Fahrerlaubnisentziehungen mit Sperrfristen verhängt (vgl. §§ 44 Abs. 1 Satz 3, 69 Abs. 2 StGB). Nach der Rechtsprechung zum geltenden Recht ist in diesen Fällen die Berufung ohne Annahme zulässig, selbst wenn die Berufung auf die Geldstrafe beschränkt wurde (vgl. Schmitt/Köhler, StPO, 69. Aufl. 2026, § 313 Rn. 6). Soll die Ausweitung der Annahmeberufung gerade im großen Bereich der Verkehrsstrafsachen nicht leerlaufen, muss ihr Anwendungsbereich auch diese Rechtsfolgen erfassen. Für eine solche Neuregelung der Annahmeberufung hat sich auch der Bundesrat in dem am 13. Oktober 2006 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Strafverfahrens (BR-Drs. 660/06 (Beschluss), BT-Drs. 16/3659) ausgesprochen, damals allerdings beschränkt auf neun Monate Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis.

Die vorgeschlagene zeitliche Begrenzung auf ein Jahr erscheint der Arbeitsgruppe dabei maßvoll, zumal die Berufung hierdurch nicht ausgeschlossen, sondern lediglich von zusätzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen abhängig gemacht wird, und der Angeklagte stets die Möglichkeit hat, neue Argumente zur Sperrfrist vorzutragen, die seine Berufung

aussichtsreich erscheinen lassen. Hält das Berufungsgericht diese Einwände für durchgreifend, nimmt es die Berufung zur Entscheidung an.

cc) Ausweitung auf Vermögensabschöpfung

Der Anwendungsbereich der Annahmeberufung soll – nach einhelliger Auffassung der Arbeitsgruppe – auch auf die Anordnung der Einziehung nach §§ 73 bis 74d StGB bzw. nach anderen Vorschriften wie z.B. dem Betäubungsmittelrecht oder dem Waffenrecht erweitert werden.

Durch die Reform der Vermögensabschöpfung im Jahr 2017 hat sich die Zahl der Verurteilungen, die auch eine Einziehung enthalten, deutlich erhöht. Soll die vorgeschlagene Erweiterung der Annahmeberufung auch in diesem Bereich ihre beabsichtigte Wirkung entfalten, muss sie sich auf Einziehungsentscheidungen erstrecken. Andernfalls bestünde zudem die Gefahr, dass Strafverfolgungsbehörden bzw. Strafgerichte in den Konflikt kämen, Verfahrensbeschleunigung gegen konsequente Vermögensabschöpfung abwägen zu müssen.

Hierfür bedarf es allerdings einer Wertgrenze, die an den Wert des einzuziehenden Gegenstands beziehungsweise an die Höhe des Wertersatzes anknüpft. Die Arbeitsgruppe hält insoweit eine Grenze von 1.000 Euro für sachgerecht. Voraussetzung ist, dass das Urteil Feststellungen zum Wert des einzuziehenden Gegenstands enthält.

dd) Alternative Formulierung für die Voraussetzungen einer Verwerfung der Berufung

Vorgeschlagen wird schließlich eine Änderung der gesetzlichen Annahmevoraussetzung dahingehend, dass die Berufung nicht angenommen wird, wenn sie „offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat“.

Als Annahmevoraussetzung ist im Gesetz bislang formuliert, dass die Berufung nicht offensichtlich unbegründet ist (§ 313 Abs. 2 StPO). Diese für die Beschreibung des Prüfungsmaßstabs gewählte Formulierung „offensichtlich unbegründet“ ist § 349 Abs. 2 StPO entlehnt. Die herrschende Meinung hat sich in Anlehnung an die im Revisionsrecht entwickelten Maßstäbe – mit unterschiedlichen Akzentuierungen und Abweichungen im Detail – de facto auf den folgenden Obersatz verständigt: Eine Berufung ist im Sinne von Abs. 2 Satz 1 offensichtlich unbegründet, wenn für jeden Sachkundigen anhand der Urteilsgründe, des Protokolls der Hauptverhandlung, des gesamten Akteninhalts, einer eventuell vorliegenden Berufungsbegründung und einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft hierzu ohne längere Prüfung erkennbar ist, dass das Urteil sachlich nicht zu beanstanden ist und keine Verfahrensfehler vorliegen, die die Revision begründen könnten

(MüKo-StPO/Quentin, 2. Aufl. 2024, § 313 Rn. 14; Schmitt/Köhler, StPO, 69. Aufl. 2026, § 313 Rn. 9).

Diese Formel beschreibt den Prüfungsmaßstab nach Abs. 2 Satz 1 nach Auffassung der Arbeitsgruppe jedoch nicht zutreffend. Anders als im Revisionsverfahren geht es in der Berufung nicht um eine Überprüfung des Ersturteils auf Rechtsfehler, sondern um eine völlige Neuverhandlung der Sache. Eine Berufung ist vielmehr nur dann offensichtlich unbegründet, wenn eine erneute Hauptverhandlung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu keinem anderen Ergebnis führen wird und deshalb entbehrlich erscheint. Maßgeblich sollte daher sein, ob ein Sachkundiger anhand der Urteilsgründe und des übrigen Prozessstoffes ohne längere Prüfung voraussagen kann, dass in einer neuen Hauptverhandlung zur Schuld- und Straffrage die gleichen Feststellungen und Wertungen getroffen werden wie in erster Instanz. Lässt sich eine solche Ergebnisprognose nicht ohne Weiteres treffen oder bestehen hieran Zweifel, muss die Berufung angenommen werden (MüKo-StPO/Quentin, 2. Aufl. 2024, § 313 Rn. 14 m.w.N.). Bei der Suche nach einer besseren Formulierung als der offensichtlichen Unbegründetheit hat die Arbeitsgruppe berücksichtigt, dass auch in den Fällen der Annahmeberufung keine Berufungsbegründungspflicht besteht (Schmitt/Köhler, StPO, 69. Aufl. 2026, § 317 Rn. 1). Dem Angeklagten ist es indes auch ohne Verteidiger möglich (und zu empfehlen), die aus seiner Sicht bestehenden Angriffspunkte gegen das amtsgerichtliche Urteil zu benennen (z.B. Strafe zu hoch, Entlastungszeuge nicht gehört).

Wenn man daran festhalten will, dass eine Berufungsbegründung nicht erforderlich ist (und dies ist zur Vermeidung von kostenintensiven Beiordnungen von Verteidigern sinnvoll), so muss die Voraussetzung für eine Nichtannahme der Berufung relativ allgemein gehalten sein. Im Bundesratsentwurf zum Rechtspflegeentlastungsgesetz, der dem geltenden § 313 StPO zugrunde liegt, wurde die Formulierung „Die Berufung wird zugelassen, wenn gegen das angefochtene Urteil in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht unerhebliche Bedenken bestehen“ vorgeschlagen (BT-Drs. 12/1217, S. 7). Der Rechtsausschuss des Bundestags hielt es – wie auch die damalige Bundesregierung (BT-Drs. 12/1217, S. 68) – für zweifelhaft, ob die im Entwurf vorgesehene Fassung des Absatzes 2, dem für gesetzliche Regelungen geltenden Gebot möglichst großer Klarheit und Bestimmtheit genügt (BT-Drs. 12/3832, S. 41). Der Rechtsausschuss war jedoch mehrheitlich der Auffassung, dass die von ihm vorgeschlagene Regelung, die – mit der Fassung „nicht offensichtlich unbegründet" – auf die Erfolgsaussicht der Berufung abstellt und sich an die Regelung des § 349 Abs. 2 StPO anlehnt, eine vertretbare und sachgerechte Zulassungsbeschränkung darstellt. Im Hinblick auf die zu § 349 Abs. 2 StPO bestehende langjährige Rechtspraxis sei der Begriff der offensichtlichen Unbegründetheit soweit

konkretisiert und präzisiert, dass mit einer einheitlichen Zulassungspraxis der Berufungskammern gerechnet werden könne (Beschlussempfehlung BT-Drs. 12/3832, S. 41).

Die vom Gesetzgeber in § 313 StPO gewählte Formulierung der „offensichtlichen Unbegründetheit" ist zwar auch bei einer Erweiterung des Anwendungsbereichs grundsätzlich tragfähig. Durch die vermehrten Anwendungsfälle wird sich die Rechtsprechung hierzu, die bisher nur wenig ausgeformt ist, weiterentwickeln. Die Arbeitsgruppe hält jedoch die Formulierung, wonach die Berufung nicht angenommen wird, wenn sie „offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat", für vorzugswürdig. Sie bringt den maßgeblichen Prüfungsmaßstab präziser zum Ausdruck. Hinweise zur Auslegung des neuen Begriffs sollten in der Gesetzesbegründung gegeben werden

ee) Ausschluss der Sprungrevision im Anwendungsbereich der Annahmeberufung

Die Arbeitsgruppe spricht sich mehrheitlich außerdem dafür aus, die Sprungrevision im Anwendungsbereich der Annahmeberufung auszuschließen (§ 335 Abs. 1 Satz 2 StPO-E).

Der Ausschluss der Sprungrevision erscheint als notwendige Ergänzung der vorgeschlagenen Ausweitung der Annahmeberufung, um deren Beschleunigungs- und Entlastungswirkung vollständig zur Geltung kommen zu lassen. Bliebe die Sprungrevision in diesem Bereich eröffnet, wie dies nach herrschender Meinung derzeit im Bereich der Annahmeberufung angenommen wird (vgl. BayObLGSt 1993, 147; MüKo-StPO/ Knauer/Kudlich, 2. Aufl. 2024, § 335 Rn. 3 m.w.N.; BeckOK-StPO/Wiedner, 59. Ed. 2025, § 335 Rn. 25; a.A. Schmitt/Köhler, StPO, 69. Aufl. 2026, § 335 Rn. 21, 21a; KK-StPO/Paul, 9. Aufl. 2023, § 313 Rn. 4), müsste damit gerechnet werden, dass Angeklagte und Verteidiger zur Vermeidung des Annahmeerfordernisses verstärkt von der Sprungrevision Gebrauch machten. Dies würde den angestrebten Entlastungseffekt erheblich abschwächen und zugleich zu einer zusätzlichen Belastung der Revisionsgerichte führen, weil mit einer deutlichen Zunahme von Revisionen im Bereich der Kleinkriminalität zu rechnen wäre.

Ein Ausschluss der Sprungrevision im Anwendungsbereich der Annahmeberufung wurde bereits im Entwurf eines Justizbeschleunigungsgesetzes des Bundesrates vom 11. Juli 2003 (BR-Drs. 397/03 (Beschluss), BT-Drs. 15/1491) und im Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Einführung des Wahlrechtsmittels in die Strafprozessordnung vom 21. September 2007 (BR-Drs. 438/07 (Beschluss), BT-Drs. 16/6969) vorgeschlagen.

Die anwaltlichen Vertreter in der Arbeitsgruppe lehnen einen teilweisen Ausschluss der Sprungrevision indes ab und verweisen zur Begründung maßgeblich darauf, dass andernfalls die Disziplinierungsfunktion der Revision in diesem Bereich wegfiele. Dies führe zu einer Beschränkung der Beschuldigtenrechte. Erst recht gelte dies mit Blick darauf, dass

im Strafbefehlsverfahren und im Beschleunigten Verfahren schon heute kein förmliches Beweisantragsrecht mehr bestehe (§§ 420 Abs. 4, 411 Abs. 2 Satz 2 StPO). Es komme hinzu, dass die Entscheidung über die Annahmeberufung außerhalb der Hauptverhandlung getroffen werde, also vom Vorsitzenden des Berufungsgerichts allein. Ebenso müsse bei Verständigungen vor dem Amtsgericht eine umfassende revisionsgerichtliche Prüfung erhalten bleiben.

Die übrigen Mitglieder der Arbeitsgruppe erachten diese Bedenken nicht für durchgreifend. In der Diskussion wurde jedoch deutlich, dass die praktischen Auswirkungen einer Beibehaltung der Sprungrevision und die hierdurch entstehenden zusätzlichen Belastungen der Justiz unterschiedlich bewertet werden und sich nicht konkret prognostizieren lassen. Das Entlastungspotential, das der vorgeschlagenen Begrenzung der sukzessiven Revisionsmöglichkeit beigemessen wird (dazu sogleich unter c)), wird demgegenüber von der Mehrheit der Arbeitsgruppe als deutlich höher eingeschätzt.

Mit Blick auf die von anwaltlicher Seite geäußerten Vorbehalte wurde außerdem erwogen, die Sprungrevision in den Fällen des § 313 StPO von einer Zulassungsentscheidung abhängig zu machen, die entweder durch das nach § 322a StPO zuständige Landgericht oder durch das angerufene Revisionsgericht getroffen werden sollte. Für einen solchen Regelungsvorschlag fand sich jedoch keine Mehrheit.

Ebenfalls erörtert wurde, ob gegen eine Ablehnung der Annahme das Rechtsmittel der Beschwerde eingeführt werden sollte, um diese überprüfen zu können. Auch dieser Vorschlag wurde im Ergebnis abgelehnt. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe würde eine Überprüfung der Annahmeentscheidung durch einen Oberlandesgerichtssenat den mit der Ausweitung der Annahmeberufung angestrebten Entlastungseffekt erheblich mindern. Zudem würde dadurch eine Möglichkeit eröffnet, die Rechtskraft des Urteils weiter hinauszuzögern.

c) Begrenzung der sukzessiven Revision

Über den Bereich der Kleinkriminalität hinaus sieht die Mehrheit der Arbeitsgruppe auch in den Fällen weiteren Reformbedarf, in denen nach Durchführung einer vom Angeklagten eingelegten Berufung gegen eine unveränderte oder günstigere Berufungsentscheidung zusätzlich Revision eingelegt werden soll. Zur Entlastung des Instanzenzugs wird deshalb eine Begrenzung der sukzessiven Revisionsmöglichkeit vorgeschlagen.

Dem treten die anwaltlichen Vertreter entgegen. Sie erkennen zwar die Differenziertheit und Ausgewogenheit des Regelungsvorschlags an, hegen jedoch grundsätzliche Bedenken gegen jede Verkürzung oder Beschränkung der revisionsgerichtlichen Kontrolle. Sie sehen darin eine zu starke Verkürzung der Interventionsmöglichkeiten des Beschuldigten.

Vorgebracht wird insbesondere, dass bei Umsetzung des Regelungsvorschlags der Arbeitsgruppe die Berufungsinstanz nicht mehr revisionssicher verhandeln und auch die Urteilsgründe nicht mehr schlüssig abfassen müsste. Erst die Möglichkeit der Revision mache die Verfahrensregeln effektiv und sichere die Qualität der Rechtsprechung der Berufungskammern. Die „Ansprache des rechtsstaatlichen richterlichen Ethos“ als Korrektiv sei alleine nicht ausreichend. Nur ein Ergebnis, das verfahrensfehlerfrei gewonnen werde, könne Grundlage für Frei- oder Schuldspruch sein. Die Oberlandesgerichte müssten deshalb die Fähigkeit der Tatrichter zur Selbstkritik und Distanz unbedingt fordern und fördern, was nur möglich sei, wenn sie unbeschränkt angerufen werden könnten. Es stelle auch einen Widerspruch dar, wenn im Bußgeldverfahren die Kontrollmöglichkeiten des Oberlandesgerichts aus Sorge vor einer Zersplitterung der Judikatur beibehalten werden sollten, im Strafverfahren aber nicht.

Die Mehrheitsmeinung berücksichtige zudem die strukturellen Unterschiede zwischen der Berufung als Tatsachen- und der Revision als Rechtskontrollinstanz nicht. Die Einhaltung des Beweisverfahrens sei dort im Strengbeweis notwendig, um die normative Richtigkeit des tatrichterlichen Erkenntnisses sicherzustellen. Demgegenüber finde im weitgehend schriftlichen und freibeweislichen Revisionsverfahren keine Beweisaufnahme zum Schuldvorwurf statt. Verfahrensregeln dienten dort der Wahrung von Form und Frist und der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs und seien partiell mit innerprozessualen Rechtsbehelfen wie § 346 Abs. 2 StPO und 356a StPO überprüfbar.

Die Vertreter der Länder, der Richterverbände, der Bundesjustiz und der Strafrechtswissenschaft sind hingegen der Auffassung, dass der unterbreitete Regelungsvorschlag differenziert und ausgewogen ist und den empirischen Bedürfnissen der Gerichtspraxis und sowohl der Anforderung des Art. 14 Abs. 5 IPBPR als auch dem Gebot des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK entspricht.

Jeder Verurteilte habe das Recht, das Urteil durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen, Art. 14 Abs. 5 IPBPR. Eröffnet das Prozessrecht eine weitere Instanz, gewährleistet Art. 19 Abs. 4 GG in diesem Rahmen die Effektivität des Rechtsschutzes i. S. eines Anspruchs auf wirksame gerichtliche Kontrolle (BVerfG NStZ-RR 2017, 379). Genau eine solche effektive, wirksame und abgestimmte Rechtsmittelkontrolle stellt die vorgeschlagene Neujustierung des dreigliedrigen Instanzenzugs dar. Art. 19 Abs. 4 GG garantiert darüber hinaus ebenso wie die Verfassung im Übrigen keinen sukzessiven Rechtsmittelangriff in mehreren Kontrollinstanzen (BVerfGE 107, 395 (402)). Gleiches gilt für das Unionsrecht (EuGH NVwZ 2011, 1380 (1383) Rn. 69).

Das Gesetz und der Gesetzgeber gehen seit jeher davon aus, dass es das vorschriftsmäßig besetzte Tatgericht unter Einhaltung der schützenden Formen des Strafprozesses ist,

das zur verbindlichen Entscheidung über Schuld und Unschuld berufen ist. In Anerkennung der strafprozessualen Hauptverhandlung als Kernstück des strafenden Verfahrens (BVerfGE 74, 358 (372); BVerfGE 166, 359 (397) Rn. 104) bestehen dort die überlegenen Mittel zur Erforschung des wahren Sachverhalts als Grundlage eines gerechten und befriedenden Urteilsspruchs (BVerfGE 166, 359 (398) Rn. 104). Entscheidet sich der Rechtsmittelführer bewusst für die Berufung und damit für eine erneute tatgerichtliche Hauptverhandlung mit umfassender Tatsachen- und Rechtsprüfung – nicht semantisch der Urteilsurkunde nach, aber inhaltlich in ihrer Schuld- und Rechtsfolgenentscheidung – , so ist es ihm zuzumuten, sich damit zufrieden zu geben (Rechtsfrieden), wenn dieses zweite Tatgericht zum gleichen oder einem ihm sogar günstigeren Ergebnis gelangt. Etwaige Verfahrensfehler allein in der Berufungsinstanz beschweren in den Rechtsfolgen sodann gerade nicht. Kommt es vor der Berufungskammer hingegen zu einer erstmaligen oder verschärften Rechtsfolgenbeschwer, soll hiergegen allerdings die Revision offenstehen. Gerade hier zeigt sich die Ausgewogenheit der vorgeschlagenen Lösung: Denn – anders als bei der Ausgestaltung als Wahlrechtsmittel analog § 55 JGG – bleibt die Möglichkeit der Revision in diesen Fällen erhalten.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Staatsanwaltschaft als Ausfluss ihrer Stellung als „Wächterin des Gesetzes“ (BVerfGE 139, 64 (136) Rn. 157; BVerfG NJW 2021, 2269 (2270) Rn. 13) nach dem Regelungsvorschlag jederzeit eine Revision zugunsten des Angeklagten einlegen kann.

Soweit von anwaltlicher Seite geltend gemacht wird, bei Verständigungen nach § 257c StPO müsse eine revisionsgerichtliche Kontrolle zwingend erhalten bleiben, erscheint eine punktuelle Ausnahme – etwa beschränkt auf Verfahrensrügen wegen Verstößen gegen die Vorschriften über die Verständigung – grundsätzlich denkbar. Das Entlastungspotential des Reformvorschlags würde hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt.

Auf die vorgeschlagene Weise wird der dreigliedrige Instanzenzug präziser strukturiert, weil der Rechtsmittelführer zwar weiterhin frei wählen könne, welchen Rechtsschutz er in Anspruch nehmen möchte. Gleichzeitig verlangt der Regelungsvorschlag vom Rechtsmittelführer eine bewusste Entscheidung darüber, ob seine Beschwer tatsächlicher oder rechtlicher Natur ist. Hiervon hängt die Wahl des jeweils sachgerechten Rechtsmittels ab. Der Instanzenzug wird zugleich effektiver, da rein strategische oder taktisch motivierte Verteidigungskonzepte, die bewusst auf die Möglichkeit zweier verschiedener Tatsacheninstanzen (mit gegebenenfalls diametralem Einlassungs-/Verteidigungsverhalten) samt zusätzlich nachgeordneter Revisionskontrolle abzielen, erschwert werden. Diesbezügliche taktische Überlegungen sind ausweislich nemo tenetur ausdrücklich legal, aber bezogen auf die zentralen Prozessziele/-aufgaben Wahrheit, Gerechtigkeit und Rechtsfrieden

jedenfalls nicht konkordant. Entsprechend muss der Gesetzgeber keine entsprechenden Möglichkeiten vorhalten oder eröffnen.

„Die Möglichkeit, ein Verfahren durch Rechtsmittel unaufhörlich weiterzuführen, bzw. die Möglichkeit der Wiederaufnahme, es von Neuem zu beginnen, würde jedoch fortwährende Zweifel an der Richtigkeit des Urteilsspruchs zulassen und damit das Vertrauen in die Effektivität der Streitentscheidung durch die Rechtsprechung beeinträchtigen“ (BVerfGE 166, 359 (393) Rn. 89). Jede Regelung des Instanzenzugs stellt daher gewissermaßen einen Kompromiss dar. Es bedarf in diesen Fällen keiner dreifachen Prüfung. Vielmehr muss es das Ziel sein, die Effizienz des Gesamtsystems zu stärken und die Ressourcen der Justiz auf jene Verfahren zu konzentrieren, in denen die mehrstufige Kontrolle einen tatsächlichen Mehrwert für die materielle Gerechtigkeit bietet. Durch eine etwa erfolgende häufigere Wahl der Sprungrevision würde ein schnellerer Abschluss des Strafverfahrens erreicht, was der Rechtssicherheit und damit den Zielen des Rechtsmittelrechts dienlich sein könnte.

Dass hierbei keine zentralen rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze preisgegeben werden, ergibt sich insbesondere aus der dargestellten Ausdifferenziertheit des Regelungsvorschlags, auch wenn dadurch in zahlreichen Konstellationen – wie vom Reformziel gewünscht – kein sukzessives, zweites Rechtsmittel mehr statthaft wäre. Denn auch im Übrigen gilt: „Verfahrensgestaltungen, die den Erfordernissen einer wirksamen Strafrechtspflege dienen, verletzen daher nicht schon dann den grundrechtlichen Anspruch auf ein faires Strafverfahren, wenn verfahrensrechtliche Positionen des Angeklagten oder Beschuldigten dabei, gemessen am früheren Zustand, eine Zurücksetzung zu Gunsten einer wirksameren Strafrechtspflege erfahren“ (BVerfGE 122, 248 (273)).

Die verbleibenden Revisionsmöglichkeiten in beiden Tatsacheninstanzen sichern die Einheit der Rechtsprechung in angemessenem Maße. Es ist auch nicht zu erwarten, dass die vorgeschlagene Regelung zu einer Ausweitung der notwendigen Verteidigung führt. Schließlich steht dem vom Amtsgericht Verurteilten bereits nach heutiger Gesetzeslage wahlweise Berufung oder (Sprung-)Revision zur Verfügung, worüber er zu belehren ist, ohne dass diesbezüglich eine Verteidigung obligatorisch wäre.

## 5. Abschaffung oder Einschränkung des Verbots der reformatio in peius

Die Arbeitsgruppe hat sich außerdem eingehend mit der Frage der Abschaffung oder Einschränkung des Verbots der reformatio in peius befasst.

Während die Abschaffung des Verschlechterungsverbots in Gänze und insbesondere in der Revisionsinstanz von der Arbeitsgruppe weit überwiegend abgelehnt wurde (dazu unter b)aa)), wurde insbesondere die Einschränkung des Verbots im Berufungsverfahren auf

Grundlage des vorgeschlagenen Regelungsmodells zur Effektivierung des Instanzenzugs erwogen und ausgiebig diskutiert. Letztlich fand eine Einschränkung jedoch keine klare Mehrheit in der Arbeitsgruppe (dazu unter b)bb)). Als Alternative zum hiesigen Regelungsvorschlag kommt eine Abschaffung oder Einschränkung des Verschlechterungsverbots nach einhelliger Auffassung der Arbeitsgruppe nicht in Betracht.

Abgelehnt wurde schließlich in der Arbeitsgruppe auch der punktuelle Ausschluss des Verschlechterungsverbots für das Rechtsmittelverfahren nach vorausgegangener Verständigung (dazu unter c)).

a) Einordnung des Verschlechterungsverbots

Das Verbot der reformatio in peius ist historisch gewachsen und seit Inkrafttreten der RStPO Bestandteil des Rechtsmittelrechts; ein klar umrissener, systematisch begründeter Ursprung lässt sich nicht ausmachen. In der Rechtsprechung hat sich eingebürgert, von einer „Rechtswohltat“ zugunsten des Angeklagten zu sprechen. Diese Bezeichnung bleibt jedoch vage: Sie beschreibt den Effekt (den Risikoausschluss einer Verschlechterung), begründet aber nicht den dahinterstehenden rechtlichen Maßstab.

Die wohl herrschende Meinung lehnt eine unmittelbare Verankerung des Verschlechterungsverbots im Grundgesetz bislang ab und betrachtet die Regelung primär als einfachgesetzliche Ausgestaltung des Rechtsmittelsystems, deren genaue Kontur dem Gesetzgeber überlassen ist. Dabei wird jedoch der Einfluss unterschätzt, den die konkrete Ausgestaltung des Verschlechterungsverbots auf die Effektivität des Rechtsschutzes hat.

Würde der Angeklagte mit jedem von ihm eingelegten Rechtsmittel das reale Risiko einer Verböserung im Sinne der Verschärfung der Sanktion eingehen, hätte dies eine erhebliche Abschreckungswirkung, einen sog. „Chilling“-Effekt auf die Inanspruchnahme gesetzlich garantierter Rechtsmittel. Das Rechtsmittel würde aus reiner Vorsicht nicht mehr primär als Instrument der Korrektur einer möglicherweise rechtsfehlerhaften Entscheidung wahrgenommen, sondern als gefährliche Option mit unkalkulierbarem Nachteilspotential. Die Folge wäre ein faktisch eingeschränkter Zugang zur zweiten bzw. zur Revisionsinstanz, obwohl dieser formal eröffnet ist. Damit würde der Rechtsschutz in einer zentralen Phase seiner tatsächlichen Wirksamkeit erheblich relativiert. Das Verschlechterungsverbot schützt somit die Bereitschaft des Einzelnen, von seinem Rechtsmittel Gebrauch zu machen, und bewahrt den Rechtsweg vor einer faktischen Entwertung.

Gewissermaßen als Reflex gewährleistet das Verschlechterungsverbot auch, dass das erstinstanzliche Gericht keine falschen Anreize hat, schuldunangemessen milde Strafen zu verhängen, um auf diese Weise rechtskräftige Entscheidungen zu erzeugen. Ein solches System würde die innere Struktur der richterlichen Strafzumessung verzerren. Die

erste Instanz verlöre an Entscheidungsendgültigkeit, die zweite Instanz würde funktional zu einem Korrektiv, das vor allem dort schärft, wo der Angeklagte den Rechtsweg beschreitet. Dies widerspräche dem Leitbild einer unabhängigen, am Schuldgrundsatz orientierten richterlichen Entscheidung in jeder Instanz.

b) Abschaffung des Verschlechterungsverbots in verfahrensrechtlichen Teilbereichen

Die auf dieser Grundlage geführte Diskussion in der Arbeitsgruppe zu einer Einschränkung des Verbots der reformatio in peius für einzelne Verfahrensbereiche hat zu folgendem Ergebnis geführt:

aa) Einschränkung des Verbots der reformatio in peius im Revisionsverfahren

Nach weit überwiegender Auffassung der Arbeitsgruppe soll das Verschlechterungsverbot des § 358 Abs. 2 StPO im Revisionsverfahren beibehalten werden. Der Angeklagte dürfe nicht durch die Befürchtung einer Verschlechterung davon abgehalten werden, überprüfen zu lassen, ob die Instanzgerichte rechtlich fehlerfrei entschieden haben. Erweise sich die Verurteilung als rechtsfehlerhaft, sollen dem Angeklagten nicht weitere Nachteile im Sinne einer Verschlechterung entstehen.

Dem wurde von einer Mindermeinung entgegengehalten, dass z.B. in den Fällen eines Geständnisses in erster Instanz die Zurückverweisung dazu führt, dass der Angeklagte im zweiten Durchgang die auf dem Geständnis beruhende Sanktion als Obergrenze sicher hat, auch wenn er an seinem Geständnis nicht mehr festhält und eine umfangreiche Beweisaufnahme durchgeführt werden muss. Dies könne zu einer nicht mehr schuldangemessenen Strafzumessung führen.

bb) Einschränkung des Verbots der reformatio in peius im Berufungsverfahren

Dies ist im Berufungsverfahren jedenfalls im Ausgangspunkt anders. Hier hat der Angeklagte immer – ohne Vorliegen von Rechtsfehlern – die Möglichkeit, eine Neuverhandlung zu initiieren. Im Gegensatz zum Revisionsverfahren beruht die Neuverhandlung daher nicht auf einem Rechtsfehler, sondern auf der Preisgabe des Ergebnisses des Verfahrens durch den Rechtsmittelführer.

Die Arbeitsgruppe hat die Einschränkung des Verbots der reformatio in peius für den Bereich des Berufungsverfahrens unabhängig von sowie im Zusammenspiel mit den oben vorgeschlagenen Änderungen zur Effektivierung des Instanzenzugs ausführlich und teilweise kontrovers diskutiert.

(1) Dabei war die Arbeitsgruppe mehrheitlich der Auffassung, dass sich eine Abschaffung des Verschlechterungsverbots im Berufungsverfahren in das zur Effektivierung des Instanzenzugs vorgeschlagene System zwangslos einfügen würde, da im Falle einer Verböserung in der Berufungsinstanz nach alleiniger Berufung des Angeklagten diesem nach der vorgeschlagenen Neuregelung das Rechtsmittel der Revision gerade weiterhin zustehen würde.

Weiter kann allgemein für eine Abschaffung des Verbots der reformatio in peius ins Feld geführt werden, dass dieses eine Abweichung vom verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz schuldangemessenen Strafens darstellt. Nach dem Bundesverfassungsgericht darf ein Richter nicht dazu gezwungen sein, eine Strafe zu verhängen, die nach seiner aufgrund der getroffenen Feststellungen gewonnenen Überzeugung der Schuld des Täters nicht angemessen wäre. In gewisser Hinsicht führt das Verbot der reformatio in peius aber genau diese Folge herbei. Auch bei einer Änderung des Schuldspruchs zu Lasten des Angeklagten kann nur ohne Verschlechterungsverbot eine dann hierfür angemessene Strafe verhängt werden (was aus Opfer-/Nebenklägersicht zu größerer Akzeptanz führen wird).

Ferner wäre zu erwarten, dass solche Rechtsmittel ausbleiben würden, die von Angeklagten nach geltendem Recht risikolos eingelegt werden, um Zeit zu gewinnen oder das Verfahren bewusst zu verzögern, um einen Strafabschlag zu erreichen, oder einfach zu testen, ob für die Berufung beispielsweise ein bekannt milder Berufungsspruchkörper zuständig ist.

Für eine Einschränkung des Verschlechterungsverbots lässt sich auch der Wegfall des „doppelten Vorteils“ anführen: Der erstinstanzlich beim Amtsgericht Angeklagte hat nicht nur eine zweite Tatsacheninstanz, sondern diese auch noch im Hinblick auf die Strafhöhe bei alleiniger Berufung völlig gefahrlos. Wenn sich allerdings der Angeklagte bewusst einer völligen Neuverhandlung der Sache aussetzt, ist nicht ohne Weiteres einzusehen, weshalb ihm die Vorteile des erstinstanzlichen Urteils verbleiben sollen.

Bei einem Wegfall des Verschlechterungsverbots in der Berufungsinstanz würde sich zusätzlich die Frage der Zulässigkeit einer „Mitziehberufung“ der Staatsanwaltschaft erübrigen.

(2) Demgegenüber sprechen jedoch folgende Gründe insgesamt für die Beibehaltung des Verbots der reformatio in peius auch im Berufungsverfahren:

Zwar würde die Abschaffung des Verschlechterungsverbots nach Auffassung der Arbeitsgruppe zu einer erheblichen Entlastung der Justiz führen, wenn hierdurch tatsächlich Angeklagte von der Einlegung des Rechtsmittels der Berufung abgehalten würden. Ferner

würde durch die zu erwartende häufigere Beschränkung auf das Rechtsmittel der (Sprung-)Revision ein schneller Abschluss des Strafverfahrens erreicht werden, was der Rechtssicherheit und damit den Zielen des Rechtsmittelrechts dienlich sein könnte. Diese Effizienzgewinne würden aber allein durch die Besorgnis des Angeklagten, sein Rechtsmittel könne für ihn nachteilig sein, erzielt. Dies zu vermeiden ist allerdings alleiniger Sinn und Zweck des Verschlechterungsverbots. Selbst der herrschenden Meinung folgend, wonach das Verbot nicht von Verfassung wegen geboten ist, wäre mit der Abschaffung ein Paradigmenwechsel verbunden, der das Abschaffen eines Instituts mit dem Entfallen des Sinngehalts eben jenes Instituts begründen würde. Dem könnte indes wiederum entgegengehalten werden, dass der Angeklagte lediglich von der Wahl eines Rechtsmittels abgeschreckt werden würde, nicht von der Einlegung von Rechtsmitteln insgesamt, da im Revisionsverfahren das Verschlechterungsverbot beibehalten werden soll.

Das Argument, das Verschlechterungsverbot stehe dem Wesen der Berufung („nochmalige Verhandlung“) entgegen, erscheint jedenfalls nicht zwingend: Zunächst handelt es sich aufgrund der Möglichkeit der vertikalen wie horizontalen Berufungsbeschränkung des § 318 StPO um eine völlige Neuverhandlung nur im Umfang der Anfechtung. Es ist dem Angeklagten mithin möglich, durch eine Beschränkung des Rechtsmittels den Umfang der Neuverhandlung zu definieren und dadurch die Vorteile des ersten Urteils insoweit zu sichern. Trennscharf dürfte auch zu unterscheiden sein zwischen der Neuverhandlung als solcher und dem daraus resultierenden Ergebnis. Zutreffend ist, dass im Umfang der Anfechtung eine Neuverhandlung stattzufinden hat. Ebenso zutreffend ist jedoch, dass das Verschlechterungsverbot dieser Neuverhandlung nicht entgegensteht, sondern lediglich den Ausgang des Verfahrens quantitativ limitiert, ohne damit die vollumfängliche und eigenständige Neuverhandlung zu negieren.

Berücksichtigt wurde auch, dass die Rechtsmittelbefugnis der Staatsanwaltschaft ein Korrektiv darstellen kann, um dem Angeklagten – dort, wo es nötig erscheint – die Vorteile der Erstverurteilung zu entziehen: Ist die Berufung zu Lasten des Angeklagten nach Auffassung der Staatsanwaltschaft aussichtsreich und gebieten wesentliche Belange der Allgemeinheit oder der am Verfahren beteiligten Personen dies, hat die Staatsanwaltschaft von der Rechtsmittelmöglichkeit Gebrauch zu machen und damit der Sicherung der Vorteile des Verfahrens zu Gunsten des Angeklagten den Boden entziehen. Unterlässt sie dies gleichwohl, ist eine höhere Strafe nicht geboten.

Schließlich und losgelöst von dogmatischen Fragen wurde darauf hingewiesen, dass bereits die Reichsstrafprozessordnung das Verschlechterungsverbot als „kriminalpolitisch allgemein anerkannte[n] Grundsatz“ beinhaltete. Erstmalig war es der nationalsozialistische Gesetzgeber, der das Verbot der reformatio in peius als „Relikt aus einer versunkenen Gedankenwelt“ (MüKo-StPO/Quentin, § 331 Rn. 2) mit dem Gesetz zur Änderung von

Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes abschaffte. Es stellt sich mithin die Frage, ob nunmehr erstmalig nach dem nationalsozialistischen Gesetzgeber das Institut des Verbots der reformatio in peius in Frage gestellt werden sollte.

(3) Wenngleich das Verschlechterungsverbot nach Auffassung der Arbeitsgruppe jedenfalls grundsätzlich eingeschränkt werden kann, sich eine Abschaffung in diesem Bereich zwanglos in das System der übrigen Vorschläge einfügen würde und in der Arbeitsgruppe erhebliche Fürsprache fand, gibt es in der Arbeitsgruppe kein klares Votum für eine solche Einschränkung.

c) Einschränkung des Verbots der reformatio in peius bei vorangegangener Verständigung

Diskutiert wurde schließlich die Einschränkung der reformatio in peius isoliert für den Fall einer vorausgegangenen Verständigung. Hier liegt der Gedanke nahe, dass die Vorteile der Verständigung im Rechtsmittelverfahren nicht erhalten bleiben sollen. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe ist eine solche punktuelle Einschränkung jedoch abzulehnen.

Es fehlt insoweit bereits ein sachlicher Grund, für eine auf diese Fallgestaltung bezogene Sonderregelung, zumal das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit einer wirksamen vollumfänglichen Kontrolle verständigungsbasierter Urteile durch das Rechtsmittelgericht als wesentlichen Teil der gesetzlichen Schutzmechanismen hervorgehoben hat.

Auch wäre im Berufungsverfahren durch eine Aufhebung des Verschlechterungsverbotes bei Verständigungen nichts gewonnen. Insbesondere steht schon nach aktueller Gesetzeslage einem etwaigen taktischen Vorgehen der Verteidigung (Erwirkung eines milden Urteils nach Geständnis, um sodann angesichts des Verschlechterungsverbots ohne Risiko eine neue Hauptverhandlung ohne Geständnis zu initiieren) die Verwertbarkeit des Geständnisses im Berufungsverfahren (oder nach erfolgreicher Revision) im zweiten Rechtsgang entgegen (BGH NJW 2023, 931).

Eine Entlastung der Gerichte würde hierdurch nicht erreicht. Vielmehr wäre im Gegenteil zu erwarten, dass in solchen Fällen eine Beschränkung der Berufung auf den Straffolgenausspruch mit Blick auf das fehlende Verschlechterungsverbot nicht mehr erfolgen würde.

Schließlich könnte eine unterschiedliche Behandlung von verständigungs- und nicht verständigungsbasierten Geständnissen einen Anreiz für „heimliche“ Absprachen schaffen.

## II. Themenkomplex: „Form der Revisionsentscheidung“

Die Arbeitsgruppe hat sich in einem weiteren Themenkomplex – unter anderem ausgehend von der Prüfbitte aus dem Beschluss der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 5./6. Juni 2025 in Bad Schandau (TOP II.2.) – mit der Form der Revisionsentscheidung befasst und geprüft, ob durch eine Neuregelung Verfahren beschleunigt oder ohne Abstriche bei der Qualität revisionsrechtlicher Entscheidungen Ressourcen der Justiz und der Anwaltschaft geschont werden könnten.

Nach einhelliger Auffassung der Arbeitsgruppe stehen dem Vorschlag, die Revisionsentscheidung im Beschlusswege als gesetzlichen Regelfall auszugestalten und die Durchführung einer Hauptverhandlung allein von deren Zweckmäßigkeit nach Einschätzung der Gerichte abhängig zu machen, jedoch rechtsstaatliche Garantien entgegen, insbesondere die Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Um dennoch eine Entlastung der Gerichte unter Einhaltung rechtsstaatlicher Garantien zu erreichen, schlägt die Arbeitsgruppe vor, die Entscheidungsmöglichkeit im Beschlusswege in zweifacher Hinsicht zu erweitern:

Zum einen soll die Entscheidung im Beschlusswege auf begründete Revisionen zuungunsten des Angeklagten erweitert werden, wenn die Mindeststandards des § 349 Abs. 2 StPO (Antrag der Staatsanwaltschaft, rechtliches Gehör sowie Einstimmig- und Offensichtlichkeit) eingehalten werden (dazu unter 1.b)).

Zum anderen soll ergänzend die Beschlussverwerfung auf unbegründete Revisionen der Staatsanwaltschaft zuungunsten des Angeklagten ohne Antragserfordernis der Staatsanwaltschaft bei dem Revisionsgericht (§ 349 Abs. 2 StPO) erstreckt werden (dazu unter 1.c)).

Eine weitergehende Begründungspflicht der Sachrüge im Revisionsverfahren erscheint jedenfalls hinsichtlich des Adhäsions- und Einziehungsausspruchs zwar möglich. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe bestehen aber erhebliche Zweifel, ob hierdurch eine deutliche Entlastung der Gerichte erreicht werden kann (dazu unter 2.).

### 1. Erweiterung der Entscheidung im Beschlusswege

a) Bisherige Gerichtspraxis

Die Möglichkeit, im Beschlusswege über eine zulässige Revision zu entscheiden, eröffnen Absatz 2 und 4 des § 349 StPO in der überwiegenden Anzahl der Revisionen. So wurden von den 4512 im Jahr 2024 beim Bundesgerichtshof anhängigen Revisionsverfahren insgesamt 3611 im selben Jahr erledigt, davon im Beschlusswege nach Absatz 2 2293, nach Absatz 2 und 4 879 und nach Absatz 4 77 Revisionen. Durch Urteil wurden 176 Revisionen sachbehandelt. Das entspricht etwa einem Erledigungsanteil von 5 % und einer monatlichen Belastung der Strafsenate des Bundesgerichtshofs von zwei bis drei

Hauptverhandlungen. In der Regel handelt es sich hierbei um Revisionen, die zuungunsten des Angeklagten eingelegt wurden und nicht unter Absatz 4 fallen, bei denen also im Falle ihrer (teilweisen) Begründetheit eine Revisionshauptverhandlung zwingend vorgesehen ist. Hieraus folgt zugleich, dass die Strafsenate die Durchführung einer Hauptverhandlung für ihre Rechtsprüfung grundsätzlich nicht für erforderlich halten.

Nach ständiger Spruchpraxis der Revisionsgerichte des Bundesgerichtshofs wird nach Absatz 2 als „offensichtlich“ unbegründet verworfen, wenn die von der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen zweifelsfrei zu beantworten sind und die Durchführung der Hauptverhandlung keine neuen Erkenntnisse tatsächlicher oder rechtlicher Art erwarten lässt, die das gefundene Ergebnis in Zweifel ziehen könnte (BGHR StPO § 349 Abs 2 Verwerfung 6). Die regelhafte Verkümmerung der Revisionshauptverhandlung zu einer bloßen Formalie ohne inhaltlichen Ertrag spiegelt sich auch in der Revisionspraxis wider. So erschöpfen sich die Hauptverhandlungen nahezu ausschließlich in einer Wiederholung der schriftlichen Revisionsanträge. Verfahrensrügen können nicht mehr ergänzt werden.

b) Erweiterung auf begründete Revisionen zuungunsten des Angeklagten – § 349 Abs. 4 StPO

Daher kann eine weitere Entlastung der Revisionsgerichte und Revisionsstaatsanwaltschaften dadurch erreicht werden, dass eine Entscheidung im Beschlusswege auf begründete Revisionen zuungunsten des Angeklagten ausgeweitet wird, wenn rechtsstaatliche Garantien nicht in Gefahr geraten, insbesondere der Anspruch auf rechtliches Gehör gewahrt bleibt.

aa) Aus Art. 103 Abs. 1 GG ergibt sich grundsätzlich kein Anspruch auf mündliche Verhandlung oder persönliche Anhörung; es ist vielmehr Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, in welcher Weise das rechtliche Gehör gewährt werden soll (vgl. BVerfG NJW 2014, 2563 ff. m.w.N.).

Um insbesondere den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör in ausreichender Weise sicherzustellen und den bei allzu summarischer Behandlung möglicherweise auftretenden Gefahren wirksam zu begegnen (vgl. KK-StPO/Gericke, StPO § 349 Rn. 14 f.), knüpft die in Absatz 2 des § 349 StPO vorgesehene vereinfachte Sachentscheidung bei erfolglosen Rechtsmitteln an drei Voraussetzungen an. Sie ist nur auf begründeten Antrag der Staatsanwaltschaft beim Revisionsgericht zulässig, der Gegner des Beschwerdeführers (Angeklagter) erhält Gelegenheit zur Stellungnahme und das Revisionsgericht muss die Revision einstimmig als offensichtlich unbegründet erachten.

bb) Diese mit dem Verfassungsrecht im Einklang stehenden Mindeststandards (vgl. nur BVerfG, NJW 2022, 3413) sollten auch bei erfolgreichen Rechtsmitteln zuungunsten des Angeklagten eingehalten und nicht unterschritten werden, zumal – im Gegensatz zur bloßen Verwerfung seines Rechtsmittels – eine Verschlechterung für den Angeklagten droht.

Durch die Mindeststandards wird indes im Zusammenspiel mit § 347 Abs. 1 StPO dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs des Angeklagten dadurch umfassend Rechnung getragen, dass er sowohl in seiner Gegenerklärung zur Revisionsschrift des Beschwerdeführers (Staatsanwaltschaft/Nebenkläger) als auch zum Aufhebungsantrag der Staatsanwaltschaft beim Revisionsgericht (neuer Absatz 3 S. 2) das ihm erforderlich Erscheinende umfassend vortragen kann (vgl. BVerfGE 112, 185 (206); BVerfG, NJW 2014, 2563 Rn. 8 zum bisherigen Absatz 2).

Da der Grundsatz des rechtlichen Gehörs lediglich verlangt, dass einer gerichtlichen Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen die Beteiligten Stellung nehmen konnten (BVerfGE 5, 22 (24), ist die Einführung eines Anspruchs des Angeklagten auf mündliche Verhandlung verfassungsrechtlich nicht geboten. Einen solchen Anspruch sieht das bisherige Regelungskonzept des § 349 StPO auch bei der Verwerfung der Revision des Angeklagten nicht vor, zumal eine wesentliche Zulässigkeitsvoraussetzung der Beschlussverwerfung nach Absatz 2 ein entsprechender Antrag der Staatsanwaltschaft beim Revisionsgericht ist, dem eine eigene, unabhängige und selbstständige Prüfung vorangehen muss. Das der Absicherung des Verfahrens dienende Antragserfordernis genügt mit Blick auf die Rolle der Staatsanwaltschaft als „Wächter der Gesetze“ und als ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Rechtspflege (vgl. hierzu BVerfGE 133, 168 (219); BGHSt 24, 170 (171); Schmitt/Köhler StPO, Vor § 141 GVG Rn. 1; SSW-StPO/Quentin/Schnabl, Vorbem. zu §§ 141 ff. GVG Rn. 3) auch bei der (teilweisen) Aufhebung des Urteils zuungunsten des Angeklagten. Zwar ist eine Verschlechterung für den Angeklagten zu befürchten. Allein hieraus ergibt sich aber nicht die Notwendigkeit der Etablierung einer mündlichen Verhandlung auf Antrag des Angeklagten. Denn auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist für ein Abweichen von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK (Grundsatz der öffentlichen mündlichen Verhandlung) eine Gesamtbetrachtung der nationalen Verfahrensordnung und der Rolle des Rechtsmittelgerichts darin vorzunehmen. Als ein wesentliches Kriterium für die Entbehrlichkeit einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor Rechtsmittelgerichten betrachtet der Gerichtshof, ob in vorangegangener Instanz mündlich und öffentlich verhandelt wurde (BVerfG, NJW 2014, 2563). Hinzukommt, dass die Revision ausschließlich der Überprüfung des angegriffenen Urteils auf Rechtsfehler dient.

Die Begrenzung auf eine einstimmige Beurteilung der Revision als offensichtlich begründet soll auch hier sicherstellen, dass eine Entscheidung im Beschlusswege nur auf der

Grundlage bislang nicht in Zweifel gezogener Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs möglich ist. Das ist der Fall, wenn die Revision ohne Anführung neuer Gesichtspunkte Rechtsfragen aufwirft, die bereits durch die höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichend geklärt sind (BVerfG, NStZ 2002, 487 (489)).

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die durch die Rechtsprechung erfahrende Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Offensichtlichkeit“ durch eine funktionale Bestimmung (vgl. auch II. 1.a) war die ganz überwiegende Ansicht der Arbeitsgruppe für die Beibehaltung des Begriffs, auch wenn dieser nicht mehr der tradierten Begriffsbestimmung (vgl. MüKoStPO/Knauer/Kudlich, 2. Aufl. 2024, StPO § 349 Rn. 27) entspricht. Um Auslegungsschwierigkeiten und einer damit einhergehenden Konturenlosigkeit entgegenzuwirken, wäre eine Billigung der Rechtsprechungsauslegung durch den Gesetzgeber ausreichend, aber auch notwendig, um weiterhin die begrenzende Funktion des Merkmals der „Offensichtlichkeit“ sicherzustellen.

Der Vorschlag der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister, die Revisionsentscheidung im Beschlusswege als gesetzlichen Regelfall auszugestalten und die Durchführung einer Hauptverhandlung allein nach gerichtlichem Ermessen zu ermöglichen, würde hinter den genannten Mindeststandards zurückbleiben.

c) Erweiterung auf unbegründete Revisionen der Staatsanwaltschaft zuungunsten des Angeklagten ohne Antragserfordernis – § 349 Abs. 2 StPO

Um darüber hinaus zukünftig eine Beschlussverwerfung auch für den nicht ganz selten vorkommenden Fall zu ermöglichen, in dem das Revisionsgericht einer zuungunsten des Angeklagten eingelegten Revision der Staatsanwaltschaft, die von der Staatsanwaltschaft bei dem Revisionsgericht vollumfänglich vertreten wird, teilweise (oder ganz) nicht folgen will, soll in diesem Fall in Ausnahme zu § 349 Abs. 2 StPO auf einen entsprechenden Verwerfungsantrag der Staatsanwaltschaft beim Revisionsgericht verzichtet werden. Der Angeklagte kann hierdurch – wie bei § 349 Abs. 4 StPO – nicht beschwert sein.

Hiergegen wurde aus der Strafrechtswissenschaft eingewandt, dass insofern dem Antrag der Revisionsstaatsanwaltschaft ohne überzeugende Begründung je nach Konstellation unterschiedliches Gewicht beigemessen werde. Hierin liege ein Systembruch dahingehend, dass bislang eine Beschlussverwerfung und damit ein Abgehen von der Revisionshauptverhandlung bewusst und nachvollziehbar nur bei übereinstimmender Sichtweise von Revisionsgericht und -staatsanwaltschaft möglich waren.

d) Regelungsvorschlag

Es wird daher eine Ergänzung und Änderung der Absätze 2 bis 5 des § 349 StPO vorgeschlagen:

In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Soweit eine Revision der Staatsanwaltschaft zuungunsten des Angeklagten eingelegt ist, ist ein Antrag nach Satz 1 nicht erforderlich."

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Erachtet das Revisionsgericht die zugunsten des Angeklagten eingelegte Revision einstimmig für begründet oder die zuungunsten des Angeklagten eingelegte Revision einstimmig für offensichtlich begründet, kann es das angefochtene Urteil durch Beschluss aufheben. Letzterenfalls bedarf es eines Antrags der Staatsanwaltschaft, der zu begründen ist."

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Staatsanwaltschaft teilt den Antrag nach Absatz 2 und 3 mit den Gründen dem Beschwerdeführer und im Fall des Absatzes 3 auch dem Angeklagten mit. Der Beschwerdeführer und der Angeklagte können binnen zwei Wochen eine schriftliche Gegenerklärung beim Revisionsgericht einreichen."

In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1, 2 oder 4" durch die Angabe „Absatz 1, 2 oder 3" ersetzt.

## 2. Begründungspflicht der Sachrüge im Revisionsverfahren

Die Arbeitsgruppe hat auch diskutiert, ob eine allgemeine oder partielle Begründungspflicht für die Sachrüge verfassungsrechtlich zulässig wäre und zu einer Effektivierung des Strafverfahrens beitragen würde.

Sie kam insoweit jedoch übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass einer allgemeinen Begründungspflicht der Sachrüge bereits verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstünden, denn die Formerfordernisse dürfen nicht weiter gehen als es durch ihren Zweck geboten ist (vgl. BVerfG, NJW 2000, 1027; BVerfGE 88, 118 (125) zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Die materiell-rechtliche Prüfung des Urteils ist jedoch auf die Urteilsurkunde begrenzt. Eines Rückgriffs auf die Ermittlungsakten bedarf es hier gerade nicht. Die Gefahr einer Überlastung der Revisionsgerichte durch unsachgemäße und unsubstantiierte Anträge besteht bei der Sachrüge somit nicht im gleichen Maße wie bei der Verfahrensrüge.

Eine teilweise erweiterte Begründungspflicht hinsichtlich des Adhäsions- und Einziehungsausspruchs wäre zwar nach Auffassung der Arbeitsgruppe zulässig, hätte aber im Ergebnis nur

einen begrenzten Entlastungseffekt, da nur etwa 4 % der Strafurteile eine Adhäsionsentscheidung enthalten (MüKo-StPO/Schreiner, § 403 Rn. 7 f.). Zudem entzieht in nicht wenigen Fällen bereits der sachlich-rechtliche Mangel des Schuld- und Strafausspruchs auch der Einziehungs- und Adhäsionsentscheidung den Boden, die dem Grunde und der Höhe nach grundsätzlich an den Schuldspruch anknüpfen. In einem solchen Fall sind die Einwendungen bereits mit der allgemeinen Sachrüge gegen den Schuldspruch vorgebracht. Diese Verzahnung des Schuld- und Strafausspruchs mit der Einziehungs- und Adhäsionsentscheidung, birgt auch weitere Abgrenzungsschwierigkeiten in sich.

Unabhängig von diesen Bedenken könnte eine solche Erweiterung aber gesetzestechnisch in der Revisionsbegründungsfrist in § 345 StPO durch die Einfügung eines weiteren Absatzes verankert werden.

Regelungsvorschlag:

„Die Einwendungen gegen den Adhäsionsausspruch oder den Einziehungsausspruch sind innerhalb der Begründungsfrist vorzubringen.“

## III. Themenkomplex: „Effektivierung des Bußgeldverfahrens“

Die Arbeitsgruppe hat entschieden, auch die Möglichkeiten der Beschleunigung und Effektivierung im Ordnungswidrigkeitenverfahren in den Blick zu nehmen. Sie ist der Auffassung, dass – neben der Schaffung einer Zuständigkeitskonzentration für den Fall des Wiedereinsetzungsantrags mit Einlegung der Rechtsbeschwerde – vor allem eine Anhebung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Rechtsbeschwerde erheblich zu einer Entlastung der Gerichte und Behörden beitragen würde, ohne dass hiermit nennenswerte rechtsstaatliche Einbußen verbunden sind.

Insoweit wird indes keine strukturelle Neufassung des Instanzenzugs angestrebt, sondern werden bereits unterbreitete Reformvorschläge aufgegriffen, deren Umsetzung die Arbeitsgruppe als überfällig erachtet. Hierbei wurde auf die in dem – der Diskontinuität anheimgefallenen – Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Bußgeldverfahrens (BT-Drs. 20/1545) sowie die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Beschleunigung und Effektivierung des Bußgeldverfahrens“ erarbeiteten Ergebnisse zurückgegriffen.

### 1. Zuständigkeitskonzentration beim Rechtsbeschwerdegericht

a) Nach derzeitiger Rechtslage kann im Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen ein Verwerfungsurteil des Amtsgerichts nach § 74 Abs. 2 OWiG sowohl die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 74 Abs. 4 OWiG als auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 79 Abs. 1 S. 1 OWiG die Rechtsbeschwerde erhoben werden. Dies führt in der Praxis mitunter dazu, dass drei unterschiedliche Gerichte mit derselben Sache befasst werden.

b) Die Arbeitsgruppe ist einhellig der Auffassung, dass eine solche Mehrfachbefassung auf Justizseite künftig vermieden werden soll.

   In rechtsstaatlicher Hinsicht sind keine Einbußen zu befürchten. Vielmehr ist eine abschließende Entscheidung unter Beachtung sowohl des Wiedereinsetzungsantrags als auch der Rechtsbeschwerde durch ein- und dasselbe Gericht nicht nur im Sinne der Verfahrensbeschleunigung zu befürworten, sondern liegt eine solche auch im Interesse des Betroffenen, da eine unnötige Aufspaltung des Vortrags des Rechtsbeschwerdeführenden unter Beachtung der unterschiedlichen Rechtsbehelfszüge wie nach der bisherigen Rechtslage vermieden wird.

   Dabei hat die Arbeitsgruppe berücksichtigt, dass die vorgeschlagene Neuregelung bei begründeten Wiedereinsetzungsanträgen zu einem (vermeidbaren) Umweg über das Rechtsbeschwerdegericht und damit einhergehend zu einer Verschiebung der Arbeitsbelastung von den Amts- zu den Oberlandesgerichten führt. Angesichts der geringen Zahl erfolgreicher Wiedereinsetzungsanträge hält die Arbeitsgruppe dies aber für hinnehmbar.

c) Regelungsvorschlag

Wie bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Bußgeldverfahrens (BT-Drs. 20/1545) vorgesehen, werden in § 74 Abs. 4 OWiG nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Wird neben dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch die Rechtsbeschwerde erhoben, hat das für die Rechtsbeschwerde zuständige Gericht auch über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu entscheiden. Die auf diesen Antrag ergehende Entscheidung des Gerichtes nach Satz 2 ist unanfechtbar."

## 2. Anhebung der Zulässigkeitsvoraussetzungen

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe weist aber vor allem die Erhöhung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Rechtsbeschwerde ein großes Potential zur Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften und zur Beschleunigung von Verfahren auf. Sie ist erforderlich und „überfällig", ohne dass hierdurch ein rechtsstaatlich nicht zu vertretender Nachteil für den Betroffenen zu befürchten ist. Damit würde im Übrigen dem Umstand Rechnung getragen, dass die Regelgeldbußen nach der Bußgeldkatalogverordnung in den letzten Jahren in vielen Bereichen deutlich angehoben wurden.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Arbeitsgruppe vor, zum einen die bislang in § 79 OWiG vorgesehen Wertgrenzen anzuheben sowie das Fahrverbot von bis zu einem Monat von § 79 Abs. 1 OWiG auszunehmen (dazu unter 2.a)) und zum anderen eine Untergrenze in § 80 OWiG zu schaffen, unter der auch ein Zulassungsantrag nicht statthaft ist (dazu unter 2.b)). Zur Wahrung eines effektiven Rechtsschutzes soll in diesen Fällen der gesonderte Rechtsbehelf der Anhörungsrüge in § 80a OWiG geschaffen werden (dazu unter 2.c)).

a) Anhebung der Wertgrenze und Ausnahme eines Fahrverbots – § 79 Abs. 1 OWiG

Die bisher nach § 79 Abs. 1 OWiG geltende Wertgrenze von 250 Euro soll auf 500 Euro erhöht werden. Außerdem soll die Rechtsbeschwerde bei angeordnetem Fahrverbot nur dann zulässig sein, wenn dieses die Dauer von einem Monat überschreitet.

Die Anhebung der Wertgrenze trägt dem Umstand Rechnung, dass die Regelgeldbußen nach der Bußgeldkatalogverordnung in der Vergangenheit in vielen Bereichen stetig angehoben worden sind. Auch besteht bei eher geringen Geldbußen von nicht mehr als 500 Euro kein rechtsstaatliches Bedürfnis für die Überprüfbarkeit der gerichtlichen Entscheidung. Dass damit eine Bagatellisierung der mit Regelgeldbußen von 250 Euro bis 500 Euro bewehrten Verstöße einhergehen könnte, hat die Arbeitsgruppe gesehen, aber als hinnehmbar bewertet.

Daneben sah bereits der Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Bußgeldverfahrens (BT-Drs. 20/1545) vor, dass die Rechtsbeschwerde bei verhängten Nebenfolgen nur dann zulässig sein soll, wenn ein Fahrverbot von mehr als einem Monat Dauer von dem Gericht erster Instanz verhängt wurde. Dies entspricht der Auffassung der Arbeitsgruppe.

Zwar kann auch ein einmonatiges Fahrverbot für den Betroffenen nicht unerhebliche Folgen haben. Jedoch wird dieser Umstand im Ordnungswidrigkeitenverfahren bereits von mehreren beteiligten Stellen, namentlich sowohl von der Verwaltungsbehörde als auch der Staatsanwaltschaft sowie dem Gericht der ersten Instanz beachtet und bei der Entscheidung berücksichtigt. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten bedarf es allein deshalb keiner zusätzlichen Überprüfung im Wege der Rechtsbeschwerde.

Zudem zeigt die Erfahrung nach Auffassung der Arbeitsgruppe, dass die Einlegung von Rechtsbeschwerden im Ordnungswidrigkeitenverfahren oftmals aus verfahrensfremden Zwecken erfolgt, insbesondere zur Herauszögerung der Rechtskraft der Entscheidung und ihrer Vollstreckbarkeit (§ 89 OWiG). Dem soll entgegengewirkt werden. Schließlich hat auch die Allgemeinheit (auch unter den Gesichtspunkten von Verkehrssicherheit und Umweltschutz) ein gesteigertes Interesse an einer zeitnahen Vollstreckung und fließt aus der Rechtsstaatgarantie auch die Verpflichtung des Staates, einen zeitnahen Verfahrensabschluss zu gewährleisten.

Regelungsvorschlag:

§ 79 wird – wie bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Bußgeldverfahrens (BT-Drs 20/1545) vorgesehen – in Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird das Wort „zweihundertfünfzig“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

In Nummer 2 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „um ein Fahrverbot von nicht mehr als einem Monat Dauer oder“ eingefügt und wird das Wort „zweihundertfünfzig“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

In Nummer 3 werden nach dem Wort „Fahrverbotes“ die Wörter „ganz oder teilweise“ eingefügt.

b) Schaffung einer Untergrenze und Neuregelung einer Anhörungsrüge – §§ 80, 80a OWiG

Weiterhin spricht sich die Arbeitsgruppe für die Schaffung einer Untergrenze von 100 Euro in § 80 OWiG aus, unterhalb der ein Zulassungsantrag nicht statthaft ist.

Gerade im Bereich von Geldbußen im unteren zweistelligen Eurobereich nehmen Bußgeldverfahren bisweilen einen Raum ein, der auch unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Prinzipien weder notwendig noch nachvollziehbar ist.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe ist es auch aus verfassungsrechtlichen Gründen unter keinem Blickwinkel erforderlich, dass jede Entscheidung eines Gerichtes durch ein Gericht höherer Instanz überprüft werden kann (vgl. so bereits ausdrücklich zu Art. 19 Abs. 4 GG: Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Bußgeldverfahrens, BT-Drs. 20/1545, S. 27). Die Rechtsweggarantie des Artikels 19 Abs. 4 S. 1 GG gewährt Schutz durch, nicht gegen den Richter (vgl. BVerfGE 15, 275 (280)). Hinzu kommt, dass im Ordnungswidrigkeitenverfahren bereits eine mehrfache Prüfung stattgefunden hat: Dem Erlass eines Bußgeldbescheides gehen Ermittlungen durch die Verwaltungsbehörde voraus, danach unterliegt dieser einem mehrstufigen Prüfverfahren durch Verwaltungsbehörde, Staatsanwaltschaft und Gericht. Ein Mehrwert der zusätzlichen Beteiligung der Generalstaatsanwaltschaft und des Rechtsbeschwerdegerichtes zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung im Rahmen der Rechtsbeschwerde ist oftmals nicht erkennbar.

Dabei hat die Arbeitsgruppe berücksichtigt, dass die Entlastung der Justiz durch die vorgeschlagene Untergrenze beschränkt bleibt, weil die Höhe einer Geldbuße von 100 Euro schnell überschritten ist. Daher sollte – zumal unter Berücksichtigung etwaiger Hochsetzungen der Regelgeldbußen – eine künftige Erhöhung dieser Grenze im Blick behalten werden.

Zugleich soll für diese Fälle – neben der dem Betroffenen stets offenstehenden Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht – eine Anhörungsrüge als außerordentlichen Rechtsbehelf zum iudex a quo geschaffen werden. In der Arbeitsgruppe wurden hiergegen zwar Bedenken geäußert, dass sich hieraus zusätzlicher Bearbeitungsaufwand bei den Amtsgerichten, etwa durch erneute Aktenübersendung und Gewährung der Gelegenheit zur Stellungnahme für die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung ergeben wird, und zudem eine Möglichkeit geschaffen wird, das Verfahren seitens der Verteidigung aus sachfremden Gründen zu verzögern.

Dennoch sprach sich die Arbeitsgruppe zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes für den Betroffenen mehrheitlich für die Aufnahme der Anhörungsrüge aus.

Regelungsvorschlag

§ 80 wird – wie zum Teil bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Bußgeldverfahrens (BT-Drs. 20/1545) – in Absatz 1 wie folgt gefasst:

> „(1) Das Beschwerdegericht lässt die Rechtsbeschwerde nach § 79 Absatz 1 Satz 2 auf Antrag zu, wenn gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mehr als einhundert Euro oder eine Nebenfolge, bei vermögensrechtlichen Nebenfolgen mit einem Wert von mehr als einhundert Euro, festgesetzt worden und es geboten ist,

1. die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, oder

2. das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben."

Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

„1. gegen den Betroffenen eine Geldbuße von nicht mehr als zweihundert Euro festgesetzt oder eine Nebenfolge angeordnet worden ist, es sei denn, dass es sich um eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art handelt, deren Wert im Urteil auf mehr als zweihundert Euro festgesetzt worden ist, oder".

In Nummer 2 wird das Wort „einhundertfünfzig" durch das Wort „dreihundert" ersetzt.

Es wird folgender § 80a eingefügt:

„§ 80a Abhilfe bei Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör

(1) Auf Rüge des Betroffenen ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen das Urteil nicht gegeben ist und

2. das Gericht den Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt. Gleiches gilt für Entscheidungen nach den §§ 79 und 80.

(2) Die Rüge ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung des Urteils zu erheben. Die Rüge ist schriftlich bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen darlegen. § 47 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Ist die Rüge nach Absatz 2 Satz 1 verspätet eingelegt, nicht in schriftlicher Form nach Absatz 2 Satz 2 oder nicht mit dem Inhalt nach Absatz 2 Satz 3 angebracht, hat das Gericht, dessen Urteil angefochten wird, die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss ist kurz zu begründen. In den Fällen des Satzes 2 genügt die Feststellung, dass das Vorbringen des Betroffenen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurde.

(4) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist. Das Gericht stellt die Fortführung und die

Aufhebung einer bereits ergangenen Entscheidung durch unanfechtbaren Beschluss fest. Das Verfahren wird in die Lage versetzt, in der es sich zu dem in § 69 Absatz 4 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt befand."

Der bisherige § 80a wird § 80b.

### 3. Verlagerung der Zuständigkeit

Erwogen hat die Arbeitsgruppe schließlich eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Kontrolle der erstinstanzlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren von den Oberlandesgerichten auf die Landgerichte. Dies würde zwar aus Sicht der Arbeitsgruppe insgesamt erhebliche Kapazitäten auf Seiten der Justiz einsparen, zumal eine Beteiligung der Generalstaatsanwaltschaften entbehrlich würde. Jedoch überwiegen die Bedenken, dass dies zu einer uneinheitlichen Rechtsprechung auf Landgerichtsebene führen könnte. Auch wäre damit eine weitere Belastung der ohnehin schon stark belasteten Staatsanwaltschaften und Landgerichte verbunden, die es zu vermeiden gilt.

## C. Zusammenfassung der Arbeitsgruppenergebnisse

### 1. Themenkomplex I.: „Effektivierung des Instanzenzugs“

Die Arbeitsgruppe spricht sich einstimmig dafür aus, den Anwendungsbereich der Annahmeberufung auf Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen auszuweiten (unter Einbeziehung der Anordnung von Fahrverboten sowie Fahrerlaubnisentziehungen bis zu einer Sperrfrist von bis zu einem Jahr und von Einziehungsentscheidungen bis zu einem Wert von 1.000 Euro). Im Anwendungsbereich der Annahmeberufung regt die Arbeitsgruppe zudem mehrheitlich an, die Sprungrevision auszuschließen, um eine Umgehung des Annahmeerfordernisses zu vermeiden.

Zugleich schlägt die Arbeitsgruppe mehrheitlich eine differenzierte und ausgewogene Begrenzung der Revisionsmöglichkeiten gegen Berufungsurteile vor, die sich nach der erstmaligen Beschwer im Berufungsurteil richtet.

Wenngleich das Verschlechterungsverbot nach Auffassung der Arbeitsgruppe im Bereich der unbeschränkten Berufungseinlegung grundsätzlich eingeschränkt werden kann, sich eine Abschaffung in diesem Bereich zwanglos in das System der übrigen Vorschläge einfügen würde und in der Arbeitsgruppe erhebliche Fürsprache fand, konnte kein klares Votum für eine solche Einschränkung erzielt werden.

### 2. Themenkomplex II.: „Form der Revisionsentscheidung“

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, die Entscheidung im Beschlusswege auf begründete Revisionen zuungunsten des Angeklagten zu erweitern, und ergänzend die Beschlussverwerfung auf unbegründete Revisionen der Staatsanwaltschaft zuungunsten des Angeklagten ohne Antragserfordernis der Staatsanwaltschaft zu erstrecken.

### 3. Themenkomplex III.: „Effektivierung des Bußgeldverfahrens“

Die Arbeitsgruppe schlägt einstimmig vor, die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Rechtsbeschwerde anzuheben (mehr als 500 Euro oder mehr als ein Monat Fahrverbot) und eine Wertuntergrenze für den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde einzuführen (mehr als 100 Euro), unterhalb der eine Anhörungsrüge geschaffen werden soll. Zudem wird eine Zuständigkeitskonzentration für die Wiedereinsetzungsanträge gegen Verwerfungsurteile angeregt.

# II. Bericht der Arbeitsgruppe 2

# Bericht der Arbeitsgruppe 2 – Strafbefehl, Beschleunigtes Verfahren, Verfahren vor den Amtsgerichten


**A. Organisatorisches ..... 3**

1. Teilnehmende ..... 3
2. Sitzungstermine: ..... 3

**B. Bericht ..... 4**

**I. Themenkomplex: „Ausweitung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens und Erweiterung der Entscheidung durch Beschluss im Strafbefehlsverfahren“ ..... 4**

1. Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren bei Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung ..... 5
2. Ausweitung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens auch auf Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten ..... 7
3. Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Verbrechen ..... 10
4. Zu den Vorschlägen 1.-3.: Kompromisslösungsmöglichkeiten ..... 11
5. Anpassung bzw. Vereinfachung der Rechtsmittelbelehrung ..... 15
6. Erweiterung des notwendigen Inhalts von Strafbefehlen um die Strafzumessung bei der Tagessatzhöhe von Geldstrafen ..... 16
7. Verlängerung der Einspruchsfrist auf vier Wochen ..... 17
8. Begründungspflicht im Falle eines Einspruchs ..... 18
9. Erfordernis der Gewährleistung rechtl. Gehörs vor Strafbefehlserlass durch das Gericht ... 18
10. Verbot der Verschlechterung im Falle des Einspruchs ..... 18
11. Abschaffung der Regelungen der Vereinfachung der Beweisaufnahme gemäß § 411 Absatz 2 Satz 2 StPO i.V.m. § 420 StPO im Strafbefehlsverfahren ..... 19
12. Ausweitung der günstigen Wiederaufnahme ..... 20
13. Erweiterte Beschlussmöglichkeiten nach § 411 Absatz 1 Satz 3 StPO ..... 21

**II. Themenkomplex: „Erleichterte Verfahrensregelungen für Verfahren vor dem Einzelrichter“ .....22**

1. Erleichterungen bei der Beweisaufnahme, § 420 StPO – Ausweitung des Anwendungsbereichs von § 420 Absatz 1 bis 3 StPO auf alle Strafrichterverfahren ..... 22
2. Erleichterungen bei der Beweisaufnahme, § 420 Absatz 4 StPO – „freie“ Bestimmung der Beweisaufnahme bei allen Strafrichterverfahren ..... 23
3. Erleichterungen der Beweisaufnahme, Einschränkung des Zustimmungserfordernisses nach § 420 Absatz 3 StPO und Übertragung auf das Verfahren vor dem Strafrichter ..... 23
4. Ausweitung der Möglichkeiten einer Videoverhandlung vor dem Strafrichter ..... 25

**III. Themenkomplex: „Stärkung des beschleunigten Verfahrens“.....27**

1. Verlängerung der Befristung des Haftbefehls ..... 29

2. Verlängerung der Frist bis zum Beginn der Hauptverhandlung ..... 30
3. Zusammenfassung ..... 31

**IV. Themenkomplex: „Verpflichtender Strafbefehl bis zu bestimmter Straferwartung“ ..... 31**

1. Argumente dafür ..... 33
2. Argumente dagegen ..... 34
3. Zusammenfassung ..... 35

**V. Themenkomplex: „Einsatz von künstlicher Intelligenz“ ..... 35**

**VI. Themenkomplex: „Protokollierung im amtsgerichtlichen Verfahren“ ..... 36**

1. Argument dafür ..... 37
2. Argumente dagegen ..... 37
3. Auswirkungen des Rechtsmittelrechts? ..... 39
4. Zusammenfassung ..... 39

**VII. Themenkomplex: „Einführung alternativer Verfahrensmodelle“ ..... 39**

1. Ermöglichung des Wechsels ins Strafbefehlsverfahren nach einem ersten Hauptverhandlungstermin (nach Zulassungs- und Eröffnungsbeschluss) ..... 39
2. Verfahren vor dem Strafrichter ohne Hauptverhandlung; neue Verwarnung ..... 46
3. Verstärkter Einsatz des Täter-Opfer-Ausgleichs ..... 51

**C. Zusammenfassung der Arbeitsgruppenergebnisse ..... 53**

1. Rechtsmittelbelehrung für Strafbefehle verbessern ..... 53
2. Erweiterung der inhaltlichen Konkretisierung des Strafbefehls um das angesetzte Nettoeinkommen bei Schätzungen ..... 54
3. Erweiterte Beschlussmöglichkeiten bei beschränkten Einsprüchen ..... 54
4. Keine Begründungspflicht für Einsprüche ..... 55
5. Videoverhandlungsmöglichkeiten für Angeklagte, Verteidiger und Schöffen am Amtsgericht, Sachverständige keine Erweiterung ..... 55
6. Keine Änderung der gesetzlichen Regelungen für beschleunigte Verfahren ..... 55
7. Kein verpflichtender Strafbefehl ..... 55
8. Keine Anpassung der amtsgerichtlichen Hauptverhandlungsprotokolle ..... 55
9. Übergang ins Strafbefehlsverfahren auch nach Anklageerhebung und Erlass des Eröffnungsbeschlusses ..... 56

## A. Organisatorisches

1. Teilnehmende

- OStA Ankenbrand, LJV RP
- RA'in Dr. Arnemann, BRAK
- RDn Dr. Eickelmann, BMJV (Leitung, bis 28. Februar 2026))
- LOStA Dr. Greier, LJV NRW
- Ri Harger, LL.M. (EMLE), BMJV (Leitung)
- Prof. Dr. Höffler, Humboldt-Universität Berlin
- Ri'inLG Dr. Kolsch, NRV
- OStA'in Dr. Özfirat, DRB
- OStA'in Rüdiger, LJV SN
- RD Sonntag, BMJV (Leitung, ab 1. April 2026)
- RiAG Dr. Thoma, LJV BY
- Ri'inAG Vornefeld, LJV BB
- RA'in Dr. Weyand, Strafverteidigervereinigungen
- RA'in Dr. Wolf, djb

Als externe Sachverständige hinzugezogen:

- Prof. Dr. Gless, Universität Basel
- Müller, Doktorandin an der Goethe-Universität Frankfurt

2. Sitzungstermine:

14. Oktober 2025, 6. November 2025 (virtuell), 20. November 2025 (virtuell), 16.-17. Dezember 2025, 3. Februar 2026 (virtuell), 16.-17. April 2026, 28. Mai 2026.

## B. Bericht

### I. Themenkomplex: „Ausweitung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens und Erweiterung der Entscheidung durch Beschluss im Strafbefehlsverfahren“

Der derzeitige Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens ist gemäß § 407 Absatz 1 und 2 Strafprozessordnung (StPO) auf Verfahren vor dem Strafrichter und in Verfahren der Zuständigkeit des Schöffengerichts auf Vergehen beschränkt, wobei die im Strafbefehlsweg zulässigen Rechtsfolgen sich auf Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung, sowie weitere Nebenstrafen gemäß § 407 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 2a StPO und das Absehen von Strafe beschränken. Sofern Angeklagte verteidigt sind, kann auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Einer vorherigen Anhörung der Angeschuldigten durch das Gericht bedarf es nicht (§ 407 Absatz 3 StPO). Das Strafbefehlsverfahren ist entsprechend in Fällen *geringer Tatschwere* (vgl. KK-StPO/Maur, 9. Aufl. 2023, StPO vor § 407 Rn. 1) vorgesehen, in denen einfach gelagerte und eindeutige Sachverhalte vorliegen, die trotz vereinfachter Verfahrensführung eine hinreichende richterliche Überzeugung von Schuld oder Unschuld der Angeklagten ermöglichen (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. 3. 2013 – 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11). Gleichzeitig ist es vor dem Amtsgericht die häufigste Verfahrensart: Allein im Jahr 2024 gingen bei den Amtsgerichten 575.383 Anträge auf Erlass von Strafbefehlen ein (ohne Strafbefehle nach § 408a StPO), wobei im Jahr 2024 140.492 Einsprüche gegen Strafbefehle eingingen (Einspruchsquote von ca. 24,41 %), und 32.677 Einsprüche zurückgenommen worden sind (ca. 23,25 % der Einsprüche), und in 43.197 Verfahren nach Strafbefehlsantrag ein Urteil erging, was ca. 30,75 % der Strafbefehlseinsprüche darstellt (sämtliche Daten aus Statistischer Bericht, Strafgerichte, 2024, erschienen am 19. August 2025).

Bereits auf der Herbstkonferenz 2022 haben die Justizministerinnen und Justizminister unter TOP II.7 die Prüfung einer maßvollen Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens beschlossen. Dabei stimmten die Justizministerinnen und Justizminister darin überein, dass es sich bei dem Strafbefehlsverfahren um ein probates und rechtsstaatlich unbedenkliches Instrument der Strafrechtspflege zur Schuldfeststellung und Rechtsfolgenbestimmung bei einfach gelagerten, eindeutigen Sachverhalten handele. Erwogen wurde dabei die Festsetzung einer Freiheitsstrafe ohne Höchstmaß, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird und der Erlass eines Strafbefehls in geeigneten Fällen auch in Verfahren vor dem Landgericht und bei Verbrechen.

Diese Feststellung begegnet Kritik, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Strafbefehlsempfängerinnen und -empfänger sich der Bedeutung und Wirkung eines Strafbefehls und der Einspruchsmöglichkeit nicht immer bewusst seien oder der Strafbefehl gar nicht erst zur Kenntnis genommen werde. Dies beispielsweise bei (nicht immer aus der Akte ersichtlichen) Problemlagen wie Sucht, Obdachlosigkeit, psychischen Erkrankungen oder Legasthenie (Kudlich/Göken ZRP 2023, 16). Die Forschung zeigt, dass auch bei mangelnden Deutschkenntnissen etwa eine Übersetzung des Strafbefehls nicht immer hinreichend gewährleistet ist (Müller, Hannah, Projekt Strafbefehl, Vorstellung empirischer Ergebnisse am 16. April 2026). Die Beiordnung einer Verteidigung reiche zur Minimierung dieser Risiken nicht immer aus, da hierdurch nicht sichergestellt sei, dass diese auch Kontakt zu den Mandanten hat. Zudem wird argumentiert, dass die Hauptverhandlung im Gegensatz zur rein schriftlichen Mitteilung der Sanktion im Strafbefehlsverfahren eine deutlich intensivere general- und spezialpräventive Wirkung habe (Hauptverhandlung als kommunikativer Akt).

Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgruppe folgende Themenvorschläge des Plenums der Expertenkommission zur Reform der Strafprozessordnung diskutiert. Konsensuale Empfehlungen finden sich in der Zusammenfassung.

1. Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren bei Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung

Das Plenum hat angeregt zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des Strafbefehls nach § 407 Absatz 2 Satz 2 StPO auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren bei Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung erweitert werden sollte.

a) Argumente dafür

Für diesen Vorschlag spricht insbesondere, dass dies in geeigneten Fällen, etwa Wirtschaftsstrafverfahren mit von Beginn an verteidigten Beschuldigten, eine Entlastung für Justiz und Beschuldigte darstellt. Es handelt sich um eine zusätzliche Option anstelle der Hauptverhandlung, wobei eine Pflicht zur Durchführung des Strafbefehlsverfahrens gerade nicht besteht. Gerade in Fällen, in denen sprachliche Defizite bestehen, stehen diese der Anwendung des Strafbefehlsverfahrens entgegen. Angeklagte sind durch das auch weiter zwingende Erfordernis der anwaltlichen Verteidigung (§ 407 Absatz 2 Satz 2 StPO sollte im Übrigen unverändert bleiben) geschützt. In geeigneten Fällen, die eine höhere Freiheitsstrafe als ein Jahr erfordern, bliebe so auch diesen Angeklagten die „Prangerwirkung“ der öffentlichen Hauptverhandlung erspart, zudem wäre regelmäßig ein schnellerer Verfahrensabschluss die Folge. Ein weiterer Vorteil wären die geminderten Verfahrenskosten im Fall des Strafbefehls. Es blieben

außerdem mehr Kapazitäten für umfangreichere Verfahren. Letztlich kann es in entsprechend gelagerten Fällen auch aus opferschutzrechtlichen Gesichtspunkten vorteilhaft sein, wenn eine belastende/retraumatisierende Situation in der Hauptverhandlung vermieden werden kann. Das Rechtsmittelinstrumentarium und die Ablehnungsmöglichkeit des Erlasses des Strafbefehls durch das Gericht (§ 408 Absatz 3 StPO) blieben bestehen.

b) Argumente dagegen

Die Praxis macht von der Verhängung von Freiheitsstrafen im Strafbefehlsweg bereits bei der geltenden Rechtslage nur zurückhaltenden Gebrauch: Von 523.789 im Jahr 2024 beantragten Strafbefehlen wurden lediglich 4.464 mit einer Freiheitsstrafe auf Bewährung beantragt, also unter 1% (Statistischer Bericht, Staatsanwaltschaften, 2024, erschienen am 19. August 2025). Eine mögliche Entlastung würde entsprechend nur wenige, einzelne Fälle betreffen. Demgegenüber stehen erhebliche Risiken und Bedenken.

Die Verhängung einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr, auch wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, dürfte kaum noch einen Fall „geringfügiger Kriminalität“ darstellen, dessen Bild allerdings Grundlage des Strafbefehlsverfahrens ist. Die reine Möglichkeit des Einspruchs, um zu einer – insoweit wegen § 411 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 420 StPO vereinfachten – Hauptverhandlung zu gelangen, genügt dabei nicht, um die Defizite des summarischen Strafbefehlsverfahrens in der Wahrheitsermittlung zu kompensieren. Gleiches gilt für die Möglichkeiten der Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 373a Absatz 2 StPO i.V.m. §§ 359ff. StPO). Die Wiederaufnahme des Verfahrens als außerordentlicher Rechtsbehelf ist keine effektive Möglichkeit zur Beseitigung von fehlerhaften Entscheidungen, zumal sie im Hinblick auf die Bedeutung der Rechtskraft nur unter engen Voraussetzungen möglich sein soll (so zuletzt auch BVerfG NJW 2024, 956) und als Ausnahme verstanden wird (MüKoStPO/Engländer/Zimmermann, 2. Aufl. 2024, StPO vor § 359 Rn. 5).

Für den Fall der Festsetzung einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren bei Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung im Strafbefehlsweg besteht die Gefahr der vorschnellen Akzeptanz durch Angeklagte in einer mittelbaren „Drucksituation“: Denn mangels Geltung des Verschlechterungsverbots (§ 411 Absatz 4 StPO) droht bei Einspruchseinlegung wegen Wegfalls der sog. Geständnisfiktion eine höhere und damit wegen § 56 Absatz 2 Strafgesetzbuch (StGB) zwingend unbedingte Freiheitsstrafe, wenngleich ein Geständnis auch nach Einspruchseinlegung in der Hauptverhandlung möglich ist und eine höhere Strafe nicht zwingende Folge ist.

Der vermutete Entlastungseffekt des Vorschlags dürfte zudem durch eine hohe Zahl an Einsprüchen nahezu aufgehoben werden, insbesondere vor dem Hintergrund etwaiger Kontaktschwierigkeiten zwischen Verteidigung und Angeklagten, wo die (Pflicht-)Verteidigung lege

artis „zur Sicherheit“ Einspruch gegen den Strafbefehl einlegen sollte (Kudlich/Göken, ZRP 2023, 16).

Der Vorschlag begegnet auch vor dem Hintergrund der Voraussetzungen der Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung Bedenken: Nach § 56 Absatz 2 StGB soll eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr nur bei Vorliegen besonderer Umstände zur Bewährung ausgesetzt werden. Gerade die Ermittlung dieser besonderen Umstände erfordert jedoch regelmäßig eine persönliche Anhörung (Leipold/Wojtech, ZRP 2010, 243, 245), ebenso wie die sinnvolle Erteilung von Auflagen und Weisungen gem. §§ 56b Absatz 1 Satz 2, 56c Absatz 1 Satz 2 StGB regelmäßig eine persönliche Anhörung erfordert. Zusätzlich wird die Gefahr erhöht, dass Angeklagte die Folgen einer Bewährungsstrafe nicht überblicken, wenn sie sich auf diese Erledigungsart einlassen, auch ohne dabei zu erkennen, dass bei erneuter Straffälligkeit der Widerruf der Strafaussetzung droht (Meyer-Goßner, ZRP 2004, 128, 129). Die Möglichkeit, bei einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung in einen nicht mehr bewährungsfähigen Strafbereich zu kommen, erhöht sich zudem deutlich. Dies ist jedoch nicht Sinn und Zweck des Strafbefehlsverfahrens (Kudlich/Göken, ZRP 2023, 16, 17). Zwar kann eine persönliche Anhörung bei einem möglichen Widerruf oder der Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe erfolgen, jedoch ändert dies nichts mehr an den zu diesen Zeitpunkten rechtskräftigen Strafen.

Soweit Verletzten von Straftaten belastende/retraumatisierende Situationen erspart bleiben könnten, wird gleichsam aber denjenigen Verletzten, die im Wege der Nebenklage zur aktiven Beteiligung berechtigt werden, diese Möglichkeit versagt. Gleiches gilt auch für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche im Adhäsionsverfahren, welches im Strafbefehlsverfahren nicht möglich ist, was wiederum zu einer höheren Belastung der Zivilgerichte führt.

### 2. Ausweitung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens auch auf Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten

Der aktuelle Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens versagt den Land- und Oberlandesgerichten die Möglichkeit des Erlasses von Strafbefehlen. Eine Änderung wurde in der Vergangenheit von Teilen der Justizpraxis und der Landesjustizverwaltungen angeregt.

#### a) Staatsschutzverfahren

Hinsichtlich der Oberlandesgerichte kann die Möglichkeit des Erlasses von Strafbefehlen in Staatsschutzverfahren bei kleineren Vergehen eine Entlastung bedeuten. Denkbar wäre eine Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens auf alle in § 120 Absatz 1 GVG genannten Vergehen, für die die Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug zuständig sind (§§ 83 Absatz 2, 87a, 95, 96 Absatz 2, 97, 98, 99, 100a, 102, 129, 129a Absätze 3 und 5, 138 StGB, § 9 Absatz 2 GebrMG, § 52 Absatz 2 PatG, §§ 14, 15 VStGB). In der Praxis dürfte der Erlass eines Strafbefehls

jedoch vor allem in Betracht kommen, wenn der Generalbundesanwalt das Verfahren an die Landesstaatsanwaltschaft abgibt, ohne dass es zu einem Wegfall der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts kommt. Das ist der Fall „in Sachen von minderer Bedeutung“ gemäß § 142a Absatz 2 Nummer 2 GVG oder wenn der Generalbundesanwalt die Sache gemäß § 142a Absatz 4 GVG nach der Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung abgibt, weil die „besondere Bedeutung des Falles“ nicht mehr vorliegt.

Für die gemäß § 74a Absatz 1 GVG zuständigen Staatsschutzkammern bei den Landgerichten könnte jedenfalls für die zu verhandelnden Vergehen ebenfalls ein Bedarf für die Anwendung des Strafbefehlsverfahrens bestehen. Dies betrifft die überwiegende Zahl der hier zugewiesenen Straftatbestände (lediglich § 74a Absatz 1 Nummern 5 und 6 GVG sind Verbrechenstatbestände, sowie der nach § 74a Absatz 1 Nummer 3 GVG zugewiesene § 109e Absatz 4 StGB).

In beiden Fällen, insbesondere bei den Verfahren, die gemäß § 142a Absatz 2 Nummer 2 GVG abgegeben werden, könnten so erhebliche justizielle Ressourcen eingespart werden. Verfahren vor Staatsschutzsenaten und -kammern gehen mit erheblichen Sicherheitsvorkehrungen einher, auch bei Verfahren minderer Bedeutung. Dem stehen geringe absolute Verfahrenszahlen nicht entgegen, da die einzelne Verhandlung erheblich mehr Ressourcen erfordert als ein Verfahren am Amtsgericht (vor den Oberlandesgerichten waren in erster Instanz 67 Verfahren zum Ende des Jahres 2024 anhängig, erledigt wurden 55 Verfahren mit insgesamt 75 Beschuldigten (Statistischer Bericht, Strafgerichte, 2024, erschienen am 19. August 2025)).

aa) Argumente dafür

Im Bereich der Staatsschutzdelikte steht bei Straftatbeständen wie § 138 StGB einer Straferwartung im untersten Bereich demnach ein hoher personeller Einsatz gegenüber. Zudem gewährleistet die – wegen § 140 Absatz 1 Nummer 1 StPO zwingende – Verteidigung, dass das Strafbefehlsverfahren hier nur dann zum Einsatz kommt, wenn eine Hauptverhandlung nicht notwendig ist.

bb) Argumente dagegen

Gerade in Staatsschutzsachen sollte kein Sonderverfahrensrecht implementiert werden. Mit Blick auf die unterstellte politische Motivation der Täter in Staatsschutzsachen haben diese per se eine besondere Bedeutung, so dass dem Öffentlichkeitsgrundsatz, verwirklicht durch eine mündliche Verhandlung, gerade hier eine besondere Partizipations- und Kontrollfunktion zukommt, gleiches gilt für die Schöffenpartizipation beim Landgericht.

Es erscheint dysfunktional und widersprüchlich, die durch die Schaffung von Staatsschutzdelikten materiellrechtlich auch zum Ausdruck gebrachte Gefährlichkeit der gegenständlichen

Straftaten durch derartige Verfahrenserleichterungen zu relativieren. Das Staatsschutzrecht muss resilient sein und der Staat bei seiner Anwendung auch maximale Transparenz wahren.

b) Weitere Verfahren vor den Amts- und Landgerichten

Bei Landgerichten könnte – je nach Entwicklung der Beweisaufnahme und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 408a StPO – auch ein Bedarf für ein Vorgehen nach § 408a StPO bestehen, wenn beispielsweise die Verfahrensabtrennung eines zur Hauptverhandlung nicht erschienenen, aber zuvor geständigen und nur geringfügigen Tatbeteiligten im Raum steht. Insoweit käme auch die Konstellation nach Nr. 175a Buchstabe b der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) in Betracht, wonach ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls nach Eröffnung des Hauptverfahrens dann in Erwägung gezogen werden kann, wenn Angeklagte der Hauptverhandlung entschuldigt fernbleiben, weil sie infolge einer längeren Krankheit an ihr nicht teilnehmen können, obwohl die Verhandlungsfähigkeit im Übrigen nicht beeinträchtigt ist. Die grundsätzlichen Überlegungen zur Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren gelten hier entsprechend.

Ein weiterer denkbarer, entlastender Anwendungsfall ist gegeben, wenn das Amtsgericht nach Antrag auf Erlass eines Strafbefehls die Eröffnung mangels hinreichenden Tatverdachts ablehnt und die Staatsanwaltschaft hiergegen sofortige Beschwerde einlegt. Dann kann das Landgericht zwar feststellen, dass ein hinreichender Tatverdacht gegeben ist, es kann die weiteren Voraussetzungen des Strafbefehls aber nicht selbst prüfen und den Strafbefehl erlassen. Vielmehr muss das Verfahren erneut an das Amtsgericht abgegeben werden, welches dann den Erlass des Strafbefehls prüft.

aa) Argumente dafür

In der ersten Konstellation liegt der Vorteil der Erledigung des abgetrennten Verfahrensteils im Wege des Strafbefehls in der Ersparnis einer möglicherweise zeitaufwändigen weiteren Hauptverhandlung. Hinsichtlich der skizzierten Beschwerdefälle spart die Öffnung für diese Fälle zusätzliche Verweisungen und damit Arbeitsschritte.

bb) Argumente dagegen

Ein erheblicher Entlastungseffekt für die Strafjustiz hinsichtlich einer breiten Anwendbarkeit für Landgerichte ist indes zweifelhaft. Bei den Landgerichten sind zwar viele Verfahren in erster Instanz anhängig (14.367 Neuzugänge, am Jahresende anhängig noch 9.684 Verfahren (Statistischer Bericht, Strafgerichte, 2024, erschienen am 19. August 2025), aber nur in einem Bruchteil dieser Verfahren liegt die Straferwartung bei einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr. Außerdem sind nur 615 Verfahren durch Trennung angefallen und erledigt worden,

dies sind 0,1 % aller neu zugegangenen angeklagten Strafverfahren vor Amts- und Landgerichten im Jahr 2024 (ebd.).

Es steht zudem zu erwarten, dass im oben gebildeten Fall der Abtrennung in komplexen bzw. umfangreichen Verfahren mit mehreren Beschuldigten die Strafbefehlsempfängerinnen und Strafbefehlsempfänger zur Sicherung ihrer Rechte aus § 55 StPO zunächst Einspruch einlegen, um nicht als Zeugen in den Hauptverfahren auftreten zu müssen.

Zudem werden die das Strafbefehlsverfahren und dessen Ausweitung grundsätzlich betreffenden Bedenken in Bezug genommen (I.1.b), insbesondere wenn keine Kompensation über eine Zustimmungslösung erfolgt (I.4.a.).

c) Zusammenfassung

Die Arbeitsgruppe erzielte weder hinsichtlich der Staatsschutzverfahren, noch hinsichtlich einer breiten Anwendbarkeit des Strafbefehls bei landgerichtlichen Verfahren im Übrigen einen Konsens.

3. Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Verbrechen

Nach geltender Gesetzeslage ist ein Strafbefehlsverfahren nur bei Vergehen zulässig (§ 407 Absatz 1 Satz 1 StPO). Angeregt wurde aus der Justizpraxis und den Landesjustizverwaltungen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Vergehen und Verbrechen.

a) Argumente dafür

Bei einer isolierten Erweiterung auf Verbrechen kann eine Entlastung beim Schöffengericht eintreten, wo der Strafbefehl bislang eher ein Schattendasein fristet. Insbesondere vertypte minder schwere Fälle sind ein möglicher Anwendungsbereich, etwa aus dem Betäubungsmittelgesetz oder bspw. bei Polizeibediensteten, welche nach Ruhestand nicht rechtzeitig die Dienstwaffe zurückgeben – aber etwa auch beim räuberischen Diebstahl mit Schere und geringem Schaden.

b) Argumente dagegen

Verbrechen beschreiben ein regelmäßig schwereres Strafunrecht als Vergehen. Diesen Delikten wird vom Gesetzgeber eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zugeschrieben, woraus gleichzeitig ein gesteigertes Interesse an einer öffentlichen Wahrheitsfindung resultiert (Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger-StGB, § 12 Rn. 5). Ein Ausschluss der Öffentlichkeit und der Schöffen über den Weg des schriftlichen Verfahrens ist dementsprechend nicht gewünscht und steht gerade bei diesen besonders schwerwiegenden Straftaten systematisch einer solchen Ausweitung entgegen. Zusätzlich bestehen bei Verbrechen in der

Regel umfangreiche oder schwierige Sachverhalte mit erheblichen Beweisproblemen. Das Strafbefehlsverfahren ist zur Aufklärung dieser Sachverhalte nicht geeignet. Insofern erscheint gerade die Feststellung eines minder schweren Falles ohne Hauptverhandlung kaum möglich.

Letztlich ist auch der tatsächliche Bedarf fraglich. Die oben genannten Einzelfälle allein sind nicht geeignet, grundlegende gesetzliche Änderungen zu legitimieren.

### 4. Zu den Vorschlägen 1.-3.: Kompromisslösungsmöglichkeiten

Die Arbeitsgruppe diskutierte vor dem Hintergrund der Bedenken bzgl. der Erweiterungen des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens Vorschläge, die wahrgenommene rechtsstaatliche Beschränkungen von Beschuldigtenrechten kompensieren könnten. Konsens wurde diesbezüglich nicht erzielt.

#### a) „Zustimmungslösung“

Als Teil einer Kompensation etwaiger Erweiterungen wurde die Einführung einer sogenannten „Zustimmungslösung“ diskutiert, wonach Strafbefehlsempfängerinnen und -empfänger zur Herbeiführung der Rechtskraft aktiv zustimmen müsste.

##### aa) Argumente dafür

Die Einführung einer Zustimmungslösung stellt sicher, dass Strafbefehlsempfängerinnen und -empfänger den Strafbefehl tatsächlich zur Kenntnis genommen und eine informierte Entscheidung getroffen haben. Vor dem Hintergrund der oben einleitend (siehe I.) skizzierten Kommunikationsprobleme bietet dies einen verbesserten Schutz vor einer ungewollten Rechtskraft, stärkt die Subjektstellung der Adressaten und garantiert rechtliches Gehör als weiteren Ausdruck der Anforderungen aus Artikel 6 Europäischer Menschenrechtskonvention (EMRK). Die Zustimmungslösung würde die Strafbefehlsempfängerinnen und -empfänger in ihrem jeweiligen „Sosein“ akzeptieren, denn auch das Aufsuchen von Hilfe ist bei manchen Personen (insbesondere in Fällen, in denen intersektional verstärkte, mittelbare Diskriminierung droht, z.B. bei Sprachschwierigkeiten, finanziellen Schwierigkeiten, sozialen Herausforderungen etc.) oft faktisch stark erschwert. Mit der Zustimmungslösung würden diese besser abgesichert; damit einher geht ein Mehr an Rechtssicherheit und Transparenz, welches das unbeabsichtigte – aus Unverständnis des Empfängers resultierende – Schweigen nicht bietet. Es stünde zu erwarten, dass Fälle, die bislang in einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand münden, mangels Zustimmung unmittelbar in der Hauptverhandlung zur Sprache kämen. Mittels eines leicht verständlichen Zustimmungsformulars wäre bei Beschuldigten, die den Strafbefehl annehmen wollten, kein erheblicher Mehraufwand gegeben. Die Zahl lediglich fristwahrender

Einspruchseinlegungen zur ausführlicheren rechtlichen Prüfung könnte reduziert werden, da mittels einer Zustimmungslösung den Adressaten die Möglichkeit vorab gegeben würde.

bb) Argumente dagegen

Die Zustimmungslösung dürfte zu einer deutlichen Verfahrensverlängerung in einer Vielzahl von Fällen führen, weil sich unverteidigte Angeklagte schon aus Unsicherheit nicht ohne Weiteres zurückmelden, auch solche, die den Strafbefehl annehmen wollen. Der „Inertia"-Effekt zeigt deutlich, dass die „aktive" Regung sehr viel mehr Aufwand erfordert als die schlichte Hinnahme des Strafbefehls. Die aktuelle gesetzliche Regelung geht von mündigen Bürgerinnen und Bürgern aus, die einerseits ihre Post lesen und verstehen bzw. sich bei Bedarf beim Verständnis helfen lassen. Die Notwendigkeit des rechtlichen Gehörs ist bereits vorher gewahrt worden, indem im laufenden Strafverfahren den Beschuldigten zur Äußerung Gelegenheit geboten wird und werden muss. Zudem ist fraglich, ob ein Zustimmungsformular von unwilligen Beschuldigten eher gelesen und verstanden wird als der Strafbefehl selbst – die vorab beschriebenen kommunikativen Schwierigkeiten bleiben bestehen. Angesichts der Vielzahl an Strafbefehlen dürfte mit einer erheblichen Mehrbelastung der Amtsgerichte zu rechnen sein.

b) Verteidigung bei allen Strafbefehlsverfahren

Ein weiterer Teil der diskutierten Kompensationen war die Ausweitung des Erfordernisses der Verteidigung auf alle Strafbefehlsverfahren.

aa) Argumente dafür

Verteidigung gewährleistet, dass die Rechte der Beschuldigten im Verfahren gewahrt werden und sichert ihre Subjektstellung im Strafbefehlsverfahren. Dies ist als effektives Mittel vorstellbar, um die negativen Folgen der oben diskutierten Ausdehnungen des Strafbefehlsverfahrens jedenfalls teilweise aufzufangen. Wie dargestellt, bestehen oftmals Schwierigkeiten schon in der Kenntnis der Strafbefehlsempfängerinnen und -empfängern von ihren Verfahrensrechten ohne juristischen Beistand, weshalb ein Bedarf für eine juristische Beratung gegeben ist (Müller, Hannah, Projekt Strafbefehl, Vorstellung empirischer Ergebnisse am 16. April 2026). Verdeutlicht wird dies am Beispiel der Vollstreckung einer im Strafbefehlswege verhängten Geldstrafe im Falle der Nichtzahlung durch die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe. In derartigen Konstellationen hat eine persönliche Anhörung der Beschuldigten durch ein Gericht nicht stattgefunden.

bb) Argumente dagegen

Bereits der notwendige Mehraufwand in der amtlichen Bestellung von Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidigern würde zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führen, insbesondere, wenn Beschuldigte keine Verteidigung benennen wollen oder können. Es wäre überdies systematisch kaum nachvollziehbar, einer Strafbefehlsempfängerin oder einem -empfänger, welche einer „einfachen“ Diebstahlstat beschuldigt werden, in jedem Fall eine Pflichtverteidigung zu bestellen, den regulären Angeklagten indes nicht. Auch ändert die Beiordnung einer Verteidigung in Verfahren über Geldstrafen nichts an den genannten Problemen einer Erweiterung der Strafbefehlsverfahren auf Freiheitsstrafen von über einem Jahr. In diesen Fällen ist bereits jetzt eine Verteidigung nach § 407 Absatz 2 Satz 2 StPO notwendig. Nach der gesetzgeberischen Konzeption der Pflichtverteidigung ist bei der Mehrheit der Strafbefehlsverfahren eine Pflichtverteidigung gerade nicht erforderlich, weil es sich um rechtlich und tatsächlich einfach gelagerte Fälle handelt. Hinzu kommt, dass Beschuldigten in einfach gelagerten Fällen die Möglichkeit genommen wird, sich etwa aus Kostengründen gegen eine Verteidigung zu entscheiden.

c) Änderung der Bezeichnung „Strafbefehl“

Die Anregung der Änderung der Bezeichnung „Strafbefehl“ ist ein weiteres Element der diskutierten „Kompromisslösung“. Diskutiert wurde dabei der Vorschlag, den Strafbefehl in „Urteil ohne Gerichtsverhandlung“ oder „Bestrafung im schriftlichen Verfahren“ umzubenennen.

aa) Argumente dafür

Vorgebracht wird insbesondere, dass die Bezeichnung „Strafbefehl“ den Empfängerinnen und Empfängern nicht hinreichend deutlich macht, dass mit Rechtskraft eine vollwertige gerichtliche Entscheidung entsteht, die einem Urteil gleichsteht (§ 410 Absatz 3 StPO). Die Umbenennung soll verhindern, dass der Strafbefehl als bloßer behördlicher Verwaltungsakt missverstanden wird. Sie schafft Transparenz und Klarheit hinsichtlich der Tragweite der Entscheidung, was angesichts der Qualität als Massenerledigungsverfahren notwendig ist. Gerade im Hinblick auf die mögliche Ersatzfreiheitsstrafe ist kommunikative Klarheit erforderlich. Eine Anpassung der Rechtsbehelfsbelehrung macht die Umbenennung nicht entbehrlich, der erste Eindruck für die Empfängerinnen und Empfänger beim Lesen der Überschrift ist prägender.

bb) Argumente dagegen

Der Bezeichnung „Urteil“ steht entgegen, dass diese eine mündliche Verhandlung impliziert. Dem wird nicht genügend Rechnung getragen durch die untechnische Bezeichnung „ohne Gerichtsverhandlung“. Systematisch geht es ebenfalls fehl, denn der aufgrund von § 408a Absatz 1 StPO erlassene Strafbefehl zeigt, dass es auch Strafbefehle mit einer „Gerichtsverhandlung“ gibt. Der Weg über eine verständlichere Rechtsbehelfsbelehrung erscheint sinnvoller (siehe sogleich 5.). Hinsichtlich der Bezeichnung „Bestrafung im schriftlichen Verfahren“ löst eine Umbenennung nur um der Umbenennung willen ohne andere, substantielle Veränderungen am System des Strafbefehls einen sehr hohen Umsetzungsaufwand aus (neben zahlreichen Folgeänderungen im Gesetzestext müsste in den Ländern eine Vielzahl an Formularen, Belehrungen, Bezugnahmen und Textbausteinen geändert werden). Es ist auch fraglich, ob diese Bezeichnung für Empfängerinnen und Empfänger verständlicher ist als „Strafbefehl“, sodass der Aufwand für diese Änderung kaum vertretbar erscheint.

d) Kompromissvorschlag: Zustimmungspflichtiger Strafbefehl vor Land- und Oberlandesgerichten

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse (Abschnitt 1-4c)) hat das Plenum die Arbeitsgruppe in der Zwischensitzung am 18./19. März 2026 gebeten, einen weiteren Kompromissvorschlag zu prüfen. Kern des Vorschlags ist die Möglichkeit, mit Zustimmung von Staatsanwaltschaft und Verteidigung im Zwischen- und Hauptverfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten in das Strafbefehlsverfahren zu wechseln und für diesen Fall eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung, zuzulassen.

aa) Argumente dafür

Gerade in komplexen Verfahren mit mehreren Beteiligten, insbesondere in Wirtschaftsstrafverfahren, könnte dies einen Weg zur vereinfachten Erledigung bieten. Dies wäre als „weitere Ausfahrt“ vorteilhaft, um langwierige Beweisaufnahmen zu vermeiden und so justizielle Ressourcen zu sparen. Gegen diese Sichtweise wurde allerdings bereits vorgebracht, dass im Fall der Abtrennung in komplexen bzw. umfangreichen Verfahren mit mehreren Beschuldigten zu erwarten sein dürfte, dass die Strafbefehlsempfängerinnen und -empfänger zur Sicherung ihrer Rechte aus § 55 StPO zunächst Einspruch einlegen, um nicht als Zeugen im Hauptverfahren auftreten zu müssen. Es ist jedoch anzunehmen, dass dies bei entsprechender Kommunikation und Transparenz nicht zwingend wieder zur Mehrbelastung führt, da das so abgetrennte Verfahren wegen des Einspruchs zwar nicht abgeschlossen wird, der lediglich vorbehaltliche Einspruch aber nach Abschluss des Hauptverfahrens wieder zurückgenommen werden dürfte.

bb) Argumente dagegen

Neben den bereits vorgebrachten Bedenken gegen eine Ausweitung von Strafbefehlsverfahren auf Verfahren vor dem Landgericht insgesamt, bestehen auch noch weitere Einwände konkret gegenüber dem hiesigen Vorschlag. Der Vorschlag, nach Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Beteiligten noch in das Strafbefehlsverfahren zu wechseln unterläuft im Grundsatz die strengen Anforderungen der Verständigung gemäß § 257c StPO. Eine entsprechende Anwendung wäre notwendig, um dem dortigen Transparenzgebot und den Voraussetzungen zu entsprechen.

Daneben bestehen auch Bedenken hinsichtlich des Umstandes, dass sich im Rahmen des kommunikativen Prozesses für die Entscheidung über den Wechsel ins Strafbefehlsverfahren eine gegenüber der Anklageschrift abweichende tatsächliche und auch rechtliche Grundlage ergeben kann. In diesem Fall wäre es notwendig, eine Regelung zu treffen, wie und in welcher Form eine Würdigung der neuen Erkenntnisse vorgenommen wird. Auch ist nicht ersichtlich, warum es vor den Land- und Oberlandesgerichten möglich sein sollte, in Strafbefehlen Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren mit Zustimmung der Angeklagten festzusetzen, vor den Amtsgerichten aber nicht.

cc) Zwischenergebnis

Die Arbeitsgruppe hat sich intensiv mit dem Kompromissvorschlag des Plenums auseinandergesetzt. Mangels Konsenses hat die Arbeitsgruppe jedoch von einer entsprechenden Empfehlung abgesehen. Das Plenum hat in der Zwischensitzung des Plenums vom 9. Juni 2026 beschlossen, diesen Vorschlag in der Vermittlungs-Arbeitsgruppe erneut zu beraten.

5. Anpassung bzw. Vereinfachung der Rechtsmittelbelehrung

Die Arbeitsgruppe diskutierte kontextual bedingt die Frage einer Anpassung der Rechtsmittelbelehrung. Die juristisch nur selten vorgebildeten Strafbefehlsempfängerinnen und -empfänger haben nach praktischer Erfahrung regelmäßig Schwierigkeiten, die Tragweite der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung vollständig zu erfassen. Zu diesem Zweck befürwortet die Arbeitsgruppe eine Anpassung bzw. Vereinfachung der Rechtsmittelbelehrung im Strafbefehlsverfahren. Eine deutliche sprachliche Vereinfachung der Rechtsmittelbelehrung, wenn möglich in sog. einfacher Sprache, hilft den Angeklagten im rein schriftlichen Verfahren ihre Rechte und die Bedeutung des Strafbefehls zu verstehen. Es muss gleichwohl sichergestellt sein, dass die Belehrung den gesetzlichen Vorgaben entspricht und alle relevanten Aspekte enthält, über die belehrt werden muss. Die Vereinfachung sollte insbesondere die folgenden Aspekte umfassen:

- Wirkung der Rechtskraft (u.a. Gleichstellung mit einem Urteil) und Vollstreckung
- Einspruchsmöglichkeit
- Hinweis auf die Möglichkeit der Einspruchsbegründung und die Möglichkeit der Beschränkung auf bestimmte Aspekte
- Verschlechterungsmöglichkeit bei Einspruch
- Außerstrafrechtliche Konsequenzen (z. B. auf das Führungszeugnis und im Aufenthaltsrecht)
- Folgen der Nichtzahlung (Ersatzfreiheitsstrafe), Nichteinhaltung der Geld- bzw. Bewährungsauflage.

Ein Vorschlag der Arbeitsgruppe ist es, mittels eines QR-Codes auf den Strafbefehlen weitere Rechtsmittelbelehrungen in anderen Sprachen, sowie leichter Sprache abrufen zu können.

6. Erweiterung des notwendigen Inhalts von Strafbefehlen um die Strafzumessung bei der Tagessatzhöhe von Geldstrafen

Die Gruppe diskutierte im Einklang mit dem Auftrag der Reformkommission, Entlastungspotential auszuleuchten, im Kontext des Strafbefehlsverfahrens den Vorschlag, den notwendigen Inhalt des Strafbefehls gemäß § 409 Absatz 1 StPO um die Hintergründe der Strafzumessung der Geldstrafe zu ergänzen. Eine Vielzahl an Strafbefehlen, in denen eine Geld-strafe festgesetzt wird, basiert auf – rechtlich grundsätzlich zulässigen – Schätzungen zum Einkommen. Die empirische Forschung zeigt indes, dass in diesen Fällen oftmals das Einkommen und der Beruf der Angeklagten unbekannt sind (Kolsch, Sozioökonomische Ungleichheit im Strafverfahren, S. 297f.; hierzu auch: Müller, Hannah, Projekt Strafbefehl, Vorstellung empirischer Ergebnisse am 16. April 2026). Dies kann dazu führen, dass die Tagessatzhöhe bei weniger vermögenden Angeklagten zu hoch, bei vermögenderen Angeklagten jedoch zu niedrig angesetzt und keine nach § 40 Absatz 2 StGB angemessene Strafe ausgesprochen wird (ebd., S. 298ff.). Eine nachträgliche Anpassung der Tagessatzhöhe nach Rechtskraft ist nicht möglich, vollstreckungsrechtliche Maßnahmen zur Abfederung der Folgen einer unangemessen hohen Geldstrafe gibt es nicht. Nicht angemessene Strafen können mangels Zahlungsfähigkeit auch eher in die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe führen. Eine Verbesserung in diesem Bereich kann erheblich zur Entlastung des Vollstreckungsverfahrens und der Justizvollzugseinrichtungen beitragen.

Die zugrunde gelegten Erwägungen, z.B. das Nettoeinkommen, sollten daher nach Ansicht der Arbeitsgruppe ausdrücklich Eingang in den Strafbefehl finden, um den juristischen Laien, deren Einkommen fehlerhaft geschätzt wurde, dies kenntlich zu machen. Zwar ist eine Rückrechnung aus der Tagessatzhöhe theoretisch möglich, juristische Laien können dies indes

regelmäßig nicht wissen. Daher erscheint es notwendig, die für die Tagessatzhöhe entscheidenden Umstände mit in den notwendigen Inhalt des Strafbefehls aufzunehmen.

Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb die folgende Regelung vor:

Hinter § 409 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 StPO wird die folge Nummer 6a eingefügt:

„die Umstände, die für die Zumessung der Tagessatzhöhe bestimmend gewesen sind,".

### 7. Verlängerung der Einspruchsfrist auf vier Wochen

Die Arbeitsgruppe diskutierte zusätzlich zum Plenarauftrag auch den Vorschlag der Verlängerung der Einspruchsfrist gegen einen Strafbefehl von derzeit zwei Wochen auf vier Wochen (§ 410 Absatz 1 Satz 1 StPO). Die Arbeitsgruppe erreichte insoweit jedoch keinen Konsens.

#### a) Argumente dafür

Die Informationseinholung zur juristischen Bewertung des Strafbefehls ist für unverteidigte Angeklagte oft nur schwer innerhalb der zweiwöchigen Frist möglich. Anders als bei Urteilen auf Basis einer Hauptverhandlung, in der Angeklagte bereits ausführlich mit dem zur Last gelegten Sachverhalt konfrontiert wurden und eine entsprechend kurze Rechtsmittelfrist für die Einlegung der Berufung oder Revision nachvollziehbar ist, werden Strafbefehlsempfängerinnen und -empfängern regelmäßig erstmals gerichtlich mit dem Sachverhalt konfrontiert. Bei verteidigten Angeklagten führt der erstmalige Kontakt regelmäßig zur „reflexhaften" Einlegung eines Einspruchs, um die Erfolgsaussichten nach erhaltener Akteneinsicht prüfen zu können. Durch eine verlängerte Einspruchsfrist reduzieren sich die unnötigen Einsprüche. Die Einspruchseinlegung wäre auch für im Urlaub befindliche Angeklagte erleichtert, ein Wiedereinsetzungsantrag weniger oft notwendig.

#### b) Argumente dagegen

Durch eine Verlängerung der Einspruchsfrist verlängert sich das Verfahren schlicht um zwei Wochen. Ein „reflexhafter" Einspruch, ob von verteidigten oder unverteidigten Angeklagten, ist indes unschädlich für das Verfahren – er kann vorbehaltlos und ohne Begründung eingelegt werden, aber ebenso auch nach erhaltener Akteneinsicht und juristischer Prüfung wieder zurückgenommen werden. Eine Urlaubsabwesenheit rechtfertigt zudem keine Verlängerung der Einspruchsfrist – auch bei Urlaubsabwesenheiten ist eine regelmäßige Postkontrolle sicherzustellen. Bei einer unverschuldeten Fristversäumung stellt das Instrument der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand sicher, dass die Fristversäumung nicht zum Nachteil gereicht.

8. Begründungspflicht im Falle eines Einspruchs

Die Arbeitsgruppe hat den Vorschlag der Begründungspflicht für Einsprüche diskutiert und lehnt diesen gemeinsam ab. Eine Begründungspflicht ist angesichts der bekannten Problemlagen vieler Angeklagter (Sprachkunde, Bildungsferne, mangelnde juristische Bildung etc., hierzu Müller, Hannah, Projekt Strafbefehl, Vorstellung empirischer Ergebnisse am 16. April 2026) abzulehnen, gerade weil zuvor nur eine summarische Prüfung der Tat und Schuld erfolgt und hierauf die richterliche Überzeugungsbildung beruht. Sie ist hinsichtlich des verfassungsrechtlich verbrieften Grundsatzes des rechtlichen Gehörs bedenklich und wäre systematisch hinsichtlich der – begründungslos einlegbaren – Berufung ebenfalls nicht vertretbar. Das Wesen des Strafverfahrens erfordert eine höhere Begründungspflicht auf staatlicher Seite, nicht auf Seite der Betroffenen.

9. Erfordernis der Gewährleistung rechtl. Gehörs vor Strafbefehlserlass durch das Gericht

Ein weiterer Vorschlag zusätzlich zum Plenarauftrag betrifft die Einführung einer zusätzlichen Anhörung vor Erlass des Strafbefehls, mithin die Abschaffung von § 407 Absatz 3 StPO. Die Arbeitsgruppe erreichte insoweit jedoch keinen Konsens.

a) Argumente dafür

Die Argumente für die Einführung einer solchen Regelung sind im Wesentlichen gleich zu denen, die für die Einführung einer Zustimmungslösung plädieren, weshalb auf diese oben unter Ziffer. 4 Buchstabe a) verwiesen wird.

b) Argumente dagegen

Es ist bereits nicht ersichtlich, welchen Nutzen die Gewährung rechtlichen Gehörs vor Strafbefehlserlasses außerhalb einer reinen Verfahrensverzögerung hätte. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist zwingend rechtliches Gehör zu gewähren, der Strafbefehl darf andernfalls nicht erlassen werden. Es widerspricht dem Wesen des Strafbefehlsverfahrens als summarisches Verfahren und gleicht dieses vielmehr dem regulären Anklageverfahren an.

10. Verbot der Verschlechterung im Falle des Einspruchs

Ebenfalls ergänzend zu den Plenarvorschlägen diskutierte die Arbeitsgruppe das Verbot der sog. reformatio in peius, also der Verschlechterungsmöglichkeit nach Einspruch. Dies bezieht sich maßgeblich auf die oben diskutierte Erweiterung des Anwendungsbereichs, ist mithin als Ergänzung des Katalogs der „Kompensationsmöglichkeiten“ zu verstehen. Die Arbeitsgruppe erreichte insoweit jedoch keinen Konsens.

a) Argumente dafür

Für den Fall der Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die Verhängung von Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren bei Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung im Strafbefehlsweg besteht die Gefahr der vorschnellen Akzeptanz durch Angeklagte in einer mittelbaren „Drucksituation“: Denn mangels Geltung des Verschlechterungsverbots (§ 411 Absatz 4 StPO) droht bei Einspruchseinlegung wegen Wegfalls der sog. Geständnisfiktion eine höhere und damit wegen § 56 Absatz 2 Strafgesetzbuch (StGB) zwingend unbedingte Freiheitsstrafe, wenngleich ein Geständnis auch nach Einspruchseinlegung in der Hauptverhandlung möglich ist und eine höhere Strafe nicht zwingende Folge ist.

b) Argumente dagegen

Die Systematik des Strafverfahrens spricht bereits gegen die Einführung eines solchen Verbots. Die im Strafbefehl angelegte Strafe berücksichtigt bereits, dass bei Rechtskraft von einem Einverständnis, mithin einem „Geständnis“ ausgegangen wird. Diese Geständnisfiktion würde vollständig aufgelöst. Auch wird im Rahmen der Hauptverhandlung nach einem Einspruch auf alle Umstände, nicht nur die entlastenden, sondern auch die belastenden eingegangen, die im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Diese umfassende richterliche Würdigung wäre bei einem Strafbefehlseinspruch nicht mehr möglich. Mögliche Folgen wären einerseits vorab „überhöhte“ Strafen, um beim erwartbaren Einspruch gleichwohl eine als „noch angemessen“ betrachtete Strafe zu erreichen und eine deutlich erhöhte Zahl an Einsprüchen, die auch erhoben würden, da eine Verschlechterung außerhalb der Gerichtskosten nicht mehr zu erwarten wäre.

11. Abschaffung der Regelungen der Vereinfachung der Beweisaufnahme gemäß § 411 Absatz 2 Satz 2 StPO i.V.m. § 420 StPO im Strafbefehlsverfahren

Im Zusammenhang mit der oben diskutierten Erweiterung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahren wurde ebenfalls über eine Einschränkung der vereinfachten Beweisaufnahme gesprochen. Die Arbeitsgruppe erreichte insoweit jedoch keinen Konsens.

a) Argumente dafür

Als essentielles Verteidigungsrecht gewährleistet das Beweisantragsrecht die Waffengleichheit der Verteidigung bzw. der Angeklagten gegenüber der Strafverfolgungsbehörde und dem Gericht. Die Einschränkung des § 411 Absatz 2 Satz 2 StPO i.V.m. § 420 StPO greift mit den vereinfachten Ablehnungsgründen insoweit nicht unerheblich in die Beschuldigtenrechte ein. Bei einer Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens steht in Frage, inwiefern diese

Einschränkung noch sachgerecht ist. Dies gilt auch für die Bestimmung des Umfangs der Beweisaufnahme durch den Strafrichter.

b) Argumente dagegen

Viele der Vereinfachungsregelungen (bspw. vernehmungsersetzende Verlesung) sind nur im Einverständnis aller Beteiligten anwendbar. Zudem ist das Strafbefehlsverfahren bereits systematisch nur für einfache Sachverhalte leichterer Kriminalität konzipiert, weshalb die Vereinfachung der Beweisaufnahmeregelungen durch § 420 Absatz 4 StPO für das Strafbefehlsverfahren in seinen bisherigen Grenzen für sachgerecht erachtet wurde.

12. Ausweitung der günstigen Wiederaufnahme

Problematisiert wurde in der Arbeitsgruppe zusätzlich zu den Plenaraufträgen auch die Frage einer Ausweitung der für Angeklagte günstigen Wiederaufnahme. Das Strafbefehlsverfahren unterliegt abseits des § 373a StPO den gleichen Wiederaufnahmeregelungen wie das mit Urteil abgeschlossene Strafverfahren. Hinsichtlich der summarischen und schriftlichen Verfahrensart ist eine erhöhte Fehleranfälligkeit wahrscheinlich. Bei einem Fehler bleibt indes nur die Option, sich gegen die rechtskräftige Entscheidung im Wege der Wiederaufnahme zu wenden. Häufigster praktischer Anwendungsfall ist § 359 Nummer 5 StPO, weshalb eine Absenkung des Beurteilungsmaßstabs für den Zugang zum Probationsverfahren in Betracht gezogen werden sollte. Als weitere Möglichkeit könnte eine Ermittlungspflicht der Staatsanwaltschaft, die bereits im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG) diskutiert wurde, erneut erwogen werden. Die Arbeitsgruppe erreichte insoweit jedoch keinen Konsens.

a) Argumente dafür

Die Fehlurteilsforschung zeigt, dass die Schuldunfähigkeit vor allem in Strafbefehlsverfahren unentdeckt bleibt (Leve/Otzipka/Volbert in: Altenhain/Bliesener/Volbert, Fehler und Wiederaufnahme im Strafverfahren; Eine bundesweite empirische Studie anhand von Strafakten. 1. Auflage 2024, S. 203 ff). Danach basieren rund 75 % der erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren auf unerkannter Schuldunfähigkeit bei rechtskräftigen Strafbefehlen. Gleichwohl obliegt es (auch) in diesen Fällen den Antragstellerinnen und Antragsstellern, das Tatsachenmaterial für einen Wiederaufnahmeantrag zu beschaffen. Das erscheint gerade bei dieser vulnerablen Personengruppe nicht hinnehmbar.

b) Argumente dagegen

Die Wirkung der Rechtskraft ist in der deutschen Rechtsordnung von herausragender Bedeutung. Es ist deshalb sinnvoll, dass die Wiederaufnahme, die diese Rechtskraft durchbricht, an strenge Voraussetzungen gekoppelt ist.

13. Erweiterte Beschlussmöglichkeiten nach § 411 Absatz 1 Satz 3 StPO

Die Arbeitsgruppe diskutierte auch das Thema der erweiterten Beschlussmöglichkeiten nach dem Vorbild von § 411 Absatz 1 Satz 3 StPO bei entsprechend beschränkten Einsprüchen. Nach derzeitiger Rechtslage kann das Gericht mit Zustimmung der Angeklagten, der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn Angeklagte ihren Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe beschränkt haben.

Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass die Beschlussmöglichkeiten nach § 411 Absatz 1 Satz 3 StPO bei entsprechend beschränkten Einsprüchen erweitert sollen. Dadurch kann die Zahl der nach Einspruch durchzuführenden Hauptverhandlungen reduziert werden. Von der Erweiterung sollen jedoch nur solche Fälle erfasst werden, in denen die angegriffene Maßnahme isoliert von der Hauptstrafe betrachtet werden kann. Eine Erweiterung kommt daher nicht bei allen in § 407 Absatz 2 StPO geregelten möglichen Rechtsfolgen der Tat in Betracht.

Die Erweiterung der Beschlussmöglichkeiten scheidet aus bei einem Absehen von Strafe sowie in Bezug auf die Dauer der festgesetzten Freiheitsstrafe, die Anzahl der Tagessätze im Fall einer Geldstrafe, Verwarnungen mit Strafvorbehalt und die gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung festgesetzte Geldbuße. Auch bei einem Fahrverbot kommt eine Erweiterung der Beschlussmöglichkeiten nicht in Betracht, da es sich dabei um eine Nebenstrafe handelt, die nicht isoliert von der Hauptstrafe betrachtet werden kann. Entsprechendes gilt für die Bekanntgabe der Verurteilung, die ebenfalls als Nebenstrafe eingeordnet wird und der verletzten Person Genugtuung und Rehabilitation verschaffen soll.

Eine Erweiterung der Beschlussmöglichkeiten ist jedoch sinnvoll, wenn Angeklagte ihren Einspruch auf folgende Maßnahmen und Nebenfolgen beschränken:

- Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt (§ 407 Absatz 2 Nummer 2 StPO),
- Verbot des Haltens oder Betreuens von sowie des Handels oder des sonstigen berufsmäßigen Umgangs mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren (§ 407 Absatz 2 Nummer 2a StPO);
- Einziehung gemäß §§ 73, 73a, 73c StGB.

Für diese Erweiterungen spricht eine erhebliche Erleichterung der Bearbeitung von Einsprüchen, die auf diese Folgen begrenzt sind. Nach derzeitiger Praxis stellt sich dies oftmals erst nach Anberaumung des Hauptverhandlungstermins mit Ladung von etwa notwendigen Zeuginnen und Zeugen heraus, sodass ein erheblicher Einsatz von Ressourcen erfolgt, um die Festsetzung dieser Maßregeln der Besserung und Sicherung und Nebenfolgen abzuändern, die Beschuldigte mit entsprechender Begründung lediglich in der inhaltlichen Gestaltung abzuändern beabsichtigen. Hinsichtlich der Nebenfolge der Einziehung gemäß §§ 73, 73a, 73c StGB wurde diese Möglichkeit auch von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung vorgeschlagen (vgl. Abschlussbericht (März 2024), S. 314).

Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor, § 411 Absatz 1 Satz 3 StPO wie folgt zu ändern:

> „Hat der Angeklagte seinen Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe**, die Anordnung der Einziehung nach §§ 73, 73a, 73c des Strafgesetzbuches oder die Festsetzung einer Maßregel oder Nebenfolge nach § 407 Absatz 2 Nummer 2 und 2a beschränkt**, kann das Gericht mit Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden; von der Festsetzung im Strafbefehl darf nicht zum Nachteil des Angeklagten abgewichen werden; gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde zulässig.“

## II. Themenkomplex: „Erleichterte Verfahrensregelungen für Verfahren vor dem Einzelrichter“

Das Verfahren vor dem Strafrichter gleicht im Wesentlichen dem Verfahren vor anderen erstinstanzlichen Strafgerichten. Mit 378.790 Anklageverfahren vor dem Strafrichter im Jahr 2024 ist es das häufigste Anklageverfahren, erleichterte Verfahrensregeln könnten demnach sehr zur Entlastung der Strafgerichte beitragen. Durch das Plenum wurden deshalb verschiedene Themen zur Diskussion von Möglichkeiten der Erleichterung vorgeschlagen.

### 1. Erleichterungen bei der Beweisaufnahme, § 420 StPO – Ausweitung des Anwendungsbereichs von § 420 Absatz 1 bis 3 StPO auf alle Strafrichterverfahren

Nach derzeit geltendem Recht greifen vereinfachte Beweisregelungen gemäß § 420 StPO im beschleunigten Verfahren und über die Verweisung in § 411 Absatz 2 Satz 2 StPO auch im Verfahren nach Einspruch gegen einen Strafbefehl. Es wäre denkbar, den Anwendungsbereich des § 420 Absatz 1 bis 3 StPO auszuweiten, und die Regelung auf alle Verfahren vor dem Strafrichter anzuwenden.

Eine Ausweitung der Verlesungsmöglichkeiten nach § 420 Absatz 1 und 2 StPO wäre zwar aus richterlicher Sicht in gewissen Grenzen sicher wünschenswert. Eine bloße Verallgemeinerung der Regelung des § 420 Absatz 1 bis 3 StPO auf alle Strafrichterverfahren dürfte aber wenig greifbare Vorteile bringen. Letztlich erlaubt § 420 Absatz 3 StPO die Verlesung der Vernehmungsprotokolle oder der behördlichen Erklärungen nur bei Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten. Damit reicht § 420 Absatz 1 StPO faktisch nicht viel weiter als § 251 Absatz 1 Nummer 1 StPO. § 420 Absatz 2 StPO weitet zwar im Vergleich zu § 256 StPO die verlesbaren Behördenerklärungen aus; da § 256 StPO aber ohnehin die relevantesten Fallgruppen enthalten dürfte, ist nicht ersichtlich, welche zusätzlichen Dokumente nach § 420 Absatz 2 StPO noch verlesen werden können. Hinzu kommt, dass das Gericht im Vorfeld der Hauptverhandlung im Regelfall nicht wissen wird, ob Angeklagte bzw. Verteidigung Verlesungen i.S.d. § 420 Abs. 1, 2 StPO zustimmen werden, so dass zur Sicherheit ohnehin die entsprechenden Zeugen geladen werden müssten.

2. Erleichterungen bei der Beweisaufnahme, § 420 Absatz 4 StPO – „freie“ Bestimmung der Beweisaufnahme bei allen Strafrichterverfahren

Die „freie“ Bestimmung der Beweisaufnahme i.S.v. § 420 Absatz 4 StPO (gleichlautend § 77 Absatz 1 Satz 1 OWiG) bedeutet im Ergebnis eine erleichterte Möglichkeit, Beweisanträge i.S.d. § 244 Absatz 1 StPO abzulehnen, ohne dabei an die strengen Ablehnungsgründe des § 244 Absatz 3 bis 5 StPO gebunden zu sein. Zudem darf das Gericht die bisherige Beweislage berücksichtigen und die Anträge ablehnen, wenn die weitere Beweiserhebung seine Überzeugung nicht mehr beeinflussen wird. Das Gericht muss sich aber dennoch inhaltlich mit den Beweisanträgen auseinandersetzen, hierzu einen Beschluss fassen und diesen begründen. Es wird also letztlich nur der Begründungsaufwand reduziert. Die Aufklärungspflicht des § 244 Absatz 2 StPO wird durch § 420 Absatz 4 StPO nicht beeinflusst.

Da § 420 Absatz 4 StPO bis jetzt nur eine recht geringe praktische Bedeutung hat, könnte eine Ausweitung überdies zu mehr Unsicherheit bei den Verfahrensbeteiligten führen, weil die genauen Maßstäbe einer zulässigen Beweisantragsablehnung – anders als bzgl. § 244 StPO – in der Rechtsprechung noch nicht hinreichend geklärt sind.

Eine auf § 420 Absatz 4 StPO beschränkte Anpassung der Verfahrensvorschriften für die Verfahren vor dem Strafrichter erscheint daher nicht zielführend.

3. Erleichterungen der Beweisaufnahme, Einschränkung des Zustimmungserfordernisses nach § 420 Absatz 3 StPO und Übertragung auf das Verfahren vor dem Strafrichter

Im Sinne einer Effektivierung der Verfahren wäre eine Überarbeitung der Beweiserleichterungen nach § 420 Absatz 1 und 2 StPO und deren Übertragung auf das Verfahren vor dem

Strafrichter denkbar. So wurde erwogen, ein Vorgehen nach § 420 Absatz 1 oder 2 StPO nicht stets von der Zustimmung der in § 420 Absatz 3 StPO genannten Verfahrensbeteiligten abhängig zu machen. Ein Korrektiv bliebe – wie auch schon nach geltendem Recht im beschleunigten Verfahren – die unverändert anwendbare Aufklärungspflicht des Gerichts nach § 420 Absatz 4 StPO i.V.m. § 244 Absatz 2 StPO. Eine derartige Beweiserleichterung wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für Fälle der Bagatellkriminalität diskutiert. Um dies normativ zu verdeutlichen, wurde die Regelung eines „vereinfachten Verfahrens vor dem Strafrichter“ erwogen, welche folgende Punkte umfasst:

- Anwendung nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei Anklageerhebung und durch mit dem Eröffnungsbeschluss zu treffende Entscheidung des erkennenden Gerichts.
- Eröffnung des Anwendungsbereichs nur in Verfahren, in denen – orientiert an § 232 Absatz 1 Satz 1 StPO – Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist. Alternativ käme eine Anwendbarkeit nur bei Delikten mit einer Strafdrohung von nicht mehr als drei Jahren in Betracht.
- Möglichkeit des Gerichts, im Hauptverfahren in das reguläre Verfahren überzuleiten.
- Geltung der erleichterten Beweisregelungen nicht auch in einem möglichen Berufungsverfahren.

Um einen Gleichlauf der Verfahren vor dem Strafrichter sicherzustellen, wurde eine entsprechende Regelung auch für das beschleunigte Verfahren und das Verfahren nach Einspruch gegen einen Strafbefehl diskutiert, entsprechendes auch für das Bußgeldverfahren.

a) Argumente dafür

Vorteile einer erleichterten Verlesungsmöglichkeit wären bessere Planbarkeit für das Gericht, eine erleichterte Terminsfindung und die Vermeidung unnötiger Fortsetzungstermine bei Ausfall von geladenen Zeuginnen und Zeugen. Weitere Vorteile sind Kostenersparnisse für Anreise und Verdienstausfall von Zeuginnen und Zeugen sowie die Vermeidung unnötiger Ladungen (insb. die vielfach unnötige Ladung von Polizistinnen und Polizisten, wenn dann doch ein Geständnis abgelegt oder der Einspruch zurückgenommen wird). Angeklagte bzw. Verteidigung können im Rahmen der Anhörung zum Eröffnungsbeschluss geltend machen, dass aus ihrer Sicht die bloße Verlesung nicht ausreichend, sondern die persönliche Anhörung der Zeuginnen und Zeugen erforderlich ist.

b) Argumente dagegen

Es besteht die Gefahr, dass die Wahrheitsfindung leidet. Gegen eine Aufhebung des Zustimmungserfordernisses zugunsten einer freien Ermessensentscheidung des Gerichts ist vorgebracht worden, dass die damit einhergehende Beschränkung der Verteidigungsrechte erheblich sei. Es stehe zu befürchten, dass Zeugenvernehmungen überwiegend durch Verlesung in eine Hauptverhandlung eingebracht würden und damit eine angemessene Möglichkeit konfrontativer Befragungen durch die Verfahrensbeteiligten entfiele. Oftmals komme es auf den persönlichen Eindruck von Zeuginnen und Zeugen an, der nur bei Anwesenheit in einer Hauptverhandlung zu vermitteln sei, auch bei Verfahren vor dem Strafrichter. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass es zu unerwarteten Abweichungen in der Hauptverhandlung kommen kann. Zu berücksichtigen ist weiter, dass im Ermittlungsverfahren bislang keine audio-/visuelle Dokumentation der Vernehmungen als Pflicht vorgesehen ist, was die Bedenken nicht kompensieren kann.

Es wurde erwogen, den Anwendungsbereich von § 420 StPO auf das Verfahren vor dem Strafrichter auszuweiten. Insoweit bestand in der Arbeitsgruppe Einvernehmen, dass aus den oben dargestellten Erwägungen die möglichen Potentiale zur Effektivierung der Verfahren allenfalls gering sein dürften.

4. Ausweitung der Möglichkeiten einer Videoverhandlung vor dem Strafrichter

Die Möglichkeit des Videoeinsatzes im Strafverfahren ist aktuell sehr begrenzt. Anwendungsbereich in der Hauptverhandlung ist derzeit in erster Linie die Zuschaltung von Zeuginnen und Zeugen nach § 247a StPO. Diese ist jedoch an enge Voraussetzungen geknüpft. Sachverständige können grundsätzlich gem. § 247a Absatz 2 Satz 1 StPO im Wege der Bild- und Tonübertragung angehört werden, soweit nicht ein Fall des § 246 StPO vorliegt (§ 247a Absatz 2 Satz 2 StPO). Dolmetschende können nach § 185 Absatz 1a GVG per Video zugeschaltet werden. Eine Möglichkeit, Angeklagte und/oder Verteidigung per Video zuzuschalten, gibt es für die Tatsachenhauptverhandlung bisher nicht. Lediglich das Revisionsrecht (§ 350 Absatz 3 StPO) und das Strafvollstreckungsrecht (§ 463e StPO) sehen inzwischen die Möglichkeit einer Zuschaltung von Angeklagten/Verurteilten per Video vor.

Weitergehende Regelungen sind hingegen im Ermittlungsverfahren anwendbar. Hier ist nach § 58b StPO die Videovernehmung von Zeuginnen und Zeugen nach dem Ermessen der Vernehmungsperson zulässig.

Angesichts der fortgeschrittenen Digitalisierung, der Akzeptanz von Videoverhandlungen in anderen Prozessordnungen und einer allgemeinen Erwartung der Bevölkerung, auch den Ablauf eines Strafverfahrens an den Gegebenheiten des alltäglichen Lebens auszurichten,

erscheint eine Relativierung des strikten Grundsatzes ständiger Anwesenheit in der Hauptverhandlung erörterungsbedürftig.

a) Zuschaltung von Zeuginnen und Zeugen

Eine Videovernehmung von Zeuginnen und Zeugen kommt in der Hauptverhandlung derzeit nach § 247a StPO zum Schutz derselben oder in den Fällen des § 251 Absatz 2 StPO, also wegen großer Entfernung oder Erkrankung oder mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, in Betracht. Denkbar wäre eine Ausweitung dieser Möglichkeiten in Verfahren vor dem Strafrichter, indem die Durchführung einer Zeugenvernehmung als Videovernehmung – in Anlehnung an § 58b StPO – in das Ermessen des Gerichts gestellt wird. Der hohen Bedeutung des persönlichen Eindrucks von Zeuginnen und Zeugen wäre im Rahmen der Ermessensausübung Rechnung zu tragen und bei wichtigen Zeuginnen und Zeugen das persönliche Erscheinen anzuordnen. Bei Aussagen, deren Bewertung weniger von persönlichen Umständen abhängt (Ladendetektivinnen und -detektive, Kontrolleure im ÖPNV, Zeuginnen und Zeugen die sich auf § 55 StPO berufen werden), wäre jedoch durch die Ausweitung der Videovernehmung eine größere Flexibilität möglich. Praktisch wäre eine Videovernehmung je nach Relevanz der Angaben besonders bei inhaftierten Zeuginnen und Zeugen denkbar, insbesondere bei ansonsten erforderlicher Verschubung aus weiter entfernten Vollzugsanstalten. Da derzeit nach §§ 247a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, 251 Absatz 2 Nummer 3 StPO die Bild- und Tonübertragung mit Zustimmung der Angeklagten, der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft möglich ist, könnte eine Erweiterung allenfalls darin liegen, dass das Zustimmungserfordernis wegfällt. Gegen eine Neuregelung spricht, dass die Gerichte sich für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeuginnen und Zeugen in der Regel einen persönlichen Eindruck verschaffen wollen und sollten. Eine Effektivitätssteigerung wäre unwahrscheinlich.

b) Zuschaltung von Sachverständigen

Eine Ausweitung der Regelung in § 247a Absatz 2 StPO dürfte für Verfahren vor dem Strafrichter nicht erforderlich sein, die Regelung ist in derzeitiger Form ausreichend anwendbar.

c) Zuschaltung der Verteidigung

Die Umsetzung der Anwesenheit von Verteidigerinnen und Verteidigern in der Hauptverhandlung durch Bild- und Tonübertragung erscheint problematisch und allenfalls bei Einverständnis von Angeklagten, Verteidigung, Staatsanwaltschaft sowie Gericht und auch dann nur als Ausnahmefall denkbar, wenn die Verteidigerin oder der Verteidiger (unverschuldet) andernfalls gar nicht verfügbar wäre und eine Vertretung nicht in Betracht kommt.

d) Zuschaltung von Angeklagten

Auch hier gelten die zuvor aufgezeigten Bedenken. Bisher ist eine Videoanhörung von Angeklagten nur in den Fällen des § 233 Absatz 2 StPO vorgesehen, die hohe Bedeutung eines persönlichen Eindrucks der Angeklagten und ihrer Anwesenheit in der Hauptverhandlung auch im Sinne der Funktion der Hauptverhandlung als kommunikativer Akt (inkl. spezialpräventiver Effekte) sollte einer Zuschaltung per Video entgegenstehen, da eine gewisse persönliche Spür- und Erlebbarkeit hierfür Voraussetzung ist. Denkbar wäre allenfalls eine besondere Ausnahmeregelung im Kontext der Aussetzungsvorschriften (Zwischentermin per Videozuschaltung der Angeklagten [mit deren Einverständnis bzw. Einverständnis der Verteidigung], um ein Überschreiten der Unterbrechungsfrist zu vermeiden).

e) Zusammenfassung und Bewertung

In der Arbeitsgruppe ist übereinstimmend die Beteiligung von Angeklagten, Verteidigung, Schöffinnen und Schöffen an einer Hauptverhandlung per Bild- und Tonübertragung kritisch bewertet worden. Der kommunikative Prozess der Hauptverhandlung erfordert die gleichzeitige Anwesenheit dieser Beteiligten im Verhandlungssaal. Ebenfalls übereinstimmend wurde bezüglich der Sachverständigen kein Handlungsbedarf gesehen. Kein Konsens zeigte sich hinsichtlich einer Ausweitung der Bild- und Tonübertragung von Zeugenvernehmungen. Den aufgezeigten Vorteilen wurde gegenübergestellt, dass ein Eindruck der Zeuginnen und Zeugen sich maßgeblich auf die im unmittelbaren Kontakt erlangten Erkenntnisse stütze. Dies ist nur eingeschränkt möglich, wenn dieser Eindruck nur durch eine Übertragung vermittelt werde. Als problematisch wurden überdies mögliche technische Funktionsstörungen während der Vernehmung angesehen. Denkbar wäre überdies ein Berufen der Zeuginnen und Zeugen auf angebliche technische Störungen in als unangenehm empfundenen Vernehmungssituationen.

## III. Themenkomplex: „Stärkung des beschleunigten Verfahrens“

Das beschleunigte Verfahren erfährt in manchen Metropolregionen vielfache Nutzung, in anderen, insbesondere ländlichen Regionen fristet es jedoch ein Schattendasein. Die Regelungen finden sich in den §§ 417ff. StPO und Nummer 146 RiStBV. Formelle Voraussetzung ist ein schriftlicher oder mündlicher Antrag der Staatsanwaltschaft. In der Sache muss entweder ein einfacher Sachverhalt oder eine klare Beweislage vorliegen. Zudem muss die Sache zur sofortigen Verhandlung geeignet sein.

Der Beschleunigung des Verfahrens im Vergleich zum „Normalverfahren“ dient dabei unter anderem die Regelung des § 127b Absatz 2 StPO, wonach ein Haftbefehl bei Vorliegen der Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme ohne Haftgrund nach den §§ 112, 112a StPO erlassen werden kann, wenn die Durchführung einer Hauptverhandlung binnen einer Woche

nach der Festnahme zu erwarten ist. Zudem soll die Hauptverhandlung regelmäßig spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags bei Gericht beginnen (§ 418 Absatz 1 Satz 2 StPO). Protokolle über frühere Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten oder Urkunden über deren Äußerungen sowie sämtliche Erklärungen über dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse können mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, soweit sie in der Hauptverhandlung anwesend sind, verlesen werden (§ 420 Absatz 1 bis 3 StPO). Der Umfang der Beweisaufnahme wird im Verfahren vor dem Strafrichter allein von der Aufklärungspflicht nach § 244 Absatz 2 StPO bestimmt; die Ablehnung von Beweisanträgen ist nicht an die Voraussetzungen der §§ 244 Absätze 3 bis 5, 245 StPO gebunden (§ 420 Absatz 4 StPO). Zur Sicherung rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze werden diese Abweichungen vom „Normalverfahren“ u.a. dadurch flankiert, dass der Haftbefehl nach § 127b Absatz 2 Satz 1 StPO auf höchstens eine Woche ab dem Tag der Festnahme (§ 127b Absatz 2 Satz 2 StPO) zu befristen ist und auf eine höhere Freiheitsstrafe als Freiheitsstrafe von einem Jahr nicht erkannt werden darf; als Maßregel der Besserung und Sicherung darf nur die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden (§ 419 Absatz 1 Satz 2 und 3 StPO).

Bestimmten Kriminalitätsphänomenen, wie etwa Diebstähle durch „reisende“ Täterschaft, soll mit der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens wirkungsvoll begegnet werden. Im Vergleich zur der allein schriftlichen Mitteilung der Sanktion für begangenes Unrecht im Wege der Zustellung eines Strafbefehls kann die zeitnahe Durchführung einer gerichtlichen Hauptverhandlung eine intensivere sowohl spezial- als auch generalpräventive Wirkung haben. Allerdings wurden im Jahr 2024 deutschlandweit nur 9.144 Verfahren nach Einleitung des gerichtlichen Verfahrens durch einen Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren nach § 417 StPO erledigt (bei 391.206 erledigten Verfahren nach Anklageerhebung und 140.492 erledigten Verfahren nach Einspruch gegen einen Strafbefehl (Statistischer Bericht, Strafgerichte, 2024, erschienen am 19. August 2025). Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens in Fällen geringerer Kriminalität durch aus Sucht oder Armut handelnden Wiederholungstäterinnen und -tätern kann massive Folgen haben, indem spezialpräventiv fragliche kurze Freiheitsstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden und entsprechend wenig bis keine Rehabilitationsmöglichkeiten bieten, verhängt werden können. Für das Jugendstrafverfahren wird die spezialpräventive Wirkung durch eine beschleunigte Behandlung empirisch als ohne Einfluss belegt (Ebert, Staatsanwaltschaft vor/für den Ort, in: Kriminalwissenschaftliche Schriften, 2012), dies dürfte im Erwachsenenstrafrecht noch umso mehr gelten, da die spezialpräventiven Wirkmöglichkeiten bei Erwachsenen üblicherweise weniger aussichtsreich sind als bei Jugendlichen/Heranwachsenden (Stichwort: Entwicklungs- und Sozialisationsprozess).

Die geringe Anzahl von gerichtlichen Erledigungen im beschleunigten Verfahren liegt darin begründet, dass seitens der Staatsanwaltschaften Anträge auf Entscheidung in dieser

Verfahrensart selten gestellt werden, da die Durchführung des beschleunigten Verfahrens einen hohen organisatorischen Aufwand bei der Polizei, den Staatsanwaltschaften und Gerichten begründet und in Zeiten knappen Personals erhebliche Ressourcen für die Bearbeitung von Straftaten bindet, die angesichts der beschränkten Strafgewalt des Gerichts in diesem Ver-fahren allenfalls dem Bereich mittlerer Kriminalität zuzuordnen sind. Diese Straftaten können auch im Strafbefehlsverfahren geahndet werden, das - soweit kein Einspruch erfolgt - einen deutlich geringeren Aufwand für alle Akteure begründet.

Soll ein beschleunigtes Verfahren etwa bei sog. „reisenden“ Ladendieben durchgeführt werden, muss die Polizei zwingend hinzugezogen werden, die Beschuldigte festnimmt und den Vorgang der Staatsanwaltschaft übermittelt. Bei der Staatsanwaltschaft muss unter Zurückstellung der Bearbeitung anderer, ebenfalls beschleunigt abzuschließender Verfahren (etwa regulärer Haftsachen) sofort die Akte gelesen, ggf. ein Haftbefehl beantragt, ggf. eine Antragsschrift erstellt und dem Gericht übermittelt werden. Das Gericht hat zunächst ggf. über den Haftbefehl zu entscheiden, einen freien Hauptverhandlungstermin zu finden, hierfür ggf. andere Verhandlungen zu verschieben, Sitzungssäle sowie ggf. Dolmetschende und Verteidigung zu organisieren, die kurzfristig Zeit haben. Schließlich müssen auch etwaige Zeuginnen und Zeugen der Tat zu diesem kurzfristig anberaumten Verhandlungstermin erscheinen können, was vorab ebenfalls zu klären ist. Möglicherweise bedarf es auch der Einbindung von Sachverständigen etwa zur Bestimmung einer Blutalkoholkonzentration oder der Beiziehung von Vorstrafenakten von anderen Staatsanwaltschaften. Letzteres mag manchmal binnen sechs Wochen, aber jedenfalls regelmäßig nicht binnen einer Woche zu realisieren sein.

Zur Lösung der mit den kurzen Fristen einhergehenden praktischen Probleme wurde erwogen, diese moderat zu verlängern.

### 1. Verlängerung der Befristung des Haftbefehls

In Betracht käme eine Verlängerung der Befristung des Haftbefehls nach § 127b Absatz 2 Satz 1 und 2 StPO auf bis zu drei Wochen ab dem Tag der Festnahme. In einem Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen (BR-Drs. 241/19) war die Ausweitung der Befristung bereits auf bis zu zwei Wochen vorgeschlagen worden.

#### a) Argumente dafür

Der längere zeitliche Vorlauf erleichtert die Abstimmung zwischen den Beteiligten und die Organisation von Dolmetschenden, Verteidigung, Zeuginnen und Zeugen für die Hauptverhandlung. Vorstrafenakten werden regelmäßig etwa binnen drei Wochen auch von auswärtigen Staatsanwaltschaften zu erlangen sein.

b) Argumente dagegen

Die Ausweitung der Befristung des Haftbefehls auf bis zu drei Wochen löst die praktischen Probleme nur teilweise, da die Einbindung von Sachverständigen regelmäßig auch innerhalb dieser Frist nicht zu realisieren sein wird.

Die Verlängerung der Geltungsdauer des Haftbefehls nach § 127b Absatz 2 StPO widerspricht gerade dem besonderen Beschleunigungsgedanken des Verfahrens.

Letztlich gewinnt bei einer Verlängerung der Inhaftierung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an Gewicht. Zwar verdeutlicht insbesondere auch § 113 StPO, dass die Anordnung der Untersuchungshaft nach § 127b Absatz 2 StPO selbst dann nicht unverhältnismäßig im engeren Sinne ist, wenn die zugrundeliegende Straftat voraussichtlich nur mit einer geringfügigen Geldstrafe geahndet werden wird. Allerdings würde bei einer Ausschöpfung einer zulässigen Inhaftierung von drei Wochen das gesetzliche Mindestmaß von fünf Tagessätzen nach § 40 Absatz 1 Satz StGB um mehr als das Dreifache überschritten.

2. Verlängerung der Frist bis zum Beginn der Hauptverhandlung

In § 418 Absatz 1 Satz 2 StPO könnte normiert werden, dass zwischen dem Eingang des Antrags auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens bei Gericht und dem Beginn der Hauptverhandlung nicht mehr als acht Wochen liegen sollen.

a) Argument dafür

Auch die Verlängerung dieser Sollfrist ist ein rein pragmatischer Vorschlag, erleichtert er die Abstimmung und Organisation der Hauptverhandlung. Binnen acht Wochen kann im Einzelfall auch eine sachverständige Einschätzung etwa zur Blutalkoholkonzentration erlangt werden.

b) Argument dagegen

Der Beginn der Hauptverhandlung erst acht Wochen nach Eingang des Antrags widerspricht dem Sinn des beschleunigten Verfahrens, in einfach gelagerten Fällen eine Aburteilung zu ermöglichen, die der Tat „auf dem Fuße folgt.“ Mit dem Verlust der besonderen Beschleunigung geht auch die Rechtfertigung der Beweiserleichterungen in § 420 StPO verloren. Ein Absenken der Verfahrensregeln allein aus Praktikabilitätserwägungen heraus verbietet sich.

3. Zusammenfassung

Die geringe Anzahl beschleunigter Verfahren hat ihre Ursache nicht in den bestehenden gesetzlichen Regelungen, sondern in den mit den kurzen Fristen einhergehenden praktischen Problemen. Eine Verlängerung dieser Fristen würde den Sinn des beschleunigten Verfahrens konterkarieren und wird daher von der Arbeitsgruppe nicht befürwortet.

## IV. Themenkomplex: „Verpflichtender Strafbefehl bis zu bestimmter Straferwartung“

Die Arbeitsgruppe diskutierte den Vorschlag, den Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft bei der Prüfung eines Strafbefehlsantrags (ggf. den Ermessensspielraum des Gerichts bei Erlass) einzuschränken und in bestimmten Fällen eine „Strafbefehlspflicht“ einzuführen.

Nach der aktuellen Gesetzeslage ist die Ermessensvorschrift des § 407 Absatz 1 StPO durch die Nummer 175 Absatz 3 RiStBV konkretisiert. Dort heißt es: „Im Übrigen soll von dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls nur abgesehen werden, wenn die vollständige Aufklärung aller für die Rechtsfolgenbestimmung wesentlichen Umstände oder Gründe der Spezial- oder Generalprävention die Durchführung einer Hauptverhandlung geboten erscheinen lassen. Auf einen Strafbefehlsantrag ist nicht schon deswegen zu verzichten, weil ein Einspruch des Angeschuldigten zu erwarten ist.“

Die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften, die – typisierend betrachtet – orientiert an (fehlenden) Vorstrafen und der Schwere der Tat in den Schritten

- § 153 Absatz 1 StPO
- § 153a Absatz 1 StPO
- Strafbefehlsantrag, §§ 407ff. StPO
- Anklageerhebung

vorgeht, lässt es grundsätzlich zu, darüber nachzudenken, in bestimmten Fällen durch die gesetzliche Ausgestaltung als Sollvorschrift das Strafbefehlsverfahren als Regelfall vorzugeben.

Eine gesetzliche Regelung könnte in der Gestalt erfolgen, dass die bisherige Richtlinie Nummer 175 Absatz 3 RiStBV für näher zu bestimmende Bagatellfälle als Gesetz übernommen wird. Wollte die Staatsanwaltschaft dann gleichwohl von der Beantragung eines Strafbefehls absehen und ausnahmsweise Anklage erheben, könnte dies an ein Begründungserfordernis geknüpft werden. Zur Begründung könnten insbesondere die in Nummer 175 RiStBV gelisteten Gründe der Spezialprävention angeführt werden, etwa weil gegen eine Beschuldigte oder einen Beschuldigten bereits mehrere Strafbefehle erlassen wurden.

Die näher zu bestimmenden Bagatellfälle könnten entweder nach

- Deliktsart (z.B. Straßenverkehrsdelikte ohne Sperren, Erschleichen von Leistungen, Ladendiebstahl, Beleidigung, KCanG etc.) oder
- Tagessatzanzahl (z.B. bis zu 30 Tagessätzen oder bis zu 50 Tagessätzen)

definiert werden. Eine Anknüpfung an die Tagessatzanzahl erfordert eine Prognose der beim erkennenden Gericht zu erwartenden Verurteilung zu einer (bestimmten) Geldstrafe unter Einschluss der Beschuldigtensituation (insbesondere deliktische Vorbelastung, da stark strafzumessungsrelevant) die durch den Antrag der Staatsanwaltschaft beeinflusst werden kann und regelmäßig auch würde.

Denkbar wäre eine solche Regelung auch mit flankierenden Maßnahmen, wie zum Beispiel der an anderer Stelle erörterten Pflichtverteidigung, soweit ein Strafbefehl außerhalb des Bagatellbereichs beantragt und erlassen werden soll. Eine Anknüpfung an andere Faktoren als Strafmaß (Tagessatzanzahl) oder Deliktstyp erscheint dagegen nicht zielführend, da eine Einbeziehung weiterer Gesichtspunkte bei einer typisierten Betrachtung die bisherige Gesetzeslage nur aufblähen und verkomplizieren würde.

Eine weitere denkbare Form eines verpflichtenden Strafbefehlsverfahrens jenseits von Bagatellfällen wäre die Ausgestaltung als Einverständnislösung. Denkbar wäre, dass Beschuldigte bereits frühzeitig auf die Möglichkeit eines Strafbefehlsverfahrens hingewiesen und über die rechtlichen Aspekte aufgeklärt werden und sodann im Zuge einer polizeilichen Vernehmung oder Akteneinsicht schriftlich oder zu Protokoll selbst den Erlass eines Strafbefehls beantragen können. Dies kann durch geeignet gestaltete Anhörungsbögen gefördert werden (leichte Sprache). Teilweise wird diese Abfrage bei der polizeilichen Vernehmung bereits praktiziert, wobei die hinreichende Belehrung über die Eigenschaften des Strafbefehls zweifelhaft ist.

Im Wege der Einverständnislösung ist auch ein verpflichtendes Strafbefehlsverfahren bei schwerwiegenderen Delikten (insbesondere Freiheitsstrafen auf Bewährung) denkbar, soweit sowohl Beschuldigte als auch Verletzte (soweit vorhanden) eingebunden würden und ihr Einverständnis erklärten. In diesem Fall könnten sinnhafte Bewährungsauflagen - insbesondere in Bezug auf Entschädigungen und TOA – vorabgestimmt werden. Auch hier könnte mit einer frühzeitigen Unterrichtung der Betroffenen mit einem Musterformular gearbeitet werden.

Ein Einverständnis mit der Entscheidung im Strafbefehlsweg im Stadium des Ermittlungsverfahrens darf nicht zum Verlust der Rechtsmittel führen.

In beiden Ausgestaltungsarten bliebe es bei dem „Vetorecht“ des Gerichts entsprechend der Regelung in § 408 Absatz 3 StPO. Das Gericht kann so weiterhin den Erlass des Strafbefehls ablehnen, wenn es eine Strafe außerhalb des Bagatellbereichs für tat- und schuldangemessen erachtet oder die Durchführung einer Hauptverhandlung aus Gründen der General- und

Spezialprävention geboten erscheint. Eine derartige Einschränkung bleibt erforderlich, um Einzelfallgesichtspunkten gerecht werden zu können.

1. Argumente dafür

Eine Strafbefehlspflicht (im Bagatellbereich und/oder als Einverständnislösung) könnte – wobei die Arbeitsgruppe Zweifel hat, dass eine empirische Analyse diese Erwartungen bestätigen würde – zu einer Zunahme der Strafbefehlsverfahren führen, die folgende Vorteile hätte:

a) Verfahrensbeschleunigung durch Zeitersparnis

Für die Staatsanwaltschaft fällt ein Anteil des sonst anfallenden Sitzungsdienstes weg, da im Strafbefehlsverfahren deutlich weniger Hauptverhandlungen zu erwarten sind. Auf Seiten des Gerichts fallen spiegelbildlich bei Zunahme der Strafbefehlsverfahren die Vorbereitung der Hauptverhandlung, die Verhandlungstermine mit Beweisaufnahme selbst und die Abfassung von Urteilen in nicht unerheblichen Anteilen weg. Die damit verbundene Zeitersparnis führt zu einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung in Bagatellverfahren.

b) Ressourcenersparnis: besserer Einsatz von Personal- und Sachmitteln

In gleicher Weise werden im Strafbefehlsverfahren gegenüber einem Verfahren mit Hauptverhandlung Ressourcen gespart, sowohl auf Seiten der Staatsanwaltschaft und Richterschaft als auch auf Seiten der Urkundsbeamtinnen und -beamten/Protokollführenden, bei Technik und Sälen. Die personellen und sachlichen Ressourcen der Justiz können so gezielter und sinnhafter für die umfangreicheren bzw. konfliktreichen Verfahren eingesetzt werden, für die derzeit oft die eigentlich erforderliche Zeit fehlt.

c) Bei Einverständniserklärung: bessere Einbindung von Beschuldigten und Verletzten sowie ggf. weiteren Drittinteressen

Die Einverständnislösung dürfte eine erhöhte Akzeptanz, Transparenz und Einbindung der verschiedenen Interessen der Verfahrensbeteiligten mit sich bringen. Beschuldigte werden nicht unerwartet von einem - möglicherweise für sie nur schwer nachvollziehbaren – Strafbefehl überrascht und in die Lage versetzt, seine rechtlichen Vorteile zu erkennen, ohne ihm reflexhaft mit einem Einspruch zu begegnen.

Wird auch das Einverständnis der Verletzten eingeholt, erhalten diese zugleich eine rasche Information über den Stand des Verfahrens, welches für sie sonst oft intransparent ist. Dies wirkt zugleich dem Eindruck entgegen, dass nach Anzeigenerstattung „ohnehin nichts passiert“. Durch ihr Einverständnis können Verletzte Selbstwirksamkeit erfahren und daran

mitwirken, dass psychisch belastende, schlimmstenfalls retraumatisierende Zeugenaussagen erspart bleiben, sowie eine rasche Entschädigung oder sonstige Kompensation erwirken.

2. Argumente dagegen

a) Kein Mangel an Strafbefehlen

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Strafbefehlsverfahren zu wenig genutzt wird. Schon jetzt hat die Staatsanwaltschaft nach § 407 Abs. 1 Satz 2 StPO die Pflicht einen Strafbefehlsantrag zu stellen, wenn sie eine Hauptverhandlung für nicht erforderlich erachtet.

b) Schlechtere Wahrung der Beschuldigtenrechte in Einzelfällen

Gerade im Bereich der Bagatelldelikte (insbesondere Ladendiebstähle, Sozialleistungsbetrug, sog. „Schwarzfahren“) ist oft ein Personenkreis betroffen, der nur eingeschränkt in der Lage ist, angemessen oder rechtzeitig auf einen Strafbefehl zu reagieren und sich zu verteidigen. Dies betrifft allerdings ein grundsätzliches Problem des Strafbefehlsverfahrens, dem ggf. mit besseren Belehrungen bzw. Erklärungen in leichter Sprache entgegengewirkt werden kann. Das Problem betrifft jedoch gerade viele Bagatelldelikte in besonderem Maße.

Bei der Einverständnislösung darf keinesfalls in der oft als Drucksituation empfundenen Lage der ersten Vernehmung ein Einverständnis per Formblatt eingeholt werden, da hier nicht von echter Freiwilligkeit gesprochen werden kann; es ist ohnehin zweifelhaft, dass unverteidigte Beschuldigte die Rechtsfolgen umfassend abschätzen können, daher sollte mit der Einverständnislösung zudem kein Verlust der Einspruchsmöglichkeit verbunden werden.

c) Spezialprävention

Eine Strafbefehlspflicht im Bagatellbereich führt unter Umständen dazu, dass Beschuldigte, die ausschließlich Taten im Bagatellbereich begehen, vielfach verurteilt werden, ohne je an einer Gerichtsverhandlung teilgenommen zu haben oder die Tragweite der Verurteilung durch Strafbefehl zu verstehen.

Diesem Risiko müsste daher durch die hier diskutierte Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, in diesen Fällen aus spezial- und/oder generalpräventiven Erwägungen „ausnahmsweise“ Anklage zu erheben, sowie dem „Vetorecht“ des Gerichts entgegengewirkt werden. In den Fachverfahren sollte hierfür jeweils ein Regeltextbaustein erarbeitet werden, der angeklickt werden kann.

d) Normbekräftigungsfunktion der Hauptverhandlung; Öffentlichkeitsaspekte für bestimmte Gruppen entfallen fast vollständig

Eine Strafbefehlspflicht in Bagatellfällen führt dazu, dass in den betroffenen Deliktsgruppen nur noch sehr selten Hauptverhandlungen stattfinden. In der Öffentlichkeit wäre die durch öffentliche Hauptverhandlungen deutlich vor Augen geführte strafrechtliche Sanktion auch dieser Straftaten nicht mehr so präsent. Eine Berichterstattung von Prozessbeobachtern entfiele in diesem Bereich ebenfalls.

e) Gefahr der unsachgemäßen Bewertung durch Staatsanwaltschaft und Gerichte

Eine feste Bagatellgrenze (z.B. 50 Tagessätze), die eine Strafbefehlspflicht auslöst, könnte Anreize schaffen, bestimmte Sachverhalte eventuell anders zu bewerten, um aus der Strafbefehlspflicht „schon herauszufallen“ oder sie „noch zu erfüllen“.

f) Drittinteressen können nicht in gleicher Weise adäquat zur Hauptverhandlung gewahrt werden

Eine Strafbefehlspflicht in bestimmten Fällen würde nach derzeitiger Gesetzeslage Möglichkeiten der Wiedergutmachung im weiteren Sinne, so z.B. den Weg ins Adhäsionsverfahren versperren.

3. Zusammenfassung

Die Arbeitsgruppe hat konsensual beschlossen, diesen Ansatz aufgrund der mit ihm verbundenen Nachteile und der nicht gehegten Erwartung, dass eine solche Regelung wirklich zu einem Mehraufkommen von Strafbefehlsverfahren statt Anklagen führen wird, nicht weiter zu verfolgen. Vielmehr bestand Einigkeit, dass bereits jetzt seitens der Staatsanwaltschaft Strafbefehle beantragt werden, wenn die Fallgestaltungen hierfür geeignet sind, insbesondere in den hier diskutierten Fällen.

## V. Themenkomplex: „Einsatz von künstlicher Intelligenz“

Das Plenum hat der Arbeitsgruppe den Auftrag gegeben, sich auch mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz im Rahmen der Zuständigkeit zu beschäftigen. Die Arbeitsgruppe betrachtete vor diesem Hintergrund in Ausschnitten die Einsatzmöglichkeiten und Nutzen von sogenannter Künstlicher Intelligenz.

Dabei kann durch den informierten und reflektierten Einsatz von neuen Techniken und Digitalisierung, insbesondere von entsprechenden Software-Tools und künstlicher Intelligenz eine Entlastung erreicht werden. Nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen hängt dies bezüglich Künstlicher Intelligenz allerdings stark davon ab, wofür und an welcher Stelle im

Arbeitsprozess sie zum Einsatz kommt. So zeigen mittlerweile Studien, dass eine KI beim Einsatz in Unternehmen kaum Arbeitszeit einspart und zu keiner Effizienzsteigerung führt (vgl. *Challapally et.al.*, Massachusetts Institute of Technology NANDA, „The GenAI Divide: State of AI in Business“, 2025). Entscheidend wird sein, dass passgenaue Tools entwickelt werden, die zudem eher organisatorische Fleißarbeit erledigen sollten, nicht jedoch grundrechtsrelevantes Entscheidungsverhalten der Justiz ersetzen, solange hier keine hinreichende Absicherung und Transparenz besteht (s. hierzu exemplarisch Kaspar/Harrendorf/Butz/Höffler/Sommerer/Christoph, Artificial Intelligence and Sentencing from a Human Rights Perspective, 2023).

Mit spezifischem Bezug auf das Strafbefehlsverfahren hat sich die Arbeitsgruppe in einem virtuellen Gespräch zusätzlich sachverständig von Frau Prof. Dr. Sabine Gless informieren lassen. Diese führt derzeit im Schweizer Rechtsraum ein Pilotprojekt zu Strafbefehlsverfahren und Künstlicher Intelligenz durch. Die Erläuterungen von Prof. Gless zeigen dabei, dass Grundvoraussetzung für das entsprechende Training des Algorithmus eine hinreichende Datenbasis ist, welche im deutschen Rechtsraum – mangels der hinreichenden Veröffentlichung erstinstanzlicher Entscheidungen in maschinenlesbarer strukturierter Form – bislang nicht ausreichend existiert. Zudem sind die Erkenntnisse aus dem Schweizer Projekt nur eingeschränkt auf Deutschland übertragbar, da das Schweizer Recht anders als nach dem deutschen Recht den Staatsanwaltschaften ohne gerichtliche Beteiligung die Ausstellung von Strafbefehlen in bestimmten Anwendungsfällen zubilligt. Letztlich ist der Anwendungsbereich des Pilotprojekts zunächst auf Verkehrsdelikte mit starrer Rechtsfolge ohne Ermessensspielraum begrenzt, die zudem nach deutschem Recht teilweise Ordnungswidrigkeiten darstellen.

Die Potentiale der Künstlichen Intelligenz im Strafverfahren liegen nach hiesiger Auffassung vielmehr in der Aufbereitung erheblicher Datenmengen in umfangreichen Ermittlungsverfahren. Dies ist allerdings außerhalb des Arbeitsauftrags der Arbeitsgruppe, weshalb sich weitere Erwägungen hierzu erübrigen. Auch wegen der vom E-Justice-Rat verabschiedeten Strategie für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz wurde deshalb von einer weiteren Befassung abgesehen.

### VI. Themenkomplex: „Protokollierung im amtsgerichtlichen Verfahren“

Während über die Hauptverhandlung nach derzeitiger Rechtslage am Landgericht lediglich ein Protokoll über die Einhaltung der wesentlichen Förmlichkeiten und Prozesshandlungen aufgenommen wird (§§ 272, 273 Absatz 1, 1a StPO), muss das Protokoll der Verhandlung vor dem Amtsgericht (Strafrichter und Schöffengericht) auch die „wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen“ enthalten (§ 273 Absatz 2 Satz 1 StPO).

Angesichts dieser unterschiedlichen Vorgaben ist der Vorschlag gemacht worden, das amtsgerichtliche Protokoll an die Protokollierung am Landgericht anzupassen, d.h. auf die Wiedergabe der Aussagen von Zeuginnen und Zeugen und Verfahrensbeteiligten zu verzichten und stattdessen am Amtsgericht ebenfalls nur die wesentlichen Förmlichkeiten aufzunehmen. Zu erreichen wäre dies rechtstechnisch über eine Streichung von § 273 Absatz 2 StPO.

Vorab ist zu berücksichtigen, dass die Qualität amtsgerichtlicher Protokolle sehr unterschiedlich ist, ebenso wie die Dauer ihrer Fertigstellung. Der Nutzen von Inhaltsprotokollen für Gericht, Verfahrensbeteiligte und die Berufungsinstanz hängt naturgemäß stark davon ab, wie vollständig und verständlich die Protokolle die Aussagen von Angeklagten, Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständigen wiedergeben.

Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgruppe den Vorschlag der Anpassung der Protokollierung der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht an die Protokollvorschriften für das Landgericht beleuchtet.

1. Argument dafür

Wesentliches Argument für die Reduzierung des amtsgerichtlichen Protokolls ist die Möglichkeit einer gewissen Arbeitsentlastung am Amtsgericht. Zwar wird im Regelfall weiterhin eine Protokollführerin oder ein Protokollführer an den Verhandlungen teilnehmen, so dass insoweit keine Zeit- und Personalersparnis besteht. Die anschließende Reinschrift der Aufzeichnungen durch diese und die Überprüfung durch die Richterin oder den Richter würde aber jeweils schneller gehen, weil das Protokoll deutlich kürzer wäre, im Ergebnis läge also ein leichter Zeitgewinn vor. Im Verfahren vor dem Strafrichter könnte sogar häufiger ganz auf die Hinzuziehung einer Protokollführung verzichtet werden (§ 226 Absatz 2 StPO).

2. Argumente dagegen

a) Rückgriff des Amtsrichters auf das Inhaltsprotokoll

Ein Inhaltsprotokoll kann für das Gericht hilfreich sein. Zwar muss das Urteil als solches in der Regel am Ende der Sitzung und daher ohne Möglichkeit des Rückgriffs auf das Protokoll verkündet werden.

Bei mehrtägigen Verhandlungen und generell bei der Abfassung der Urteilsgründe kann das Inhaltsprotokoll aber eine wertvolle Gedächtnisstütze sein. Gerade bei mehrtägigen Verhandlungen kann es für das Gericht wichtig sein, auf die bisherigen Zeugenaussagen zuzugreifen, um dem nächsten Zeugen bzw. die nächste Zeugin mit den bisherigen Aussagen zu konfrontieren. Auch bei der Entscheidung über Beweisanträge kann der Zugriff auf ein Inhaltsprotokoll

(insb. bei Ablehnungen wegen Bedeutungslosigkeit nach § 244 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 StPO) hilfreich sein.

b) Nutzen des Inhaltsprotokolls für Angeklagte und Verteidigung

Inwieweit Angeklagte und Verteidigung im laufenden Verfahren von der Erstellung eines Inhaltsprotokolls profitieren, hängt stark von den konkreten Gegebenheiten ab. Bei den eintägigen Verhandlungen erhalten sie das Protokoll erst nach Verfahrensabschluss. Auch bei mehrtägigen Verhandlungen wird der Verteidigung – je nach dem zeitlichen Abstand zwischen den einzelnen Verhandlungstagen – nicht immer schon der Protokollentwurf der bisherigen Verhandlungstage übersandt werden können. Falls die Verteidigung ausnahmsweise schon im Verlauf einer amtsgerichtlichen Verhandlung ein Protokollentwurf erhalten sollte, kann ihr dies z.B. dabei behilflich sein, Zeuginnen und Zeugen genauer mit der Aussage bereits vernommener Zeuginnen und Zeugen zu konfrontieren. Der hauptsächliche Bedarf der Verteidigung an einem Inhaltsprotokoll dürfte allerdings in der Verwendung für die Berufung liegen. Das amtsgerichtliche Protokoll kann Angeklagten und der Verteidigung dabei dazu dienen, Widersprüche in Aussagen von Zeuginnen und Zeugen herauszuarbeiten und entsprechende Vorhalte zu machen.

c) Nutzen des Inhaltsprotokolls für die Berufungsinstanz

Für die Berufungsverhandlung kann ein Inhaltsprotokoll der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung eine Entlastung bringen, wenn auf die (erneute) Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen verzichtet und stattdessen deren erstinstanzliche Aussage verlesen wird (§ 325 StPO). Dies dürfte aber nur wenigen Fällen möglich sein, weil entweder einer der Verfahrensbeteiligten die erneute Ladung der Zeuginnen und Zeugen beantragt oder das Gericht von sich die persönliche Anhörung für erforderlich hält. Allenfalls dann, wenn aus dem erstinstanzlichen Protokoll ersichtlich ist, dass diese zu der Sache ohnehin nichts sagen können, werden ggf. Berufungsgericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung auf die erneute Ladung verzichten. Für das Berufungsgericht kann das Inhaltsprotokoll auch bei der Sitzungsvorbereitung wertvoll sein.

d) Beibehaltung der Protokollführer

Der Verzicht auf ein Inhaltsprotokoll würde den Druck erhöhen, aus fiskalischen und organisatorischen Gründen häufiger ganz auf Protokollführerinnen und Protokollführer zu verzichten. Es dürfte sich an vielen Gerichten, insb. in Großstädten, das Problem stellen, dass gerade im Unterstützungsbereich Personal nur schwer zu finden ist. Wenn Richterinnen und Richter mehr selbst protokollieren, lindert dies zwar einerseits ein klein wenig diese Personalnot. Andererseits sind Protokollführerinnen und Protokollführer auch über das reine Protokoll hinaus

in manchen Verfahren eine wichtige Unterstützung für Richterinnen und Richter: Gerade bei Verfahren mit vielen Beteiligten, mit schwierigen Beteiligten oder mit hohem Publikumsinteresse ist es sehr hilfreich, dass Protokollführerinnen oder Protokollführer die Autorität des Gerichts im Gerichtssaal mitverkörpern und die Sitzung mitorganisieren.

3. Auswirkungen des Rechtsmittelrechts?

Es wird an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, dass die Bedeutung des amtsgerichtlichen Protokolls mit Blick auf etwaige Änderungen im Rechtsmittelrecht, welche durch Arbeitsgruppe 1 bearbeitet werden, hier noch unbeachtet geblieben sind. Diese dürften jedoch auch Auswirkungen auf das amtsgerichtliche Protokoll und auf dessen Anforderungen haben, soweit bspw. ein Wahlrechtsmittel empfohlen werden sollte mit der Folge häufigerer Revisionen gegen das amtsgerichtliche Urteil.

4. Zusammenfassung

Die Arbeitsgruppe erzielte Konsens dahingehend, dass für eine Änderung der Protokollierung am Amtsgericht im Strafverfahren kein Bedarf gesehen wird.

## VII. Themenkomplex: „Einführung alternativer Verfahrensmodelle“

Die Arbeitsgruppe weist an dieser Stelle darauf hin, dass ein Schritt zur Entlastung der Strafjustiz auch die Entkriminalisierung von Bagatellkriminalität sein könnte. Dies liegt jedoch außerhalb des Kommissions- und Plenarauftrags.

Die Arbeitsgruppe diskutierte den Plenarauftrag, alternative Verfahrensmodelle zu prüfen. Sie bemühte sich um Berücksichtigung aller Verfahrensbeteiligten, insbesondere auch der verletzten Personen.

1. Ermöglichung des Wechsels ins Strafbefehlsverfahren nach einem ersten Hauptverhandlungstermin (nach Zulassungs- und Eröffnungsbeschluss)

Dieser Vorschlag der Arbeitsgruppe zielt auf Fälle, in denen eine Verfahrenseinstellung gem. §§ 153 ff. StPO wegen der Schwere der Tat, z.B. wegen ihrer Folgen für die Verletzten, oder mangels vollständiger Sachverhaltskenntnis nicht mehr in Betracht kommt, aber ein Strafbefehlsverfahren objektiv betrachtet – etwa mangels Vorstrafen – im Sinne Beschuldigter wäre und/oder – etwa zur Vermeidung psychisch strapazierender Zeugenaussagen oder gar zu befürchtender Traumatisierungen von Verfahrensbeteiligten – im Interesse der Verletzten i. S. d. § 373b StPO.

Widersprechen in solchen Fällen die Verletzten im Ermittlungsverfahren der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) und/oder kommt in solchen Fällen eine Bestrafung

Beschuldigter im Strafbefehlswege bei Abschluss der Ermittlungen nur deshalb nicht in Betracht, weil diese sich überhaupt nicht zum Tatvorwurf eingelassen haben, sodass auch die Verteidigung keine Aussage dazu treffen konnte, ob Beschuldigte geständig sein und den Strafbefehl daher akzeptieren werden bzw. bereit seien, eine kompensierende Geldzahlung und in welcher Höhe im Rahmen von sinnhaften Bewährungsauflagen an die Verletzten vorzunehmen („Vogel-Strauß-Reaktion“ von Beschuldigten), kommt zunächst nur eine Anklageerhebung in Betracht.

Dies kommt in Fallkonstellationen vor, in denen bei Beschuldigten eine große Scham und Reue vorherrscht und sie psychisch so beeinträchtigt sind, dass ihnen eine Kommunikation oftmals nicht einmal mit ihrer Verteidigung möglich ist. Dieses psychologisch nachvollziehbare Rückzugsverhalten ist deshalb misslich, weil eine frühzeitige Kommunikation der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren für alle Verfahrensbeteiligten zur Kenntniserlangung über ihre Reue und Geständnis- bzw. Entschädigungsbereitschaft sehr wichtig wäre. Die Möglichkeit, dass eine Äußerung gegenüber der Strafverfolgungsbehörde mit positiven Auswirkungen für alle Verfahrensbeteiligten verbunden sein könnte, ist den Beschuldigten aber in den genannten Konstellationen und in diesem Stadium oft schwer vermittelbar.

Zu nennende Beispiele sind etwa der fahrlässigen Tötung beschuldigte Ärztinnen und Ärzte, der Untreue beschuldigte Rechtsanwältinnen und -anwälten und anderen Angehörigen von – oft verkammerten – Berufen, die an sich mit einem hohen Arbeitsethos einhergehen oder der fahrlässigen Körperverletzung oder Tötung beschuldigte Personen (oft Autofahrende), die aufgrund von Selbstvorwürfen nicht zu einer Kommunikation – nicht einmal über ihr Bedauern der Folgen ihres Tuns – in der Lage sind.

In diesen Fällen geht es oft um subjektive Befürchtungen der Beschuldigten vor einem hohen sozialen Ansehens- und auch Arbeitsplatz- bzw. Zulassungsverlust, was die Zurückhaltung in der Kommunikation leider fördert und ihre Dysfunktionalität steigert.

Allen Fällen ist gemein, dass eine die Reue zeigende, geständige Einlassung eine Erledigung im Wege des Strafbefehlsverfahrens eigentlich zuließe, bestünde die Bereitschaft der Beschuldigten, sich zu ihren nach ihren finanziellen Verhältnissen möglichen Zahlungen an die Verletzten oder/und einer Entschuldigungsbereitschaft zu äußern.

Ohne derartige Reue- und Wiedergutmachungsbekundungen und ohne ein zu erwartendes Geständnis ist aber Anklage geboten und dies im Fall von Beschuldigten, die ihre Tat im Rahmen ihrer Berufsausübung begangen haben und einer Kammer angehören, wegen der dann – eine Leugnung der Vorwürfe durch die Angeklagten einmal unterstellt – oftmals gegebenen besonderen Bedeutung des Falles möglicherweise sogar zum Landgericht (vgl. § 24 Absatz 1 Nummer 3 Variante 3 GVG). Die Spanne der möglichen Verfahrensabschlüsse ist hier also besonders groß.

Die geständige Einlassung, Reue, Bereitschaft zur Zahlung von Entschädigungen und Entschuldigungen werden in solchen Fällen – u.a. wegen der durch die zugestellte Anklageschrift gewonnenen Klarheit über die staatsanwaltschaftlich gemachten Vorwürfe, wegen des gewissen weiteren zeitlichen Fortlaufs und der damit verbundenen Stabilisierung der psychischen Verfassung der Angeklagten – oftmals aber nach Anklageerhebung im Zwischenverfahren von Angeschuldigten, nach Ergehen des Eröffnungsbeschlusses von Angeklagten, nach Terminierung der Hauptverhandlung von Angeklagten oder im ersten Termin der Hauptverhandlung von erschienen Angeklagten unmittelbar im Rahmen der Einlassung zur Tat geäußert. Oft führt dies bei den Verfahrensbeteiligten, auch bei Verletzten i.S.d. § 373b StPO, rasch zu der Erkenntnis, dass auch Angeschuldigte bzw. Angeklagte von ihrer Tat merklich gezeichnet sind und zu einer Bereitschaft, die Zahlung einer Entschädigung im Rahmen von Bewährungsauflagen o.a. sowie Entschuldigungen entgegenzunehmen.

Die Arbeitsgruppe diskutierte deshalb den Vorschlag, im Zwischen- und im Hauptverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft den Übergang ins Strafbefehlsverfahren auf der Grundlage der Anklageschrift, jedenfalls aber noch **vor dem ersten Hauptverhandlungstermin**, zu ermöglichen, wenn die Voraussetzungen des § 408 Absatz 3 Satz 1 StPO vorliegen. Dogmatisch stellt dies insofern keinen Bruch dar, denn ein solcher Übergang ist bei Nichterscheinen der Angeklagten in der Hauptverhandlung gem. § 408a StPO möglich und wird in geeigneten Fällen i.S. des § 407 StPO bei einer wie geschildert vorhandenen geständigen Reue und Kompensationsbereitschaft ermöglicht.

Dagegen ist der weitergehende Vorschlag, einen Übergang in das Strafbefehlsverfahren auch bei erschienenen Angeklagten **im ersten Hauptverhandlungstermin** zu ermöglichen, umstritten. Die Arbeitsgruppe diskutierte hierzu zunächst gesondert zu diesem Aspekt sowie zur Frage der Einspruchsmöglichkeit in diesen Konstellationen (siehe sogleich Argumente der Diskussion unter a) und b)). Die mit Blick auf den gesamten Vorschlag erwogenen Argumente sind unter c) dargestellt.

a) Argumente zum Übergang ins Strafbefehlsverfahren auch im ersten Hauptverhandlungstermin

aa) Argumente dagegen

Im ersten Hauptverhandlungstermin noch den Rückweg ins Strafbefehlsverfahren einzuräumen, widerspricht der Tatsache, dass bereits alle Vorbereitungen für diese Verhandlung gerichtlich getroffen sind und eine Verständigung binnen des ersten Verhandlungstages gem. § 257c StPO möglich wäre – ggf. mit unmittelbar verfahrensbeendendem Urteil. Denn bei geständigen Angeklagten ist in für das Strafbefehlsverfahren geeigneten Fällen eine

umfangreiche Beweisaufnahme nicht notwendig. Auch das Urteil braucht - wenn es in den skizzierten Fällen wie der Strafbefehl erwartbar rechtskräftig wird - nur abgekürzt verfasst werden. Wird aber ein Rechtsmittel eingelegt, ist das Urteil deutlich ressourcenschonender, als der Strafbefehl, weil keine erneute Hauptverhandlung durchgeführt werden muss. Aus Verletztenperspektive spricht dagegen, dass – sollte kein Ausgleich im Sinne eines TOA erfolgen – ein Strafbefehl ggf. in späteren zivilrechtlichen Verfahren nicht als gleichwertig einer umfassenden Hauptverhandlung mit Schlussurteil angesehen wird. Der Vorschlag, nach Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Beteiligten noch in das Strafbefehlsverfahren zu wechseln, unterläuft im Grundsatz die strengen Anforderungen der Verständigung gemäß § 257c StPO. Eine entsprechende Anwendung wäre notwendig, um dem dortigen Transparenzgebot und den Voraussetzungen zu entsprechen.

Daneben bestehen auch Bedenken hinsichtlich des Umstandes, dass sich im Rahmen des kommunikativen Prozesses für die Entscheidung über den Wechsel ins Strafbefehlsverfahren eine gegenüber der Anklageschrift abweichende tatsächliche und auch rechtliche Grundlage ergeben kann. In diesem Fall wäre es notwendig, eine Regelung zu treffen, wie und in welcher Form eine Würdigung der neuen Erkenntnisse vorgenommen wird.

bb) Argumente dafür

Dafür spricht nach anderer Ansicht die Arbeitsersparnis, die durch das nicht zu verfassende Urteil entsteht. Zudem handelt es sich beim Übergang in das Strafbefehlsverfahren um einen für die Öffentlichkeit vollkommen transparenten Vorgang im Gerichtssaal, der entsprechend dokumentiert wird (Anzahl und Höhe der Tagessätze bei Geldstrafe, Höhe der Freiheitsstrafe, ggf. Bewährungsbeschluss). Die summarische Prüfung, die dem Erlass des Strafbefehls und der damit einhergehenden richterlichen Überzeugungsbildung zugrunde liegt, steht einem Übergang aus der Hauptverhandlung nicht entgegen, da der Sachverhalt gerade nicht vollständig durch das Gericht ausermittelt werden muss. Das bei dieser Lösung erzielte Niveau der Wahrheitsfindung ist entsprechend sogar höher als im Vergleich zum Strafbefehlserlass gemäß § 408a StPO bei Nichterscheinen der Angeklagten, wo keinerlei Befragung derselben möglich ist. Letztlich spricht aus Verletztenperspektive dafür, dass eine Stellungnahme abgegeben werden kann, die im Zwischenverfahren nur der Nebenklage bzw. Nebenklagevertretung ermöglicht ist. Zudem könnte das Zivilgericht auf die Strafakte und das Protokoll der Hauptverhandlung (ggf. mit Geständnis) zugreifen.

b) Entfall des Rechts auf Einspruch gegen Strafbefehl

Hierbei wurde in der Arbeitsgruppe auch erwogen, ob bei Strafbefehlserlass im Zwischenverfahren oder nach Erlass des Eröffnungsbeschlusses, aber vor dem ersten Hauptverhandlungstermin, ggf. das Recht auf Einspruch gegen den Strafbefehl entfallen sollte und der Strafbefehlsempfängerin bzw. dem Strafbefehlsempfänger nur noch die regulären Rechtsmittel der Berufung und/oder Revision, je nachdem, von welchem Gericht der Strafbefehl erlassen wurde, verbleiben sollen (letzteres unter der Voraussetzung, dass der Anwendungsbereich auf Landgerichte erstreckt wird).

aa) Argumente dafür

Im Fall der geständigen Einlassung der Angeklagten nach Anklageerhebung im Zwischen- oder Hauptverfahren, aber vor der ersten Hauptverhandlung, erfolgt der Übergang ins Strafbefehlsverfahren unter der Voraussetzung, dass bei den Angeklagten offensichtlich eine Befassung mit dem Verfahren und seinem Weitergang stattgefunden hat. Insoweit erscheint ein Einspruch – und letztlich auch ein weiteres Rechtsmittel – unwahrscheinlich. Der Einspruch wäre zudem eine erhebliche Verfahrensverzögerung, die den ursprünglichen Effizienzgewinn nivelliert. So müssten etwa präsente Zeuginnen und Zeugen zwischenzeitlich entlassen und nach dem Einspruch erneut geladen werden.

bb) Argumente dagegen

Auch den nicht erschienenen Angeklagten steht beim Strafbefehl gemäß § 408a StPO das Einspruchsrecht zu. Systematisch sollte deshalb auch den geständigen Angeklagten dies eingeräumt werden. Würde ein Einspruch ausgeschlossen, stünde der Strafbefehl von seiner Wirkung her einem Urteil nach einer Verständigung nach § 257c StPO gleich, wobei deren strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen umgangen würden.

c) Argumente zum Übergang ins Strafbefehlsverfahren in oben skizzierten Fällen

Mit Blick auf den neuen Regelungsvorschlag insgesamt wurden folgende Argumente diskutiert:

aa) Argumente dafür

(1) Angeklagte erhalten eine Chance

Angeschuldigte bzw. Angeklagte, der sich nach Anklageerhebung bzw. Zustellung des Eröffnungsbeschlusses noch gegenüber dem Gericht und der Staatsanwaltschaft zu ihrer Geständnisbereitschaft, ggf. auch zu ihrer Reue und Entschädigungsbereitschaft äußern und

anfängliche Rückzugstendenzen überwinden, können so noch im Zwischenverfahren und im Hauptsacheverfahren, ggf. noch im ersten Termin der Hauptverhandlung einen Übergang ins Strafbefehlsverfahren erreichen.

Angeklagte müssen so im vorgeschlagenen Fall des späten Übergangs in das Strafbefehlsverfahren noch im ersten Hauptverhandlungstermin zwar einmal vor Gericht erscheinen, nicht aber weitere Male in der Öffentlichkeit die Tat verhandelt erfahren.

Beides ist auch in den Fällen sachgerecht, in denen die verletzte Person ein großes Strafinteresse hat und einen TOA ablehnt. Das Vergeltungsinteresse der Verletzten darf in Fällen nicht vorbestrafter, reuiger Täterinnen und Täter, welche zunächst psychisch nicht in der Lage waren, sich adäquat zu äußern, schon aufgrund des Selbstbelastungsverbots nicht den Weg zu einem Strafbefehlsverfahren mit geeigneten, die Interessen der Verletzten objektiv wahrenden Auflagen im Rahmen eines Bewährungsbeschlusses zugunsten der Verletzten versperren.

(2) Impulse des Zwischen- und Hauptverfahrens nutzen

Die Zustellung einer Anklage oder des Eröffnungsbeschlusses kann bei erstmaligen Täterinnen und Tätern mit Rückzugstendenz ein Aufrütteln verursachen und eine Einlassungsbereitschaft herbeiführen. Dies sollte sich im Interesse aller Verfahrensbeteiligten im Falle einer Kommunikation der Angeschuldigten bzw. Angeklagten über ihre Tat, Reue und/oder Entschädigungsbereitschaft und -fähigkeit, die den Erlass eines Strafbefehls möglich erscheinen lässt, positiv auswirken dürfen.

Da infolge der Anklageerhebung und des Eröffnungsbeschlusses die Kommunikation zwischen Verteidigung, Angeklagten und Verletzten (-vertretung) längere Zeit in Anspruch nehmen kann, kann es teilweise erst nach Terminierung eines ersten Hauptverhandlungstermins oder mehrerer Termine zu einer klaren Aussage der Angeklagten, die den Erlass eines Strafbefehls möglich macht, kommen. Die Zulassung des Wechsels ins Strafbefehlsverfahren sollte daher auch insoweit erwogen werden.

(3) Die Hauptverhandlung als persönlicher Begegnungsort

Im Fall der späten Einlassung der Angeklagten und der erst im ersten Hauptverhandlungstermin hinreichend geklärten Möglichkeit, einen sinnhaften Strafbefehl konkret zu fassen, eröffnet die Hauptverhandlung die Möglichkeit, dass Angeklagte und Verletzte einander wahrnehmen, die Folgen der angeklagten Tat für beide Verfahrensbeteiligte reflektieren und eine mögliche Wiedergutmachung – ggf. erstmals – vorstellbar wird. Dieser nicht zu ersetzende Vorteil der persönlichen Begegnung aufgrund der grundsätzlichen Anwesenheitspflicht von Angeklagten und Zeuginnen und Zeugen (hier: der Verletzten) in der Hauptverhandlung kann schon im

Rahmen eines ersten Hauptverhandlungstermins genutzt werden und den Weg zu einem Strafbefehlsverfahren unter Findung eines sachgerechten Ergebnisses eröffnen.

(4) Justizielle Ressourcen sparen

Bei Übergang ins Strafbefehlsverfahren im Zwischenverfahren oder im Hauptverfahren vor dem ersten Hauptverhandlungstermin müssen gerichtlicherseits kein Eröffnungsbeschluss erlassen bzw. keine Hauptverhandlung terminiert und keine Beweismittel geladen werden. Ebenso muss keine Beweisaufnahme durchgeführt und kein Urteil abgefasst werden.

Im Fall des hier ebenfalls erwogenen Übergangs ins Strafbefehlsverfahren im ersten Hauptverhandlungstermin können weitere Verhandlungstermine entfallen, die andernfalls erforderlich gewesen wären, um die Tat nachzuweisen. Ebenso muss kein Urteil abgefasst werden. Dies führt zu erheblichen personellen und sachmittelbezogenen haushaltswirksamen Entlastungseffekten bei Gericht in den genannten Fallkonstellationen.

(5) Transparenz

Der hier vorgeschlagene Übergang ins Strafbefehlsverfahren vor dem ersten Hauptverhandlungstermin ist selbstverständlich transparent zu dokumentieren; die Akte muss also neben der Einlassung der Angeschuldigten bzw. Angeklagten die ggf. erfolgten Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und der Verletzten sowie den konkreten Antrag der Staatsanwaltschaft auf Übergang ins Strafbefehlsverfahren einschließlich der Strafe sowie einen eventuellen Bewährungsbeschluss enthalten.

Auch im Fall der Zulassung des Übergangs ins Strafbefehlsverfahren zugunsten erschienener Angeklagter ist das Verfahren transparent. Der erste Hauptverhandlungstermin ist ein regulärer, öffentlicher Termin. Auch die Erhebungen zur Person und Sache sowie das Geständnis erfolgen in öffentlicher Hauptverhandlung. Verletzte können sich ebenfalls äußern, so sie als Nebenklägerinnen und -kläger zugelassen oder als Zeuginnen und Zeugen schon geladen sind, was üblicherweise im ersten Verhandlungstermin bereits der Fall ist und im Fall der gesetzlichen Eröffnung der hier vorgeschlagenen Möglichkeit auch vermehrt erfolgen würde.

bb) Argumente dagegen

(1) Möglicher Druck auf Angeklagte

Durch die Möglichkeit, ins Strafbefehlsverfahren zu wechseln, könnte zumindest mittelbar Druck auf Angeschuldigte bzw. Angeklagte entstehen, sich geständig zu äußern.

Dieser dürfte aber nicht größer sein als derjenige im Falle Verfahrensabsprache nach § 257c StPO. Zudem gäbe es im Falle einer Verteidigung und ohne Verteidigung weiterhin die

Möglichkeit eines Einspruchs gegen diesen Strafbefehl (sollte dieser Rechtsbehelf nicht verwehrt werden).

(2) Übergang ins Strafbefehlsverfahren ohne neue Sachlage

Ziel des Vorschlags ist es, aufgrund einer neuen Sachlage – insbesondere durch eine Kommunikation der Verfahrensbeteiligten erst im Zwischenverfahren oder danach – die Möglichkeit zu schaffen, das Verfahren im Strafbefehlsweg zu beenden. Der Vorschlag könnte im Einzelfall allerdings dazu führen, dass eine Rückkehr ohne diesen kommunikativen Akt mit den Angeklagten oder Verletzten stattfindet, was dem Regelungsvorschlag zuwiderlaufen würde.

f) Zusammenfassung und Regelungsvorschlag

Auch wenn hinsichtlich der Variante des Übergangs in das Strafbefehlsverfahren im ersten Termin der Hauptverhandlung in Anwesenheit der Angeklagten ein Dissens besteht, wird ein entsprechender Regelungsvorschlag gemacht.

Eine Formulierung könnte entsprechend lauten:

§ 408a Absatz 1 StPO wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

> „(1) Ist die Anklage bereits erhoben oder das Hauptverfahren bereits eröffnet, so kann im Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehlsantrag stellen, wenn sich nach Anklageerhebung vor der Hauptverhandlung oder im ersten Termin einer Hauptverhandlung in Anwesenheit des Angeklagten herausstellt, dass die Voraussetzungen des § 407 Abs. 1 Satz 1 und 2 vorliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2. Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

> „(3) Der Richter hat dem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen des § 408 Absatz 3 Satz 1 vorliegen. Anderenfalls lehnt er den Antrag durch unanfechtbaren Beschluss ab und setzt das Hauptverfahren fort.“

2. Verfahren vor dem Strafrichter ohne Hauptverhandlung; neue Verwarnung

Die Arbeitsgruppe hat – entsprechend dem Alternativentwurf AE-ASR von 2019 (Bommer/Deiters/Eser/Frister/Gleß/Jahn/Jung/Meier/Rengier/Roxin/Schmoller/Schöch/Stuckenberg/Verrel/Weigend, AE ASR, GA 2019, 1-128) – die Einführung eines Strafverfahrens ohne Hauptverhandlung vor dem Strafrichter, bei dem das Gericht eine stärkere verfahrensleitende Funktion und Angeklagte vor einer Verurteilung die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen haben, diskutiert.

Diese neue Verfahrensart kann nach der Systematik des AE-ASR 2019 an die Stelle des bisherigen Strafbefehls (beim Strafrichter) rücken.

Das weitere Alternativkonzept des AE-ASR (u.a. abgekürzte Verhandlung, so ergäbe sich ein stimmiges Gesamtkonzept, ausführliche Darstellung in GA 2019, 1-128) wurde wegen der Zuständigkeit von Arbeitsgruppe 3 für die „Verständigung" hier nicht weiter diskutiert. Die Arbeitsgruppe 3 hat eine Überlegung dahingehend abgelehnt. Die Ausführungen beschränken sich hier deshalb auf das Konzept zum Verfahren ohne Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht (Strafrichter):

a) Initiierung des Verfahrens

Das Verfahren ohne Hauptverhandlung findet auf Antrag der Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft statt:

> „*Ist der Angeschuldigte der angeklagten Tat hinreichend verdächtig, kann der Strafrichter ohne Hauptverhandlung entscheiden, wenn der Angeschuldigte dies nach Mitteilung der Anklageschrift beantragt oder einem ihm zusammen mit der Anklage mitgeteilten Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verurteilung ohne Hauptverhandlung nicht innerhalb der Frist des § 201 Abs. 1 Satz 1 widerspricht.*" (vgl. § 407 I AE)

Bei einem Antrag der Staatsanwaltschaft findet das Verfahren also nur statt, wenn binnen der Frist des § 201 Abs. 1 S. 1 StPO kein Widerspruch der Angeklagten erfolgt.

b) Ablauf und Entscheidung, Rechtsfolgen und Rechtskraft

Die Entscheidung im neu vorgeschlagenen Verfahren ergeht durch Beschluss. Der Beschluss steht einer Verurteilung gleich. Die Voraussetzungen für eine Verurteilung durch Beschluss sind nach § 409 I AE:

> „*Der Strafrichter verurteilt den Angeschuldigten durch Beschluss, wenn er auf der Grundlage der Ergebnisse des vorbereitenden Verfahrens sowie etwaiger schriftlicher Äußerungen des Angeschuldigten und ergänzender Beweiserhebungen*
>
> *1. überzeugt ist, dass sich der Angeschuldigte der in der Anklage bezeichneten Straftat schuldig gemacht hat und*
>
> *2. nur Rechtsfolgen für angemessen erachtet, die ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden dürfen (§ 407 Abs. 2).*"

Ist das Gericht nicht von der Schuld überzeugt, bleibt die Möglichkeit, das Hauptverfahren gemäß § 409 Abs. 4 AE zu eröffnen oder zur Entscheidung darüber noch einzelne Beweise erheben, § 408 AE. Die Verantwortungsverteilung wird so auf die eigentliche Zuständigkeits-

verteilung geführt; insbesondere fällt die im Strafbefehlsverfahren angelegte gerichtliche Abhängigkeit von der Staatsanwaltschaft weg.

Mögliche Rechtsfolgen sind nach § 407 Abs. 2 AE:

> „*Ohne Hauptverhandlung darf nur auf folgende Rechtsfolgen, allein oder nebeneinan-der erkannt werden:*
>
> *1. Geldstrafe, Verwarnung, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung,*
>
> *2. Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt,*
>
> *3. Verbot des Haltens oder Betreuens von sowie des Handels oder des sonstigen berufsmäßigen Umgangs mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren sowie*
>
> *4. Absehen von Strafe.*
>
> *Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.*“

Bei einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen müssen Angeklagte binnen zwei Wochen zustimmen, bei Verwarnungen und Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wird ihnen ein zweiwöchiges Widerspruchsrecht eingeräumt, vgl. § 410 AE. Die Staatsanwaltschaft hat unabhängig vom Strafmaß ein zweiwöchiges Widerspruchsrecht.

Wird die Zustimmung erteilt bzw. erfolgt kein Widerspruch, erwächst die Entscheidung in Rechtskraft. Andernfalls ist eine Hauptverhandlung durchzuführen.

c) Erweiterung des Anwendungsbereichs des Verfahrens ohne Hauptverhandlung durch eine neue, ausgeweitete Verwarnung

Bisher ist die Verwarnung in den §§ 59 ff. StGB geregelt. In der Praxis wird von der Regelung allerdings selten Gebrauch gemacht. Der Anwendungsbereich der Verwarnung kann – entsprechend dem Vorschlag des AE ASR – auf Geldstrafen von bis zu 360 Tagessätzen ausgedehnt werden. Die Verknüpfung der Verwarnung mit Auflagen und Weisungen kann ausgedehnt werden, im Einzelnen vgl. § 59 AE. Dadurch kann der Anwendungsbereich der Verwarnung und des Verfahrens ohne Hauptverhandlung erweitert werden.

Aspekte des Opferschutzes werden berücksichtigt, über § 59a Abs. 2 Nr. 1 StGB hinaus ist ein TOA in § 59 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AE-StGB vorgesehen. Zu ergänzen wären ggf. auch neue alternative Wiedergutmachungsmodelle im Sinne der sog. „Restorative Justice“ (zur Begriffserklärung: *Mannozzi* ZStW 2017, 129, 559-577).

Zudem kann eine neue Auflage im Rahmen der Verwarnung ermöglichen, ein Fahrverbot zu verhängen. So können spezial-präventive Ziele auch im Fall einer Verwarnung erreicht werden. Ersatzfreiheitsstrafen werden dagegen vermieden, sodass sachliche und personelle Ressourcen gleichzeitig eingespart werden. Die Verwarnung sollte zentralregisterlich privilegiert werden, mithin keinen Eingang in das Bundeszentralregister finden (freilich erfolgt eine Dokumentation im staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister).

Im Zusammenspiel mit den hier vorgeschlagenen Neuerungen auf Rechtsfolgenseite wäre dann mehr Flexibilität durch einen sinnvoll vergrößerten Anwendungsbereich des Verfahrens ohne Hauptverhandlung gesichert.

d) Ziele des Verfahrens ohne Hauptverhandlung

Durch das hier diskutierte Verfahren ohne Hauptverhandlung könnte eine Effizienzsteigerung erreicht und zugleich die verantwortliche Entscheidung der Strafrichter gestärkt werden. Zudem könnten die Beschuldigtenrechte gestärkt werden. Basis dieser Annahme ist, dass das Gericht mehr Einfluss nehmen könnte, weil kein vorgefertigter Strafbefehlsentwurf einschließlich Sanktionsfolge der Staatsanwaltschaft vorliegt. Angeschuldigte stünde nicht vor vollendeten Tatsachen, können die Hauptverhandlung aber durch Widerspruch herbeiführen, wobei davor keine richterliche Entscheidung in Form des Strafbefehls stünde; damit wäre die Möglichkeit gegeben, selbst noch Einwendungen zu erheben (vgl. § 201a Absatz 1 Satz 1 AE). Bei einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen wäre Zustimmung der Angeschuldigten erforderlich.

e) Wechselwirkungen mit dem beschleunigten Verfahren

Das hier vorgeschlagene Verfahren ohne Hauptverhandlung kann auf zahlreiche Konstellationen des beschleunigten Verfahrens Anwendung finden und so zur Einsparung gerichtlicher Ressourcen führen.

Daneben verbleiben für den Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens nur wenige Fälle, die bereits heute überwiegend im Rahmen einer Sonderzuständigkeit verhandelt werden (wenngleich der AE hierzu Ausführungen und weitere Vorschläge enthält). Das betrifft insbesondere einfach gelagerte Fälle, in denen eine Fluchtgefahr, insb. wegen fehlenden Wohnsitzes in Deutschland, besteht.

f) Diskussion der Vorschläge

aa) Argumente dafür

Es besteht – unter der Prämisse, dass das Strafbefehlsverfahren irreparabel defizitär ist – ein Bedürfnis für eine ressourcenschonende Form der Verfahrenserledigung. Die Möglichkeit Beschuldigter bzw. Angeklagter, durch Antrag, Widerspruch oder Zustimmung Einfluss auf den weiteren Verfahrensverlauf zu nehmen, kompensiert die zur Effizienzsteigerung im Übrigen vorgeschlagenen Ausdehnungen des Anwendungsbereichs des Verfahrens ohne Hauptverhandlung. Zudem könnten „reflexhafte“ Einsprüche aufgrund von Unverständnis/mangelnder Information vermieden werden. Dadurch wird die Belastung der Justiz durch Hauptverhandlungen, in denen der Einspruch nach kurzem Gespräch zurückgenommen oder auf die Tagessatzhöhe beschränkt wird, erheblich reduziert. Die Neuregelungen würden die Nachteile der aktuellen Rechtslage beheben, ein effizient ausgestaltetes Strafverfahren, das seine Funktion als kommunikativ-präventiver Akt umsetzt, ermöglichen und zudem die Verantwortungsbereiche von Gericht und Staatsanwaltschaften klarer abbilden unter Wahrung der Beschuldigtenrechte.

Der Vorschlag bzgl. der Änderung der Verwarnung könnte dies noch verstärken, da auf Sanktionenseite ein größerer Werkzeugkasten zur Verfügung stünde, und dazu beitragen, Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden. Es besteht dabei die Erwartung, dass durch das Mehr an Kommunikation und Beteiligung Fehlurteile und Rechtsmittel (und wohl auch Ersatzfreiheitsstrafen) reduziert würden (Gerechtigkeit und nachhaltige Effizienz).

Das hier vorgeschlagene Verfahren ohne Hauptverhandlung ermöglicht im Gegensatz zur oben diskutierten „Zustimmungslösung“ justizseitig einen schnelleren Verfahrensgang, da mit Ablauf der zweiwöchigen Widerspruchsfrist das Verfahren umgehend fortgeführt werden kann. Es ist zu erwarten, dass im Vergleich zum Strafbefehlsverfahren deutlich weniger Folgeverfahren entstehen.

Denkbar wäre auch, das Verfahren zunächst in Modellprojekten zu testen und begleitend zu evaluieren.

bb) Argumente dagegen

Teil der Grundannahmen des Vorschlags ist die umstrittene und auch in der Arbeitsgruppe kontrovers diskutierte Annahme, dass das Strafbefehlsverfahren rechtsstaatlich defizitär sei. Die Bedarfsanalyse wird nicht ungebrochen geteilt; zudem bestehen Zweifel, ob die angenommenen Entlastungen so eintreten.

Wie schon bei den Überlegungen zum Strafbefehl werden insbesondere unverteidigte Beschuldigte in der Regel keine Kenntnis von den Möglichkeiten des Antrags haben. Dem kann aber durch entsprechende (Rechtsbehelfs-)Belehrungen an verschiedenen Stellen (in leichter Sprache, Hinweise im Anhörungsbogen, Übersetzung durch QR-Code etc.) abgeholfen werden (siehe oben).

3. Verstärkter Einsatz des Täter-Opfer-Ausgleichs

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist eine wichtige Möglichkeit, um durch einen frühen Ausgleich zwischen Täterinnen und Tätern und Verletzten das Verfahren sinnvoll zu beschleunigen und zugleich den Rechtsfrieden voranzutreiben. Die meisten Verfahren zum TOA finden im Vorverfahren statt und führen entweder zur Einstellung des Verfahrens oder tragen zu einer Entlastung des Hauptverfahrens bei (Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2021 und 2022, Bericht für das Bundesministerium der Justiz, abrufbar: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/Taeter-Opfer-Ausgleich.pdf?__blob=publicationFile&v=13). Zugleich senkt die Durchführung von Wiedergutmachungsmaßnahmen die Rückfallraten (vgl. nur Köberlein, Schadenswiedergutmachung und Legalbewährung, 2006; Studie anhand von BZR-Auszügen), es handelt sich also um besonders nachhaltige Verfahrenserledigung. Die Staatsanwaltschaft ist in der großen Mehrzahl der Fälle die Initiatorin des Kontaktes zur Fachstelle (Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2021 und 2022, Bericht für das Bundesministerium der Justiz, abrufbar: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/Taeter-Opfer-Ausgleich.pdf?__blob=publicationFile&v=13). Nach Anklageerhebung sinken die Zahlen der initiierten Täter-Opfer-Ausgleiche erheblich (ebd.).

Die Arbeitsgruppe ist sich darüber einig, dass eine Stärkung des TOA wünschenswert ist. Dies kann in praktischer Hinsicht durch gezielte Weiterbildung (im Bundesland Sachsen wurde eine Handreichung entwickelt, die seit 2022 an die Staatsanwaltschaften versandt wird und positive Reaktionen erzeugt hat. Siehe Hoven, Rubitzsch, Schriever, Der Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich in Sachsen - Eine Evaluierungsstudie, Edition Seehaus, S. 113), interne Information über vorhandene Verwaltungsvorschriften (z.B. Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über den Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen und Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren (VwV Täter-Opfer-Ausgleich)) und die Einrichtung von Zentralen Ansprechstellen innerhalb der Staatsanwaltschaften sowie

frühzeitige Information von beschuldigten und verletzten Personen (z.B. durch die Polizei) erfolgen.

Die Arbeitsgruppe sieht darüber hinaus insbesondere folgende Reformansätze:
Soweit die beschuldigte und die verletzte Person zustimmen, kommt ein TOA auch bei mittelschwerer und auch schwerer Kriminalität (Verbrechen) in Betracht (dies gilt auch für Fälle von sexualisierter Gewalt, soweit besondere Kompetenz und Sorgfalt der Mediatorin sowie spezifischen Settings berücksichtigt werden, siehe McGlynn, C., Westmarland, N. & Godden, N. (2012): „I Just Wanted Him to Hear Me“: Sexual Violence and the Possibilities of Restorative Justice. Journal of Law and Society, 39(2), S. 213-240, Prof.in Dr. Barbara Kavemann, Bianca Nagel, Adrian Etzel, Prof.in Dr. Cornelia Helfferich, Wege zu mehr Gerechtigkeit nach sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend Abschlussbericht des Forschungsprojekts, 2022, S. 56.). Diese Befunde stehen im Gegensatz zu einer, inzwischen schon etwas älteren Befragung, der zufolge eine Mehrheit der befragten Personen der Staatsanwaltschaft Verbrechen (69 %) und Sexualdelikte (53,4 %) für ungeeignet hielt, um einen TOA durchzuführen (Prof. Dr. Anja Schiemann, Kristopher Kunde und Annalena Krzysanowski, Der Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland – Auf der Suche nach den Gründen für eine defizitäre Nutzung des rechtlichen Instrumentariums zur Wiedergutmachung, KriPoZ 5/21 mit Verweis auf eine Studie aus dem Jahr 1998). Durch eine erläuternde Ziffer zum TOA in der RiStBV könnte klargestellt werden, dass dieser auch bei mittelschwerer und schwerer Kriminalität möglich ist, soweit die beschuldigte Person und die verletzte Person dazu bereit sind. Stimmen beide Personen zu, sollte der TOA auch durchgeführt werden. Entscheidet die verletzte Person sich gegen einen TOA, ist von weiteren Anfragen abzusehen. Voraussetzung ist stets, dass die Mediatorin bzw. der Mediator über Fachwissen zu (geschlechtsspezifischer) Gewalt und Trauma verfügt und für die Sicherheit der verletzten Person gesorgt ist. Drucksituationen oder Machtausübung zu Lasten der verletzten Person sind zwingend zu verhindern. Auch sollte gezielte Fortbildung hierzu erfolgen, um Vorteile und Fehlannahmen zu beseitigen.

Weiter ist zu prüfen, ob es einer Vereinheitlichung der Begriffe in der StPO bedarf. In § 373b StPO ist der Begriff des Verletzten legaldefiniert. In der Begrifflichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs manifestiert sich dagegen weiterhin eine Rollenzuschreibung.

Ein konkreter praktischer Ansatzpunkt kann sein, die TOA-Eignung in die Abschlussverfügung bei Anklageerhebung aufzunehmen. Dadurch kann eine systematische Prüfung gestärkt werden. Zugleich sollte ein praktisches Hindernis aus dem Weg geräumt werden: Ein Verfahren sollte aus der persönlichen Statistik der bearbeitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (vorläufig) getilgt werden, sobald das Verfahren vorläufig eingestellt wird, nicht erst nach der

endgültigen Einstellung. Dies könnte bestehende Hemmnisse beseitigen, die daraus resultieren, dass man die Verfahren nicht so lange als „offen“ in der persönlichen Eingangsstatistik haben möchte.

Auf Seite der beschuldigten Person kann ein Anreiz für den TOA dadurch geschaffen werden, dass zugleich ein wirklicher Abschluss eintreten kann, d.h. möglichst bestehende (zivilrechtliche) Ansprüche der verletzten Person geklärt werden. Bisher scheidet ein Adhäsionsverfahren außerhalb der gerichtlichen Hauptverhandlung aus. Das gilt auch in Fällen, in denen z.B. unter Berücksichtigung eines erfolgreichen TOA ein Strafbefehl erlassen wird. Damit steht die beschuldigte Person vor der Frage, ob nach z.B. einer freiwilligen Ausgleichszahlung/Schadenswiedergutmachung weitere Ansprüche geltend gemacht werden können. Dem könnte durch ein Vorziehen des Adhäsionsverfahrens zumindest in Form möglicher Vergleichsschlüsse in das Vorverfahren begegnet werden. Auch für die verletzte Person kann ein ganzheitlicher Abschluss bereits früh im Verfahren vorzugswürdig sein.

Auf Seiten der verletzten Person kann die Bereitschaft für einen TOA zudem durch professionelle Unterstützung erhöht werden. Eine bestehende Angst vor dem Prozess kann durch Unterstützung genommen werden. Auch kann so sichergestellt werden, dass der Prozess sensibel und ohne Re-Traumatisierung/sekundäre Viktimisierung erfolgt. Eine Möglichkeit ist, die notwendige Unterstützung durch eine Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung zu erreichen. Die Begleitung dient dazu, der verletzten Person die Abläufe und Prozesse zu erläutern und unterstützende Gespräche (unabhängig von der Tat) zu führen. Geprüft werden könnte, die Beiordnungsmöglichkeiten auf diese Fälle zu erstrecken.

## C. Zusammenfassung der Arbeitsgruppenergebnisse

Konsens bestand in der Arbeitsgruppe wie oben dargestellt bei den folgenden Vorschlägen:

1. Rechtsmittelbelehrung für Strafbefehle verbessern

Die Arbeitsgruppe 2 ist sich einig, dass die Rechtsmittelbelehrung für Strafbefehle vereinfacht und verbessert werden muss. Die Vereinfachung sollte insbesondere die folgenden Aspekte umfassen:

- Wirkung der Rechtskraft (u.a. Gleichstellung mit einem Urteil) und Vollstreckung
- Einspruchsmöglichkeit
- Hinweis auf die Möglichkeit der Einspruchsbegründung und die Möglichkeit der Beschränkung auf bestimmte Aspekte

- Verschlechterungsmöglichkeit bei Einspruch
- Außerstrafrechtliche Konsequenzen (z.B. auf das Führungszeugnis und im Aufenthaltsrecht)
- Folgen der Nichtzahlung (Ersatzfreiheitsstrafe), Nichteinhaltung der Geld- bzw. Bewährungsauflage.

Ein weiterer Vorschlag der Arbeitsgruppe ist es, mittels eines QR-Codes auf den Strafbefehlen weitere Rechtsmittelbelehrungen in anderen Sprachen, sowie leichter Sprache abrufen zu können.

2. Erweiterung der inhaltlichen Konkretisierung des Strafbefehls um das angesetzte Nettoeinkommen bei Schätzungen

Die Arbeitsgruppe schlägt folgende gesetzliche Ergänzung vor, um Strafbefehlsempfangenden klar zu vermitteln, auf welcher Basis die Tagessatzhöhe berechnet wird:

Hinter § 409 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 StPO wird die folge Nummer 6a eingefügt:

„*die Umstände, die für die Zumessung der Tagessatzhöhe bestimmend gewesen sind*,".

3. Erweiterte Beschlussmöglichkeiten bei beschränkten Einsprüchen

Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass die Beschlussmöglichkeiten nach § 411 Absatz 1 Satz 3 StPO bei entsprechend beschränkten Einsprüchen erweitert werden sollen. Sie erachtet eine Erweiterung der Beschlussmöglichkeiten für sinnvoll, wenn Angeklagte ihren Einspruch auf folgende Maßnahmen und Nebenfolgen beschränken:

- Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt (§ 407 Absatz 2 Nummer 2 StPO),
- Verbot des Haltens oder Betreuens von sowie des Handels oder des sonstigen berufsmäßigen Umgangs mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren (§ 407 Absatz 2 Nummer 2a StPO);
- Einziehung gemäß §§ 73, 73a, 73c StGB.

Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor, § 411 Absatz 1 Satz 3 StPO wie folgt zu ändern:

> „Hat der Angeklagte seinen Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe**, die Anordnung der Einziehung nach §§ 73, 73a, 73c des Strafgesetzbuches oder die Festsetzung einer Maßregel oder Nebenfolge nach § 407 Absatz 2 Nummer 2 und 2a** beschränkt, kann das Gericht mit Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft ohne Hauptverhandlung durch

Beschluss entscheiden; von der Festsetzung im Strafbefehl darf nicht zum Nachteil des Angeklagten abgewichen werden; gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde zulässig.

4. Keine Begründungspflicht für Einsprüche

Die Arbeitsgruppe lehnt den Vorschlag der Begründungspflicht für Einsprüche gemeinsam ab.

5. Videoverhandlungsmöglichkeiten für Angeklagte, Verteidiger und Schöffen am Amtsgericht, Sachverständige keine Erweiterung

In der Arbeitsgruppe ist übereinstimmend die Beteiligung von Angeklagten, Verteidigern und Schöffen an einer Hauptverhandlung per Bild- und Tonübertragung kritisch bewertet worden. Der kommunikative Prozess der Hauptverhandlung erfordert die gleichzeitige Anwesenheit dieser Beteiligten im Verhandlungssaal. Ebenfalls übereinstimmend wurde bezüglich der Sachverständigen kein Handlungsbedarf gesehen.

6. Keine Änderung der gesetzlichen Regelungen für beschleunigte Verfahren

Die geringe Anzahl beschleunigter Verfahren hat nach Auffassung der Arbeitsgruppe ihre Ursache nicht in den bestehenden gesetzlichen Regelungen, sondern in den mit den kurzen Fristen einhergehenden praktischen Problemen. Eine Verlängerung dieser Fristen würde den Sinn des beschleunigten Verfahrens konterkarieren und wird daher von der Arbeitsgruppe nicht befürwortet.

7. Kein verpflichtender Strafbefehl

Die Arbeitsgruppe hat beschlossen, den Ansatz des verpflichtenden Strafbefehls bei bestimmten Delikten aufgrund der damit verbundenen Nachteile und der nicht gehegten Erwartung, dass eine solche Regelung wirklich zu einem Mehraufkommen von Strafbefehlsverfahren statt Anklagen führen wird, nicht weiter zu verfolgen. Vielmehr besteht Einigkeit, dass bereits jetzt in den von diesem Ansatz erfassten Fällen seitens der Staatsanwaltschaft Strafbefehle beantragt werden, wenn die Fallgestaltungen hierfür geeignet sind.

8. Keine Anpassung der amtsgerichtlichen Hauptverhandlungsprotokolle

Die Arbeitsgruppe erzielte Konsens dahingehend, dass für eine Änderung der Protokollierung am Amtsgericht im Strafverfahren kein Bedarf gesehen wird.

9. Übergang ins Strafbefehlsverfahren auch nach Anklageerhebung und Erlass des Eröffnungsbeschlusses

Die Arbeitsgruppe kam überein, im Zwischen- und im Hauptverfahren bei Vorliegen neuer Erkenntnisse, z.B. durch Kommunikation mit dem Angeklagten oder dem Verletzten, auf Antrag der Staatsanwaltschaft den Übergang ins Strafbefehlsverfahren auf der Grundlage der Anklageschrift, jedenfalls aber noch vor dem ersten Hauptverhandlungstermin, zu ermöglichen, wenn die Voraussetzungen des § 408 Absatz 3 Satz 1 StPO vorliegen. Kein Konsens bestand indes bzgl. des weitergehenden Vorschlags, dies auch bei anwesenden Beteiligten im ersten Hauptverhandlungstermin zu ermöglichen.

# III. Bericht der Arbeitsgruppe 3

**Bericht der Arbeitsgruppe 3 – Durchführung der Hauptverhandlung**

*A. Organisatorisches ..... 2*

1. **Teilnehmende** ..... 2
2. **Sitzungstermine** ..... 3

*B. Bericht ..... 3*

**I. Themenkomplex: „Reform des Befangenheitsrechts“ ..... 4**

1. **Entkoppelung des Befangenheitsverfahrens von der öffentlichen Hauptverhandlung** 5
2. **Entscheidungszuständigkeit** ..... 9

**II. Themenkomplex: „Überarbeitung von Fristen“ ..... 11**

1. **Unterbrechungs- und Hemmungsfristen in § 229 Abs. 2 und 3 StPO** ..... 11
2. **Einführung einer Höchstfrist für die Absetzung der Urteilsgründe** ..... 15
3. **Einführung einer Protokollabsetzungsfrist** ..... 17
4. **Keine Einführung einer Frist für die Eröffnungsentscheidung** ..... 18
5. **Ergebnis** ..... 18

**III. Themenkomplex: „Verständigung praxisnäher ausgestalten“ ..... 19**

1. **Einführung eines Verständigungsprotokolls** ..... 20
2. **Einführung einer Widerspruchs- bzw. Hinweisobliegenheit vor Urteilsverkündung** ... 23
3. **Bindung des Berufungsgerichts an eine amtsgerichtliche Verständigung** ..... 24
4. **Ergebnis** ..... 26

**IV. Themenkomplex: „Anwesenheitsvorschriften überarbeiten, virtuelle Zuschaltung von Verfahrensbeteiligten“ ..... 27**

1. **Anwesenheitsrechte und -pflichten des Angeklagten** ..... 27
2. **Virtuelle Zuschaltung von Verfahrensbeteiligten** ..... 28
3. **Abstimmung des äußeren Ablaufs der Hauptverhandlung und Anwesenheit des Nebenklagevertreters** ..... 30

**V. Themenkomplex: „Schöffenbeteiligung in Wirtschaftsstrafverfahren“ ..... 31**

**VI. Themenkomplex: „Dokumentation der Hauptverhandlung“ ..... 32**

1. **Ausgangslage** ..... 32
2. **Fachliche Positionen und Debatte in der Arbeitsgruppe** ..... 34
3. **Ergebnis** ..... 36

**VII. Themenkomplex: „Rollenüberschreitendes Verhalten“ ..... 36**

1. **Sanktionierung rollenüberschreitenden Verhaltens** ..... 36
2. **Befangenheit des Staatsanwalts** ..... 47

**VIII. Themenkomplex: „Sachleitungsbefugnis“ ..... 50**

**1. Entscheidung bei als unzulässig beanstandeten sachleitenden Verfügungen (§ 238 Abs. 2 StPO)** ..... 51
**2. Überarbeitung des Erklärungsrechts des Staatsanwalts und des Verteidigers in § 257 Abs. 2 StPO** ..... 55
**3. Vernehmung kognitiv beeinträchtigter Personen, § 241 Abs. 2 StPO** ..... 57

**IX. Themenkomplex: „Verfahrenskommunikation" – Einführung eines prozedural strukturierten Verfahrensgesprächs in § 202a StPO ..... 57**

***C. Zusammenfassung der Arbeitsgruppenergebnisse ..... 61***

## A. Organisatorisches

### 1. Teilnehmende

VRinOLG Manuela Haußmann (BW)

PräsLG Prof. Dr. Carsten Paul (HE)

StAin Sabrina Lehwenich (MV)

VRiLG Dr. Alexander Schäfer (RP)

VRinOLG Ursula Mertens (ST)

Prof. Dr. Prof. h.c. Arndt Sinn (Universität Osnabrück)

BA b. BGH Dieter Killmer (DRB)

RAin Victoria Heßeler (DJB)

RA Prof. Dr. Michael Gubitz (BRAK)

RA Raban Funk (Deutsche Strafverteidiger e.V.)

VRinBGH Gabriele Cirener (BGH)

OStAin b. BGH Dr. Christina Maslow (GBA)

Leitung: SenRin Bettina Barts (BE), MR Dr. Benedikt Berger (BY)

Beobachter: Ri Tobias Harger (BMJV)

Externe Experten: BA b. BGH Prof. Dr. Hartmut Schneider (29. und 30. Januar 2026), PräsLG Dr. Christoph Mauntel (30. Januar 2026)

Vertreter:

RA Prof. Dr. Christoph Knauer (BRAK, am 15. Oktober 2025 und am 30. Januar 2026 für RA Prof. Dr. Michael Gubitz)

Elin Baumeister (DJB, am 27. November 2025 und am 18. Juni 2026 für RAin Victoria Heßeler)

RiOLG Michael Schöne (ST, am 29. und 30. Januar 2026 für VRinOLG Ursula Mertens)

### 2. Sitzungstermine

15. Oktober 2025

27. November 2025

29. und 30. Januar 2026

27. Februar 2026

23. und 24. April 2026

18. Juni 2026

## B. Bericht

Die Arbeitsgruppe 3 befasst sich nach ihrem Arbeitsauftrag damit, inwieweit die Durchführung der Hauptverhandlung (Verhandlungsführung) unter Wahrung der rechtstaatlichen Grundsätze effizienter gestaltet und letztlich verbessert werden kann. Behandelt wurden folgende, vom Plenum vorgegebene Themenstellungen:

- Reform des Befangenheitsrechts, Vorbefassung (Entscheidungszuständigkeit)
- Sanktionierung rollenüberschreitenden Verhaltens
- Stärkung der Sachleitungsbefugnis des Vorsitzenden (Überarbeitung der Frage- und Rederechte der Beteiligten, Überarbeitung der §§ 238 Abs. 2, 242 StPO, Einführung konsensualer Elemente)
- Dokumentation der Hauptverhandlung
- Überprüfung der Fristenregelungen (insb. Flexibilisierung der Hemmungs- und Unterbrechungsfristen, Urteilsverkündungsfristen)

- Verständigung praxisnäher ausgestalten, Transparenz und Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten
- Anwesenheitsvorschriften überarbeiten, virtuelle Zuschaltung von Verfahrensbeteiligten
- Schöffenbeteiligung in Wirtschaftsstrafverfahren

Die Beratungen der Arbeitsgruppe wurden jeweils durch eines oder mehrere Gutachten der Mitglieder schriftlich vorbereitet und in weiten Teilen in gesondert gebildeten Unterarbeitsgruppen vorberaten. Ausgehend vom wesentlichen Inhalt dieser vorbereitenden Gutachten gibt der Bericht sodann den Verlauf und die Ergebnisse der anschließenden Diskussionen wieder. Soweit in einzelnen Punkten grundlegende Differenzen erkennbar waren (Hauptverhandlungsdokumentation, Sanktionierung rollenüberschreitenden Verhaltens, Befangenheit von Staatsanwälten) wurden teilweise schriftliche Gegenvoten eingereicht, deren Inhalt ebenfalls im Wesentlichen in den Bericht aufgenommen wurde.

Die Themenkomplexe Dokumentation der Hauptverhandlung, Sanktionierung rollenüberschreitenden Verhaltens von Verfahrensbeteiligten und Verfahrenskommunikation (Überarbeitung der Frage- und Rederechte, Stärkung der Sachleitungsbefugnis des Vorsitzenden, verpflichtende Erörterungstermine) sowie der Teilkomplex zur Flexibilisierung der Hemmungs- und Unterbrechungsfristen wurden vom Plenum der Reformkommission in eine Vermittlungs-Arbeitsgruppe (Vermittlungs-AG) überführt. Die Ausarbeitungen und Beratungen in der Arbeitsgruppe 3 zu diesen Themenkomplexen werden in dem Stand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Übertragung auf die Vermittlungs-AG befanden, unabhängig von den Ergebnissen dieser AG dargestellt.

## I. Themenkomplex: „Reform des Befangenheitsrechts“

Die Arbeitsgruppe hat zwei Vorschläge zur Steigerung der Verfahrenseffizienz durch eine Reform des Befangenheitsrechts diskutiert, nämlich zum einen die Entkoppelung des Befangenheitsverfahrens von der öffentlichen Hauptverhandlung (1.), zum anderen eine Änderung der Zuständigkeit für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche (2.).

## 1. Entkoppelung des Befangenheitsverfahrens von der öffentlichen Hauptverhandlung

Das Befangenheitsrecht stellt seit jeher ein besonders wichtiges Instrument im Strafverfahren dar. Denn das Ablehnungsverfahren der §§ 24 ff. StPO sichert nicht weniger als den grundrechtsgleichen Anspruch auf den gesetzlichen (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG), mithin unbefangenen Richter, welcher auch garantieren soll, dass der Beschuldigte vor einem unabhängigen und unparteilichen Richter steht, der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet. Aufgabe der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft ist es, dieses Recht bei Verdachtsgründen für eine fehlende Unvoreingenommenheit durch sach- und fristgerechte Anträge durchzusetzen. Dies gilt umso mehr, als eine Ablehnung von Amts wegen grundsätzlich nicht stattfindet.

### a) Regelungsbedarf und Interessenlage

Das Recht der Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit spielt in der Praxis eine beachtliche Rolle. Die Wahrnehmung dieses Rechts zieht allerdings häufig eine nicht unerhebliche Verzögerung des Ablaufs der Hauptverhandlung nach sich, was durch den Zeitaufwand für die Antragstellung, deren Vorbereitung (z.B. durch die erforderlich werdende Besprechung zwischen Verteidiger und Angeklagtem, ob ein Befangenheitsgesuch angebracht werden soll) und die Verlesung der Begründung bedingt ist. Zwar ist das Befangenheitsverfahren kein Teil der Hauptverhandlung, gleichwohl erfolgt die Antragstellung häufig in der Hauptverhandlung, um dem Gebot der Unverzüglichkeit zu genügen. Dieser Ablauf bietet aber auch Gelegenheit, das gerichtlich vorgesehene Programm für den Hauptverhandlungstag zu sprengen und die Hauptverhandlung mit Ausführungen zum Befangenheitsverfahren zu belasten. Zwar ist es in der Gerichtspraxis üblich, die beantragte Unterbrechung zur Erörterung der Frage, ob ein Befangenheitsgesuch gestellt werden soll, oder zur Antragstellung selbst, zurückzustellen und dabei zuzusichern, dass kein Rechtsverlust eintrete. Jedoch kann hierdurch eine Unterbrechung in sensiblen Verfahrensabschnitten, wie etwa einer Zeugenvernehmung, nur verhindert, nicht aber der Effizienzverlust komplett aufgefangen werden, da die das Befangenheitsverfahren betreffenden Handlungen nachgeholt werden müssen.

Das Ablehnungsverfahren ist als besonderes Zwischenverfahren außerhalb der laufenden Hauptverhandlung konzipiert.[1] Bereits aus diesem Grund besteht kein zwingendes rechtliches Bedürfnis dafür, dass das Ablehnungsgesuch in öffentlicher Hauptverhandlung angebracht werden müsste. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung soll die Antragsstellung und -begründung in ein schriftliches Verfahren überführt werden; um gleichwohl einen zeitlichen

[1] Nicknig in: Löwe-Rosenberg, StPO, 28. Auflage 2025, § 27 StPO Rn. 1; anschaulich hierzu: BGH, Beschluss vom 17.04.1996 – 3 StR 34/96, NJW 1996, 2382.

Zusammenhang zur Entstehung des geltend gemachten Befangenheitsgrundes zu wahren, soll die Erklärung eines Vorbehalts zur Zulässigkeitsvoraussetzung erklärt werden.

### b) Erklärung eines Vorbehalts in der Hauptverhandlung als Zulässigkeitsvoraussetzung des später schriftlich anzubringenden Befangenheitsantrags

Die Gruppe schlägt mehrheitlich die folgende Lösung vor: Die Erklärung eines Vorbehalts in der Hauptverhandlung ist Zulässigkeitsvoraussetzung des später schriftlich anzubringenden Befangenheitsantrags. Diese Gestaltung orientiert sich an der eingespielten justiziellen Verfahrensweise der Zusicherung der späteren Nachholung des Antrags ohne Rechtsverlust. Hierfür spricht: Die Erklärung eines Vorbehalts zur Rechtswahrung erfordert keine hastige Abstimmung mit Mandanten oder Dienstvorgesetzten; er kann ohne Rücksprache rechtswahrend erklärt werden, so dass verhandlungsunterbrechende Besprechungen nicht erforderlich werden. Der Antrag selbst wird im schriftlichen Verfahren gestellt und muss nicht mehr unter dem zeitlichen Druck einer nur kurzen Verhandlungsunterbrechung zu Papier gebracht werden. Eine Trennung zwischen der Anbringung des Antrags und dessen Begründung ist damit nicht mehr erforderlich. Eine solche war nur in das Gesetz gekommen, um die zeitraubende Verlesung der Begründung aus der Hauptverhandlung heraushalten zu können.[2] Der zuletzt sehr kontrovers diskutierte Fall zur Unverzüglichkeit eines von der Staatsanwaltschaft gestellten Befangenheitsantrags[3] wäre damit schon losgelöst von der Frage, wie viele Abstimmungsebenen zur Wahrung der Unverzüglichkeit durchlaufen werden dürfen, gelöst. Es hätte lediglich der Erklärung eines Vorbehalts bedurft, um das Ablehnungsrecht zu erhalten.

Durch die Erklärung des Vorbehalts **erfährt das Gericht von der Prüfung der Verfahrenssituation** im Hinblick auf Befangenheitsgründe und kann etwa dafür Sorge tragen, dass in einer ohnehin aus anderen Gründen erforderlichen Verhandlungspause die Abstimmung zwischen Verteidiger und Mandanten erfolgen kann, um so den Zeitraum der Unverzüglichkeit möglichst kurz zu halten, aber auch dafür, dass sich die Verfahrenssituation nicht weiter zuspitzt, und sich die Abläufe in Erinnerung zu rufen.

Zwar tritt durch die Erklärung eines Vorbehalts eine kurze **Verzögerung** ein. Diese lässt sich aber durch die auf die Erklärung beschränkte **Protokollierung** kurz halten; dadurch tritt eine **deutliche Verringerung des zeitlichen Aufwands** in der Hauptverhandlung ein. Um der Vorgehensweise, standardmäßig nach jeder einzelnen Beweiserhebung einen Vorbehalt zu erklären, vorzubeugen, kann das Gericht eine **Konkretisierung der Umstände** verlangen, auf die der Vorbehalt gestützt wird. Dabei unterliegt es der **Sachleitungsbefugnis des Vorsitzenden**, wann er abhängig von der Verfahrenssituation hiervon Gebrauch macht, wodurch

[2] BT-Drs. 796/16, S. 14.
[3] BGH, Urteil vom 9.4.2025 – 1 StR 371/24, NJW 2025, 2333.

auch dessen Stellung weiter gestärkt wird. Er kann zudem einen späteren Zeitpunkt für die Konkretisierung der Umstände bestimmen, um den Verhandlungsablauf nicht zu stören. Ihm obliegt es, den hierfür erforderlichen zeitlichen Aufwand gegen die sonst zu erwartenden Nachteile abzuwägen. Wird eine solche Konkretisierung **nicht erklärt**, ist der **Vorbehalt unwirksam**.

Die vorgeschlagene Regelung lässt sich auch mit den berechtigten Interessen des **unverteidigten Angeklagten** vereinbaren. Er muss sich zwar mit niemanden abstimmen, gleichwohl ist ihm ein **angemessener Zeitraum zur Überlegung**, ob er einen Befangenheitsantrag stellen will, zuzubilligen. Dem Vorsitzendem obliegt es bei entsprechenden Unmutsäußerungen gegen ein bestimmtes Verhalten mit dem Angeklagten zu klären, ob darin ein Vorbehalt liegen soll und ihn zur Antragstellung auf das schriftliche Verfahren, insb. die Möglichkeit, die Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle abzugeben, hinzuweisen.

Die vorgeschlagene Lösung erweist sich auch gegenüber anderen Ansätzen als vorzugswürdig: Die Umwandlung des Befangenheitsverfahrens in ein **ausschließlich schriftliches Verfahren** würde zu einer unerwünschten Ausdehnung des Begriffs der Unverzüglichkeit führen. Hierdurch entstünde ein verfehlter Anreiz für die Stellung von Befangenheitsanträgen. Denn es könnten auch noch solche Befangenheitsanträge unverzüglich sein, die von sachfremden Erwägungen, wie etwa der Entwicklung des Gangs der Hauptverhandlung – losgelöst von dem der geltend gemachten Befangenheit zugrunde liegenden richterlichen Verhalten – abhängig gemacht werden. Auch entfiele die Gelegenheit zu einer Deeskalation oder Abhilfe durch das Gericht, weil das Gericht nicht erfahren würde, dass ein Verfahrensbeteiligter an einem bestimmten Verhalten Anstoß nimmt. Außerdem führte eine derartige Ausweitung des Unverzüglichkeitsgebots dazu, dass das Gericht erst mit zeitlicher Verzögerung von dem Ablehnungsgesuch erfahren würde und die Umstände, auf welches das Gesuch gestützt wird, nicht mehr mit frischer Erinnerung rekapitulieren könnte. Auch die Lösung, **allein die Begründung des Antrags in allen Fällen von der Hauptverhandlung zu trennen**, vermag das Verzögerungspotential nur unzureichend einzudämmen, da das Ablehnungsgesuch selbst mündlich angebracht werden kann und zur Wahrung der Unverzüglichkeit auch muss, wie dies schon bei früheren gesetzgeberischen Eingriffen konstatiert worden ist.[4] Verfahrensverzögernde Unterbrechungen würden weiterhin erforderlich sein.

Innerhalb des eine solche Lösung vertretenden Teils der Gruppe bestand Einigkeit darüber, dass es für Entscheidungen nach § 26a StPO der Besetzung der Hauptverhandlung bedarf. Denn bei einer Besetzung der Strafkammer mit nur zwei Berufsrichtern (§ 76 Abs. 2 Satz 4 GVG) hätte eine Auslagerung der Entscheidung in die Besetzung außerhalb der Hauptverhandlung zur Konsequenz, dass dem dritten zur Entscheidung berufenen Richter außer dem

[4] BT-Drs. 12/6853 S. 34, 31; BR-Drs. 796/16, S. 14.

Ablehnungsgesuch keine Tatsachengrundlage zur Verfügung steht, um die Voraussetzungen des § 26a StPO beurteilen zu können. Dienstliche Erklärungen wie im Verfahren nach § 27 StPO sind nicht vorgesehen und würden das Verfahren unangemessen verkomplizieren.

### aa) Ergebnis

**Die Arbeitsgruppe schlägt mehrheitlich vor, das Befangenheitsrecht wie folgt zu reformieren:**

**(1) Das Befangenheitsverfahren wird zukünftig in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt.**

**(2) Die Erklärung eines Vorbehalts in der Hauptverhandlung wird Zulässigkeitsvoraussetzung des später schriftlich anzubringenden Befangenheitsantrags.**

### bb) Regelungsvorschlag

Der von der Arbeitsgruppe mit Mehrheit befürwortete Regelungsvorschlag ist als **Anlage** diesem Bericht beigefügt.

### cc) Ergänzende Erörterung des Regelungsvorschlags

Die Arbeitsgruppe hat sich zudem mit mehreren Einzelfragen, die im Rahmen der Zwischensitzung des Plenums zum Regelungsvorschlag aufgeworfen worden waren, ergänzend auseinandergesetzt:

Zur Frage des Unterschieds zwischen dem Vorbehalt (und dessen ggf. geforderter Konkretisierung gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 StPO-E) und der später einzureichenden schriftlichen Begründung des Antrags wurde klargestellt, dass es insoweit keiner detaillierteren gesetzlichen Regelung bedürfe. Im Vorbehalt bzw. der Konkretisierung sei nur das Verhalten zu benennen, auf das sich der Vorbehalt stützt – der Ablehnungsantrag und die ihn tragenden Gründe seien dann außerhalb der Hauptverhandlung anzubringen.

Zur Frage der Aufnahme einer gesetzlichen Frist zur Einreichung der schriftlichen Begründung kam die Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis, dass es einer solchen im Gesetz genannten Frist nicht bedarf, da der Antrag und mithin auch die dazugehörige schriftliche Begründung *unverzüglich* anzubringen seien. Die Formulierung einer Frist bereits im Gesetz würde das Kriterium der Unverzüglichkeit verwässern.

Bedenken hinsichtlich einer fehlenden Kontrolle der Entscheidung durch die Öffentlichkeit sieht die Mehrheit der Arbeitsgruppe nicht. Es bestehe kein legitimes Interesse daran, die Befangenheitsgründe öffentlich zu erörtern, da es sich – bereits nach der jetzt geltenden Rechtslage – bei dem Verfahren, das nach der Ablehnung wegen möglicher Befangenheit

durchgeführt werde, um ein selbständiges, eigenen Regeln unterliegendes Verfahren handle, bei dem das Öffentlichkeitsprinzip nicht gelte.[5]

Die Mehrheit der Arbeitsgruppe hat das im Regelungsvorschlag vorgesehene schriftliche Verfahren auch für die Fallkonstellation mehrerer Angeklagter, in denen einer der Angeklagten bzw. dessen Verteidigung über Sonderwissen bzgl. einer möglichen Befangenheit eines Richters oder Schöffen verfügt, als geeignet angesehen. Denn hier sei es den anderen Angeklagten unbenommen, selbst einen Befangenheitsantrag zu stellen, sobald sie von entsprechenden Gründen Kenntnis erlangen. Grundsätzlich bestehe kein legitimes Interesse der Verteidigung daran, die Bühne der Hauptverhandlung für die Verlesung von Befangenheitsanträgen zu benutzen.

## 2. Entscheidungszuständigkeit

Die Arbeitsgruppe hat zudem die in § 27 StPO normierte Entscheidungszuständigkeit für Befangenheitsanträge in den Blick genommen. In diesem Zusammenhang haben die Mitglieder einen Vorschlag diskutiert, die Entscheidung über Ablehnungsgesuche wegen Befangenheit an die Oberlandesgerichte zu übertragen. Für das Ablehnungsverfahren solle es nach dem Vorschlag bei einem schriftlichen Verfahren und kurzen Entscheidungsfristen für das Oberlandesgericht verbleiben.

### a) Regelungsbedarf und Interessenlage

Dem **Vorschlag** lag die Annahme zugrunde, die in **§ 27 Abs. 1 StPO** enthaltene Delegation der Entscheidung an den Spruchkörper ohne Mitwirkung des oder der abgelehnten Richter sei **nicht interessengerecht**. Die bislang vorgesehene Möglichkeit der institutionellen Selbstprüfung stelle einen **systemischen Schwachpunkt** dar. Es bestehe die Gefahr möglicher Kollegialitäts- und Loyalitätseffekte der Kammer, da die Entscheidung die berufliche Integrität eines Kollegen berühre. Zudem entstünde der Eindruck, dass das Gericht über seine eigene Unparteilichkeit entscheide. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG schütze auch das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Rechtsprechung. Gerade die zunehmende Bedeutung der Außenwahrnehmung richterlicher Unabhängigkeit und das gesteigerte Vertrauens- und Transparenzerfordernis in die Justiz sprächen für eine **neutrale Verfahrensstruktur**.

Der wohl überwiegende Teil der Teilnehmer sieht hingegen die geltenden Bestimmungen als ausgewogen und interessengerecht an. **Regelungsbedarf bestehe** deshalb **nicht**. Die für die Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Verlagerung angeführten Gründe träfen nicht zu: Wolle

[5] Vgl. nur BGH, Beschluss vom 17. April 1996 – 3 StR 34/96, NJW 1996, 2382.

man Richtern normativ die Fähigkeit absprechen, unvoreingenommen die Rechtslage zu beurteilen, so würde dies einen **Strukturbruch** in der StPO darstellen, der Auswirkungen auf andere gerichtliche Entscheidungen (Entscheidungen im Zwischenverfahren, Eröffnung, § 238 Abs. 2 StPO) haben könnte. Denn die StPO werde von dem Gedanken getragen, dass Richter – ohne das Hinzutreten besonderer Umstände – unvoreingenommen urteilen können, auch wenn es das Verhalten eines dienstälteren Kollegen betreffe. Hierfür seien sie unabhängig. Die zu Grunde gelegte Annahme grundsätzlich fehlender Fähigkeit zu unvoreingenommenen Entscheidungen finde auch in der **Anzahl der auf § 338 Nr. 3 StPO gestützten Aufhebungen keinen Beleg**. Eine Recherche bei juris habe seit 1999 nur 23 Aufhebungen ergeben, acht davon beträfen allein die zu Unrecht erfolgte Verwerfung als unzulässig. Das ergebe pro Jahr deutlich weniger als eine Aufhebung wegen unzutreffend angenommenen fehlenden Anscheins der Befangenheit. Dabei sei zu berücksichtigen, dass das Revisionsgericht diese Frage nach Beschwerdegrundsätzen prüfe. Wäre demnach die Grundannahme des Vorschlags zutreffend, dass Richter nicht unvoreingenommen über das Verhalten von Spruchkörpermitgliedern urteilen könnten oder sich bei der Entscheidung von anderen sachwidrigen Erwägungen leiten lassen, müsste dies in der Konsequenz eine höhere Anzahl von Aufhebungen zur Folge haben. Demgemäß lasse sich dem dargestellten Befund nur die Verfehlung des Maßstabs im Einzelfall, **nicht aber ein strukturelles Defizit** entnehmen. Diese Einwände würden genauso für eine Verlagerung der Zuständigkeit an eine **Spezialstrafkammer** zur Entscheidung über Befangenheitsgesuche gelten. Hinzu träten Besetzungsschwierigkeiten gerade bei kleineren Landgerichten.

Außerdem befürchtet dieser Teil der Arbeitsgruppe, dass die vorgeschlagene Delegation der Entscheidung auf die Ebene der Oberlandesgerichte den Verfahrensablauf hemme und nicht etwa – wie es die Zielsetzung dieser Kommission sei – zu einer effektiveren und zügigeren Gestaltung der Hauptverhandlung beitrage. Denn bei einer Verlagerung der Zuständigkeit auf die Ebene der Oberlandesgerichte müsse das erkennende Gericht den Sachverhalt für das Oberlandesgericht zunächst so aufbereiten, dass es eine valide Entscheidungsgrundlage habe. Dies sei mit erheblichem Mehraufwand für das Gericht verbunden. Die Akten müssten dem Oberlandesgericht vermittelt durch die Staatsanwaltschaft vorgelegt werden, was erhebliche Verzögerungen befürchten lasse. Außerdem seien Richter der jeweiligen Instanz sachnäher.

#### b) Diskussion des Regelungsvorschlags

Diejenigen, die den Vorschlag befürworten, führen an, eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über das Ablehnungsgesuch gewährleiste institutionelle Distanz, sei neutraler und praktikabel. Oberlandesgerichte entschieden bereits heute im Rahmen von sofortigen Beschwerden über Befangenheitsfragen, § 28 Abs. 2 StPO. Eine schon gelebte Kontrollfunktion würde lediglich vorverlagert und eine primär neutrale Entscheidungsstruktur geschaffen werden.

Der andere Teil der Arbeitsgruppe führt hingegen an, selbst wenn man einen vermeintlichen Interessenkonflikt im oben dargelegten Sinn anerkenne, könne der Vorschlag nichts zur Lösung dieses vermeintlichen Konflikts beitragen: Denn auch außerhalb einer Strafkammer würde das über die Befangenheitsanträge befindende Gericht die abgelehnten Richter oft kennen. Der Vorschlag, über Befangenheitsanträge nicht ein Gericht höherer Instanz, sondern ein anderes Gericht entscheiden zu lassen, wurde von der Mehrheit der Arbeitsgruppe abgelehnt, auch da dieser für die Stadtstaaten (etwa Hansestadt Bremen) nicht umsetzbar sei. Der Vorschlag weise zudem Inkonsistenzen auf: Wenig überzeugend sei etwa die pauschale Zuständigkeit des Oberlandesgerichts. Es sei nicht einzusehen, warum diese auch für Befangenheitsanträge auf Ebene der Amtsgerichte gelten sollte.

#### c) Ergebnis

**Es konnte kein Konsens dahingehend erzielt werden, die Entscheidung über Ablehnungsgesuche wegen Befangenheit an die Oberlandesgerichte zu übertragen. Lediglich ein kleiner Teil der Arbeitsgruppe unterstützte nach der Diskussion den Vorschlag, die weiteren Mitglieder sprachen sich dagegen aus.**

## II. Themenkomplex: „Überarbeitung von Fristen“

Die Arbeitsgruppe erörterte ausgehend von einem Diskussionsbeitrag eines Arbeitsgruppenmitglieds, ob bzw. inwieweit in der StPO normierte Fristen überarbeitet werden sollten. Im Zentrum der Diskussion standen die Überarbeitung der Regelung des § 229 StPO (Unterbrechungs- und Hemmungsfrist), die Einführung einer Höchstfrist für die Absetzung der Urteilsgründe in § 275 StPO und die Einführung einer Protokollabsetzungsfrist.

### 1. Unterbrechungs- und Hemmungsfristen in § 229 Abs. 2 und 3 StPO

#### a) Vorschlag zur Reform des § 229 StPO

Es wurde ein Vorschlag zur Reform des § 229 StPO vorgestellt:

Angesichts der derzeitigen extrem hohen terminlichen Auslastung der Gerichte aber auch der Verteidigung zeige sich in der Praxis, dass die bestehenden Unterbrechungsfristen zu erheblichen Problemen bei der Hauptverhandlungsplanung führten. Der betroffene Spruchkörper habe oftmals nicht nur eine Hauptverhandlung zu planen oder durchzuführen, sondern dies in der Regel in zwei oder drei Verfahren zeitgleich. Zugleich sei der gewählte/bestellte Verteidiger regelmäßig ebenfalls in das Terminkorsett mehrerer Verfahren eingebunden. Bei mehreren Angeklagten verschärfe sich die Problematik naturgemäß. Nicht selten führe dies dazu, dass bereits die Terminierung einer Hauptverhandlung nur mit erheblichem Zeitaufwand zu leisten ist. Ferner seien Vorsitzende in vielen Fällen vom Entgegenkommen einzelner Verteidiger und der zeitlichen Flexibilität der Mitglieder des Spruchkörpers (insb. Schöffen) abhängig.

Die heutige Regelung des § 229 StPO wurde durch das 1. JuMoG von 2004 geschaffen.[6] Ziel war es in erster Linie, den Gerichten eine größere Flexibilität bei der Terminierung zu verschaffen und Schiebetermine zu vermeiden.[7]

Hinter den Absätzen 2 und 3 des § 229 StPO stehen folgende Erwägungen: Das Gericht muss das Urteil aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung fällen (§ 261 StPO), weshalb es in der Lage sein muss, diesen zugrunde zu legen.[8] Damit werde die Erinnerung des Richters zum zentralen Momentum, auf das sich der Gesetzgeber sowie zahlreiche Entscheidungen, die sich mit § 229 StPO befassen, berufen. Allerdings ist auch anerkannt, dass eine länger andauernde Hauptverhandlung nicht ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Grenzen sind zum einen durch die psychische und physische Belastung der Richter gesetzt, zum anderen durch die Notwendigkeit der Herbeischaffung weiterer Beweismittel.[9]

§ 229 StPO soll daher einen Ausgleich zwischen dem Prinzip der Unmittelbarkeit, der Konzentrationsmaxime und dem Beschleunigungsgebot einerseits und der hohen Belastung der Gerichte, flexibler Verfahrensgestaltung sowie einer Minimierung der Gefahr der Verfahrenswiederholung andererseits schaffen. Zu beachten sei indes, dass § 229 StPO in seiner jetzigen Fassung – sieht man von der speziellen Bestimmung in Abs. 2 ab – keine Aussage zu der Häufigkeit von Unterbrechungen trifft. Ebenso wenig fänden sich dort oder in anderen Vorschriften der StPO weitergehende Regelungen zur zeitlichen Gestaltung der Hauptverhandlung (etwa zur täglichen Mindestverhandlungsdauer oder zur maximalen Dauer einer Hauptverhandlung). Die Bestimmung habe daher für den zeitlichen Ablauf der Hauptverhandlung nur fragmentarischen Charakter.[10]

---

[6] Zur Entstehungsgeschichte der Unterbrechung der Hauptverhandlung vgl. Mandla, NStZ 2011, 1 ff.
[7] BT-Drs. 15/999, 24 f.
[8] Gmel/Peterson in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, StPO § 229, Rn. 1.
[9] Gmel/Peterson in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, StPO § 229, Rn. 1.
[10] Arnoldi in: Münchener Kommentar zur StPO (MüKo-StPO), 2. Aufl. 2024, StPO § 229 Rn. 1.

Vor diesem Hintergrund schlägt der erarbeitete Reformvorschlag folgende Änderung des § 229 StPO vor:[11] Die Hauptverhandlung soll nach **§ 229 Abs. 2 StPO** bereits dann bis zu einem Monat unterbrochen werden dürfen, wenn sie davor jeweils an mindestens **drei** (statt de lege lata zehn) Tagen stattgefunden hat. Diese Änderung würde dem Gericht die Möglichkeit größerer Flexibilität einräumen und behalte dennoch die notwendige Erinnerung an den letzten Sitzungstag im Blick. Das Gericht könne auf die Belange der Verteidigung sowie auf etwaige in laufender Hauptverhandlung auftretende Erkrankungen von Zeugen etc. reagieren, ohne dass die Hauptverhandlung ausgesetzt und mit ihr von Neuem begonnen werden müsste. Auch in der Terminplanung ermögliche eine solche Regelung dem Gericht größeren Spielraum, was insbesondere in Ferienzeiten dazu führen würde, dass mit Hauptverhandlungen noch vor dem anstehenden Urlaub von Mitgliedern des Spruchkörpers begonnen werden kann. Die Orientierung an drei stattgefundenen Sitzungstagen sei der StPO auch an anderer Stelle nicht fremd; so verlängert sich die Urteilsabsetzungsfrist, wenn die Hauptverhandlung länger als drei Tage gedauert hat (vgl. § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO). Insgesamt dürfte eine solche Regelung daher zu einem früheren Beginn der Hauptverhandlung (und damit weniger 6-Monatshaftprüfungsvorlagen) sowie zu weniger Fällen der Verfahrensaussetzungen führen. Zugleich würde die Möglichkeit mehrere Verfahren zeitgleich zu führen erleichtert, was letztlich der Verfahrensbeschleunigung und -effizienz diene.

Weiter wird vorgeschlagen, **§ 229 Abs. 3 StPO** dahingehend zu ändern, dass bei Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit bereits **ab dem ersten Sitzungstag** die Unterbrechungsfrist gehemmt wird (statt de lege lata erst nach zehn Hauptverhandlungstagen). Insbesondere in Fällen unvorhergesehener Krankheit bestimmter Verfahrensbeteiligter, welche in der Praxis keine Seltenheit darstellen würden, bestehe besonderer Bedarf für eine bereits ab dem ersten Sitzungstag greifende Fristhemmung. Eine solche trage auch dem Opferschutz Rechnung, weil eine nochmalige belastende Vernehmung von Opferzeugen in vielen Fällen entbehrlich werde.

Hinsichtlich der Anordnungsbefugnis für Unterbrechungen wird vorgeschlagen, diese auf den Vorsitzenden zu übertragen und **§ 228 Abs. 1 StPO entsprechend zu ändern**. Es bestünde insoweit kein Bedarf für einen Beschluss des Gerichts.

[11] Soweit dadurch die unmittelbare Erinnerung an das Prozessgeschehen abgeschwächt werde, verweist der Beitrag darauf, dass es nach Mandla, NStZ 2011, 1, 11 ohnehin keinen Zusammenhang zwischen einer Unterbrechung der Hauptverhandlung und der Erinnerung an die Hauptverhandlung gebe; Mandla plädiere deshalb dafür, § 229 StPO zu streichen und Unterbrechungen der Hauptverhandlung „lediglich“ am Beschleunigungsgrundsatz zu messen.

**b) Verlauf der Diskussion und ergänzender Regelungsvorschlag**

Die Arbeitsgruppe hat zunächst diskutiert, ob Bedarf für eine Flexibilisierung bzw. Erweiterung der Hemmungs- und Unterbrechungsfristen besteht und dabei sowohl Hauptverhandlungen vor dem Land- und Oberlandesgericht als auch vor dem Amtsgericht in den Blick genommen.

Die als Verteidiger tätigen Arbeitsgruppenmitglieder sprechen sich dagegen aus, die bestehenden Hemmungs- und Unterbrechungsmöglichkeiten des Gerichts zu erweitern. Denn eine weitere Ausdehnung würde gerade mit Blick auf die Gefahr eines drohenden Erinnerungsverlustes einen Dammbruch bedeuten, der nicht gerechtfertigt werden könne und letztlich eine straffe Hauptverhandlung verhindern würde. Die aufgrund der Konzentrationsmaxime geltenden Grenzen der zeitlichen Ausdehnung einer Unterbrechung seien durch vorherige Änderungen des § 229 StGB bereits umfassend ausgeschöpft worden.

Der verbleibende größere Teil der Arbeitsgruppe sieht Bedarf für die Flexibilisierung bzw. Erweiterung der Hemmungs- und Unterbrechungsfristen. Die Flexibilisierung würde aus deren Sicht dazu führen, dass Strafprozesse nicht ausgesetzt werden müssten und vor allem die Hauptverhandlung in Nicht-Haftsachen, die gegenüber Haftsachen (Beschleunigungsgebot) in der Praxis häufig zurückgestellt werden müssten, „anverhandelt“ werden könnten. Es würde leichter werden, mehrere Verfahren nebeneinander zu führen. Im Ergebnis würde gerade die Beschleunigung der Strafverfahren ermöglicht, was auch den Angeklagten zugutekäme. Zudem diene die Vermeidung von Aussetzungen letztlich dem Opferschutz, da andernfalls Mehrfachvernehmungen erforderlich würden. Insbesondere in Fällen unvorhergesehener Krankheiten bestehe praktischer Bedarf für eine Flexibilisierung der Hemmungsmöglichkeiten, vor allem da zum Zeitpunkt des Krankheitseintritts selten noch volle drei Wochen bis zum nächsten Hauptverhandlungstag und somit für die Genesung zur Verfügung stünden.

Für Hauptverhandlungen vor dem Amtsgericht sah die Arbeitsgruppe überwiegend Bedarf, bereits nach dem ersten Hauptverhandlungstag von der einmonatigen Unterbrechungsmöglichkeit Gebrauch machen zu können. Denn Hauptverhandlungen dauern dort regelmäßig nicht länger als einen Hauptverhandlungstag an. In der Praxis käme es nicht selten vor, dass Zeugen nicht erscheinen. Kann auf einen nicht erschienenen Zeugen nicht verzichtet werden und wurde an dem ersten Hauptverhandlungstag bereits ein wichtiger Zeuge vernommen (ggf. auch ein Opfer einer Straftat) oder hat sich der Angeklagte bereits umfassend zur Sache eingelassen, bestehe ein erhebliches Interesse aller Verfahrensbeteiligten, über die einmonatige Unterbrechungsmöglichkeit zu verfügen. Aufgrund der hohen Termindichte sei es sowohl für das Gericht als auch die Verteidigung regelmäßig schwer, innerhalb von drei Wochen einen Fortsetzungstermin zu finden. Insoweit würde die Erweiterung auf einen Monat (statt de lege lata drei Wochen) eine Erleichterung darstellen. In geeigneten Fällen könnte dies auch für Landgerichte und Oberlandesgerichte gelten. Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Sicht

aller Arbeitsgruppenmitglieder interessengerecht, eine Unterbrechungsmöglichkeit von einem Monat ab dem ersten Hauptverhandlungstag einzuführen, wenn die Unterbrechung mit Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft erfolgt. Die Arbeitsgruppe schlägt **einstimmig** folgende Änderung des **§ 229 Abs. 2 StPO** vor:

> „Eine Hauptverhandlung darf, **wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind, oder,** wenn sie davor jeweils an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat, auch bis zu einem Monat unterbrochen werden."

Der Teil der Arbeitsgruppe, der über diese Zustimmungslösung hinaus Bedarf für eine Reform des § 229 Abs. 2 und Abs. 3 StPO sieht, mithin sämtliche Arbeitsgruppenmitglieder mit Ausnahme der Verteidiger, spricht sich für den unterbreiteten Regelungsvorschlag des Arbeitsgruppenmitglieds aus. Konkret werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

**§ 229 Abs. 2 StPO-E** (kombiniert mit vorstehendem Änderungsvorschlag)

> „Eine Hauptverhandlung darf, **wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind, oder,** wenn sie davor jeweils an mindestens **drei** Tagen stattgefunden hat, auch bis zu einem Monat unterbrochen werden."

**§ 229 Abs. 3 Satz 1 StPO-E**

> „**Der Lauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen ist gehemmt,** solange
> 1. ein Angeklagter oder eine zur Urteilsfindung berufene Person wegen Krankheit oder
> 2. eine zur Urteilsfindung berufene Person wegen gesetzlichen Mutterschutzes oder der Inanspruchnahme von Elternzeit
>
> nicht zu der Hauptverhandlung erscheinen kann, längstens jedoch für zwei Monate.

**§ 228 Abs. 1 StPO-E**

> Über die Aussetzung einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht. **Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.**

### 2. Einführung einer Höchstfrist für die Absetzung der Urteilsgründe

Der vorgelegte **Diskussionsbeitrag** unterzieht auch die Regelung des § 275 StPO zur Absetzung der schriftlichen Urteilsgründe einer Prüfung:

Nachdem die Urteilsgründe nach der Urfassung des § 275 Abs. 1 StPO vom 1. Februar 1877 noch bereits drei Tage nach der Verkündung zu den Akten gebracht werden mussten und eine Staffelung, wie sie heute vorgesehen ist, nicht existierte, wurde die Urteilsabsetzungsfrist nach

und nach verlängert.[12] Eine absolute Höchstgrenze zur Absetzung der schriftlichen Urteilsgründe besteht seither nicht mehr. Dies wurde vor allem im Vergleich zur Revisionsbegründungsfrist a.F. in der Literatur immer wieder kritisiert.[13] Insbesondere Umfangsurteile aus Großverfahren ließen die Diskussion immer wieder aufleben. Dabei war das Augenmerk zwar zumeist auf die Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist gerichtet, aber auch die Frage einer Höchstfrist zur Urteilsabsetzung wurde aufgeworfen.[14] Auch die Entscheidung des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 27. April 1993[15] befasst sich mit einer Höchstfrist für die Urteilsabsetzung – allerdings nur in Prozessordnungen ohne ausdrückliche Bestimmung einer Urteilsabsetzungsfrist – und verlangt eine schriftliche Niederlegung binnen fünf Monaten, um zu gewährleisten, dass das Urteil auf dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und gleichermaßen auf dem Beratungsergebnis beruht. Das wiederum bedinge – so die Entscheidung –, dass die Erinnerung der Richter noch hinreichend verlässlich ist. Es entspreche allgemeiner Lebenserfahrung, dass die Erinnerung mit fortschreitender Zeit zunehmend verblasse und nach einer Frist von über fünf Monaten das Beratungsergebnis eher rekonstruiert als reproduziert werde.

Insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verfahrensbeschleunigung hält der Diskussionsbeitrag im Ergebnis eine Höchstfrist für die Absetzung der schriftlichen Urteilsgründe für geboten. Eine fünfmonatige Frist sei zwar zu kurz bemessen, eine einjährige Höchstfrist jedoch angemessen.

Die **Arbeitsgruppe stellt fest**, dass schriftliche Urteilsgründe umfassender werden und in umfangreichen Verfahren mit einer großen Vielzahl an Hauptverhandlungstagen die nach § 275 Absatz 1 Satz 2 StPO entstehenden Verlängerungen der Urteilsabsetzungsfrist ausgeschöpft werden. Die Sichtbarkeit einer Höchstfrist könnte hier eine Hilfestellung für die Verfasser der Urteilsgründe darstellen. Zudem leide bei einer erheblich nachgelagerten Urteilsabsetzung nicht selten die Erinnerung. Soweit das Gericht durch einen im Einzelfall nicht voraussehbaren unabwendbaren Umstand an der Einhaltung der Höchstfrist gehindert ist, gelte ohnehin § 275 Absatz 1 Satz 4 StPO.

---

[12] Zunächst wurde sie durch das Gesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11.03.1921 auf eine Woche geringfügig verlängert, bevor das 1. Strafverfahrensrechts-Reformgesetz (StVRG) vom 09.12.1974 § 275 Abs. 1 StPO maßgeblich reformierte und ihm in Sätzen 1 bis 4 die noch heute gültige Fassung verlieh. S. dazu Valerius, NJW 2018, 3429 ff.

[13] Vgl. zum Streitstand Valerius in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2024, StPO § 275 Rn. 10.

[14] Z.B. Valerius, NJW 2018, 3429, 3431 f.: *„Bei jeder Fristenregelung bleibt schließlich zu berücksichtigen, dass ein Ziel des Strafverfahrens auch darin besteht, Rechtssicherheit durch eine rechtskräftige Entscheidung herbeizuführen. Es bietet sich daher an, eine Höchstfrist festzulegen, um den Fortgang des Verfahrens nicht zu sehr zu verzögern. Dies gilt umso mehr für die Urteilsabsetzungsfrist als Ausdruck des verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebots."*

[15] GmSOGB, Beschluss vom 27.04.1993 – GmS-OGB 1/92.

Deshalb schließt sich die Arbeitsgruppe **einstimmig** dem Ergebnis im Diskussionsbeitrag an und schlägt vor, eine **Höchstfrist von einem Jahr für die Absetzung der Urteilsgründe in § 275 Abs. 1 StPO einzuführen**.

### 3. Einführung einer Protokollabsetzungsfrist

Im Rahmen der Diskussion stellte die Arbeitsgruppe fest, dass in der Strafprozessordnung keine Protokollabsetzungsfrist vorgesehen ist (ein entsprechender Prüfhinweis war bereits im Rahmen der Zwischensitzung des Plenums von einem Plenumsmitglied geäußert worden). Es bestehe aber für die übrigen Verfahrensbeteiligten (und vor allen für die Verteidigung) der nachvollziehbare Bedarf, insbesondere in Umfangsverfahren zeitnah nach dem letzten Hauptverhandlungstag das Hauptverhandlungsprotokoll zu erhalten. Die zeitnahe Fertigstellung des Hauptverhandlungsprotokolls sei auch sachgerecht, da dieses während der Hauptverhandlung geführt werde und die Erinnerung im Anschluss an das Ende der Hauptverhandlung noch präsent sei. Die Arbeitsgruppe hält eine Protokollabsetzungsfrist von einem Monat für grundsätzlich sachgerecht.

Eine gesetzliche Regelung sollte aber nach einhelliger Auffassung der Arbeitsgruppe den Besonderheiten amtsgerichtlicher Verfahren ausreichend Rechnung tragen. Dort sollten vor allem die Geschäftsstellen vor zusätzlichem Arbeitsaufwand bewahrt werden, der durch die Einführung einer Protokollabsetzungsfrist von einem Monat entstehen könnte. Denn im Regelfall werden bei den Amtsgerichten die Urteilsgründe nach § 275 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 StPO ohnehin fünf Wochen nach der Verkündung zu den Akten gebracht und anschließend gemeinsam mit dem Urteilsprotokoll (vgl. § 273 Abs. 4 StPO) zugestellt. Eine Protokollabsetzungsfrist von einem Monat würde einen weiteren Arbeitsschritt erzeugen, für den die Arbeitsgruppe keinen Bedarf sieht. Folglich sollte die neue Regelung in ihrem Anwendungsbereich auf Verfahren vor den Land- und den Oberlandesgerichten beschränkt werden.

Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb **einstimmig** vor, für Verfahren, in denen die Hauptverhandlung vor dem Landgericht oder Oberlandesgericht stattgefunden hat, eine Höchstfrist von einem Monat für die Fertigstellung des Protokolls einzuführen. Hierzu soll **§ 273 Abs. 4 StPO** wie folgt ergänzt werden:

> „Bevor das Protokoll fertiggestellt ist, darf das Urteil nicht zugestellt werden. **In Verfahren, in denen die Hauptverhandlung vor dem Landgericht oder Oberlandesgericht stattgefunden hat, ist das Protokoll spätestens einen Monat nach Ende der Hauptverhandlung fertigzustellen und auf Verlangen zu übersenden.“**

### 4. Keine Einführung einer Frist für die Eröffnungsentscheidung

Die Arbeitsgruppe diskutierte außerdem, ob eine Frist für die Entscheidung des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens eingeführt werden sollte, um Strafverfahren zu beschleunigen. Sie ist sich einig, dass die Entscheidung über eine zeitnahe Eröffnung im Verantwortungsbereich des Gerichts liegt und in diesen nicht eingegriffen werden sollte. Das Gericht müsse weiterhin ohne eine Bindung an starre Fristen entscheiden können, ob nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint (§ 203 StPO). Eine übereilte Entscheidung aufgrund eines bevorstehenden Fristablaufs wäre nicht sachdienlich, weil dies faktisch dazu führen könnte, dass das eröffnete Hauptverfahren mangels ausreichender Vorprüfung selbst nicht beschleunigt geführt wird. Die Arbeitsgruppe sieht auch keinen Bedarf für eine solche Frist. Der Staatsanwaltschaft stünden Sachstandsanfragen gegenüber dem Gericht als ausreichendes Mittel zur Erinnerung an eine zeitnahe Entscheidung zur Verfügung. In Haftsachen gelte ohnehin der Beschleunigungsgrundsatz. **Die Arbeitsgruppe spricht sich deshalb einstimmig gegen die Einführung einer Frist für die Entscheidung des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens aus.**

### 5. Ergebnis

**Die Arbeitsgruppe empfiehlt einstimmig, eine Höchstfrist von einem Jahr für die Absetzung der Urteilsgründe in § 275 Abs. 1 StPO einzuführen.**

**Sie schlägt weiter vor, für Verfahren, in denen die Hauptverhandlung vor dem Landgericht oder Oberlandesgericht stattgefunden hat, eine Höchstfrist von einem Monat für die Fertigstellung des Protokolls einzuführen. Konkret wird folgende Regelung in einem neuen Satz 2 in § 273 Abs. 4 StPO vorgeschlagen: *In Verfahren, in denen die Hauptverhandlung vor dem Landgericht oder Oberlandesgericht stattgefunden hat, ist das Protokoll spätestens einen Monat nach Ende der Hauptverhandlung fertigzustellen und auf Verlangen zu übersenden.***

**Die Arbeitsgruppe schlägt konsensual vor, die Unterbrechungsmöglichkeiten in § 229 Abs. 2 StPO um eine Zustimmungslösung zu erweitern, sodass eine einmonatige Unterbrechung bereits ab dem ersten Hauptverhandlungstag möglich ist. § 229 Abs. 2 StPO sollte deshalb wie folgt neu gefasst werden: *Eine Hauptverhandlung darf, wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind, oder, wenn sie davor jeweils an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat, auch bis zu einem Monat unterbrochen werden.***

**Mit Ausnahme der als Verteidiger tätigen Mitglieder schlägt die Arbeitsgruppe darüber hinaus vor, die einmonatige Unterbrechung nach § 229 Abs. 2 StPO bereits ab dem dritten Hauptverhandlungstag zu ermöglichen und die Hemmungsregelung in § 229 Abs. 3 StPO bei Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit ab dem ersten Hauptverhandlungstag zur Geltung zu bringen. Die als Verteidiger tätigen Arbeitsgruppenmitglieder sprechen sich gegen eine weitere Ausdehnung der Unterbrechungs- und Hemmungsfristen aus. Der Teil, der die Erweiterung in § 229 Abs. 2 und Abs. 3 StPO befürwortet, will die Anordnungsbefugnis auf den Vorsitzenden übertragen und schlägt vor, § 228 Abs. 1 StPO wie folgt zu ändern: *Über die Aussetzung einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht. Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.***

**Die Arbeitsgruppe spricht sich einstimmig gegen die Einführung einer Frist für die Entscheidung des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens aus.**

### III. Themenkomplex: „Verständigung praxisnäher ausgestalten“

Eine aus drei Personen bestehende Unterarbeitsgruppe hat einen Vorschlag zur Reform der Verständigung vorgestellt, dem folgende Erwägungen zugrunde liegen:

Trotz der gesetzlichen Regelung durch § 257c StPO und der Leitlinien des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 133, 168) aus dem Jahr 2013 bestünden in der Praxis erhebliche Transparenz-, Kontroll- und Vollzugsprobleme. Die Verständigung wirke vielfach dysfunktional, unterlaufe die normative Struktur des Strafprozesses und erzeuge informelle, nicht kontrollierbare Kommunikationsformen. Zentrale Schutzmechanismen würden nicht zuverlässig funktionieren und gerade die Staatsanwaltschaft nehme ihre Wächterrolle nicht in der gebotenen Konsequenz wahr.[16] In der Anwendungspraxis würden sich folgende systematische Vollzugsdefizite zeigen:[17]

- **Funktionsuntauglichkeit in der Praxis:** Die intendierte Prozessökonomie werde regelmäßig verfehlt, da die richterliche Aufklärungspflicht fortbestehe.
- **Unübersichtlichkeit der Transparenz- und Dokumentationspflichten:** Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Regelungsebenen (Mitteilungs-, Protokollierungs- und richterliche Verlesungspflichten), bestehenden Unsicherheiten etwa zur Einordnung informeller Vorgespräche und der Tendenz, komplexe Pflichten zu vereinfachen

[16] Vgl. zusammenfassend Altenhain/Jahn/Kinzig, Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, 2020, S. 536 f.
[17] Siehe dazu die zentralen Ergebnisse der Studie von Altenhain/Jahn/Kinzig, Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, 2020, S. 530 ff.

bzw. zu umgehen, entstehe ein Transparenzparadoxon, das in der Praxis im Ergebnis zu einem Unterlaufen der Regelungen führe.

- **Intransparenz durch informelle Absprachen**[18]
- **Belastung durch Drucksituationen für Angeklagte und Rollenkonflikte für Verteidiger**

Die Unterarbeitsgruppe will an der Verständigung als solcher festhalten, sieht angesichts dieser Problemlage allerdings eine Überarbeitung der verständigungsbezogenen Verfahrensvorschriften als notwendig an. Dafür wird ein in sich geschlossenes System prozeduraler Verständigungstransparenz vorgeschlagen. Ziel des Vorschlags sei nicht die Einschränkung von Kommunikation, sondern ihre normative Strukturierung. Verständigungsbezogene Kommunikation solle vollständig transparent, einheitlich dokumentiert und revisionsfest überprüfbar werden. Das Konzept folgt einer kommunikationstheoretischen Perspektive: Strafverfahren seien Kommunikationssysteme, deren Integrität nur durch klare prozedurale Regeln gesichert werden könnten. Zudem solle das Konzept die vom BVerfG hervorgehobenen und angemahnten „Schutzmechanismen“[19] im Zusammenhang mit einer Verständigung schärfen.

Im Zentrum des Vorschlags steht die Einführung eines verbindlichen formalen Verfahrens („Verständigungsprotokoll“). Daneben sieht der Vorschlag weitere Kontrollmechanismen (Normierung der Wächterrolle der Staatsanwaltschaft, Informationspflichten nach einer Verständigung, Widerspruchs- bzw. Hinweisobliegenheit vor Urteilsverkündung) und eine Regelung zur Bindung des Berufungsgerichts an eine amtsgerichtliche Verständigung vor.

## 1. Einführung eines Verständigungsprotokolls

### a) Reformvorschlag

Die Unterarbeitsgruppe schlägt ein verbindliches formales Verfahren vor, das sämtliche verständigungsbezogene Kommunikationsakte (einschließlich Vorfeldgespräche) erfasst und ein einheitliches transparentes System einführt. Denn de lege lata würden bei den Regelungen in §§ 273 Abs. 1a, 243 Abs. 4, 257c Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 StPO Transparenz- und Vollzugsdefizite verbleiben. Insbesondere die gesetzlichen Verpflichtungen für vor- und außergerichtliche Sondierungsgespräche seien verstreut geregelt (§§ 212, 202a Satz 2 StPO). Zudem schreibe § 273 Abs. 1a StPO nur vor, was zu protokollieren sei, jedoch nicht, wie dies zu erfolgen habe (Form, Einheit, Verlesung, Beifügung). § 273 Abs. 1a StPO sei nicht

[18] Die Studie von Altenhain/Jahn/Kinzig habe offen gelegt, dass eine beachtliche Anzahl der tatsächlich praktizierten Verständigungen außerhalb des gesetzlichen Modells stattgefunden hätten.
[19] BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11, BVerfGE 133, 168 ff. Rn. 96 ff.; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 8.11.2023 – 2 BvR 294/22, NJW 2024, 1097 ff. und Beschluss vom 20.12.2023 – 2 BvR 2103/20, NJW 2024, 1103.

ausreichend, um Vorfeldkommunikation, Formklarheit sowie eine einheitliche Verlesung bzw. Beifügung sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund sieht die Unterarbeitsgruppe Reformbedarf und schlägt vor, folgende neue Regelung in § 257c StPO einzuführen:

> **§ 257c Abs. X StPO (neu) – Verständigungsprotokoll, Verlesung, Aktenbeifügung**
>
> „Die Anforderungen des § 273 Abs. 1a werden durch ein gesondertes Verständigungsprotokoll erfüllt, das Ablauf, Inhalt, die beteiligten Personen und das Ergebnis sämtlicher kommunikativer Akte mit Bezug auf die Verständigung erfasst, einschließlich vor- und außergerichtlicher Erörterungen nach §§ 212, 202a Satz 2. Das Verständigungsprotokoll ist der Akte beizufügen, zu Beginn der Hauptverhandlung nach § 243 Abs. 4 zu verlesen und dem Hauptverhandlungsprotokoll als Anlage beizufügen. Eine Verständigung ist nur wirksam, wenn ein Verständigungsprotokoll nach den Sätzen 1 und 2 erstellt, verlesen und beigefügt worden ist."

Danach soll das Verständigungsprotokoll, das sämtliche verständigungsbezogenen Kommunikationsakte erfasst, der Akte beigefügt, zu Beginn der Hauptverhandlung öffentlich verlesen werden und Wirksamkeitsvoraussetzung der Verständigung sein. Im Ergebnis würden dadurch zersplitterte Aktenvermerke ersetzt sowie Transparenz, Öffentlichkeit und die Revisionskontrolle gesichert.

Der Reformvorschlag zielt darauf ab, folgende Regelungen zu verzahnen: §§ 202a, 212 StPO (Vorfeldkommunikation), § 243 Abs. 4 StPO (öffentliche Mitteilung), § 273 Abs. 1a StPO (Protokollierung) und § 257c StPO (Form und Wirksamkeit der Verständigung). Dafür sollen neben einem neuen Absatz in § 257c StPO noch folgende Änderungen erfolgen:

- Nach einer Ergänzung in § 273 Abs. 1a Satz 1 StPO soll das Protokoll auch den wesentlichen Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer Verständigung nach § 257c StPO einschließlich der hierauf bezogenen Erörterungen nach §§ 212, 202a Satz 2 StPO wiedergeben.
- In § 202a StPO soll eine Klarstellung dahingehend aufgenommen werden, dass der wesentliche Inhalt so aktenkundig zu machen ist, dass er gegebenenfalls in ein Verständigungsprotokoll nach § 257c Abs. X StPO (neu) übernommen werden kann.
- § 243 Abs. 4 StPO soll als „Transparenz- und Kommunikationsschnittstelle" umformuliert werden, indem die Vorfeldkommunikation mit der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung verknüpft wird und sich auf das Verständigungsprotokoll nach § 257c Abs. X StPO (neu) gestützt wird. Hier soll auch eine Fortschreibpflicht bei Änderungen integriert werden.

Die Unterarbeitsgruppe schlägt vor dem Hintergrund der vom BVerfG zur revisionsrechtlichen Absicherung aufgestellten Grundsätze in BVerfGE 133, 168 ff. keine Erweiterung der absoluten Revisionsgründe vor, da das vorgeschlagene Konzept hinreichend sei, um eine

revisionsgerichtliche Kontrolle bei der Verletzung der Transparenz- und Dokumentationspflichten zu ermöglichen.

Ergänzend zum Verständigungsprotokoll schlägt die Unterarbeitsgruppe zudem vor, die Wächterrolle der Staatsanwaltschaft gesetzlich in einem weiteren Absatz des § 257c StPO zu normieren („*Die Staatsanwaltschaft bestätigt die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen und dokumentiert etwaige Einwände im Verständigungsprotokoll.*“).

Außerdem empfiehlt die Unterarbeitsgruppe eine weitere Ergänzung in § 257c StPO, nach der der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung nachträgliche Informationspflichten für den Fall auferlegt werden, dass diese Folge- oder Nebenabsprachen ohne das Gericht treffen.

### b) Verlauf der Diskussion

In der Arbeitsgruppe zeigte sich ein geteiltes Meinungsbild zu dem von der Unterarbeitsgruppe identifizierten Reformbedarf aufgrund systematischer Vollzugsdefizite in der Anwendungspraxis, insb. unter Bezugnahme auf die Studie von Altenhain/Jahn/Kinzig[20].

Ein Teil der Arbeitsgruppe zeigt sich bereits kritisch hinsichtlich des Reformbedarfs, den die Unterarbeitsgruppe im Wesentlichen auf die in der Studie von Altenhain/Jahn/Kinzig[21] identifizierten systematischen Vollzugsdefizite in der Anwendungspraxis stützte. Es sei – unabhängig von der Frage der Aussagekraft der Studie – zu berücksichtigen, dass die Studienergebnisse aus dem Jahr 2020 stammen und seither die Praxis die Vorgaben des § 275c StPO weiter verinnerlicht habe. Wenngleich die Bestimmungen übersichtlicher und praxisnäher ausgestaltet werden könnten, habe sich das bestehende System im Grundsatz gemeinsam mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung in der Praxis bewährt. Auch soweit der Befund von systematischen Vollzugsdefiziten in der Anwendungspraxis geteilt wird, hält der verbleibende Teil der Arbeitsgruppe das von der Unterarbeitsgruppe vorgeschlagene Konzept nicht für geeignet, um das System der Verständigung in der Praxis zu verbessern.

Die Einführung des von der Unterarbeitsgruppe vorgeschlagenen Verständigungsprotokolls lehnt auch der Teil der Arbeitsgruppe, der grundsätzlich Reformbedarf sieht, aus folgenden Gründen ab: Das Verständigungsprotokoll sei zu komplex und weitreichend. Zum einen würde das Risiko bestehen, dass für bisher redliche Verfahrensbeteiligte (die die Vorschriften zur Verständigung einhalten wollen) zusätzliche Fehlerquellen entstehen und sich für sie der Aufwand der Dokumentation erheblich steigert. Gerade für Verfahren vor dem Amtsgericht (Strafrichter) sei ein Verständigungsprotokoll mit einer Ausdehnung der Dokumentation auf Vorfeldkommunikation aufgrund der Vielzahl an Verfahren mit erheblichem Aufwand verbunden und letztlich nicht praktikabel. Zum anderen könnte die Verschärfung der Dokumentationspflichten

[20] Altenhain/Jahn/Kinzig, Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, 2020.
[21] Altenhain/Jahn/Kinzig, Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, 2020.

dazu führen, dass Verfahrensbeteiligte diese verstärkt umgehen und damit im Ergebnis weniger Transparenz bestehe (sog. Transparenzparadoxon). Die Verfahrensbeteiligten, die unter Verletzung der Verständigungsvorschriften informelle Absprachen treffen wollen, würden davon durch die Einführung eines Verständigungsprotokolls nicht abgehalten werden. Vielmehr steigere die Einführung des vorgeschlagenen Verständigungsprotokolls das Risiko, dass mehr Verfahrensbeteiligte als bisher informelle Absprachen treffen werden.

Soweit die Unterarbeitsgruppe die Wächterrolle der Staatsanwaltschaft ausdrücklich gesetzlich normieren will, wurde der Reformbedarf vom verbleibenden Teil der Arbeitsgruppe nicht bejaht. Der größere Teil der Arbeitsgruppe stellt schon den Befund in Frage, dass die Staatsanwaltschaft diese Rolle in der Praxis nicht hinreichend wahrnehme. Auch für die vorgeschlagene Regelung einer nachträglichen Informationspflicht für Staatsanwaltschaft und Verteidigung für Folge- oder Nebenabreden sieht die Arbeitsgruppe – ausgenommen die Unterarbeitsgruppenmitglieder – keinen Bedarf.

## 2. Einführung einer Widerspruchs- bzw. Hinweisobliegenheit vor Urteilsverkündung

### a) Reformvorschlag

Unabhängig vom Konzept des Verständigungsprotokolls schlägt die Unterarbeitsgruppe zudem vor, eine Widerspruchs- bzw. Hinweisobliegenheit vor Urteilsverkündung als verfahrensinternes, präventiv wirkendes Sicherungselement in § 257c StPO einzufügen. Dieses Sicherungselement solle ermöglichen, Verstöße gegen Verständigungsregelungen vor Abschluss der Hauptverhandlung aufzudecken – ohne die Verständigung als solche in Frage zu stellen oder zusätzliche Belastungen für den Angeklagten zu begründen. Denn die bestehenden Kontrollmechanismen würden häufig erst nach Abschluss der Instanz, insbesondere im Revisionsverfahren, greifen. An einer Regelung, die eine verfahrensinterne Selbstkontrolle vorsehe, fehle es bisher – obwohl hierfür bei Interesse der Verfahrensbeteiligten am Bestand der Verständigung in der Praxis Bedarf bestehe. Die Unterarbeitsgruppe schlägt eine Regelung als kommunikative Anzeigeobliegenheit ohne Sanktionscharakter vor, bei der es sich weder um eine Zustimmungsvoraussetzung noch um eine Präklusionsregelung handeln dürfe.

### b) Verlauf der Diskussion und Regelungsvorschlag

Die Arbeitsgruppe sieht mit überwiegender Mehrheit Bedarf für die Einführung einer gesetzlichen Widerspruchs- bzw. Hinweisobliegenheit, um die verfahrensinterne Vergewisserung über die Einhaltung der Verständigungsvorschriften vor Urteilsverkündung zu ermöglichen und Konflikte in der Rechtsmittelinstanz zu vermeiden. Zeitlich soll die Regelung vor den

Schlussvorträgen greifen. Verschiedene Ansichten bestanden in der Arbeitsgruppe dazu, wer Adressat der Widerspruchs- bzw. Hinweisobliegenheit sein sollte. Vereinzelt wurde sich dafür ausgesprochen, dass alle Verfahrensbeteiligten (insb. auch die Nebenklage) Gelegenheit zur Mitteilung erhalten sollten. Der größere Teil der Gruppe sah als sog. „Vertragsparteien" einer Verständigung ausschließlich Staatsanwaltschaft, Angeklagten und Verteidigung als geeignete Adressaten an.

Die Arbeitsgruppe schlägt mit überwiegender Mehrheit (mit Ausnahme bzgl. der Adressaten, *s. kursiv*) folgende Regelung vor:

> **§ 257c Absatz X (neu):**
>
> „Vor den Schlussvorträgen erhalten *Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Angeklagter / die Verfahrensbeteiligten* Gelegenheit, etwaige Zweifel an der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen und Schutzmechanismen der Verständigung mitzuteilen. Die Mitteilung sowie eine etwaige Stellungnahme des Gerichts sind zu protokollieren. Aus dem Unterbleiben einer Mitteilung dürfen für den Angeklagten keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden."

Ein Mitglied der Arbeitsgruppe konnte sich dem Regelungsvorschlag nicht anschließen, da de lege lata bereits die Möglichkeit gegeben sei, Zweifel an der Einhaltung der verfahrensrechtlichen Vorgaben der Verständigung zu artikulieren. Die Vorschrift könne auch zu weiteren Komplikationen im Verständigungsverfahren führen, ohne dass hiermit ein Zugewinn an Rechtsklarheit verbunden sei oder Konflikte in der Revisionsinstanz vermieden würden.

## 3. Bindung des Berufungsgerichts an eine amtsgerichtliche Verständigung

### a) Reformvorschlag

Die Unterarbeitsgruppe hat außerdem vorgeschlagen, die Bindung des Berufungsgerichts an eine Verständigung im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Amtsgericht gesetzlich zu regeln. Der Vorschlag sieht eine dreistufige Absicherung des verständigungsbasierten Geständnisses vor: (1) Das Berufungsgericht soll vor Beginn der Beweisaufnahme ausdrücklich mitteilen müssen, ob es beabsichtigt, an den erstinstanzlich vereinbarten Verständigungsrahmen gebunden zu bleiben. (2) Beabsichtigt das Gericht, sich nicht an den Verständigungsrahmen zu binden, soll der Angeklagte qualifiziert darüber zu belehren sein, dass sein erstinstanzliches Geständnis unverwertbar ist, sofern er sich nicht erneut zur Sache einlässt. (3) Bei einer unterbliebenen Mitteilung des Berufungsgerichts oder Belehrung soll ein Verlesungs- und Verwertungsverbot hinsichtlich des verständigungsbasierten Geständnisses normiert werden.

**b) Verlauf der Diskussion**

Die Arbeitsgruppe diskutierte zunächst ausgehend von der vorgeschlagenen Einführung einer Mitteilungspflicht des Berufungsgerichts über die Bindung an die erstinstanzlich geschlossene Verständigung darüber, ob dem Berufungsgericht gesetzlich die Entscheidung über die Bindung auferlegt werden soll. Während die Unterarbeitsgruppe sich dafür aussprach, die Entscheidung über die Fortgeltung der erstinstanzlichen Verständigung mit der daraus folgenden Bindung in die Hände des Berufungsgerichts zu legen, sah der verbleibende Teil der Arbeitsgruppe die Normierung dieser Bindung kritisch. Denn durch die Entscheidung des Gerichts würden auch die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte an die erstinstanzliche Verständigung gebunden werden. Da die Verständigung unter den „Vertragsparteien" der ersten Instanz geschlossen wurde, sei eine grundsätzliche Bindungswirkung nicht sachgemäß. Stattdessen könne nach einem Teil der Arbeitsgruppe überlegt werden, im Berufungsverfahren bei Null zu beginnen und gesetzlich zu regeln, dass die Verständigung über die erste Instanz hinaus nicht fortwirkt.

Allerdings sieht die Arbeitsgruppe einstimmig de lege lata eine Regelungslücke hinsichtlich der Fortwirkung einer erstinstanzlich wirksam zustande gekommenen Verständigung in der Berufungsinstanz, da § 257c StPO nur für das erstinstanzliche Verfahren gelte. Insbesondere mangels Geltung des § 257c Abs. 4 Satz 3 StPO für die Berufungsinstanz fehle es an einer gesetzlichen Normierung, inwieweit das verständigungsbasierte Geständnis aus erster Instanz im Berufungsverfahren einem Verwertungsverbot unterliege. Zumindest für den Fall, dass der Verständigungsrahmen erstinstanzlich ausgeschöpft wurde und die Staatsanwaltschaft zu Lasten des Angeklagten Berufung einlegt, wäre es aus Sicht der Arbeitsgruppe wünschenswert, dass der Gesetzgeber die bestehende Rechtsprechung zu einem Verwertungsverbot hinsichtlich des verständigungsbasiert abgelegten Geständnisses aus erster Instanz ausdrücklich gesetzlich normiert und insoweit eine Regelung zu einem Belehrungsgebot über den Wegfall der Bindung an die Verständigung sowie ein Verwertungsverbot hinsichtlich des verständigungsbasiert abgelegten Geständnisses schafft. Eine darüber hinausgehende einstimmige Lösung, wie die Regelungslücke zur Fortwirkung einer erstinstanzlich wirksam zustande gekommenen Verständigung in der Berufungsinstanz im Übrigen zu schließen wäre, konnte nicht gefunden werden.

Ein Teil der Arbeitsgruppe hat zudem angeregt, darüber zu diskutieren, ob das Verbot der reformatio in peius für die Berufungsinstanz bei einer formal gültigen Verständigung aufzuheben sei. Der Angeklagte hätte im Rahmen der Verständigung bereits einen „Strafrabatt" für sein Geständnis erhalten, weshalb es widersprüchlich wäre, diesen Strafrabatt aufrechtzuerhalten, wenn er sich in der Berufungsinstanz nicht mehr an dieses Geständnis gebunden fühle. Denn der Angeklagte könnte in der Berufungsverhandlung sein verständigungsbasiert

abgelegtes Geständnis widerrufen und dennoch gelte die Sicherheit des Verschlechterungsverbotes fort. Der andere Teil der Arbeitsgruppe, insbesondere die Vertreter der Anwaltschaft, haben sich ausdrücklich gegen eine Diskussion über die Abschaffung des Verbots der reformatio in peius ausgesprochen. Da hier kein Konsens absehbar war und das Verbot der reformatio in peius im Rechtsmittelverfahren bereits Gegenstand der Arbeitsgruppe 1 ist, wurde von einer vertieften Erörterung abgesehen.

## 4. Ergebnis

**Die Arbeitsgruppe erkennt grundsätzlich den Bedarf an, die Verständigung praxisnäher und die Formvorschriften für die Praxis handhabbarer auszugestalten. Während die Unterarbeitsgruppe hierzu die Einführung eines Verständigungsprotokolls befürwortet, sieht der andere, größere Teil der Arbeitsgruppe diesen Lösungsansatz nicht als geeignet an, da erhöhte Transparenzanforderungen letztlich zur Folge hätten, dass diese eher umgangen würden (Transparenzparadoxon). Dieser Teil der Arbeitsgruppe weist zudem darauf hin, dass sich die geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verständigung mitsamt der hierzu ergangenen Rechtsprechung in der Praxis bewährt hätten und deshalb nur zugunsten erheblicher Verbesserungen abgeändert werden sollten. Wer dennoch informelle Absprachen treffen wolle, werde daran auch durch die Einführung erhöhter Transparenzanforderungen nicht gehindert.**

**Die Arbeitsgruppe schlägt mit überwiegender Mehrheit die Einführung einer gesetzlichen Widerspruchs- bzw. Hinweisobliegenheit vor, um eine verfahrensinterne Vergewisserung über die Einhaltung der Verständigungsvorschriften vor Urteilsverkündung zu ermöglichen und Konflikte in der Rechtsmittelinstanz zu vermeiden. Dazu soll der Vorsitzende vor den Schlussvorträgen Gelegenheit geben, Zweifel an der Einhaltung der Regelungen mitzuteilen. Keine Einigkeit konnte hinsichtlich der Adressaten der Widerspruchs- bzw. Hinweisobliegenheit erzielt werden. Vereinzelt wurde sich dafür ausgesprochen, dass alle Verfahrensbeteiligten (insb. auch die Nebenklage) Gelegenheit zur Mitteilung erhalten sollten. Der deutlich größere Teil der Gruppe sah als sog. „Vertragsparteien“ einer Verständigung ausschließlich Staatsanwaltschaft, Angeklagten und Verteidigung als geeignete Adressaten an.**

**Die Arbeitsgruppe stellt einstimmig fest, dass eine Regelungslücke zur Fortwirkung einer erstinstanzlich wirksam zustande gekommenen Verständigung in der Berufungsinstanz besteht. Sie befürwortet, bei Wegfall der Bindung in der Berufungsinstanz ein Belehrungsgebot über den Wegfall der Verständigung und ein Verwertungsverbot für das verständigungsbasiert abgelegte Geständnis ausdrücklich zu normieren, soweit in**

**der Rechtsprechung für den Fall der Berufungseinlegung durch die Staatsanwaltschaft zulasten des Angeklagten dieses aus Vertrauensschutzgründen anerkannt ist.**

**In der Arbeitsgruppe wurde angesprochen, ob das Verbot der reformatio in peius für die Berufungsinstanz bei einer formal gültigen Verständigung aufzuheben sei. Dies wurde nicht weiter vertieft, weil dafür Arbeitsgruppe 1 zuständig ist.**

## IV. Themenkomplex: „Anwesenheitsvorschriften überarbeiten, virtuelle Zuschaltung von Verfahrensbeteiligten“

### 1. Anwesenheitsrechte und -pflichten des Angeklagten

Grundsätzlich ist die Anwesenheit des Angeklagten nach §§ 230 Abs. 1, 231 Abs. 1 StPO zwingend vorgeschrieben. Nur unter engen Voraussetzungen (i.W. §§ 231 Abs. 2, 231a bis 233 StPO) kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Verfahrensverzögerungen entstehen, wenn der Angeklagte der Hauptverhandlung fernbleibt, aber kein Fall der §§ 231 ff. StPO vorliegt. In solchen Fällen sind die Gerichte gezwungen, Hauptverhandlungstermine aufzuheben oder zu vertagen, obwohl alle übrigen Verfahrensbeteiligten erschienen sind.

Ausgehend hiervon hat die Arbeitsgruppe erwogen, ob eine **grundlegende Überarbeitung der Vorschriften über die Anwesenheit des Angeklagten** in öffentlicher Hauptverhandlung zu einer Effizienzsteigerung führen könnte.

Diskutiert wurden zwei Reformvorschläge zur Änderung von § 231 Abs. 2 und der §§ 232, 233 StPO, um deren Anwendungsbereiche auszudehnen. Die Arbeitsgruppe hat die Reformvorschläge nach Abschluss der Diskussion mehrheitlich nicht empfohlen. Primär ausschlaggebend hierfür war die Einsicht, dass bei Beibehaltung der normativen Grundausrichtung mit dem im Zentrum stehenden Teilnahmerecht des Angeklagten der in der Praxis häufig vorkommende Fall, in dem der Angeklagte grundsätzlichen Teilnahmewillen erklärt, sich wegen nachgewiesener physischer oder psychischer Leiden an einer Anwesenheit gehindert sieht, nicht dogmatisch stimmig geregelt werden könne.

In Fällen, in denen die Amtsermittlungspflicht nicht entgegensteht, wird bei Nichterscheinen des Angeklagten bereits nach § 408a StPO in das Strafbefehlsverfahren übergegangen. Ohnehin besteht mit dem Strafbefehlsverfahren ein bewährtes und von der Praxis gut angenommenes Instrument, das unter eng definierten Voraussetzungen eine Entscheidung in Abwesenheit des Angeklagten ermöglicht. Diese Verfahrensart stellt in § 411 Abs. 2 StPO auch eine interessengerechte Möglichkeit zur Verfügung, bei einem späteren Einspruch die

Hauptverhandlung ohne den Angeklagten durchzuführen. Eine Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens auf eine bewährungsfähige Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren erscheint gegenüber einer Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 232 und 233 StPO vielmehr vorzugswürdig. Sollte die Arbeitsgruppe 2 eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens empfehlen, müssen zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen allerdings die Regelungen in §§ 232 Abs. 1 und 233 Abs. 1 StPO entsprechend angeglichen werden.

**Ergebnis:**

**Die Vorschriften über Anwesenheitsrechte und -pflichten des Angeklagten in der Hauptverhandlung sollten an ein reformiertes Strafbefehlsverfahren angeglichen werden. Darüber hinausgehender Reformbedarf besteht nicht.**

## 2. Virtuelle Zuschaltung von Verfahrensbeteiligten

Die Durchführung gerichtlicher Verhandlungen mittels Videokonferenztechnik hat sich seit der Corona-Pandemie in Zivil- und Handelssachen bewährt. Dies wirft die Frage auf, ob die vorhandenen technischen Möglichkeiten auch im Strafprozess deutlich umfassender genutzt werden sollten, als dies bislang rechtlich möglich ist. Für die Hauptverhandlung sind Möglichkeiten der virtuellen Zuschaltung bereits nach geltender Rechtslage in § 233 Abs. 2 Satz 3 StPO (Angeklagter), § 247a Abs. 1 (Zeugen) und Abs. 2 (Sachverständige) StPO vorgesehen.

Eine etwaige Ausweitung der Möglichkeiten virtueller Zuschaltungen auch anderer Verfahrensbeteiligter (Richter, Staatsanwaltschaft, Verteidiger) empfiehlt die Arbeitsgruppe derzeit jedenfalls für erstinstanzliche Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten nicht. Neben einer grundlegenden Skepsis im Hinblick auf das Vorhandensein hinreichender technischer Rahmenbedingungen wird die Zuschaltung auch deshalb nicht für sachgerecht erachtet, weil in verschiedensten Konstellationen Beratungsbedarf zwischen einzelnen Verfahrensbeteiligten besteht, der bei virtuellen Zuschaltungen nicht in zufriedenstellender Weise gedeckt werden kann. Dies betrifft neben dem Verhältnis der Mitglieder des erkennenden Spruchkörpers (Richter und Schöffen) insbesondere das Verhältnis des Angeklagten zu seinem Verteidiger. Skepsis besteht auch dahingehend, ob etwa bei virtuellen Zuschaltungen einzelner Mitglieder des Spruchkörpers in die erforderlichen Beratungen das Beratungsgeheimnis in rechtsstaatlich genügender Weise gewahrt werden kann. Schließlich sprechen weitere praktische Hürden gegen die Zulassung von Videoverhandlungen. So ist etwa die Verhängung einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe gegen einen nur virtuell zugeschalteten Angeklagten

rechtsstaatlich schwer vorstellbar, besonders dann, wenn wegen der Strafhöhe eine Fluchtgefahr zu besorgen ist, der nur mit dem Erlass eines Haftbefehls in der Hauptverhandlung und der sofortigen Festnahme abgeholfen werden kann. Schließlich unterscheidet sich die Hauptverhandlung im Hinblick auf deren Ziele und Verfahrensprinzipien grundlegend von einer mündlichen Anhörung im Strafvollstreckungsverfahren, bei der eine virtuelle Zuschaltung des Angeklagten nach § 463e Abs. 1 StPO möglich ist.

Der gesetzliche Rahmen für die audiovisuelle Vernehmung von Sachverständigen sollte nicht erweitert werden. Die Arbeitsgruppe erachtet die bestehenden Möglichkeiten als ausreichend. Sachverständige, insbesondere psychiatrische Sachverständige, sind häufig stark ausgelastet, weshalb sie terminlich nur eingeschränkt für Hauptverhandlungstermine zur Verfügung stehen. Insoweit bestehen aber mit § 247a StPO bereits ausreichende Möglichkeiten, auf ihre Anwesenheit vor Ort zu verzichten. Dass hiervon in der Praxis nach dem Eindruck der Teilnehmer sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird, rechtfertigt eine Änderung der Vorschrift nicht.

Mehrheitlich haben sich die Arbeitsgruppenmitglieder gegen eine Ausweitung der Möglichkeiten auch auf Verfahren ausgesprochen, in denen die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus im Raum steht (Fälle des § 246a StPO). Es wird als zwingend angesehen, dass der psychiatrische Sachverständige in Unterbringungsverfahren ausschließlich vor Ort anwesend ist, um den für die Gutachtenerstattung wichtigen Gesamteindruck zu erhalten. Regelmäßig handelt es sich bei Unterbringungsverfahren um Hauptverhandlungen mit überschaubarer Dauer. Eine virtuelle Zuschaltung von psychiatrischen Sachverständigen (zu den Voraussetzungen der § 20, § 21 StGB) ist – etwa in Schwurgerichtsverfahren, die über eine Vielzahl von Hauptverhandlungsterminen andauern – bereits nach geltender Rechtslage möglich. Würde hiervon innerhalb der Grenzen der Amtsermittlungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) von § 247a Abs. 2 StPO vermehrt Gebrauch gemacht, könnte dies bereits erheblich die terminlichen Kapazitäten der Sachverständigen erweitern.

Insgesamt wird eine Ausweitung der bestehenden Möglichkeiten der virtuellen Zuschaltung von Verfahrensbeteiligten für Strafverfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten nicht empfohlen. Ob Erleichterungen für Verfahren vor den Amtsgerichten, insbesondere für solche vor dem Strafrichter in den Blick genommen werden sollten, erscheint aus Sicht der Arbeitsgruppe zwar nicht unvorstellbar, fällt aber in die Zuständigkeit der Arbeitsgruppe 2.

**Ergebnis:**

**Die bestehenden Möglichkeiten der virtuellen Zuschaltung von Verfahrensbeteiligten sind jedenfalls für die Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten ausreichend; um die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen zu können, bedarf es verlässlicher technischer Komponenten.**

### 3. Abstimmung des äußeren Ablaufs der Hauptverhandlung und Anwesenheit des Nebenklagevertreters

In Umfangsverfahren mit voraussichtlich mehr als zehn Hauptverhandlungstagen soll der Vorsitzende nach § 213 Abs. 2 StPO den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung vor der Terminbestimmung mit dem Verteidiger, der Staatsanwaltschaft und dem Nebenklägervertreter abstimmen. Die terminliche Organisation der Hauptverhandlung ist eine zeitintensive und herausfordernde Aufgabe für den Vorsitzenden. Die frühzeitige Koordinierung der Hauptverhandlungstermine hat mittelbare Bedeutung für die Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten und kann zur Effektivierung bzw. Beschleunigung der Hauptverhandlung beitragen, wenn sie Terminverlegungen verhindert. § 397 Abs. 2 Satz 2 StPO sieht ein Anwesenheitsrecht der Nebenklagevertretung in der Hauptverhandlung vor, nach § 397 Abs. 2 Satz 3 StPO erhält die Nebenklagevertretung eine Terminbenachrichtigung.

An den bestehenden Regelungen sollten keine Änderungen erfolgen, weil der derzeitige Ablauf bei der Terminabstimmung ausreichend effizient ist. Der Einsatz von digitalen Plattformen könne hingegen mehr Flexibilität ermöglichen, zum Beispiel durch vereinfachte Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten und eine schnellere Koordination von Terminen. Die Arbeitsgruppe spricht sich hingegen mehrheitlich gegen eine Gleichstellung der Nebenklagevertretung mit anderen Verfahrensparteien aus, weil dies für das Gericht mit erhöhtem organisatorischem Aufwand verbunden wäre und den zeitlichen Verlauf des Verfahrens insgesamt beeinträchtigen könnte.

**Ergebnis:**

**Die Arbeitsgruppe lehnt eine Änderung der Terminvorschriften mehrheitlich ab; eine digitale Plattform zur Terminabstimmung würde die terminliche Organisation der Hauptverhandlung erheblich effektivieren.**

## V. Themenkomplex: „Schöffenbeteiligung in Wirtschaftsstrafverfahren“

Für Strafverfahren vor den großen Wirtschaftsstrafkammern (§ 74c GVG) bestehen hinsichtlich der Schöffenbeteiligung keine Sonderregelungen. Dies wird deshalb als fragwürdig erachtet, weil sich diese Verfahren in Umfang und Komplexität erheblich von anderen Strafverfahren unterscheiden können. Die landgerichtliche Praxis hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Einbindung von Schöffen in Wirtschaftsstrafverfahren keinen Mehrwert biete. Die Bearbeitung verlange den zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richtern besondere Kenntnisse ab, deren Vermittlung an juristische Laien sehr aufwändig sei und nicht immer gelinge. Wären Schöffen nicht beteiligt, so könnten die für das Verfahren relevanten Urkunden im Rahmen einer möglichen Vorverlagerung des Selbstleseverfahrens durch die Berufsrichter schon im Zwischenverfahren zur Kenntnis genommen werden.

Indes decken sich die Gründe, die für und gegen die Beteiligung von Laienrichtern sprechen, mit denen, die in Bezug auf ihre grundsätzliche Mitwirkung im Strafverfahren vorgebracht werden.

Für eine Beibehaltung des Schöffenwesens sprechen etwa die Kontrollfunktion der Öffentlichkeit durch Beteiligung von Laien, eine postulierte höhere Akzeptanz von Entscheidungen durch die Beteiligung nicht nur von Berufsrichtern und die Übersetzungsfunktion, also die Notwendigkeit der Beratung des Gerichts in einer auch den Schöffen als juristischen Laien verständlichen Sprache und Tiefe und damit auch diesem Faktor Rechnung tragenden überzeugenden Begründung von Entscheidungen.

Die Arbeitsgruppe hat bei ihrer Diskussion, ob auf die Mitwirkung von Schöffen verzichtet werden kann, die folgenden Kritikpunkte in den Blick genommen, die im rechtswissenschaftlichen Diskurs der letzten Jahre wiederholt geäußert wurden:

- Überforderung – oftmals wird argumentiert, Schöffen seien als juristische Laien mit komplexen Rechtsfragen überfordert und verstünden die Bedeutung bestimmter Umstände nicht, was gerade in Wirtschaftsstrafsachen besonders deutlich werde, da dort tatsächlich umfangreiche und rechtlich herausfordernde Fragen eine Rolle spielten. Das führe zu einem hohen Erläuterungs- und Anleitungsbedarf seitens der Berufsrichter.
- Organisationserschwernisse, etwa durch das Erfordernis von Terminabstimmungen auch mit den Schöffen (neben anderen Prozessbeteiligten) und die Gefahr, dass langwierige Hauptverhandlungen auf Grund einer längeren Erkrankung von Schöffen ausgesetzt werden müssten.

- Besondere Belastung der Schöffen, u. a. durch lange Hauptverhandlungen – gerade hier falle es Schöffen schwer, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, was Obstruktions- und Frustrationspotentiale berge.
- Kritik der Idealisierung der Schöffenbeteiligung – die tatsächliche Praxis der Schöffenbeteiligung werde den Idealen nicht gerecht, was dazu führen müsse, dass man sich dieser Ideale entledigen müsse, um einer Professionalisierung den Vorzug zu geben.

Insgesamt waren sich die Arbeitsgruppenmitglieder einig, dass der Beteiligung von Schöffen gerade in Wirtschaftsstrafverfahren keine spezifischen Einwände entgegenstehen, sondern die Beteiligungsfrage grundsätzlicher zu erörtern ist. Eine solche Erörterung ist aber nicht mehr vom Auftrag der Arbeitsgruppe gedeckt und sollte nach Auffassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einen größeren Kontext gestellt werden.

**Ergebnis:**

**Der Beteiligung von Schöffen in Wirtschaftsstrafverfahren stehen keine spezifischen Einwände entgegen. Die Beteiligung von Schöffen an Strafverfahren ist grundsätzlicher zu erörtern.**

## VI. Themenkomplex: „Dokumentation der Hauptverhandlung“

Die Arbeitsgruppe diskutierte über die Einführung einer Dokumentation der Hauptverhandlung.

### 1. Ausgangslage

Eine 1964 eingeführte inhaltliche Protokollierung der Hauptverhandlung vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten wurde 1974 wieder abgeschafft, weil gegenüber dem bedeutenden Mehraufwand seinerzeit ein nur geringer praktischer Nutzen erkannt wurde. Im Jahr 2004 sah der Gesetzgeber im Rahmen des Opferrechtsreformgesetzes nach eingehender Prüfung davon ab, vor den Land- und Oberlandesgerichten eine gesetzliche Regelung für Tonbandaufnahmen zu schaffen. In den Jahren 2014/2015 befasste sich sodann die Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens mit der Frage der audiovisuellen Dokumentation der Hauptverhandlung. Sie kam zu dem Schluss, dass die Einführung der audiovisuellen Dokumentation erstinstanzlicher Hauptverhandlungen vor Land- und Oberlandesgerichten näher geprüft werden solle. Dabei seien insbesondere der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und die Auswirkungen auf das Revisionsverfahren zu berücksichtigen. Daraufhin setzte die damalige Bundesjustizministerin Lambrecht im Herbst 2019 eine

Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung ein, die in insgesamt fünf Unterarbeitsgruppen die für und gegen eine Einführung der audiovisuellen Dokumentation vorgetragenen Argumente beleuchtete. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen fasste das Bundesministerium der Justiz in einem im Juni 2021 veröffentlichten Bericht (im folgenden „Expertenbericht“) zusammen.[22]

Ein Referentenentwurf des BMJ aus dem Jahr 2022 sah die Schaffung und Ausgestaltung einer gesetzlichen Grundlage für eine digitale Inhaltsdokumentation der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten vor. Kernbestandteile des Vorschlags waren die Aufzeichnung der gesamten Hauptverhandlung in Bild und Ton in erstinstanzlichen Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten sowie die automatisierte Übertragung der Tonaufzeichnung in ein Textdokument. „Eingriffe in das Revisionsrecht“ sollten ausdrücklich nicht erfolgen, was der Entwurf dadurch sicherzustellen suchte, indem er von revisionsrechtlichen Regelungen absah.

Nach kontroversen rechtspolitischen Debatten folgte 2023 ein Regierungsentwurf,[23] der im Wesentlichen ein Festhalten an der Inhaltsdokumentation vorsah, verbunden mit u.a. folgenden Modifikationen: einer fakultativen und nicht mehr zwingenden Videodokumentation, ein Absehen von der Dokumentation in Fällen des Öffentlichkeitsausschlusses nach § 172 Nr. 1 und Nr. 1a GVG sowie der Klarstellung, dass die Verwendung der Aufzeichnungen in der Revision zulässig, aber auf Evidenzfälle beschränkt ist.

Zu dem vom Bundestag gefassten Gesetzesbeschluss vom 24. November 2023[24] hat der Bundesrat am 15. Dezember 2023 den Vermittlungsausschuss einberufen.[25] Der Bundesrat hat umfangreiche Bedenken gegen die geplante Regelung artikuliert, und zwar insbesondere:

- bzgl. der Gefahr für die Wahrheitsfindung, die bestehe, weil Zeugen im Wissen um die Aufzeichnung und die damit bestehende Möglichkeit missbräuchlicher Verwendung eingeschüchtert und mindestens unbewusst in ihrer Aussagefähigkeit und -bereitschaft eingeschränkt werden;
- bzgl. der Beeinträchtigung des Opferschutzes, weil eine ohnehin schon belastende Vernehmungssituation wegen der grundsätzlich bestehenden Möglichkeit der Weiterverbreitung der Aufzeichnung zusätzlich erschwert werde;
- bzgl. der Gefahr von Verfahrensverzögerungen, weil es in der Hauptverhandlung zu Konflikten über die Verwendbarkeit der Transkription kommen kann, die – mit den

[22] Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, Juni 2021, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2021_Abschlussbericht_Hauptverhandlung_Anlagenband.pdf?__blob=publicationFile&v=3.
[23] BR-Drs. 227/23.
[24] BR-Drs. 603/23.
[25] BR-Drs. 603/23.

entsprechenden Eskalationsmöglichkeiten – im Rahmen von Auseinandersetzungen über die korrekte Sachleitung durch den Vorsitzenden zum Tragen kommen;

- wegen des sehr hohen technischen, organisatorischen und finanziellen Aufwands für die Länder bei der Umsetzung sowohl bzgl. des einmaligen Erfüllungsaufwandes als auch bei laufenden jährlichen Kosten, die insbesondere deshalb zu hoch erschienen, weil seitens der justiziellen Praxis kein Bedürfnis für eine solche Regelung bestehe.

Eine förmliche Beschlussfassung des Vermittlungsausschusses konnte in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr erfolgen. Das Gesetz ist damit der Diskontinuität anheimgefallen.

## 2. Fachliche Positionen und Debatte in der Arbeitsgruppe

In der Arbeitsgruppe wurde die Thematik konkret anhand der Möglichkeit der Anfertigung eines Audio-Mitschnitts der Hauptverhandlung diskutiert, der durch technische Hilfsmittel (KI) unverzüglich in einen Text transkribiert wird.

Die Arbeitsgruppe ist sich dahingehend **einig,** dass im Rahmen der zurückliegenden Jahre seit Einsetzung der Expertenkommission bis zum förmlichen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz (DokHVG) die **fachlichen Argumente, die für und wider eine Inhaltsdokumentation sprechen, umfassend ausgetauscht wurden.** Wesentlich neue fachliche Aspekte haben sich im Rahmen der Diskussion in der Arbeitsgruppe nicht ergeben. Mehrfach wurde auf die im Rahmen der rechtspolitischen Entwicklung bereits vorgebrachten Argumente rekurriert.

Einigen konnte man sich auf die Feststellung, dass die Dokumentation der Hauptverhandlung Vorteile und Risiken aufweise. Dabei war eine Einigung zu der Bewertung der Vorteile und Risiken nicht möglich: Während vor allem Wissenschaft und Anwaltschaft weiterhin die Einführung einer solchen Inhaltsdokumentation ohne Einschränkungen auf Ebene der Land- und Oberlandesgerichte befürworten, steht der weit überwiegende Teil der Justizpraxis dem Vorhaben kritisch gegenüber.

Ein kleinerer Teil der Arbeitsgruppe **befürwortete die Einführung einer Dokumentation der Hauptverhandlung**, gab den Gegnern indessen zu, dass nicht alle Fragen im Zusammenhang mit der Revision beantwortet seien, diese aber im Sinne der Ausführungen von *Mosbacher*, StV 2018, 182 ff. und der Stellungnahme des DAV 5/2023 zum DokHVG in der praktischen Umsetzung der Revisionsgerichte gelöst werden können. Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung bilde einen guten Ausgangspunkt einer möglichen Regelung der Dokumentation der Hauptverhandlung. Ein Teil der Befürworter der Dokumentation der Hauptverhandlung vertrat darüber hinaus die Ansicht,

die **Transkription der Audioaufzeichnung** solle das **Formalprotokoll der Hauptverhandlung ersetzen**.

Der größere Teil der Arbeitsgruppe **lehnte die Dokumentation der Hauptverhandlung** wegen grundsätzlicher, im Verlauf der vorangegangen rechtspolitischen Debatte bereits geäußerten Bedenken **ab**. Eine Abstimmung hat indes nicht stattgefunden.

Sofern sich der Gesetzgeber trotz dieser Bedenken anders entscheide, sei eine Einführung der Hauptverhandlungsdokumentation nur vorstellbar, wenn

- geklärt sei, welche Rolle, die Transkription im Rahmen der Revision spiele, ohne das derzeit geltende System von Instanzgerichten und Revision infrage zu stellen. Diese Fragestellung sei komplex und müsse vor Einführung umfassend diskutiert und geprüft werden;
- sichergestellt sei, dass die Audioaufzeichnung bzw. die Transkription in der Hauptverhandlung unverzüglich zur Verfügung stehe, es nicht zu einer „Beweisaufnahme über die Beweisaufnahme“ und zu keinen Verfahrensverzögerungen infolge von Konflikten über die Verwendbarkeit der Transkription komme;
- technische Rahmenbedingungen auf einem hohen Niveau gewährleistet würden. Hierzu gehöre, dass die Länder finanziell ausreichend ausgestattet würden, um technisch ausgereifte Lösungen und ausreichend technisch versiertes Personal bei den Gerichten zur Verfügung zu stellen;
- vor Einführung eine umfassende Pilotierung in allen Gerichtsarten (vom Amtsgericht bis zum Oberlandesgericht) durchgeführt würde.

Bei Einführung der Dokumentation der Hauptverhandlung sei zudem mit einer immensen Zunahme von Verfahrensrügen nach § 261 StPO zu rechnen. Dabei sei mit umfangreichem Revisionsvortrag zu rechnen, weil sich Textteile aus der Transkription von den Revisionsführern ohne Aufwand in die Revisionsbegründung übernehmen ließen. Eine Zunahme (umfangreicher) Revisionsbegründungen ließe eine immense Zunahme der Arbeitsbelastung bei den mit der Revision befassten Staatsanwaltschaften und Gerichten befürchten und laufe damit dem **Zweck der Effektivierung des Strafverfahrens zuwider**. Gegen die im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung vorgesehene Beschränkung der Heranziehung des Transkripts in der Revision auf wenige Evidenzfälle einerseits (§ 352 Abs. 3 StPO-E) und den Ausschluss der Tonaufzeichnung bzw. des Transkripts als Strengbeweismittels andererseits (§ 273a Abs. 2 Satz 4 StPO-E) wurden verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht.

### 3. Ergebnis

**Die Dokumentation der Hauptverhandlung weist Vorteile und Risiken auf. Über die Bewertung dieser sowie die Frage, ob eine Dokumentation der Hauptverhandlung zu empfehlen ist, besteht kein Konsens.**

## VII. Themenkomplex: „Rollenüberschreitendes Verhalten“

### 1. Sanktionierung rollenüberschreitenden Verhaltens

Aus der gerichtlichen Praxis wird wiederholt von nachhaltigen Störungen einer Gerichtsverhandlung durch Rechtsanwälte berichtet. Genannt werden insbesondere eigenmächtiges Verlassen des Sitzungssaals nach missliebigen Anordnungen des Vorsitzenden oder unablässiges lautstarkes Weiter- und Dazwischenreden trotz Wortentzugs und Ermahnung durch den Vorsitzenden, so dass ein Weiterverhandeln praktisch unmöglich ist. Es ist fraglich, ob das geltende Recht für an der Verhandlung beteiligte Personen wirksame Instrumentarien zur Verfügung stellt, die dem Gericht in der Hauptverhandlungssituation eine schnelle und effektive Reaktion ermöglichen, um zu einem störungsfreien, geordneten Sitzungsverlauf zurückzukehren. Insbesondere §§ 177, 178 GVG, welche die zwangsweise Durchsetzung sitzungspolizeilicher Maßnahmen ermöglichen, finden weder auf mandatierte Rechtsanwälte noch auf Pflicht-/Wahlverteidiger Anwendung. Während in den Nachbarländern Österreich und Schweiz[26] ebenso wie in Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof[27] die Verhängung von Ordnungsmitteln auch gegen Rechtsanwälte zur Beseitigung von Störungen in einer Hauptverhandlung möglich ist, existiert eine derartige Regelung im deutschen Recht nicht.

---

[26] Vgl. § 236 Abs. 1 Österreichische StPO: Gericht kann einen Verteidiger, der die Ordnung der Verhandlung stört, mit einer Geldstrafe bis zu einer Höhe von 1.000 Euro belegen; Art. 64 Abs. 1 Schweizerische StPO, wo eine Ordnungsbuße bis zu 1.000 Franken verhängt werden kann; Vgl. Kirch-Heim, NStZ 2014, S. 431, 433.

[27] Vgl. 71 IStGH-Statut: „(1) Der Gerichtshof kann vor ihm anwesende Personen, die sich ordnungswidrig verhalten, etwa durch Störung seines Verfahrens oder vorsätzliche Weigerung, seine Anordnungen zu befolgen, durch Ordnungsmittel wie vorübergehende oder dauernde Entfernung aus dem Gerichtssaal, Geldstrafe oder andere ähnliche in der Verfahrens- und Beweisordnung vorgesehene Maßnahmen, nicht jedoch durch Freiheitsstrafe, bestrafen. (2) Die in Absatz 1 enthaltenen Maßnahmen werden nach den in der Verfahrens- und Beweisordnung vorgesehenen Verfahren verhängt.[…]“. Auch Verteidiger fallen unter „anwesende Personen“, vgl. Schabas, The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute, 2016, S. 1112; Klamberg/Nilsson/Angotti, Commentary on the Law of the International Criminal Court: The Rules of Procedure and Evidence, 2023, S. 701.
Die Einzelheiten regelt die sogenannte Verfahrens- und Beweisordnung (rules of procedure and evidence). Dort ist in Rule 170 für Störungen des Verfahrens (disruption of proceedings) die Entfernung aus dem Sitzungssaal und – bei wiederholten Störungen – das Verbot der weiteren Teilnahme an der Verhandlung vorgesehen. In Rule 171 ist bei Weigerungen, gerichtliche Anordnungen zu befolgen (refusal to comply with a direction by the court), unter anderem bestimmt, dass der Betroffene für maximal 30 Tage aus dem Verfahren ausgeschlossen oder, in ernsteren Fällen, mit einem Bußgeld belegt werden kann. Die Geldbuße beträgt bis zu 2.000 Euro und kann wiederholt verhängt werden.

### a) Interessenlage und Regelungsbedarf

Von einzelnen Gruppenmitgliedern wurde bereits in Frage gestellt, ob vor dem Hintergrund der prozessualen Stellung professioneller Verfahrensbeteiligter als Organe der Rechtspflege und des geltenden Normbestands die Einführung eines Sanktionsmittels angezeigt ist.

#### aa) Ansicht 1 – Es besteht Bedarf für die Einführung eines Ordnungsmittels zur Sanktionierung rollenüberschreitenden Verhaltens von Rechtsanwälten.

Etwa zwei Drittel der Arbeitsgruppe sehen einen Regelungsbedarf für gegeben, weil nur durch die Möglichkeit einer Sanktionierung erheblicher Störungen der äußeren Ordnung der Sitzung im Interesse einer funktionsfähigen Rechtspflege wirksam begegnet werden könne. Dies folge aus zahlreichen Fällen gerade in der jüngeren Vergangenheit. Bekannt seien in diesem Zusammenhang insbesondere eigenmächtiges Verlassen des Sitzungssaals nach missliebigen Anordnungen des Vorsitzenden oder unablässiges lautstarkes Weiter- und Dazwischenreden trotz Wortentzugs und Ermahnung durch den Vorsitzenden, so dass ein Weiterverhandeln praktisch unmöglich sei.[28] Soweit argumentiert werde, dass es sich um Ausnahmefälle handele und eine gesetzliche Regelung für Ausnahmefälle nicht angezeigt sei, spreche bereits die Häufung der Berichte aus der Praxis gegen die Annahme, es würde sich lediglich um Einzelfälle handeln. Unabhängig davon müsse die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege in jedem Einzelfall sichergestellt werden.[29] Massive Störungen einer Gerichtsverhandlung belasteten nicht nur die Ressourcen der Justiz, sondern insbesondere eine ungestörte Rechts- und Wahrheitsfindung – die letztlich häufig auch zu Lasten des Angeklagten selbst gehe. In Strafverfahren stehe dysfunktionales Verhalten zudem in offensichtlichem Widerspruch zum Beschleunigungsgrundsatz. Schließlich zeigten veröffentlichte Entscheidungen,[30] dass ein praktisches Bedürfnis für eine wirksame Handhabe bestehe.

Zwar habe der Gesetzgeber dieses Bedürfnis für den Fall des unzeitigen Entfernens aus der Hauptverhandlung bereits erkannt und hierauf mit der Regelung in § 145 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 StPO reagiert. Auch der Ausschluss eines Zeugenbeistands sei nach § 68b Abs. 1 Satz 3

---

[28] Vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 15.07.2005 – 2 Ws 237-240/05 u. 2 Ws 243-244/05, NJW 2005, 3588; OLG Köln, Beschluss vom 08.02.2008 – 2 Ws 645/07, juris;
Kammergericht Berlin, Beschluss vom 28.11.2008 – 3 Ws 379/08, NStZ-RR 2009, 209, sowie Beschluss vom 09.02.2011 – 4 Ws 16/11, NJOZ 2012, 271. Besonders bizarr wirke der bei BGH, Beschluss vom 26.10.2023 – 5 StR 257/23, juris Rn. 26 dargestellte Sachverhalt: Ein Angeklagter wendete sich mit der Verfahrensrüge gegen ein Urteil mit der Behauptung, dieses Urteil sei deshalb nicht im Sinne von § 268 StPO verkündet worden, weil sein Verteidiger die Urteilsverkündung durch lautes Schreien übertönt habe. Hierzu auch Milger, NStZ 2006, 121, 125 ff. sowie Bericht der Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte und des Generalbundesanwalts, StV 1991, 284, 285.

[29] Vgl. Kirch-Heim, NStZ 2014, 431, 432.

[30] Vgl. OLG Köln, Beschluss vom 15. 7. 2005 - 2 Ws 237-240/05 u. 2 Ws 243-244/05, NJW 2005, 3588; OLG Köln, Beschluss vom 08.02.2008 – 2 Ws 645/07, juris; Kammergericht Berlin, Beschluss vom 28.11.2008 – 3 Ws 379/08, NStZ-RR 2009, 209 sowie Beschluss vom 09.02. 2011 − 4 Ws 16/11, NJOZ 2012, S. 271; BGH, Beschluss vom 26.10.2023 – 5 StR 257/23, juris.

StPO möglich, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass seine Anwesenheit die geordnete Beweiserhebung nicht nur unwesentlich beeinträchtigen würde. Gleichwohl stelle das **geltende Recht** zur Unterbindung derartiger Störungen **keine wirksamen Instrumentarien zur Verfügung.** Dem Gericht sei es derzeit verwehrt, in der Hauptverhandlungssituation durch eine schnelle und effektive Reaktion zu einem störungsfreien, geordneten Sitzungsverlauf zurückzukehren.[31] Im Einzelnen:

- **§§ 176 bis 178 GVG:** § 176 Abs. 1 GVG gilt für alle an der Verhandlung beteiligten Personen, mithin auch für Rechtsanwälte.[32] Hiernach kann der Vorsitzende diese zwar zu Ruhe und Mäßigung ermahnen. Maßnahmen nach §§ 177, 178 GVG, die der (zwangsweisen) Durchsetzung der sitzungspolizeilichen Anordnung nach § 176 GVG dienen, finden nach dem eindeutigen Wortlaut („bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen“) jedoch weder auf mandatierte Rechtsanwälte noch auf Pflicht-/Wahlverteidiger Anwendung.[33] Auch Nebenklägervertreter, Privatklägervertreter, Verletzten- oder Zeugenbeistände unterfallen nicht dem Anwendungsbereich der §§ 177, 178 GVG.[34] § 180 GVG a.F., der die Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen Rechtsanwälte und Verteidiger wegen Ungebühr noch vorsah, wurde im Jahr 1921 aufgehoben.[35] Die Befürworter der Streichung verwiesen insbesondere auf die Ehrengerichtsbarkeit als ausreichende Gewähr gegen ungebührliches Verhalten.[36]

- Abgesehen davon, dass **§ 138a StPO** eine Ausschließung des Verteidigers lediglich dann erlaubt, wenn der (dringende oder hinreichende) Verdacht einer in § 138a StPO genannten Straftat besteht, führe die Anwendung der Vorschrift nicht zu einer Beschleunigung der Hauptverhandlung, vgl. § 138c Abs. 4 StPO.

- **§ 143a StPO:** Es könne dahinstehen, ob, wie teilweise vertreten,[37] dysfunktionales Verhalten in der Hauptverhandlung unter § 143a Abs. 2 Nr. 3, Alt. 2 StPO, der ohnehin nur für Pflichtverteidiger gilt, zu fassen sei. Denn die Entpflichtung führe regelmäßig zu einer – gerade zu vermeidenden – erheblichen Verzögerung des Verfahrens. Da kaum

---

[31] Vgl. auch Kirch-Heim, NStZ 2014, 431, 431 f.
[32] Vgl. Schmitt, in: Schmitt/Köhler, StPO, 68. Aufl. 2025, § 176 GVG, Rn. 10; Krauß, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2022, § 176 GVG, Rn. 12 jeweils m.w.N.
[33] Das entspricht ganz herrschender Auffassung, vgl. Krauß, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2022, § 176 GVG, Rn. 18 und § 177 GVG, Rn. 10; Schmitt, in: Schmitt/Köhler, StPO, 68. Aufl. 2025, § 177, Rn. 3a und § 178, Rn. 1; Kulhanek, in: MüKo-StPO, § 177 GVG, Rn. 5 f. und § 178, Rn. 2 jeweils m.w.N. sowie umfassend Gröner, Strafverteidiger und Sitzungspolizei, 1998, S. 70-94 (für Strafverteidiger).
[34] Vgl. Krauß, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2022, § 177 GVG, Rn. 9 m.w.N.
[35] Vgl. Art. I Nr. 10 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11.03.1921 (RGBl. S. 229).
[36] Verhandlungen des Reichtags, Bd. 347.1920, S. 2607 f. Hierzu Gröner, Strafverteidiger und Sitzungspolizei, 1998, S. 64 ff.
[37] Bejahend: Vgl. Kammergericht Berlin, Beschluss vom 28.11.2008 – 3 Ws 379/08, NStZ-RR 2009, 209 sowie Beschluss vom 09.02.2011 – 4 Ws 16/11, NJOZ 2012, 271; Dehne-Niemann, in: Radtke/Hohmann, StPO, 2. Aufl. 2025, § 143a, Rn. 38; ablehnend: Jahn, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 27. Aufl., § 143a, Rn. 39 mit Fn. 143.

ein (neuer) Pflichtverteidiger sofort zur Verfügung stehe, sei (mindestens) eine Unterbrechung, nicht selten die Aussetzung der Hauptverhandlung notwendig, um dem neuen Verteidiger die nötige Zeit zur Einarbeitung in den Verfahrensstoff zu geben. Dies gelte auch dann, wenn einem Angeklagten nach § 144 StPO wegen des großen Umfangs oder der Schwierigkeit des Verfahrens zwei Pflichtverteidiger zur Sicherung des Verfahrens beigeordnet sind. Der gemäß § 143a StPO entbundene Pflichtverteidiger könne zudem sofort als Wahlverteidiger mandatiert werden und damit am Verfahren weiter teilnehmen und sein störendes Verhalten fortsetzen.

- **§ 145 StPO:** § 145 StPO gebe ebenfalls keine adäquate Antwort auf dysfunktionales Verhalten in der Hauptverhandlung. Ungebührliches, den Sitzungsverlauf fundamental störendes Verhalten eines Verteidigers falle nach herrschender Auffassung bereits nicht unter § 145 Abs. 1 StPO.[38] Zwar könne der Fall des sich eigenmächtig aus der Hauptverhandlung entfernenden Verteidigers unter § 145 Abs. 1 StPO subsumiert werden. Jedoch werde auch hier die Bestellung eines anderen Pflichtverteidigers jedenfalls eine längere Unterbrechung, regelmäßig aber die Aussetzung des Verfahrens zur Folge haben (vgl. § 145 Abs. 2 StPO); die Kostenauferlegung nach § 145 Abs. 4 StPO setze die Aussetzung der Hauptverhandlung sogar voraus. Ziel einer Neuregelung müsse es sein, ohne größere Verzögerungen zu einer geordneten Sitzung zurückzukehren. Hinzu komme: Sei von mehreren Verteidigern zumindest einer anwesend, scheide § 145 StPO regelmäßig von vornherein aus.[39] Von einem „Ausbleiben“ sei nur dann auszugehen, wenn die erschienenen Verteidiger ohne den Fehlenden nicht zu einer Verteidigung fähig oder willens seien.[40]
- **Maßnahmen nach BRAO:** Maßnahmen nach §§ 74, 113 ff. BRAO griffen erst im Nachgang einer gestörten Hauptverhandlung mit erheblichem Zeitverzug. Sie verliehen dem Vorsitzenden in der Hauptverhandlungssituation keine sofortige wirksame Handhabe gegen dysfunktionales Verhalten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1987 zum „Sachlichkeitsgebot“[41] und entsprechender Neufassung

[38] Vgl. Schmitt, in: Schmitt/Köhler, StPO, 68. Aufl. 2025, § 145, Rn. 7; Kämpfer/Travers, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2023, § 145, Rn. 6; Dehne-Niemann, in: Radtke/Hohmann, StPO, 2. Aufl. 2025, § 145, Rn. 10; Jahn/Klie, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2020, § 145, Rn. 1, 6; a.A. Willnow, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 145, Rn. 5.
[39] Vgl. Schmitt, in: Schmitt/Köhler, StPO, 68. Aufl. 2025, § 145, Rn. 5; Kämpfer/Travers, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2023, StPO § 145, Rn. 3; Willnow, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, StPO § 145, Rn. 1, 3; Dehne-Niemann, in: Radtke/Hohmann, StPO, 2. Aufl. 2025, § 145, Rn. 2; Jahn/Klie, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2020, StPO § 145, Rn. 6.
[40] Vgl. Jahn/Klie, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2021, StPO, § 145, Rn. 6 ff.
[41] Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.07.1987 – 1 BvR 537/81 u. a., BVerfGE 76, 171.

von § 43a Abs. 3 BRAO würden ohnehin nur noch die dort sehr eng gefassten Verhaltensweisen standesrechtlich sanktioniert.[42]

**bb) Ansicht 2 – Es besteht kein Bedarf für die Schaffung einer Neuregelung. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen sind ausreichend.**

Etwa ein Drittel der Arbeitsgruppe erkennt bereits einen Regelungsbedarf nicht an. Es könne zwar nicht in Abrede gestellt werden, dass prozessordnungswidriges Verhalten von Anwälten in Einzelfällen den Strafprozess stören könne. Es herrsche aber Unklarheit über die Anzahl und die Erscheinungsformen, zumal eine statistische Erfassung nicht stattfinde. Die Forderung nach einem Ordnungsgeld für anwaltliches Fehlverhalten gehe von der Prämisse einer Wirksamkeit aus, die sich nicht bestätigen lasse und somit nicht geteilt werde. Es sei deshalb schon die Geeignetheit zur Zweckerreichung fraglich. Zudem sei es unverhältnismäßig, die beschriebenen Formen mit Ordnungsgeld zu bekämpfen. Das Instrument könne missbraucht und als Kampfmittel gegen unliebsame Verteidigeraktivität eingesetzt werden. Dieses Missbrauchspotential müsse in den Blick genommen werden, wolle man sich nicht dem Vorwurf aussetzen, einseitig nur in der Anwaltschaft schwarze Schafe wahrzunehmen. Mögliche Vorteile eines Ordnungsgelds würden die beschriebenen Nachteile nicht ausgleichen: Zwar sei zuzugeben, dass mit den Instrumenten der BRAO nach der Rechtsprechung der Anwaltsgerichte ausschließlich strafrechtlich relevantes Verhalten adressiert werden könne. Bei Lichte betrachtet eröffne das geltende Recht aber ausreichende Möglichkeiten, rollenüberschreitendem Verhalten entgegenzuwirken:

- Die Kostentragungspflicht nach **§ 145 Abs. 4 StPO** könne im Einzelfall dazu führen, dass im Fall des unzeitigen Entfernens eines Pflichtverteidigers die finanziellen Belastungen höher seien als das vom Vorschlag vorgesehene Ordnungsgeld. Entferne sich der Wahlverteidiger, könne ein Pflichtverteidiger bestellt werden oder sei ohnehin schon vorhanden.
- **§ 138a Abs. 1 Nr. 3 StPO:** Auch Strafvereitelung „auf Zeit“ könne dem Tatbestand des § 258 StPO unterfallen. Notwendige längere Unterbrechungen oder gar Aussetzungen könnten daher (ggfs. als Versuch) den Tatbestand des § 258 StPO erfüllen. Die präventive Wirkung eines drohenden Strafverfahrens könne kaum geringer eingeschätzt werden als ein Ordnungsgeld.

Nicht überzeugend sei weiter, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom Regelungsbedarf und Regelungsvorschlag grundsätzlich ausgenommen werden. Für diese

[42] Kleine-Cosack weist auf die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geringe Bedeutung von § 43a BRAO hin, vgl. BRAO, 9. Auf. 2022, § 43a, Rn. 88.

Ungleichbehandlung bestehe keine sachliche Rechtfertigung, zumal rollenüberschreitendes Verhalten von Staatsanwälten in der gerichtlichen Praxis häufig zu beobachten sei.

Der ablehnende Teil der Gruppe verweist zur Begründung seiner Auffassung auch auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Das Gericht verlange, dass Sanktionen gegen die Anwaltschaft mit der „Pflicht als Rechtsanwalt vereinbar" sein müssten, „die Interessen seines Mandanten zu vertreten". Ferner mahnt das Gericht an, dass von entsprechenden Sanktionen „eine bremsende Wirkung" auf die Ausübung anwaltlicher Berufspflichten ausgehen könne.[43]

### b) Regelungsvorschlag: Einfügung eines § 177a GVG-E

Soweit ein Regelungsbedarf anerkannt wird, ist weiter zu klären, wie eine etwaige Regelung ausgestaltet werden könnte. Vorgeschlagen wurde, bei erheblichen Störungen der Hauptverhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu einer Höhe von 3.500 Euro zu ermöglichen.

#### aa) Regelungsvorschlag

Bezugspunkt der vorgeschlagenen Regelung soll die Beseitigung solcher Störungen sein, die den äußeren Verlauf der Sitzung erheblich beeinträchtigen oder es sogar unmöglich machen, zu einem geordneten Sitzungsverlauf zurückzukehren. Die Verhängung eines Ordnungsgelds solle daher an die **Voraussetzung** geknüpft sein, **dass eine geordnete Gerichtsverhandlung durch das störende Verhalten erheblich erschwert oder verhindert** wird. Damit sei klargestellt, dass nicht bloße „Stilwidrigkeiten", „Ungehörigkeiten" oder Verstöße gegen „den guten Ton und das Taktgefühl"[44] unter Ordnungsgeld gestellt sind, sondern ausschließlich schwere Störungen, die auf eine Vereitelung der eigentlichen Rechtspflegeaufgaben des Gerichts angelegt sind, namentlich über die Sache zu verhandeln und zu entscheiden.[45] Die Verhängung eines Ordnungsgelds zur Beseitigung schwerer Störungen diene nicht der Verhinderung des – geschützten – harten Meinungsaustauschs, sondern versetze das Gericht in die Lage, ihn in prozessual geordnete Bahnen zu lenken.

Als Regelbeispiele sollten die in der gerichtlichen Praxis wiederholt aufgetretenen dysfunktionalen Verhaltensweisen des sich **unzeitigen Entfernens** aus dem Sitzungssaal, mit dem sich

---

[43] EGMR, Urteil vom 28. 10. 2003 – 39657/98 Steur/Niederlande, NJW 2004, 3317.
[44] Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.07.1987 – 1 BvR 537/81 u. a., BVerfGE 76, 171, 192 f.; BVerfG, Beschluss vom 10.07.1996 – 1 BvR 873/94, BVerfG, NJW 1996, 3268, 3268.
[45] Gilles, FS für Peter Arens, 1993, S. 143, 162.

der Verteidiger jeglicher Kommunikation entziehe, und des **unentwegten Weiterredens** trotz Wortentzugs und Ermahnungen nach § 176 GVG verankert werden. Bei der **Höhe des Ordnungsgelds** orientiert sich der Vorschlag – unter Berücksichtigung einer Inflationsbereinigung – an den „Rules of Procedure and Evidence“ des Internationalen Strafgerichtshofs (bis zu 2.000 Euro) sowie an der Missbrauchsgebühr des Bundesverfassungsgerichts (bis zu 2.600 Euro).[46]

Die Verhängung eines Ordnungsgelds komme nur als „ultima ratio“ in Betracht, wenn auch Maßnahmen nach § 176 GVG (Mahnungen, Rügen) nicht griffen. Außerdem sei zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.[47] Mit § 181 GVG sei bereits die sofortige Beschwerde als **Rechtsmittel** gegen die Festsetzung eines Ordnungsmittels normiert.

Unter Berücksichtigung dessen wurde folgender Regelungsvorschlag unterbreitet:

> **§ 177a GVG-E [Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegen bei der Verhandlung beteiligte Rechtsanwälte]**
>
> (1) Gegen bei der Verhandlung beteiligte Rechtsanwälte kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung ein Ordnungsgeld bis zu 3.500 Euro festgesetzt und sofort vollstreckt werden, wenn durch ihr Verhalten die geordnete Durchführung der Sitzung erheblich erschwert oder verhindert wird. Das ist in der Regel der Fall, wenn
>
> 1. die Sitzung unterbrochen werden muss, weil sich der bei der Verhandlung beteiligte Rechtsanwalt unzeitig entfernt, oder
>
> 2. der bei der Verhandlung beteiligte Rechtsanwalt einem rechtmäßig ergangenen Wortentzug zuwiderhandelt.
>
> (2) Über die Festsetzung des Ordnungsgelds entscheidet das Gericht.
>
> (3) Wird wegen desselben Verhaltens später auf eine Geldbuße erkannt, so ist das Ordnungsgeld anzurechnen

### bb) Vereinbarkeit der Einführung des Sanktionsinstruments mit höherrangigem Recht

Nach Auffassung des überwiegenden Teils der Arbeitsgruppe wäre die vorgeschlagene Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar. Der Vorschlag trage dem Umstand Rechnung, dass bei der Ausgestaltung einer gesetzlichen Regelung die besondere Stellung der am Verfahren beteiligten Rechtsanwälte zu berücksichtigen ist. Dabei gebe die Kasuistik des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 6 Abs. 1 EMRK[48] und des

[46] Der in § 34 Abs. 2 BVerfGG genannte Betrag wurde seit 2002 nicht mehr angepasst.
[47] Die Gewährung rechtlichen Gehörs kann bei unzeitiger Entfernung aus dem Sitzungssaal ausscheiden. Zum vergleichbaren Verfahren bei § 178 StPO: ausführlich Krauß, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2022, § 178 GVG, Rn. 26 ff.
[48] Vgl. EGMR, Urteil vom 08.04.2025, Backovic/Serbien, 47600/17, NJW 2026, 33, 35, Rn. 44.

Bundesverfassungsgerichts zu Meinungsfreiheit, Berufsfreiheit und das im Rechtsstaatsprinzip verankerte Recht auf ein faires Verfahren wichtige Leitlinien vor.

Ordnungsmittel können einen Eingriff in die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG), in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und in das im Rechtsstaatsprinzip verankerte Recht auf ein faires Verfahren darstellen. Bei der Frage, ob ein Eingriff in diese Rechte gerechtfertigt ist, muss die Funktion des Äußernden bzw. Handelnden berücksichtigt werden.[49] Der Rechtsanwalt habe als unabhängiges Organ der Rechtspflege und als der berufene Berater und Vertreter der Rechtsuchenden unter anderem die Aufgabe, das Gericht vor Fehlentscheidungen zu Lasten seines Mandanten zu bewahren und den Mandanten vor verfassungswidriger Beeinträchtigung oder staatlicher Machtüberschreitung zu sichern. Im **„Kampf um das Recht“** dürfe er zwar auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen, ferner Urteilsschelte üben oder „ad personam“ argumentieren, um Rechtspositionen und Anliegen zu unterstreichen, ohne staatliche Sanktionen befürchten zu müssen.[50] Die Unzulässigkeit von Äußerungen in einem gerichtlichen Verfahren habe danach „Ausnahmecharakter“.[51]

Allerdings hebe das Bundesverfassungsgericht auch das Interesse der Allgemeinheit hervor, dass Gerichtsverhandlungen in guter Ordnung durchgeführt werden können.[52] Das Rechtsstaatsprinzip verlangt die **Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Rechtspflege**,[53] sie hat in einem Rechtsstaat besonderes Gewicht. Die Privilegierung einer Äußerung in einem gerichtlichen Verfahren gelte deshalb nicht unbegrenzt, sondern nur soweit, als die fragliche Äußerung durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt sei.[54] Beleidigungen seien von einem zulässigen Verteidigerverhalten ebenso ausgenommen wie das bewusste Verbreiten von Unwahrheiten oder neben der Sache liegende Herabsetzungen, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben und die damit nichts zur Rechtsfindung oder Interessenwahrnehmung beitragen.[55]

Das Bundesverfassungsgericht erkenne an, dass selbst der Ausschluss eines Verteidigers sowie eines Zeugenbeistands unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots zur

---

[49] Vgl. BVerfG, NJW 2000, 199, 200; BVerfG, Beschluss vom 06.06.2017 – 1 BvR 180/17, NJW 2000, 3196, 3197.
[50] Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.07.1987 – 1 BvR 537/81 u. a., BVerfGE 76, 171, 192; BVerfG, Beschluß vom 10.07.1996 – 1 BvR 873/94, NJW 1996, 3268; BVerfG, Beschluss vom 24.02.1999 – 1 BvR 1847/95, juris Rn. 26; BVerfG, Beschluss vom 06.06.2017 – 1 BvR 180/17, NJW 2017, 2606.
[51] Vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.07.2013 – 1 BvR 1751/12, NJW 2013, 3021, 3022.
[52] Vgl. BVerfG, Beschluß vom 18.02.1970 – 1 BvR 226/69, BVerfGE 28, 21, 31.
[53] Vgl. BVerfG, Urteil vom 11.03.1975 – 2 BvR 135-139/75, BVerfGE 39, 156, 163; BVerfG, Urteil vom 21. 1. 1976 – 2 BvR 941/75, BVerfGE 41, 246, 250; BVerfG, Beschluss vom 25.02.1987 – 1 BvR 1086/85, BVerfGE 74, 257, 262.
[54] Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.07.1987 – 1 BvR 537/81 u. a., BVerfGE 76, 171, 193; BVerfG, Beschluss vom 15.04.2008 – 1 BvR 1793/07, NJW 2008, 2424, 2425.
[55] Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.07.1987 – 1 BvR 537/81, BVerfGE 76, 171, 190, 193. Diese durch das Bundesverfassungsgericht – freilich nur für die Übergangszeit bis zu einer gesetzlichen Ausgestaltung/Bestimmung des „Sachlichkeitsgebots“ – aufgestellten Grundsätze wurden in § 43a Abs. 3 BRAO normiert.

Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen, wirksamen und effizienten Rechtspflege erforderlich sein kann.[56] Dabei obliege es dem Gesetzgeber die Gefährdung von Rechtsgütern einzuschätzen, ihre Schutzwürdigkeit zu bewerten und die Mittel zu ihrem Schutz zu bestimmen.[57]

### cc) Geeignetheit des Ordnungsgelds zur Störungsbeseitigung

Kontrovers diskutiert wurde zudem die Frage, ob die **Verhängung eines Ordnungsgelds**[58] bei Störungen des Sitzungsverlaufs überhaupt ein geeignetes Mittel ist, um Störungen dauerhaft zu unterbinden.

#### (1) Ansicht 1 – Ordnungsgeld stellt kein geeignetes Instrument dar und birgt Missbrauchspotential

Der Teil der Gruppe, der keinen Regelungsbedarf sieht, zweifelt auch die Geeignetheit eines Ordnungsmittels zur dauerhaften Unterbindung von Störungen an **und spricht sich weiter gegen den konkreten Regelungsvorschlag aus**.

Es sei fraglich, ob die Verhängung einer Sanktion renitente Personen tatsächlich von Störungen abhalten könne. In der Folge sei gerade die vorgeschlagene Höhe des Ordnungsgeldes im vierstelligen Bereich unverhältnismäßig – zumal diese das 3,5-fache gegenüber Nichtverfahrensbeteiligten betrage und damit widersprüchlich sei.

Schließlich wurde eingewandt, durch die im Regelungsvorschlag vorgesehene Beschwerde (§ 181 GVG) werde eine Entlastung der Justiz nicht erreicht, da mit umfangreichen Sachverhaltsdarstellungen und -bewertungen zu rechnen sei, die aufgrund der Schwere des Eingriffs einer wirksamen rechtlichen Überprüfung bedürften. Diese rechtliche Überprüfung der Ordnungsmaßnahmen würde die Justiz in voraussichtlich großem Umfang belasten.

In diesem Zusammenhang sei vielmehr die Einführung einer Dokumentation der Hauptverhandlung die vorzugswürdige Alternative. Denn dadurch könne prozessordnungswidriges Verhalten von Anwälten leichter und unstreitiger beurteilt und sanktioniert werden. Dies führe

---

[56] Zum Ausschluss von Verteidigern vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.02.1973 – 2 BvR 667/72, BVerfGE 34, 293, 306 f. und von Zeugenbeiständen: Vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.10.1974 – 2 BvR 747/73 u.a., BVerfGE 38, 105, 117 f., 120.

[57] Vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.04.1998 – 1 BvR 1773–96, BVerfGE 98, 49, 60.

[58] Die Verhängung eines Zwangsgelds, ein reines Beugemittel, scheidet aus. Die Vollstreckung eines Zwangsmittels ist unzulässig, wenn sein Zweck nicht mehr erreicht werden kann. Dies wird in den meisten Fällen mit Sitzungsende der Fall sein. Die Festsetzung des Zwangsgeldes wie auch dessen Beitreibung kann danach nicht mehr unmittelbar den Zweck eines Beugemittels verfolgen, die Vollstreckung ist damit einzustellen. Der Störer liefe folglich keine Gefahr, dass das gegen ihn verhängte Zwangsgeld jemals wirklich beigetrieben werden könnte. Das Zwangsgeld würde als „stumpfes Schwert“ ins Leere laufen. Vgl. hierzu jeweils mit Rechtsprechungsnachweisen VGH Mannheim, Beschluss vom 12.03.1996 – 1 S 2856/95, BeckRS 1996, 21577; Baumeister, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 15 VwVG, Rn. 13 ff.

dazu, Verfahrensbeteiligte von vornherein zu disziplinieren und prozessordnungswidrigem Verhalten präventiv vorzubeugen.

Gegen den konkreten Regelungsvorschlag wurde zudem eingewandt, dass dieser nicht bestimmt genug sei und deshalb gegen das Bestimmtheitsgebot verstoße. Insbesondere das Regelbeispiel des „rechtmäßigen Wortentzugs“ würde in der Praxis zu erheblichen Auslegungsproblemen führen und dürfte daher kaum hinreichend bestimmt sein, um einen Grundrechtseingriff zu rechtfertigen. In dem dynamischen Geschehen einer Hauptverhandlung sei es beispielsweise denkbar, dass zu einem bestimmten Thema das Wort entzogen werde, unmittelbar im Anschluss aber eine neue prozessuale Situation entstehe, auf die sich der Wortentzug nicht mehr beziehen könne, ohne Verteidigungsrechte unzulässig zu beschränken. Es seien unschwer zahllose Grenzfälle vorstellbar.[59]

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe, die den Vorschlag ablehnten, wandten zudem ein, das Instrument des Ordnungsgeldes könne leicht missbraucht und als Kampfmittel gegen unliebsame Verteidigeraktivität eingesetzt werden. Demgegenüber wiege der mögliche Vorteil eines Ordnungsgelds nicht ausreichend schwer.

#### (2) Ansicht 2 – Ordnungsgeld als geeignetes Instrument

Die Gegenansicht hält die Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes bei Störungen des Sitzungsverlaufs für geeignet, um die Störungen dauerhaft zu unterbinden. Es sei davon auszugehen, dass ein Störer, wenn gegen ihn ein empfindliches Ordnungsgeld – soweit erforderlich auch wiederholt – verhängt wird, zur Räson kommen werde und zu einer geordneten Verhandlung zurückgekehrt werden könne. Es sei zudem anzunehmen, dass die Verhängung eines spürbaren Ordnungsgelds präventiv wirke.[60]

Weder eine auch nur vorübergehende **Entfernung des Störers aus dem Sitzungssaal,** wie sie in § 177 Satz 1 GVG vorgesehen ist, noch der **dauerhafte Ausschluss des Störers** wären gleichermaßen geeignet, um Störungen ohne weitere Verzögerung zu unterbinden. Beide Instrumente hätten gegenüber dem Ordnungsgeld häufig eine nicht nur kurzfristige Unterbrechung der Sitzung, im Falle des dauerhaften Ausschlusses sogar die Aussetzung des Verfahrens und damit eine weitere – eigentlich zu verhindernde – Verzögerung zur Folge. Von einer bloßen Entfernung aus dem Sitzungssaal gehe daher keine präventive Wirkung aus. Der

[59] Als denkbares Beispiel eines solchen Grenzfalles wurde angeführt: Ein prozessual besonders unsicherer Vorsitzender könnte vorgeben, dass andere Verfahrensbeteiligte nur dann zu Wort kommen dürften, wenn ihnen ausdrücklich zuvor das Wort erteilt wurde.

[60] Zum präventiven Charakter eines Ordnungsgelds, vgl. Winter, NStZ 1990, 373, 374; Bertheau/Ignor, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2017, Anhang zu § 51, Rn. 2; Niehaus, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 6. Aufl. 2025, § 1, Rn. 13.

dauerhafte Ausschluss des Rechtsanwalts dürfte als schwerer, endgültiger Eingriff und „schärfste Maßnahme“[61] in den meisten Fällen zudem unverhältnismäßig sein.[62]

Die **Befürchtung potentiellen Missbrauchs** eines Ordnungsgeldes und die Sorge, das Gericht könne unbequeme Verteidiger, die sich „energisch“ für ihren Mandanten einsetzten, mit übermäßig hohen Ordnungsgeldern „überziehen“ und „mundtot“ machen,[63] sei nicht gerechtfertigt: Abgesehen davon, dass ein generelles Misstrauen gegenüber den Gerichten nicht angezeigt sei, sei schon deshalb davon auszugehen, dass von der Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes zurückhaltend Gebrauch gemacht werde, weil diese bei fehlerhafter Anwendung geeignet sei, den revisionsrechtlichen Bestand des Urteils zu gefährden, was der Tatrichter stets vermeiden wolle. Zudem könne der Befürchtung dadurch begegnet werden, dass eine gesetzliche Regelung klar umrissene Fälle schwerwiegender Störungen erfasse, die wenig Spielraum für eine missbräuchliche Anwendung gäben. Darüber hinaus könne einem potentiellen Missbrauch durch die Möglichkeit, die Verhängung eines Ordnungsgelds durch die sofortige Beschwerde in nächster Instanz überprüfen zu lassen, wirksam begegnet werden.[64]

Unserer Rechtsordnung sei die Verhängung pekuniärer Maßnahmen bei prozessordnungswidrigem, verfahrensfremdem Verhalten auch gegen professionelle Verfahrensbeteiligte keineswegs fremd. Verwiesen werden könne auf § 145 Abs. 4 StPO. In Verfahren des Bundesverfassungsgerichts bestehe nach § 34 Abs. 2 BVerfGG die Möglichkeit, eine Missbrauchsgebühr in Höhe von bis zu 2.600 Euro festzusetzen.

### dd) Ergebnis

**Bereits das Erfordernis der Schaffung einer Sanktionsmöglichkeit für rollenüberschreitendes Verhalten von Rechtsanwälten ist unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe umstritten. Einigkeit konnte insoweit nicht erzielt werden. Auch hinsichtlich der Geeignetheit der vorgeschlagenen Verhängung von Ordnungsmitteln zur Beseitigung schwerwiegender Störungen besteht Uneinigkeit, wobei der größere Teil der Gruppe die Geeignetheit bejaht hat. Schließlich erachtet auch ein Teil der Arbeitsgruppe die vorgeschlagene Höhe als unverhältnismäßig.**

---

[61] Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.02. 1973 – 2 BvR 667/72, BVerfGE 34, 293, 302 für den Ausschluss eines Verteidigers.
[62] Vgl. Kirch-Heim, NStZ 2014, 431, 436.
[63] Vgl. Fahl, Rechtsmissbrauch im Strafprozess, 2004, S. 334 f. mit Nachweisen (für die gewaltsame Entfernung eines Verteidigers aus dem Sitzungssaal).
[64] Vgl. Senge, NStZ 2002, 225, 226.

**Einhellig abgelehnt wurde die Einführung einer Missbrauchsgebühr nach abgelehnten Befangenheitsanträgen.**

### 2. Befangenheit des Staatsanwalts

Rollenüberschreitendes Verhalten ist nicht nur in Person der am Verfahren beteiligten Rechtsanwälte vorstellbar. Vereinzelt hatte die Rechtsprechung auch schon über Fälle zu entscheiden, in denen Staatsanwälte den Anschein der Voreingenommenheit erweckt hatten.[65] In die Arbeitsgruppe wurde ein **Vorschlag** eingebracht, der eine **gesetzliche Regelung** von Ausschlussgründen für Staatsanwälte und das Verfahren der Ausschließung von Staatsanwälten **in der StPO** vorsieht. Dabei solle bereits vor Anklageerhebung ein Ablehnungsrecht des Beschuldigten bestehen. Die hierzu schriftlich vorliegenden Vorschläge wurden in der Arbeitsgruppe nicht diskutiert bevor die Thematik in die Vermittlungs-AG überführt wurde, sodass hier nur die aus den schriftlichen Ausarbeitungen folgenden Positionen gegenübergestellt werden. Danach besteht schon Uneinigkeit hinsichtlich des konkreten Regelungsbedarfs.

#### a) Gesetzliche Ausgangslage

Die Befangenheit des Staatsanwalts ist als solche derzeit gesetzlich nicht geregelt. In der Hauptverhandlung kann das Gericht bei dem Dienstvorgesetzten des jeweiligen Staatsanwalts die Substitution anregen (§ 145 GVG)[66] und dazu sogar verpflichtet sein.[67] Es besteht aber kein durchsetzbarer Anspruch auf Substitution.[68] Die Entscheidung des Dienstvorgesetzten ist nicht anfechtbar.[69]

Ein revisibler (relativer) Verfahrensfehler gem. § 337 StPO liegt nach der Rechtsprechung des BGH dann vor, wenn die Gründe für die Befangenheit eines Staatsanwalts ähnlich schwer wiegen wie die Ausschlusstatbestände der §§ 22, 23 StPO.[70] Gleiches gilt, wenn der Staatsanwalt seine Pflicht zur Objektivität und Wahrung eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens derart schwer und nachhaltig verletzt, dass die Gefahr eines Missbrauchs staatlicher Macht droht.[71] Wenn der spätere Staatsanwalt an der früheren erstinstanzlichen Hauptverhandlung als Mitglied der erkennenden Strafkammer teilgenommen hat (also einen Fall ähnlich § 22 Nr. 4 Var. 1 u. Var. 2 StPO), hat der BGH ein Beruhen des Urteils aufgrund der unterschiedlichen

[65] Vgl. zuletzt BGH, Beschluss vom 18.1.2024 − 5 StR 473/23, NStZ 2025, 313.
[66] Veljovic/Bona, KriPoZ 2025, 225, 231.
[67] BGH, Beschluss vom 18.01.2024 – 5 StR 473/23, NStZ 2025, 313.
[68] Cirener in: BeckOK, 58. Ed. 1.1.2026, StPO, § 22 Rn. 35; Walter, JZ 2024, 1043, 1046.
[69] OLG Hamm, Beschluss vom 24. 10. 1968 – 1 VAs 142/68, NJW 1969, 808.
[70] BGH, Beschluss vom 18.01.2024 – 5 StR 473/23, NStZ 2025, 313.
[71] Vgl. auch Walter, JZ 2024, 1043, 1046; Kudlich/Nicolai, StV 2025, 157, 160.

verfahrensrechtlichen Stellung von Staatsanwälten und Richtern bislang abgelehnt.[72] Demgegenüber hat der 6. Strafsenat zuletzt die Mitwirkung einer Staatsanwältin, die als früheres Mitglied der Strafkammer mit der Sache befasst gewesen war, auf eine Rüge für bedenklich erachtet, konnte ein Beruhen des Urteils hierauf aber ausschließen.[73]

### b) Argumente für eine gesetzliche Regelung und Regelungsvorschlag

Die Arbeitsgruppenmitglieder, die den Vorschlag einbrachten, sehen die **Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung** bereits deshalb, weil sie Gegenstand von Entscheidungen des BGH sei und in der Literatur seit Jahren intensiv diskutiert werde. Die StPO regele ausführlich die Ausschließung und Befangenheit von Richtern, Schöffen und Urkundsbeamten. Auch Verteidiger könnten nach § 138a StPO von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen sein. Daher sei es im Ergebnis konsequent, auch die Befangenheit und Ausschließung der Staatsanwaltschaft gesetzlich zu regeln. In Fällen, in denen die in der BGH-Rechtsprechung vorgegebenen Voraussetzungen vorliegen, vom erkennenden Gericht jedoch nicht durchgesetzt würden, könne eine gesetzliche Regelung das Risiko eines revisiblen Verfahrensfehlers reduzieren.

Der eingebrachte Vorschlag sieht eine **eigenständige Regelung zum Ausschluss des Staatsanwalts wegen einer „echten Befangenheit“** vor, wenn er durch seine Sachbehandlung oder Person berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit begründet und verweist hierzu auf Regelbeispiele vergleichbar zu den Fällen des § 22 Nr. 1-5 StPO. Die intendierte Regelung solle auch auf das Ermittlungsverfahren erstreckt werden, was insbesondere damit begründet wird, dass unsachliche Entscheidungen eines befangenen Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren in der Hauptverhandlung häufig nicht mehr korrigiert werden könnten.[74]

### c) Argumente gegen eine gesetzliche Regelung

Die Gegenansicht sieht schon einen **Regelungsbedarf** für **nicht gegeben.** Es bestehe bereits kein praktisches Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung der Ausschluss-/Ablehnungsgründe für Staatsanwälte. Denn der Gesetzgeber habe bewusst davon abgesehen, den Ausschluss von Staatsanwälten zu normieren. Er sei davon ausgegangen, dass die Regelungen in §§ 145, 146 GVG hinreichend Gewähr dafür bieten, Staatsanwälte von der Wahrnehmung staatsanwaltschaftlicher Aufgaben zu entbinden, wenn hierfür Gründe vorliegen.[75] Sämtliche Verfahrensbeteiligte könnten bei dem Dienstvorgesetzten nach § 145 Abs. 1 GVG die Ersetzung des Sitzungsstaatsanwalts anregen; der Verteidiger könnte zudem das Gericht auffordern, bei dem

[72] BGH, Beschluss vom 12.08.2021 – 3 StR 441/20, NJW 2021, 2896.
[73] BGH Beschluss vom 17.4.2024 – 6 StR 468/23, BeckRS 2024, 9849.
[74] Walter, JZ 2024, 1043, 1048.
[75] Vgl. Siolek, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2016, Vorbem. zu § 22, Rn. 8.

Dienstvorgesetzten auf die Ersetzung hinzuwirken.[76] Der Umstand, dass, soweit ersichtlich, keine Entscheidungen veröffentlicht seien, die den Ausschluss eines Staatsanwalts aus den in § 22 Nr. 1-3 und Nr. 4, 3. und 4. Alt. StPO aufgeführten Gründen thematisieren, bestätige, dass die vom Gesetzgeber getroffene Wertung nach wie vor zutreffend sei. Auch die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum „Staatsanwalt als Zeugen" könnten als gefestigt betrachtet werden, weshalb es keiner des § 22 Nr. 5 StPO vergleichbaren Regelung bedürfe. Hier sei vor dem Hintergrund der in der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zum „Staatsanwalt als Zeugen" sowie zur „Voreingenommenheit des Staatsanwalts" ein Mehrwert von einer gesetzlichen Regelung nicht zu erwarten.[77] Schließlich sei nicht ersichtlich, inwieweit die Regelung der Effektivierung der Hauptverhandlung dienen solle.

**Aus Sicht der Gegenposition weise der Vorschlag**, selbst wenn man den nicht bestehenden Regelungsbedarf für die Befangenheit des Staatsanwalts sehen sollte, **spezifische Schwächen auf und erweise sich als zu weitgehend**. Insbesondere verkenne die intendierte Regelung die Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren und dass sich deshalb eine pauschale Übertragung der für Richter geltenden Vorschriften verbiete. Es seien schon aufgrund der unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Stellung von Richtern und Staatsanwälten nicht die gleichen Maßstäbe anzuwenden.[78] Der Entwurf ignoriere insoweit die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere der Entscheidung des 5. Strafsenats zur Besorgnis der Befangenheit eines Staatsanwalts.

Das zeige sich vor allem in der differenzierten Rechtsprechung zum „Staatsanwalt als Zeugen", wonach nicht bereits der Umstand als solcher, dass der Sitzungsvertreter in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommen wurde, zu einem revisiblen Rechtsfehler führt, sondern nur dann, wenn zwischen dem Gegenstand seiner Zeugenaussage und der nachfolgenden Mitwirkung an der Hauptverhandlung ein unlösbarer Zusammenhang besteht.[79] Er kann weiterhin als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft tätig sein, hat sich bei der Beweiswürdigung, namentlich beim Schlussvortrag, aber auf diejenigen Teile der Beweisaufnahme zu beschränken, die von seiner zeugenschaftlichen Aussage nicht beeinflusst sein können. Ist die Würdigung seiner Zeugenaussage zwar relevant, aber trennbar, kann dies ein anderer Staatsanwalt übernehmen und der betroffene Staatsanwalt ist von der weiteren Sitzungsvertretung nicht ausgeschlossen.[80] Dass der als Zeuge vernommene Staatsanwalt nicht ausnahmslos als Sitzungsvertreter ausscheidet, sei nicht nur Ausfluss seiner Stellung im Verfahren, sondern

[76] Vgl. Veljovic/Bona, KriPoZ 2025, 225, 231.
[77] Vgl. Veljovic/Bona, KriPoZ 2025, 225, 232.
[78] Vgl. BVerfG, JR 1979, 28, 28.
[79] Dies ist der Fall, wenn er seine eigene Zeugenaussage würdigen müsste oder sich seine Mitwirkung auf einen Gegenstand bezieht, der mit seiner Aussage in einem untrennbaren Zusammenhang steht und einer gesonderten Bewertung nicht zugänglich ist.
[80] Vgl. Cirener, in: BeckOK, StPO, 58. Ed. 1.1.2026, § 22, Rn. 38; Siolek, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2016, Vorbem. zu § 22, Rn. 15.

auch im Sinne einer effizienten Verfahrensgestaltung. Danach solle nach Möglichkeit der mit den Ermittlungen befasste und eingearbeitete Staatsanwalt auch die Sitzungsvertretung in der Hauptverhandlung wahrnehmen. Dies erkenne die Rechtsprechung an, weshalb kein Grund ersichtlich sei, die Wirkungen des Ausschlusses von den staatsanwaltschaftlichen Funktionen in der Hauptverhandlung für den als Zeugen beanspruchten Sitzungsstaatsanwalt weiter zu spannen, als es die sachlichen Erwägungen, welche der Rechtsprechung über den Ausschluss zugrunde liegen, unbedingt gebieten.[81] Außerdem würde eine dem § 22 Nr. 5 StPO vergleichbare Regelung in Umfangsverfahren dazu führen, dass die Sitzungsvertreter des einen Gerichtsstandorts nicht als Zeugen an einem anderen Gerichtsstandort auftreten könnten, ohne danach in ihrem eigenen Verfahren ausgeschlossen zu sein. Dies werde etwa dann praxisrelevant, wenn ein Sitzungsvertreter über die Einlassung eines Angeklagten bekunden soll, der sich – als Zeuge geladen – an anderen Gerichtsstandorten auf § 55 StPO beruft. Nicht unterschätzt werden dürfe außerdem die Missbrauchsgefahr in Fallkonstellationen, in denen ein Staatsanwalt mit Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden „überzogen“ werde, um dann geltend machen zu können, dieser könne, derart angegriffen, nicht mehr unvoreingenommen die Sitzungsvertretung wahrnehmen.[82]

## VIII. Themenkomplex: „Sachleitungsbefugnis“

Nach § 238 Abs. 1 StPO erfolgt die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises durch den Vorsitzenden (Sachleitungsbefugnis). In der Rechtsrealität ist die Stellung des Vorsitzenden entgegen dieser gesetzlichen Grundausrichtung eher schwach. Denn zum einen ist bei wichtigen Vorschriften von vornherein eine Entscheidung des gesamten Spruchkörpers vorgesehen (vgl. § 257a Satz 1 StPO). Zum anderen existieren zahlreiche Bestimmungen, die auf den ersten Blick einen hohen Formalaufwand verursachen, ohne dabei eine nennenswerte Verbesserung der prozessualen Position des Angeklagten oder der weiteren Verfahrensbeteiligten mit sich zu bringen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere § 238 Abs. 2 StPO und § 242 StPO, der ein aufwändiges Verfahren bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Fragen enthält. Darüber hinaus wohnt den nahezu unbegrenzten Frage- und Rederechten der Verfahrensbeteiligten (§§ 243 Abs. 5 Satz 3, 257 Abs. 2 StPO) ein erhebliches Missbrauchspotential inne, das sich nach übereinstimmender Aussage der strafgerichtlichen Praxis oftmals gerade in Umfangsverfahren mit Konfliktpotential realisiert.

---

[81] Vgl. BGH, Urteil vom 13.07.1966 – 2 StR 157/66, BGHSt 21, 85, 90; BGH, Urteil vom 07.12.1993 – 5 StR 171/93, NStZ 1994, 194.
[82] Vgl. BGH, Urteil vom 16.12.2024 − 6 StR 335/23, NStZ 2025, 765, 766 f.

Der Auftrag der Arbeitsgruppe bestand insoweit darin, Vorschläge zu entwickeln, mit denen eine deutlich straffere Verhandlungsführung ermöglicht wird, ohne gleichzeitig wesentliche Rechte der Verfahrensbeteiligten über Gebühr einzuschränken. Diskutiert wurden unter anderem die Abschaffung der obligatorischen Gerichtsentscheidung nach § 238 Abs. 2 StPO (bei Beanstandungen sachleitender Verfügungen als unzulässig), die Ausweitung der in § 243 Abs. 5 Satz 4 StPO enthaltenen Möglichkeit des Übergangs in ein „schriftliches Verfahren“ auf andere Erklärungsrechte (insbes. § 257 Abs. 2 StPO) sowie die allgemeine Möglichkeit, nach dem Vorbild des Verfahrens beim IStGH vorhandene Frage- und Rederechte zeitlich zu begrenzen.

Aufgrund der Fülle der Fragestellungen, die im Einzelnen kontrovers diskutiert wurden, konnte eine abschließende Behandlung nicht erfolgen, bevor die Thematik in die Vermittlungs-AG überführt wurde.

## 1. Entscheidung bei als unzulässig beanstandeten sachleitenden Verfügungen (§ 238 Abs. 2 StPO)

Die obligatorische Spruchkörperbefassung nach § 238 Abs. 2 StPO bei Beanstandung einer sachleitenden Anordnung des Vorsitzenden kann in umfangreichen Verfahren zu einer Störung des Verhandlungsflusses und großen Verzögerungen führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Verfahrensbeteiligte eine Vielzahl sachleitender Verfügungen als unzulässig beanstanden. Vor diesem Hintergrund war die Frage zu erörtern, ob im modernen Gerichtsalltag überhaupt noch Bedarf für die Regelung besteht oder zumindest ein alternatives Regelungsmodell denkbar ist, mit dem eine gestraffte Verhandlungsführung trotz bestehender Einwände gegen einzelne Anordnungen ermöglicht wird. Die Arbeitsgruppe konnte sich nicht hinter einem Regelungsmodell versammeln. Der überwiegende Teil der Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass die derzeitige Rechtslage interessengerecht ist.

### a) Ausgangslage, Interessenlage und Regelungsbedarf

Nach § 238 Abs. 1 StPO erfolgen die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises durch den Vorsitzenden. Damit weist das Gesetz die sogenannte Sachleitungsbefugnis dem Vorsitzenden zu, der, falls nicht speziellere Bestimmungen die Zuständigkeit des gesamten Spruchkörpers vorsehen, grundsätzlich ermächtigt ist, sämtliche Maßnahmen zur Verhandlungsführung anzuordnen. Die Regelung verfolgt dabei einen legitimen Zweck, nämlich eine konzentrierte und gestraffte Hauptverhandlung zu ermöglichen und zeitraubende Einzelentscheidungen des Spruchkörpers zu vermeiden. Der Zwischenrechtsbehelf des § 238 Abs. 2 StPO normiert eine Entscheidungskompetenz des

gesamten Spruchkörpers für den Fall, dass sachleitende Verfügungen durch Verfahrensbeteiligte als unzulässig beanstandet werden.

### aa) Ansicht 1 – Kein Regelungsbedarf

Ein Teil der Arbeitsgruppe zweifelt bereits das Vorliegen eines Regelungsbedarfs an. Schon nach geltendem Recht sei es erforderlich, dass der Rechtsbehelfsführer eine Anordnung der Sachleitung „als unzulässig" beanstande. Geschehe dies nicht, könne der Vorsitzende die Beanstandung als unstatthaft zurückweisen. Eine Gerichtsbefassung sei in derartigen Fällen nicht erforderlich. Darüber hinaus könne nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung die Entscheidung über die Beanstandung zurückgestellt werden, was eine konzentrierte Befassung des Spruchkörpers zu sämtlichen Beanstandungen ermögliche. Würde man § 238 Abs. 2 StPO beschränken, so würde man zugleich das Recht des Angeklagten auf Anschlusskommunikation beseitigen.

### bb) Ansicht 2 – Regelungsbedarf gegeben

Die Befürworter einer Änderung von § 238 Abs. 2 StPO weisen darauf hin, die Regelung könne – vor allem in konfrontativ geführten Verfahren – dazu führen, dass nahezu jede Anordnung eine Gerichtsbefassung nach sich ziehe, mit der Folge, dass das Verfahren insgesamt erheblich verzögert werde. Das Gericht müsse sich bei jeder Gerichtsbefassung zur Beratung zurückziehen, was das Gericht im Extremfall wie „tanzende Marionetten" anmuten lasse.

Dabei müsse das Hauptmotiv nicht zwingend in der Verschleppung des Verfahrens insgesamt liegen. Ein zentraler Grund dürfte darin zu sehen sein, dass dem Rügeverlust in der Revision entgegengewirkt werden soll.[83] Dabei stelle sich insbesondere das Erfordernis, dass der Rechtsbehelfsführer ausdrücklich die Anordnung „als unzulässig" beanstanden muss,[84] als wirkungslos dar. Denn erstens werde in Zweifelsfällen der Vorsitzende den „sicheren Weg" des Gerichtsbeschlusses und nicht die risikobehaftete Möglichkeit der Zurückweisung der Beanstandung wegen Unstatthaftigkeit[85] wählen. Zweitens riskiere der Vorsitzende im Gerichtsalltag mit einer solchen Zurückweisung der Beanstandung regelmäßig einen Befangenheitsantrag, dessen ordnungsgemäße Erledigung sehr viel mehr Zeit und Ressourcen in Anspruch nehme als die Befassung des Spruchkörpers in der Sitzung.

Ratio Legis von § 238 Abs. 2 StPO bestehe nach Auffassung des BGH allein darin, die Gesamtverantwortung des Spruchkörpers für die Rechtsförmigkeit der Verhandlung zu aktivieren,

---

[83] Vgl. hierzu insbesondere Ha. Schneider in: Karlsruher Kommentar zur StPO (KK-StPO), 9. Aufl. 2023, StPO § 238 Rn. 34: „weitreichende Obliegenheit zur Beanstandung unzulässiger Maßnahmen des Vorsitzenden"; daneben Erker, Das Beanstandungsrecht gemäß § 238 II StPO, S. 155; He. Schneider, JuS 2003, 176, 180.
[84] BGH, Beschluss vom 11.11.2020 – 5 StR 197/20, NStZ 2021, 246, 247.
[85] Zu dieser Möglichkeit Arnoldi in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2024, StPO § 238 Rn. 22.

und hierdurch die Möglichkeit zu eröffnen, Fehler des Vorsitzenden im Rahmen der Instanz zu korrigieren und damit Revisionen zu vermeiden.[86] Weil der Verfahrensbeteiligte, der von der Rügemöglichkeit des § 238 Abs. 2 StPO keinen Gebrauch gemacht hat, in der Revision damit nicht mehr gehört wird, also präkludiert ist,[87] diene die Norm damit ausschließlich der Verfahrensbeschleunigung und der Prozessökonomie.[88] Ein wie auch immer gearteter kommunikativer Gehalt sei der Norm hingegen nicht zu entnehmen. Demgegenüber könne § 238 Abs. 2 StPO nach seinem eindeutigen Wortlaut lediglich als bloße Kompetenzzuweisung für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Verfügung aufgefasst werden. Hierfür spreche auch die Entstehungsgeschichte der Norm. Ursprünglich sei nur Absatz 1 vorgesehen gewesen, wodurch Anordnungen des Vorsitzenden erst im Revisionsverfahren angefochten werden konnten. Die Reichstagskommission ergänzte daraufhin den Zwischenrechtsbehelf in Absatz 2 und fügte später „als unzulässig“ hinzu, um Missbrauch des Rechtsmittels und Verzögerungen im Verfahren zu vermeiden.[89]

### b) Lösungsvorschläge

In der Arbeitsgruppe wurde eine Kodifikation der Zurückstellung der Entscheidung über die Beanstandung vorgeschlagen. Nach diesem Institut kann eine Ausnahme vom eigentlichen Erfordernis der unmittelbaren Reaktion auf Einwände gegen die Sachleitung gemacht werden, wenn die gerichtliche Entscheidung den vorrangigen Interessen der Wahrheitsfindung zuwiderlaufen würde. Hierfür spreche zwar, dass mit einer entsprechenden Kodifikation der Bekanntheitsgrad dieses Instituts ggf. gesteigert würde. Gleichwohl erschien es einigen Mitgliedern der Arbeitsgruppe zweifelhaft, ob die Tatgerichte von der Möglichkeit der Zurückstellung sehr viel häufiger Gebrauch machen würden als dies bislang der Fall sei. Zu berücksichtigen sei nämlich, dass zahlreiche Beanstandungen in der Praxis Konstellationen betreffen, die eine unmittelbare Reaktion erforderlich machen (Sitzordnung, Zulässigkeit von Fragen, Anträge auf Unterbrechung der Hauptverhandlung etc.). Aus diesem Grund helfe auch die Zurückstellung der Beanstandung nicht weiter.

Ein kleiner Teil der Arbeitsgruppe sah daher eine umfassende Neukonzeption des § 238 Abs. 2 StPO dahingehend, dass die obligatorische Spruchkörperentscheidung – wie sie das geltende Recht derzeit noch vorsieht – entfalle, als vorzugswürdig an. Stattdessen solle lediglich

---

[86] BGH, Urteil vom 16. 11. 2006 – 3 StR 139/06, BGHSt 51, 144, 147; BGH, Beschluss vom 09.03. 2010 – 4 StR 606/09, BGHSt 55, 65, 67; Arnoldi in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2024, StPO § 238 Rn. 38 m.w.N.
[87] BGH, Urteil vom 16. 11. 2006 – 3 StR 139/06, BGHSt 51, 144, 147; zur Entwicklung im Schrifttum vgl. Schneider in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, StPO § 238 Rn. 34 ff.
[88] Arnoldi in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2024, StPO § 238 Rn. 38.
[89] Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung, 2. Aufl., Abt. 2 S. 1578, 2248; Arnoldi in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2024, StPO § 238 Rn. 9.

deklaratorisch klargestellt werden, dass es dem Spruchkörper unbenommen bleibe, entsprechend für unzulässig erachtete Anordnungen zur Sachleitung zu korrigieren. Wegen des „Selbstbewusstseins“ jedenfalls der berufsrichterlichen Mitglieder der erkennenden Kammer sei davon auszugehen, dass entsprechende Interventionen auch erfolgen würden – schon um der Gefahr einer Aufhebung in der Revisionsinstanz zu begegnen. Das Institut der Rügepräklusion könne dadurch erhalten werden, dass anstatt auf die herbeigeführte Gerichtsentscheidung auf die in der Hauptverhandlung zu Protokoll erklärte Beanstandung abgestellt werde. Ein solches Vorgehen sei dem geltenden Recht keinesfalls fremd. Auch bei der durch die Rechtsprechung entwickelten Widerspruchslösung bei Beweisverwertungsverboten genüge der zu Protokoll erklärte und begründete Widerspruch gegen eine Verwertung, um die Rügemöglichkeit in der Revision zu erhalten. Auch hier traue die höchstrichterliche Rechtsprechung der Kammer eine entsprechende Berücksichtigung ohne zwingende unmittelbare Befassung zu. Für § 238 Abs. 2 StPO würde sich bereits nach geltender Rechtslage eine ähnliche Situation ergeben, wenn mehr Vorsitzende von der Möglichkeit Gebrauch machen würden, die Beanstandungen als unstatthaft zurückzuweisen und von einer Befassung des Spruchkörpers abzusehen. Denn was wäre in diesem Fall der Bezugspunkt für die Revision? Sicherlich nicht die unterlassene Herbeiführung einer Gerichtsentscheidung, sondern die konkret beanstandete Handlung des Vorsitzenden. Konkret schlug dieser Teil der Arbeitsgruppe folgende Regelungen vor:

**§ 238 Abs. 2 StPO-E**

> (2) [1]Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig angesehen, ist diese zu beanstanden. [2]Das Gericht kann eine beanstandete Anordnung aufheben oder ändern, wenn es dies für erforderlich hält. [3]Ein dahin gerichteter Antrag ist unzulässig.

**§ 273 Abs. 2 StPO-E**

> (2) [1]Das Protokoll muss den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Urkunden oder derjenigen, von deren Verlesung nach § 249 Absatz 2 abgesehen worden ist, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, **die erfolgten Beanstandungen sachleitender Anordnungen und ihre Angriffsrichtung** nach § 238 Abs. 1, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten. [2] In das Protokoll muss auch der wesentliche Ablauf und Inhalt einer Erörterung nach § 257b aufgenommen werden. (…)

## 2. Überarbeitung des Erklärungsrechts des Staatsanwalts und des Verteidigers in § 257 Abs. 2 StPO

In den Blick genommen wurde zudem das Erklärungsrecht nach § 257 Abs. 2 StPO, das nach geltendem Recht keinen Beschränkungen unterworfen ist. Untersucht wurde deshalb, ob hier Änderungen zu größeren Beschleunigungseffekten führen könnten.

### a) Interessenlage und Regelungsbedarf

§ 257 Abs. 2 StPO gibt Staatsanwalt, Verteidiger bzw. Privat- und Nebenkläger das Recht, nach einzelnen Beweiserhebungen Erklärungen abzugeben; die Erklärungen dürfen dabei nicht den Schlussvortrag vorwegnehmen (§ 257 Abs. 3 StPO).

Die Vorschrift dient vor allem dem Ziel, durch zeitnahe Erklärungen der Verfestigung eines Meinungsbildes beim Gericht entgegenzuwirken sowie der Verwirklichung des rechtlichen Gehörs des Angeklagten und der weiteren Prozessbeteiligten.[90] Sie steht damit im Spannungsfeld, einerseits den Schlussvortrag nicht vorwegnehmen zu dürfen, andererseits aber die jeweilige Beweiserhebung in den Kontext anderer Beweiserhebungen stellen zu können (und zu müssen), um z.B. Widersprüche aufzuzeigen. Ungeachtet dessen bietet die Vorschrift zudem die Gefahr, der zügigen Durchführung der Hauptverhandlung gezielt durch umfangreiche Erklärungen zu einzelnen Beweiserhebungen, gegebenenfalls flankiert durch vorherige Unterbrechungsanträge, entgegenzuwirken. Dysfunktional kann das Erklärungsrecht zudem als Möglichkeit genutzt werden, die Hauptverhandlung als „Bühne“ für z.B. politische, religiöse oder auch allgemein weltanschauliche Meinungsäußerungen zu missbrauchen.

Für den Fall eines Missbrauchs ist der Vorsitzende grundsätzlich berechtigt, den Verfahrensbeteiligten nach § 238 Abs. 1 StPO das Wort zu entziehen. Hierbei gelten die Grundsätze zum Entzug des Fragerechts.[91] Dagegen steht ihm nicht die Befugnis zu, den Verfahrensbeteiligten aufzugeben, ihre jeweilige Erklärung schriftlich abzugeben. Auch zu einer „Redezeitbeschränkung“ oder gar einem „präventiven Entzug“ des Erklärungsrechts ist der Vorsitzende nicht berechtigt.[92] Denn § 257a StPO gilt lediglich für Anträge und Anregungen zu Verfahrensfragen, nicht aber für Erklärungen nach § 257 StPO.[93]

---

[90] Feilcke in: Satzger/Schluckebier/Werner, 6. Aufl. 2025, StPO § 257 Rn. 1; Stuckenberg in: Löwe/Rosenberg StPO, 27. Auflage 2021, § 257 StPO Rn. 1ff.; Niehaus in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2024, StPO § 257 Rn. 2; Eschelbach in: BeckOK StPO, 58. Ed. 1.1.2026, StPO § 257 Rn. 2; Velten in: SK-StPO, 6. Aufl. 2022, § 257 Rn. 2.

[91] Forkert-Hosser in: Radtke/Hohmann, 2. Aufl. 2025, StPO § 257 Rn. 17.

[92] Niehaus in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2024, StPO § 257 Rn. 27; Forkert-Hosse in: Radtke/Hohmann, 2. Aufl. 2025, StPO § 257 Rn. 17; Velten in: SK-StPO, 6. Aufl. 2022, § 257 Rn. 10.

[93] Schmitt in: Schmitt/Köhler, 68. Aufl. 2025, StPO § 257a Rn. 8.

### b) Lösungsvorschläge

Auf Grundlage der soeben dargestellten Interessenlage wurde in der Arbeitsgruppe ein **Lösungsvorschlag** diskutiert, nach welchem dem **Vorsitzenden** die **Befugnis** gewährt werden soll, **den professionellen Verfahrensbeteiligten die schriftliche Abgabe von Erklärungen aufzugeben**. Ihnen sei zuzutrauen und zuzumuten, ihre Interessen auch in Schriftform zu verfolgen. Für die Entscheidung über den Verweis auf das schriftliche Verfahren soll kein Gerichtsbeschluss erforderlich sein, da dieser durch die reine Verlagerung schon mit keinem erkennbaren Rechtsverlust verbunden sei und die Regelung andernfalls ihrem Zweck der Beschleunigung zuwiderlaufen würde. Eine freie Ermessensentscheidung des Vorsitzenden sei sachgerecht. Zum Zwecke der Beschleunigung könnten entsprechend § 249 Abs. 2 StPO die schriftlichen Erklärungen im Wege des Selbstleseverfahrens zur Kenntnis genommen werden.

Zu diesem Vorschlag wurden **weitere Alternativen** diskutiert: Einerseits wurde allgemein erwogen, bestimmten Frage- und Rederechten (etwa in §§ 243 Abs. 5 Satz 3, 257 Abs. 2, 240 StPO) zeitliche Grenzen zu setzen und anstelle eines Verweises in das schriftliche Verfahren Redezeiten für professionelle Verfahrensbeteiligte zu vereinbaren, womit auch für das Erklärungsrecht nach § 257 Abs. 2 StPO ein Zeitlimit vorab festgelegt werden könnte. Andererseits wurde vorgeschlagen, kombinierend auf einer ersten Stufe zunächst ein Zeitlimit für das Erklärungsrecht zu vereinbaren und erst bei Überschreiten der Redezeit auf einer zweiten Stufe in das schriftliche Verfahren zu verweisen (vgl. § 243 Abs. 5 Satz 4 StPO).

Im Rahmen der Diskussion wurde **grundsätzliche Kritik am Übergang ins schriftliche Verfahren** geäußert, da damit ein gesondertes Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung ohne Aufwandsersparnis einherginge. Zudem biete ein Verweis des Vorsitzenden auf das schriftliche Verfahren neues (verfahrensverzögerndes) Konfliktpotential in der Hauptverhandlung, weshalb in der Praxis bereits die Vorschrift des § 257a StPO kaum genutzt werde. Außerdem wurde auf praktische Probleme der Ausübung des Erklärungsrechts im schriftlichen Verfahren hingewiesen, wenn Bezugnahmen auf Augenscheinsobjekte (z.B. Videoaufnahmen) erforderlich werden.

### c) Ergebnis

**Die Arbeitsgruppe hat sich übereinstimmend dagegen ausgesprochen, das Erklärungsrecht des § 257 Abs. 2 StPO in ein rein schriftliches Verfahren zu verlagern. In der Diskussion klang an, dass eine Lösung derart möglich sein könnte, Frage- und Rederechte allgemein zeitlich zu beschränken. Denkbar erscheinen grundlegende Überlegungen zu einer zeitlichen Strukturierung der Hauptverhandlung mit Vereinbarung von Redezeiten, ggf. auch kombiniert mit einem Verweis in das schriftliche Verfahren bei Überschreitung der Redezeit.**

**Zudem ist sich die Arbeitsgruppe einig, dass im Zuge einer Änderung des § 257 StPO ergänzend vorgeschlagen wird, eine klarstellende Regelung in § 257 Abs. 1 StPO aufzunehmen, um einer teils unterschiedlichen und zeitaufwändigen Praxis zu begegnen. Denn teilweise werde der Angeklagte nach jeder einzelnen Beweiserhebung ausdrücklich gefragt, ob er etwas zu erklären habe und dieser Vorgang werde entsprechend protokolliert.**[94] **Vorgeschlagen wurde deshalb folgende Ergänzung in § 257 Abs. 1 StPO:** ***Der Angeklagte soll zu Beginn der Beweisaufnahme darüber belehrt werden, dass er das Recht habe, sich nach jeder einzelnen Beweiserhebung zu ihr zu erklären.***

### 3. Vernehmung kognitiv beeinträchtigter Personen, § 241 Abs. 2 StPO

Im Zusammenhang mit der Sachleitungsbefugnis des Vorsitzenden wurde ein Vorschlag in die Arbeitsgruppe eingebracht, § 241a StPO auf kognitiv beeinträchtigte Zeugen zu erweitern. Die Arbeitsgruppe sieht eine Zuständigkeit von Arbeitsgruppe 6 für das genannte Thema und hat das **Thema daher dem Grunde nach nicht diskutiert**.

## IX. Themenkomplex: „Verfahrenskommunikation“ – Einführung eines prozedural strukturierten Verfahrensgesprächs in § 202a StPO

Die Thematik des „prozedural strukturierten Verfahrensgesprächs“ war in der Zwischensitzung des Plenums als Teil des Themenfeldes „Kommunikation“ in den Aufgabenbereich der Vermittlungs-AG übernommen worden.

Da die Thematik indessen bereits auf einer Sitzung der Arbeitsgruppe im Januar 2026 von einer Unterarbeitsgruppe (Verständigung und Kommunikation) knapp vorgestellt worden war, wurde auf der Arbeitsgruppensitzung im April 2026 über den Vorschlag debattiert – wegen der Übernahme der Thematik in die Vermittlungs-AG jedoch ohne in die Tiefe zu gehen sowie ohne den Anspruch, eine Einigung herbeizuführen.

Dem Vorschlag zur Einführung eines prozedural strukturierten Verfahrensgesprächs (psV) liegt folgende These der Unterarbeitsgruppe zugrunde: Strafverfahren seien keine bloßen Entscheidungsmechanismen, sondern institutionalisierte Kommunikationsordnungen. Die geltende Strafprozessordnung weise jedoch erhebliche kommunikative Strukturdefizite auf. Verfahrensprägende Gespräche – etwa zur Verfahrensplanung, Beweisstruktur oder Organisation – fänden fragmentiert, informell und oft unzureichend dokumentiert statt. Kommunikative Inhalte aus dem Zwischenverfahren würden nicht zuverlässig in die Hauptverhandlung

[94] Vgl. Schmitt in: Schmitt/Köhler, 68. Aufl. 2025, StPO § 257 Rn. 2.

rückgekoppelt. Dies führe zu Intransparenz und Akzeptanzdefiziten sowie Effizienzverlusten durch fehlende Planbarkeit. Das Problem liege dabei nicht primär in der Verständigung (§ 257c StPO), sondern in der fehlenden normativen Strukturierung verfahrensleitender Kommunikation insgesamt.

**a) Grundlinien des Konzepts**

Ziel des Vorschlags sei die Stärkung regelgebundener, transparenter und dokumentierter Kommunikation, ohne einen Paradigmenwechsel hin zu einem konsensualen Strafverfahren vorzunehmen. Das vorgeschlagene prozedural strukturierte Verfahrensgespräch sei ausdrücklich kein Absprachen- oder Verständigungsinstrument, sondern ein kommunikatives Organisationsformat zur Verfahrenssteuerung. Das prozedural strukturierte Verfahrensgespräch solle systematisch im Zwischenverfahren (§ 202a StPO) verankert werden und diene der Strukturierung des Ablaufs der Hauptverhandlung, der Planung und Bündelung der Beweisaufnahme sowie der Klärung organisatorischer und verfahrensbezogener Fragen.

Materielle Fragen wie Schuldspruch, Strafmaß oder rechtliche Würdigung seien ausdrücklich ausgeschlossen. Die Wahrheitsermittlung (§ 244 Abs. 2 StPO) bleibe unberührt. Zentrale Ausgestaltungsprinzipien seien:

- Transparenz: Inhalt, Verlauf, Beteiligte und Ergebnisse würden aktenkundig gemacht und in der Hauptverhandlung mitgeteilt.
- Materielle Neutralität: Keine Vorfestlegung über Schuld oder Strafe.
- Rollen- und Verfahrensklarheit: Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung agieren auf gleicher Informationsbasis.
- Dokumentationsstrenge: Einheitliches Protokoll zum Verfahrensstand.
- Schutz vor Druck: Teilnahme des Angeklagten freiwillig; Schweigen dürfe nicht nachteilig gewertet werden.
- Digitaltauglichkeit: Durchführung auch per Audio- oder Videokonferenz zulässig.
- Bindungswirkung: Prozedurale Festlegungen binden die Verfahrensleitung, Abweichungen sollten begründungspflichtig sein.

Das psV stelle ein fakultatives Instrument für geeignete Verfahren dar, insbesondere bei komplexer Beweisaufnahme, mehreren Verfahrensbeteiligten oder längerer Hauptverhandlung. Das Initiativrecht stehe gleichberechtigt Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung zu. Das psV sei strikt von der Verständigung nach § 257c StPO zu trennen. Es diene ausschließlich der kommunikativen Ordnung des Verfahrens, nicht der quasi-konsensualen Erledigung des Tatvorwurfs. Gleichzeitig schaffe es eine transparente

Grundlage, auf der spätere prozessuale Entscheidungen – auch Verständigungen – rechtsstaatlich abgesichert aufsetzen können.

Zur Sicherung der Transparenz und Anschlussfähigkeit seien begleitende Anpassungen vorgesehen:

- Erweiterung der Mitteilungspflichten (§ 243 Abs. 4 StPO) auf alle § 202a-Gespräche
- Ergänzung der Protokollierung (§ 273 StPO)
- Klarstellung zur Einordnung strukturierender Gespräche in der Hauptverhandlung (§ 257b StPO).

Als praktische Beispiele, was Gegenstand eines solchen Gesprächs in Betracht komme, wurden genannt: Sitzordnung im Sitzungssaal, insbesondere bei mehreren / zahlreichen Angeklagten; Notwendigkeit von Dolmetschern; Terminierungsfragen / Unterbrechungen bei erwartbar langen Hauptverhandlungen; Reihenfolge der Beweisaufnahme; Umgang mit Auslandszeugen; technische Organisation bei audiovisuellen Vernehmungen; Klärung von Möglichkeiten der Verlesung, falls hierfür die Zustimmung der Verfahrensbeteiligten erforderlich ist (§ 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO).

Im Rahmen der Vorstellung des Konzepts hat die Unterarbeitsgruppe klargestellt, dass das psV reine Verfahrenskommunikation darstelle, die insbesondere auch Schutz vor informellen „Deals“ gewährleisten solle.

### b) Verlauf der Diskussion

In der anschließenden Diskussion wurden durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe die folgenden Aspekte benannt:

Schon jetzt gebe es im Vorfeld großer Hauptverhandlung intensive Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten zu organisatorischen Fragen. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass Vorabkommunikation in geeigneten Fällen sinnvoll ist. Mehrere Arbeitsgruppenmitglieder sahen aber schon keinen gesetzlichen Reformbedarf für ein psV, da die derzeit bestehende Regelung, insbesondere in § 213 Abs. 2 StPO, ausreichend sei. Es sei bereits nach derzeitiger Rechtslage möglich, viele Details des äußeren Ablaufs einer Hauptverhandlung vorab zu erörtern. Diese Möglichkeit werde auch genutzt. Nicht zielführend sei es, hierfür zusätzliche Protokollierungspflichten zu etablieren – insbesondere wenn rein organisatorische Fragen erörtert würden.

Ein praktisches Bedürfnis wurde von mehreren Arbeitsgruppenmitgliedern eher dann gesehen, wenn das Hauptverfahren bereits eröffnet wurde. Vor diesem Hintergrund wäre eine Anknüpfung der Regelung an §§ 212, 213 Abs. 2 StPO bzw. an § 257b StPO, statt an § 202a

StPO, sinnvoller. Auch ein Initiativrecht aller Verfahrensbeteiligter sei hier sinnvoll. Hingegen solle das Gericht nicht verpflichtet sein, ein psV zu führen, wenn es dieses nicht für zielführend erachte. Teils wurde alternativ erwogen, §§ 212, 213 StPO lediglich um ein Initiativrecht der Verfahrensbeteiligten zu ergänzen – so würde die Etablierung weiterer formeller Anforderungen vermieden.

Soweit der Mehrwert einer gesetzlichen Regelung des psV in einer möglichen Selbstbindung der Verfahrensbeteiligten erblickt werden wolle, wurde zu bedenken gegeben, dass in einem Strafprozess zahlreiche Aspekte nicht vorhersehbar seien („Ein Strafprozess läuft immer anders als die Aktenlage."). In derartigen Fällen sei zu befürchten, dass es in der Hauptverhandlung zu Debatten über die Reichweite der Bindungswirkung des Gesprächsergebnisses komme und die Frage aufkomme, ob eine „wesentliche" Abweichung von dem zuvor gedachten Ablauf vorliege. Eine Selbstbindung sei daher mangels Vorhersehbarkeit schwierig. Zudem sei es – sofern man eine Selbstbindung annehmen wolle – erforderlich, das psV gut vorzubereiten, was Verteidiger längere Zeit vor der Hauptverhandlung möglicherweise nicht ohne Weiteres gewährleisten könnten.

Die Arbeitsgruppe hat zudem andiskutiert, inwiefern es erforderlich sei, den Angeklagten zu dem Gespräch hinzuzuziehen. Gerade wenn es sich um mehrere Angeklagte handele, die sich in Haft befinden, sei eine Hinzuziehung ggf. organisatorisch schwierig zu bewerkstelligen. Die Klärung organisatorisch-technischer Fragen könne auch ohne Beteiligung von Angeklagten erfolgen. Auf die Beteiligung des Angeklagten zu verzichten, sei allerdings jedenfalls dann problematisch, wenn über einen Deal verhandelt werde. Die Beteiligung inhaftierter Angeklagter könne in diesem Fall ggf. über einen Ausbau audiovisueller Möglichkeiten gewährleistet werden.

Zuletzt wurde von Seiten der Strafverteidiger zu bedenken gegeben, dass für einen Pflichtverteidiger die Teilnahme an einem psV nicht entlohnt werde.

## C. Zusammenfassung der Arbeitsgruppenergebnisse

1. Die Arbeitsgruppe schlägt mehrheitlich vor, das Befangenheitsrecht nach dem anliegenden Regelungsentwurf zu reformieren.

2. Es konnte kein Konsens dahingehend erzielt werden, die Entscheidung über Ablehnungsgesuche wegen Befangenheit an die Oberlandesgerichte zu delegieren. Lediglich ein kleiner Teil der Arbeitsgruppe unterstützte nach der Diskussion den Vorschlag, die weiteren Mitglieder sprachen sich dagegen aus.

3. Die Arbeitsgruppe empfiehlt einstimmig, eine Höchstfrist von einem Jahr für die Absetzung der Urteilsgründe in § 275 Abs. 1 StPO einzuführen.

4. Die Arbeitsgruppe schlägt einstimmig vor, für Verfahren, in denen die Hauptverhandlung vor dem Landgericht oder Oberlandesgerichts stattgefunden hat, eine Höchstfrist von einem Monat für die Fertigstellung des Protokolls einzuführen.

5. Die Arbeitsgruppe schlägt einstimmig vor, die Unterbrechungsmöglichkeiten in § 229 Abs. 2 StPO um eine Zustimmungslösung zu erweitern, sodass eine einmonatige Unterbrechung bereits ab dem ersten Hauptverhandlungstag möglich ist.

6. Ein großer Teil der Arbeitsgruppe schlägt darüber hinaus vor, die einmonatige Unterbrechung nach § 229 Abs. 2 StPO bereits ab dem dritten Hauptverhandlungstag zu ermöglichen und die Hemmungsregelung in § 229 Abs. 3 StPO bei Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit ab dem ersten Hauptverhandlungstag zur Geltung zu bringen. Die als Verteidiger tätigen Arbeitsgruppenmitglieder sprechen sich gegen eine weitere Ausdehnung der Unterbrechungs- und Hemmungsfristen aus. Der Teil, der die Erweiterung in § 229 Abs. 2 und Abs. 3 StPO befürwortet, will die Anordnungsbefugnis in § 228 Abs. 1 StPO auf den Vorsitzenden übertragen.

7. Die Arbeitsgruppe spricht sich einstimmig gegen die Einführung einer Frist für die Entscheidung des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens aus.

8. Die Arbeitsgruppe erkennt grundsätzlich den Bedarf an, die Verständigung praxisnäher und die Formvorschriften für die Praxis handhabbarer auszugestalten. Der größere Teil der Arbeitsgruppe spricht sich gegen die Einführung eines Verständigungsprotokolls aus.

9. Die Arbeitsgruppe schlägt mit überwiegender Mehrheit die Einführung einer gesetzlichen Widerspruchs- bzw. Hinweisobliegenheit vor, um eine verfahrensinterne Vergewisserung über die Einhaltung der Verständigungsvorschriften vor Urteilsverkündung zu ermöglichen und Konflikte in der Rechtsmittelinstanz zu vermeiden.

10. Die Arbeitsgruppe stellt einstimmig fest, dass eine Regelungslücke zur Fortwirkung einer erstinstanzlich wirksam zustande gekommenen Verständigung in der Berufungsinstanz besteht. Sie befürwortet, bei Wegfall der Bindung in der Berufungsinstanz ein Belehrungsgebot über den Wegfall der Verständigung und ein Verwertungsverbot für das verständigungsbasiert abgelegte Geständnis ausdrücklich zu normieren, soweit in der Rechtsprechung für den Fall der Berufungseinlegung durch die Staatsanwaltschaft zulasten des Angeklagten dieses aus Vertrauensschutzgründen anerkannt ist.

11. Die Vorschriften über Anwesenheitsrechte und -pflichten des Angeklagten in der Hauptverhandlung sollten an ein reformiertes Strafbefehlsverfahren angeglichen werden. Darüber hinausgehender Reformbedarf besteht nicht.

12. Die bestehenden Möglichkeiten der virtuellen Zuschaltung von Verfahrensbeteiligten sind jedenfalls für die Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten ausreichend; um die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen zu können, bedarf es verlässlicher technischer Komponenten.

13. Die Arbeitsgruppe lehnt eine Änderung der Terminvorschriften mehrheitlich ab; eine digitale Plattform zur Terminabstimmung würde die terminliche Organisation der Hauptverhandlung erheblich effektivieren.

14. Der Beteiligung von Schöffen in Wirtschaftsstrafverfahren stehen keine spezifischen Einwände entgegen. Die Beteiligung von Schöffen an Strafverfahren ist grundsätzlicher zu erörtern.

15. Die Dokumentation der Hauptverhandlung weist Vorteile und Risiken auf. Über die Bewertung dieser sowie die Frage, ob eine Dokumentation der Hauptverhandlung zu empfehlen ist, besteht kein Konsens.

16. Bereits das Erfordernis der Schaffung einer Sanktionsmöglichkeit für rollenüberschreitendes Verhalten von Rechtsanwälten ist unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe umstritten. Einigkeit konnte insoweit nicht erzielt werden. Auch hinsichtlich der Geeignetheit der vorgeschlagenen Verhängung von Ordnungsmitteln zur Beseitigung schwerwiegender Störungen besteht Uneinigkeit, wobei der größere Teil der Gruppe die Geeignetheit bejaht hat. Schließlich erachtet auch ein Teil der Arbeitsgruppe die vorgeschlagene Höhe als unverhältnismäßig. Einhellig abgelehnt wurde die Einführung einer Missbrauchsgebühr nach abgelehnten Befangenheitsanträgen.

17. Über Regelungsbedarf und Neukonzeption von § 238 Abs. 2 StPO konnte keine Einigkeit erzielt werden.

18. Die Arbeitsgruppe hat sich übereinstimmend dagegen ausgesprochen, das Erklärungsrecht des § 257 Abs. 2 StPO in ein rein schriftliches Verfahren zu verlagern. In der Diskussion klang an, dass eine Lösung derart möglich sein könnte, Frage- und Rederechte allgemein zeitlich zu beschränken. Denkbar erscheinen grundlegende Überlegungen zu einer zeitlichen Strukturierung der Hauptverhandlung mit Vereinbarung von Redezeiten, ggf. auch kombiniert mit einem Verweis in das schriftliche Verfahren bei Überschreitung der Redezeit.

19. Es bestand Einigkeit, § 257 Abs. 1 StPO wie vorgeschlagen zu ergänzen.

Anlage zum Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 3

# Reformvorschläge für das Befangenheitsrecht

Das Befangenheitsrecht stellt seit jeher ein besonders wichtiges Instrument im Strafverfahren dar. Denn das Ablehnungsverfahren der §§ 24 ff. StPO sichert nicht weniger als den **grundrechtsgleichen Anspruch auf den gesetzlichen (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG), mithin unbefangenen Richter**, welcher auch garantieren soll, dass der Beschuldigte vor einem unabhängigen und unparteilichen Richter steht, der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet. Aufgabe der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft ist es, bei Verdachtsgründen für eine fehlende Unvoreingenommenheit **dieses Recht durch frist- und sachgerechte Anträge durchzusetzen**. Dies gilt umso mehr, als eine Ablehnung von Amts wegen nicht stattfindet.

Tatsächlich wird von diesem Recht auch rege Gebrauch gemacht. Die Ankündigung eines **„unaufschiebbaren Antrags“** gehört zum gerichtlichen Alltag, jedenfalls in der Instanz. Die Wahrnehmung dieses Rechts zieht allerdings häufig eine **beachtliche Verzögerung des Ablaufs der Hauptverhandlung** nach sich, was durch die Antragstellung, deren Vorbereitung (zB durch die erforderlich werdende Besprechung zwischen Verteidiger und Angeklagtem, ob ein Befangenheitsgesuch angebracht werden soll) und die Verlesung der Begründung bedingt ist. Zwar ist das Befangenheitsverfahren **kein Teil der Hauptverhandlung**, gleichwohl erfolgt aber die Antragstellung **häufig in der Hauptverhandlung, um dem Gebot der Unverzüglichkeit zu genügen**. Dieser Ablauf bietet aber auch Gelegenheit, das gerichtlich vorgesehene Programm für den Hauptverhandlungstag zu sprengen und die **Hauptverhandlung mit Ausführungen zum Befangenheitsverfahren zu belasten**. Zwar ist es in der Gerichtspraxis üblich, die beantragte Unterbrechung zur Erörterung der Frage, ob ein Befangenheitsgesuch gestellt werden soll, oder zur Antragstellung selbst, zurückzustellen und dabei zuzusichern, dass kein Rechtsverlust eintrete. Hierdurch kann zwar eine Unterbrechung in sensiblen Verfahrensabschnitten, wie zB einer Zeugenvernehmung, verhindert, nicht aber der Effizienzverlust komplett aufgefangen werden, da die das Befangenheitsverfahren betreffenden Handlungen nachgeholt werden müssen.

Um die **Hauptverhandlung** und das hiervon losgelöste **Befangenheitsverfahren** effektiv zu **trennen,** gleichwohl aber den **inneren Zusammenhang zwischen dem Ablehnungsgrund und dem -antrag zu wahren**, schlage ich folgende Änderungen in der Strafprozessordnung vor:

| **Geltender Wortlaut** | ***Vorgeschlagene Fassung*** |
|---|---|
| **§ 25 Ablehnungszeitpunkt**<br><br>(1) [1]Die Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, in der Hauptverhandlung über die Berufung oder die Revision bis zum Beginn des Vortrags des Berichterstatters, zulässig. [2]Ist die Besetzung des Gerichts nach § 222a Absatz 1 Satz 2 schon vor Beginn der Hauptverhandlung mitgeteilt worden, so muss das Ablehnungsgesuch unverzüglich angebracht werden. [3]Alle Ablehnungsgründe sind gleichzeitig vorzubringen. | (…) |
| (2) [1]Im Übrigen darf ein Richter nur abgelehnt werden, wenn<br><br>1. die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, erst später eingetreten oder dem zur Ablehnung Berechtigten erst später bekanntgeworden sind und<br>2. die Ablehnung unverzüglich geltend gemacht wird. | *2. die Ablehnung im unmittelbaren Anschluss an die hervorgetretenen Umstände, auf welche sie gestützt wird und die auf Anforderung des Vorsitzenden zu konkretisieren sind, in der Hauptverhandlung vorbehalten wird und*<br>*3. die Ablehnung unverzüglich außerhalb der Hauptverhandlung geltend gemacht wird.* |
| [3]Nach dem letzten Wort des Angeklagten ist die Ablehnung nicht mehr zulässig. | (…) |
| **§ 26 Ablehnungsverfahren**<br><br>(1) [1]Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. [2]Das Gericht kann dem Antragsteller aufgeben, ein in der Hauptverhandlung angebrachtes Ablehnungsgesuch innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu begründen. | (1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, *schriftlich* anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. ~~Das Gericht kann dem Antragsteller aufgeben, ein in der Hauptverhandlung angebrachtes Ablehnungsgesuch innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu begründen.~~ |
| (2) [1]Der Ablehnungsgrund und in den Fällen des § 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 die Voraussetzungen des rechtzeitigen Vorbringens sind glaubhaft zu machen. [2]Der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. [3]Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden. | (…) |
| (3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern. | (…) |

| | |
|---|---|
| | *(4) Über das Ablehnungsgesuch wird im schriftlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung entschieden.* |
| **§ 26a Verwerfung eines unzulässigen Ablehnungsantrags** | |
| | (…) |
| (1) Das Gericht verwirft die Ablehnung eines Richters als unzulässig, wenn<br>1. die Ablehnung verspätet ist,<br>2. ein Grund zur Ablehnung oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht oder nicht innerhalb der nach § 26 Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist angegeben wird oder<br>3. durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen. | 1. die Ablehnung verspätet ist,<br>*2. unter den Voraussetzungen des § 25 Absatz 2 nicht wirksam vorbehalten worden ist,*<br>*3.* ein Grund zur Ablehnung oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben wird ~~oder nicht innerhalb der nach § 26 Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist angegeben wird~~<br>*4.* (…) |
| (2) [1]Das Gericht entscheidet über die Verwerfung nach Absatz 1, ohne daß der abgelehnte Richter ausscheidet. [2]Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 bedarf es eines einstimmigen Beschlusses und der Angabe der Umstände, welche den Verwerfungsgrund ergeben. [3]Wird ein beauftragter oder ein ersuchter Richter, ein Richter im vorbereitenden Verfahren oder ein Strafrichter abgelehnt, so entscheidet er selbst darüber, ob die Ablehnung als unzulässig zu verwerfen ist. | (…)<br><br>(…) |
| **§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters** | |
| (1) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten. | |
| (2) [1]Die Durchführung der Hauptverhandlung gestattet keinen Aufschub; sie findet bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch unter Mitwirkung des abgelehnten Richters statt. [2]Entscheidungen, die auch außerhalb der Hauptverhandlung ergehen können, dürfen nur dann unter Mitwirkung des abgelehnten Richters getroffen werden, wenn sie keinen Aufschub gestatten. | (…) |
| (3) [1]Über die Ablehnung ist spätestens vor Ablauf von zwei Wochen und stets vor Urteilsverkündung zu entscheiden. [2]Die zweiwöchige Frist für die Entscheidung über die Ablehnung beginnt<br><br>1. mit dem Tag, an dem das Ablehnungsgesuch angebracht wird, wenn ein Richter vor oder während der Hauptverhandlung abgelehnt wird,<br>2. mit dem Tag des Eingangs der schriftlichen Begründung, wenn das Gericht dem Antragsteller gemäß § 26 | (3) …<br><br>Die zweiwöchige Frist für die Entscheidung über die Ablehnung beginnt ~~1.~~ *mit dem Tag, an dem das Ablehnungsgesuch angebracht wird,* ~~wenn ein Richter vor oder während der Hauptverhandlung abgelehnt wird,~~. |

| | |
|---|---|
| Absatz 1 Satz 2 aufgegeben hat, das Ablehnungsgesuch innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist schriftlich zu begründen. [3]Findet der übernächste Verhandlungstag erst nach Ablauf von zwei Wochen statt, so kann über die Ablehnung spätestens bis zu dessen Beginn entschieden werden.<br><br>(4) [1]Wird die Ablehnung für begründet erklärt und muss die Hauptverhandlung nicht deshalb ausgesetzt werden, so ist ihr nach der Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegender Teil zu wiederholen. [2]Dies gilt nicht für solche Teile der Hauptverhandlung, deren Wiederholung nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist. | ~~2. mit dem Tag des Eingangs der schriftlichen Begründung, wenn das Gericht dem Antragsteller gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 aufgegeben hat, das Ablehnungsgesuch innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist schriftlich zu begründen. Findet der übernächste Verhandlungstag erst nach Ablauf von zwei Wochen statt, so kann über die Ablehnung spätestens bis zu dessen Beginn entschieden werden.~~ *(Anmerkung: Nr. 2 entfällt, so dass die Vergabe der Nr. 1 auch nicht mehr erforderlich ist)*<br><br>(…) |
| **§ 273 Beurkundung der Hauptverhandlung**<br><br>(1) [1]Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Urkunden oder derjenigen, von deren Verlesung nach § 249 Abs. 2 abgesehen worden ist, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten. In das Protokoll muß auch der wesentliche Ablauf und Inhalt einer Erörterung nach § 257b aufgenommen werden. [2] In das Protokoll muss auch der wesentliche Ablauf und Inhalt einer Erörterung nach § 257b aufgenommen werden.<br><br>(2) … | (…)<br><br>… Anträge, *die erklärten Vorbehalte nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2,* …<br>*(Anmerkung: kursiv gesetzter Satzteil wird nach „Anträge“ eingefügt)*<br>(…) |

<u>Zur Erläuterung:</u>

1. Eine **Änderung** des **§ 25 Abs. 1 StPO** empfiehlt sich **nicht**. Zwar könnte man das Unverzüglichkeitskriterium auf alle Anträge ausweiten, so wie es schon der Bundesrat bei der Einführung des neuen § 25 Abs. 1 Satz 2 StPO vorgeschlagen hatte (BT-Drs. 19/15082, S. 11). Die dagegen vorgebrachten Argumente der Bundesregierung (BT-Drs. 19/15082, S. 1) zeigen allerdings zu Recht auf, dass sich durch eine solche Ausweitung kaum etwas ändern wird, da ohne Besetzungsmitteilung die tatsächliche Besetzung der Richterbank erst zu Beginn der Hauptverhandlung offenbar wird. Zudem erscheint es für den unverteidigten Angeklagten kaum verständlich, Anträge schon vor Beginn der Hauptverhandlung anbringen zu müssen.

2. Im Hinblick auf einen Effektivitätsgewinn ergibt sich allerdings aus den oben aufgezeigten Gründen bei den Anträgen **Reformbedarf**, die **§ 25 Abs. 2 StPO** unterfallen, bei denen die Ablehnungsgründe also erst nach dem Zeitpunkt des § 25 Abs. 1 Satz 1 StPO entstanden sind. Dazu gilt es, die oben beschriebenen zeitraubenden Elemente des Befangenheitsverfahrens von der **Hauptverhandlung zu trennen**. Denn eine Verknüpfung mit der Hauptverhandlung ist nicht etwa aus sachlichen Gründen geboten. Es ist im Anschluss an die Rechtsprechung des RG unbestritten, dass das Befangenheitsverfahren **nicht Teil der Hauptverhandlung ist**, sondern ein selbständiges, eigenen Regeln unterliegendes Verfahren, das der Sache nach zum GVG gehört, weswegen weder das Öffentlichkeitsprinzip noch das Gebot der Anwesenheit des Angeklagten gilt. BGH NJW 1996, 2382 führt hierzu treffend aus, dass die Verbindung der Ablehnung mit der Hauptverhandlung für diese nur eine zufällige (sich aus dem Unverzüglichkeitsgebot ergebende, *scil.*), unwesentliche (akzidentielle) Bedeutung habe. Die Auflösung dieser zufälligen Verknüpfung lässt sich auf unterschiedlichen Wegen erreichen:

a) Eine Möglichkeit besteht darin, das Befangenheitsverfahren als ein **ausschließlich schriftliches Verfahren** auszugestalten und § 25 Abs. 2 StPO im Übrigen unangetastet zu lassen. Der Antrag und die Begründung wären dann unverzüglich außerhalb der Hauptverhandlung anzubringen. Dies würde aber zu einer Effektivitätsinteressen zuwiderlaufenden **Aushöhlung des Begriffs der Unverzüglichkeit** führen. Denn würde man die **zeitliche Anbindung** des Antrags an den in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umstand **ersatzlos aufgeben** und damit die Frage des schuldhaften Zögerns auf den Zeitraum nach dem Hauptverhandlungstermin verschieben, müssten auch erst mehrere Tage nach dem Hervortreten des zur Ablehnung Anlass gebenden Umstand angebrachte Befangenheitsanträge noch als unverzüglich angesehen werden. Dies käme etwa in Betracht, wenn sich der Verteidiger nicht vorher mit seinem inhaftierten Mandanten, der Staatsanwalt nicht vorher mit seinem Dienstvorgesetzten abstimmen und dann wegen anderweitiger Hauptverhandlungen das Gesuch erst noch später abgefasst werden kann. Durch diese zeitliche Ausdehnung des Unverzüglichkeitsbegriffs und die damit verbundene Auflösung des zeitlichen Konnexes zwischen Ablehnungsgrund und Antrag entsteht ein **verfehlter Anreiz** für die Stellung von Befangenheitsanträgen. Der Ablehnende müsste nicht mehr ohne schuldhaftes Zögern noch in der Hauptverhandlung seine Ablehnung erklären, obwohl er schon zu diesem Zeitpunkt für sich Klarheit haben kann, ob er den Richter für befangen erachtet. Er könnte die Stellung eines Befangenheitsgesuchs vielmehr von sachfremden Erwägungen abhängig machen, etwa davon, wie sich der Gang der Hauptverhandlung – losgelöst von dem der geltend gemachten Befangenheit zugrunde liegenden richterlichen Verhalten – für

ihn entwickelt. Er könnte auf ein nur für misslich erachtetes Verhalten des Richters, das ihn bislang nicht dessen fehlende Unparteilichkeit besorgen ließ, allein deswegen einen Befangenheitsantrag stützen, weil danach für die Ablehnungsberechtigten ungünstige Beweisergebnisse zu Tage getreten sind und ihm eine Verzögerung nunmehr günstig erscheint.

Hinzu kommen weitere Nachteile für die Effektivität der Hauptverhandlung: Das Gericht würde nämlich auch nicht erfahren, dass ein Verfahrensbeteiligter an einem bestimmten Verhalten Anstoß nimmt, wie es bislang durch die Antragstellung selbst oder den Antrag auf Unterbrechung zur Prüfung eines Befangenheitsantrags zum Ausdruck kommt. Denn dies kann vielfach aber **Gelegenheit zu einer Deeskalation oder Abhilfe** bieten, um schon auf diese Weise dem **Anschein der Parteilichkeit entgegenzuwirken**. Außerdem führt die oben skizzierte Ausweitung des Unverzüglichkeitsgebots dazu, dass das Gericht erst mit zeitlicher Verzögerung von dem Ablehnungsgesuch erfährt und die Umstände, auf welches das Gesuch gestützt wird, nicht mehr mit **frischer Erinnerung** rekapitulieren kann. Dies dürfte den – bislang in aller Regel zeitnah abgefassten – dienstlichen Stellungnahmen Überzeugungskraft rauben.

Da all dies einer effektiven und zügigen Verfahrensgestaltung nicht dient, ist diese Lösung **abzulehnen**.

b) Man könnte auch **allein die Begründung des Antrags von der Hauptverhandlung trennen**. Zwar räumt § 26 Abs. 1 Satz 2 StPO diese Möglichkeit jetzt schon ein, in der Gesetzesbegründung wird das allerdings auf Ausnahmefälle beschränkt, in denen Ablehnungsanträge mit dem Ziel der Verfahrensverzögerung missbraucht werden (BT-Drs. 796/16, S. 15). Da dies den Tatgerichten rechtsfehlerträchtig erscheint, wird davon selten Gebrauch gemacht. Diese Begrenzung könnte man aufheben, indem man von der **Kann-Vorschrift zu einer Ist-Regelung** übergeht. Diese Lösung vermag allerdings das Verzögerungspotential nur unzureichend einzudämmen, da das **Ablehnungsgesuch selbst mündlich angebracht** werden kann und zur Wahrung der Unverzüglichkeit auch muss, wie dies schon bei früheren gesetzgeberischen Eingriffen konstatiert worden ist (BT-Drs. 12/6853 S. 34, 31, Drs. 796/16, S. 14). Verfahrensverzögernde Unterbrechungen würden weiterhin erforderlich sein.

Wegen dieser **unzureichenden Wirkung auf die Effektivität** ist auch diese Lösung **abzulehnen**.

c) Wegen der Unzulänglichkeiten der beiden vorigen Möglichkeiten bedarf es einer Lösung, die sowohl Verzögerungen durch das Befangenheitsverfahren für die Hauptverhandlung weitgehend einschränkt, aber gleichwohl den zeitlichen Konnex zwischen

Ablehnungsgrund und Antrag wahrt. Diese besteht – wie in der Synopse aufgezeigt – darin, die **Erklärung eines Vorbehalts in der Hauptverhandlung zur Zulässigkeitsvoraussetzung des später anzubringenden schriftlichen Befangenheitsantrag** zu machen. Diese Gestaltung orientiert sich an der eingespielten justiziellen Verfahrensweise der Zusicherung der späteren Nachholung des Antrags ohne Rechtsverlust. Hierzu soll gelten:

Die Erklärung eines Vorbehalts zur Rechtswahrung **erfordert keine hastige Abstimmung** mit Mandanten oder Dienstvorgesetzten; er kann ohne Rücksprache **rechtswahrend** erklärt werden, so dass verhandlungsunterbrechende Besprechungen nicht erforderlich werden. Der Antrag selbst wird im schriftlichen Verfahren gestellt und muss nicht mehr unter dem zeitlichen Druck einer nur kurzen Verhandlungsunterbrechung zu Papier gebracht werden. Eine Trennung zwischen der Anbringung des Antrags und dessen Begründung ist damit nicht mehr erforderlich. Eine solche war nur in das Gesetz gekommen, um die zeitraubende Verlesung der Begründung aus der Hauptverhandlung herauszuhalten zu können (Drs. 796/16, S. 14). Der zuletzt sehr kontrovers diskutierte Fall zur Unverzüglichkeit eines von der Staatsanwaltschaft gestellten Befangenheitsantrags (BGH NJW 2025, 2333) wäre damit schon losgelöst von der Frage, wieviel Abstimmungsebenen zur Wahrung der Unverzüglichkeit durchlaufen werden dürfen, gelöst, da es der **Erklärung eines Vorbehalts bedurft hätte, um das Ablehnungsrecht zu erhalten**.

Durch die Erklärung des Vorbehalts **erfährt das Gericht von der Prüfung der Verfahrenssituation** im Hinblick auf Befangenheitsgründe und kann etwa dafür Sorge tragen, dass in einer ohnehin aus anderen Gründen erforderlichen Verhandlungspause die Abstimmung zwischen Verteidiger und Mandanten erfolgen kann, um so den Zeitraum der Unverzüglichkeit möglichst kurz zu halten, aber auch dafür, dass sich die Verfahrenssituation nicht weiter zuspitzt und sich die Abläufe in Erinnerung zu rufen.

Zwar tritt durch die Erklärung eines Vorbehalts eine kurze **Verzögerung** ein, die lässt sich aber durch die auf die Erklärung beschränkte **Protokollierung** kurz halten; dadurch tritt eine **deutliche Verringerung des zeitlichen Aufwands** in der Hauptverhandlung ein. Um der Vorgehensweise, standardmäßig nach jeder einzelnen Beweiserhebung einen Vorbehalt zu erklären, vorzubeugen, kann das Gericht eine **Konkretisierung der Umstände** verlangen, auf die der Vorbehalt gestützt wird. Dabei unterliegt es der **Sachleitungsbefugnis des Vorsitzenden**, wann er abhängig von der Verfahrenssituation hiervon Gebrauch macht, wodurch auch dessen Stellung weiter gestärkt wird. Er kann auch die Darlegung der konkretisierenden Umstände auf einen späteren Zeitraum verschieben, um den Verhandlungsablauf nicht zu stören. Ihm obliegt es, den

hierfür erforderlichen zeitlichen Aufwand gegen die sonst zu erwartenden Nachteile abzuwägen. Wird eine solche Konkretisierung **nicht erklärt**, ist der **Vorbehalt unwirksam**.

Die vorgeschlagene Regelung lässt sich auch mit den berechtigten Interessen des **unverteidigten Angeklagten** vereinbaren. Er muss sich zwar mit niemanden abstimmen, gleichwohl ist ihm ein **angemessener Zeitraum zur Überlegung**, ob er einen Befangenheitsantrag stellen will, zuzubilligen. Dem Vorsitzendem obliegt es bei entsprechenden Unmutsäußerungen gegen ein bestimmtes Verhalten mit dem Angeklagten zu klären, ob darin ein Vorbehalt liegen soll und ihn zur Antragstellung auf das schriftliche Verfahren, insb. die Möglichkeit, die Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle abzugeben, hinzuweisen.

3. Im Wesentlichen **klarstellende Funktion** hat danach der vorgeschlagene § 26 Abs. 4 StPO. Er soll auch verdeutlichen, dass es der **Verkündung** der auf Befangenheitsgesuche ergangenen **Entscheidungen** in der Hauptverhandlung **nicht bedarf**. Insoweit wird die schon jetzt bestehende Rechtslage abgebildet, wonach allein die Bekanntgabe durch formlose Mitteilung an die Prozessbeteiligten gemäß § 35 Abs. 2 Satz StPO erforderlich ist. Im Verfahrensalltag werden allerdings häufig solche Entscheidungen in der Hauptverhandlung verkündet, was zu einer unnötigen Verzögerung führt. Ob dies allein dem Umstand geschuldet ist, dass die zugehörigen Anträge in der Hauptverhandlung gestellt worden sind und es sich mit der vorgeschlagenen schriftlichen Antragstellung erübrigt, kann nicht abgeschätzt werden.

## 4. Entscheidungszuständigkeit

(…)

*[Anm. der AG-Leitung: Der Regelungsvorschlag schlägt keine Änderung der Entscheidungszuständigkeit vor, da die geltenden Vorschriften insoweit für ausgewogen und sachgerecht erachtet werden. Da in der Arbeitsgruppe kein Konsens hinsichtlich einer Änderung der Entscheidungszuständigkeit erzielt werden konnte, wird von einer Darstellung in der Anlage abgesehen und insoweit auf den Abschlussbericht verwiesen.]*

# IV. Bericht der Arbeitsgruppe 4

# Bericht der Arbeitsgruppe 4 - Beweistransfer und Unmittelbarkeit


*A. Organisatorisches ... 2*

1. Teilnehmende: ... 2
2. Sitzungstermine: ... 3

*B. Bericht ... 4*

**I. Grundkonsens ... 5**

**II. Reformbedarf ... 5**

**III. Transfer von audio- oder audiovisuell dokumentierten Vernehmungen in die Hauptverhandlung ... 6**

1. Argumente für eine weitreichende Dokumentationspflicht im Ermittlungsverfahren ... 6
2. Argumente gegen eine weitreichende Dokumentationspflicht im Ermittlungsverfahren ... 11
3. Anhörung der externen Praktiker ... 13

*C. Reformvorschlag ... 13*

**I. Reform der §§ 58a, 136, 168a, 168e, 247a StPO ... 15**

1. Änderung von § 58a StPO - Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton ... 15
2. Änderung von § 136 StPO – Vernehmung ... 18
3. Änderung des § 168a StPO – Art der Protokollierung; Aufzeichnung ... 19
4. Änderung von § 168e StPO - Vernehmung von Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten ... 20
5. Änderung von § 247a StPO Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen ... 21

**II. Reform der §§ 251 ff. StPO ... 23**

1. Änderung von § 251 StPO - Urkundenbeweis durch Verlesung von Protokollen ... 23
2. Änderung von § 252 StPO - Verbot der Protokollverlesung und Vernehmung nach Zeugnisverweigerung ... 27
3. Änderung von § 253 StPO - Protokollverlesung zur Gedächtnisunterstützung ... 28
4. Änderung von § 254 StPO - Verlesung eines richterlichen Protokolls bei Geständnis oder Widersprüchen ... 32
5. Änderung von § 249 StPO - Führung des Urkundenbeweises durch Verlesen; Selbstleseverfahren ... 33
6. Änderung von § 255 StPO - Protokollierung der Verlesung ... 34
7. Änderung von § 255a StPO - Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung ... 35

*D. Neue Vorschrift: § 251a StPO-E ... 36*

## A. Organisatorisches

1. Teilnehmende:

VRinBGH Dr. Eva Menges (BGH)

OStA b. BGH Prof. Dr. Gerwin Moldenhauer (GBA)

Prof. Dr. Anna H. Albrecht (Universität Potsdam)

StA Dr. Simon Pschorr (NRV)

RA Prof. Dr. Holger Matt (BRAK)

RA Stefan Conen (Strafverteidigervereinigungen)

VRiLG Moritz Baron (BE)

LOStA Theo Ziegler (BY)

VRiOLG Dr. Stephan Sommer (HH)

VRinOLG Judith Blohm (NI)

VRiOLG Hans Schlüter-Staats (SN)

MDgt Dr. Matthias Korte (BMJV)

RiAG Dr. Martin Rikovsky (BMJV)

RD Benedikt Heinitz (BMJV)

Beobachter:

OStA Horst Sauerbaum (TH) bis 28.02.2026

StA Dr. Benjamin Falk ab 01.03.2026

Externe Teilnehmer/Sachverständige:

18. November 2025:

Prof. Dr. Matthias Jahn (Goethe-Universität Frankfurt am Main)

16. Dezember 2025:

ORRn Jennifer Dathan (BMI)

KR Tobias Lägel (BKA)

13. April 2026

ORRn Jennifer Dathan (BMI)

KR Tobias Lägel (BKA)

KHK Andreas Voges (LKA Berlin)

Jörg Baumann (Landespolizei Niedersachsen)

ORR Maximilian Kruger (Bayerisches Staatsministerium der Justiz)

Johannes Wiethölter (Dataport)

14. April 2026

ORRn Jennifer Dathan (BMI)

KR Tobias Lägel (BKA)

KHK Andreas Voges (LKA Berlin)

Jörg Baumann (Landespolizei Niedersachsen)

ORR Maximilian Kruger (Bayerisches Staatsministerium der Justiz)

Polizeipräsident Thomas Hampel (PP München)

StA Dr. Andreas Kind (Staatsanwaltschaft Bern)

2. Sitzungstermine:

14. Oktober 2025

17. November 2025

18. November 2025

15. Dezember 2025

16. Dezember 2025

19. Januar 2026

20. Januar 2026

3. März 2026

23. März 2026

13. April 2026

14. April 2026

11. Mai 2026

23. Juni 2026

24. Juni 2026

## B. Bericht

Die Arbeitsgruppe 4 hat den Auftrag, den Unmittelbarkeitsgrundsatz zu überprüfen und etwaigen Reformbedarf zu identifizieren. Im Mittelpunkt steht die Frage, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Erkenntnisse aus vorangegangenen Verfahrensabschnitten oder aus anderen Verfahren in die Hauptverhandlung eingebracht und dort verwertet werden können, ohne die tragenden Prinzipien des Strafverfahrens – namentlich die Wahrheitsfindung, die Gewährleistung eines fairen Verfahrens sowie die Wahrung der Rechte der Verfahrensbeteiligten – zu beeinträchtigen.

Die Arbeitsgruppe befasste sich auf der Grundlage von Referaten von Frau Prof. Albrecht mit der historischen Entwicklung des Unmittelbarkeitsprinzips sowie mit rechtsvergleichenden Aspekten. Auf der Grundlage eines Referats von Herrn Prof. Jahn wurde der Alternativ-Entwurf Beweisaufnahme und die hierzu geführten Diskussionen beim Deutschen Juristentag (DJT) erörtert. Darüber hinaus setzte sich die Arbeitsgruppe auf der Grundlage eines Referats von Herrn Prof. Matt mit dem Konfrontationsrecht auseinander.

Ergänzend tauschte sich die Arbeitsgruppe mit Frau Dathan (BMI), Herrn Lägel (BKA), Herrn Voges (LKA Berlin), Herrn Baumann (Landespolizei Niedersachsen), Herrn Hampel (Polizeipräsidium München) und Herrn Kruger (Bayerisches Staatsministerium der Justiz) über die praktischen Möglichkeiten der Aufzeichnung und Dokumentation von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren aus. In diesem Zusammenhang stellte Herr Wiethölter von der Firma Dataport das KI-gestützte Transkriptionstool „dSprachKI“ vor. Zudem berichtete Staatsanwalt Dr. Kind über den praktischen Einsatz des Transkriptionstools „voscriba“ bei der Staatsanwaltschaft Bern.

In den Diskussionen wurde deutlich, dass der Unmittelbarkeitsgrundsatz als Prozessmaxime des Strafverfahrens weiterhin breite Zustimmung findet, zugleich jedoch in seiner geltenden Ausprägung zunehmend Spannungen zu verfahrensökonomischen Erfordernissen, zur Komplexität moderner Strafverfahren sowie zu den Möglichkeiten digitaler Dokumentation aufweist. Vor diesem Hintergrund wurden unterschiedliche Reformansätze erörtert, die von punktuellen Klarstellungen bis hin zu weitergehenden Modifikationen einzelner Vorschriften reichen.

## I. Grundkonsens

Zwischen den Teilnehmenden der Arbeitsgruppe besteht Einvernehmen darüber, den Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht aufzugeben. Die Hauptverhandlung bildet im deutschen Strafverfahren den zentralen Ort der Wahrheitsfindung. Das erkennende Gericht hört den Angeklagten sowie die maßgeblichen Zeugen grundsätzlich persönlich an und bildet auf der Grundlage ihrer Vernehmungen sowie der erhobenen Sachbeweise seine Überzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten. Diese Überzeugungsbildung ist im schriftlichen Urteil nach den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstäben zur Beweiswürdigung nachvollziehbar darzulegen. Zeugen sollen daher auch künftig grundsätzlich in der Hauptverhandlung von allen Verfahrensbeteiligten befragt werden können. Dies gewährleistet die für die richterliche Überzeugungsbildung wesentliche Identität von Befrager und Entscheider. Zugleich eröffnet es den übrigen Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit, Zeugen selbst zu befragen. Hierdurch wird insbesondere das in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d) EMRK verankerte Konfrontationsrecht des Angeklagten gewährleistet. Der in § 250 StPO verankerte Unmittelbarkeitsgrundsatz soll daher als Kernbestandteil des deutschen Strafprozessrechts erhalten bleiben.

Neben den Rechten des Angeklagten und dem Auftrag zur Wahrheitsfindung ist auch die Verpflichtung des Staates zu einer effektiven Strafverfolgung verfassungsrechtlich verankert [vgl. nur BVerfG, Beschluss v. 15.01.2020 – 2 BvR 1763/16]. Zwischen diesen Belangen ist ein angemessener Ausgleich herzustellen. Ziel ist es daher, die Hauptverhandlung zu straffen und ihre Durchführung zu beschleunigen, ohne die berechtigten Interessen des Angeklagten zu beeinträchtigen oder Einbußen bei der Wahrheitsfindung hinzunehmen. Innerhalb der Arbeitsgruppe besteht zudem Einigkeit darüber, dass verschiedene praktische und rechtliche Schwierigkeiten es faktisch ausschließen, erweiterte Möglichkeiten des Beweistransfers nach dem Vorbild der Schweiz durch weitergehende Mitwirkungsrechte des Beschuldigten und der Verteidigung bei Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren zu kompensieren; insbesondere dass ausreichende vorherige Akteneinsicht und die notwendige Mitwirkung eines Verteidigers in vielen Fällen nicht hinreichend gewährleistet werden können. Umso bedeutsamer ist es, dass das Konfrontationsrecht des Angeklagten auch bei der Einführung früherer Aussagen uneingeschränkt gewahrt bleibt.

## II. Reformbedarf

Die Arbeitsgruppe hat Fallgestaltungen identifiziert, in denen das geltende Recht Verfahrenserschwernisse mit sich bringt, ohne dass hiermit stets ein entsprechender Gewinn für die Wahrheitsfindung verbunden ist. Denn eine strikte Bindung an die persönliche

Zeugenvernehmung kann in bestimmten Konstellationen zu erheblichen verfahrensökonomischen Belastungen führen, ohne dass hiervon ein nennenswerter Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

Reformbedarf wird insbesondere gesehen,

- wenn die Beweisaufnahme über eine frühere Vernehmung gegenwärtig nur durch Vernehmung der Verhörsperson möglich ist,
- wenn sich Zeugen erstmals in der Hauptverhandlung auf ein Auskunfts- oder Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 52, 55 StPO berufen,
- bei Personen, die lediglich Angaben zum Randgeschehen machen können,
- sowie in Verfahren wegen umfangreicher Serienstraftaten mit einer Vielzahl inhaltlich gleichartiger Aussagen, etwa im Bereich des gewerbsmäßigen Anlagebetrugs.

In diesen Fällen kann es sachgerecht sein, frühere dokumentierte Aussagen in die Hauptverhandlung einzuführen, um eine erneute, für die Aufklärung regelmäßig wenig ergiebige Vernehmung zu vermeiden. Entsprechendes gilt für frühere Angaben des Angeklagten, die bislang nur in den begrenzten Fällen des § 254 StPO in die Hauptverhandlung eingeführt werden können.

## III. Transfer von audio- oder audiovisuell dokumentierten Vernehmungen in die Hauptverhandlung

Die Arbeitsgruppe hat sich bei den Beratungen intensiv mit der Möglichkeit eines Beweistransfers von audio- oder audiovisuell dokumentierten Vernehmungen aus dem Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung befasst. Dabei wurden sowohl die bestehenden technischen Möglichkeiten als auch Fragen der praktischen Umsetzung unter Einbeziehung zahlreicher Gespräche mit externen Praktikern erörtert. Im Mittelpunkt der Beratungen stand insbesondere die Frage, ob die erweiterten Möglichkeiten zur Verlesung früherer Aussagen in die Hauptverhandlung an eine vorherige audio- oder audiovisuelle Dokumentation der Vernehmung geknüpft werden sollten. Hierfür wurden insbesondere Gesichtspunkte der Verlässlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Dokumentation angeführt. Dem wurden vor allem praktische, organisatorische sowie technische und finanzielle Belastungen für die Ermittlungsbehörden entgegengehalten.

Die hierzu vorgebrachten wesentlichen Argumente werden nachfolgend dargestellt.

### 1. Argumente für eine weitreichende Dokumentationspflicht im Ermittlungsverfahren

Die durch den Unmittelbarkeitsgrundsatz gebotene Wiederholung von Beweiserhebungen sei sowohl ob der Transparenz der Entscheidungsgrundlage als auch der Verifikation polizeilicher

Aufzeichnungen im 19. und 20. Jahrhundert durch die maßgebliche Aufgabe des Strafverfahrens, die zuverlässige Wahrheitsfindung, geboten und zugleich ein Meilenstein der Rechtsstaatlichkeit.

Das 21. Jahrhundert biete nun die technischen Möglichkeiten, um Beweisergebnisse des Ermittlungsverfahrens unmittelbar wie wahrheitsgetreu zu dokumentieren sowie in der Hauptverhandlung zu reproduzieren. Daher könne eine audio- oder audiovisuelle Dokumentation – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – eine tragfähige Grundlage für die ergänzende Einführung früherer Aussagen in die Hauptverhandlung bilden. Hierdurch könne zugleich das Risiko von Missverständnissen oder Unklarheiten über Inhalt und Zustandekommen früherer Aussagen verringert werden. Die Nutzung moderner Dokumentationstechniken könne auf diese Weise dazu beitragen, die Hauptverhandlung effizienter auszugestalten, ohne Abstriche bei der Qualität der Sachverhaltsaufklärung hinnehmen zu müssen. Ihr Einsatz, um Beweisergebnisse aus dem Ermittlungsverfahren dauerhaft authentisch zu sichern, eröffne einen zuverlässigeren und normativ weitergehenden sowie inhaltlich vollständigeren Beweistransfer, vermeide Konflikte um den Beweisinhalt und die Beweisgenese und stärke damit nicht nur das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat, sondern auch die Qualität der Wahrheitsermittlung im Strafprozess.

a) Schwächen der bisherigen Dokumentationspraxis

Auf eine erneute Vernehmung von Zeugen in der Hauptverhandlung vor dem entscheidenden Gericht zu verzichten und stattdessen in erweitertem Umfang einen Transfer von Beweisergebnissen aus dem Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung zuzulassen, sei nur dann tragfähig, wenn die Qualität der transferierten Beweisergebnisse hinreichend gesichert sei.

Die gegenwärtig überwiegend praktizierte rein schriftliche Dokumentation von Vernehmungen gemäß § 168a (ggf. i. V. m. § 168b Absatz 2 Satz 1) StPO weise mehrere Nachteile auf. So fehle es bereits an einer Definition von Mindeststandards für die Protokollierung. In der Praxis bestehe daher ein erheblicher Spielraum hinsichtlich der Frage, welche Angaben und in welcher Form sie in das Protokoll aufgenommen werden. Die mangelnde Standardisierung führe zu einer uneinheitlichen Dokumentation von Zeugenvernehmungen. Die derzeitige Ausgestaltung bleibe somit hinter internationalen Entwicklungen zurück, wie sie unter anderem in den Méndez-Prinzipien zum Ausdruck kommen. Diese erachten eine audiovisuelle Dokumentation von Vernehmungen im Einklang mit den wissenschaftlich anerkannten Standards zur Aussagebeurteilung [statt vieler: Volbert/Steller in Förster/Dreßing, S. 819] für unverzichtbar.

Erfolgt die Protokollierung während der Vernehmung, könne sie den Ablauf der Vernehmung beeinflussen, ihren zeitlichen Umfang erhöhen und die Aufmerksamkeit der Verhörsperson

binden. Zugleich sei die schriftliche Protokollierung nur begrenzt in der Lage, das Vernehmungsgeschehen vollständig abzubilden. Dies gelte in besonderem Maße für zusammenfassende Inhaltsprotokolle, die auf einer Auswahl und sprachlichen Verdichtung durch die Verhörsperson beruhten. Untersuchungen hätten gezeigt, dass zusammenfassende Protokolle Vernehmungen oftmals nicht vollständig, teilweise verzerrt wiedergeben [zu Deutschland Banscherus, Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung, BKA-Reihe, 1977; Lorenzen, J., & May, L. (2026). Guilty beyond doubt? How guilt and note-taking affect police officers' reports and judgements in suspect interrogations. [in Vorbereitung]; beispielweise zu England und Wales Milne et al, in Frontiers in Psychology 12 (2022), Art. 774322]. Studien wiesen zudem darauf hin, dass selbst Wortlauttranskriptionen zu einer anderen Wahrnehmung der Vernehmung führen können [Richardson et al, in: Language in Society (2025), 135 ff.].

In der Konsequenz hätten Gerichte bei der Einführung solcher Protokolle in die Hauptverhandlung zu berücksichtigen, dass ihnen die konkrete Vernehmungssituation und das Zustandekommen des Protokolls regelmäßig entzogen seien. Ergänzende Vernehmungen der Verhörsperson könnten dieses Informationsdefizit allenfalls begrenzt kompensieren, schon weil diese angesichts der Alltäglichkeit entsprechender Vernehmungen häufig über keine aktive Erinnerung an den Einzelfall mehr verfügten. Der Aussage sei daher regelmäßig nur ein eingeschränkter Beweiswert beizumessen. Zudem sei in der Hauptverhandlung mit Streitigkeiten über Einzelheiten der Vernehmung, etwa den Wortlaut von Belehrungen sowie Fragen und Antworten, zu rechnen.

b) Verbesserung der Wahrheitsfindung durch audiovisuelle Dokumentation

Eine audiovisuelle Dokumentation verbessere die Möglichkeiten der tatrichterlichen Würdigung und stärke damit die Wahrheitsfindung. Zugleich würde damit der verfassungsrechtliche Auftrag bestmöglicher Sachverhaltsaufklärung zur Qualitätssicherung strafgerichtlicher Entscheidungen mit dem Bedürfnis einer effizienteren und effektiveren Gestaltung der Hauptverhandlung in Einklang gebracht. Ton- und insbesondere Videoaufzeichnungen würden den Verlauf der Vernehmung im Wortlaut festhalten und dokumentieren darüber hinaus Tonfall, Sprechtempo, Pausen sowie – im Falle der Videoaufzeichnung – Gestik und Mimik. Dadurch werde nicht nur der Aussageinhalt konserviert, sondern auch der kommunikative Kontext, in dem sie zustande gekommen ist. Fehler oder Verkürzungen, wie sie das schriftliche Protokoll auch unbeabsichtigt, etwa aufgrund von Erinnerungslücken enthalten könne, würden durch Aufzeichnungen ausgeschlossen. Missverständnisse oder Streitigkeiten über den genauen Wortlaut einzelner Passagen – etwa der Belehrung oder bestimmter Fragen und Antworten – ließen sich im Nachhinein direkt über die Aufzeichnung klären, ohne auf Rekonstruktionen angewiesen zu sein.

Darüber hinaus ermögliche die audiovisuelle Dokumentation eine nachträgliche Analyse durch verschiedene Ermittler oder Sachverständige. Sie biete einen besonders ergiebigen Anknüpfungspunkt für Konstanz- und Glaubhaftigkeitsanalysen, da Veränderungen, Brüche oder gleichbleibende Strukturen im Aussageverhalten präzise nachvollzogen werden könnten.

Audiovisuelle Aufzeichnungen würden zudem die Transparenz staatlichen Handelns erhöhen und zugleich die Rechte aller Beteiligten schützen. Fehlerhafte Belehrungen, suggestive oder unzulässige Fragestellungen sowie der Einsatz verbotener Vernehmungsmethoden ließen sich zuverlässig dokumentieren und nachvollziehen; zugleich könnten unbegründete Vorwürfe gegen Vernehmungsbeamte, sich fehlerhaft verhalten oder unzutreffend protokolliert zu haben, entkräftet werden. Ebenso könnten Aufzeichnungen dazu beitragen, übergriffigem Verhalten oder unzulässigen Einflussnahmen aller Verfahrensbeteiligten – sei es in Form von Grenzüberschreitungen während der Vernehmung oder unberechtigten Vorwürfen im Nachhinein – entgegenzuwirken. Auch auf diese Weise könnten Ton- und Videoaufzeichnungen die Effektivität und Effizienz von Strafverfahren steigern.

Wenn Verhörspersonen von einer parallelen Protokollierungspflicht entbunden würden, könnten sie sich stärker auf die zu befragende Person und die Befragung konzentrieren. Vernehmungen würden dadurch konzentrierter und kommunikativer, Unterbrechungen zur Verschriftlichung entfielen und die Gesprächsatmosphäre werde weniger beeinträchtigt. Im weiteren Ermittlungsverfahren könnten Aufzeichnungen unter Umständen dazu beitragen, wiederholte Vernehmungen entbehrlich zu machen.

In der Hauptverhandlung ließen sich Streitfragen über den Ablauf der Vernehmung oder den genauen Wortlaut einzelner Passagen durch das Abspielen der Aufzeichnung regelmäßig einfacher klären. Weitergehende Aufklärungsmaßnahmen, etwa die Vernehmung der Verhörsperson, könnten dadurch entbehrlich werden; entsprechende Beweisanträge und hieran anknüpfende rechtliche Auseinandersetzungen würden teilweise obsolet. Insgesamt werde damit eine Kombination aus Effizienz- und Qualitätssteigerung des Strafverfahrens in Aussicht gestellt.

### c) Technische Umsetzbarkeit

Eine audiovisuelle Aufzeichnung sei bereits nach § 58a StPO für bestimmte Fälle der Zeugenvernehmung sowie nach § 136 Absatz 4 StPO für bestimmte Konstellationen der Beschuldigtenvernehmung vorgesehen. Die Gebote des § 58a Absatz 1 Satz 2 und 3 StPO sowie des § 136 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 StPO enthielten keinen Vorbehalt der technischen Machbarkeit im konkreten Einzelfall. § 136 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 StPO sehe eine Suspendierung der Aufzeichnungspflicht vor, wenn äußere Umstände oder besondere Dringlichkeit der

Vernehmung entgegenstünden, wobei nach allgemeiner Ansicht das bloße Fehlen entsprechender Aufzeichnungstechnik hierfür nicht ausreiche. Bereits nach derzeitiger Rechtslage sei es erforderlich, entsprechende technische Vorrichtungen vorzuhalten. Die Dokumentation von Vernehmungen mittels Audioaufzeichnung erfolge bei den Kriminalpolizeien bereits vereinzelt auch über den gesetzlichen Pflichtrahmen hinaus. Hierzu würden Diktiergeräte eingesetzt und die Aufzeichnungen anschließend wortgetreu verschriftet.

Der Rechtsvergleich zeige, dass weiterreichende Dokumentationspflichten ohne weiteres umsetzbar seien. Die standardmäßige Aufzeichnung insbesondere von Beschuldigtenvernehmungen sei in anderen Staaten teilweise seit Jahrzehnten etabliert. In den USA seien Videoaufzeichnungen der Beschuldigtenvernehmung in zahlreichen Verfahrensordnungen vorgesehen, regelmäßig mit Ausnahme geringfügiger Delikte. Im englischen und walisischen Strafverfahren schreibe Code E des Police and Criminal Evidence Act 1984 eine mindestens tonbasierte Aufzeichnung polizeilicher Beschuldigtenvernehmungen vor. Hintergrund sei unter anderem, dass die vorherige Praxis, dass Verhörsbeamten die Angaben des Beschuldigten notierten, Hauptverhandlungen mit Auseinandersetzungen über den genauen Ablauf und Wortlaut der Vernehmung in die Länge gezogen hätten.

Für Vernehmungen in Behördenräumen wird der Einsatz speziell ausgestatteter Vernehmungsräume vorgeschlagen, in denen Audio- und Videotechnik dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspreche und dauerhaft verfügbar ist. Im alltäglichen Einsatz, insbesondere im schutzpolizeilichen Bereich, erscheine zudem die Nutzung von Dienstmobiltelefonen zur reinen Tonaufzeichnung als niederschwellige und praxisnahe Lösung. Diese seien grundsätzlich zur störungsfreien Aufzeichnung und Speicherung geeignet; entsprechende technische Anbindungen an bestehende Dokumentationssysteme seien etwa in Bayern bereits vorhanden. Dies erleichtere die Erfassung von Aussagen auch in dynamischen Situationen, wie Tatorten oder Festnahmen. Nachteile im Hinblick auf IT-Sicherheit würden durch die Aufzeichnungsfunktion nicht wesentlich verstärkt. Ergänzend wird der verstärkte Einsatz von Bodycams zur Bild-Ton-Dokumentation als sinnvoll angesehen.

Soweit eine Verschriftlichung der Aufzeichnung weiterhin für erforderlich gehalten wird, könne diese mittels Transkriptionssoftware erfolgen. Dabei solle stets das Original unverändert erhalten bleiben, da maschinelle Transkriptionen nicht fehlerfrei seien und eine rechtliche Überprüfung möglich sein müsse. Der Sorge der Praxis, Ermittlungsbehörden und Gerichte müssten sich dann die gesamten Aufzeichnungen anhören, könne insoweit begegnet werden, als digitale Aufzeichnungen nicht nur zeitlich, sondern auch inhaltlich durchsuchbar sind und auf diese Weise gezielt zu den relevanten Passagen „gesprungen“ werden könne.

Aus gerichtlicher Perspektive könne es vorzugswürdig sein, dass die vernehmende Person wie bisher ein ggf. summarisches Protokoll der Aussage anfertige und die Aufzeichnung

lediglich als Referenz im Streitfall herangezogen werde. Damit bliebe das Verfahren effizient, ohne auf die Vorteile der vollständigen Dokumentation zu verzichten.

2. Argumente gegen eine weitreichende Dokumentationspflicht im Ermittlungsverfahren

Gegen eine zu weit reichende Dokumentationspflicht werden – trotz der dargestellten Vorteile – rechtliche und tatsächliche Grenzen angeführt. Hierdurch könne das eigentliche Ziel der Reformkommission, das Strafverfahren zu verschlanken und zu beschleunigen, beeinträchtigt werden. Schließlich sei eine solche Dokumentationspflicht mit einem erheblichen personellen, technischen und finanziellen Mehraufwand im Ermittlungs- und Strafverfahren verbunden.

Eine umfassende Dokumentationspflicht bereits im Ermittlungsverfahren könne den Anforderungen der justiziellen Praxis widersprechen und die effektive Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gefährden. Ein erheblicher Anteil der Ermittlungsverfahren werde eingestellt und ein weiterer Teil werde in summarischen Verfahren – häufig auf Grundlage von Geständnissen – erledigt. Es müsse vermieden werden, dass das Ermittlungsverfahren hierdurch an Umfang und Dauer gewinnt und dadurch auch die Akzeptanz des Strafverfahrens beeinträchtigt werde.

Unabhängig davon sei bereits die technische Umsetzung einer umfassenden Aufzeichnung der Vernehmung – selbst in Tonform – in der Praxis nicht in allen Fällen ohne Weiteres leistbar. Eine sinnvolle normative Begrenzung, etwa auf Vernehmungen im Dienstzimmer, sei nur schwer möglich. Auch in Verfahren der Schwerkriminalität seien vielmehr häufig spontane Vernehmungen vor Ort („auf der Straße“) erforderlich. Hinzu komme, dass die Tonaufzeichnung der Vernehmung regelmäßig verschriftet werden müsse, was einen erheblichen personellen Aufwand verursache. KI-gestützte Verschriftlichungen seien derzeit noch nicht hinreichend zuverlässig und bedürfen jedenfalls einer sorgfältigen Kontrolle. Darüber hinaus seien reine Wortprotokolle wegen ihrer Länge, Redundanzen und Leerläufe für die Aktenbearbeitung nur eingeschränkt geeignet, sodass zusätzlich eine Zusammenfassung durch die Vernehmungspersonen erforderlich wäre. Dies würde den Aufwand weiter erhöhen; auch insoweit genüge KI-gestützte Unterstützung den praktischen Anforderungen bislang nicht. Insgesamt ergäbe sich damit für die Polizeibeamten eine erhebliche Mehrbelastung, da sie zugleich die technische Durchführung der Aufzeichnung beherrschen, Verschriftlichungen erstellen bzw. deren Erstellung überwachen und zusätzlich belastbare Zusammenfassungen fertigen müssten.

Gleichzeitig wird hervorgehoben, dass Ton- oder Bild-Ton-Aufzeichnungen einzelner Vernehmungen, insbesondere bei besonders bedeutsamen Aussagen, bereits nach der gegenwärtigen Rechtslage in der Praxis Anwendung fänden und ein geeignetes Dokumentationsmittel darstellten. Eine verpflichtende Aufzeichnung jeder Vernehmung wird demgegenüber als nicht in jedem Fall erforderlich oder praktikabel angesehen, da unterschiedliche Konstellationen –

etwa hinsichtlich Tatschwere, Tatverdacht, Vernehmungssituation und persönlicher Situation der beschuldigten Person – zu berücksichtigen seien.

Solle die Vernehmung im Ermittlungsverfahren die Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung ersetzen, wäre hierfür eine qualitativ gleichwertige konfrontative Befragung im Ermittlungsverfahren erforderlich. Dies würde insbesondere die Teilnahme eines Verteidigers mit Aktenkenntnis voraussetzen. Ersteres stoße jedoch auf praktische Grenzen, insbesondere im Hinblick auf die kurzfristige Verfügbarkeit von Rechtsanwälten und das Wahlrecht des Beschuldigten. Letzteres stünde dem Zweck der Ermittlungen entgegen, wie er etwa in § 147 StPO zum Ausdruck kommt. Zudem sei es für die Überzeugungsbildung des erkennenden Gerichts nachteilig, wenn es den Zeugen nicht selbst befragen könne. Solle die Vernehmung im Ermittlungsverfahren die Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung hingegen nicht ersetzen, wären zwar Beschuldigte und Verteidigung im Ermittlungsverfahren nicht zwingend zu beteiligen und das Gericht könne den Zeugen selbst befragen. Dem erheblichen Mehraufwand infolge der Dokumentationspflicht stünde dann aber kein entsprechender Entlastungseffekt in der Hauptverhandlung gegenüber.

Andere demokratische Rechtsordnungen seien insoweit kein geeigneter Maßstab. Denn dort komme dem Ermittlungsverfahren erheblich mehr Bedeutung zu. Insbesondere führe die Beteiligung des Beschuldigten und seiner Verteidigung zu einer wesentlich schlankeren Hauptverhandlung, weil auf die Vernehmung von Zeugen zugunsten der ersetzenden Einführung ihrer Aussagen im Ermittlungsverfahren verzichtet werden könne. Zudem verfügten andere demokratische Rechtsordnungen nicht über vergleichbar hohe Anforderungen an die Darlegung der richterlichen Überzeugungsbildung im schriftlichen Strafurteil, die zudem von Revisionsgerichten überprüft werde. Dies zeige sich insbesondere an den deutlich kürzeren schriftlichen Urteilsgründen in diesen Rechtsordnungen. Zum Ausgleich dieses Defizits werde dort die Missachtung formaler Verfahrensregeln deutlich stärker sanktioniert, was jedoch zulasten der materiellen Wahrheit gehe. Vereinfacht gesagt, liege der Schwerpunkt im Ermittlungsverfahren. Die dort erhobenen Beweise würden vom Gericht im Wesentlichen nur noch auf ihre Rechtsförmigkeit geprüft. Eine Abkehr von diesem System des deutschen Strafrechts solle jedoch nicht Ziel der Reformkommission sein.

3. Anhörung der externen Praktiker

Die angehörten Fachleute aus der deutschen polizeilichen Praxis betonten ebenfalls den Vorteil von audio- oder audiovisuell dokumentierten Vernehmungen. Sie sprachen sich aber gegen eine Verpflichtung zur Aufzeichnung von Vernehmungen aus. Dies wurde vor allem mit dem erheblichen Investitionsaufwand für eine flächendeckende technische Ausstattung sowie mit der zusätzlichen Belastung durch die erforderliche zuverlässige Transkription begründet. Auch eine bloße Sollvorschrift, die die Aufzeichnung zum Regelfall erhebt und Abweichungen nur bei besonderer Begründung zulässt, wurde von ihnen sehr kritisch gesehen. Zugleich wurde jedoch darauf hingewiesen, dass strafprozessuale Vorgaben in diesem Bereich erhebliche Steuerungswirkungen für das Beschaffungswesen der Länder entfalten können. Eine gesetzliche Verankerung der Aufzeichnung könne insoweit einen legislativen Anreiz im bundesstaatlichen Gefüge setzen.

Nach dem Bericht von Staatsanwalt Dr. Kind aus der Praxis der Schweiz, wo die Strafprozessordnung eine fakultative Aufzeichnung von Vernehmungen ohne Beschränkung auf bestimmte Fallgruppen vorsieht, steigert die Aufzeichnung von Vernehmungen gegenüber der schriftlichen Protokollierung durch eine Protokollkraft die Effizienz von Vernehmungen erheblich, weil sie der Vernehmungsperson ermöglicht, sich auf die Vernehmung selbst zu fokussieren und Pausen zwecks Protokollierung entfallen. Soweit eine nachträgliche Verschriftlichung erforderlich ist, kann der Aufwand durch den Einsatz KI-gestützter Rohtranskriptionen deutlich reduziert werden. Die diskutierte Möglichkeit nach dem Vorbild der Schweiz Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung durch den Rückgriff auf entsprechend aufgezeichnete Vernehmungen zu ersetzen, hat die Arbeitsgruppe einhellig abgelehnt. Dies scheitere nicht nur an verschiedenen praktischen und rechtlichen Schwierigkeiten, sondern insbesondere daran, dass die notwendige Mitwirkung eines Verteidigers in vielen Fällen nicht hinreichend gewährleistet werden könne.

Ungeachtet eines grundsätzlichen Konsenses darüber, dass eine audiovisuelle Dokumentation die Möglichkeiten der tatrichterlichen Würdigung gegenüber der bloßen Protokollverlesung (auch in Verbindung mit der ergänzenden Vernehmung der Verhörsperson) verbessern kann, blieben die Einschätzungen hinsichtlich der praktischen Hemmnisse und Nachteile im Übrigen unterschiedlich.

## C. Reformvorschlag

Zu Beginn der Beratungen bestand innerhalb der Arbeitsgruppe kein Einvernehmen darüber, ob die erweiterten Möglichkeiten zur Verlesung in der Hauptverhandlung zwingend an eine audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung der jeweiligen Vernehmung geknüpft werden sollten. Während ein Teil der Arbeitsgruppe eine solche Verknüpfung als notwendige Voraussetzung

für eine verlässliche Dokumentation und einen sachgerechten Transfer in die Hauptverhandlung ansah, verwies ein anderer Teil insbesondere auf die mit einer entsprechenden Verpflichtung verbundenen praktischen, organisatorischen, technischen, personellen und finanziellen Anforderungen an die Ermittlungsbehörden (vgl. B. III.1. und B. III.2.).

Im Verlauf der weiteren Beratungen konnten die unterschiedlichen Ausgangspositionen nach intensiver Erörterung – ausgehend vom geltenden Recht in seiner gegenwärtigen Auslegung – in einem Gesamtkompromiss zusammengeführt werden, den sämtliche Mitglieder als Schritt in die richtige Richtung unterstützen können. Der nachfolgend dargestellte Reformvorschlag ist das Ergebnis dieses Einigungsprozesses. Er beruht auf einem sorgfältig austarierten und in sich kohärenten Gesamtkonzept. Die einzelnen Regelungsvorschläge stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang, greifen ineinander und beruhen auf wechselseitigen Zugeständnissen. Sie sind daher nicht isoliert oder selektiv zu betrachten, sondern als aufeinander abgestimmtes Gesamtgefüge zu verstehen. Sofern im Folgenden auch Argumente aufgeführt werden, die Bedenken gegen den gefundenen Gesamtkompromiss vorbringen, wird dieser damit nicht in Frage gestellt. Vielmehr sollen die intensiven inhaltlichen Debatten abgebildet werden, die den Gesamtkompromiss erst möglich gemacht haben.

Die nach geltendem Recht bestehenden Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsgrundsatz nach § 250 StPO werden durch den Reformvorschlag nicht in Frage gestellt. Sie sollen vielmehr in begrenztem Umfang erweitert werden, um die Effizienz des Strafverfahrens zu erhöhen und die Wahrheitsfindung zu fördern, ohne die Rechte des Angeklagten zu beeinträchtigen.

Ist die Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, sollen seine Angaben aus einer richterlichen oder polizeilichen Vernehmung künftig verlesen werden können.

Wird ein Zeuge in der Hauptverhandlung vernommen, sollen seine früheren Angaben ergänzend verlesen werden können. Der Reformvorschlag legt insoweit die insbesondere in der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelten Grundsätze zur zulässigen ergänzenden Verlesung zugrunde, kodifiziert diese und entwickelt sie fort. Zugleich geht in dieser Regelung die bislang nach geltendem Recht vorgesehene Verlesung zum Zweck der Gedächtnisunterstützung auf.

Beruft sich ein Zeuge in der Hauptverhandlung auf ein Zeugnisverweigerungsrecht, sollen seine früheren Angaben künftig auch durch Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung eingeführt werden können.

Schließlich sollen auch frühere Angaben des Angeklagten verlesen werden können, ohne dass es – anders als nach bisherigem Recht – auf den jeweiligen Inhalt der Aussage ankommt.

Die in § 244 Absatz 2 StPO niedergelegte Pflicht des Gerichts zur bestmöglichen Sachverhaltsaufklärung sowie das Konfrontationsrechts erfahren durch die vorgeschlagenen Regelungen keine Einschränkung. Sie können also auch dort, wo gemäß den Vorschlägen ein weitergehender Transfer gestattet sein soll, die persönliche Vernehmung des Zeugen gebieten. Insoweit kann auch das allgemeine Verständnis in Bezug auf § 251 StPO verwiesen werden.

## I. Reform der §§ 58a, 136, 168a, 168e, 247a StPO

Der Reformvorschlag greift zunächst die im nicht mehr verabschiedeten Gesetzesentwurf der 20. Wahlperiode zur modernen und praxistauglichen Ausgestaltung des Strafverfahrens [vgl. BT-Drucks. 20/14258] vorgeschlagenen Änderungen der §§ 58a, 168e, 247a StPO auf. Diese Vorschriften bedürfen einiger geringfügiger Änderungen, deren Ziel es ist, die bestehenden Friktionen aufzulösen, den Anwendungsbereich der „vorweggenommenen Hauptverhandlung“ bei der Vernehmung vulnerabler Zeugen vorsichtig zu erweitern und deren praktische Durchführung zu erleichtern.

Zudem soll eine Änderung in § 136 Absatz 4 Satz 2 StPO-E dafür sorgen, dass zukünftig Beweisergebnisse des Ermittlungsverfahrens durch Aufzeichnung so dokumentiert werden, dass sie reproduzierbar und in die Hauptverhandlung einführbar sind, ohne auf die Vernehmungspersonen zurückgreifen zu müssen.

1. Änderung von § 58a StPO - Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton

| **Aktuelle Gesetzesfassung** | **Reformvorschlag** |
|---|---|
| **§ 58a Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton** | **§ 58a Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton** |
| (1) [1]Die Vernehmung eines Zeugen kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. [2]Sie soll nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn | (1) [1]Die Vernehmung eines Zeugen kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. [2]Sie soll zumindest in Ton aufgezeichnet werden, sofern die Dokumentation der Vernehmung für das weitere Verfahren von besonderer Bedeutung erscheint. [3]Sie soll nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände in Bild und Ton aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn |
| 1. damit die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren sowie von Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch eine der in § 255a Absatz 2 genannten Straftaten verletzt worden sind, besser gewahrt werden können oder | 1. damit die schutzwürdigen Interessen von Personen besser gewahrt werden können, die<br>a) als Kinder oder Jugendliche durch eine der in § 255a genannten Straftaten oder<br>b) durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k des Strafgesetzbuches), durch Menschenhandel (§ 232 des Strafgesetzbuches), |

| | |
|---|---|
| | Zwangsprostitution (§ 232a des Strafgesetzbuches) oder eine Straftat nach dem Völkerstrafgesetzbuch verletzt worden sind, oder |
| 2. zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. | 2. zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. |
| [3]Die Vernehmung muss nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuches) verletzt worden sind, besser gewahrt werden können und der Zeuge der Bild-Ton-Aufzeichnung vor der Vernehmung zugestimmt hat. | [4] Die Vernehmung muss nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren besser gewahrt werde können. |
| (2) [1]Die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung ist nur für Zwecke der Strafverfolgung und nur insoweit zulässig, als dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. [2]§ 101 Absatz 8 gilt entsprechend. [3]Die §§ 147, 406e sind entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass den zur Akteneinsicht Berechtigten Kopien der Aufzeichnung überlassen werden können. [4]Die Kopien dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. [5]Sie sind an die Staatsanwaltschaft herauszugeben, sobald kein berechtigtes Interesse an der weiteren Verwendung besteht. [6]Die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere als die vorbezeichneten Stellen bedarf der Einwilligung des Zeugen. | (2) [1]Die Verwendung der Ton- und Bild-Ton-Aufzeichnung ist nur für Zwecke der Strafverfolgung und nur insoweit zulässig, als dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. [2]§ 101 Absatz 8 gilt entsprechend. [3]Die §§ 147, 406e sind entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass nur dem zur Akteneinsicht berechtigten Verteidiger und dem Verletztenbeistand Kopien der Aufzeichnung überlassen werden können. [4]Die Kopien dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. [5]Sie sind an die Staatsanwaltschaft herauszugeben, sobald kein berechtigtes Interesse an der weiteren Verwendung besteht. [6]Die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere als die vorbezeichneten Stellen, auch an den Beschuldigten und den Verletzten, bedarf der Einwilligung des Zeugen. [7]Das Recht zur Besichtigung der Aufzeichnung nach Maßgabe der §§ 147, 406e bleibt unberührt. |
| | (3) E n t f ä l l t |
| (3) [1]Widerspricht der Zeuge der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung nach Absatz 2 Satz 3, so tritt an deren Stelle die Überlassung des Protokolls an die zur Akteneinsicht Berechtigten nach Maßgabe der §§ 147, 406e. [2]Das Recht zur Besichtigung der Aufzeichnung nach Maßgabe der §§ 147, 406e bleibt unberührt. [3]Der Zeuge ist auf sein Widerspruchsrecht nach Satz 1 hinzuweisen. | |

**Begründung:**

Die vorgeschlagene Änderung beseitigt Überschneidungen in § 58a Absatz 1 StPO zwischen der Soll- und der Muss-Vorschrift zur richterlichen Bild-Ton-Vernehmung bei Opfern von

Sexualstraftaten. Künftig soll die Muss-Vorschrift generell für alle Personen unter 18 Jahren gelten, während der Schutz erwachsener Opfer in § 58a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 StPO-E als Soll-Vorschrift ausgestaltet wird. Damit wird klargestellt, dass minderjährige Zeugen im Mittelpunkt der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton stehen sollen, insbesondere zur frühzeitigen Beweissicherung und zur Vermeidung belastender Mehrfachvernehmungen. Zugleich wird der Anwendungsbereich für erwachsene Opferzeugen erweitert auf Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Völkerstraftaten. Aufgrund der häufig bestehenden Gewalt- und Bedrohungslagen sowie der oft lange zurückliegenden Taten besteht hier ein besonderes Bedürfnis nach früher, beweissicherer Dokumentation, um eine spätere Aussage in der öffentlichen Hauptverhandlung möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus soll das Zustimmungserfordernis des Zeugen zur Bild-Ton-Aufzeichnung entfallen. Dieses wird als systemwidrig angesehen und bietet keinen effektiven Zeugenschutz. Auch ohne Zustimmung bleibt stets eine Abwägung der schutzwürdigen Interessen des Zeugen möglich. Ein Verzicht auf die Aufzeichnung würde regelmäßig zu weiteren Vernehmungen führen und damit den Schutzzweck – insbesondere bei Minderjährigen – konterkarieren. Schließlich bleibt es möglich, in nicht erheblichen Fällen trotz Minderjährigkeit von einer Aufzeichnung abzusehen, wenn die schutzwürdigen Interessen auch ohne diese gewahrt sind.

§ 58a Absatz 1 Satz 2 StPO-E regelt zudem, dass die Vernehmung eines Zeugen zumindest in Ton aufgezeichnet werden soll, sofern die Dokumentation der Vernehmung für das weitere Verfahren von besonderer Bedeutung erscheint. Dies soll sicherstellen, dass zukünftig Beweisergebnisse des Ermittlungsverfahrens im Regelfall durch Aufzeichnung so dokumentiert werden, dass sie reproduzierbar und in die Hauptverhandlung einführbar sind, ohne auf die Vernehmungspersonen zurückgreifen zu müssen. Es wird nicht verkannt, dass im polizeilichen Einsatz eine Aufzeichnung von Zeugenaussagen – wobei informatorische Befragungen nicht erfasst sein sollen – nicht immer möglich ist. Etwa dynamische Einsatzlagen und akustisch schwierige Umgebungen können eine Aufzeichnung erschweren oder unmöglich machen. Dementsprechend kann von einer Aufzeichnung abgesehen werden, wenn die konkreten Umstände eine Aufzeichnung sachwidrig erscheinen lassen. Im Regelfall – insbesondere in polizeilichen Dienstgebäuden – wird eine Aufzeichnung möglich sein. Den Möglichkeiten der polizeilichen Praxis wird dadurch Rechnung getragen, dass eine Ton– Aufzeichnung auf die Fälle beschränkt wird, in denen die Dokumentation für das weitere Verfahren von besonderer Bedeutung ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn aus tatsächlichen Gründen, etwa der Erkrankung eines wichtigen Zeugen oder einer ernst zu nehmenden Erwartung der Inanspruchnahme eines Auskunftsverweigerungsrechts ein Beweisausfall in der Hauptverhandlung droht. Dadurch, dass auch in diesem Fall lediglich eine Sollvorschrift normiert wird, wird einerseits der polizeilichen Einschätzungsprärogative, auch im Hinblick auf die konkrete Einsatzlage, Rechnung getragen, andererseits eine zu beachtende Leitlinie vorgegeben. Eine

Verletzung des § 58a Absatz 1 Satz 2 StPO-E gebietet kein Verwertungsverbot im Hinblick auf das Beweisergebnis – weder die Zeugenaussage selbst noch ihre Protokollierung oder die Vernehmung der Vernehmungsperson.

Mit § 58a Absatz 2 StPO-E und Wegfall des § 58a Absatz 3 StPO wird die Widerspruchsmöglichkeit des Zeugen für die Überlassung von Kopien an die Verfahrensbeteiligten abgeschafft, gleichzeitig jedoch die Überlassung auf den Verteidiger und den Verletztenbeistand beschränkt und damit insbesondere die Überlassung an den Beschuldigten und an den Verletzten – vorbehaltlich ausdrücklicher Zustimmung des Zeugen – ausgeschlossen. Mit zunehmender Bedeutung der audiovisuellen Vernehmung von Zeugen und der vernehmungsersetzenden Einführung der Aufzeichnung gemäß § 255a StPO-E erscheint es sachgerecht den Verteidigern und Verletztenbeiständen die Möglichkeit zu geben, die Aufzeichnung während der Dauer des Verfahrens in ihrer Kanzlei anzusehen. Dies ist verbunden mit den schon bisher bestehenden Verboten der Vervielfältigung und der Weitergabe, auch an den Beschuldigten. In ähnlicher Weise wird bereits jetzt mit kinderpornografischen Aufnahmen oder Mitschnitten der Telefonüberwachung verfahren. Bei ordnungsgemäßem Verhalten der Vertreter der Anwaltschaft wird dadurch in noch vertretbarer Weise in das Persönlichkeitsrecht des Zeugen eingegriffen. Die Gefahr standeswidrigen Verhaltens dürfte – auch im Hinblick auf die Entdeckungsgefahr – nicht ins Gewicht fallen.

2. Änderung von § 136 StPO – Vernehmung

| **Aktuelle Gesetzesfassung** | **Reformvorschlag** |
|---|---|
| **§ 136 Vernehmung** | **§ 136 Vernehmung** |
| (1) – (3) | (1) – (3) U n v e r ä n d e r t |
| (4) [1]Die Vernehmung des Beschuldigten kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. [2]Sie ist aufzuzeichnen, wenn | (4) [1]Die Vernehmung des Beschuldigten kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. [2]<u>Sie soll zumindest in Ton aufgezeichnet werden, wenn dem Verfahren ein Verbrechen zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen.</u> [3]Sie ist in <u>Bild und Ton</u> aufzuzeichnen, wenn |
| 1. dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen oder | 1. dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen oder |
| 2. die schutzwürdigen Interessen von Beschuldigten, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung | 2. die schutzwürdigen Interessen von Beschuldigten, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen |

| | |
|---|---|
| leiden, durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können. | Störung leiden, durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können. |

**Begründung:**

§ 136 Absatz 4 Satz 2 StPO-E soll wie § 58a Absatz 1 Satz 2 StPO-E sichern, dass zukünftig Beweisergebnisse des Ermittlungsverfahrens im Regelfall durch Aufzeichnung so dokumentiert werden, dass sie reproduzierbar und in die Hauptverhandlung einführbar sind, ohne auf die Vernehmungspersonen zurückgreifen zu müssen.

Auch hier gebietet eine Verletzung kein Verwertungsverbot im Hinblick auf das Beweisergebnis.

3. Änderung des § 168a StPO – Art der Protokollierung; Aufzeichnung

| **Aktuelle Gesetzesfassung** | **Reformvorschlag** |
|---|---|
| **§ 168a Art der Protokollierung; Aufzeichnungen** | **§ 168a Art der Protokollierung; Aufzeichnungen** |
| [1]Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beachtet sind. [2]§ 68 Absatz2, 3 bleibt unberührt. | (1) U n v e r ä n d e r t |
| (2) [1]Das Protokoll kann in Form einer wörtlichen Wiedergabe der Verhandlung (Wortprotokoll) oder in Form einer Zusammenfassung ihres Inhalts (Inhaltsprotokoll) sowohl während der Verhandlung als auch nach ihrer Beendigung erstellt werden. [2]Die Verhandlung kann wörtlich oder in Form einer Zusammenfassung ihres Inhalts (zusammenfassende Aufzeichnung) aufgezeichnet werden. [3]Der Nachweis der Unrichtigkeit des Protokolls anhand der Aufzeichnung ist zulässig. | (2) [1]Das Protokoll kann in Form einer wörtlichen Wiedergabe der Verhandlung (Wortprotokoll) oder in Form einer Zusammenfassung ihres Inhalts (Inhaltsprotokoll) sowohl während der Verhandlung als auch nach ihrer Beendigung erstellt werden. [2]Auch das Inhaltsprotokoll soll die gestellten Fragen und Antworten des Zeugen im Wesentlichen festhalten. [3]Die Verhandlung kann wörtlich oder in Form einer Zusammenfassung ihres Inhalts (zusammenfassende Aufzeichnung) aufgezeichnet werden. [4]Der Nachweis der Unrichtigkeit des Protokolls anhand der Aufzeichnung ist zulässig. |
| (3) – (6) U n v e r ä n d e r t | (3) – (6) U n v e r ä n d e r t |

**Begründung:**

Die Einfügung eines neuen Satzes 2 soll hervorheben, dass auch ein Inhaltsprotokoll sich nicht auf eine bloße Zusammenfassung nach Art eines Vermerks beschränken darf [vgl. MüKoStPO/Kölbel/Neßeler, 2. Aufl, 2024, § 168a, Rn. 5]. Zudem wird klargestellt, dass es

dabei zwar um die Dokumentation von Fragen und Antworten geht, ohne dass dies aber im Wortlaut geschehen müsste. Durch die Fassung als Soll-Vorschrift und die Formulierung, dass dies „im Wesentlichen“ zu geschehen habe, wird zum Ausdruck gebracht, dass hier dem Einzelfall angemessen verfahren werden soll. So bleibt es insbesondere möglich (und ggf. auch geboten), bruchstückhafte Äußerungen von Zeugen in besser verständlichem Antworttext niederzuschreiben und Abschweifungen auch wegzulassen.

Der gefundene Vorschlag kombiniert das Ziel, den derzeitigen Unzulänglichkeiten abzuhelfen mit der Notwendigkeit, eine Handhabung dem Einzelfall gemäß zu ermöglichen.

Die vorgeschlagene Änderung adressiert die unzureichende Dokumentation von Zeugenaussagen. Die in § 168a Absatz 2 StPO verankerte Wahlmöglichkeit zwischen Wortprotokoll, Inhaltsprotokoll und zusammenfassender Aufzeichnung, welche § 168b Absatz 2 Satz 1 StPO auf alle Formen der Protokollierung erstreckt, führt in der gerichtlichen und polizeilichen Praxis zuweilen zu unvollständigen und zur Beweissicherung unzureichenden Aufzeichnungen. Insbesondere bei Ermittlungen der Schutzpolizei ist es derzeit noch verbreitet, Zeugenaussagen ohne Dokumentation von Fragen, Einwürfen oder anderen Interventionen der Verhörspersonen in die Angaben der Zeugen zu dokumentieren, was den Anschein erweckt, es handelte sich ausschließlich um deren unbeeinflussten Bericht. So kann der Untersuchungszweck gefährdet werden: Die Prüfung der Konstanz von Zeugenaussagen ist anhand solcher Aufzeichnungen erschwert. Es kann unklar bleiben, welche Aussageinhalte der Zeuge selbst erinnert und welche durch Äußerungen der Verhörsperson zum Aussageinhalt werden. Schließlich können Suggestionseffekte verschleiert werden. Dementsprechend ist die umfassende Dokumentation von Vernehmungen, insbesondere auch der Äußerungen der Verhörspersonen, geboten und internationaler Standard. Die Dokumentation kann einfach und niederschwellig durch Ton-Träger-Aufzeichnung erfolgen. Von einer Pflicht zur schriftlichen Dokumentation kann abgesehen werden.

4. Änderung von § 168e StPO - Vernehmung von Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten

| **Aktuelle Gesetzesfassung** | **Reformvorschlag** |
|---|---|
| **§ 168e Vernehmung von Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten**<br><br>[1]Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten vernommen wird, und kann sie nicht in anderer Weise abgewendet werden, so soll der Richter die Vernehmung von den Anwesenheitsberechtigten | **§ 168e Vernehmung von Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten**<br><br>[1]Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten vernommen wird, so soll der Richter die Vernehmung von den Anwesenheitsberechtigten getrennt durchführen. [2]Das gleiche gilt, wenn bei |

| | |
|---|---|
| getrennt durchführen. [2]Die Vernehmung wird diesen zeitgleich in Bild und Ton übertragen. [3]Die Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsberechtigten bleiben im übrigen unberührt. [4]Die §§ 58a und 241a finden entsprechende Anwendung. [5]Die Entscheidung nach Satz 1 ist unanfechtbar | der Vernehmung einer Person unter 18 Jahren als Zeuge in Gegenwart des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist. [3]Ein erheblicher Nachteil für das Wohl eines minderjährigen Zeugen liegt in der Regel vor, wenn dieser durch eine der in § 255a genannten Straftaten verletzt worden ist. [4]Die Vernehmung wird den Anwesenheitsberechtigen zeitgleich in Bild und Ton übertragen. [5]Die Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsberechtigten bleiben im übrigen unberührt. [6]Die §§ 58a und 241a finden entsprechende Anwendung. [7]Die Entscheidung nach Satz 1 ist unanfechtbar. |

**Begründung:**

§ 168e StPO-E ermöglicht zum Schutz besonders schutzbedürftiger Zeugen eine getrennte richterliche Vernehmung unter gleichzeitiger Videoübertragung für die übrigen Verfahrensbeteiligten und schränkt damit Anwesenheitsrechte modifiziert ein. Die Norm soll geändert und in ihren Voraussetzungen neu strukturiert werden, um den Zeugenschutz zu stärken.

Kern der Reform ist der Wegfall der bisherigen Subsidiaritätsklausel, die eine getrennte Vernehmung bislang nur als Ausnahme zuließ. Stattdessen soll die Trennung nicht mehr gegenüber stärker eingreifenden Maßnahmen wie dem Ausschluss des Beschuldigten oder dem Unterlassen der Benachrichtigung nachrangig sein.

5. Änderung von § 247a StPO Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen

| **Aktuelle Gesetzesfassung** | **Reformvorschlag** |
|---|---|
| **§ 247a Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen**<br><br>(1) [1]Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, so kann das Gericht anordnen, daß der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält; eine solche Anordnung ist auch unter den Voraussetzungen des § 251 Absatz 2 zulässig, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. [2]Die Entscheidung ist unanfechtbar. [3]Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. [4]Sie soll aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in einer weiteren Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. [5]§ 58a Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. | **§ 247a Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen**<br><br>(1) [1]Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, so kann das Gericht anordnen, daß der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält; eine solche Anordnung ist auch unter den Voraussetzungen des § 251 Absatz 1 Nummer 1, 6 und 7 zulässig, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. [2]Das gleiche gilt, wenn bei der Vernehmung einer Person unter 18 Jahren als Zeuge in Gegenwart des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist. Ein erheblicher Nachteil für das Wohl eines minderjährigen Zeugen liegt in der Regel vor, wenn dieser durch eine der in § 255a genannten Straftaten verletzt worden ist. [3]Die Entscheidung ist unanfechtbar. [4]Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das |

| | |
|---|---|
| | Sitzungszimmer übertragen. [5]Sie soll aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in einer weiteren Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. [6]§ 58a Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. |
| (2) [1]Das Gericht kann anordnen, dass die Vernehmung eines Sachverständigen in der Weise erfolgt, dass dieser sich an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Sachverständige aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. [2]Dies gilt nicht in den Fällen des § 246a. [3]Die Entscheidung nach Satz 1 ist unanfechtbar. | (2) U n v e r ä n d e r t |
| | (3) Das Gericht kann anordnen, dass die Vernehmung eines Zeugen, dessen Ladung im Ausland zu bewirken wäre, in der Weise erfolgt, dass dieser sich im Ausland aufhält und die Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Zeuge aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Die Entscheidung nach Satz 1 ist unanfechtbar. |

**Begründung:**

§ 247a StPO-E erlaubt die audiovisuelle Vernehmung eines Zeugen aus einem anderen Raum während der Hauptverhandlung. Derzeit bestehen Wertungswidersprüche, weil die Voraussetzungen für diese Maßnahme bei minderjährigen Zeugen strenger sind als für die Entfernung des Angeklagten nach § 247 StPO. Während dort bereits die Befürchtung eines erheblichen Nachteils für das Wohl des minderjährigen Zeugen ausreicht, verlangt § 247a StPO bislang eine dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils.

Zur Auflösung dieses Widerspruchs soll der Anwendungsbereich des § 247a StPO-E für Zeugen unter 18 Jahren abgesenkt und an § 247 StPO angepasst werden. Künftig genügt auch hier die Befürchtung eines erheblichen Nachteils für das Wohl des Zeugen; für volljährige Zeugen bleibt es bei den strengeren Voraussetzungen. Dadurch wird einerseits der Schutz minderjähriger Zeugen gestärkt; zugleich werden die Rechte des Beschuldigten gestärkt, weil dem Gericht nun der Rückgriff auf diejenige Maßnahme erleichtert wird, die gegenüber seinem Ausschluss seine Mitwirkungsrechte weniger und waffengleich zur Staatsanwaltschaft beeinträchtigt. Zusätzlich wird für minderjährige Opfer von Katalogtaten nach § 255a StPO-E eine gesetzliche Vermutung eingeführt, dass ein erheblicher Nachteil für ihr Wohl vorliegt.

## II. Reform der §§ 251 ff. StPO

1. Änderung von § 251 StPO - Urkundenbeweis durch Verlesung von Protokollen

| **Aktuelle Gesetzesfassung** | **Reformvorschlag** |
|---|---|
| **§ 251 Urkundenbeweis durch Verlesung von Protokollen** | **§ 251 Urkundenbeweis durch Verlesung von Protokollen** |
| (1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten kann durch die Verlesung eines Protokolls über eine Vernehmung oder einer Urkunde, die eine von ihm erstellte Erklärung enthält, ersetzt werden, | (1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten kann durch die Verlesung eines Protokolls über eine Vernehmung oder einer Urkunde, die eine von ihm erstellte Erklärung enthält, ersetzt werden, |
| 1. wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat und der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind; | 1. wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat und der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind; |
| 2. wenn die Verlesung lediglich der Bestätigung eines Geständnisses des Angeklagten dient und der Angeklagte, der keinen Verteidiger hat, sowie der Staatsanwalt der Verlesung zustimmen; | 2. wenn die Verlesung lediglich der Bestätigung eines Geständnisses des Angeklagten dient und der Angeklagte, der keinen Verteidiger hat, sowie der Staatsanwalt der Verlesung zustimmen; |
| 3. wenn der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben ist oder aus einem anderen Grunde in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann; | 3. wenn der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben ist oder aus einem anderen Grunde in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann; |
| 4. soweit das Protokoll oder die Urkunde das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft. | 4. <u>wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht oder nicht vollständig vernommen werden kann, weil er ganz oder teilweise von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 Absatz 1 Gebrauch macht;</u> |
| | 5. soweit das Protokoll oder die Urkunde das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft; |
| | 6. <u>wenn dem Erscheinen des Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;</u> |
| | 7. <u>dem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann.</u> |
| (2) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch die Verlesung des Protokolls über seine frühere richterliche Vernehmung auch ersetzt werden, wenn | <u>(2) [1]Im Fall des Absatz 1 Nr. 4 ist die Verlesung nur zulässig,</u> |

| | |
|---|---|
| 1. dem Erscheinen des Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen; | 1. wenn eine Ton-Aufzeichnung oder Bild-Ton-Träger-Aufzeichnung der Vernehmung vorliegt, oder |
| 2. dem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann; | 2. wenn die Vernehmungsperson in der Hauptverhandlung vernommen ist oder in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann. |
| 3. der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind. | [2] In den Fällen des Absatz 1 Nr. 6 und 7 ist eine Verlesung nur zulässig, wenn eine audiovisuelle Vernehmung gemäß § 247a Absatz 1 Satz 1 in absehbarer Zeit nicht durchgeführt werden kann. |
| (3) Soll die Verlesung anderen Zwecken als unmittelbar der Urteilsfindung, insbesondere zur Vorbereitung der Entscheidung darüber dienen, ob die Ladung und Vernehmung einer Person erfolgen sollen, so dürfen Protokolle und Urkunden auch sonst verlesen werden. | (3) U n v e r ä n d e r t |
| (4) [1]In den Fällen der Absätze 1 und 2 beschließt das Gericht, ob die Verlesung angeordnet wird. [2]Der Grund der Verlesung wird bekanntgegeben. [3]Wird das Protokoll über eine richterliche Vernehmung verlesen, so wird festgestellt, ob der Vernommene vereidigt worden ist. [4]Die Vereidigung wird nachgeholt, wenn sie dem Gericht notwendig erscheint und noch ausführbar ist. | (4) [1]In den Fällen des Absatz 1 beschließt das Gericht, ob die Verlesung oder Vorführung angeordnet wird. [2]Der Grund hierfür wird bekanntgegeben. [3]Wird das Protokoll über eine richterliche Vernehmung verlesen oder die Aufzeichnung einer solchen vorgeführt, so wird festgestellt, ob der Vernommene vereidigt worden ist. [4]Die Vereidigung wird nachgeholt, wenn sie dem Gericht notwendig erscheint und noch ausführbar ist. |

**Begründung:**

Die Verlesungsmöglichkeiten nach § 251 Absatz 1 und 2 StPO werden zusammengefasst und das Erfordernis einer richterlichen Vernehmung aufgegeben. Die bisherigen Fälle des § 251 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StPO werden wortgleich im allgemeinen Katalog des § 251 Absatz 1 StPO-E unter Nummer 6 und 7 integriert. Für diese neuen Fälle gilt jedoch gemäß § 251 Absatz 2 Satz 2 StPO-E der grundsätzliche Vorrang einer audiovisuellen Vernehmung des betreffenden Zeugen, Sachverständigen und (bei Nummer 6) des Mitbeschuldigten, auch um dem Angeklagten die Gelegenheit zur Konfrontation zu gewähren, die gegenwärtig durch das Erfordernis richterlicher Vernehmung im Ermittlungsverfahren über § 168c StPO gewährleistet ist. Die Integration des § 251 Absatz1 Nummer 6 StPO-E soll keine Veränderung der Reichweite des § 251 Absatz1 Nummer 3 StPO erreichen. Die Prüfung der Vernehmungsfähigkeit muss (weiterhin) nicht nur die gesundheitliche Situation der Zeugen, sondern auch ihre Intimsphäre berücksichtigen. Wenn Zeugen zwar grundsätzlich an einer Audio-Video-Vernehmung nach § 247a Absatz 1 StPO mitwirken können, dies sie aber gegebenenfalls in einer prekären

Lage zeigt, steht dies der Vernehmung § 247a Absatz 1 StPO entgegen. Dementsprechend findet dann § 251 Absatz1 Nummer 3 StPO Anwendung.

Die Regelung im neuen Absatz 2 Satz 2 greift somit die bereits nach aktueller Rechtslage bestehende Möglichkeit der audiovisuellen Vernehmung gemäß § 247a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 StPO aus den Gründen des § 251 Absatz 2 StPO auf und gibt ihr in diesen Fällen den Vorrang vor der Verlesung. Dies soll der bestehenden Regelung des § 247a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 StPO, die Anwendern wegen Unklarheiten bezüglich der Weite der Verweisung oft Schwierigkeiten bereitet, auch zu mehr Sichtbarkeit verhelfen.

Erfasst würden etwa Fälle von Vernehmungen der durch moderne Kommunikationsformen geschädigten Opfer in Massenbetrugsverfahren, die im gesamten Bundesgebiet verstreut wohnen und denen durch eine audiovisuelle Vernehmung eine erhebliche Kosten produzierende und mit Zeitaufwand verbundene Anreise zum Gerichtsort – gerade auch in der Masse – erspart werden kann, ohne dass hierdurch das Konfrontationsrecht des Angeklagten beschränkt würde.

Die Anordnung eines Vorrangs der audiovisuellen Vernehmung bei Vorliegen der Voraussetzungen der § 251 Absatz 1 Nummer 6 und 7 StPO-E lässt die bisherige Unterscheidung der Verlesbarkeit allgemeiner Protokolle auf der einen und speziell richterlicher Protokolle auf der anderen Seite verzichtbar erscheinen, was die neue Regelungssystematik zusätzlich vereinfacht.

Eine neue Verlesungsmöglichkeit normiert § 251 Absatz 1 Nummer 4 StPO-E. Künftig sollen Protokolle auch dann verlesbar sein, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 Absatz 1 StPO Gebrauch macht (oder gesichert machen würde). Diese Fälle der rechtlichen Unmöglichkeit der Vernehmung werden damit den Fällen der tatsächlichen Unmöglichkeit der § 251 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1 StPO gleichgestellt. Die Verlesbarkeit rechtfertigt sich aus denselben Gründen. Die eigentliche Auskunftsperson steht als Zeuge dauerhaft nicht zur Verfügung. Da eine mit § 52 StPO vergleichbare Interessenslage nicht besteht, gebietet es die Pflicht zur bestmöglichen Erforschung des Sachverhaltes, frühere Angaben des Zeugen in die Beweiswürdigung einzustellen, was nach aktueller Rechtslage nur dadurch geschehen kann, dass die Vernehmungsbeamten dazu befragt werden, was der Zeuge in früheren Vernehmungen gesagt hat. Steht diese Vernehmungsperson – etwa wegen längerer Erkrankung – als Zeuge vom Hörensagen absehbar nicht zur Verfügung, kommt es nach aktueller Rechtslage vor, dass frühere Angaben von Zeugen unberücksichtigt bleiben müssen. Nach praktischer Erfahrung ist das Vernehmungsprotokoll ohnehin gegenüber dem Vernehmungsbeamten die zuverlässigere Erkenntnisquelle, wenn konkrete Details des Aussageinhalts in Rede stehen [vgl. schon BGH, Beschluss v. 29.08.2001 – 2 StR 266/01 –, juris Rn. 10]. Dass der Vernehmungsbeamte nach

mehreren Monaten, teilweise Jahren, einzelne Formulierungen, auf die es aber ankommen kann, oder seinerzeit von dem Zeugen beschriebene Teilakte eines komplexen Tatgeschehens in seiner zeitlichen Abfolge tatsächlich noch erinnert, ist nicht immer der Fall. Nicht selten sind - sowohl polizeiliche als auch richterliche Verhörspersonen als Zeugen in der Hauptverhandlung – auf richterliche Vorhalte angewiesen, um sich an Details der Aussage zu erinnern; im Einzelfall kann die Erinnerung auch ganz versagen. Dass es demnach vom Zufall abhängen soll, ob die Aussage eingeführt werden kann oder nicht, ist nicht im Sinne eines der Aufklärungspflicht verpflichteten Strafverfahrens. Insoweit schafft die Möglichkeit der Verlesung Abhilfe, wobei es nicht nur möglich, sondern ggf. sogar erforderlich bleibt, die Verhörsperson als Zeugen zu den Umständen der Vernehmung, die geistige und körperliche Verfassung der Auskunftsperson oder mit ihr außerhalb der Vernehmung geführten Gesprächen in der Hauptverhandlung zu vernehmen.

Die Verlesungsmöglichkeit nach § 251 Absatz 1 Nummer 4 StPO-E wird angesichts des häufig erhöhten Belastungseifers zur Selbstentlastung – und damit dem erhöhten Risiko wahrheitswidriger Angaben – insoweit beschränkt als eine Ton-Träger oder Bild-Ton-Träger Aufzeichnung der Vernehmung vorliegt oder der Verhörsbeamte vernommen wird, sofern dies möglich ist. So könnten die Aussagegenese und Authentizität der Angaben hinreichend verlässlich überprüft werden, um hierauf ein Urteil stützen zu können.

Gegen eine gesetzliche Vorgabe zur Reihenfolge der beiden Beweiserhebungen wurden vereinzelt Bedenken geäußert. Es müsse auch hier – wie sonst – die Reihenfolge der Beweiserhebungen der jeweiligen Fallkonstellation gemäß gestaltet werden können. Insbesondere sei es wenig überzeugend, dass das für den Inhalt der früheren Aussage unzuverlässigere Beweismittel – nämlich die auf ihre oft lange zurückführende Erinnerung angewiesene Verhörsperson – vor dem insoweit sachnäheren Beweismittel – dem Protokoll – stets zuerst eingeführt werden müsse. Es sei daher vorzugswürdig, in § 251 Absatz 2 Nummer 2 StPO-E zu formulieren: „wenn die die Vernehmungsperson in der Hauptverhandlung vernommen wird“. Im Wege eines Kompromisses könne aber auch die vorgeschlagene Formulierung mitgetragen werden.

Teilweise wurden demgegenüber aufgrund der Selbst-/Angehörigenbegünstigungstendenz von Zeugen i.S.v. § 55 StPO Bedenken geäußert, einen Transfer auch nichtrichterlicher Protokolle ohne die Möglichkeit zuzulassen, den Verlauf der Vernehmung anhand einer Tonaufzeichnung nachverfolgen zu können, erst recht, wenn nicht einmal die Verhörsperson vernommen wird (§ 251 Absatz 2 Nummer 2 a.E. StPO-E). Aber auch diese Bedenken standen einem Gesamtkompromiss nicht entgegen.

2. Änderung von § 252 StPO - Verbot der Protokollverlesung und Vernehmung nach Zeugnisverweigerung

| **Aktuelle Gesetzesfassung** | **Reformvorschlag** |
|---|---|
| **§ 252 Verbot der Protokollverlesung und Vernehmung nach Zeugnisverweigerung**<br><br>Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Recht, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden. | **§ 252 Verbot der Protokollverlesung und Vernehmung nach Zeugnisverweigerung**<br><br>[1]Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Recht, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden. [2]Über den Inhalt dieser Aussage dürfen die Bild-Ton-Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung vorgeführt und eine richterliche Verhörsperson vernommen werden. |

**Begründung:**

Die Vorschrift dient der Absicherung des mit dem Zeugnisverweigerungsrecht in den Fällen der §§ 52 – 53a StPO verfolgten Zweck, also dem Schutz eines Zeugen, der als Angehöriger des Beschuldigten der Zwangslage ausgesetzt sein kann, seinen Angehörigen belasten oder die Unwahrheit sagen zu müssen. Die Rechtsprechung lässt von dem als Verlesungsverbot ausgestalteten Schutz zwei Ausnahmen zu: Wenn der Zeuge die Verwertung gestattet, ist die Vernehmung jeglicher Verhörsperson zulässig; auch ohne Einverständnis des Zeugen, kann der Richter über den Inhalt einer früheren richterlichen Vernehmung als Zeuge gehört werden [vgl. BGHSt 61, 221]. Als Gründe für die Ausnahme der richterlichen Einvernahme werden vorgebracht, dass die Norm bereits aus ihrer historischen Genese keinen umfassenden Schutz bewirken wollte, sondern nur ein Verlesungsverbot. Das Gesetz privilegiere die richterliche Vernehmung, da ihr ein erhöhtes Vertrauen entgegengebracht werde, besondere Mitwirkungsrechte bestünden und die Aussage materiell-rechtlich qualifiziert abgesichert sei (§ 153 f. StGB).

Die vorgeschlagenen Neuregelungen kodifizieren jeweils die ständige Rechtsprechung, indem § 252 Satz 2 StPO-E die Vernehmung der richterlichen Verhörsperson über frühere Zeugenvernehmungen gestattet. Die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung hierfür aufgestellten Voraussetzungen [vgl. BGHSt 61, 221] sollen unverändert weitergelten. Darüber hinaus soll aber unter diesen Voraussetzungen auch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung zulässig sein.

3. Änderung von § 253 StPO - Protokollverlesung zur Gedächtnisunterstützung

| **Aktuelle Gesetzesfassung** | **Reformvorschlag** |
|---|---|
| **§ 253 Protokollverlesung zur Gedächtnisunterstützung**<br><br>(1) Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Tatsache nicht mehr erinnere, so kann der hierauf bezügliche Teil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.<br><br>(2) Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann. | **§ 253 <u>Verlesung eines Protokolls zur Ergänzung</u>**<br><br><u>Ist ein Zeuge oder Sachverständiger in der Hauptverhandlung vernommen, so kann ein Protokoll über seine frühere Vernehmung oder eine Urkunde, die eine von ihm erstellte Erklärung enthält, zum Zweck der Beweisaufnahme über seine früheren Angaben verlesen werden.</u><br><br><u>(2) E n t f ä l l t</u> |

**Begründung:**

Die aktuelle Rechtslage im Bereich der ergänzenden Protokollverlesung ist unübersichtlich. Zunächst spiegelt sich die h.A., dass die partielle Verlesung zur Schließung von Erinnerungslücken als „echter Urkundsbeweis“ zulässig sei, zudem in einem sehr umständlichen Verfahren [vgl. Schmitt/ Köhler, § 253, Rn. 1 und 2, 8/ 9] nicht im Wortlaut des § 253 StPO wider. In der Hauptverhandlung besteht regelmäßig Streit darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen frühere Angaben einer in der Hauptverhandlung vernommenen Auskunftsperson durch die ergänzende Verlesung von ihr stammender schriftlicher Erklärungen oder von Protokollen über ihre Vernehmung im Ermittlungsverfahren eingeführt werden können.

Die Rechtslage zu einer jenseits von § 253 StPO vernehmungsergänzenden Verlesung ist uneinheitlich und unübersichtlich. Die ergänzende Verlesung wird von der Praxis bereits nach § 249 StPO für uneingeschränkt zulässig erachtet, wenn die Angaben der Beweisperson in der Hauptverhandlung den Gegenstand einer früheren Vernehmung oder schriftliche Äußerungen vollumfänglich abdecken und nicht dahinter – etwa aufgrund von Erinnerungslücken – zurückbleiben [vgl. MüKoStPO/Kreicker, 2. Aufl. 2024, § 253 Rn. 1, 27 m. w. N.; a.A. etwa SK-StPO/Velten, 6. Aufl. 2026, § 253 Rn. 7 ff.]. Maßgeblicher Anwendungsfall einer solchen Verlesung ist die Überprüfung der Aussagekonstanz zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Bekundung eines Zeugen [vgl. BGH, Beschluss v. 01.04.2025 – 3 StR 608/24, juris Rn. 13, 14; BGH, Urteil v. 14.05.2014 – 2 StR 475/13; BGH, Urteil v. 29.08.2007 – 5 StR 103/07, juris Rn. 13]. Kann sich der Zeuge nicht erinnern oder bestreitet er, wie vorgehalten ausgesagt zu haben, wird die Aufklärungspflicht häufig die Ladung des Verhörsbeamten an einem weiteren

Hauptverhandlungstag gebieten; hat auch er keine Erinnerung mehr, muss der bereits gehörte Zeuge erneut geladen und gehört werden, um erst dann in seiner Anwesenheit von der Verlesungsmöglichkeit gemäß § 253 StPO Gebrauch machen zu können [Mosbacher NStZ 2014, 1, 6].

§ 253 StPO-E sieht hingegen eine generelle Verlesbarkeit von Vernehmungsprotollen und schriftlichen Erklärungen einer Auskunftsperson vor, sofern sie in der Hauptverhandlung als Zeuge vollständig vernommen worden ist. Die vollständige Vernehmung beinhaltet – was bereits die gerichtliche Aufklärungspflicht gebietet, dass der Tatrichter durch Vorhalte aus früheren Vernehmungen/Erklärungen ein möglichst umfassendes Erinnerungsbild der Beweisperson hervorzurufen und etwaige Widersprüche zu ihren früheren Angaben aufzuklären hat. Ist das persönliche Beweismittel auf diese Weise ausgeschöpft, soll ergänzend unbeschränkt der Urkundenbeweis erhoben werden können, ohne zwingend und erst recht nicht vorab den Vernehmungsbeamten hören zu müssen.

Die bisherige Handhabung ergänzender Verlesung hat sich in der Praxis als fehleranfällig erwiesen [vgl. nur BGH, Beschluss v. 17.07.2025 – 4 StR 298/24; Mosbacher NStZ 2014, 1, 6]. Das Verfahren nach § 253 StPO und die ergänzende Verlesung früherer Zeugenaussagen wird von den Tatgerichten zumeist gemieden, da sie im Einzelfall mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sein kann. Dies hat zur Folge, dass zur Vermeidung eines etwaigen Verstoßes gegen § 250 Satz 2 StPO von vornherein – möglicherweise gleich mehrere – frühere Vernehmungspersonen zur Hauptverhandlung geladen und auch dort vernommen werden, selbst wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung entsprechend seinen früheren Bekundungen ausgesagt oder diese zumindest weitgehend bestätigt hat. Dies führt nicht selten zu einer unnötigen Aufblähung des Beweisprogramms und bindet damit Justizressourcen.

Hinzu kommt, dass in tatsächlicher Hinsicht eine Abgrenzung mit Schwierigkeiten verbunden sein und Anlass zu zeitraubenden Auseinandersetzungen in der Hauptverhandlung darüber bieten kann, ob denn die Bekundung des Zeugen im Wesentlichen seinen früheren Angaben entspricht, wobei sich nicht selten über einzelne Formulierungen trefflich streiten lässt.

Nach dem Leitbild der StPO ist die Vernehmung einer Person ein einheitlicher Vorgang. Diesen Vorgang für die Prüfung der Zulässigkeit einer ergänzenden Verlesung in viele kleine Einzelteile zu zerlegen, um gleichsam bei jedem Satz der Urkunde zu überlegen, ob die Auskunftsperson auch zu diesem Thema etwas gesagt hat und ob bzw. inwieweit das Bekundete nun im Wesentlichen auch in seinen Einzelheiten mit der der früheren Aussage im Einklang steht, widerspräche diesem Leitbild und ist auch praktisch kaum handhabbar [vgl. Mosbacher, NStZ 2014, 1, 7].

Nach überwiegender Auffassung muss die Verlesung der Vernehmungsprotokolle gemäß § 253 StPO in Gegenwart der Auskunftsperson erfolgen [vgl. BGH, Beschluss v. 17.07.2025

– 4 StR 298/24, juris Rn. 8 m. w. N.]. Kann sich der Zeuge nicht erinnern oder bleibt er in der Hauptverhandlung trotz Vorhalts bei seiner von der früheren Aussage abweichenden Version, soll das Tatgericht aufgrund des Vorrangs des Personalbeweises grundsätzlich den Vernehmungsbeamten hören; § 253 Absatz 2 StPO gebietet diese Vorgehensweise sogar ausdrücklich („wenn … nicht auf andere Weise … festgestellt oder behoben werden kann“).

Dieses Vorgehen erscheint der Mehrheit in der Arbeitsgruppe unpraktikabel und unnötig. Geht man zutreffend davon aus, dass Bezugsperson i.S.d. § 250 Satz 2 StPO allein die damals vernommene Person (nicht die Vernehmungsperson) ist und nur deren Aussage durch den Urkundenbeweis ergänzt werden soll, ist dieses persönliche Beweismittel bereits nach der Vernehmung der Auskunftsperson selbst ausgeschöpft. Es ist daher nicht einzusehen, warum nicht sodann nach dem Grundsatz bestmöglicher Sachaufklärung das Vernehmungsprotokoll verlesen und die die Beweisperson betreffende Kombination aus Zeugen- und Urkundenbeweis hergestellt werden kann.

Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass nach praktischer Erfahrung das Vernehmungsprotokoll ohnehin gegenüber dem Vernehmungsbeamten oftmals die zuverlässigere Erkenntnisquelle ist, wenn konkrete Details des Aussageinhalts in Rede stehen [vgl. schon BGH, Beschluss v. 29.08.2001 – 2 StR 266/01 –, juris Rn. 10]. Die Erwartung, dass der Vernehmungsbeamte nach mehreren Monaten, teilweise Jahren, einzelne Formulierungen, auf die es aber ankommen kann, oder seinerzeit von dem Zeugen beschriebene Teilakte eines komplexen Tatgeschehens in seiner zeitlichen Abfolge tatsächlich noch erinnert, wird in der Praxis nicht immer bestätigt. Nicht selten sind sowohl polizeiliche als auch richterliche Verhörspersonen als Zeugen in der Hauptverhandlung auf richterliche Vorhalte angewiesen, um sich an Details der Aussage zu erinnern; im Einzelfall kann die Erinnerung auch ganz versagen.

Ebenso wie § 251 Absatz 1 Nummer 2 und 3 StPO-E erspart die uneingeschränkte Möglichkeit der ergänzenden Verlesung in § 253 StPO-E in der Regel die zeitraubende und minderwertigere (Zeuge vom Hörensagen) Vernehmung der Verhörsperson über die Angaben der Auskunftsperson im Ermittlungsverfahren. Auf die obigen Ausführungen unter C. II. 1. wird Bezug genommen.

Die Frage, ob und ggf. wann über die ergänzende Verlesung des Vernehmungsprotokolls hinaus auch der Vernehmungsbeamte gehört werden muss, ist im Einzelfall allein nach Aufklärungsgesichtspunkten zu beurteilen. Geht es nicht um den Aussageinhalt als solchen, sondern um das Aussageverhalten der Beweisperson, wird die Richtigkeit des Vernehmungsprotokolls substantiiert bestritten oder ist dieses erkennbar lückenhaft, wird die zeugenschaftliche Vernehmung der Verhörsperson nach § 244 Absatz 2 StPO regelmäßig unerlässlich sein. Einer Ultima-Ratio-Bestimmung wie in § 253 Absatz 2 StPO bedarf es nach alledem nicht.

Der Reformvorschlag führt damit die aktuelle Rechtsprechung dreier Senate des BGH [Beschluss v. 01.04.2025 – 3 StR 608/24; Beschluss v. 17.07.2025 – 4 StR 298/24; Beschluss v. 10.09.2025 – 5 StR 113/25] fort, die es als zulässig erachten, dass bei einer Zeugenvernehmung der Auskunftsperson in der Hauptverhandlung das Protokoll von deren Vernehmung im Ermittlungsverfahren gemäß § 249 StPO – ohne Verstoß gegen § 250 Satz 2 StPO – verlesen wird [vgl. auch schon BGH, Urteil v. 16.02.1965 – 1 StR 4/65, BGHSt 20, 160 ff.: „Dass neben der Vernehmung der in Betracht kommenden Person als Zeuge eine frühere protokollarisch oder in einer schriftlichen Erklärung festgehaltene Äußerung dieser Person im Wege des Urkundenbeweises verwertet wird, verbietet die Vorschrift nicht.“] Das Konfrontationsrecht des Angeklagten aus Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d EMRK wird dadurch nicht beeinträchtigt, weil die Auskunftsperson in der Hauptverhandlung befragt werden kann.

Eine Verlesung des Protokolls vor Vernehmung der Beweisperson scheidet weiterhin aus, auch wenn diese bereits im Vorfeld mitteilt, sie habe keine Erinnerung oder sei (trotz Nichtbestehens eines Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechts) nicht aussagebereit.

Die Verlesung darf nach der vorgeschlagenen Regelung erst nach Vernehmung des Zeugen zur Sache erfolgen. Hierbei ist dem Zeugen – durch Vorhalt seiner früheren Angaben – die Gelegenheit einzuräumen, seine Aussage inhaltlich zu ergänzen und etwaige Widersprüche und Missverständnisse auszuräumen oder zu erklären. Die Verlesung dient der Schließung von Erinnerungslücken und der Behebung nicht erklärlicher Widersprüche, welche verbleiben, nachdem der Zeugenbeweis als unmittelbares Beweismittel vollständig ausgeschöpft ist. Es obliegt, wie bisher, der gerichtlichen Beweiswürdigung, den Beweiswert der Zeugenaussage im Verhältnis zum Urkundsbeweis Protokollverlesung abzuwägen und einer richterlichen Überzeugung zuzuführen.

Der bisherige § 253 StPO ist damit überflüssig. Schon bisher war seine praktische Bedeutung sehr gering und seine Anwendung umständlich und fehleranfällig [vgl. BGH 4 StR 298/24 – 17.7.2025; Mosbacher NStZ 2014, 1, 6].

Zum Teil wurden gegenüber einer solch weiten Zulassung von vernehmungsergänzenden Protokollverlesungen ohne weitere Anforderungen Bedenken vorgetragen. Die vorgeschlagene Regelung könnte zur Folge haben, dass Gerichte in weit größerem Umfang von dieser Befugnis Gebrauch machen werden; gerade dies wird mit dem Regelungsvorschlag bezweckt. Auch wenn das Konfrontationsrecht in dieser Konstellation gewahrt ist, erscheine es im Hinblick auf die Wahrheitsfindung problematisch, wenn auf diese Weise ein breiter Transfer auch nichtrichterliche Protokolle u.U. ohne jegliche Gewährleistung in Bezug auf deren Qualität in die Hauptverhandlung und damit die Urteilsgrundlage eröffnet wird, so dass auch insoweit eine Absicherung durch Hinterlegung einer Tonaufzeichnung von den Vorgenannten für vorzugswürdig erachtet wird.

4. Änderung von § 254 StPO - Verlesung eines richterlichen Protokolls bei Geständnis oder Widersprüchen

| **Aktuelle Gesetzesfassung** | **Reformvorschlag** |
|---|---|
| **§ 254 Verlesung eines richterlichen Protokolls bei Geständnis oder Widersprüchen** | **§ 254 Verlesung eines Protokolls** |
| (1) Erklärungen des Angeklagten, die in einem richterlichen Protokoll oder in einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung enthalten sind, können zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesen beziehungsweise vorgeführt werden. | (1) Das richterliche Protokoll über eine Vernehmung des Angeklagten als Beschuldigter oder Zeuge kann zum Zweck der Beweisaufnahme über seine frühere Aussage verlesen werden. |
| (2) Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann. | (2) Das nichtrichterliche Protokoll über eine Vernehmung des Angeklagten als Beschuldigter oder Zeuge kann zum Zweck der Beweisaufnahme über seine frühere Aussage verlesen werden,<br>1. wenn eine Ton- oder Bild-Ton-Träger-Aufzeichnung der Vernehmung vorliegt;<br>2. wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat und der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind;<br>3. wenn die Verlesung lediglich der Bestätigung eines Geständnisses des Angeklagten dient und der Angeklagte, der keinen Verteidiger hat, sowie der Staatsanwalt der Verlesung zustimmen; oder<br>4. wenn die Vernehmungsperson in der Hauptverhandlung vernommen ist. |

**Begründung:**

Der Vorschlag erlaubt – vergleichbar § 253 StPO-E – die Verlesung von Protokollen über die frühere Vernehmung des Angeklagten. Anders als der geltende § 254 StPO soll diese Möglichkeit nicht mehr auf richterliche Vernehmungen und auch nicht mehr auf Geständnisse beschränkt sein. Bereits jetzt wird der Begriff des Geständnisses sehr weit ausgelegt. Er umfasst das Zugestehen der angeklagten Tat oder von Tatsachen, die sich auf die verfahrensgegenständliche Tat im prozessualen Sinne beziehen oder sonst wie für das Urteil von Relevanz sind; daher liegt ein Geständnis immer dann vor, wenn der Angeklagte Tatsachen einräumt, die für die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage von Belang sind, wobei ohne Bedeutung ist, ob eine zugestandene relevante Tatsache den Angeklagten belastet oder entlastet [MüKoStPO/Kreicker, 2. Aufl. 2024, § 254 Rn. 46 m.w.N. zur Rspr.]. Eine Beweiserhebung

„über“ ein Geständnis liegt nach h.A. nicht nur vor, wenn der Angeklagte bei einer früheren Vernehmung geständige Angaben gemacht hat und diese in die Hauptverhandlung eingeführt werden sollen, sondern auch, wenn die Verlesung bzw. Vorführung der Feststellung dient, ob der Angeklagte ein Geständnis abgelegt, in welchem Umfang er geständige Angaben gemacht oder ob er ein früheres Geständnis widerrufen hat. Eine Verlesung oder Vorführung darf also auch erfolgen, um festzustellen, dass der Angeklagte bei der früheren Vernehmung kein Geständnis abgelegt, sondern gar keine oder den Tatvorwurf bestreitende Angaben gemacht hat [MüKoStPO/Kreicker, 2. Aufl. 2024, § 254 Rn. 47].

Durch § 254 StPO-E kann die Vernehmung der Verhörsperson in den Fällen des Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ganz entfallen; im Fall des Absatz 2 Nummer 4 muss er zunächst vernommen werden, um auch hier – wie im Fall des Absatz 2 Nummer 1 – die Aussagegenese und Protokollauthentizität für alle Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar zu machen. Auf dieser Basis kann ggf. die anschließende Verlesung noch zuverlässiger Auskunft über die vom Angeklagten im Ermittlungsverfahren gemachten Angaben geben.

Der Streit, ob auch Zeugenvernehmungen des jetzigen Angeklagten verlesbar sind [so Schmitt/Köhler/Schmitt, StPO, 69. Aufl. 2026, § 254 Rn. 4 gegen KK/Diemer, StPO, 9. Aufl. 2023, § 254 Rn. 3], wird positiv im Sinne der h.M. entschieden.

Hinsichtlich der nicht ausgeräumten Bedenken zur vorrangigen Vernehmung der Verhörsperson siehe oben unter C.II.1.

5. Änderung von § 249 StPO - Führung des Urkundenbeweises durch Verlesen; Selbstleseverfahren

| **Aktuelle Gesetzesfassung** | **Reformvorschlag** |
|---|---|
| **§ 249 Führung des Urkundenbeweises durch Verlesen; Selbstleseverfahren** | **§ 249 Führung des Urkundenbeweises durch Verlesen; Selbstleseverfahren** |
| (1) [1]Urkunden sind zum Zweck der Beweiserhebung über ihren Inhalt in der Hauptverhandlung zu verlesen. [2]Elektronische Dokumente sind Urkunden, soweit sie verlesbar sind. | (1) U n v e r ä n d e r t |
| (2) [1]Von der Verlesung kann, außer in den Fällen der §§ 253 und 254, abgesehen werden, wenn die Richter und Schöffen vom Wortlaut der Urkunde Kenntnis genommen haben und die übrigen Beteiligten hierzu Gelegenheit hatten. [2]Widerspricht der Staatsanwalt, der Angeklagte oder der Verteidiger unverzüglich der Anordnung des Vorsitzenden, nach Satz 1 zu verfahren, so entscheidet das Gericht. [3]Die Anordnung des Vorsitzenden, die Feststellungen über die Kenntnisnahme und die Gelegenheit hierzu und der Widerspruch sind in das | (2) [1]Von der Verlesung kann abgesehen werden, wenn die Richter und Schöffen vom Wortlaut der Urkunde Kenntnis genommen haben und die übrigen Beteiligten hierzu Gelegenheit hatten. [2]Widerspricht der Staatsanwalt, der Angeklagte oder der Verteidiger unverzüglich der Anordnung des Vorsitzenden, nach Satz 1 zu verfahren, so entscheidet das Gericht. [3]Die Anordnung des Vorsitzenden, die Feststellungen über die Kenntnisnahme und die Gelegenheit hierzu und der Widerspruch sind in das Protokoll aufzunehmen. |

| | |
|---|---|
| Protokoll aufzunehmen. | |

**Begründung:**

Das Selbstleseverfahren soll auch in den Fällen der geänderten §§ 253, 254 StPO-E zulässig sein. Damit folgt der Vorschlag der gesetzlichen Wertung und der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Gleichwertigkeit des Selbstleseverfahrens mit der Verlesung nach § 249 Absatz 1 StPO.

6. Änderung von § 255 StPO - Protokollierung der Verlesung

Aktuelle Gesetzesfassung:

**§ 255 Protokollierung der Verlesung**

In den Fällen der §§ 253 und 254 ist die Verlesung und ihr Grund auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protokoll zu erwähnen.

| **Aktuelle Gesetzesfassung** | **Reformvorschlag** |
|---|---|
| **§ 255 Protokollierung der Verlesung**<br><br>In den Fällen der §§ 253 und 254 ist die Verlesung und ihr Grund auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protokoll zu erwähnen. | **§ 255 Beweis durch Inaugenscheinnahme von Aufzeichnungen**<br><br>(1) Anstelle der Verlesung eines Protokolls über eine Vernehmung kann die Ton-Aufzeichnung oder die Bild-Ton-Aufzeichnung über die Vernehmung vorgeführt werden.<br><br>(2) Von der Inaugenscheinnahme kann unter den in § 249 Absatz 2 genannten Voraussetzungen abgesehen werden. |

**Begründung:**

Der Vorschlag entspricht in Absatz 1 und 2 weitgehend § 249a StPO des Alternativ-Entwurfs Beweisaufnahme. Absatz 1 regelt grundsätzlich die Art der Einführung der Aufzeichnung in die Hauptverhandlung durch Vorführung. Absatz 2 verweist auf § 249 Absatz 2 StPO-E. Es erscheint sinnvoll, die vermehrt auftretenden Bild-Ton-Aufzeichnungen im Bedarfsfall auch im Wege des Selbstaugenscheins einzuführen.

7. Änderung von § 255a StPO - Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung

| **Aktuelle Gesetzesfassung** | **Reformvorschlag** |
|---|---|
| **§ 255a Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung** | **§ 255a Zeugenbeweis durch Vorführung einer Aufzeichnung** |
| (1) Für die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung gelten die Vorschriften zur Verlesung eines Protokolls über eine Vernehmung gemäß §§ 251, 252, 253 und 255 entsprechend. | (1) E n t f ä l l t |
| (2) [1]In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k des Strafgesetzbuches) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuches) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches kann die Vernehmung eines Zeugen unter 18 Jahren durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken, und wenn der Zeuge, dessen Vernehmung nach § 58a Absatz 1 Satz 3 in Bild und Ton aufgezeichnet worden ist, der vernehmungsersetzenden Vorführung dieser Aufzeichnung in der Hauptverhandlung nicht unmittelbar nach der aufgezeichneten Vernehmung widersprochen hat. [2]Dies gilt auch für Zeugen, die Verletzte einer dieser Straftaten sind und zur Zeit der Tat unter 18 Jahre alt waren oder Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k des Strafgesetzbuches) sind. [3]Das Gericht hat bei seiner Entscheidung auch die schutzwürdigen Interessen des Zeugen zu berücksichtigen und den Grund für die Vorführung bekanntzugeben. [4]Eine ergänzende Vernehmung des Zeugen ist zulässig. | [1]In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k des Strafgesetzbuches) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuches) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches kann die Vernehmung eines Zeugen unter 18 Jahren durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken. [2]Dies gilt auch für Zeugen, die Verletzte einer dieser Straftaten sind und zur Zeit der Tat unter 18 Jahre alt waren oder Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k des Strafgesetzbuches) von Menschenhandel (§ 232 des Strafgesetzbuches), Zwangsprostitution (§ 232a des Strafgesetzbuches) oder einer Straftat nach dem Völkerstrafgesetzbuch sind. [3]Das Gericht hat bei seiner Entscheidung auch die schutzwürdigen Interessen des Zeugen zu berücksichtigen und den Grund für die Vorführung bekanntzugeben. [4]Eine ergänzende Vernehmung des Zeugen ist zulässig. |

**Begründung:**

Bei der Änderung von § 255a StPO hat sich die Arbeitsgruppe ebenfalls an dem nicht mehr verabschiedeten Gesetzesentwurf der 20. Wahlperiode zur modernen und praxistauglichen Ausgestaltung des Strafverfahrens [vgl. BT-Drucks. 20/14258] orientiert.

Einigkeit besteht darin, dass § 255a Absatz 1 StPO entfallen kann, weil § 255 Absatz 1 StPO-E stets die Vorführung der Aufzeichnung der Vernehmung anstelle der Verlesung des Protokolls erlaubt.

Der Vorschlag sieht vor, die Widerspruchsregelung zu streichen, weil sie systemfremd ist, den Zeugen faktisch nicht schützt und im Ergebnis sogar zu belastenderen Vernehmungen führen kann.

Darüber hinaus soll § 255a Absatz 2 Satz 2 StPO erweitert werden. Der Schutz erwachsener Zeugen wird auf Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Völkerstraftaten ausgedehnt. Hintergrund sind die besondere Belastungssituation dieser Opfer sowie das Bedürfnis nach frühzeitiger Beweissicherung, insbesondere bei lange zurückliegenden Völkerrechtsverbrechen. Der bestehende Straftatenkatalog des Satzes 1 bleibt unverändert; Satz 2 bleibt weiter gefasst, da er eine eigene Verletzteneigenschaft des Zeugen voraussetzt.

Dem Vorschlag des genannten Gesetzentwurfs, § 255a Absatz 2 Satz 1 StPO von einer Kann- in eine Soll-Vorschrift umzuwandeln, ist die Arbeitsgruppe nicht gefolgt. Auch eingedenk des Ziels der EU-Opferschutzrichtlinie – besser vor sekundärer Viktimisierung zu schützen, ohne die Verteidigungsrechte einzuschränken – erscheint eine Soll-Vorschrift nicht erforderlich. Denn in der Praxis wird die Möglichkeit der vernehmungsersetzenden Vorführung der Aufzeichnung mittlerweile in großem Umfang genutzt. Zudem würde eine Soll-Regelung systemwidrig dem Tatrichter Vorgaben zur Art der Einführung eines Beweismittels machen, die auch in einem Spannungsfeld zur Aufklärungspflicht des § 244 Absatz 2 StPO stehen. Denn, ob die vernehmungsersetzende Vorführung der Aufklärungspflicht genügt, hängt entscheidend von der Qualität der ermittlungsrichterlichen Vernehmung ab.

## D. Neue Vorschrift: § 251a StPO-E

Im Verlauf der Beratungen ist ein Vorschlag zur weitergehenden Vereinfachung der Beweisaufnahme ausführlich diskutiert worden, der nicht Bestandteil des dargestellten Gesamtkompromisses geworden ist. Danach sollte ein Beweistransfer aus dem Ermittlungsverfahren auch dann ermöglicht werden, wenn von einer erneuten Vernehmung keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Den Verfahrensbeteiligten solle demnach ein robust ausgestaltetes Antragsrecht zur Herbeiführung einer Vernehmung in der Hauptverhandlung eingeräumt werden.

In der Praxis sei es demnach nicht selten, dass die persönliche Vernehmung eines Zeugen keinen Aufklärungsgewinn gegenüber der Protokollverlesung erbringe. Beispiele hierfür seien neben dem im Einzelfall jahrelangen Abstand zu den interessierenden Sachverhalten mannigfaltige Konstellationen, in denen es um Randfragen bzw. Sachverhaltsdetails gehe, z. B. technischer Natur, zu denen die frühere Befragung erschöpfend Auskunft gebe.

Eine Erweiterung der Verlesungsmöglichkeiten in § 251 StPO um exakt definierte Fallgruppen über den Fall des „Vermögensschadens“ (derzeit § 251 Absatz 1 Nummer 4 StPO) hinaus vermöge die stark einzelfallgeprägten Konstellationen nicht hinreichend trennscharf zu

erfassen. Der Versuch, Fallgruppen begrifflich zu definieren, würde zudem neue Abgrenzungsfragen aufwerfen. Eine enumerative Aufzählung würde das Recht damit nicht vereinfachen, sondern unübersichtlicher machen und mit neuen Auslegungsfragen belasten. Ziel müsse es sein, einerseits allgemein gehaltene und andererseits möglichst klare und einfache Regelungen zu finden.

Vorgeschlagen wurde daher die Einführung eines neuen § 251a StPO-E, mit dem die Verlesung eines Protokolls ermöglicht wird, wenn von einer erneuten Vernehmung keine weitergehende Aufklärung zu erwarten ist. Da naturgemäß nicht selten zwischen den Verfahrensbeteiligten unterschiedliche Auffassungen dazu bestehen würden, wann dies der Fall sei, sollten diese – auch zur Wahrung des „Konfrontationsrechts“ – über die durch ein Antragsrecht abgesicherte Möglichkeit verfügen, die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung zu erreichen.

**§ 251a Ersetzung einer Vernehmung durch Protokollverlesung**

(1) [1]Sofern der Angeklagte einen Verteidiger hat, kann die Vernehmung eines Zeugen auch dann durch die Verlesung eines Protokolls über eine Vernehmung oder einer Urkunde, die eine von ihm erstellte Erklärung enthält, ersetzt werden, wenn es zur Wahrheitserforschung nicht erforderlich ist, den Zeugen in der Hauptverhandlung zu vernehmen. [alternativ: "…, wenn von der zusätzlichen Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung keine weitergehende Aufklärung zu erwarten ist."] [2]Hierzu bedarf es eines begründeten Gerichtsbeschlusses.

(2) [1]Die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger können die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung beantragen. [2]Der Antrag muss in das Wissen des Zeugen gestellte Tatsachen benennen. [3]Er kann nur aus den in § 244 Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Gründen abgelehnt werden.

**Begründung:**

Gegen diesen Vorschlag wurden erhebliche Bedenken im Hinblick auf eine substanzielle Einschränkung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes und auf das Verbot der Beweisantizipation geäußert. Sofern nicht die Vernehmung in der Hauptverhandlung wie in den Fällen der §§ 251, 252 StPO unmöglich sei, müsse es ausnahmslos dabei bleiben, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung zu vernehmen sei. § 250 StPO sichere nicht nur die eigene Befragung durch das Gericht und die Verfahrensbeteiligten, die unmittelbare Vernehmung in der Hauptverhandlung sei auch im Hinblick auf die Öffentlichkeit geboten. Zudem bestünden Zweifel, ob durch die vorgeschlagene Regelung tatsächlich Effizienzgewinne realisiert werden könnten. In Erwiderung hierauf wird betont, dass mit Einführung der Ausnahmevorschrift des § 251a StPO-E der Grundsatz der persönlichen Einvernahme von Zeugen in der Hauptverhandlung nicht in Frage gestellt werde. Das Gericht solle hierauf nur verzichten dürfen, wenn es ausnahmsweise evident erscheine, dass eine persönliche Vernehmung keinen zusätzlichen Nutzen erbringt. Dies seien vornehmlich Fälle, in denen die Zeugenvernehmung eher Randthemen oder Details

betrifft, die die Sachverhaltsfeststellungen vervollständigen, ohne dabei entscheidend zu sein. Der vorgeschlagene Regelungsansatz solle Ausnahmen von der persönlichen Vernehmung im Einzelfall ermöglichen, ohne aber – verfahrensrechtlich durch die Antragsrechte der Beteiligten abgesichert – dem Gericht dabei ein unkontrolliertes Ermessen zu verschaffen.

In der Diskussion wurde gegen die vorgeschlagene Erweiterung zudem die Befürchtung vorgebracht, es könne im Laufe der Jahre zu einer Erosion des Unmittelbarkeitsgrundsatzes kommen. Dieser Gefahr soll nach der Begründung des Vorschlags die verfahrensrechtliche Einbettung begegnen. Zunächst führe das Erfordernis eines begründeten Beschlusses dazu, dass das Gericht (auch sich selbst gegenüber) Rechenschaft für die Entscheidung ablegen muss. Vor allem aber könnten die Verfahrensbeteiligten über das in § 251a Absatz 2 StPO-E vorgesehene Antragsrecht das Gericht grundsätzlich dazu zwingen, eine Zeugenvernehmung vorzunehmen.

Ebenso wie das Gericht in einem Beschluss seine Entscheidung zur Anwendung des § 251a StPO-E begründen müsse, obwohl die Beweisaufnahme nach Maßgabe der Aufklärungspflicht sonst grundsätzlich von dem Vorsitzenden der Kammer zu strukturieren ist, sei es im Gegenzug auch den übrigen Beteiligten zuzumuten, ihre abweichende Einschätzung in einem Antrag zu begründen. Zur Absicherung des Konfrontationsrechts solle § 251a StPO-E nur bei einem verteidigten Angeklagten anwendbar sein.

Das vorgeschlagene Regelungskonzept lehnt sich in Bezug auf das Antragsrecht der Verfahrensbeteiligten (§ 251a Absatz 2 StPO-E) eng an dasjenige für Beweisanträge an. Die vorgesehenen Modifizierungen sollen sicherstellen, dass auch allein zur Überprüfung der früheren Angaben des Zeugen dessen Aufruf in die Hauptverhandlung erzwungen werden kann.

Hierzu wird in § 251a Absatz 2 StPO-E der notwendige Inhalt des Antrags bewusst nicht durch Verweis auf die Definition des Beweisantrags in § 244 Absatz 3 Satz 1 StPO bestimmt. Insbesondere wird auf die Erfordernisse der „Ernstlichkeit“ und der Konnexität verzichtet.

Die zu benennenden Tatsachen können deshalb auch solche sein, zu denen der Zeuge sich bereits früher – möglicherweise sogar gegenteilig – geäußert hat. Der Antrag kann nach der vorgeschlagenen Regelung nicht mit dem Argument abgelehnt werden, es handele sich bei den Beweistatsachen um Behauptungen ins Blaue, da der Zeuge früher etwas anderes bekundet habe. Auf diese Weise sollen auch die Fälle angemessen geregelt werden, in denen der Antragsteller eine Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung (nur) anstrebt, um die Glaubhaftigkeit von dessen Angaben zu überprüfen.

Um das etablierte – antragstellerfreundliche, weil dem mitgeteilten Interesse an der Vernehmung Rechnung tragende – Repertoire der in § 244 Absatz 3 StPO geregelten Ablehnungsgründe zur Vermeidung überflüssiger Beweiserhebungen fruchtbar machen zu können, ist es erforderlich, dass der Antrag eine bestimmte Beweisbehauptung enthält.

Wie im geltenden Beweisantragsrecht leitet sich das formale Erfordernis einer bestimmt behaupteten Beweistatsache aus dem Bedarf ab, eine Anwendung der Ablehnungsgründe zu ermöglichen. Der Antragsteller darf (und muss) sie deswegen auch dann bestimmt behaupten, wenn er ihr Vorliegen nur für möglich hält. Will er die Glaubhaftigkeit der Angaben eines Zeugen durch persönliche Befragung prüfen, darf und wird er gegebenenfalls als Beweistatsache die Behauptung aufstellen, der Zeuge werde in der Hauptverhandlung das Gegenteil des zuvor Gesagten bekunden. Auf diese Weise erreicht er sein Ziel einer Vernehmung in der Hauptverhandlung, wenn die Zeugenaussage nicht aus den in § 244 Absatz 2 Satz 2, 3 StPO genannten Gründen untunlich ist.

Die entsprechende Anwendung der Ablehnungsgründe des § 244 Absatz 3 Sätze 2 und 3 StPO – auf die § 251a Absatz 2 Satz 3 StPO-E allein verweist – diene bei Wahrung der berechtigten Interessen der Beteiligten der Vermeidung von überflüssigen Beweiserhebungen. Ein Recht, unbedingt die Vernehmung eines Zeugen beantragen zu können, sei – so die Argumentation - auch im Lichte des Konfrontationsrechts nicht geboten. Das Konfrontationsrecht sei kein Selbstzweck, sondern solle als Teilaspekt eines fairen Verfahrens sicherstellen, dass belastende Zeugenaussagen hinterfragt werden können, um damit die Beweislage für den Frageberechtigten zu verbessern.

Dass der in Anlehnung an die angelsächsische Form des kontradiktorischen Strafprozesses formulierte Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d 1. Halbsatz EMRK derartige Begrenzungen zulässt, zeige sich etwa auch bei Betrachtung der zweiten Gewährleistung des Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d 2. Halbsatz EMRK. Hiernach hat der Angeklagte das Recht, die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen zu erwirken. Gleichwohl sei unbestritten, dass entsprechende Anträge auch im Lichte der EMRK aus den Gründen des § 244 Absatz 3 StPO abgelehnt werden können. Es sei nicht ersichtlich, weshalb eine am Maßstab der gleichen Ablehnungsgründe orientierte Prüfung des Antrags auf persönliche Vernehmung eines (als belastend eingeschätzten) Zeugen anstelle der bloßen Verlesung einer früheren Vernehmung konventionswidrig sein sollte.

Die Beschränkung auf die in § 244 Absatz 3 Satz 3 StPO genannten Ablehnungsgründe und die mit der mit Ablehnung eintretende Bindung des Gerichts in dem vorgelegten Vorschlag soll gewährleisten, dass die Vernehmung nur abgelehnt werden kann, wenn dem erklärten Antragsziel Rechnung getragen ist.

# V. Bericht der Arbeitsgruppe 5

# Bericht der Arbeitsgruppe 5 – Beweisaufnahme

## *Inhaltsverzeichnis*


***A. Einsetzung und Arbeitsweise ..... 3***

**I. Einsetzung der StPO-Reformkommission und ihrer Arbeitsgruppen ..... 3**

**II. Personelle Zusammensetzung der Arbeitsgruppe 5 ..... 4**

**III. Arbeitsweise ..... 5**

***B. Bericht ..... 6***

**I. Themenkomplex: „Überarbeitung des Beweisantragsrechts“ ..... 6**

1. Gesamtkonzept zur Überarbeitung des Beweisantragsrechts ..... 6

2. Weitere Reformvorschläge ..... 13

**II. Themenkomplex: „Reform des Selbstleseverfahrens und Schaffung eines Selbstaugenscheinverfahrens“ ..... 15**

1. Selbstleseanordnungen bereits mit Terminierung ..... 15

2. Vermeidung „überbordender“ Selbstlesemappen ..... 15

3. Einführung des Selbstaugenscheinverfahrens ..... 17

4. Keine Erstreckung des Selbstaugenscheinverfahrens auf die vernehmungsersetzende Einführung audiovisuell aufgezeichneter Zeugenvernehmungen ..... 20

**III. Themenkomplex: „Verzicht auf die Beweisaufnahme im Einverständnis der Beteiligten“ ..... 21**

1. Rechtsvergleichende Betrachtung alternativer Verfahrensmodelle ..... 22

2. Grundlegende Bedenken ..... 24

3. Ergebnis ..... 25

**IV. Themenkomplex: „Audiovisuelle Beweisaufnahme“ ..... 25**

1. Erweiterung der Möglichkeiten zur audiovisuellen Vernehmung von Auslandszeugen und Inlandszeugen mit langen Anfahrtswegen ..... 25

2. Änderung des § 247a StPO bei besonders schutzbedürftigen Zeugen ..... 28

3. Anordnung der audiovisuellen Vernehmung durch den Vorsitzenden ..... 28

4. Anfechtbarkeit der Anordnung einer audiovisuellen Zeugenvernehmung ..... 29

5. Audiovisuelle Übertragung der Zeugenvernehmung für ausgeschlossene Angeklagte; Klärung des Verhältnisses der §§ 247, 247a StPO ..... 32

**V. Themenkomplex: „Übersetzung bei fremdsprachigen Urkunden“ ..... 33**

1. Keine Übersetzung bei Verzicht oder Einsatz von Künstlicher Intelligenz ..... 33

2. Erleichterte Ablehnung des Antrages auf Herbeischaffung und Verlesung ausländischer Urkunden ..... 36

**VI. Themenkomplex: „Bezugnahme im Urteil“ ..... 37**

1. Erweiterte Bezugnahmemöglichkeiten im Strafurteil ..... 37
2. Modernisierung des Begriffs „Abbildungen“ ..... 38
3. Erweiterte Bezugnahmemöglichkeiten im Bußgeldverfahren ..... 39

***C. Zusammenfassung der Arbeitsgruppenergebnisse ..... 40***

**I. Gesamtkonzept zur Novellierung des Beweisantragsrechts (§ 244 Absatz 3 ff. StPO) 40**

**II. Audiovisuelle Übertragung der Hauptverhandlung für ausgeschlossene Angeklagte (§ 247 Satz 5 StPO – neu –) ..... 42**

**III. Erleichterung audiovisueller Vernehmungen (§ 247a Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 StPO – neu –) ..... 43**

**IV. Klarstellung zum Selbstleseverfahren (§ 249 Absatz 2 Satz 3 StPO – neu –) ..... 44**

**V. Einführung des Selbstaugenscheinverfahrens (§ 256a StPO – neu –) ..... 44**

**VI. Modernisierung des Wortlauts des § 267 Absatz 1 Satz 3 StPO ..... 45**

**VII. Zulässigkeit maschineller Übersetzungen (Ergänzung § 187 Absatz 2 Satz 2 GVG) ..... 45**

# A. Einsetzung und Arbeitsweise

## I. Einsetzung der StPO-Reformkommission und ihrer Arbeitsgruppen

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages sieht vor, zur Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung und einer zügigen Verfahrensführung eine grundlegende Überarbeitung der Strafprozessordnung vorzunehmen und zu diesem Zweck eine Kommission aus Wissenschaft und Praxis unter Beteiligung der Länder einzusetzen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz eine Expertenkommission (StPO-Reformkommission) berufen, die am 25. September 2025 mit einer Plenarsitzung ihre Arbeit aufgenommen hat. Im Zentrum der Kommissionsarbeit soll die Frage stehen, wie sich strafgerichtliche Hauptverhandlungen zügiger und effizienter durchführen lassen, ohne grundlegende rechtsstaatliche Garantien zu beschneiden.

Die StPO-Reformkommission besteht aus einem Plenum und sechs Arbeitsgruppen. Sie werden durch Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie der Landesjustizverwaltungen geleitet. Die Arbeitsgruppen haben Anfang März 2026 ihre bisherigen Ergebnisse dem Plenum in Form von Zwischenberichten vorgelegt. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen ist unter anderem auf Grundlage der in der Plenarsitzung am 18./19. März 2026 aufgeworfenen Fragen und Überlegungen fortgesetzt worden. Die Arbeitsgruppen behandeln folgende thematische Schwerpunkte:

1. Rechtsmittel und Instanzenzug
2. Strafbefehl, Beschleunigtes Verfahren, Verfahren vor den Amtsgerichten
3. Durchführung der Hauptverhandlung – Verhandlungsführung
4. Beweistransfer und Unmittelbarkeit
5. Beweisaufnahme
6. Zwischenverfahren, Verteidigung, Opferbeteiligung.

Den Vorsitz der Arbeitsgruppe 5 „Beweisaufnahme“ haben die Länder Hessen und Niedersachsen übernommen.

## II. Personelle Zusammensetzung der Arbeitsgruppe 5

Den Vorsitz der Arbeitsgruppe bilden Herr Ministerialrat Dr. Sven Mirko *Damm*, Niedersächsisches Justizministerium, und Herr Ministerialrat Dr. Philipp *Georgy*, Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat.

Der Arbeitsgruppe gehören Expertinnen und Experten aus der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis der Länder, Wissenschaftler, Mitglieder aus den Verbänden der Rechtsanwaltschaft und Vertreter des Bundesgerichtshofs und des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof an.

- Herr Ministerialrat Dr. Sven Mirko *Damm*, M.A., Niedersächsisches Justizministerium (Vorsitz)
- Herr Ministerialrat Dr. Philipp *Georgy*, Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat (Vorsitz)
- Frau Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Louisa *Bartel*
- Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Christian *Dietz*, Landgericht Wiesbaden/Hessen
- Herr Vizepräsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen Dr. Jens *Florstedt*
- Herr Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Georg-Friedrich *Güntge*, Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein
- Herr Prof. Dr. Hans *Kudlich*, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg/Bayern
- Herr Oberstaatsanwalt Uwe *Mühlhoff*, Staatsanwaltschaft Duisburg/Nordrhein-Westfalen
- Frau Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Lidia *Mumm*, Landgericht Lüneburg/ Niedersachsen
- Frau Rechtsanwältin Gül *Pinar*, Hamburg, Deutscher Anwaltverein
- Herr Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof Prof. Dr. Hartmut *Schneider*
- Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerson *Trüg*, Freiburg, Bundesrechtsanwaltskammer
- Herr Staatsanwalt Dr. Tobias *Heinemann*, Niedersächsisches Justizministerium
- Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Volker *Martin*, M.R.F., Niedersächsisches Justizministerium
- Frau Erste Staatsanwältin Sibylla *Vagedes-Gorgs*, Niedersächsisches Justizministerium.

## III. Arbeitsweise

Die Arbeitsgruppe 5 „Beweisaufnahme“ behandelt folgende Themenbereiche:

- Überarbeitung des Beweisantragsrechts
- Reform des Selbstleseverfahrens und Schaffung eines Selbstaugenscheinverfahrens
- Verzicht auf die Beweisaufnahme im Einverständnis der Beteiligten
- Audiovisuelle Beweisaufnahme
- Übersetzung bei fremdsprachigen Urkunden
- Bezugnahme im Urteil.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben sich nach der Auftaktsitzung am 29. Oktober 2025 in Hannover dieser Fragestellungen in sechs Unterarbeitsgruppen angenommen. Die Unterarbeitsgruppen haben hierzu jeweils Gutachten mit konkreten Reformvorschlägen vorgelegt.

Nach einer virtuellen Sitzung am 20. November 2025 hat die Arbeitsgruppe in den Folgesitzungen am 13./14. Dezember 2025 in Wiesbaden und am 19./20. Januar 2026 in Hannover die Gutachten intensiv beraten und für die Zwischensitzung des Plenums der Reformkommission ihren Zwischenbericht am 6. März 2026 übersandt.

Unter Berücksichtigung auch der Vorschläge und Nachfragen aus dem Plenum hat die Arbeitsgruppe ihre Beratungen in einer Sitzung am 18. Mai 2026 in Wiesbaden fortgesetzt. Auf Grundlage dieser Beratungen ist der vorliegende Abschlussbericht erstellt worden, der die Rechtsauffassungen der Arbeitsgruppe und konkrete Regelungsvorschläge enthält.

Die Arbeitsgruppe 5 ist überzeugt, dass ihre – geeinten – Regelungsvorschläge geeignet sind, die Durchführung von Hauptverhandlungen, vor allem in umfangreichen Verfahren, erheblich zu erleichtern und ihre Dauer zu verkürzen, ohne Rechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Angeklagten und ihrer Verteidigung, unzulässig zu beschränken. Insbesondere ist auf das erarbeitete Gesamtkonzept zur Neuregelung des Beweisantragsrechts (nachfolgend B.I.1), die Vorschläge zur Einführung eines Selbstaugenscheinverfahrens (B.II.3) und zur behutsamen Erweiterung der Möglichkeiten zur audiovisuellen Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung (B.IV.1) hinzuweisen.

## B. Bericht

### I. Themenkomplex: „Überarbeitung des Beweisantragsrechts“

Die Arbeitsgruppe schlägt eine Präzisierung und Überarbeitung des Beweisantragsrechts vor (I. 1). Auch nimmt sie zu konkreten Prüfaufträgen Stellung (I. 2. a – f).

1. Gesamtkonzept zur Überarbeitung des Beweisantragsrechts

Die Arbeitsgruppe schlägt eine umfassende Novellierung des Beweisantragsrechts durch teilweise Umformulierung und Ergänzung der Absätze 3 ff. des § 244 StPO vor. In dem unter a. folgenden Formulierungsvorschlag sind die von der Arbeitsgruppe entwickelten Neuregelungen jeweils unterstrichen. Anschließend werden unter b. die Diskussion und die tragenden Erwägungen für dieses Gesamtkonzept dargestellt.

a. Formulierungsvorschlag zur Neufassung des Beweisantragsrechts in § 244 Absatz 3 ff. StPO

*(3) Ein Beweisantrag liegt vor, wenn der Antragsteller ernsthaft verlangt, Beweis über eine bestimmt behauptete konkrete Tatsache, die die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage betrifft, durch ein bestimmt bezeichnetes Beweismittel zu erheben und dem Antrag zu entnehmen ist, weshalb das bezeichnete Beweismittel die behauptete Tatsache belegen können soll. Beweistatsache und Beweismittel sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und von der Antragsbegründung zu unterscheiden. Kein Beweisantrag liegt vor, wenn die beantragte Beweiserhebung nichts Sachdienliches zu Gunsten des Antragstellers erbringen kann, er sich dessen bewusst ist und die Verschleppung des Verfahrens beabsichtigt. Die Verfolgung anderer verfahrensfremder Zwecke steht der Annahme von Verschleppungsabsicht nicht entgegen.*

*(4) Ein Beweisantrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Unbeschadet der Vorschrift des § 257a kann der Vorsitzende die Dauer der mündlichen Antragsbegründung in der Hauptverhandlung begrenzen. Insbesondere nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme gestellte Beweisanträge und sonstige Beweisbegehren kann er in ein schriftliches Antragsverfahren verweisen.*

Der bisherige Absatz 3 Satz 2 und 3 wird – ohne Änderungen des Wortlauts – Absatz 5, der bisherige Absatz 4 unverändert Absatz 6, Absatz 5 mit den nachfolgenden Änderungen Absatz 7:

*(7) Ein Beweisantrag auf Einnahme eines Augenscheins kann abgelehnt werden, wenn der Augenschein nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Unter derselben Voraussetzung kann auch ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen abgelehnt werden, dessen Ladung im Ausland zu bewirken wäre (Auslandszeuge). Betrifft das Verfahren im Ausland oder aus dem Ausland heraus begangene Taten, sind Auslandszeugen zu vernehmen, wenn deren audiovisuelle Vernehmung im Ausland ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne wesentliche Verzögerung des Verfahrens bewirkt werden kann und kein Ablehnungsgrund nach Absatz 3 Satz 3 vorliegt. Ein Beweisantrag auf Verlesung eines Ausgangsdokuments kann abgelehnt werden, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts kein Anlass besteht, an der inhaltlichen Übereinstimmung mit dem übertragenen Dokument zu zweifeln.*

Der bisherige Absatz 6 Satz 1 wird – ohne Änderungen des Wortlauts – Absatz 8 Satz 1 und um zwei Sätze ergänzt:

*(8) Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses. Gleiches gilt für in Verschleppungsabsicht gestellte Anträge auf Beweiserhebung und solche Beweisbegehren, die den Anforderungen des Absatz 3 Satz 2 nicht genügen. Über diese befindet das Gericht nach Maßgabe der Aufklärungspflicht. Eine schriftliche Bekanntgabe des Beschlusses genügt, wenn der Antragsteller den Beweisantrag schriftlich gestellt hat.*

Der bisherige Absatz 6 Satz 2 ist künftig in abgeänderter Form in Absatz 3 (Sätze 3 und 4) enthalten (s.o.).

Der bisherige Absatz 6, Sätze 3 ff. wird mit den nachfolgenden Ergänzungen und Umformulierungen Absatz 9:

*(9) Nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme kann der Vorsitzende eine angemessene Frist zum Stellen von Beweisanträgen bestimmen. Nach Fristablauf gestellte Beweisanträge und sonstige Beweisbegehren können im Urteil beschieden werden; dies gilt nicht, wenn die Stellung des Antrags vor Fristablauf nicht möglich war. Wird ein Antrag nach Fristablauf gestellt, sind die Tatsachen, die die Einhaltung der Frist unmöglich gemacht haben, mit dem Antrag glaubhaft zu machen.*

b. Diskussion und tragende Erwägungen zu der vorgeschlagenen Neufassung des § 244 StPO

Absatz 3:

Satz 2: Die Unterscheidung von Beweistatsache und Beweismittel einerseits und der Antragsbegründung andererseits soll es dem Gericht erleichtern, das mit dem Beweisbegehren konkret verbundene Beweisanliegen zutreffend und vollständig zu erfassen, indem insbesondere vermieden wird, dass weitergehende Beweisbehauptungen erst in der Antragsbegründung formuliert werden. Hierdurch verdeutlicht Satz 2 zugleich, dass die Begründung des Beweisantrags, die über die Darlegung der Konnexität als Antragsmerkmal im Sinne des Satzes 1 hinausgeht, zur Erläuterung und Auslegung des Antrags auf Beweiserhebung zwar dienlich und legitim sein kann, aber kein Essential des Antrages ist und deshalb – siehe Absatz 4 Satz 1 – deren mündlicher Vortrag in der Hauptverhandlung zeitlichen Begrenzungen unterworfen werden kann.

Mit Satz 2 sollen insbesondere auch „aufgeblähte“ sowie „erzählende“ Beweisverlangen von Beweisanträgen im Rechtssinne abgegrenzt werden. Ihre Bescheidung (durch das Gericht) ist in § 244 Absatz 8 StPO-Entwurf (StPO-E) geregelt. „Erzählende“ Beweisanträge sind Beweisbegehren, die sehr umfangreich sind, weil ihre Verfasser in unstrukturierter Form zahlreiche Beweistatsachen vortragen und dafür – zuweilen an unterschiedlichen Stellen – verschiedene Beweismittel benennen, deren Zuordnung nicht immer klar ist. „Erzählend“ werden derartige Kombinationen deshalb mitunter genannt, weil die Antragsteller ihre Ersuchen mit weitschweifigen Erklärungen und einseitig gefärbten Berichten zu Ergebnissen der Hauptverhandlung unterlegen, angeblich um ihre Anliegen näher zu erläutern. Die Bewältigung solcher Beweisanträge Punkt für Punkt erweist sich angesichts ihrer überbordenden Länge als zeitraubend und äußerst beschwerlich.

Satz 3 stellt klar, dass in Prozessverschleppungsabsicht gestellte Anträge auf Beweiserhebung keine Beweisanträge sind. Die in Satz 3 normierten (übernommenen) Voraussetzungen von Prozessverschleppungsabsicht entsprechen der aktuellen gesetzlichen Regelung in § 244 Absatz 6 Satz 2 StPO.

Die Überführung in Absatz 3 der Vorschrift hat systematische Gründe. Es bietet sich an, die Abgrenzung des Beweisantrags vom Nicht-Beweisantrag, also der Beweisanregung, im selben Absatz des § 244 StPO vorzunehmen. Dies dient der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit.

In der Arbeitsgruppe ist zudem Übereinstimmung darüber erzielt worden, dass von einer spezialgesetzlichen Regelung weiterer „missbräuchlicher“/„dysfunktionaler“ Anträge abgesehen werden kann. Solche missbräuchlichen Beweisanträge können in unterschiedlicher

Form auftreten. Es kann sich bei ihnen etwa in politischen Prozessen um Anträge handeln, die allein der Verbreitung von Propaganda dienen sollen. In der Praxis zu beobachten sind aber auch Anträge mit überbordender Begründung, die auf den ersten Blick ein konkretes, der Sachverhaltsaufklärung dienendes Beweisbegehren nicht erkennen lassen. Missbräuchlich sind zudem Beweisanträge, die massenhaft gestellt werden, um ein Voranschreiten der Hauptverhandlung durch zeitaufwendige Bescheidung der Anträge zu erschweren.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe müssen diese Anträge keine Erwähnung im Gesetz finden, denn ihnen ist gemein, dass sie von der Intention der Prozessverschleppungsabsicht getragen und deshalb von § 244 Absatz 3 Satz 3 StPO-E erfasst werden.

Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass das vorgeschlagene Regelungsgefüge eine vereinfachte Stellung von Beweisanträgen ermöglicht, insbesondere auch für nicht verteidigte Angeklagte. Die vorgesehene Neuregelung in Absatz 3 Satz 2 stärkt die rechtsstaatlich gebotene Normklarheit und stellt Voraussetzungen auf, die den Beweisantrag einer einfach nachvollziehbaren Struktur unterwerfen. Die prozessualen Rechte der Verfahrensbeteiligten werden dabei nicht eingeschränkt. Unangemessene rechtliche Hürden, insbesondere für nicht verteidigte Angeklagte, gehen mit der Neuregelung zum Begriff des Beweisantrags nicht einher. Wie schon de lege lata ist in Fällen, in denen ein Beweisantrag an den formellen Vorgaben der Beweisantragstellung zu scheitern droht, das Gericht nach gefestigter Rechtsprechung im Lichte des Fair-Trial-Grundsatzes (Artikel 6 EMRK) zur Unterstützung bei der Formulierung und Konkretisierung des Antrags verpflichtet.

Absatz 4 – neu –:

Satz 1 bezweckt nicht die Abschaffung oder strukturelle Schwächung des mündlichen Antragsverfahrens, sondern dient allein der Verdeutlichung des gesetzlichen status quo, wonach der Vorsitzende über § 257a StPO verlangen kann, dass Beweisanträge schriftlich gestellt werden. Der Verweis auf § 257a in Satz 2 hat insoweit lediglich deklaratorischen Charakter und dient dazu, diese Möglichkeit für das Beweisantragsrecht in Erinnerung zu rufen.

Satz 1 räumt dem Antragsteller zugleich die Möglichkeit ein, Beweisanträge schriftlich anzubringen. Der außerhalb der Hauptverhandlung schriftlich angebrachte Beweisantrag ist erst dann gestellt, wenn der Antragsteller auf ihn in der Hauptverhandlung ausdrücklich Bezug nimmt. Der schriftlich vorliegende Beweisantrag ist als Anlage zum Protokoll zu nehmen. Die mündliche Bezugnahme auf den Antrag ist als wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens zu protokollieren. Der Verweis in das schriftliche Verfahren dient nicht der Sanktionierung des Antragstellers.

Satz 2 führt demgegenüber ein neues Vorgehen im Umgang mit Beweisanträgen ein, das eine Zwischenstufe zwischen dem mündlichen und dem schriftlichen Antragsverfahren darstellt. Um die Hauptverhandlung von langatmigen und mündlich nur schwer zu erfassenden Begründungen von Beweisanträgen freizuhalten, wird dem Vorsitzenden die Möglichkeit eingeräumt, eine zeitliche Vorgabe für die Antragsbegründung zu setzen.

Mithin hat er den eigentlichen Beweisantrag im Sinne des § 244 Absatz 3 Satz 1 StPO – Beweistatsache, Beweismittel und Konnexität – mündlich entgegenzunehmen. Jedoch kann er Teile einer längeren Antragsbegründung in das schriftliche Verfahren verweisen, wenn dies der Straffung der Hauptverhandlung dient. Die prozessleitenden Möglichkeiten des Gerichts werden hierdurch im Vergleich zur bisherigen Rechtslage (§ 257a StPO) erweitert, um eine flexibel an den Verfahrensgang angepasste Verfahrensführung zu ermöglichen. Zugleich wird dem Antragsteller durch die grundsätzliche Ermöglichung der mündlichen Antragstellung eine stärkere prozessuale Gestaltungsmacht eingeräumt als im Falle eines konsequenten Vorgehens nach § 257a StPO.

Satz 3 verdeutlicht, wie in der gerichtlichen Praxis mit dem schriftlichen Verfahren zur Stellung von Beweisanträgen umgegangen werden sollte. Der geeignete Anwendungsbereich für das schriftliche Verfahren liegt im Zeitraum nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme. Davor sollte das Gericht – das verdeutlicht § 244 Absatz 4 Satz 3 StPO – nur ausnahmsweise von der Anordnung des schriftlichen Antragsverfahrens Gebrauch machen, etwa bei propagandistischen oder sonst überbordenden Antragsbegründungen.

Absatz 7 – neu – (bisheriger Absatz 5):

Satz 2 übernimmt die geltende Ausnahmeregelung aus Absatz 5 Satz 2 für Auslandszeugen (zugleich als Legaldefinition), die das Gericht aus prozessökonomischen Gründen berechtigt, derartige Beweisanträge am Maßstab der Amtsermittlungspflicht (Absatz 2) auch auf der Grundlage einer Beweisantizipation abzulehnen.

Insoweit entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass die Erforderlichkeit der Beweiserhebung von Amts wegen in dem Maß zunimmt, je ungesicherter die bisherige Beweislage ist, je größer die verbleibenden Unwägbarkeiten und je gewichtiger die Aussagen des Zeugen zur Schuldfrage sind.

Satz 3 soll (auch) der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts[1] vom 24. August 2025 mit Blick auf die sogenannte erweiterte Erreichbarkeit von Auslandszeugen insbesondere im Wege einer audiovisuellen Vernehmung (§ 247a StPO) Rechnung tragen. Das

[1] BVerfG, 2 BvR 64/25 (3. Kammer), NJW-Spezial 2025, 697 f.

Bundesverfassungsgericht hat die Begründung, einen im Wege der audiovisuellen Vernehmung in der Türkei erreichbaren Zeugen nicht zu vernehmen, weil die Aufklärungspflicht dies nicht gebiete, angesichts der Schwere des Tatvorwurfs, der Schwierigkeit der Beweislage und der potenziellen Beweisbedeutung der Zeugenaussage konkret als mit dem von Artikel 2 Absatz 1 GG i.V.m. Artikel 20 Absatz 3 GG gewährleisteten Recht auf ein faires Verfahren unvereinbar gewürdigt.

Satz 3 sieht daher vor, dass Auslandszeugen, die für eine persönliche Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht erreichbar sind, in Verfahren mit Auslandsbezug, in denen eine konsistente Sachverhaltserforschung regelmäßig in besonderer Weise auf die Vernehmung von Auslandszeugen angewiesen ist, soweit möglich audiovisuell zu vernehmen sind. Zugleich trägt Satz 3 dem Umstand Rechnung, dass damit häufig ein größerer organisatorischer Aufwand verbunden ist, so dass die Pflicht zur audiovisuellen Vernehmung nur eingreift, wenn hiermit keine wesentliche Verfahrensverzögerung verbunden ist. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Dies soll einen Anreiz für Verfahrensbeteiligte schaffen, einen Antrag möglichst frühzeitig, gegebenenfalls bereits im Zwischenverfahren oder im Hauptverfahren vor Beginn der Hauptverhandlung zu stellen. Zugleich soll verhindert werden, dass das Tatgericht durch eine Zurückstellung der Entscheidung über den Beweisantrag das Kriterium einer wesentlichen Verfahrensverzögerung selbst herbeiführt.

Bei der Beurteilung der wesentlichen Verzögerung sind die Umstände des Einzelfalls sowie des Verfahrensgangs in die Prüfung einzustellen. Es handelt sich bei dem Begriff der wesentlichen Verzögerung um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nach der Spruchpraxis des Bundesgerichtshofs zur Ablehnung von Beweisanträgen wegen Verschleppungsabsicht relativ auszulegen ist und nicht rein zeitlich bemessen wird.[2] Die Auslegung erfolgt im Rahmen einer Gesamtwürdigung, die den Amtsermittlungsgrundsatz, den Verfahrensablauf, den Auslandsbezug und die Schwere des vorgeworfenen Delikts ebenso berücksichtigt wie den Umfang der zu erwartenden Beweisaufnahme, die Komplexität und den Umfang des Verfahrens insgesamt sowie die Bedeutung des Beweisthemas und der Aussage für den Ausgang des Verfahrens.

Die Arbeitsgruppe ist sich zudem einig, dass die in § 244 Absatz 7 StPO-E vorgesehene Regelung ausreichend ist, ohne dass eine weitere Differenzierung dahingehend erfolgen müsste, ob der Zeuge innerhalb oder außerhalb der EU zu laden ist.[3] Zwar können Zeugen in der EU direkt geladen werden. Allein dies führt aber nicht dazu, dass, anders als bei

---

2 BGH, Beschl. v. 23.09.2008 - 1 StR 484/08, BGHSt 52, 355 ff.; siehe hierzu auch *Trüg/Habetha*, in: MüKoStPO, § 244 Rn. 323.

3 Dies steht im Einklang mit der vorgenannten Entscheidung d. BVerfG v. 24.08.2025, 2 BvR 64/25, NJW-Spezial 2025, 697 f. Das dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Strafverfahren betraf einen Zeugen aus der Türkei.

Inlandszeugen, das Erscheinen eines Zeugen aus dem EU-Ausland erzwungen werden könnte. Kommt ein solcher Zeuge der Ladung nicht nach, muss das deutsche Gericht gleichwohl zeitaufwändig um Rechtshilfe ersuchen.

Zudem ist in der Rechtspraxis zu beobachten, dass Rechtshilfe durch einzelne europäische Drittstaaten zügiger und umfangreicher als von manchen EU-Mitgliedsstaaten gewährt wird. Für eine unterschiedliche Behandlung von Zeugen, die innerhalb oder außerhalb der EU zu laden sind, besteht daher kein Anlass.

Schließlich stellt Satz 3 am Ende klar, dass die Pflicht zur audiovisuellen Vernehmung nicht eingreift, wenn der Beweisantrag nach den allgemein geltenden Ablehnungsgründen, die nunmehr in Absatz 5 Satz 2 aufgenommen werden sollen, abgelehnt werden kann.

Absatz 8 – neu – (bisheriger Absatz 6, Satz 1 mit Ergänzungen):

Die Regelung behandelt das Ablehnungsverfahren. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe geht über die aktuelle Gesetzeslage insoweit hinaus, als nicht nur für Beweisanträge, sondern auch für in Prozessverschleppungsabsicht gestellte Anträge auf Beweiserhebung und Beweisbegehren, die den Anforderungen der Legaldefinition des § 244 Absatz 3 Satz 1 StPO nicht genügen, eine Ablehnung durch gerichtlichen Beschluss gefordert wird.

Die Befassung des gesamten Spruchkörpers mit Nicht-Beweisanträgen anstelle des Vorsitzenden ist geeignet, die Akzeptanz der Ablehnungsentscheidung zu erhöhen. Zudem scheint es sachgerecht, die Beurteilung, ob ein Beweisbegehren in Verschleppungsabsicht gestellt wurde, wegen des hiermit verbundenen Vorwurfs des missbräuchlichen Prozessverhaltens und der erforderlichen, besonders umfangreichen vorweggenommenen Beweiswürdigung (Beweisantizipation) in objektiver und subjektiver Hinsicht, die das Gericht später bindet, nicht allein in die Hände des Vorsitzenden zu legen.

Satz 2 dient der Klarstellung. Hat ein Antrag auf Beweiserhebung nicht die Qualität eines Beweisantrags, befindet das Gericht über ihn nach Maßgabe seiner Sachaufklärungspflicht. Das gilt für die in Prozessverschleppungsabsicht gestellten Anträge auf Beweiserhebung ebenso wie für die sog. „erzählenden“ Beweisanträge.

Satz 3 ermöglicht es dem Gericht, schriftlich gestellte Anträge auf Beweiserhebung auch schriftlich zurückzuweisen. Die Rechte der Verfahrensbeteiligten werden dadurch nicht tangiert, weil ihnen der schriftliche Ablehnungsbeschluss zur Kenntnis gegeben wird. Belange der Öffentlichkeit treten dahinter zurück.

Absatz 9 – neu – (bisheriger Absatz 6, Sätze 3 ff.):

Das Fristenmodell erfährt nur die Klarstellung, dass die den Verfahrensbeteiligten gesetzte Frist neben Beweisanträgen auch sonstige Beweisbegehren erfasst, welche die in Absatz 3 normierten Voraussetzungen eines Beweisantrags nicht erreichen, so dass nach Ablauf der Frist auch sonstige Beweisbegehren im Urteil beschieden werden können.

2. Weitere Reformvorschläge

Zur Reform des Beweisantragsrechts sind zudem weitere Gesichtspunkte an die Arbeitsgruppe herangetragen worden.

a. Einschränkung des Mündlichkeitsgrundsatzes

Schon nach geltendem Recht kann der Antragsteller nach Maßgabe des § 257a StPO auf eine schriftliche Antragstellung verwiesen werden. Es bestehen auch keine Bedenken gegen eine genuin schriftliche Antragstellung. Vor allem in diesen Fällen kommt auch eine schriftliche Bescheidung des Beweisantrages in Betracht.

Dies ist im Gesamtkonzept der Arbeitsgruppe – bei der vorgeschlagenen Neufassung der Absätze 4 und 8 des § 244 StPO – berücksichtigt worden.

b. Voraussetzungen der Ablehnung von Beweisanträgen

Die Arbeitsgruppe schlägt in ihrer Gesamtkonzept einen klarer konturierten Begriff des Beweisantrages in § 244 Absatz 3 StPO vor. Dies soll die Stellung und Bescheidung von Beweisanträgen und anderen Beweisbegehren erleichtern.

Die Gründe zur Ablehnung von Beweisanträgen sollen nach Vorstellung der Arbeitsgruppe zur leichteren Handhabbarkeit künftig in einem eigenen Absatz 5 geregelt werden, ebenso das Ablehnungsverfahren für Beweisanträge und andere Beweisbegehren (neuer Absatz 8).

c. Lockerung des Verbots der Beweisantizipation in der Hauptverhandlung

Das (weitgehende) Verbot der Beweisantizipation ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe das zentrale Fundament des Beweisantragsrechts. Über die geltende Rechtslage hinaus sind Lockerungen weder geboten noch zielführend. Insbesondere sieht der Katalog der in § 244 StPO normierten Ablehnungsgründe fein austarierte Einschränkungen des Verbots der Beweisantizipation bereits vor.

Daher lässt sich eine Anlehnung des § 244 StPO an § 77 Absatz 2 OWiG[4] entgegen einer an die Arbeitsgruppe herangetragenen Anregung nicht begründen. Im Strafverfahren ist nicht bloßes Verwaltungsunrechts zu ahnden. Vielmehr sind Schuldvorwürfe mit möglicher Verhängung von Kriminalstrafe aufzuklären.

d. Überprüfung der Fristen für Beweisanträge beziehungsweise Einführung einer Frist für ihre Ankündigung (Präklusionsregelungen)

Die Arbeitsgruppe hat die Fristenregelung des § 244 Absatz 6 Satz 3 StPO überprüft. Sie hält die bisherige Regelung der „angemessenen Frist“ für sachgerecht, weil diese es ermöglicht, den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Die Einführung etwa einer starren Frist empfiehlt sich aus Sicht der Arbeitsgruppe nicht.

Ebenso erscheint ihr die Einführung einer weitergehenden Präklusionsregelung, etwa einer Frist zur Ankündigung von Beweisanträgen, nicht empfehlenswert, weil die zeitliche Koppelung des gesetzlichen Fristenmodells an den „Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme“ sachgerecht ist.[5]

e. Erstreckung von § 244 Absatz 6 StPO auf die Amtsgerichte

Die Arbeitsgruppe stellt zu der diesbezüglichen Prüfbitte fest, dass § 244 Absatz 6 StPO auch für das Verfahren vor den Amtsgerichten uneingeschränkt gilt und daher insoweit kein Reformbedarf besteht.

f. Erleichterte Ablehnung von Beweisanträgen auf Herbeischaffung und Verlesung ausländischer Urkunden

Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe handelt es sich bei Anträgen auf Herbeischaffung und Verlesung ausländischer Urkunden oftmals nicht um Beweisanträge, sondern um bloße Beweisermittlungsanträge, die unter erleichterten Voraussetzungen abgelehnt werden können. Ein Beweisantrag dürfte nur vorliegen, wenn die (ausländische) Urkunde und ihr Auffindeort präzise benannt werden. In diesen seltenen Fällen dürfte das Gericht, gerade wenn das Verfahren Auslandsbezug hat, dem Beweisantrag schon im Rahmen seiner Amtsaufklärungspflicht regelmäßig nachzugehen haben.

---

[4] Nach dieser Regelung kann ein Beweisantrag abgelehnt werden, wenn das Gericht den Sachverhalt für geklärt hält und die beantragte Beweiserhebung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist (Nr. 1), oder, wenn nach seiner freien Würdigung das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache so spät vorgebracht wird, dass die beantragte Beweiserhebung zur Aussetzung der Hauptverhandlung führen würde (Nr. 2).

[5] Auch die vorgenannte Regelung des § 77 Absatz 2 OWiG knüpft mit der Formulierung „wenn das Gericht den Sachverhalt für geklärt hält“ in der Sache an den Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme an.

Die Arbeitsgruppe sieht daher keinen gesonderten Handlungsbedarf für den Gesetzgeber.

## II. Themenkomplex: „Reform des Selbstleseverfahrens und Schaffung eines Selbstaugenscheinverfahrens“

1. Selbstleseanordnungen bereits mit Terminierung

Zur Reform des Selbstleseverfahrens hat die Arbeitsgruppe geprüft, ob § 249 Absatz 2 StPO dahingehend zu ändern ist, dass Selbstleseanordnungen bereits mit der Terminierung getroffen werden können.

Hierfür sieht die Arbeitsgruppe keinen Bedarf. Zur (weiteren) Beschleunigung der Hauptverhandlung ist es nicht erforderlich, schon mit der Terminierung das Selbstleseverfahren anordnen zu können. Da die professionellen Verfahrensbeteiligten durchweg Zugang zu der Akte haben, steht es ihnen frei, die für die Beweisführung maßgeblichen Urkunden schon vor Beginn der Hauptverhandlung zu lesen.[6] Zudem kann und sollte der Vorsitzende, auch im Hinblick auf §§ 202a, 257b StPO, die Verfahrensbeteiligten frühzeitig über die aus seiner Sicht einzuführenden Urkunden in Kenntnis setzen. Zulässig ist nach dem Willen des Gesetzgebers[7] zudem bereits nach geltender Gesetzeslage, dass auch die Schöffen schon vor Sitzungsbeginn/förmlicher Anordnung des Selbstleseverfahrens Kenntnis von den voraussichtlich im Rahmen des Selbstleseverfahrens einzuführenden Urkunden erhalten.

2. Vermeidung „überbordender“ Selbstlesemappen

Die Arbeitsgruppe sieht hingegen „überbordende“ Selbstlesemappen[8] als ernsthaftes praktisches Problem für die Verfahrensbeteiligten an.[9] Im Selbstleseverfahren wird die eigentliche Beweiserhebung der Hauptverhandlung ausgelagert, weswegen das Anliegen der Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar ist, über die durch das Gericht den einzelnen Urkunden beigemessene Beweisbedeutung in Kenntnis gesetzt zu werden. Auch ist die Neigung mancher Gerichte nicht auszuschließen, im Zweifel aus einem – insbesondere mit Blick auf ein etwaiges Revisionsverfahren – übersteigerten Sicherheitsdenken heraus, zu viele Urkunden mittels Selbstleseverfahrens einzuführen, ohne sich über deren Beweisbedeutung zuvor ein abschließendes Bild gemacht zu haben.

---

6 Vgl. BGH, Urteil v. 28.11.2012 - 5 StR 412/12, NStZ 2013, 246.

7 Vgl. BT-Drs. 10/1313, S. 29 - Neufassung des § 249 Absatz 2 mit dem StVÄG 1987 (zuvor hieß es dort in S. 3: „Die Richter müssen vom Wortlaut Kenntnis genommen haben, Schöffen ist hierzu erst nach Verlesung des Anklagesatzes Gelegenheit zu geben“); *Mosbacher*, in: Loewe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2019, § 249 Rn. 68.

8 Gemeint ist die wahllos wirkende Aufnahme weiter Teile der Akten in das Selbstleseverfahren ohne Prüfung der Beweisbedeutung.

9 S. a. BGH, Beschl. v. 08.02.2022 - 5 StR 243/21, NStZ 2022, 504 f.

Dieses Problem könnte sich bei der nachstehend unter II.3 angeregten Einführung eines Selbstaugenscheinverfahrens noch verschärfen.

a. Zur Lösung dieser Problematik hat die Arbeitsgruppe mehrere Ansätze diskutiert:

aa. Zunächst ist vorgeschlagen worden, eine Hinweispflicht entsprechend § 350 Absatz 1 Satz 2 StPO vor der Anordnung des Selbstleseverfahrens einzuführen. In der Folge ist ein Anhörungsrecht der Beteiligten, etwa in Anlehnung an § 213 Absatz 2 StPO erwogen worden.

bb. Sodann ist vorgeschlagen worden, § 249 Absatz 2 StPO um folgenden neuen Satz 3 (bisheriger Satz 3 wird Satz 4) zu ergänzen:

> *Auf deren Verlangen soll hinsichtlich des Inhalts der Anordnung des Vorsitzenden unbeschadet eines Widerspruchs nach Satz 2 von § 257b Gebrauch gemacht werden.*

Die Erörterung solle eine „Filterfunktion“ bei der Vorauswahl der Beweisstücke schaffen und eine inhaltliche Einordnung des Beweisstücks im Rahmen der beantragten Erörterung ermöglichen. Da Erörterungen nach § 257b StPO grundsätzlich nicht die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, würde dies für entsprechende Erläuterungen zum „Selbstbeweisverfahren“ ebenso gelten.

b. Gegen diese Lösungsansätze sind aber auch Bedenken erhoben worden.

aa. Gegen die Anwendung des § 350 Absatz 1 Satz 2 StPO wird eingewandt, dass diese recht starre Regelung aus dem Revisionsverfahren aufgrund der Dynamik einer Hauptverhandlung nicht in die Tatsacheninstanz übertragen werden könne und ein entsprechendes Begründungserfordernis die Beweiswürdigung vorwegnähme.

Zu einem Anhörungsrecht der Beteiligten ist darauf hingewiesen worden, dass eine – wünschenswerte – transparente Verhandlungsführung durch den Vorsitzenden nicht erzwungen werden könne.

bb. Auch gegen einen Verweis auf § 257b StPO sind Bedenken geäußert worden. Die Auswahl der Beweise sei ein autoritativer Akt des Gerichts, für den es sich nicht rechtfertigen müsse. Es stehe dem Gericht dennoch frei, den Inhalt des Selbstleseverfahrens zu erörtern, was im Interesse einer transparenten Verhandlungsführung wünschenswert sei.

Ein Verweis auf § 257b StPO zwinge aber zur umfassenden Protokollierung der Erörterungen (vgl. § 273 Absatz 1 Satz 2 StPO). Rücke das Gericht dann von seinen so

protokollierten vorläufigen Bewertungen und Auffassungen im Rahmen der Urteilsfindung ab, könnte dies mit der Revision als Verletzung der Hinweispflicht (§ 265 Absatz 2 Nr. 2 StPO) gerügt werden. Zudem könnte die Regelung als Einfallstor für dysfunktionale Verfahrensbeteiligte missbraucht werden.

c. Ergebnis

Letztlich hat sich die Arbeitsgruppe darauf verständigt, die Erörterung des Inhalts des Selbstleseverfahrens ohne Verweis auf § 257b StPO sowie als Soll-Vorschrift auf Verlangen der Verfahrensbeteiligten auszugestalten. Eine (inhaltliche) Protokollierungspflicht der Erörterung ist hiermit nicht verbunden. Eine weitergehende gesetzliche Lösung erachtet die Arbeitsgruppe nicht für erforderlich.

Sie **regt allerdings** an, in die **Fortbildungsprogramme** der Deutschen Richterakademie und der Landesjustizverwaltungen spezifische Fortbildungen für (Kammer-)Vorsitzende aufzunehmen, in denen die sachgerechte Durchführung von Selbstbeweisverfahren thematisiert wird.

Die Arbeitsgruppe schlägt im Ergebnis die Einführung folgenden **neuen Satzes 3** in **§ 249 Absatz 2 StPO nach Satz 2 und vor dem bisherigen Satz 3** vor:

> *Auf deren Verlangen soll der Vorsitzende unbeschadet eines Widerspruchs nach Satz 2 die Auswahl der Urkunden erläutern.*

3. Einführung des Selbstaugenscheinverfahrens

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass nach Vorbild des Selbstleseverfahrens ein Selbstaugenscheinverfahren geschaffen werden sollte, um insbesondere die zunehmend anfallenden digitalen Beweismittel leichter in die Hauptverhandlung einführen zu können.

a. Mit der Einführung des Selbstleseverfahrens hatte der Gesetzgeber 1979 auf den Umstand reagiert, dass eine zunehmende Anzahl von Urkunden in Hauptverhandlungen eingeführt werden musste, für die die (Einzel-)Verlesung nicht mehr praktikabel war.

aa. Der (weitere) technische Fortschritt führt heutzutage dazu, dass eine Vielzahl digitaler Beweismittel einzuführen ist. Hierzu reicht das Selbstleseverfahren nicht mehr aus, weil oftmals „gemischte“ Beweismittel einzuführen sind, die gleichzeitig Urkunden und Augenscheinsobjekte sind (etwa Chatprotokolle mit Bildern).[10] Sie können zwar in Bezug auf ihren

[10] Vgl. *Habetha*, NZWiSt 2021, 256, 259; *Schneider*, NStZ 2022, 276, 279.

„urkundlichen“ Teil im Selbstleseverfahren eingeführt werden. Sie müssen aber jedenfalls grundsätzlich[11] nach gegenwärtiger Rechtslage für ihren „bildlichen“ Teil zusätzlich einzeln in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen werden.

bb. Ferner nimmt auch die Anzahl der „reinen“ Augenscheinsobjekte durch die Digitalisierung ständig zu. Hierbei handelt es sich unter anderem um eine Vielzahl von Videoaufzeichnungen (etwa aus Überwachungskameras oder von Tatbeteiligten selbst), Tondokumenten (etwa aus Telekommunikationsüberwachungen) und digitalen Abbildungen (etwa strafbare kinderpornographische Darstellungen).

Auch insoweit erscheint die Inaugenscheinnahme „am Richtertisch“ in der Hauptverhandlung kaum noch zeitgemäß und praktikabel. In umfangreicheren Verfahren – etwa wegen des Vorwurfs von Delikten nach dem Betäubungsmittelgesetz und dem Konsumcannabisgesetz oder wegen des Vorwurfs des Besitzes kinder- oder jugendpornographischer Inhalte – kann sich gegenwärtig die Hauptverhandlung mehrere Tage lang in dem Ansehen von digitalem Bildmaterial oder in dem Anhören von Telefongesprächen erschöpfen. Dies überspannt oftmals nicht nur die Aufnahmefähigkeit der Verfahrensbeteiligten, sondern erschwert auch die auf der ausufernden Inaugenscheinnahme aufbauende Würdigung der erhobenen Beweise. Insbesondere in Haftsachen legt das Beschleunigungsgebot eine teilweise „Auslagerung“ der Beweiserhebung nahe.[12]

b. Wie schon das Selbstleseverfahren schränkt das Selbstaugenscheinverfahren das Mündlichkeitsprinzip ein und birgt spezifische Gefahren.

aa. So ist die Interpretationsbedürftigkeit von Lichtbildern und weiteren Augenscheinsobjekten regelmäßig höher als diejenige von Texten, sodass dem Mündlichkeitsprinzip angesichts des Werts diskursiver Wahrheitsermittlung möglicherweise ein höheres Gewicht als beim Selbstleseverfahren beigemessen werden müsste.

Im Ergebnis ist die Arbeitsgruppe aber der Auffassung, dass der Umfang diskursiver Wahrheitsermittlung weniger von der Form der Inaugenscheinnahme als von der Transparenz der Verhandlungsführung und der Kommunikationsbereitschaft der Verfahrensbeteiligten abhängig ist. Es ist zunächst allein Aufgabe des Gerichts, sämtliche Beweise zu würdigen, mithin zu interpretieren.[13] Ebenso wie beim Selbstleseverfahren würde durch die

---

[11] Möglicherweise nur anders bei „besonders enger Verknüpfung zwischen Text und Bild“ wie bei Comics, so – nicht tragend – BGH, Urteil v. 15.12.1999 - 2 StR 365/99, NStZ 2000, 307, 309.

[12] Vgl. zum Selbstleseverfahren BVerfG, Beschl. v. 09.11.2005 - 2 BvR 314/04 (1. Kammer), BeckRS 2005, 161544 Rn. 11 und v. 17.07.2006 - 2 BvR 1190/06 (3. Kammer), zit. n. juris; BGH, Beschl. v. 17.07.2019 - StB 18/19, zit. n. juris.

[13] Vgl. *Tiemann*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, StPO § 261 Rn. 3 mwN.

Anordnung des Selbstaugenscheinverfahrens der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 244 Absatz 2 StPO nicht eingeschränkt werden. Zudem stünde es den Verfahrensbeteiligten frei, nach Abschluss (auch) des Selbstaugenscheinverfahrens Erklärungen nach § 257 Absatz 1 und 2 StPO abzugeben.

bb. Bei Einführung eines Selbstaugenscheinverfahrens muss auch der Angeklagte Gelegenheit zur Inaugenscheinnahme der in dieser Form einzuführenden Beweismittel erhalten.

Handelt es sich hierbei um kinder- oder jugendpornographische Inhalte, wäre die erneute Besitzverschaffung an den Angeklagten durch das Gericht oder die Verteidigung möglicherweise strafbar[14] und in jedem Falle nur dann mit dem Telos der §§ 184b, 184c StGB vereinbar, wenn sie unter Aufsicht oder Nutzung spezifischer technischer Sicherungen stattfände. Wird diese Aufsicht durch Justizbedienstete[15] wahrgenommen, etwa Geschäftsstellenmitarbeiter, Wachtmeister oder Vollzugsbeamte, erhielten diese ohnehin stark belasteten Berufsgruppen eine weitere, herausfordernde Aufgabe.

cc. Auch bei Geschäftsgeheimnissen erscheint ein Selbstaugenscheinverfahren, ebenso wie das bisherige Selbstleseverfahren, problematisch. Wenn Erkenntnisse aus dem Einsatz verdeckter Ermittler oder Vertrauenspersonen eingeführt werden sollen (z.B. durch das Anhören von überwachten Telefonaten mit der Gefahr der Stimmenidentifikation), sind sogar Risiken für Leib und Leben Dritter möglich.

Aus der Arbeitsgruppe wurde hierzu erwogen, „schutzwürdige Interessen Dritter“ als Schranke zu normieren, aber auch argumentiert, insoweit auf die Sensibilität der professionellen Verfahrensbeteiligten zu vertrauen, vor allem in den in § 172 GVG genannten Konstellationen.

c. Ergebnis

Die Arbeitsgruppe spricht sich ausdrücklich dafür aus, ein Selbstaugenscheinverfahren unter Verweis auf die Regelungen des Selbstleseverfahrens zu schaffen. Soweit Beweismittel sowohl Urkunden als auch Augenscheinsobjekte sind (s. o. II. 3. a. aa), kann der Vorsitzende zugleich die Selbstlesung als auch die Selbstinaugenscheinnahme anordnen. Weiterer gesetzlicher Regelungsbedarf besteht daher insoweit nicht.

---

[14] Nach OLG Frankfurt, Beschl. v. 02.11.2012 - 2 Ws 114/12, NJW 2013, 1107 ist die Weitergabe kinder- oder jugendpornographischen Materials durch den Verteidiger an seinen Mandanten nicht mehr von der tatbestandslosen Besitzverschaffung in Erfüllung dienstlicher oder beruflicher Pflichten (§ 184b Absatz 5 Nr. 3, § 184c Absatz 6 StGB) gedeckt.

[15] Eine solche Verfahrensweise dürfte noch nach §§ 184b Absatz 5 Nr. 1, 184c Absatz 6 StGB als Erfüllung staatlicher Aufgaben tatbestandslos sein, wenn sie in Umsetzung einer entsprechenden Anordnung des Gerichtsvorsitzenden zum Selbstaugenschein erfolgt.

Aus systematischen Gründen soll die Normierung des Selbstaugenscheinverfahrens nicht als § 249a StPO, sondern nach den Vorschriften über die Verlesung von Urkunden (§§ 249-256 StPO), aber vor § 257 StPO (Erklärungsrecht zu einzelnen Beweiserhebungen) eingefügt werden. Die Arbeitsgruppe schlägt mithin **folgende neue Regelung** vor:

> ***§ 256a Selbstaugenscheinverfahren***
>
> *Die Vorschrift des § 249 Absatz 2 findet auf die Einnahme eines Augenscheins entsprechende Anwendung.*

4. Keine Erstreckung des Selbstaugenscheinverfahrens auf die vernehmungsersetzende Einführung audiovisuell aufgezeichneter Zeugenvernehmungen

   Die Arbeitsgruppe hat die Frage verneint, ob das von ihr vorgeschlagene Selbstaugenscheinverfahren auch auf die vernehmungsersetzende Einführung audiovisuell aufgezeichneter richterlicher Vernehmungen von (Opfer-)Zeugen erstreckt werden soll.

   Die vorgeschlagene Einführung des § 256a StPO-E allein führt nicht zur Zulässigkeit einer vernehmungsersetzenden Einführung audiovisuell aufgezeichneter Zeugenvernehmungen im Selbstaugenscheinverfahren. § 255a Absatz 2 StPO ist eine abschließende Sonderregelung, nach deren eindeutigem Wortlaut die „Vorführung“ der audiovisuell aufgezeichneten Vernehmung in der Hauptverhandlung zu erfolgen hat. Allein die „Vorführung“ steht der unmittelbaren Vernehmung in der Hauptverhandlung gleich[16] und muss de lege lata zwingend dort erfolgen.

   Die vernehmungsersetzende Einführung einer audiovisuell aufgezeichneten Zeugenvernehmung ist ein aus Gründen des Opferschutzes hinzunehmender, gravierender Eingriff in den Unmittelbarkeitsgrundsatz,[17] der auch de lege ferenda nicht durch Eingriffe in weitere Prozessmaximen intensiviert werden sollte. Erfolgte diese Einführung im Wege des Selbstaugenscheinverfahrens, würde auch erheblich in den Mündlichkeitsgrundsatz eingegriffen. Anders als bei der Einführung einer Mehrzahl einzelner Urkunden und Augenscheinsobjekten[18] im Selbstbeweisverfahren reicht das Erklärungsrecht der Verfahrensbeteiligten (§ 257 StPO) zur Wahrung des Mündlichkeitsgrundsatzes und der diskursiven Wahrheitsfindung in der Hauptverhandlung bei dem zentralen Beweismittel der Aussage des Tatopfers nicht aus.

---

[16] Vgl. BGH, Urteil v. 14.12.2022 - 6 StR 340/21, NStZ 2024, 56 ff. und Beschl. v. 01.04.2025 - 3 StR 608/24, NStZ 2026, 55 ff.; Schmitt/Köhler, StPO, 69. Aufl. 2026, § 255a Rn. 6.

[17] Vgl. etwa BGH, Beschl. v. 10.09.2025 - 5 StR 113/25, StV 2026, 213; Schmitt/Köhler, a.a.O., Rn. 9.

[18] S. o. u. 3.b.

Ferner wäre auch der Öffentlichkeitsgrundsatz betroffen. Anders als Inaugenscheinnahmen massenhafter Bilddateien „am Richtertisch“ sind Zeugenvernehmungen einschließlich des Abspielens vernehmungsersetzender Aufzeichnungen in der Hauptverhandlung von der Öffentlichkeit umfänglich wahrnehmbar und auch Mittelpunkt von Prozessberichterstattungen.

Die Arbeitsgruppe sieht daher auch keinen Bedarf, aufgezeichnete Vernehmungen zur Gedächtnisunterstützung (§ 255a Absatz 1 StPO in Verbindung mit § 253 StPO) im Selbstaugenscheinverfahren einzuführen. Die bisherige Rechtslage – Vorspielen der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung nur in Gegenwart des Zeugen – ist nach Sinn und Zweck der Regelung beizubehalten. Auch Vernehmungsprotokolle dürfen de lege lata in diesen Fällen nicht im Selbstleseverfahren eingeführt werden (§ 249 Absatz 2 Satz 1 StPO).

## III. Themenkomplex: „Verzicht auf die Beweisaufnahme im Einverständnis der Beteiligten“

Der Arbeitsgruppe lag ein Prüfauftrag vor, nach dem die bisherigen Regelungen zum Verzicht auf die Beweisaufnahme im Einverständnis der Beteiligten als unzureichend wahrgenommen werden und der Überprüfung bedürften.

Die Arbeitsgruppe hat diesen Arbeitsauftrag dergestalt verstanden, dass ein „weitergehender Verzicht, als er bislang schon möglich ist“ in den Blick genommen werden soll. Daher wurde in erster Linie der Verzicht beziehungsweise die Einschränkung der Beweisaufnahme in Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Entscheidung die Wahrheitsermittlung und vor allem die Überzeugungsbildung noch nicht abgeschlossen ist, diskutiert. Insoweit hat sich die Arbeitsgruppe auch mit den verfassungsrechtlichen Grenzen eines Verzichts auf die Beweisaufnahme beschäftigt.

Ein vollständiger Verzicht auf die Wahrheitsermittlung in Form der Beweisaufnahme allein aufgrund eines Konsenses erscheint auch de lege ferenda ausgeschlossen. Maßgeblich hierfür ist die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verständigung,[19] die betont, dass eine Verständigung niemals alleinige Urteilsgrundlage sein darf und das Gericht weiterhin an die Amtsaufklärungspflicht gebunden bleibt.[20]

Dies bedeutet aber nicht, dass in jedem Fall eine öffentliche Hauptverhandlung geboten wäre, solange sie der Angeklagte jederzeit erzwingen kann.[21] Wie das Strafbefehlsverfahren zeigt, kann auch die hinreichend verdichtete Aktenlage eine tragfähige Überzeugungsbildung ermöglichen. Denkbar sind daher Modelle, in denen zwar auf eine klassische

---

[19] Vgl. BVerfG, Urteil v. 19.03.2013 - 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11, BVerfGE 133, 168 ff.
[20] Ebd. Rn. 65.
[21] Ebd. Rn. 104.

Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung verzichtet wird, vorhandene Beweismittel aber in anderer Form ausgewertet werden. Dies kann im Wege von Mischmodellen erfolgen, bei denen der Akteninhalt stärker in die Überzeugungsbildung einbezogen wird (wie etwa im schweizerischen Recht), oder in weitgehend schriftlichen Verfahren, die vollständig auf den Ermittlungsakten beruhen (wie im italienischen *giudizio abbreviato* oder im deutschen Strafbefehlsverfahren).

1. Rechtsvergleichende Betrachtung alternativer Verfahrensmodelle

In der Arbeitsgruppe sind Argumente für eine Einführung solcher Modelle benannt worden. Dabei ist immer das Erfordernis einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege zu berücksichtigen. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt nicht nur ein faires Verfahren, sondern auch eine effektive Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs. Verfahrensgestaltungen, die der Effizienz dienen, verletzen den Anspruch auf ein faires Verfahren nicht von vornherein, selbst wenn sie einzelne Verfahrenspositionen einschränken.[22] Eng damit verknüpft ist das Beschleunigungsgebot: Unnötige Verfahrensverzögerungen stellen nicht nur die Zwecke der Kriminalstrafe in Frage, sie beeinträchtigen auch das verfassungsrechtlich abgesicherte öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafprozess, weil die Beweisgrundlage durch Zeitablauf verfälscht werden kann.[23]

In der Praxis zeigen insbesondere komplexe Verfahrensstoffe aus der Wirtschafts- oder organisierten Kriminalität (etwa „SkyECC“-Verfahren), dass Justiz und Strafverfolgungsbehörden aufgrund begrenzter Ressourcen häufig nicht in der Lage sind, Verfahren hinreichend zügig und umfassend zu führen, Strukturen aufzuklären und dem Legalitätsprinzip tatsächlich vollumfänglich gerecht zu werden. Umfangsverfahren binden im erheblichen Ausmaß die ohnehin knappen Ressourcen der Justiz und können sich auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz schuldangemessener Bestrafung[24] auswirken. Durch Umfangsverfahren ausgelöste Verfahrensverzögerungen wirken sich erheblich strafmildernd aus und können zu beträchtlichen Straf- und Vollstreckungsabschlägen führen, weil Überlastungen der Justiz dem Staat zuzurechnen sind.

In der Arbeitsgruppe ist daher ausgeführt worden, dass ein legitimes verfassungsrechtliches Interesse bestehe, Alternativen oder Ergänzungen zum bestehenden Strafprozessrecht zur Beschleunigung zu erproben, sofern Schuldgrundsatz, die Rechte der Verteidigung und die Pflicht zur materiellen Wahrheitsermittlung weiterhin hinreichend gewahrt bleiben. Hierzu wurden rechtsvergleichend Modelle aus dem schweizerischen sowie dem

---

22 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 06.10.2009 - 2 BvR 2580/08, NJW 2010, 592, 593 Rn. 19 mwN.
23 Ebd. Rn. 20 mwN.
24 Vgl. BVerfG, Urteil v. 19.03.2013 - 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11, BVerfGE 133, 168 ff. Rn. 57.

italienischen Strafverfahrensrecht betrachtet, die als gefestigte europäische Verfahrensmodelle den Hintergrund der Themenanmeldung gebildet hatten.

a. Schweizerisches Strafverfahrensrecht

Das schweizerische Strafverfahrensrecht sieht in Artikel 350 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SchwStPO) vor, dass das Gericht „die im Vorverfahren und im Hauptverfahren erhobenen Beweise zu berücksichtigen“ hat. Dies zeigt, dass im schweizerischen Strafverfahren schon im Ausgangspunkt[25] kein reines Unmittelbarkeitsprinzip gilt, d.h. generell keine Notwendigkeit besteht, alle Beweise (auch) in der mündlichen Hauptverhandlung zu erheben.[26] Dies wird auch deutlich in der Anforderung des Artikel 308 Absatz 3 SchwStPO, wonach „die Untersuchung dem Gericht die für die Beurteilung von Schuld und Strafe wesentlichen Grundlagen zu liefern hat“, was in der Gesetzesbegründung dahingehend erläutert wird, „dass die Akten den Gerichten entscheidungsreif übermittelt werden“.[27] Im Ergebnis stellt die Arbeitsgruppe fest, dass im schweizerischen Recht die Unmittelbarkeit nicht als Regelfall, sondern als begründungsbedürftige Ausnahme verstanden wird. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass Zeugenaussagen mit zunehmendem Zeitablauf an Qualität verlieren und frühere Aussagen das spätere Aussageverhalten prägen können.[28] Gleichwohl eröffnet das eidgenössische Recht der Verteidigung die Möglichkeit, auf unmittelbare Beweiserhebungen hinzuwirken, und damit weiterhin relevante Einflussmöglichkeiten.[29]

Als entscheidendes Argument gegen die Anlehnung einer Reform an das schweizerische Modell wird gesehen, dass die eingeschränkte Unmittelbarkeit im schweizerischen Recht auf einer deutlich stärkeren Partizipation der Verteidigung im Ermittlungsverfahren beruht. Die Verteidigung hat regelmäßig Anwesenheits- und Fragerechte bei staatsanwaltschaftlichen und teilweise auch polizeilichen Zeugenvernehmungen (vgl. Artikel 147 SchwStPO). Beweise, die unter Verletzung dieser Teilhaberechte erhoben wurden, dürfen nicht verwertet werden. Eine Übertragung vergleichbarer Einschränkungen der Unmittelbarkeit auf das deutsche Recht würde daher unter anderem eine deutlich stärkere Partizipation der Verteidigung im Ermittlungsverfahren erfordern. Diese stellte einen grundlegenden Systemwechsel mit erheblicher Mehrarbeit für Verteidigung[30] und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren dar.

---

[25] Hier liegt ein wichtiger Unterschied zu den Möglichkeiten einer Durchbrechung eines Prinzips im deutschen Strafverfahrensrecht.
[26] Vgl. *Wohlers*, ZStR 131 (2013), 318.
[27] Vgl. Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006, 1085, 1263.
[28] Vgl. *Wohlers*, a.a.O., 325.
[29] Vgl. *Wohlers*, a.a.O., 328 ff.
[30] Auch das anwaltliche Vergütungsrecht müsste dann grundlegend überarbeitet werden.

b. Italienisches *giudizio abbreviato*

Von Teilen der Arbeitsgruppe wurde daher vorgeschlagen, ein abgekürztes Verfahren primär nach italienischem Vorbild (*giudizio abbreviato*[31]) einzuführen. In einem solchen würde dem Angeschuldigten ein Antragsrecht gewährt, sodass er nach Zustellung der Anklageschrift – gegen „Strafrabatt“[32] – die Entscheidung des Gerichts im Beschlussverfahren nach Aktenlage beantragen kann, gegebenenfalls nach ergänzender Erhebung einzelner, konkret bezeichneter Beweise. Die Staatsanwaltschaft hat kein Vetorecht gegen die Durchführung eines solchen Verfahrens, welches lediglich für mit lebenslanger Freiheitsstrafe sanktionierte Verbrechen ausgeschlossen ist. Das Gericht kann den Antrag ablehnen, wenn keine wesentliche Verfahrensverkürzung zu erwarten ist. Bestimmte Verfahrensrügen werden präkludiert, Beweisverwertungsverbote können jedoch weiterhin geltend gemacht werden. Das Gericht ist nicht an die rechtliche Bewertung der Staatsanwaltschaft gebunden, an die Anklage nur insoweit, als sich hieraus die prozessuale Tat ergibt, über die zu entscheiden ist. Dem Gericht steht frei, ob es (nach Aktenlage) zu einer Verurteilung, einem Teilfreispruch oder einem umfassenden Freispruch gelangt. Auswirkungen auf die Partizipationsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren ergäben sich hieraus nicht.

Ein solches abgekürztes Verfahren nach italienischem Vorbild könne vor allem in umfangreichen Verfahren zu einer erheblichen Ressourcenschonung für alle Beteiligten beitragen, zumal so ein „Strafrabatt“ ohne förmliches Geständnis erlangt werden könne. Als weitere Vorteile angeführt wurden darüber hinaus eine deutliche Entlastung der Justiz, kürzere Verfahrensdauern, eine Stärkung der effektiven Strafverfolgung auch in Umfangsverfahren und in anderen Fällen, in denen eine Einstellung nach § 153a StPO nicht in Betracht kommt.

2. Grundlegende Bedenken

Hiergegen sind in der Arbeitsgruppe überwiegend grundlegende Bedenken erhoben worden. Der Akteninhalt müsse grundsätzlich einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Dieser könne nicht die alleinige Grundlage für eine Entscheidung in bedeutsamen Verfahren, namentlich bei erheblicher Straferwartung, sein. Zudem dürfte die Option eines solchen „abgekürzten“ Verfahrens auf den Angeschuldigten faktischen Druck ausüben, dieses Verfahren in streitigen Fällen auch ob der Meidung der öffentlichen Hauptverhandlung und des „Strafrabatts“ zu beantragen.

Letztlich stellte ein solches Verfahren nach Aktenlage die Einführung der Dispositionsmaxime, also die Abkehr von der im Kern verfassungsrechtlich gebotenen strengen

---

31 Artikel 438 ff. ital. StPO.

32 Anders als in Italien nicht mathematisiert, sondern durch obligatorische Strafrahmenverschiebung gemäß § 49 Absatz 2 StGB.

Amtsaufklärungspflicht, in das deutsche Strafverfahren dar, wie sie das angloamerikanische und italienische Recht präge. Im Übrigen sei bereits nach geltendem Recht eine Verständigung über die Rechtsfolgen (§ 257c StPO) auch ohne förmliches Geständnis möglich.

3. Ergebnis

Die Arbeitsgruppe unterbreitet daher keinen Regelungsvorschlag.

## IV. Themenkomplex: „Audiovisuelle Beweisaufnahme“

Die Arbeitsgruppe hat sich umfassend mit den rechtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten der audiovisuellen Beweisaufnahme auseinandergesetzt.

1. Erweiterung der Möglichkeiten zur audiovisuellen Vernehmung von Auslandszeugen und Inlandszeugen mit langen Anfahrtswegen

a. Die Prozessmaximen stehen verstärkten audiovisuellen Vernehmungen nicht entgegen.

aa. Audiovisuelle Vernehmungen sind der Verlesung von Vernehmungsprotokollen deutlich überlegen. Sie sind mündliche Vernehmungen.[33] Der „online“ vernommene Zeuge ist ein unmittelbares Beweismittel in der Hauptverhandlung.[34]

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz ist nur insoweit eingeschränkt, als es an der „Körperlichkeit“ der Vernehmung und damit einem unmittelbaren persönlichen Eindruck fehlt.[35] In Bezug auf das Konfrontationsrecht des Angeklagten steht die audiovisuelle Vernehmung nach § 247a Absatz 1 StPO der Vernehmung des am Gerichtsort erschienenen Zeugen gleich.[36] Sie hat zugleich hohes Potential zur Einsparung von Zeit und (Reise-)Kosten.

Namentlich gilt dies für sogenannte „Berufszeugen“ wie Polizeibeamte und behördliche Sachbearbeiter (zum Beispiel Mitarbeiter der Agentur für Arbeit bei Sozialleistungsbetrug und Finanzbeamte in Steuerstrafsachen) oder sachverständige Zeugen, etwa bei Wahrnehmungen im beruflichen Kontext, so etwa von medizinischem Personal über den Zustand eines Opfers bei Einlieferung ins Krankenhaus, von Ladendetektiven oder Fahrkartenkontrolleuren. Bei solchen Zeugen kommt es regelmäßig nur auf den Inhalt ihrer Aussage und

---

[33] Vgl. auch zur parallelen Frage für § 128a ZPO *von Selle*, in*:* BeckOK-ZPO, 58. Ed. 2025, § 128a Rn. 1.

[34] *Becker*, in: Loewe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2019, § 247a Rn. 4; *Diemer*, in: KK-StPO*,* 9. Aufl. 2023, § 247a StPO Rn. 9.

[35] BGH, Urteil v. 15.09.1999 - 1 StR 286/99, BGHSt 45, 188, 197 u. Beschl. v. 09.10.2007 - 5 StR 344/07, NStZ 2008, 232; *Becker*, a. a. O.; s. a. unter b. aa.

[36] Vgl. *Becker*, a. a. O.; Schmitt/Köhler, StPO, 69. Aufl. 2026, § 247a Rn. 5 mwN.

nicht auf einen unmittelbaren persönlichen Eindruck an. Nach bisheriger Rechtslage kann ihre audiovisuelle Vernehmung nur unter den Voraussetzungen des § 251 Absatz 2 StPO, also bei allseitigem Einverständnis oder bei Unzumutbarkeit der Anreise erfolgen. Etwa bei ortsansässigen „Berufszeugen“ ist daher faktisch oftmals keine Videovernehmung möglich. Das allseitige Einverständnis muss vor der Anordnung der audiovisuellen Vernehmung erklärt werden, was bei kurzfristig angesetzten oder nicht einen längeren Zeitraum andauernden Hauptverhandlungen für Gericht und Verfahrensbeteiligte kaum umsetzbar ist.

Ein unmittelbarer persönlicher Eindruck vom Zeugen könnte ferner bei sogenannten „Punktesachen“ wie Betrugsserien mit geringen Schäden oder bei nur wenigen Rückfragen zur Höhe eines Vermögensschadens im Einzelfall entbehrlich sein. Dies dürfte ebenso gelten, wenn bei dem Vorwurf von Internetkriminalität ohne persönlichen Kontakt zwischen Zeugen und mutmaßlichem Täter lediglich Chatnachrichten erläutert werden sollen.

Schließlich dürfte der Vorschlag der Arbeitsgruppe in den Fällen mehr audiovisuelle Vernehmungen in der Berufungsinstanz ermöglichen, in denen nach Maßgabe des § 325 StPO eine Protokollverlesung grundsätzlich zulässig wäre, es aber noch wenige erstinstanzlich nicht gestellte Fragen an den Zeugen gibt oder bloß schematisch seine erneute persönliche Vernehmung beantragt wurde.

bb. In der Arbeitsgruppe ist zunächst vorgeschlagen worden, Regelbeispiele zu normieren, in denen über die bisherigen Möglichkeiten hinaus die audiovisuelle Vernehmung von Zeugen ohne weitere Voraussetzungen angeordnet werden kann.

Letztlich dürften diese Fälle aber nicht abschließend beschrieben werden können. Daher sollte aus Sicht der Arbeitsgruppe eine Regelung eingeführt werden, die dem Gericht eine Abwägung eröffnet, ob ein unmittelbarer persönlicher Eindruck vom Zeugen erforderlich ist und er deswegen persönlich in der Hauptverhandlung erscheinen muss oder dies entbehrlich ist.

b. Im Hinblick auf eine mögliche Ausweitung der bisherigen Regelungen zur audiovisuellen Vernehmung ist erörtert worden, dass sie den in einer unmittelbaren Vernehmung in Präsenz gewinnbaren persönlichen Eindruck vom Zeugen nur teilweise ersetzen kann.

aa. Regelmäßig ist nur ein Ausschnitt des Zeugen (wie bei einem „Tagesschausprecher“) zu sehen. Nonverbale Reaktionen, gerade bei der unmittelbaren Konfrontation mit dem Angeklagten, zeigt der audiovisuell vernommene Zeuge nicht, beziehungsweise sind diese nicht in gleichem Maße durch das Gericht wahrnehmbar wie bei dem persönlichen Erscheinen des Zeugen.

Ferner ist bei audiovisueller Vernehmung eine höhere Beeinflussbarkeit des Zeugen zu besorgen, zumindest wenn er nicht in einem Gericht oder einer Polizeidienststelle vernommen wird.

bb. Zudem eröffnet § 247a Absatz 1 StPO jetzt schon die Möglichkeit, zum Zeugenschutz (Satz 1, 1. Halbsatz) oder nach Satz 1, 2. Halbsatz bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 251 Absatz 2 StPO (Nr. 1: auf andere Art und Weise nicht erreichbarer Zeuge; Nr. 2: bei weiter Entfernung und nicht ausschlaggebender Bedeutung der Aussage; Nr. 3: im allseitigen Einverständnis) audiovisuelle Vernehmungen anzuordnen.

cc. Schließlich verändern verstärkte audiovisuelle Vernehmungen den Charakter der strafgerichtlichen Hauptverhandlung. Es besteht die Gefahr, dass die Bedeutung der Zeugenpflicht und einer Zeugenaussage vor dem Strafgericht sowohl durch den Zeugen als auch durch die Öffentlichkeit unterschätzt wird, wenn die Aussage ohne Weiteres ausschließlich audiovisuell erfolgen könnte.

dd. Eine (§ 128a ZPO vergleichbare) noch weitere Öffnung der „Videoverhandlung“ im Strafverfahren erscheint ebenfalls nicht angezeigt: Mitglieder des Gerichts, der Angeklagte, der Verteidiger und der Staatsanwalt sind auf Grund ihrer jeweils besonderen Bedeutung für das Verfahren – gleichgültig, vor welchem Spruchkörper – nicht verzichtbar. Ihre Anwesenheit vor Ort wird auch der besonderen Bedeutung der persönlichen Mitwirkung bestimmter Verfahrensbeteiligter im Strafverfahren besser gerecht, die in § 338 Nr. 5 StPO Ausdruck gefunden hat, der in § 547 ZPO nicht ohne Grund keine Entsprechung findet.

c. Die Arbeitsgruppe schlägt im Ergebnis vor, **§ 247a Absatz 1 Satz 1 StPO** wie folgt **zu ergänzen** (Ergänzung nachfolgend unterstrichen):

> *Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, so kann das Gericht anordnen, dass der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält; eine solche Anordnung ist auch unter den Voraussetzungen des § 251 <u>Absatz</u> 2 <u>oder in Fällen, in denen es nicht auf den unmittelbaren persönlichen Eindruck von der Beweisperson in der Hauptverhandlung ankommt,</u> zulässig, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.*

d. Hinsichtlich der **Auslandszeugen** wird auf das unter I.1. dargestellte Gesamtkonzept zur Novellierung des Beweisantragsrechts verwiesen. Mit der Ergänzung des bisherigen Absatzes 5 (künftig Absatz 7) wird – konsistent zu dem vorstehenden Regelungsvorschlag zur

Neufassung des § 247a Absatz 1 StPO – klargestellt, dass eine audiovisuelle Vernehmung von Auslandszeugen ihrer Nichtvernehmung oder einer bloßen Protokollverlesung zumindest bei Sachverhalten mit Auslandsbezug vorzuziehen ist.

Soweit ein unmittelbarer persönlicher Eindruck erforderlich ist, bleibt das Gericht aber im Rahmen seiner Amtsaufklärungspflicht nach der Wertung der vorgeschlagenen Neuregelung des § 247a Absatz 1 Satz 1 (neugefasster 2. Halbsatz) StPO verpflichtet, die unmittelbare Ladung des Auslandszeugen zu veranlassen. Das Gericht wäre aber anders als im Grundsatz nach geltender Rechtslage[37] nicht mehr verpflichtet, stets zuerst zu versuchen, den Auslandszeugen zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung zu bewegen.

2. Änderung des § 247a StPO bei besonders schutzbedürftigen Zeugen

Im Hinblick auf die bestehenden Regelungen zu audiovisuellen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und deren ersetzende Einführung in die Hauptverhandlung (§§ 58a, 255a StPO) sieht die Arbeitsgruppe nur geringen Bedarf zur Änderung des § 247a StPO bei besonders schutzbedürftigen Zeugen.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe sind nur die Voraussetzungen der §§ 247 und 247a StPO bei minderjährigen Zeugen anzugleichen, weil beide Vorschriften dem Opferschutz dienen und ein Grund für die unterschiedlichen Maßstäbe („erheblicher Nachteil…zu befürchten“ in § 247 StPO; „dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils“ in § 247a StPO) nicht erkennbar ist.[38] Hierzu sollte folgender **neuer Satz 2** in **§ 247a Absatz 1 StPO nach Satz 1 und vor dem bisherigen Satz 2** eingefügt werden:

> *Das gleiche gilt, wenn bei der Vernehmung einer Person unter 18 Jahren als Zeuge ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist.*

3. Anordnung der audiovisuellen Vernehmung durch den Vorsitzenden

Ferner sollte die Arbeitsgruppe prüfen, ob für die Anordnung der audiovisuellen Vernehmung minderjähriger Zeugen in den Fällen der §§ 168e, 247a StPO anstelle eines Gerichtsbeschlusses die Verfügung des Vorsitzenden ausreichen könnte.

§ 168e StPO als Norm aus dem Ermittlungsverfahren hat die Arbeitsgruppe nicht näher betrachtet, weil sich der Fokus der Reformkommission auf das Hauptverfahren richten soll.

---

[37] In den Fällen des § 247a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2. i.V.m. § 251 Absatz 2 Nr. 1 StPO; vgl. BGH, Urteile v. 08.03.1968 - 4 StR 615/67, BGHSt 22, 118 ff.; v. 19.10.1990 - 1 StR 435/95, NStZ 1991, 143 u. v. 11.02.1993 - 1 StR 419/92, NStZ 1993, 294 f.; *Becker*, in: Loewe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2019, § 247a Rn. 11; *Criener/Sander*, in: Loewe-Rosenberg, a. a. O., § 251 Rn. 65 f.

[38] S. a. BR-Drs. 295/25, BT-Drs. 21/1389.

a. Zu der Frage der Anordnungskompetenz für audiovisuelle Vernehmungen in der Hauptverhandlung (§ 247a StPO) ist in der Arbeitsgruppe die Auffassung vertreten worden, dass eine solche Entscheidung deutlich weniger in den Unmittelbarkeitsgrundsatz und das Konfrontationsrecht eingreife als etwa die Verlesung von Vernehmungsprotokollen und auch systematisch nicht mit dem Ausschluss eines Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit vergleichbar sei.[39] Sie könne daher – gerade bei Ladungen vor der Hauptverhandlung – zur Verfahrensvereinfachung zunächst dem Vorsitzenden überlassen werden.

b. Es ist aber auch die Gegenauffassung vertreten und darauf hingewiesen worden, dass das Beschleunigungspotential überschaubar sei, weil bei einer Anordnung durch den Vorsitzenden der Zwischenrechtsbehelf nach § 238 Absatz 2 StPO eröffnet ist. Vor allem enthalte § 247a StPO einerseits mit seinem bisherigen eigenen Anwendungsbereich (audiovisuelle Vernehmung aus Gründen des Opferschutzes) und dem zugleich normierten Verweis auf § 251 Absatz 2 StPO bereits de lege lata recht divergente Gründe für eine audiovisuelle Vernehmung.

   Dies gelte umso mehr, wenn der Änderungsvorschlag der Arbeitsgruppe unter IV.1. umgesetzt werde. Die Beurteilung der aus diesem Änderungsvorschlag folgenden Frage, ob der unmittelbare persönliche Eindruck entbehrlich sei, solle dem gesamten Spruchkörper obliegen. Ferner komme es etwa bei der Vernehmung von Opferzeugen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zumeist gerade in besonderem Maße auf den persönlichen Eindruck an. Wenn hier dennoch aus Gründen des Opferschutzes auf eine persönliche Vernehmung verzichtet werden solle, sei eine Begründung im Beschlusswege angezeigt. Unterschiedliche Zuständigkeiten (Anordnung des Vorsitzenden oder Beschluss der Kammer) für verschiedene Fälle innerhalb derselben Vorschrift führten zu einer unübersichtlichen Rechtslage und bärgen das Risiko von Fehlern, wodurch unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung des Verfahrens mehr verloren als gewonnen erscheine.

c. Die Arbeitsgruppe schlägt daher hinsichtlich der Anordnungskompetenz für die audiovisuelle Vernehmung keine Änderung der bestehenden Rechtslage vor.

4. Anfechtbarkeit der Anordnung einer audiovisuellen Zeugenvernehmung

   Die Arbeitsgruppe hat ebenfalls diskutiert, ob die dem gesamten Spruchkörper obliegende Entscheidung, einen Zeugen oder Sachverständigen nach Maßgabe des § 247a StPO lediglich audiovisuell zu vernehmen, für die Verfahrensbeteiligten überprüfbar sein muss.

---

[39] Vgl. BGH, Beschl. v. 27.03.2025 - 5 StR 567/24, NJW 2025, 1758 ff.

a. Nach geltender Rechtslage erklärt § 247a Absatz 1 Satz 2[40] StPO die Anordnung der audiovisuellen Vernehmung für unanfechtbar, sodass eine Beschwerde ausgeschlossen ist. Zudem kann nach § 336 Satz 2 StPO mit der Revision nicht gerügt werden, dass das Gericht die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 247a Absatz 1 Satz 1 beziehungsweise Absatz 2 Satz 1 falsch angewendet, namentlich den ihm eröffneten Beurteilungsspielraum überschritten oder das ihm auf der Rechtsfolgenseite eröffnete Ermessen („kann“) fehlerhaft ausgeübt habe.[41] Ebenso ist die Rüge der Verletzung anderer Verfahrensvorschriften, vor allem des Unmittelbarkeitsgrundsatzes (§ 250 Satz 1 StPO), der Aufklärungspflicht (§ 244 Absatz 2 StPO) und selbst die Rüge der Verletzung eines absoluten Revisionsgrundes wie etwa der unzulässigen Beschränkung der Verteidigung (§ 338 Nr. 8 StPO) ausgeschlossen, soweit sie zu einer inzidenten Überprüfung des unanfechtbaren Beschlusses über die Anordnung der audiovisuellen Vernehmung führten.[42]

b. Dies gilt jedoch nur für die – revisionsrechtliche – Überprüfung der Entscheidung nach § 247a Absatz 1 Satz 1 StPO selbst, also das „Ob“ einer audiovisuellen Vernehmung. Ihre fehlerhafte Durchführung, etwa das Fehlen eines – den konkreten Rechtsgrund der Anordnung benennenden – Gerichtsbeschlusses[43] oder die Verletzung sonstiger Vorschriften bei der Durchführung der audiovisuellen Zeugenvernehmung (etwa §§ 226, 241a, 247 StPO) kann mit der Revision gerügt werden.[44] Eine objektiv willkürliche Entscheidung ist ebenfalls anfechtbar,[45] ferner eine Anordnung, die ersichtlich nicht auf einen in § 247a StPO genannten Grund gestützt wird.[46]

   Ferner bleibt die Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht zulässig, wenn nach der audiovisuellen Vernehmung eines Zeugen seine erneute Vernehmung in Präsenz beantragt wird. Ebenso wie bei dem Antrag auf Vernehmung des Zeugen nach zulässiger Verlesung eines Protokolls seiner früheren Aussage wird mit diesem Antrag nicht unzulässig die Anordnung der (bloß) audiovisuellen Vernehmung angegriffen, sondern eine Wiederholung

---

[40] Bei Umsetzung des vorstehend unter 2. dargestellten (weiteren) Änderungsvorschlages der Arbeitsgruppe künftig Satz 3.

[41] *Becker*, in: Loewe/Rosenberg, StPO, 27. Aufl., § 247a Rn. 39; *Engelstätter/Julius*, in: Gercke/Temming/Zöller, StPO, § 247a Rn. 18; differenzierend *Diemer*, StraFo 2000, 217 ff. und *Geerst*, Zeugen in der Hauptverhandlung, 2. Aufl. 2020, Teil 2 Kapitel 3 Rn. 22 f. zu § 247a StPO: Nur Ausschluss von Ermessensfehlern und nicht das Verkennen des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen.

[42] BGH, Beschl. v. 21.04.2026 - 5 StR 661/25; *Becker*, a. a. O., *Engelstätter/Julius*, a. a. O.

[43] BGH, Beschl. v. 06.02.2008 - 5 StR 597/07, NStZ 2008, 421 und v. 12.12.2017 - 3 StR 388/17, NStZ-RR 2018, 118.

[44] BGH, Beschl. v. 20.09.2016 - 3 StR 84/16, NStZ 2017, 372 f.; s. a. Beschl. v. 27.03.2025 - 5 StR 567/24, NStZ 2025, 624 f.; *Becker*, a. a. O., Rn. 40; *Engelstätter/Julius*, a. a. O., Rn. 19.; *Geerst*, a. a. O.

[45] BGH, Beschl. v. 21.04.2026 - 5 StR 661/25.

[46] *Becker*, a. a. O., Rn. 40.

der Beweisaufnahme in anderer Form beantragt.[47] Nach den hierzu in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstäben ist ein entsprechender Antrag – revisibel – im Rahmen der gerichtlichen Aufklärungspflicht (§ 244 Absatz 2 StPO) zu bescheiden.[48] Im Einzelfall kann die erneute Vernehmung in Präsenz zur weitergehenden Sachaufklärung erforderlich sein, etwa wenn konkrete Anhaltspunkte für eine unzulässige Beeinflussung des Zeugen bei der audiovisuellen Vernehmung vorliegen oder – bei Umsetzung der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Erweiterung des § 247a Absatz 1 Satz 1 StPO – sich (erst) aus der audiovisuellen Vernehmung Umstände ergeben, die doch die Verschaffung eines unmittelbaren persönlichen Eindrucks erfordern.

c. Der Ausschluss der Anfechtbarkeit der Anordnung der (bloß) audiovisuellen Vernehmung soll Verfahrensverzögerungen und Unsicherheiten im Prozess vermeiden.[49] Dieses Argument gilt auch für die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene behutsame Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten der audiovisuellen Vernehmung, weswegen sie diese Regelung beibehalten will. Ein besonderes Missbrauchspotential in Bezug auf die von ihr vorgeschlagene behutsame Erweiterung der Möglichkeiten zur audiovisuellen Zeugenvernehmung sieht die Arbeitsgruppe nicht.

   Auch eine Differenzierung der Anfechtbarkeit zwischen den einzelnen, divergenten Anordnungsgründen dürfte nicht praktikabel sein. Zwar schlägt die Arbeitsgruppe einen weiteren unbestimmten Rechtsbegriff vor. Dieser Regelungsvorschlag erscheint aber deutlich einfacher anwendbar als die bisherigen Bestimmungen, in denen auf die eher komplexen Voraussetzungen des § 251 Absatz 2 StPO, vor allem nach dessen Nr. 2, verwiesen wird. Außerdem soll nach dem Vorschlag der Arbeitsgruppe die – das Konfrontationsrecht nicht beeinträchtigende[50] – Anordnung der audiovisuellen Vernehmung weiterhin in der Verantwortung des gesamten Spruchkörpers liegen.

   Im Berufungsverfahren kommt es auf den Ausschluss der Anfechtbarkeit ohnehin nicht an. Das Berufungsgericht hat grundsätzlich alle Beweise neu zu erheben und in eigener Verantwortung zu entscheiden, wie die Beweisaufnahme durchzuführen ist (§ 328 Absatz 1 StPO).

---

47 BGH, Urteil v. 18.05.2000 - 4 StR 647/99, BGHSt 46, 73 ff. (Antrag auf audiovisuelle Zeugenvernehmung nach zulässiger Verlesung des Protokolls einer kommissarischen Vernehmung); BGH, Beschl. v. 15.04.2003, 1 StR 64/03 - BGHSt 48, 268 ff. (zu einer nach § 255a Absatz 2 StPO ersetzend eingeführten Aufzeichnung einer ermittlungsrichterlichen Vernehmung); *Krehl*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 244 Rn. 70 m.w.N.

48 BGH, a. a. O.; *Krehl*, a. a. O.; Schmitt/Köhler, StPO, 69. Aufl. 2026, § 244 Rn. 12.

49 BGH, Beschl. v. 27.03.2025 - 5 StR 567/24, NStZ 2025, 624 f., Schmitt/Köhler, StPO, a. a. O., § 247a Rn. 13.

50 S. o. unter 1.a.

5. Audiovisuelle Übertragung der Zeugenvernehmung für ausgeschlossene Angeklagte; Klärung des Verhältnisses der §§ 247, 247a StPO

a. Die Arbeitsgruppe hat zudem ungeklärte Rechtsfragen im Kontext der Ausschließung des Angeklagten nach § 247 StPO diskutiert:

aa. § 247 StPO sieht bislang nicht explizit vor, dass ausgeschlossene Angeklagte die Vernehmung durch Videoübertragung mitverfolgen können. Die Praxis verfährt allerdings vielfach so. Daher sollte die Videoübertragung in den Fällen des § 247 Satz 1 und 2 auch gesetzlich verankert werden und ausgeschlossene Angeklagte die Möglichkeit erhalten, über ihre Verteidiger Einfluss auf die Vernehmung zu nehmen.

Durch die Videoübertragung könnte die Pflicht des Vorsitzenden, ausgeschlossene Angeklagte von dem wesentlichen Inhalt der Hauptverhandlung zu unterrichten, ersetzt werden und damit als Fehlerquelle entfallen. Der Ausschluss des Angeklagten als Prozesssubjekt, gegen den sich das Strafverfahren richtet, ist ein gravierender Eingriff, der durch die Übertragung abgemildert werden könnte.

bb. Ferner ist das Verhältnis zwischen § 247 StPO und § 247a Satz 1 Halbsatz 1 StPO ungeklärt. In der Arbeitsgruppe wurde auch aus systematischen Gründen ein Vorrang des § 247 StPO angeregt. Denn im Falle des § 247 StPO werde „nur“ den Angeklagten, die ohnehin in der Regel keine direkten Fragen an den Zeugen stellten, sondern hierfür Verteidiger hätten, die Möglichkeit der konfrontativen Vernehmung genommen. Alle anderen Beteiligten könnten sich uneingeschränkt einen umfassenden persönlichen Eindruck von dem Zeugen verschaffen.

Die Zeugenpflicht als prozessuale Grundpflicht umfasse auch, von Angeklagten – auch audiovisuell – beobachtet zu werden. § 247a Absatz 1 Satz 1 StPO könnte dann wie folgt formuliert werden:

> *Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, und kann sie nicht in anderer Weise, namentlich durch eine Entfernung des Angeklagten unter den Voraussetzungen des § 247 Satz 5 abgewendet werden, so kann das Gericht anordnen, daß der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält; eine solche Anordnung ist auch unter den Voraussetzungen des § 251 Absatz 2 zulässig, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.*

b. Diese Überlegungen sind in der Arbeitsgruppe teilweise kritisch aufgenommen worden.

aa. So ist auf die Problematik hingewiesen worden, dass der Zeuge dann von Angeklagten beobachtet werde, aber diese selbst nicht werde sehen können, sodass zumindest ein Widerspruchsrecht des Zeugen gegen eine audiovisuelle Übertragung der Aussage an ausgeschlossene Angeklagte eingeführt werden müsste. Sonst bestünde die Gefahr, dass der „beobachtete“ Zeuge eher von einem etwaigen Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen könne. Zudem würde die Einführung eines Rangverhältnisses dazu führen, dass Gesichtspunkte des Opferschutzes mitunter nicht ausreichend gewürdigt werden könnten und zudem die Wahrheitserforschung erschwert werden könne.

bb. Ferner müsse das Verhältnis zwischen den beiden Regelungen nicht zwingend geklärt werden. Es könne weiterhin in der konkreten Prozesssituation dem Ermessen des Gerichts vorbehalten bleiben, wie der Ausgleich zwischen dem Opferschutz und den aufgezeigten Interessen und Rechten der Angeklagten am besten hergestellt werden solle.

c. Im Ergebnis hat sich die Arbeitsgruppe darauf verständigt, die audiovisuelle Übertragung der Vernehmung an nach § 247 StPO entfernte Angeklagte nur optional zu ermöglichen. Dies stellt einerseits klar, dass die bisherige Praxis zulässig und sinnvoll ist, aber im Interesse des (Opfer-)Zeugen weiterhin pragmatisch gehandhabt werden soll. Die Arbeitsgruppe schlägt daher die nachfolgende Ergänzung des **§ 247 StPO um einen Satz 5** vor:

> *Das Gericht kann dem Angeklagten während seiner Abwesenheit ermöglichen, die Verhandlung durch eine audiovisuelle Übertragung an seinen Aufenthaltsort zu verfolgen und Fragen an die vernommene Person zu stellen; eine Unterrichtung nach Satz 4 kann dann entfallen.*

## V. Themenkomplex: „Übersetzung bei fremdsprachigen Urkunden“

1. Keine Übersetzung bei Verzicht oder Einsatz von Künstlicher Intelligenz

Die Arbeitsgruppe sollte untersuchen, ob bei Verzicht oder unter Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) auf die Übersetzung fremdsprachiger Urkunden verzichtet werden könne.

Die Arbeitsgruppe hat diesen Vorschlag dahingehend ausgelegt, dass eine Übersetzung durch KI die Übertragung durch einen Übersetzer entbehrlich machen könne. Zudem hat die Arbeitsgruppe den Vorschlag weiter gefasst und sich auch reziprok mit der Übersetzung deutscher Urkunden in eine für den Angeklagten verständliche Sprache (vgl. § 187 Absatz 2 GVG) beschäftigt. Ein struktureller Unterschied besteht aus Sicht der Arbeitsgruppe nicht.

a. In der Arbeitsgruppe werden erhebliche Vorteile der Übertragung einer Urkunde in das Deutsche oder in eine Fremdsprache mittels KI gesehen.

aa. Diese liegen zum einen darin, dass eine Übertragung mittels KI jedenfalls schneller als die mittels Übersetzer und deshalb grundsätzlich zur Beschleunigung des Verfahrens geeignet ist. Insbesondere die Dauer von Verfahren in Haftsachen kann verkürzt werden. Durch eine rasche Übertragung kann der Beschuldigte frühzeitig in die Lage versetzt werden, auf den Gang der Hauptverhandlung Einfluss zu nehmen. Es steht zudem zu erwarten, dass mittels maschineller Übersetzung (anstelle der Herbeiziehung eines Übersetzers) Verfahrenskosten reduziert werden.

Bei einem regelmäßigen Einsatz maschineller Übersetzung kann es zum anderen gerade in den massenhaft zu bewältigenden amtsgerichtlichen Verfahren gelingen, den Rechtsanspruch auf Übertragung in eine dem Beschuldigten verständliche Sprache auch tatsächlich einzulösen. In der Praxis soll gegenwärtig in Ausnahmefällen zu beobachten sein, dass etwa Strafbefehle konventions- und rechtswidrig aus Gründen knappen Personals, Kosten- und Zeitgründen nicht übertragen werden. Der Einsatz von Übersetzungsprogrammen beziehungsweise KI zur Übertragung in eine fremde Sprache ist mithin grundsätzlich zu begrüßen.

bb. In rechtlicher Hinsicht ist es bereits de lege lata zulässig und üblich, dass Übersetzer etwa in Ermittlungsverfahren aufgezeichnete fremdsprachige Telefonate anhören und in die deutsche Sprache verschriften. Sie müssen keinen Eid leisten, ihre Identität wird den Beteiligten zumeist nicht offenbart und die Qualität ihrer Übertragung ist nicht durch ein förmliches Verfahren gesichert.

Insoweit ist die Erwägung nicht von vornherein systemwidrig, eine Übersetzung durch KI an die Stelle einer Übertragung durch den ermächtigten Übersetzer treten zu lassen. Es wäre hierbei jedoch wünschenswert, wenn die eingesetzte KI und ihre Funktionsweise offengelegt werden müsste. Damit wäre die Qualität der Übersetzungsleistung nachvollziehbar, worin ein Vorteil gegenüber der Übertragung durch einen unbekannten Übersetzer liegen könnte.

Ferner schließen die europarechtlichen Vorgaben maschinelle Übersetzungen nicht aus. Die Art der Übertragung – Mensch oder Maschine – bestimmt die Richtlinie 2010/64/EU nicht. Bei der verbreiteten Neuronalen Maschinellen Übersetzung (Neural Machine Translation, NMT), auf denen auch DeepL und Google Translator beruhen, handelt es sich zwar um KI im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung). Sie stellt allerdings nur für den Bereich sogenannter „Hochrisiko-Fälle“ konkrete Anforderungen auf. KI-Systeme zur maschinellen Sprachmittlung dürften dabei nicht als Hochrisiko-KI einzustufen sein, weil

sie insbesondere nicht unter Anhang III Ziffer 6 und 8a der KI-Verordnung fallen.[51] Entscheidend ist gemäß Artikel 3 Absatz 9 RL 2010/64/EU allein eine ausreichende Qualität der Übersetzung zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens.

cc. In technischer Hinsicht ist zu konstatieren, dass es die Zuständigkeit und Kompetenz der Arbeitsgruppe übersteigt, Voraussetzungen und Bedingungen einer Anwendung von automatisierten Übersetzungen zu formulieren. Allerdings sind bei einer Umsetzung diverse technische Fragestellungen zu bedenken, weswegen interdisziplinäre Expertise insbesondere zur Bestimmung einheitlicher Maßstäbe für die Verwendung von automatisierter Übersetzung im Strafverfahren erforderlich ist.

Die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder haben in ihrer Gemeinsamen Erklärung zum Einsatz von KI in der Justiz im Juni 2025 beschlossen, dass Bund und Länder den Einsatz von KI-Systemen auf Basis einer zukunftsweisenden KI-Strategie gestalten wollen. Dieser Weg sollte aus Sicht der Arbeitsgruppe weiter beschritten werden.

b. Trotz der Ausführungen unter a.bb hat die Arbeitsgruppe in rechtlicher Hinsicht erwogen, ein ausdrückliches Widerspruchsrecht beziehungsweise ein Recht auf Nachübersetzung durch einen menschlichen Übersetzer im Falle substanzieller Zweifel an der Richtigkeit der Übersetzung einzuführen. Auch wenn eine solche Regelung die Akzeptanz maschineller Übersetzungen erleichtern könnte, hat die Arbeitsgruppe eine solche Widerspruchslösung im Ergebnis als zu formalisiert angesehen.

Ein Rechtsverlust für die Betroffenen ist auch ohne eine solche Regelung nicht zu befürchten. Es bleibt den Verfahrensbeteiligten schon nach geltender Rechtslage unbenommen, bei Zweifeln an der Richtigkeit einer maschinellen Übersetzung durch die Stellung eines Beweisantrages auf Einholung eines Sachverständigengutachtens in revisibler Form eine menschliche Nachübersetzung zu beantragen.

c. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass trotz derzeit noch offener Fragen hinsichtlich der technischen Umsetzung eine gesetzliche Regelung über die Zulässigkeit automatisierter Übersetzungen nicht verfrüht ist. Mutmaßlich noch während der Prüfung der Umsetzung der vorliegenden Reformbestrebungen werden technische Entwicklungen weiter voranschreiten und europäische Erfordernisse an den Datenschutz berücksichtigt werden können. Es ist deshalb – vergleichbar wie bei der flächendeckenden Einführung des elektronischen

[51] So wird etwa keine Bewertung des von einer Person ausgehenden Risikos vorgenommen. Ferner ist die maschinelle Sprachmittlung nicht mit einem Lügendetektor vergleichbar. Sie wird auch nicht bei der Erstellung von Profilen natürlicher Personen verwendet.

Rechtsverkehrs – geboten, bereits jetzt die gesetzlichen Voraussetzungen für einen künftigen Einsatz maschineller Übertragung in eine andere Sprache zu schaffen.

Die Arbeitsgruppe schlägt daher die Novellierung des nur für das Straf- und Bußgeldverfahren geltenden **§ 187 Absatz 2 Satz 2 GVG** wie folgt vor (Neuregelung nachfolgend unterstrichen):

> *Eine automatisiert erstellte oder auszugsweise schriftliche Übersetzung ist ausreichend, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden.*

2. Erleichterte Ablehnung des Antrages auf Herbeischaffung und Verlesung ausländischer Urkunden

a. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass eine unterschiedliche Behandlung der Herbeischaffung von Urkunden und Zeugen aus dem Ausland dogmatisch nicht erklärbar ist. Grundsätzlich müsste in beiden Fällen ein meist langwieriges und mitunter kompliziertes Rechtshilfeverfahren durchgeführt werden. Insofern könnte § 244 Absatz 5 Satz 2 StPO[52] wie folgt ergänzt werden (Ergänzungen unterstrichen):

> *Unter derselben Voraussetzung kann auch ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen oder auf Verlesung einer Urkunde abgelehnt werden, dessen Ladung im Ausland oder deren Herbeischaffung aus dem Ausland zu bewirken wäre.*

b. Die Arbeitsgruppe hat aber kein forensisch belegtes rechtspolitisches Bedürfnis erkennen können, einen Antrag auf Herbeischaffung im Ausland befindlicher Urkunden erleichtert ablehnen zu können.

Regelmäßig dürfte kein förmlicher Beweisantrag auf Herbeischaffung und Verlesung von im Ausland befindlichen Urkunden vorliegen. Dies wäre nur der Fall, wenn die (ausländische) Urkunde und ihr Auffindeort präzise benannt werden. In diesen seltenen Fällen dürfte das Gericht, gerade wenn das Verfahren Auslandsbezug hat, dem Beweisantrag schon im Rahmen seiner Amtsaufklärungspflicht regelmäßig nachzugehen haben.

c. Die Arbeitsgruppe unterbreitet daher insoweit keinen Änderungsvorschlag.

---

[52] Bei Umsetzung des unter I.1 vorgeschlagenen Gesamtkonzepts zur Novellierung des Beweisantragsrechts Absatz 7 Satz 2.

## VI. Themenkomplex: „Bezugnahme im Urteil“

Die Arbeitsgruppe hat geprüft, ob die Möglichkeiten der Bezugnahme in den Urteilsgründen (§ 267 Absatz 1 Satz 3 StPO) zu erweitern sind, etwa auf Videodateien oder digitale Datenträger in der Akte.

1. Erweiterte Bezugnahmemöglichkeiten im Strafurteil

a. Die Arbeitsgruppe ist sich darüber einig, dass die Möglichkeit der Bezugnahmen auf Abbildungen und darüber hinaus auf Videodateien im Urteil hilfreich sein kann. Zuweilen ist es mit den Mitteln der Sprache nur schwer möglich, diese ausreichend konkret zu beschreiben. Darunter kann die Anschaulichkeit der Urteilsgründe leiden. Insbesondere dann, wenn es um die Bewertung von Einzelheiten im Kontext einer Gesamtdarstellung geht, wird der Verweis auf die inmitten stehende Abbildung förderlich, möglicherweise sogar unerlässlich sein. Dies gilt vor allem für Fälle im Grenzbereich von Beleidigung oder Volksverhetzung und Kunstfreiheit.

b. Ungeachtet dessen ist die Regelung des § 267 Absatz 1 Satz 3 StPO rechtlich nicht unproblematisch. Die Bestimmung durchbricht den Grundsatz, wonach ein Strafurteil aus sich heraus verständlich sein muss, weswegen der Gesetzgeber die Möglichkeiten des Verweises auf Darstellungen begrenzt hat. Das Gericht darf eine Abbildung nicht pauschal in Bezug zu nehmen. Gestattet ist lediglich eine Bezugnahme auf deren Einzelheiten.

Bei Bezugnahmen auf Speichermedien mit Videoaufnahmen, die minuten- oder gar stundenlange Zeiträume umfassen können, wäre das Urteil in entscheidenden Details der Tatbegehung nicht einmal mehr ansatzweise aus sich heraus nachvollziehbar und würde dadurch massiv entwertet. Zudem würde eine Erweiterung der Bezugnahmemöglichkeiten auch auf Videodateien und sonstige Datenträger die historisch sowie gesetzessystematisch vorgezeichnete Arbeitsteilung zwischen Tat- und Revisionsgericht signifikant verschieben. Es ist allein Sache des Tatgerichts, die für die Entscheidungsfindung bedeutsamen Umstände herauszuarbeiten, zu bewerten und im Urteil wiederzugeben. Insoweit würde die Erweiterung der Bezugnahmemöglichkeiten auf Videoaufnahmen auch keine Ressourcenschonung und Entlastung des Spruchkörpers bedeuten, weil dieser Darlegungsaufwand weiterhin zu erbringen wäre. Eine Bezugnahme auf sequenzielle Darstellungen zwänge dem Revisionsgericht ansonsten eine eigenständige Beweiswürdigung auf, die über das bisherige Ausmaß weit hinausginge. Es hätte selbst zu entscheiden, auf welche Einzelheiten es für die Urteilsbegründung ankommen soll, denn welche Schlussfolgerungen aufgrund welcher Wahrnehmung der Tatrichter aus bestimmten Videosequenzen gezogen hat, bliebe dem Revisionsgericht – trotz Betrachtung der Aufzeichnung – letztlich verborgen. Es

wäre mithin zu wertenden Betrachtungen gezwungen, die ihm gegenwärtig nicht obliegen. Die Ausweitung der Bezugnahmemöglichkeiten auf Videoaufnahmen bedingte daher einen erheblichen systematischen Bruch mit der bewährten Aufteilung der Aufgaben von Tat- und Revisionsgericht. Dies gilt auch dann, wenn im Urteil die in Bezug genommene Sequenz durch exakte Zeitangaben konkretisiert wird.

c. Die Arbeitsgruppe schlägt daher keine Erweiterung der Bezugnahmemöglichkeiten im Strafurteil vor.

2. Modernisierung des Begriffs „Abbildungen“

Angesichts der Einführung der elektronischen Akte sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 267 Absatz 1 Satz 3 StPO sieht die Arbeitsgruppe rechtliche Probleme hinsichtlich lediglich elektronisch vorliegender Beweismittel, welche im Urteil in Bezug genommen werden sollen. Die Bestimmung des § 267 Absatz 1 Satz 3 StPO betrifft mit den Augen wahrnehmbare Darstellungen der Außenwelt.[53] Der Gesetzesbegriff „Abbildungen“ erfasst Wiedergaben der Außenwelt, die durch den Gesichts- oder Tastsinn wahrgenommen werden können. Dazu zählen statische bildliche Wiedergaben (Fotografien, gemalte Bilder, Zeichnungen), Skizzen, grafische Darstellungen, Landkarten, technische Diagramme und aufbereitete Statistiken.[54] Hinzu kommen Ausdrucke von Filmsequenzen oder Internetauftritten (Screenshots).[55]

Jedoch sind selbst exakt bezeichnete Darstellungen auf einem Speichermedium optisch nicht ohne Weiteres erfassbar. Sie sollen deshalb nicht Bestandteil der Akten sein, auch wenn das Speichermedium bei diesen verwahrt oder gar in diese aufgenommen wurde.[56] Unter solchen Umständen ist allein das Speichermedium, nicht aber das darauf befindliche Bildmaterial aktenkundig.[57] Der Tatrichter kann diesem Umstand derzeit nur dadurch begegnen, dass er Einzelabbildungen der gespeicherten Dateien herstellen lässt, um diese dann als Bezugsobjekt zu den Akten zu nehmen.[58] Die Rechtsprechung könnte daher so verstanden werden, dass lediglich digital zur elektronischen Akte genommene Abbildungen nicht der Bezugnahme über § 267 Absatz 1 Satz 3 StPO offenstehen.

---

53 Vgl. BGH, Urteil v. 02.11.2011 - 2 StR 332/11, BGHSt 57, 53, 54; *Bartel*, in*:* KK-StPO, 9. Aufl. 2023, StPO § 267 Rn. 12; *Wenske*, in: MüKoStPO, 2. Aufl. 2024, StPO § 267 Rn. 135.

54 Vgl. BGH, a. a. O.; *Bartel*, a. a. O.; *Wenske*, a. a. O., Rn. 140.

55 *Wenske*, a. a. O., Rn. 140

56 So BGH, a. a. O.; OLG Braunschweig, Beschl. v. 23.02.2024 - 1 ORbs 20/24, NStZ 2024, 511. Ausführlich *Wenske*, a. a. O., Rn. 145; *Güntge*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO, § 267 Rn. 8. Skeptisch insoweit *Krumm,* NZV 2012, 267, 270; krit. *Sandherr*, NZV 2012, 143, 144.

57 *Wenske*, a. a. O., Rn. 145.

58 Siehe dazu Schmitt/Köhler, StPO, 69. Aufl. 2026, § 267 Rn. 10; *Krumm*, a. a. O.

Da die zu Zeiten der Papierakte unproblematisch über § 267 Absatz 1 StPO in Bezug zu nehmenden Beweismittel auch nach Einführung der elektronischen Akte der Bezugnahme im Urteil zugänglich sein sollen, könnte es sich anbieten, im Gesetz den Begriff „bildliche Einzeldarstellung“ zu verankern. Er brächte zugleich zum Ausdruck, dass das Gericht nicht auf sequenzielle Bilddateien verweisen darf.

Die Arbeitsgruppe schlägt daher die Anpassung der bisherigen Bezugnahmemöglichkeiten an die Gegebenheiten der elektronischen Akte durch **Ersetzung des Worts „Abbildungen“ in § 267 Absatz 1 Satz 3 StPO** wie folgt vor (Änderungen unterstrichen):

> *Auf bildliche Einzeldarstellungen, die sich bei den Akten befinden, kann hierbei wegen der Einzelheiten verwiesen werden.*

3. Erweiterte Bezugnahmemöglichkeiten im Bußgeldverfahren

Im Hinblick auf die gewichtigen Unterschiede zwischen der Ahndung von Kriminal- und Verwaltungsunrecht kann sich die Arbeitsgruppe für das Bußgeldverfahren trotz der unter 1.b. dargestellten Bedenken zur Arbeitserleichterung weitergehende Möglichkeiten der Bezugnahme im Urteil vorstellen, etwa auf kurze sequenzielle Bilddateien, mit denen die Nichteinhaltung des Mindestabstands zwischen zwei Kraftfahrzeugen bewiesen werden kann.

Sie sieht aber Änderungsvorschläge für das Bußgeldverfahren als nicht von ihrem Arbeitsauftrag umfasst an.

## C. Zusammenfassung der Arbeitsgruppenergebnisse

Nachfolgend werden die von der Arbeitsgruppe unterbreiteten Vorschläge zur Novellierung und Ergänzung der Strafprozessordnung (Vorschläge I. - VI.) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (Vorschlag VII.) in numerischer Reihenfolge der Normen dargestellt.

Sie umfassen insbesondere eine Neukonturierung und Präzisierung des Beweisantragsrechts, die Einführung eines Selbstaugenscheinverfahrens, die Vereinfachung der Voraussetzungen für die Anordnung audiovisueller Zeugenvernehmungen und weitere Anpassungen an den digitalen Wandel, etwa zur Zulässigkeit maschineller Übersetzungen.

Nachfolgend wird jeweils die vollständige Norm in kursiver Schrift genannt. Die Änderungsvorschläge sind unterstrichen.

### I. Gesamtkonzept zur Novellierung des Beweisantragsrechts (§ 244 Absatz 3 ff. StPO)

Die Arbeitsgruppe schlägt eine umfassende Novellierung des Beweisantragsrechts durch teilweise Umformulierung und Ergänzung der Absätze 3 ff. des § 244 StPO als Gesamtkonzept vor. Soweit es sich im folgenden Formulierungsvorschlag um Verschiebungen bisherigen Normtexts handelt, ist dies zum besseren Verständnis unter dem jeweiligen Absatz in geschweiften Klammern vermerkt:

***§ 244 Beweisaufnahme; Untersuchungsgrundsatz; Ablehnung von Beweisanträgen***

*(1 - 2) u n v e r ä n d e r t.*

*(3) [1]Ein Beweisantrag liegt vor, wenn der Antragsteller ernsthaft verlangt, Beweis über eine bestimmt behauptete konkrete Tatsache, die die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage betrifft, durch ein bestimmt bezeichnetes Beweismittel zu erheben und dem Antrag zu entnehmen ist, weshalb das bezeichnete Beweismittel die behauptete Tatsache belegen können soll. [2]Beweistatsache und Beweismittel sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und von der Antragsbegründung zu unterscheiden. [3]Kein Beweisantrag liegt vor, wenn die beantragte Beweiserhebung nichts Sachdienliches zu Gunsten des Antragstellers erbringen kann, er sich dessen bewusst ist und die Verschleppung des Verfahrens beabsichtigt. [4]Die Verfolgung anderer verfahrensfremder Zwecke steht der Annahme von Verschleppungsabsicht nicht entgegen.*

{Sätze 3 und 4 entsprechen unter sprachlicher Anpassung dem bisherigen Absatz 6, Satz 2.}

*(4) [1]Ein Beweisantrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. [2]Unbeschadet der Vorschrift des § 257a kann der Vorsitzende die Dauer der mündlichen Antragsbegründung in der Hauptverhandlung begrenzen. [3]Insbesondere nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme gestellte Beweisanträge und sonstige Beweisbegehren kann er in ein schriftliches Antragsverfahren verweisen.*

*(5) [1]Ein Beweisantrag ist abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. [2]Im Übrigen darf ein Beweisantrag nur abgelehnt werden, wenn*

*1. eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist,*

*2. die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung ist,*

*3. die Tatsache, die bewiesen werden soll, schon erwiesen ist,*

*4. das Beweismittel völlig ungeeignet ist,*

*5. das Beweismittel unerreichbar ist oder*

*6. eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.*

{Bisheriger Absatz 3 Sätze 2 und 3.}

*(6) [1]Ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Sachverständigen kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch abgelehnt werden, wenn das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt. [2]Die Anhörung eines weiteren Sachverständigen kann auch dann abgelehnt werden, wenn durch das frühere Gutachten das Gegenteil der behaupteten Tatsache bereits erwiesen ist; dies gilt nicht, wenn die Sachkunde des früheren Gutachters zweifelhaft ist, wenn sein Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, wenn das Gutachten Widersprüche enthält oder wenn der neue Sachverständige über Forschungsmittel verfügt, die denen eines früheren Gutachters überlegen erscheinen.*

{Bisheriger Absatz 4.}

*(7) [1]Ein Beweisantrag auf Einnahme eines Augenscheins kann abgelehnt werden, wenn der Augenschein nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. [2]Unter derselben Voraussetzung kann auch ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen abgelehnt werden, dessen Ladung im Ausland zu bewirken wäre (Auslandszeuge). [3]Betrifft das Verfahren im Ausland oder aus dem Ausland heraus begangene Taten, sind Auslandszeugen zu vernehmen, wenn deren audiovisuelle Vernehmung im Ausland ab dem Zeitpunkt der*

*Antragstellung ohne wesentliche Verzögerung des Verfahrens bewirkt werden kann und kein Ablehnungsgrund nach Absatz 3 Satz 3 vorliegt.* [4]*Ein Beweisantrag auf Verlesung eines Ausgangsdokuments kann abgelehnt werden, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts kein Anlass besteht, an der inhaltlichen Übereinstimmung mit dem übertragenen Dokument zu zweifeln.*

{Bisheriger Absatz 5.}

*(8)* [1]*Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses.* [2]*Gleiches gilt für in Verschleppungsabsicht gestellte Anträge auf Beweiserhebung und solche Beweisbegehren, die den Anforderungen des Absatzes 3 Satz 2 nicht genügen.* [3]*Über diese befindet das Gericht nach Maßgabe der Aufklärungspflicht.* [4]*Eine schriftliche Bekanntgabe des Beschlusses genügt, wenn der Antragsteller den Beweisantrag schriftlich gestellt hat.*

{Der erste Satz entspricht dem bisherigen Absatz 6 Satz 1.}

*(9)* [1]*Nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme kann der Vorsitzende eine angemessene Frist zum Stellen von Beweisanträgen bestimmen.* [2]*Nach Fristablauf gestellte Beweisanträge und sonstige Beweisbegehren können im Urteil beschieden werden; dies gilt nicht, wenn die Stellung des Antrags vor Fristablauf nicht möglich war.* [3]*Wird ein Antrag nach Fristablauf gestellt, sind die Tatsachen, die die Einhaltung der Frist unmöglich gemacht haben, mit dem Antrag glaubhaft zu machen.*

{Bisheriger Absatz 6 Sätze 3 bis 5.}

## II. Audiovisuelle Übertragung der Hauptverhandlung für ausgeschlossene Angeklagte (§ 247 Satz 5 StPO – neu –)

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, die Information nach § 247 StPO für eine Vernehmung entfernter Angeklagter durch einen neuen Satz 5 (nachfolgend unterstrichen) optional dadurch zu ermöglichen, dass die ausgeschlossenen Angeklagten die Vernehmung audiovisuell verfolgen können.

***§ 247 Entfernung des Angeklagten bei Vernehmung von Mitangeklagten und Zeugen***

*[1]Das Gericht kann anordnen, daß sich der Angeklagte während einer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernt, wenn zu befürchten ist, ein Mitangeklagter oder ein*

*Zeuge werde bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen. [2]Das gleiche gilt, wenn bei der Vernehmung einer Person unter 18 Jahren ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist oder wenn bei einer Vernehmung einer anderen Person als Zeuge in Gegenwart des Angeklagten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für ihre Gesundheit besteht. [3]Die Entfernung des Angeklagten kann für die Dauer von Erörterungen über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten angeordnet werden, wenn ein erheblicher Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist. [4]Der Vorsitzende hat den Angeklagten, soweit dieser wieder anwesend ist, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist. [5]Das Gericht kann dem Angeklagten während seiner Abwesenheit ermöglichen, die Verhandlung durch eine audiovisuelle Übertragung an seinen Aufenthaltsort zu verfolgen und Fragen an die vernommene Person zu stellen; eine Unterrichtung nach Satz 4 kann dann entfallen.*

## III. Erleichterung audiovisueller Vernehmungen (§ 247a Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 StPO – neu –)

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, durch Ergänzung von § 247a Absatz 1 Satz 1 StPO audiovisuelle Vernehmungen auch dann zu ermöglichen, wenn ein unmittelbarer persönlicher Eindruck vom Zeugen nicht erforderlich ist.

Sie plädiert zudem dafür, die Voraussetzungen für audiovisuelle Vernehmungen bei minderjährigen Zeugen durch Angleichung an die Voraussetzungen der Entfernung des Angeklagten (§ 247 StPO) herabzusetzen:

***§ 247a Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen***

*(1) [1]Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, so kann das Gericht anordnen, dass der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält; eine solche Anordnung ist auch unter den Voraussetzungen des § 251 Absatz 2 oder in Fällen, in denen es nicht auf den unmittelbaren persönlichen Eindruck von der Beweisperson in der Hauptverhandlung ankommt, zulässig, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. [2]Das gleiche gilt, wenn bei der Vernehmung einer Person unter 18 Jahren als Zeuge ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist. [3]Die Entscheidung ist unanfechtbar. [4]Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. Sie soll aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in einer weiteren*

*Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. [5]§ 58a Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.*

*(2) u n v e r ä n d e r t.*

## IV. Klarstellung zum Selbstleseverfahren (§ 249 Absatz 2 Satz 3 StPO – neu –)

Um der gelegentlichen Tendenz entgegenzuwirken, dass „überbordende" Selbstlesemappen ausgegeben werden, die bei den Verfahrensbeteiligten Fragen zur Relevanz der einzuführenden Urkunden aufwerfen, soll in § 249 Absatz 2 StPO zur vereinfachten Klärung die Möglichkeit zur Stellung eines Antrags auf Erläuterung als Soll-Vorschrift eingeführt werden (neuer Satz 3):

***§ 249 Führung des Urkundenbeweises durch Verlesung; Selbstleseverfahren***

*(1) u n v e r ä n d e r t.*

*(2) [1]Von der Verlesung kann, außer in den Fällen der §§ 253 und 254, abgesehen werden, wenn die Richter und Schöffen vom Wortlaut der Urkunde Kenntnis genommen haben und die übrigen Beteiligten hierzu Gelegenheit hatten. [2]Widerspricht der Staatsanwalt, der Angeklagte oder der Verteidiger unverzüglich der Anordnung des Vorsitzenden, nach Satz 1 zu verfahren, so entscheidet das Gericht. [3]Auf deren Verlangen soll der Vorsitzende unbeschadet eines Widerspruchs nach Satz 2 die Auswahl der Urkunden erläutern. [4]Die Anordnung des Vorsitzenden, die Feststellungen über die Kenntnisnahme und die Gelegenheit hierzu und der Widerspruch sind in das Protokoll aufzunehmen.*

## V. Einführung des Selbstaugenscheinverfahrens (§ 256a StPO – neu –)

Die Arbeitsgruppe hält die Einführung eines Selbstaugenscheinverfahrens für sinnvoll, das entsprechend dem Selbstleseverfahren wie folgt geregelt werden sollte:

***§ 256a Selbstaugenscheinverfahren***

*Die Vorschrift des § 249 Absatz 2 findet auf die Einnahme eines Augenscheins entsprechende Anwendung.*

## VI. Modernisierung des Wortlauts des § 267 Absatz 1 Satz 3 StPO

Die Arbeitsgruppe schlägt aufgrund der nunmehrigen elektronischen Aktenführung die Ersetzung des Begriffs „Abbildung“ durch „bildliche Einzeldarstellung“ in § 267 Absatz 1 Satz 3 StPO vor:

***§ 267 Urteilsgründe***

*(1) [1]Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Strafe gefunden werden. [2]Soweit der Beweis aus anderen Tatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Tatsachen angegeben werden. [3]Auf bildliche Einzeldarstellungen, die sich bei den Akten befinden, kann hierbei wegen der Einzelheiten verwiesen werden.*

*(2 - 6) u n v e r ä n d e r t.*

## VII. Zulässigkeit maschineller Übersetzungen (Ergänzung § 187 Absatz 2 Satz 2 GVG)

Zur Verfahrensbeschleunigung und Schonung justizieller Ressourcen hält die Arbeitsgruppe die ausdrückliche Zulassung maschineller Übersetzungen durch Ergänzung des § 187 Absatz 2 Satz 2 GVG für sinnvoll:

***§ 187***

*(1) u n v e r ä n d e r t.*

*(2) [1]Erforderlich zur Ausübung der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ist in der Regel die schriftliche Übersetzung von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen. [2]Eine automatisiert erstellte oder auszugsweise schriftliche Übersetzung ist ausreichend, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. [3]Die schriftliche Übersetzung ist dem Beschuldigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. [4]An die Stelle der schriftlichen Übersetzung kann eine mündliche Übersetzung der Unterlagen oder eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts der Urkunden treten, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. [5]Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Beschuldigte einen Verteidiger hat.*

*(3 - 4) u n v e r ä n d e r t.*

# VI. Bericht der Arbeitsgruppe 6

# Bericht der Arbeitsgruppe 6 – Zwischenverfahren, Verteidigung und Opferbeteiligung

**Inhaltsübersicht**

**I. Stärkung des Zwischenverfahrens ... 3**

***1. Klärung bestimmter Rügen durch Vorabentscheidungsverfahren; insb. Anklageschrift, unzureichende Akteneinsicht, Beweiserhebung im Ermittlungsverfahren ... 3***

***2. Rügepflicht hinsichtlich der Verlesbarkeit von Urkunden im Zwischenverfahren ... 6***

***3. Vorstrukturierung der Hauptverhandlung durch Vorverlagerung des § 213 Absatz 2 StPO 7***

***4. Vorziehung des Selbstleseverfahrens (Anordnung im Eröffnungsbeschluss) ... 8***

***5. Zulassung der Eröffnung erweiterter Untersuchungshaft- und Unterbringungsbefehle per Video und Möglichkeit des Verzichts ... 8***

***6. Einführung einer Frist zur Entscheidung über die Eröffnung ... 10***

**II. Recht der Verteidigung und Pflichtverteidigung ... 12**

***1. Nachträgliche Pflichtverteidigerbeiordnung ... 12***

***2. Absehen von der Pflichtverteidigerbestellung bei beabsichtigter Verfahrenseinstellung auch in Fällen der Antragstellung ... 13***

***3. Pflichtverteidiger im Ermittlungsverfahren ohne Antrag ... 16***

***4. Allgemeiner Rechtsbehelf der Verteidigung gegen die Versagung oder Beschränkung der Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren ... 17***

***5. Vertraulichkeit von Mandatsanbahnungsgesprächen (§ 148 StPO, Convention on the Protection of Lawyers) ... 19***

***6. Begrenzung der sofortigen Beschwerde auf ablehnende Pflichtverteidigerentscheidungen zwecks Aufhebung des Zustellungserfordernisses (§ 142 Absatz 7 StPO) ... 21***

***7. Kettenentpflichtungsanträge in Verbindung mit Aussetzungs- und Unterbrechungsanträgen ... 21***

***8. Ausschließung des Wahlverteidigers bei dysfunktionalem Verhalten ... 23***

**III. Vergütung von Verteidigern und Verletztenbeiständen ... 26**

***1. Anpassung der Vergütung für anwaltliche Tätigkeiten im Ermittlungsverfahren ... 26***

***2. Vergütung des Zeugenbeistandes ... 28***

***3. Bessere Vergütung bei inhaftierten Mandanten im Ermittlungsverfahren ... 29***

*4. Gebührenanspruch für anwaltliche Beratung über die Einlegung der Revision unabhängig vom Ergebnis der Beratung ... 32*

*5. Grundsätzliche Reform der Vergütung für die Tätigkeit im Hauptverfahren ... 32*

**IV. Nebenklage ... 33**

*1. Verpflichtende Gruppenvertretung (§ 397b StPO) ... 33*

*2. Erweiterung der Kataloge der §§ 395 und 397a StPO ... 35*

*3. Beschränkungen der Möglichkeiten der Nebenklage bei Großschadensereignissen ... 40*

*4. Erweiterung des § 80 JGG ... 48*

*5. Antragsrecht der Staatsanwaltschaft und amtswegige Bestellung für Nebenklagebeistand (§ 397a StPO) und Verletztenbeistand (§§ 406f, 406h StPO) ... 51*

*6. Kostentragungspflicht für die Nebenklage (§ 472 StPO) ... 53*

*7. Klarstellende Nennung des Nebenklagevertreters als Anwesenheitsberechtigter in den Fällen des § 168c Absatz 2 und des § 168d StPO ... 54*

**V. Adhäsionsverfahren ... 55**

*1. Frist für die Stellung von Adhäsionsanträgen ... 55*

*2. Abwälzung des Kostenrisikos auf den Staat ... 56*

*3. Erweiterung des Anwendungsbereiches einer verpflichtenden Entscheidung nach § 406 Absatz 1 Satz 6 StPO ... 57*

*4. Anpassung der Regelungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit in § 406 Absatz 3 Satz 2 StPO ... 58*

**VI. Schutz von Zeugendaten ... 59**

*1. Schutz persönlicher Zeugendaten ... 59*

*2. Auskunftsverweigerungsrecht zu Fragen, die eine Identifizierung des Zeugen ermöglichen ... 71*

**VII. Bescheidung im Ermittlungsverfahren ... 72**

*1. Unterrichtung über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens ... 72*

*2. Umgang mit sogenannten „Vielschreibern“ und „Kettenanzeigen“ ... 73*

*3. Änderungsvorschläge ... 74*

**VIII. Zugang zum Strafverfahren für Menschen mit Behinderungen ... 75**

*1. Beschleunigungsgrundsatz ... 76*

*2. Audiovisuelle Aufzeichnung von Zeugenaussagen ... 76*

*3. Pflichtverteidigung ..... 77*

*4. Befragung nur durch den Vorsitzenden ..... 78*

*5. Aufnahme von Menschen mit eingeschränkten geistigen Fähigkeiten in den Schutzbereich der §§ 186 ff. GVG ..... 79*

**IX. Fortbildung und Spezialkammern im Bereich sexualisierter oder geschlechtsspezifischer Gewalt sowie bei Menschenhandel, Opferschutzansprechpartner in der Justiz ..... 80**

*1. Verbesserung der Fortbildung ..... 81*

*2. Spezialisierte Spruchkörper ..... 82*

*3. Ansprechpartner für den Opferschutz in der Justiz ..... 83*

**Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 6**

Die Arbeitsgruppe 6 der StPO-Reformkommission hat sich unter dem Arbeitstitel **„Zwischenverfahren, Verteidigung, Opferbeteiligung“** folgenden Themenbereichen gewidmet:

**I. Stärkung des Zwischenverfahrens ... 3**

**II. Recht der Verteidigung und Pflichtverteidigung ... 12**

**III. Vergütung von Verteidigern und Verletztenbeiständen ... 26**

**IV. Nebenklage ... 33**

**V. Adhäsionsverfahren ... 55**

**VI. Schutz von Zeugendaten ... 59**

**VII. Bescheidung im Ermittlungsverfahren ... 72**

**VIII. Zugang zum Strafverfahren für Menschen mit Behinderungen ... 75**

**IX. Fortbildung und Spezialkammern im Bereich sexualisierter oder geschlechtsspezifischer Gewalt sowie bei Menschenhandel, Opferschutzansprechpartner in der Justiz ... 80**

Den Vorsitz führte der Leiter des Referats „Gerichtliches Strafverfahren“ im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), Herr Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof Oliver Sabel.

Der Arbeitsgruppe gehören Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Bundesjustiz und der juristischen Praxis, namentlich der Verteidigerverbände und Nebenklagevertreter, sowie Experten aus den Landesjustizverwaltungen an:

- Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Wolfgang Beckstein, Traunstein,
- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Joachim Bock, Karlsruhe,
- Leitende Ministerialrätin im Niedersächsischen Justizministerium Kirsten Böök,
- Vorsitzende Richterin am Landgericht Claudia Gelber, Bonn,
- Professorin Dr. Julia Geneuss, LL.M. (NYU), Universität Potsdam,
- Rechtsanwält*in Ronska Verena Grimm (Deutscher Juristinnenbund),
- Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Markus Jäger,
- Rechtsanwältin Juliane Kirchner (Deutsche Strafverteidiger e.V.)
- Rechtsanwalt Martin Rubbert (Deutscher Anwaltverein),
- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, Dr. Thomas Stollenwerk, Köln.

Als Beobachterin für die Landesjustizverwaltungen nahm Frau Staatsanwältin Caroline Bayn aus dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teil.

Nach dem Beschluss der Themenliste durch das Plenum der StPO-Reformkommission in der Auftaktsitzung am 25. September 2025 hat sich die Arbeitsgruppe von Oktober 2025 bis Juni 2026 zu sechs Arbeitssitzungen mit vier zweitägigen und zwei eintägigen Veranstaltungen im BMJV zusammengefunden. Sie hat außerdem das Thema „Vergütung“ einer virtuellen Sitzung einer Unterarbeitsgruppe erörtert, an der als Experte aus dem BMJV der Leiter des Referats „Gerichtskosten- und Rechtsanwaltsvergütungsrecht; Justizverwaltungsrecht“, Herr Ministerialrat Andreas May, teilgenommen hat.

In der Auftaktsitzung hat die Arbeitsgruppe aus der vom Plenum beschlossenen Themenliste ihr Arbeitsprogramm zusammengestellt, und die konkrete Themenbearbeitung den Mitgliedern zugeteilt, wobei innerhalb dieser Unterarbeitsgruppen auf eine paritätische Vertretung von Verteidigern und Vertretern der Justiz geachtet wurde. Konkrete inhaltliche Vorgaben wurden dabei nicht gemacht. In den Arbeitssitzungen hat die Arbeitsgruppe die Themenvorschläge anhand schriftlicher Ausarbeitungen und Gutachten ihrer Mitglieder beraten.

Die Arbeitsgruppe hat zu Ihren Sitzungen zum Teil auch externe Expertinnen und Experten zu ihren Beratungen hinzugezogen: Das Thema „Schutz von Zeugendaten“ wurde mit Frau Regierungsdirektorin Jennifer Dathan, Referentin im Referat „Öffentliche Sicherheit“ des Bundesministeriums des Innern, mit leitenden Beamten des Bundeskriminalamts, Herrn Kriminaldirektor Wenz und Herrn Ersten Kriminalhauptkommissar Ükermann, sowie Frau Regierungsdirektorin Dr. Jenny Krüger, Referentin im Referat „Opferschutz und Datenschutz im Strafverfahren und Gerichtsverfassung“ im BMJV, diskutiert. Zum Thema „Nebenklage im Jugendstrafrecht“ wurde der Leiter des Referats „Jugendstrafrecht“ im BMJV, Herr Ministerialrat Professor Michael Sommerfeld, eingeladen. Die gerichtsverfassungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Fortbildungspflicht und der Konzentration von Zuständigkeiten im Bereich geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt wurden mit der Leiterin des Referats „Opferschutz und Datenschutz im Strafverfahren und Gerichtsverfassung“ im BMJV, Frau Ministerialrätin Dr. Beatrix Lindner, erörtert. Schließlich wurden die Themenkomplexe Nebenklage, Adhäsionsverfahren und Schutz von Zeugendaten eingehend mit dem Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland, Herrn Rechtsanwalt Roland Weber (MBE), diskutiert. Hierzu war auch die Leiterin des Referats „Opferschutz und Datenschutz im Strafverfahren und Gerichtsverfassung“ im BMJV, Frau Ministerialrätin Martina Peter, eingeladen. Zur Nebenklage im Kontext von Großschadensereignissen und insbesondere zu Möglichkeiten der Bündelung oder Beschränkung der Nebenklage in diesen Fällen berichtete der im Verfahren nach dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt von Magdeburg (vom 20. Dezember 2024, nachfolgend:

Magdeburg-Verfahren) zuständige Oberstaatsanwalt Matthias Böttcher in einer weiteren Arbeitsgruppensitzung, in der er der Arbeitsgruppe auch seine Vorschläge hierzu darlegte.

Auf der Grundlage ihrer Beratungen hat die Arbeitsgruppe die in diesem Bericht dargestellten Empfehlungen formuliert und begründet.

## I. Stärkung des Zwischenverfahrens

Das Zwischenverfahren (§§ 199 ff. StPO) ist ein dem Hauptverfahren vorgeschaltetes Verfahrensstadium, dem die wichtige Filterfunktion zukommt, dass nicht über jede angeklagte Tat zwingend erst nach Durchführung einer Hauptverhandlung entschieden werden muss. Es dient einerseits dem Schutz der Rechte der Angeschuldigten vor überschießenden oder ungerechtfertigten Anklagen. Andererseits dient es der Vorbereitung eines effizienten Hauptverfahrens, indem bereits hier Verfahrensstoff, für den es an einer zureichenden Verdachtslage oder aus Gründen der Opportunität an der Erforderlichkeit einer Verhandlung fehlt (etwa § 154 Absatz 2 StPO), ausgeschieden werden kann. Damit schont es die begrenzten strafjustiziellen Ressourcen und die mit einer Hauptverhandlung belasteten Verfahrensbeteiligten in gleicher Weise.

Die Arbeitsgruppe hat geprüft, inwieweit das Zwischenverfahren zur Entlastung des Hauptverfahrens gestärkt und effektiver gestaltet werden könnte.

### 1. Klärung bestimmter Rügen durch Vorabentscheidungsverfahren; insb. Anklageschrift, unzureichende Akteneinsicht, Beweiserhebung im Ermittlungsverfahren

Die Arbeitsgruppe hat in Erwägung gezogen, ob im Zwischenverfahren bereits vorab bestimmte Rügen etwa betreffend die Anklageschrift, die unzureichende Akteneinsicht oder die Beweiserhebung im Ermittlungsverfahren geklärt werden könnten. Sie hat geprüft, ob die Klärung solcher Rügen in einem sog. „Vorabentscheidungsverfahren“ eine frühzeitige Anpassung der Verhandlungsführung ermöglichen und dadurch zu mehr Rechtssicherheit und letztlich zu einer Entlastung der Hauptverhandlung führen könnte. Dabei hat sie auch in den Blick genommen, dass eine frühe obergerichtliche Klärung für eine Vielzahl von Verfahren bedeutsamer Rechtsfragen für die Justiz insgesamt ein erhebliches Entlastungs- und Beschleunigungspotential aufweisen könnte.

Die Arbeitsgruppe ist allerdings zum Ergebnis gelangt, dass gewichtige Gründe gegen die Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens sprechen:

Die Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens kann – jedenfalls dann, wenn die Entscheidungen durch ein anderes Gericht erfolgen oder (wie beim Besetzungseinwand gemäß § 222b StPO) einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen sollen, was im Fall einer grundsätzlichen Bindungswirkung dieser Entscheidung wohl unerlässlich wäre – zu einer Verlängerung

des Gesamtverfahrens, die Befassung eines weiteren Gerichts mit der Sache zudem zu einer zeitlichen und personellen Mehrbelastung der Justiz führen. Eine Entscheidung durch das Instanzgericht hätte außerdem die Nichtbefassung der Schöffen mit der Sache zur Folge. In Fällen von „Mängeln“ der Anklage erscheint im Übrigen der gängige und einfach durchführbare Weg einer Rückgabe der Anklageschrift vorzugswürdig. Auch in Fällen unzureichender Akteneinsicht erscheint die Einschaltung eines höherrangigen Gerichts im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens nicht zielführend. Die Akten, die dem Tatgericht zur Verfügung stehen, können den Verteidigern ohne weiteres zur Verfügung gestellt werden. Es werden zwar zuweilen von Verfahrensbeteiligten erst zu Beginn der Hauptverhandlung Anträge auf Beiziehung weiterer Akten gestellt und diese mit Aussetzungsanträgen verbunden. Selbst wenn dann ein Beweisermittlungsantrag vom Gericht nicht abgelehnt werden kann und durch die Beiziehung weiterer Akten Verzögerungen entstehen, ist es insbesondere bei komplexen Verfahren nicht effizient, zur Entscheidung über Beweisermittlungsanträge ein weiteres Gericht einzuschalten.

Die Arbeitsgruppe hat ferner Möglichkeiten der Klärung zentraler entscheidungserheblicher Rechtsfragen wie der Verwertbarkeit bestimmter Beweismittel bereits im Zwischenverfahren untersucht. Eine solche in das Zwischenverfahren vorgezogene abschließende und mit Präklusionswirkung verbundene Klärung grundlegender Rechtsfragen etwa durch das Revisionsgericht, die nicht vom Ergebnis der Beweisaufnahme in einer Hauptverhandlung abhängig sind, hätte zwar den Vorteil erhöhter Rechtssicherheit, Transparenz und Effizienz der Verfahrensführung und würde auch eine Gleichbehandlung in vergleichbaren Fällen erreichen. Auch könnte eine Vorabentscheidung des Revisionsgerichts hinsichtlich der Verwertbarkeit von Beweismitteln die Anpassung der Verteidigungsstrategie für den Angeschuldigten und die Verteidigung, etwa vom zunächst erstrebten Freispruch auf das Ziel einer milderen Strafe nach Geständnis, begünstigen. Die vorab festgestellte Unverwertbarkeit eines Beweismittels könnte das Beweisprogramm der Hauptverhandlung erheblich verringern, wenn nicht sogar eine Verfahrenseinstellung oder einen Freispruch nach kurzer Beweisaufnahme ermöglichen, und damit die Beweisaufnahme beschleunigen.

Allerdings dürfte sich dieses Ziel selbst durch ein – zeitliche und personelle Ressourcen erheblich beanspruchendes – Vorabentscheidungsverfahren vor dem Revisionsgericht in der Regel nicht erreichen lassen. Denn die Klärung der Frage der Verwertbarkeit eines Beweismittels würde regelmäßig nur dann zu einer Verfahrensbeschleunigung führen, wenn weitere tatsächliche Erkenntnisse zum Beweisziel in der Hauptverhandlung nicht zu erwarten oder präkludiert sind und wenn die Rechtsfrage bereits im Zwischenverfahren abschließend und mit Präklusionswirkung geklärt werden könnte. Eine Vereinfachung und Verkürzung der Hauptverhandlung dürfte damit nur in den seltenen Fällen zu erreichen sein, in denen von vornherein auszuschließen ist, dass der Beweis nicht über andere Beweismittel zu führen ist.

Ist dies – wie regelmäßig – nicht der Fall, führt die Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens nicht nur zu keiner Beschleunigung und Verschlankung des Hauptverfahrens, sondern vielmehr zu einer deutlichen Verlängerung des Zwischen- und damit des Gesamtverfahrens.

Hinzu kommt, dass die Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens nur für solche entscheidungserheblichen Rechtsfragen geboten ist, über die – wie etwa im Fall der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union gemäß Artikel 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) – ein anderes Gericht abschließend mit Bindungswirkung über entscheidungserhebliche Rechtsfragen entscheiden kann (vgl. EuGH, Urteil vom 6. Oktober 1982 – C 283/83 – CILFIT).

Aus Sicht der Arbeitsgruppe erscheint die Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens im Rahmen des Zwischenverfahrens deshalb ungeeignet, im Strafprozess ein merkliches Entlastungs- und Beschleunigungspotential herbeizuführen und den Angeschuldigten eine tatrichterliche Hauptverhandlung zu ersparen. Eine Beschleunigung des Verfahrens und Entlastung der Hauptverhandlung sind hierdurch nicht zu erwarten, wenn in der Hauptverhandlung gewonnene neue Erkenntnisse eine neue Prüfung erfordern und die Bindungswirkung der Vorabentscheidung aufheben könnten. Das erstrebenswerte Ziel einer zeitnahen abschließenden Klärung dürfte sich damit im Zwischenverfahren nicht erreichen lassen. Vielmehr ist mit einer bloßen erheblichen Verlängerung des Zwischenverfahrens zu rechnen, der keine Straffung des Hauptverfahrens gegenübersteht. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Beweislage wesentlich vereinfacht und dass sich die Belastungen für die Verfahrensbeteiligten in einer daran anschließenden tatrichterlichen Hauptverhandlung nennenswert verringern.

Schließlich hat die Arbeitsgruppe erwogen, ob sich für Strafverfahren eine merkliche Entlastung dadurch erreichen ließe, dass ein Vorabentscheidungsverfahren für solche Rechtsfragen eingeführt wird, die sich in einer Vielzahl von Verfahren stellen und für die es noch an obergerichtlicher Rechtsprechung fehlt. Beispiele aus der Vergangenheit könnten etwa Fragen sein, ob die zwangsweise Entsperrung eines biometrisch gesperrten Mobiltelefons mit dem Finger der beschuldigten Person als erkennungsdienstliche Maßnahme zulässig sein kann (nun bejaht durch den 2. Strafsenat des Bundesgerichtshof durch Beschluss vom 13. März 2025 – 2 StR 232/24) oder ob eine Hörfalle, also das Mithören eines Telefongesprächs durch Ermittlungsbeamten über einen zweiten Telefonhörer, zu einem Beweisverwertungsverbot führt (verneint durch BGH, Beschluss vom 8. Oktober 1993 – 2 StR 400/93, BGHSt 39, 335). Auch hier bliebe fraglich, ob sich durch eine solche Vorabklärung von abstrakten Rechtsfragen in der Strafjustiz überhaupt eine Effizienzsteigerung erreichen ließe. Vielmehr ist zu besorgen, dass den Revisionsgerichten eine Vielzahl abstrakter Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt wird, die sich dann im Einzelfall gar nicht als entscheidungserheblich erweisen. Dann würde das Vorabentscheidungsverfahren abermals nicht zu einer Entlastung, sondern sogar zu einer

Mehrbelastung insbesondere der Revisionsgerichte führen. Aus gutem Grund kann eine Revision nach geltendem Recht nur darauf gestützt werden kann, dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 337 Absatz 1 StPO). Ist aber eine solche Rechtsfrage im Einzelfall entscheidungserheblich, dann kann diese ohne weiteres im Wege der Revision dem Revisionsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden, sofern nicht das Gericht bereits im Zwischenverfahren wegen der von ihm angenommenen Unverwertbarkeit eines Beweismittels und fehlendem anderen Tatnachweis beschließt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen (§ 204 Absatz 1 StPO). Die Arbeitsgruppe hält daher die Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens beim Revisionsgericht daher insgesamt nicht für empfehlenswert.

> ***Im Ergebnis empfiehlt die Arbeitsgruppe daher einstimmig, von der Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens beim Revisionsgericht als Teil des Zwischenverfahrens Abstand zu nehmen.***

2. Rügepflicht hinsichtlich der Verlesbarkeit von Urkunden im Zwischenverfahren

Die Arbeitsgruppe hat die Schaffung einer Rügepflicht im Zwischenverfahren hinsichtlich der Frage der Verlesbarkeit von Urkunden geprüft. Diese könnte dergestalt ausgestaltet sein, dass ein Gericht etwa mit dem Eröffnungsbeschluss die Urkunden mitteilt, die es durch Verlesung in der Hauptverhandlung einzuführen beabsichtigt, und hieran eine bestimmte Frist für alle Verfahrensbeteiligten verbunden mit einer Präklusionswirkung für eine spätere Beanstandung der Verlesung der Urkunden geknüpft wird. Eine solche Rügepflicht hätte den Vorteil, frühzeitig Klarheit über den Verhandlungsgegenstand und -ablauf zu gewinnen. Zudem wäre die Verlesbarkeit von Urkunden als Regelungsgegenstand – ähnlich wie die Besetzungsrüge – gut abgrenzbar.

Gegen die Einführung einer solchen Rügepflicht zur Verlesbarkeit von Urkunden mit Präklusionswirkung spricht aus Sicht der Arbeitsgruppe jedoch, dass schon zur Vermeidung von Haftungsrisiken sowie späterer Präklusion mit einer Vielzahl rein vorsorglich erhobener Rügen zu rechnen wäre. Auf der anderen Seite dürfte eine derartige Rügepflicht gerade einem unverteidigten Angeschuldigten mangels Akten-, Rechts- oder etwa fehlender deutscher Sprachkenntnisse in der Regel nicht zuzumuten zu sein und in der Folge könnte ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegen und die Beiordnung eines Pflichtverteidigers zur Wahrung der Angeschuldigtenrechte geboten sein. Die erstrebte Präklusionswirkung dürfte zudem ausscheiden, wenn sich die Tatsachengrundlage zur Frage der Verlesbarkeit von Urkunden in der Hauptverhandlung verändert. Ob dies der Fall ist, müsste erforderlichenfalls in der Revisionsinstanz geklärt werden, was der erstrebten Vereinfachung des Verfahrens entgegensteht. Eine Entscheidung im Zwischenverfahren fände zudem unter Ausschluss der Schöffen sowie der Öffentlichkeit statt. Letztlich könnten Fragen der Verlesbarkeit von Urkunden erst geklärt werden,

wenn Fragen wie die Unerreichbarkeit eines Zeugen oder dessen Bedeutung für das Verfahren zuvor geklärt wären. Vor Beginn der Hauptverhandlung und insbesondere vor der Einlassung des Angeklagten wird sich die Bedeutung eines Beweismittels aber oft nicht erschließen.

Zusammenfassend ist durch die Einführung einer solchen Rügepflicht weder eine Beschleunigung noch eine Entlastung der Hauptverhandlung zu erwarten. Vielmehr wäre zum einen mit einer großen Zahl von Rügen zu rechnen; zum anderen dürfte die erstrebte Präklusionswirkung dann nicht eintreten, wenn sich die Tatsachengrundlage ändert.

***Im Ergebnis spricht sich die Arbeitsgruppe daher einstimmig gegen die Einführung einer Rügepflicht hinsichtlich der Verlesbarkeit von Urkunden im Zwischenverfahren aus.***

3. Vorstrukturierung der Hauptverhandlung durch Vorverlagerung des § 213 Absatz 2 StPO

Die Arbeitsgruppe hat die Nutzung des Zwischenverfahrens zur Vorstrukturierung der Hauptverhandlung durch die Vorverlagerung des in § 213 Absatz 2 StPO geregelten Zeitpunkts geprüft. Die Vorschrift verlangt eine Abstimmung des äußeren Verlaufs der Hauptverhandlung in besonders umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren (bei Verhandlungen von mehr als zehn Tagen) vor der Terminierung durch das Gericht mit den Verfahrensbeteiligten.

Hierfür spricht, dass je frühzeitiger die Terminierung abgesprochen wird, umso eher geeignete Termine insbesondere bei Hauptverhandlungen mit mehreren Verteidigern abgestimmt werden können. Die Abstimmung des Gerichts mit den Verfahrensbeteiligten gewährleistet zudem eine transparente Verfahrensführung und fördert eine effiziente Durchführung der Hauptverhandlung.

Gegen eine solche Regelung spricht jedoch, dass die in den Blick genommene Regelung nicht erforderlich sein dürfte, weil der beabsichtigte Zweck der Vorstrukturierung bereits auf der Grundlage der bestehenden Rechtslage erreicht werden kann. So steht es dem Gericht bereits nach § 202a StPO frei, den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten zu erörtern, soweit es die Eröffnung des Hauptverfahrens erwägt und eine Erörterung geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern. Allerdings ist vor Eröffnung des Hauptverfahrens selten die erforderliche Tiefe der Vorbereitung einer komplexeren Strafsache weder den Mitgliedern des Gerichts (einschließlich der Beisitzer einer landgerichtlichen Strafkammer) noch den übrigen Verfahrensbeteiligten möglich. Zudem wären hinsichtlich der Reichweite der Anwendung zunächst Rechtsunsicherheiten zu erwarten.

***Im Ergebnis empfiehlt die Arbeitsgruppe einstimmig keine Einführung einer Regelung zur Vorstrukturierung der Hauptverhandlung im Zwischenverfahren, weil eine Vereinfachung der Verfahrensabläufe nicht ersichtlich ist.***

4. Vorziehung des Selbstleseverfahrens (Anordnung im Eröffnungsbeschluss)

Die Arbeitsgruppe hat Möglichkeiten geprüft, das Selbstleseverfahren gem. § 249 Absatz 2 StPO vorzuziehen und dessen Anordnung bereits mit dem Beschluss über die Eröffnung der Hauptverhandlung gem. § 203 StPO zu beschließen.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe sind jedoch keine Vorteile für eine solche Regelung erkennbar. Vielmehr spricht gegen eine solche Regelung, dass den Schöffen eine Teilnahme an einem vorgezogenen Selbstleseverfahren verwehrt bliebe. Ohne Kenntnis der im Verfahren bedeutsamen Zusammenhänge besteht zudem die naheliegende Möglichkeit, dass die vom Selbstleseverfahren erfassten Inhalte nicht richtig verstanden werden würden. Zudem wäre eine „Ausuferung“ des Selbstleseverfahrens möglicherweise die Folge, wenn im Hinblick auf einen erhofften Zeitgewinn immer mehr Dokumente in das unter Ausschluss von Schöffen und der Öffentlichkeit stattfindende Zwischenverfahren verlagert werden. Zu bedenken ist auch, dass in Haftsachen der Zeitraum zwischen Anklageerhebung und Beginn der Hauptverhandlung häufig kurz ist, so dass die – zuweilen arbeitsaufwändige – Vorbereitung eines umfangreichen Selbstleseverfahrens zu diesem Zeitpunkt nicht geleistet werden kann.

Die im Hinblick auf eine solche Regelung erforderliche Tiefe der Vorbereitung einer komplexeren Strafsache ist vor Eröffnung des Hauptverfahrens in der Regel weder den Mitgliedern des Gerichts (einschließlich der Beisitzer einer landgerichtlichen Strafkammer) noch den übrigen Verfahrensbeteiligten möglich.

Zusammenfassend ist die in den Blick genommene Regelung daher nicht zu empfehlen.

***Im Ergebnis empfiehlt die Arbeitsgruppe einstimmig daher keine Einführung einer Regelung zur Vorziehung des Selbstleseverfahrens mit dem Eröffnungsbeschluss.***

5. Zulassung der Eröffnung erweiterter Untersuchungshaft- und Unterbringungsbefehle per Video und Möglichkeit des Verzichts

a) Zulassung der Eröffnung erweiterter Untersuchungshaft- und Unterbringungsbefehle per Video

Die Arbeitsgruppe hat die Möglichkeit geprüft, die Eröffnung erweiterter Untersuchungshaft- und Unterbringungsbefehle per Video durchzuführen, wenn alle Verfahrensbeteiligten einverstanden sind. Gemäß ihrem Auftrag hat sich die Arbeitsgruppe dabei auf das

Zwischenverfahren konzentriert. Sie ist aber der Ansicht, dass diese Möglichkeit über das Zwischenverfahren hinaus auf alle Fälle der Erweiterung eines Untersuchungshaftbefehls und Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO erstreckt werden soll.

Gerade im Zwischenverfahren kommt der Möglichkeit der Videoeröffnung von Haftbefehlsanpassungen große Bedeutung zu. Der Vorschlag bietet aus Sicht der Arbeitsgruppe daher gerade hier Beschleunigungs- und Effektivierungsmöglichkeiten. Nicht selten werden im Laufe eines Ermittlungsverfahrens weitere (schwere) Straftaten eines in Untersuchungshaft genommenen Beschuldigten bekannt und ausermittelt, die eine Anpassung und Erweiterung des bisherigen Haftbefehls erfordern. Die Haftbefehlsanpassung wird häufig mit Anklageerhebung beantragt, über diese muss daher häufig im Zwischenverfahren entschieden werden. Die Beantragung und Eröffnung erweiterter Haftbefehle hat erhebliche praktische Relevanz.

Zwar gebietet der Wortlaut des § 115 Absatz 2 und 3 StPO nicht die erneute persönliche Vernehmung im Falle der Eröffnung eines um weitere Tatvorwürfe erweiterten Haftbefehls, wenn bereits ein Haftbefehl bestand, aufgrund dessen sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet. Jedoch erstreckt das Bundesverfassungsgericht unter Rückgriff auf die allgemein herrschende Ansicht in Rechtsprechung und Literatur den Anwendungsbereich des § 115 Absatz 2 und 3 StPO entsprechend auch auf Fälle des erweiterten Haftbefehls (BVerfG, B. v. 20.09.2001, 2 BvR 1144/01, Rn 17 m.w.N.). Dies erfordert nach geltendem Recht die persönliche Vernehmung des Beschuldigten im Rahmen der Eröffnung des erweiterten Haftbefehls.

Diese häufig im Zwischenverfahren durch das erkennende Gericht durchzuführende Eröffnung eines lediglich erweiterten Haftbefehls stellt nach einhelliger Auffassung der Arbeitsgruppe in vielen Fällen eine Förmlichkeit dar, bei der die Zeit und der organisatorischen Aufwand für alle Verfahrensbeteiligten und Vorführbeamten außer Verhältnis stehen zu dem oftmals nur sehr kurzen Termin, dessen Inhalt sich häufig auf die Feststellung der Personalien, den Verzicht auf das Vorlesen, die Belehrung über Rechtsbehelfe und den Verzicht auf Erklärungen beschränkt.

Der Vorschlag stünde auch im Einklang mit der vorgenannten Rechtsprechung des BVerfG, da der Beschuldigte bei Eröffnung des ursprünglichen (aufrechterhaltenen) Haftbefehls persönlich von einem Richter angehört wurde, eine Aufhebung oder Außervollzugsetzung in Fällen der Haftbefehlserweiterung regelmäßig nicht zu erwarten steht, Beschuldigten- und Verteidigerinteressen nach dem Vorschlag der Arbeitsgruppe durch das Zustimmungserfordernis für alle Beteiligten hinreichend gewahrt werden, ansonsten die persönliche Eröffnung vor dem zuständigen Gericht erfolgen muss.

Um dieser vorgeschlagenen Effektivierung entgegenstehende Gebührenanreize zu vermeiden, sollten die für die Teilnahme an einer Videoeröffnung eines erweiterten Haftbefehls

entstehenden Gebühren für Verteidiger nicht geringer sein als bei Eröffnung in persönlicher Anwesenheit.

***Im Ergebnis empfiehlt die Arbeitsgruppe daher einstimmig, für alle Fälle der Änderung, Erweiterung oder Ersetzung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls die Möglichkeit zu schaffen, die Vernehmung per Videozuschaltung aller oder einzelner Verfahrensbeteiligter (Staatsanwaltschaft, Verteidigung, in Untersuchungshaft oder einstweiliger Unterbringung befindlicher Beschuldigter) durchführen zu können, wenn alle Beteiligten dem vorab zugestimmt haben.***

b) Möglichkeit des einvernehmlichen Verzichts auf eine erneute Verkündung bei Änderung, Erweiterung oder einer Ersetzung des Haft- oder Unterbringungsbefehls

Die Arbeitsgruppe hat neben der unter a) vorgeschlagenen Möglichkeit der Eröffnung eines veränderten Haft- oder Unterbringungsbefehls im Rahmen einer Videokonferenzschaltung auch geprüft, ob auf die erneute Eröffnung eines veränderten Haft- oder Unterbringungsbefehls gänzlich verzichtet werden kann, wenn die Verfahrensbeteiligten, insbesondere Beschuldigte und ihre Verteidigung, damit einverstanden sind.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen dagegen wohl nicht. Das Bundesverfassungsgericht verlangt in seiner vorbezeichneten maßgeblichen Entscheidung lediglich, dass

„[i]n die materielle Freiheitsgarantie des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG […] nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen eingegriffen werden [darf].“ (BVerfG Kammerbeschluss vom 20.09.2001, 2 BvR 1144/01, Rn. 16)

Diesem einfachen Gesetzesvorbehalt in Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG könnte der Gesetzgeber durch gesetzliche Normierung einer entsprechenden Möglichkeit des einvernehmlichen Verzichts in § 115 StPO genügen. Das wäre die effektivste Form der Erleichterung von Arbeitsschritten im Zwischenverfahren unter Wahrung rechtsstaatlicher Anforderungen.

***Im Ergebnis schlägt die Arbeitsgruppe daher einstimmig vor, zusätzlich zu der vorgeschlagenen Möglichkeit der Videozuschaltung eine gesetzliche Grundlage für den Verzicht auf eine erneute Vernehmung bei Änderung, Erweiterung oder Ersetzung des Haft- oder Unterbringungsbefehls zu schaffen, wenn alle Beteiligten dem zugestimmt haben.***

6. Einführung einer Frist zur Entscheidung über die Eröffnung

Die Arbeitsgruppe hat sich aufgrund einer Bitte aus dem Plenum der Reformkommission schließlich mit der Frage befasst, ob es der zügigeren und effektiveren Durchführung des Zwischenverfahrens dienen könnte, für die Entscheidung über die Eröffnung eine gesetzliche Frist

einzuführen, nach deren Ablauf das Beschwerdegericht – entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft – entsprechend dem Verfahren nach § 210 StPO über die Eröffnung zu entscheiden hat.

Eine solche Fristsetzung ist der Strafprozessordnung inzwischen nicht gänzlich fremd. In § 423 Abs. 2 StPO wird eine Sechsmonatsfrist für das Treffen einer Einziehungsentscheidung (als Ordnungsvorschrift) gesetzt. Sog. Untätigkeitsbeschwerden bei unterlassenen Eröffnungsentscheidungen sind nach geltendem Recht dagegen nur auf schwerste, nicht erträgliche Rechtsverluste durch Zeitablauf beschränkt (vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 01.11.2016, 20 Ws 245/16 mit weiteren Nachweisen).

Für eine solche Fristsetzung könnte mithin sprechen, dass ein Spruchkörper auch in Nichthaftsachen unter Druck gesetzt wird, eine Eröffnungsentscheidung zu treffen und ein allgemeingültiger Maßstab gesetzt wird, wann in einem Rechtsstaat mit einer Eröffnungsentscheidung zu rechnen ist. Dies könnte im Falle der wiederholten Verletzungen dieser Frist die Justizverwaltungen auch dazu zwingen, mehr Personal einzusetzen.

Indes sprechen aus Sicht der Arbeitsgruppe gewichtige Argumente gegen eine solche Regelung:

Zunächst einmal dürfte es dem Gesetzgeber schwerfallen, die Dauer der Frist sachgerecht festzulegen. Welche Verfahrensdauer bei welchem Gericht bis zur Eröffnung angemessen ist, hängt schließlich von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab. Entscheidend sind vor allem der Umfang und die Bedeutung der Sache, die Komplexität des Falles und die Verfügbarkeit von Verfahrensbeteiligten, insbesondere von Sachverständigen und Verteidigern. Darüber hinaus dürfte die konkrete Belastung des Spruchkörpers und die dortige Personalsituation für die Verfahrensdauer in Nichthaftsachen von entscheidender Bedeutung sein.

Allein die erfolgte Eröffnung des Hauptsacheverfahrens durch ein Beschwerdegericht führt nicht zu einem Effektivitätsgewinn. Die Frage, wann der Spruchkörper die Sache verhandeln kann, ist davon unabhängig und hängt wiederum von oben genannten Umständen ab. Dass dem Richter dabei für die Bearbeitung anhängiger Verfahren grundsätzlich ein Ermessensspielraum zusteht, innerhalb dessen er aufgrund eigener Gewichtung von den dargestellten Faktoren Prioritäten in Abweichung von der Reihenfolge des Eingangs setzen kann, ist bislang anerkannt und sollte beibehalten werden.

In komplexeren Verfahren dürfte die Einarbeitung durch ein Obergericht unter Einsatz weiterer Personalressourcen darüber hinaus zu Verzögerungen führen, ohne dass das Fortkommen in der Sache effektiviert wird. Die Obergerichte könnten – so die Prognose der Arbeitsgruppe – dazu neigen, ohne verschärfte Prüfung eine Eröffnungsentscheidung zu treffen, was in der Hauptverhandlung – etwa wegen der verschärften Hinweispflichten – zu Problemen führen könnte.

## II. Recht der Verteidigung und Pflichtverteidigung

### 1. Nachträgliche Pflichtverteidigerbeiordnung

Die Pflichtverteidigung ist ein zentrales Instrument zur Sicherung eines fairen Strafverfahrens. Sie stellt sicher, dass Beschuldigte unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen in allen wesentlichen Verfahrensabschnitten wirksam verteidigt werden. Damit verwirklicht sie die in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) verankerten Garantien eines fairen Verfahrens und des Zugangs zu einem Rechtsbeistand.

In der Praxis zeigt sich ein Bedarf an der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang die nachträgliche Bestellung eines Pflichtverteidigers in Fällen, in denen der Beiordnungsantrag rechtzeitig im laufenden Verfahren gestellt wird, die Beiordnungsentscheidung aber erst nach Verfahrensabschluss ergeht, zulässig sein soll.

Die hierzu vorliegende obergerichtliche Rechtsprechung ist uneinheitlich. Während Teile der Rechtsprechung eine rückwirkende Beiordnung ablehnen, weil die Verteidigungsfunktion *ex post* nicht mehr erfüllt werden könne und eine reine Kostenfolge dem Schutzzweck der Normen über die notwendige Verteidigung widerspreche, lassen andere Oberlandesgerichte eine nachträgliche Bestellung in eng begrenzten Konstellationen zu, etwa wenn der Beiordnungsantrag rechtzeitig gestellt, die Entscheidung aber pflichtwidrig durch die Justiz verzögert wurde oder eine triftige, in der Sphäre der Justiz liegende Ursache die rechtzeitige Bestellung verhindert hat.

Die unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere die EU-Richtlinien 2013/48/EU über Rechtsbeistand in Strafverfahren und Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls und 2016/1919/EU über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (PKH-Richtlinie), verpflichten die Mitgliedstaaten, einen frühzeitigen und effektiven Zugang zu einem Rechtsbeistand sicherzustellen und im Falle der Vereitelung durch staatliche Versäumnisse, Abhilfe zu schaffen.

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10. Dezember 2019 zur Umsetzung der PKH-Richtlinie wurde das Recht der Pflichtverteidigung mit dem Ziel der Vorverlagerung und Beschleunigung der Beiordnungsentscheidung umfassend neu geregelt. Danach verlangt § 141 StPO, der Beiordnungszeitpunkt und -verfahren regelt, eine unverzügliche Entscheidung über die Beiordnung, jedoch fehlt für die Konstellation der nachträglichen Beiordnung, abgesehen von den eng begrenzten Ausnahmefällen der Amtsbeiordnung, in denen eine nachträgliche Beiordnung zugunsten der Verfahrensökonomie unterbleiben kann (§ 141 Absatz 2 Satz 3 StPO), eine ausdrückliche Rechtsgrundlage.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe erscheint daher zur einheitlichen Rechtsanwendung und Vermeidung missbräuchlicher Anreize eine gesetzgeberische Klarstellung, wie auch die aus den Ländern gemeldete Praxis bestätigt, unter Einhaltung der unionsrechtlich gebotenen Mindeststandards erforderlich. Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor, eine nachträgliche Beiordnung in den Fällen zuzulassen, in denen der Antrag rechtzeitig vor dem Verfahrensabschluss durch den Beschuldigten oder seinen Verteidiger gestellt wurde und die fehlende rechtzeitige Entscheidung über den Beiordnungsantrag durch das Gericht auf einem dem Staat zurechenbaren Versäumnis beruht. Diese Lösung entspricht inhaltlich der obergerichtlichen Rechtsprechung, welche sich für eine nachträgliche Bestellung in Ausnahmefällen ausspricht. Sie verbindet Rechtsschutz und Missbrauchsprophylaxe miteinander, setzt allerdings eine sorgfältige richterliche Begründung und belastbare Dokumentation der Fristen und Zurechnungsgründe voraus. Der Prüfaufwand steigt, bleibt jedoch beherrschbar, wenn klare Begründungsstandards eingehalten werden.

Im Ergebnis spricht sich die Arbeitsgruppe einstimmig für den folgenden Regelungsvorschlag zu § 141 StPO aus:

> *„§ 141 Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers*
>
> *(1) – (2) unverändert*
>
> ***(3) Ist über einen Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers bis zum Abschluss des Verfahrens nicht entschieden worden, wird ein Pflichtverteidiger nachträglich nur bestellt, wenn der Beschuldigte einen Antrag vor dem Verfahrensabschluss gestellt hatte und das Unterlassen einer Entscheidung über den Antrag auf einem der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zurechenbaren Versäumnis beruht.“***

2. Absehen von der Pflichtverteidigerbestellung bei beabsichtigter Verfahrenseinstellung auch in Fällen der Antragstellung

Derzeit kann in Fällen, in denen beabsichtigt ist, das Verfahren ohne weitere inhaltliche Ermittlungen insbesondere nach § 154 StPO alsbald einzustellen, von der Bestellung eines Pflichtverteidigers abgesehen werden, wenn es sich um eine amtswegige Bestellung nach § 141 Absatz 2 Satz 1 StPO (sog. Amtsbeiordnung) handelt. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe ist in eng begrenzten Fällen eine Ausdehnung der Möglichkeit zum Absehen der Pflichtverteidigerbestellung auch auf Fälle, in denen rechtzeitig vor Verfahrensende ein Antrag nach § 141 Absatz 1 Satz 1 StPO durch den Beschuldigten oder Verteidiger gestellt wurde (sog. Antragsbeiordnung), sinnvoll. Ein Absehen soll nur dann zulässig sein, wenn eine alsbaldige Einstellung beabsichtigt ist und keine Ermittlungsmaßnahmen mit Außenwirkung (etwa Vernehmungen, Gegenüberstellungen, Durchsuchungen), die ein anwaltliches Tätigwerden des Verteidigers

erforderlich machen (sog. Außenmaßnahmen), mehr geplant sind. Rein interne „Schreibtischmaßnahmen“ (vgl. § 141 Absatz 2 Satz 3 StPO: „*Einholung von Registerauskünften oder die Beiziehung von Urteilen oder Akten*“) sollen, wie bisher auch, für ein Absehen von der Pflichtverteidigerbestellung nicht hinderlich sein. Ein Absehen soll auch nur zulässig sein, wenn nicht bereits erhebliche Verteidigungshandlungen stattgefunden haben. Die Arbeitsgruppe ist sich bewusst, dass der Begriff „erhebliche Verteidigungshandlung“ der Auslegung bedarf.

Sie ist sich einig, dass beispielsweise der reine gleichlautende Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung in 50 gleichartigen bundesweit anhängigen Verfahren bei einem in einem der Verfahren inhaftierten Täter mit dem jeweils gleichlautenden Hinweis, dass keine Angaben gemacht werden und Akteneinsicht beantragt wird, noch keine erhebliche Verteidigungshandlung in allen 50 Verfahren darstellt und keine 50-fache Pflichtverteidigerbestellung erfordern soll, wenn diese Verfahren entweder von der zuständigen Staatsanwaltschaft alsbald nach § 154 Absatz 1 StPO eingestellt werden oder von der Staatsanwaltschaft mit dem Haftbefehl zusammengezogen werden, um z.T. Einstellungen nach § 154 Absatz 1 StPO vorzunehmen und einen anderen Teil der Taten einheitlich anzuklagen. Gleiches gilt, wenn ein einheitlicher Lebensvorgang (bzw. eine prozessuale Tat) aufgrund von polizeilichen Spezialzuständigkeiten zunächst in getrennten Verfahren geführt wird. Beispielsweise würden bei einem Transport von Betäubungsmitteln und Schusswaffen in einem nicht versicherten Fahrzeug von einem Fahrer ohne Fahrerlaubnis regelmäßig zunächst die Verkehrspolizei sowie die Spezialkommissariate der Kriminalpolizei für Waffensachen und für Betäubungsmitteldelikte ermitteln und die Verfahren erst bei der Staatsanwaltschaft zusammengezogen bzw. eingestellt. Auch hier erscheint eine dreifache Pflichtverteidigerbestellung nicht angezeigt.

Jedoch liegt nach Auffassung der Arbeitsgruppe eine erhebliche Verteidigungshandlung z. B. vor, wenn in einem Verfahren bereits Eingriffsmaßnahmen durchgeführt wurden (z. B. Durchsuchung), die naturgemäß einen anwaltlichen Beratungsbedarf ausgelöst haben, auch wenn das Verfahren danach eingestellt wird. Erheblich kann eine Verteidigungshandlung auch sein, wenn ein Rechtsanwalt auf ein anderweitig anhängiges (den nun zuständigen Justizbehörden bisher nicht bekanntes) Verfahren hinweist, damit geprüft werden kann, ob dieses oder das örtlich anhängige Verfahren gemäß § 154 StPO eingestellt werden kann.

Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass sich in der Rechtsprechung rasch Konturen für den Begriff „erhebliche Verteidigungshandlung“ entwickeln. Zudem handelt es sich bei der Absehensmöglichkeit für die Pflichtverteidigerbestellung um eine „Kann“-Vorschrift, so dass den Einzelfällen Rechnung getragen werden kann.

Eine derart streng begrenzte Erweiterung ist mit dem Unions- und Konventionsrecht vereinbar, weil der Zweck effektiver und rechtzeitiger Verteidigung nicht beeinträchtigt wird. Wenn keine Außenmaßnahmen mehr stattfinden und die Verfahrenseinstellung alsbald erfolgt, besteht

kein praktischer Bedarf an einer prozessbegleitenden Verteidigung. Um eine Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht zu gewährleisten, soll ein Absehen ausscheiden, wenn die verzögerte Bescheidung des Antrags der Justiz zuzurechnen ist. Sobald Außenmaßnahmen erwogen oder das Verfahren nicht zeitnah eingestellt wird, ist ein Pflichtverteidiger unverzüglich zu bestellen.

Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor, die Regelung des § 141 Absatz 2 Satz 3 StPO über die Fälle des § 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 StPO hinaus auch auf Antragsbeiordnungen im Sinne des § 141 Absatz 1 Satz 1 StPO zu erstrecken.

Die Arbeitsgruppe hat diskutiert, ob die beabsichtigte Einstellung „aktenkundig" dokumentiert werden muss, diese Forderung zwar als wünschenswert, jedoch in vielen relevanten Fällen als unpraktikabel verworfen. Gerade bei der Abgabe und Zusammenziehung von zahlreichen Ermittlungsverfahren mehrerer Staatsanwaltschaften zur gemeinsamen Sachbehandlung und Ausscheidung von Taten nach § 154 Absatz 1 StPO oder Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO kann die abgebende Staatsanwaltschaft, die keinen Gesamtüberblick haben kann, nicht beurteilen, ob eine zeitnahe Einstellung in Betracht kommt und dies daher auch nicht aktenkundig machen. Die übernehmende, die Verfahren zusammenführende Staatsanwaltschaft kann dies erst aktenkundig machen, wenn ihr die Akten vorliegen, wird dann aber meist bereits zeitgleich die Einstellung vornehmen.

Sollte die zunächst beabsichtigte Einstellung nicht zeitnah erfolgen oder sollten andere als die genannten Maßnahmen ohne Außenwirkung getroffen werden, soll die Pflichtverteidigerbestellung unverzüglich erfolgen müssen. Da es sich gleichwohl weiterhin um einen Fall der grundsätzlich notwendigen Verteidigung handelt, ist im Hinblick auf den Grundsatz des fairen Verfahrens und der Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns eine Unterlassung der Bestellung nicht legitim, wenn bereits Verteidigungshandlungen über die bloße Beantragung der Beiordnung hinaus erfolgt sind.

Im Ergebnis spricht sich die Arbeitsgruppe einstimmig für den folgenden Regelungsvorschlag zu § 141 Absatz 2 Satz 3 StPO aus:

*Dem § 141 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:*

*„(2) … In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 kann die Bestellung unterbleiben, wenn beabsichtigt ist, das Verfahren alsbald einzustellen und keine anderen Untersuchungshandlungen als die Einholung von Registerauskünften oder die Beiziehung von Urteilen oder Akten vorgenommen werden sollen.* ***In den Fällen des Absatzes 1 kann die Bestellung unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur unterbleiben, wenn keine erheblichen Verteidigungshandlungen erfolgt sind****."*

3. Pflichtverteidiger im Ermittlungsverfahren ohne Antrag

Die Arbeitsgruppe hat – unter Rückgriff auf einen Vorschlag aus dem Gesetzentwurf der 20. Wahlperiode zur modernen und praxistauglichen Ausgestaltung des Strafverfahrens, BT-Drs. 20/14258 (nachfolgend: „GE-Modernisierung“) – eine Ausweitung der Pflichtverteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren von Amts wegen auf alle Fälle der Amtsbeiordnungen nach § 141 Absatz 2 StPO geprüft. Derzeit ist diese nach der in § 141 Absatz 2 Satz 2 StPO geregelten Ausnahme nicht in Fällen der Hauptverhandlungshaft nach § 230 Absatz 2, § 329 Absatz 3 StPO und der Haft im beschleunigten Verfahren nach § 127b Absatz 2 StPO vorgesehen, sondern in diesen Fällen eine Pflichtverteidigerbestellung nur im Falle eines ausdrücklichen Antrags des Beschuldigten möglich.

Die Arbeitsgruppe hat unter Anpassung der Vorschläge im GE-Modernisierung die nachfolgenden Regelungsvorschläge zu den §§ 141 und 142 StPO erörtert:

> *1. § 141 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.*
>
> *2. § 142 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:*
>
> *„(2) Ist dem Beschuldigten im Vorverfahren ein Pflichtverteidiger gemäß § 141 Absatz 2* ~~***Satz 1 Nummer 1 bis 3***~~ *zu bestellen, so stellt die Staatsanwaltschaft unverzüglich den Antrag, dem Beschuldigten einen Pflichtverteidiger zu bestellen, sofern sie nicht nach Absatz 4 verfährt.“*

Dabei hat sich ein Teil der Arbeitsgruppe für die Ausweitung der Pflichtverteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren von Amts wegen auf alle Fälle der Amtsbeiordnungen nach § 141 Absatz 2 StPO unter Bezugnahme auf die Begründung des GE-Modernisierung (BT-Drs. 20/14258, S. 26 f. zu § 142 StPO) ausgesprochen. Sie teilt die Wertung des Gesetzentwurfs, sofern es darin heißt, dass diese Regelung die effektive Wirksamkeit des Rechts auf Pflichtverteidigung im Vorverfahren gewährleistet und dieses Recht auch dort absichert, wo das Gericht von dem Verfahren zunächst nichts erfährt, wie es im Vorverfahren außerhalb der Vorführung vor den Haftrichter oder einer richterlichen Vernehmung regelmäßig der Fall sei, sofern keine richterlichen Maßnahmen beantragt werden. Die Ausnahmen von der Pflicht zur amtswegigen Bestellung, die derzeit gemäß § 141 Absatz 2 Satz 2 StPO in Fällen der Hauptverhandlungshaft und der Haft im beschleunigten Verfahren nur im Falle eines ausdrücklichen Antrags des Beschuldigten gelten, hält ein Teil der Arbeitsgruppe für nicht erforderlich.

Ein anderer Teil der Arbeitsgruppe lehnt die Erweiterung der notwendigen Pflichtverteidigerbestellung ohne Antrag des Beschuldigten jedoch unter Hinweis auf die Stellungnahme des Bundesrats in BT-Drs. 19/13829, Seiten 65/66 ab.

Für den Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Beschuldigten in diesen Fällen, die durch die gegen ihren Willen aufgezwungene Pflichtverteidigerbestellung auch Nachteile insbesondere

hinsichtlich Kostenfolgen und Verzögerungen haben können, sieht dieser Teil der Arbeitsgruppe keine Rechtfertigung. Insbesondere im beschleunigten Verfahren kann sich durch eine aufgezwungene Pflichtverteidigerbestellung in Einzelfällen die Haftdauer verlängern, etwa wenn der Pflichtverteidiger nicht so schnell Termine frei hat, wie das Gericht terminieren und danach den Inhaftierten freilassen will. Negativ kann sich im Falle einer gegen den Willen des Beschuldigten erfolgten Pflichtverteidigerbeiordnung nach dieser Auffassung vor allem auch die Kostentragungspflicht des Beschuldigten auswirken. Außerdem sei es nicht gerechtfertigt, dass denjenigen Angeklagten eine obligatorische Pflichtverteidigerbeiordnung zugutekommen soll, die durch ihr Ausbleiben und damit eigenes Fehlverhalten die Fälle der sogenannten Ungehorsamshaft herbeiführen. Dieses Fehlverhalten zwinge nämlich zu weiteren, eigentlich vermeidbaren Terminen und vermindere damit die Effektivität von Strafverfahren. Dieser Teil der Arbeitsgruppe hält es auch nicht für nachvollziehbar, dass die Allgemeinheit in Fällen der Ungehorsamshaft die Kosten für eine Pflichtverteidigung tragen soll, wenn der Angeklagte nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt.

4. Allgemeiner Rechtsbehelf der Verteidigung gegen die Versagung oder Beschränkung der Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren

Die Arbeitsgruppe hat – unter Rückgriff auf den Vorschlag aus GE-Modernisierung (BT Drs. 20/14258, S. 27 zu § 147 StPO) – die Schaffung eines allgemeinen Rechtsbehelfs der Verteidigung gegen die Versagung oder Beschränkung der Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren erörtert.

Derzeit steht nach § 147 Absatz 5 Satz 2 StPO) dem Beschuldigten vor dem Abschluss der Ermittlungen ein Rechtsbehelf gegen die Versagung der Akteneinsicht nur zu, wenn diese entgegen der Regelung in § 147 Absatz 3 StPO versagt wird oder sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befindet.

Demgegenüber können Verletzte, deren Antrag auf Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft abgelehnt wird, nach geltendem Recht, worauf in der Begründung des GE-Modernisierung zutreffend hingewiesen wird, stets eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen (§ 406e Absatz 5 Satz 2 StPO) und selbst Dritte, also Privatpersonen und sonstige Stellen, die nicht Verletzte sind und Akteneinsicht oder Auskünfte aus Akten nach § 475 StPO aufgrund eines berechtigten Interesses verlangen, können gegen die ablehnende Entscheidung stets eine gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 480 Absatz 3 Satz 1 StPO).

Gegen die Einführung eines allgemeinen Rechtsbehelfs gegen die Versagung der Akteneinsicht für den Beschuldigten im Ermittlungsverfahren sprechen zwar Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung: Dem Ermittlungsrichter würde die Akte zur Entscheidung über den Rechtsbehelf von der Staatsanwaltschaft zwar zugänglich gemacht. Er dürfte sie seinerseits

dem Antragsteller aber nicht zugänglich machen, um das Verfahren nicht *ad absurdum* zu führen, und müsste sich auch bei der Begründung seiner ablehnenden Entscheidung zurückhalten.

Dieses Argument spricht jedoch nicht entscheidend gegen die Einführung eines Rechtsbehelfs für den Beschuldigten, da sich diese Probleme in gleicher Weise bei dem Rechtsbehelf des Verletzten stellen. Für die Einführung eines solchen Rechtsbehelfs auch für den Beschuldigten spricht zudem ein unionsrechtliches Argument, weil Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren ausdrücklich einen effektiven Rechtsbehelf für den Beschuldigten im Fall der Versagung von Informationsrechten vorsieht, zu denen nach Artikel 7 auch das Recht auf Akteneinsicht zählt.

Aus diesen Gründen hält die Arbeitsgruppe es für angezeigt, auch dem Beschuldigten im Ermittlungsverfahren grundsätzlich ein uneingeschränktes Antragsrecht auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen der (teilweisen) Versagung der Akteneinsicht zu gewähren. Die praktischen Auswirkungen eines solchen Antragsrechts sind aus Sicht der Arbeitsgruppe beherrschbar, wenn die Versagung der Akteneinsicht sachgerecht ausgeübt wird, so dass Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die in der Regel erfolglos blieben, von der Verteidigung nur selten gestellt werden.

Die Arbeitsgruppe schlägt im Ergebnis einstimmig die folgende Änderung des § 147 StPO vor:

> *§ 147 Absatz 5 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:*
>
> *~~„Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, nachdem sie den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat, versagt sie die Einsicht nach Absatz 3 oder befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, so~~* ***Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Satz 1*** *kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Eine weitere gerichtliche Entscheidung kann nur beantragt werden, wenn seit der früheren Entscheidung des Gerichts zwei Monate vergangen sind oder der Antragsteller darlegt, dass sich seither wesentliche Umstände geändert haben.“*

Zudem hat die Arbeitsgruppe erwogen, nach dem Vorbild der mündlichen Haftprüfung gemäß § 118 Absatz 3 StPO eine zeitliche Beschränkung für wiederholte Anträge auf gerichtliche Entscheidung einzuführen. Eine solche Einschränkung hält die Arbeitsgruppe zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen für sinnvoll. Sie sollte allerdings nur gelten, soweit nicht im weiteren Verfahren neue Tatsachen aktenkundig geworden sind, die einen Anspruch auf Akteneinsicht begründen.

5. Vertraulichkeit von Mandatsanbahnungsgesprächen (§ 148 StPO, Convention on the Protection of Lawyers)

Die Arbeitsgruppe spricht sich für eine Einbeziehung von Anbahnungsgesprächen zwischen dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten und seinem potentiellen zukünftigen Verteidiger in den Schutzbereich des § 148 StPO aus.

Damit greift die Arbeitsgruppe einerseits einen Vorschlag aus dem GE-Modernisierung (BT-Drs. 20/14258, S. 27 f.) und andererseits eine Bestimmung in der Konvention des Europarates zum Schutz des Anwaltsberufs auf, die von Deutschland am 26. Januar 2026 unterzeichnet wurde. Die Konvention verpflichtet in den Artikeln 6.3 Buchstabe a bis c (abrufbar unter https://www.coe.int/en/web/portal/-/council-of-europe-adopts-international-convention-on-protecting-lawyers) die Vertragsparteien, die Wahrung des Berufsgeheimnisses in Bezug auf die gesamte Kommunikation mit Mandanten und potentiellen Mandanten sicherzustellen. So heißt es in Artikel 6.3 Buchstabe b:

„*Parties shall ensure that lawyers […] can communicate confidentially with their clients or prospective clients, by whatever means and in whatever form such communication may take place“*.

Bislang ist die Vertragsanbahnung nicht – jedenfalls nicht ausdrücklich – in den Schutz von § 148 StPO einbezogen.

Die Arbeitsgruppe hat sich eingehend mit dem GE-Modernisierung (BT-Drs. 20/14258, S. 27 f. zu § 148 StPO) auseinandergesetzt, auf den sie inhaltlich Bezug nimmt. Sie teilt die Wertung des Gesetzentwurfs, dass Mandatsanbahnungsgespräche dann, wenn der inhaftierte Beschuldigte diese vertraulich führen möchte, grundsätzlich unter den Schutz des § 148 StPO fallen sollten. Einigkeit besteht auch, dass bei in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten, bei denen Beschränkungen gem. § 119 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StPO angeordnet sind, nicht jeder Rechtsanwalt, der dies will, ungeprüft Zugang zu dem Inhaftierten für ein Mandatsanbahnungsgespräch erhalten soll. Für das Mandatsanbahnungsgespräch ist in diesen Fällen ein Sprechschein erforderlich. Dabei ist eine rasche Sprechscheinerteilung herbeizuführen und dabei ggf. unverzüglich zu prüfen, ob der Inhaftierte den anfragenden Rechtsanwalt sprechen will oder ob sonstige Gründe einer Sprechscheinerteilung entgegenstehen

Die bewährten Regelungen dienen einerseits dem Schutz vor etwaigen missbräuchlich veranlassten Besuchen verteidigungsbereiter Personen bei Untersuchungsgefangenen, sei es zum Zweck der Mandatsakquise oder zwecks Einflussnahme auf den Inhaftierten im Auftrag des Hintermanns. Andererseits dient dies auch dem Schutz der Rechtsanwälte. Gerade bei Bandendelikten können diese häufig nicht wissen, wer die Mitbeschuldigten sind, und daher nicht beurteilen, ob die Gefahr einer verbotenen Mehrfachverteidigung gemäß § 146 StPO besteht, wenn sie zusätzlich zu einem bestehenden Mandat ein neues Mandat annehmen wollten.

Dem kann dadurch begegnet werden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass die Besuche von verteidigungsbereiten Personen bei Untersuchungsgefangenen, bei denen Beschränkungen gemäß § 119 Absatz 1 StPO angeordnet sind, der Erlaubnis durch das Gericht bzw., bei Übertragung, durch die Staatsanwaltschaft, bedürfen (Anbahnungssprechschein). Aufgrund der Vorgaben der Europaratskonvention hält die Arbeitsgruppe auch die Einbeziehung der Telekommunikation in die Regelung für angezeigt, zumal diese auch von § 119 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO erfasst ist.

Die Versagung eines Anbahnungssprechscheins soll zulässig sein in sogenannten Anbiederungsfällen, bei einer drohenden Doppelvertretung sowie zur Verhinderung von unzulässigen Beeinflussungsversuchen und in ähnlichen prozessordnungswidrigen Fällen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft soll, wie bisher in § 119 Absatz 5 StPO, gerichtliche Entscheidung beantragt bzw. Beschwerde eingelegt werden können.

Eine mögliche Alternative wäre, Anbahnungsgespräche in gewissen Fällen nur überwacht zuzulassen. Dies lehnt die Arbeitsgruppe, von den in § 148 Absatz 2 StPO geregelten Ausnahmefällen abgesehen, jedoch ab. Denn die notwendige offene Kommunikation zwischen einem Beschuldigten und einer potentiell verteidigungsbereiten Person kann in Fällen der Überwachung nicht stattfinden.

Die Arbeitsgruppe schlägt daher einstimmig – auch unter Rückgriff auf den GE-Modernisierung (BT-Drs. 20/14258, S. 27 f.) – folgende Änderung in § 148 StPO vor:

*§ 148 wird wie folgt geändert:*

*a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:*

***„(2) Besuche und die Telekommunikation zwischen dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten, für den eine Beschränkung gem. § 119 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angeordnet ist, und einer nach § 138 Absatz 1 als Verteidiger in Betracht kommenden Person, die der Aufnahme eines Verteidigungsverhältnisses dienen, bedürfen der Erlaubnis durch das Gericht oder die nach § 119 Absatz 1 Satz 4 zuständige Stelle. Sie dürfen mit Ausnahme der in § 148 Absatz 2 genannten Fälle nicht überwacht werden. § 119 Absatz 5 gilt entsprechend.“***

*b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.*

6. Begrenzung der sofortigen Beschwerde auf ablehnende Pflichtverteidigerentscheidungen zwecks Aufhebung des Zustellungserfordernisses (§ 142 Absatz 7 StPO)

Derzeit sieht § 142 Absatz 7 StPO den Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde für sämtliche gerichtlichen Entscheidungen über die Pflichtverteidigerbestellung vor. Der sofortigen Beschwerde unterliegen damit sowohl Entscheidungen, mit denen die Bestellung eines Pflichtverteidigers abgelehnt wird, als auch solche Entscheidungen, mit denen dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger bestellt wird.

Das führt dazu, dass die Entscheidung über die Pflichtverteidigerbestellung dem Beschuldigten stets förmlich zuzustellen ist, also auch dann, wenn ihm ein Pflichtverteidiger bestellt wurde. Wird dem Beschuldigten der Pflichtverteidiger beigeordnet, den er selbst bezeichnet hat, fehlt es regelmäßig an einer Beschwer, so dass es der Möglichkeit einer sofortigen Beschwerde nicht bedarf. Falls er mit dem ihm vom Gericht bestellten Verteidiger nicht einverstanden ist, ist die sofortige Beschwerde regelmäßig bereits nach § 142 Absatz 7 Satz 2 StPO ausgeschlossen, weil der Beschuldigte gemäß § 143a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StPO einen Verteidigerwechsel mit der Möglichkeit der sofortigen Beschwerde gegen eine ablehnende Entscheidung gemäß § 143a Absatz 4 StPO beantragen kann. Eine tatsächliche Beschwer des Beschuldigten mit der Möglichkeit der sofortigen Beschwerde verbleibt daher nur in Fällen der ablehnenden Pflichtverteidigerentscheidung.

Die Arbeitsgruppe schlägt daher einstimmig vor, die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde in § 142 Absatz 7 StPO auf die Ablehnung der Pflichtverteidigerbestellung zu beschränken:

> *§ 142 Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:*
>
> *„(7) Gerichtliche Entscheidungen über die **Ablehnung der** Bestellung eines Pflichtverteidigers sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. ~~**Sie ist ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte einen Antrag nach § 143a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 stellen kann**~~.“*

7. Kettenentpflichtungsanträge in Verbindung mit Aussetzungs- und Unterbrechungsanträgen

Die Arbeitsgruppe hat sich mit der Konstellation der sog. Kettenentpflichtungsanträge von Angeklagten in Verbindung mit Aussetzungs- und Unterbrechungsanträgen befasst, die in der Praxis Probleme verursacht: Beantragt der Angeklagte wiederholt (ggf. rechtsmissbräuchlich) die Entpflichtung seines Pflichtverteidigers, kann dies zu Verfahrensverzögerungen führen. In diesen Fällen beantragt der Angeklagte wegen der ausstehenden Entscheidung regelmäßig die Unterbrechung der Hauptverhandlung bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts über die sofortige Beschwerde. Wird die Hauptverhandlung nicht unterbrochen, kann der

Angeklagte wiederholt Entpflichtungsanträge, jeweils verbunden mit einem Antrag auf Aussetzung oder zumindest Unterbrechung der Hauptverhandlung bis zur Entscheidung über den Antrag oder das eingelegte Rechtsmittel, stellen.

Das Gesetz bietet in diesen Konstellationen keine ausdrückliche Lösung. Mit der Einführung des § 143a Absatz 4 StPO wurde zwar die einfache Beschwerde durch die sofortige ersetzt, „damit rasch Klarheit über die Frage, wer nun die Verteidigung übernimmt, herrscht“ (BT-Drs. 19/13829, S. 49). Durch die Einführung der sofortigen Beschwerde wird die Entscheidung entweder mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder durch die Entscheidung des Beschwerdegerichts rechtskräftig. Dadurch soll verhindert werden, dass die einfache Beschwerde zu irgendeinem späteren Zeitpunkt im Verfahren eingelegt wird und so Verzögerungen verursacht (vgl. BT-Drs. 19/13829, S. 44 zu § 142 Absatz 7 StPO). Nichtsdestotrotz bleibt die Möglichkeit bestehen, das angestrebte Ziel durch wiederholte, formal neue Anträge zu erreichen.

Deshalb hat die Arbeitsgruppe erwogen, ausdrücklich gesetzlich zu regeln, weitere Entpflichtungsanträge nur zuzulassen, wenn neue Umstände vorgetragen werden, die zum Zeitpunkt der früheren Entscheidungen noch nicht vorlagen oder nicht bekannt waren, wenn mithin eine wesentliche Veränderung der der ursprünglichen Entscheidung zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse eingetreten ist. Zugleich könnte klargestellt werden, dass wiederholte rechtsmissbräuchliche Anträge abgelehnt werden können, ohne dass diese eine Unterbrechung oder Aussetzung erfordern. Alternativ könnten diese Entscheidungen nach § 305 StPO als der Urteilsfällung vorausgehende Entscheidungen aus dem Anwendungsbereich der Beschwerde herausgenommen werden mit der Folge, dass die Ablehnung eines Entpflichtungsantrags nur noch mit der Revision zur Überprüfung gestellt werden könnte.

Die Arbeitsgruppe ist allerdings in ihren Beratungen mehrheitlich zu dem Ergebnis gelangt, dass die Rechtsprechung einen Weg gefunden hat, mit solchen Kettenentpflichtungsanträgen sachgerecht umzugehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann ein Angeklagter, dessen Antrag auf Bestellung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers abgelehnt worden ist, nach Eintritt der Rechtskraft aufgrund eines neuerlichen inhaltsgleichen Antrags keine Neubeurteilung der Sach- und Rechtslage durch das Ausgangsgericht und das Beschwerdegericht erwirken (BGH, Beschluss vom 21. April 2021 – StB 17/21). Danach kann ein Angeklagter den weiteren Antrag auf Pflichtverteidigerbeiordnung und die sofortige Beschwerde gegen dessen Ablehnung grundsätzlich nicht erfolgreich auf Umstände stützen, die bereits Gegenstand der Erstentscheidung waren. Vielmehr ist für einen neuerlichen Antrag eine wesentliche Veränderung der zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse erforderlich.

***Im Ergebnis hält die Arbeitsgruppe daher einstimmig eine gesetzliche Regelung zum Umgang mit sogenannten Kettenentpflichtungsanträgen nicht für erforderlich.***

8. Ausschließung des Wahlverteidigers bei dysfunktionalem Verhalten

Die Arbeitsgruppe hat sich intensiv mit der Frage befasst, ob in eng begrenzten Ausnahmefällen eines massiv prozesswidrigen Verteidigerverhaltens eine gesetzliche Möglichkeit zur Ausschließung von Wahlverteidigern geschaffen werden sollte. Gemeint sind dabei ausdrücklich nicht Fälle zulässiger, auch stark konfliktorientierter Verteidigung. Erfasst werden sollen ausschließlich Verhaltensweisen, die durch fortlaufende, besonders grobe und wiederholte Verstöße gegen die Verfahrensordnung, durch beharrliche Missachtung der Sitzungsleitung, durch ständige Unterbrechungen, Ausfälle oder Beleidigungen sowie durch erhebliche Einwirkungen auf Verfahrensbeteiligte in der Gesamtschau dazu führen, dass eine ordnungsgemäße Hauptverhandlung faktisch nicht mehr durchführbar ist.

Die geltende Rechtslage trägt diesen Konstellationen bislang nur partiell Rechnung. Zwar ermöglicht § 143a Absatz 2 Nummer 3 Variante 2 StPO die Entpflichtung eines Pflichtverteidigers bei entsprechend gravierendem Fehlverhalten. Erfasst sind Fälle der Lahmlegung einer Hauptverhandlung durch ständige Unterbrechungen, lautstarke Zwischenrufe oder eine Negierung der Sitzungsleitung des Vorsitzenden (vgl. KG, Beschluss vom 28. November 2008 – 3 Ws 379/08), massive persönliche Angriffe auf Opfer von Straftaten während ihrer Vernehmung, auf Zeugen, Nebenkläger, Richter oder Schöffen (vgl. beispielhaft für ein solches Verteidigerverhalten die Sachverhaltsschilderung in OLG München, Beschluss vom 31. August 2022 – 4 Ws 13/21). Eine vergleichbare Eingriffsmöglichkeit besteht jedoch gegenüber Wahlverteidigern nicht.

Der Ausschluss eines Wahlverteidigers ist nach § 138a StPO bislang auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt, etwa bei Tatbeteiligung, unzulässiger Beeinflussung von Zeugen oder strafbarem Missbrauch von Verteidigungsrechten, insbesondere in Form versuchter Strafvereitelung. Damit bleibt ein praktisch besonders bedeutsamer Bereich ungeregelt: Fallkonstellationen eines zwar (noch) nicht aufgrund einer versuchten Strafvereitelung strafbaren, aber in seiner Intensität und Dauerhaftigkeit so dysfunktionalen Verteidigerverhaltens, dass die Funktionsfähigkeit der Hauptverhandlung faktisch aufgehoben ist.

Dies führt dazu, dass das Gericht einem fortgesetzt die Verfahrensordnung missachtenden Wahlverteidigerverhalten ohne wirksame Gegenmittel gegenübersteht. Zwar bleibt die Verfahrensleitung durch den Vorsitzenden des Gerichts formal aufrechterhalten; eine ordnungsgemäße Durchführung, der Schutz von Opfern und Zeugen sowie die Gewährleistung eines fairen Verfahrens für alle Beteiligten sind unter solchen Bedingungen jedoch nicht mehr

verlässlich sicherzustellen. Das Verfahren droht vielmehr in eine Abfolge von Störungen, Unterbrechungen und Eskalationen überzugehen, in der seine rechtsstaatliche Funktion nicht mehr erfüllt wird. Eine derartige strukturelle Handlungsunfähigkeit ist mit den Anforderungen an ein funktionsfähiges Strafverfahren nicht vereinbar. Auch wenn entsprechende Fallgestaltungen in der Praxis selten sind, prägen sie die öffentliche Wahrnehmung der Strafrechtspflege in besonderer Weise und können das Vertrauen in die Durchsetzungsfähigkeit staatlicher Verfahren nachhaltig beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgruppe erwogen, eine eng begrenzte Regelung zur Ausschließung von Wahlverteidigern zu schaffen. Bei den Befürwortern einer solchen Regelung innerhalb der Arbeitsgruppe bestand Einigkeit darüber, dass eine solche Regelung ausschließlich bei besonders groben, beharrlichen und wiederholten Verstößen eingreifen darf, die eine ordnungsgemäße Hauptverhandlung nicht nur beeinträchtigen, sondern in ihrer Durchführung vereiteln. Die Eingriffsschwelle ist bewusst hoch anzusetzen und klar von zulässiger, auch konflikthafter Verteidigung abzugrenzen. Zudem soll ein Ausschluss eine vorherige Abmahnung voraussetzen und nur in Betracht kommen, wenn mildere Mittel nicht ausreichen. Dabei kann auf die Rechtsprechung zum Pflichtverteidigerausschluss zurückgegriffen werden.

Für die verfahrensrechtliche Ausgestaltung einer solchen Regelung bietet das bestehende Ausschließungsverfahren nach den §§ 138a ff. StPO einen sachgerechten und bewährten Rahmen. Dieses Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass es nicht auf eine kurzfristige Reaktion des erkennenden Gerichts angelegt ist, sondern eine mehrstufige, institutionell abgesicherte Entscheidung vorsieht. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft das nächsthöhere Gericht; die Hauptverhandlung ist bis dahin – auch bei Vorhandensein weiterer Verteidiger – zwingend zu unterbrechen; die Rechtsanwaltskammer ist zu beteiligen; zudem findet eine mündliche Verhandlung über die Ausschließung vor dem höheren Gericht statt.

Gerade diese verfahrensrechtliche Ausgestaltung macht das Verfahren für die hier in Rede stehenden Konstellationen aus Sicht der Befürworter der Regelung in der Arbeitsgruppe besonders geeignet. Sie gewährleistet, dass ein Eingriff in die Verteidigerstellung nur unter strengsten Voraussetzungen und nach umfassender Prüfung erfolgt, und schließt zugleich eine missbräuchliche oder vorschnelle Anwendung weitgehend aus. Das entspricht der von dem eine solche Regelung befürwortenden Teil der Arbeitsgruppe intendierten Zielrichtung: Das Verfahren soll damit kein Instrument der Verfahrensdisziplinierung sein, sondern ein gezielt auf seltene Extremfälle zugeschnittenes Sicherungsinstrument zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Hauptverhandlung.

Die hohe Eingriffsschwelle und die Komplexität des Verfahrens sollen zugleich sicherstellen, dass sich die Anwendung auf Extremfälle der systematischen, sachwidrigen und fortlaufenden Störung der Hauptverhandlung beschränkt. Gerade hierin liegt die systematische Funktion der

Regelung: Sie soll nicht der Erweiterung gerichtlicher Eingriffsbefugnisse im Regelfall, sondern der Schließung einer punktuellen, aber bedeutsamen Schutzlücke dienen. Zugleich ist zu erwarten, dass bereits die Existenz einer solchen Regelung eine präventive Wirkung entfaltet und dazu beiträgt, dass massive Grenzüberschreitungen künftig unterbleiben.

Gegenüber anderen Maßnahmen, insbesondere der Verhängung von Ordnungsgeldern, hätte eine solche Regelung den entscheidenden Vorteil, dass sie die Ursache fortdauernder Verfahrensstörungen beseitigt. Ordnungsmittel belassen den Störer im Verfahren und eröffnen regelmäßig weiteres Konflikt- und Verzögerungspotential. Demgegenüber würde die Ausschließung – als *ultima ratio* – die Voraussetzungen für eine geordnete Fortführung der Hauptverhandlung wiederherstellen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine eng begrenzte Ausschlussregelung gegenüber allgemeinen Ordnungsmitteln als vorzugswürdig.

Allerdings bestehen innerhalb der Arbeitsgruppe auch grundsätzliche Bedenken dagegen, aus Anlass seltener Einzelfälle eine Regelung zum Ausschluss des gewählten Verteidigers zu schaffen. Der Ausschluss eines Wahlverteidigers würde nach dieser Auffassung in erheblicher Weise in das grundrechtlich sowie durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützte Recht des Angeklagten auf freie Verteidigerwahl sowie in die Berufsausübungsfreiheit des Verteidigers eingreifen. Er wäre daher allenfalls als *ultima ratio* in extrem seltenen Ausnahmefällen zu rechtfertigen. Ein solch schwerwiegender Eingriff bedürfe einer Evaluierung der Verfahrenswirklichkeit, um eine eventuelle Notwendigkeit einer solchen Regelung zu überprüfen. Es wird befürchtet, dass die angedachte Regelung – so restriktiv sie auch sei – der Anfang von weiteren gesetzgeberischen Überlegungen sein könnte. Auch aus dieser Sicht erscheint jedoch – sofern überhaupt eine gesetzliche Regelung in Betracht gezogen wird – eine eng begrenzte Ausgestaltung unter Anwendung des strikten Ausschließungsverfahrens gegenüber weitergehenden Eingriffsbefugnissen, etwa in Form allgemeiner Ordnungsmittel durch das erkennende Gericht, als vorzugswürdig.

Die Arbeitsgruppe hat vor diesem Hintergrund die folgende gesetzliche Regelung in § 138a StPO diskutiert, die sie – da eine einstimmige Empfehlung in der Arbeitsgruppe nicht zustande gekommen ist und das Thema eng mit der in der Arbeitsgruppe 3 beratenen Thematik der Ahndung rollenüberschreitenden Verhaltens zusammenhängt – zur weiteren Diskussion in der vom Plenum eingesetzten Vermittlungs-Arbeitsgruppe stellt:

> *Dem § 138a Absatz 1 StPO wird folgender Satz angefügt:*
>
> ***„Ein Verteidiger kann von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen werden, wenn er trotz vorheriger Abmahnung wiederholt und in besonders schwerwiegender Weise gegen die Ordnung des Verfahrens verstößt und dadurch die geordnete Durchführung der Hauptverhandlung oder den Schutz anderer Verfahrensbeteiligter ernsthaft gefährdet. Die Ausschließung ist nur***

***zulässig, wenn mildere Mittel, insbesondere eine Unterbrechung der Hauptverhandlung oder eine erneute Abmahnung, nicht ausreichen.“***

## III. Vergütung von Verteidigern und Verletztenbeiständen

### 1. Anpassung der Vergütung für anwaltliche Tätigkeiten im Ermittlungsverfahren

Die Arbeitsgruppe hat Möglichkeiten der Verbesserung der Vergütung für anwaltliche Tätigkeiten im Ermittlungsverfahren geprüft. Die derzeitige Vergütungsstruktur des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV RVG) bildet die tatsächliche Belastung und Verantwortung anwaltlicher Tätigkeit im Ermittlungsverfahren aus Sicht der Arbeitsgruppe nur unzureichend ab. Dabei können Verteidigerinnen und Verteidiger sowie Beistände des Verletzten in dieser frühen Phase durchaus einen nicht unerheblichen Beitrag zur Aufklärung, Strukturierung und Beschleunigung des Verfahrens leisten. Insbesondere in den Regelungen zu den Terminsgebühren für Termine außerhalb der Hauptverhandlung werden mehrere Termine, an denen Rechtsanwälte teilnehmen, nur durch eine einzige Gebühr oder in Teilen gar nicht vergütet. Nach der Anmerkung zu Nummer 4102 VV RVG gelten mehrere Termine an einem Tag als einziger Termin und die Terminsgebühr entsteht im Ermittlungsverfahren und in jedem Rechtszug jeweils nur einmal für bis zu drei solcher Termine. Teils mehrstündige anwaltliche Tätigkeiten im Ermittlungsverfahren werden nach gegenwärtiger Rechtslage ökonomisch nicht abgebildet und eine frühzeitige qualifizierte und engagierte Mitwirkung der Rechtsanwälte nicht ausreichend abgesichert.

Die Arbeitsgruppe hält es daher für sinnvoll, die überholte Begrenzung der Terminsgebühr abzubauen und bislang nicht erfasste, verfahrensfördernde Termine in die Vergütung mit einzubeziehen. Zudem sollte der konkrete, teils erhebliche zeitliche Aufwand bei der Bemessung der Gebühr berücksichtigt werden, indem ein zeitbezogener Zuschlag gewährt wird.

Hierfür spricht aus Sicht der Arbeitsgruppe, dass sich in den letzten Jahren Anzahl und Vielfalt der Termine im Ermittlungsverfahren (etwa durch richterliche Videovernehmungen, Verständigungsgespräche, Sachverständigentermine oder Explorationsgespräche) erheblich erhöht haben, sodass ein erheblicher Unterschied zwischen Gesetzesannahme und Verfahrenswirklichkeit besteht. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung des Konfrontationsrechtes im Ermittlungsverfahren und auch der Vorschläge und Überlegungen in den anderen Arbeitsgruppen über den Beweistransfer in die Hauptverhandlung bildet eine Anpassung der Gebühren die tatsächliche Arbeitsbelastung und Verantwortung fairer ab. Eine umfassende frühzeitige Einbindung eines anwaltlichen Beistandes kann zu einem besser vorbereiteten Mandanten und einem strukturierten Verfahren führen und letztlich die Hauptverhandlung entlasten, weil sie Hauptverhandlungstage sparen und insoweit insgesamt zur Effektivität des Strafverfahrens beitragen kann. Zugleich dient die anwaltliche Begleitung von Verletzten zu besonders

zeitintensiven (Video-)Vernehmungen, Explorations- oder Begutachtungsterminen sowohl der Stärkung von Verletzten- und Beschuldigtenrechten als auch dem staatlichen Aufklärungsinteresse. Letztlich kann eine fehlende Anpassung der Vergütung die Qualität anwaltlicher Beratung beeinträchtigen und einer engagierten Mandatswahrnehmung entgegenwirken.

Mit der gegenwärtigen Regelung beabsichtigte der Gesetzgeber zu verhindern, dass von anwaltlicher Seite Termine aus bloßem Gebührenineresse herbeiführt werden (vgl. BT-Drs. 15/1971, S. 222 f.). Aus Sicht der Arbeitsgruppe verfängt dieses Argument nicht, da etwaige Termine in der Regel von Amts wegen festgesetzt werden. Missbrauchsmöglichkeiten bestünden einzig durch eine wiederholte Herbeiführung von Terminen im Sinne der Nummer 4102 Nummer 3 VV RVG, wie Haftprüfungsterminen im Rahmen der Untersuchungshaft (§§ 117 ff. StPO) oder der einstweiligen Unterbringung (§ 126a StPO). Nach eingehender Prüfung wird einer solchen missbräuchlichen Nutzung der wiederkehrenden mündlichen Haftprüfung durch § 118 Absatz 3 StPO ausreichend begegnet.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Arbeitsgruppe einstimmig die folgenden Änderungen der Rechtsanwaltsvergütung vor:

a) Abschaffung der Gebührenbeschränkungen (Sätze 1 und 2 der Anmerkung zu Nummer 4102 VV RVG)

Die bisherige Beschränkung der Terminsgebühr in Satz 1 der Anmerkung zu Nummer 4102 VV RVG durch den folgenden Satz ersetzt werden, um den stetig wachsenden Aufwand im Ermittlungsverfahren gebührenrechtlich abzubilden:

> *„~~Mehrere Termine an einem Tag gelten als ein Termin.~~* ***Für mehrere Termine an einem Tag entsteht die Gebühr jeweils gesondert.****“*

Außerdem soll Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 4102 VV RVG gestrichen werden:

> *„~~Die Gebühr entsteht im vorbereitenden Verfahren und in jedem Rechtszug für die Teilnahme an jeweils bis zu drei Terminen einmal.“~~*

b) Terminsgebühren für die Teilnahme an Vernehmungen (Nummer 4102 VV RVG)

Um bislang nicht erfasste, verfahrensfördernde Termine in die Vergütung mit einzubeziehen, soll der im Gebührentatbestand aufgeführte Katalog wie folgt angepasst werden:

> *„Terminsgebühr für die Teilnahme an:*
>
> *1.-5. […]*
>
> ***6. Erörterungs- und Verständigungsterminen nach den §§ 160b, 202a, 212 und 257b StPO sowie***

***7. Gesprächen eines Sachverständigen zur Vorbereitung des Gutachtens, soweit diese gerichtlich bestimmt oder von dem Sachverständigen dem Gericht mitgeteilt wurden“***

c) Zeitbezogene Anpassung der Vergütung

Zur Berücksichtigung des konkreten zeitlichen Aufwands bei der Gebührenbemessung soll ein zeitbezogener Zuschlag gewährt werden, der z. B. ab drei Stunden entsteht. Dazu soll eine neue Gebühr eingeführt werden:

***„Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 3 Stunden an einem Termin teil:***

***Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4102 oder 4103: 85,00 €.“***

2. Vergütung des Zeugenbeistandes

Die Arbeitsgruppe hat Möglichkeiten der Verbesserung der Vergütung von Zeugenbeiständen geprüft. In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist umstritten, welche Gebühren der gerichtlich beigeordnete Zeugenbeistand nach § 68b Absatz 2 StPO beanspruchen kann. Überwiegend wird angenommen, es handele sich um eine Einzeltätigkeit nach Nummer 4301 Nummer 4 VV RVG. Vereinzelt wird auch angenommen, dass dem Zeugenbeistand die vollen Gebühren nach Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG – also äquivalent zu einem Verteidiger – zustehen.

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe soll diese uneinheitliche Rechtspraxis im Sinne einer Besserstellung des Zeugenbeistands aufgelöst und durch eine gesetzliche Klarstellung beseitigt werden. Als Regelfall soll § 68b Absatz 2 StPO eine über die Vernehmung (als Einzeltätigkeit) hinausgehende, umfassende Beiordnung vorsehen und der Zeugenbeistand im Ergebnis die vollen Gebühren nach Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG beanspruchen können. Gerade besonders schutzbedürftige Zeugen, wie Minderjährige, Menschen mit Behinderungen oder Menschen ohne ausreichende Deutschkenntnisse nehmen regelmäßig einen hohen zeitlichen Organisations- und Betreuungsaufwand in Anspruch, der durch eine Vergütung als Einzeltätigkeit nicht ausreichend abgebildet wird. Typische Beistandstätigkeiten reichen vom Abholen der Zeugen über organisatorische Tätigkeiten wie telefonische Absprachen mit dem Gericht (etwa über die Barrierefreiheit) oder mit Dolmetschern sowie insgesamt die Erläuterung des Verfahrensablaufs und der Rechte des Zeugen. Um diesen faktischen Mehraufwand bei besonders schutzbedürftigen Zeugen angemessen zu berücksichtigen, soll die Beistandsleistung regelmäßig auch notwendige vor- und nachbereitende Tätigkeiten umfassen

Zugleich soll aus Sicht der Arbeitsgruppe in Fällen mit geringem Organisations- und Betreuungsaufwand dem Gericht das Ermessen eingeräumt werden, die Beiordnung ausnahmsweise auf die Dauer der Vernehmung zu beschränken mit der Folge, dass es nach der

Systematik des RVG bei einer Vergütung als Einzeltätigkeit bleibt. Eine Begrenzung kann etwa dann zum Tragen kommen, wenn ein Beschuldigter nach Verfahrenstrennung als Zeuge gegen einen ehemals Mitbeschuldigten aussagen soll und der Verteidiger aufgrund der Aussageverweigerungsmöglichkeit nach § 55 Absatz 1 StPO die Beiordnung beantragt.

Für die vorgeschlagene Lösung spricht aus Sicht der Arbeitsgruppe, dass bei besonders schutzbedürftigen oder betreuungsintensiven Zeugen eine angemessene Vergütung bereits notwendig ist, als sich sonst niemand findet, der diesen faktischen Mehraufwand ehrenamtlich übernimmt. Zudem besteht die Gefahr, dass die Regelungen über den Zeugenbeistand gerade für Zeugen, die darauf angewiesen sind, ins Leere laufen Um diesen Schutzgedanken in der Praxis sicherzustellen, hält die Arbeitsgruppe eine gesetzliche Ausgestaltung der umfassenden Beiordnung als Regelfall für vorzugswürdig. Gleichzeitig kann die Rückausnahme der Vergütung als Einzeltätigkeit nach Nummer 4301 Nummer 4 VV RVG bei kurzen Vernehmungen ohne erhöhten Betreuungs- und Organisationsaufwand als kostensparendes Korrektiv dienen. Bereits nach derzeitiger Rechtslage kann in seltenen Ausnahmefällen eine Pauschgebühr nach § 51 RVG gewährt werden.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor diesem Hintergrund die folgenden Änderungen in § 68b Absatz 2 StPO vor:

> *„(2) Einem Zeugen, **~~der bei seiner Vernehmung keinen anwaltlichen Beistand hat und~~** dessen schutzwürdigen Interessen nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann, ist **~~für deren Dauer~~ ein anwaltlicher Beistand** beizuordnen, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Zeuge seine Befugnisse bei seiner Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann. **Das Gericht kann in einfach gelagerten Fällen ohne erhöhten Betreuungs- und Organisationsaufwand die Beiordnung auf die Dauer der Vernehmung beschränken.** […]“*

3. Bessere Vergütung bei inhaftierten Mandanten im Ermittlungsverfahren

Die Arbeitsgruppe hat Verbesserungen der Vergütung für anwaltliche Tätigkeiten im Ermittlungsverfahren bei inhaftierten Mandanten untersucht. Die Betreuung und Verteidigung inhaftierter Beschuldigter ist für den Verteidiger mit besonderem zeitlichem Aufwand verbunden, Dies ist nicht zuletzt der belastenden Situation der Untersuchungshaft und der dadurch erforderlichen intensiven anwaltlichen Betreuung nicht nur des Beschuldigten, sondern teils auch seines familiären und persönlichen Umfelds geschuldet. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe wird dieser Aufwand nur unzureichend in den Gebühren abgebildet. Das RVG sieht im Ermittlungsverfahren – anders als im Hauptverfahren – einen lediglich pauschalen Zuschlag für Haftsachen vor, der weder die Dauer der Untersuchungshaft noch die Häufigkeit der Besuche

berücksichtigt. Weil dieser Haftzuschlag den tatsächlichen zeitlichen Aufwand nicht widerspiegelt, erscheinen Verteidiger in der Praxis teils nur selten beim Beschuldigten in der Haft.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe ist eine Anpassung der Vergütungsregeln, welche die Realität besser abbilden, daher sachgerecht.

Denkbar wäre es, an die Dauer der Inhaftierung anzuknüpfen und den Haftzuschlag nach Zeitabschnitten, etwa monatlich, (erneut) entstehen zu lassen, unabhängig davon, ob ein Besuch stattgefunden hat. Andererseits könnte eine Abrechnung auch nach Besuchshäufigkeiten erfolgen.

Innerhalb der Arbeitsgruppe befürwortet ein Teil eine Kombination aus dem Pauschalmodell nach der Dauer der Inhaftierung (monatlicher Haftzuschlag) und dem Anknüpfen an die Besuchshäufigkeit, während ein anderer Teil der Arbeitsgruppe sich dafür ausspricht, lediglich häufigere Besuche eines Untersuchungsgefangenen besser zu vergüten.

Die Fürsprecher der Kombi-Lösung in der Arbeitsgruppe aus zeitlichem Pauschalzuschlag und Vergütung nach Zahl der Besuche weisen darauf hin, dass sich ein erhöhter Aufwand für die Verteidigung nicht nur durch zusätzliche Besuche, sondern insgesamt bei längerer Untersuchungshaft ergebe. Die zeitlich verknüpfte Vergütungserhöhung könne die Justiz veranlassen, belastende Haftzeiten zu verkürzen und Haftsachen schneller zu bearbeiten.

Die Befürworter der (allein) an der Besuchszahl anknüpfenden Vergütung wenden gegen eine pauschale Erhöhung im Wesentlichen ein, dass bei einem (automatischen) Pauschalzuschlag nach Zeitabschnitten auch Verteidiger, die sich (zu) wenig um den Mandanten und dessen Umfeld kümmern, davon ungerechtfertigterweise profitieren und die Anträge auf Auswechslung des Pflichtverteidigers wegen zu seltener Besuche durch die Pauschallösung nicht sinken würden. Das Anknüpfen an der Besuchsfrequenz biete die Möglichkeit, dass durch regelmäßige und konstante Besuche des Verteidigers die Situation der Untersuchungshaft, die eine besonders belastende, teils orientierungslose Phase darstellt, für Beschuldigte verbessert und das Vertrauensverhältnis zwischen Beschuldigtem und Verteidiger gestärkt werden könne. Eine konstante Besuchsfrequenz fördere auch die Verfahrenseffizienz der Hauptverhandlung, weil durch eine frühzeitigere und umfassendere Vorbereitung der Verteidigungsstrategie und des Beschuldigten die Hauptverhandlung entlastet werden könne, indem etwa Gespräche mit dem Beschuldigten aus Gebührengesichtspunkten nicht regelmäßig erst und nur am Rande oder in Pausen von Hauptverhandlungsterminen geführt werden können. Das für eine Pauschalvergütung ins Feld geführte Argument der Kombi-Lösung der schnelleren Bearbeitung durch die Justiz verfange nicht, weil Haftsachen ohnehin beschleunigt bearbeitet würden und Beschleunigungsmöglichkeiten regelmäßig an anderen Faktoren, wie der Dauer der Erstattung notwendiger Sachverständigengutachten, forensischer IT-Auswertungen u.ä. scheitere,

die nicht durch die Justiz beeinflusst und abgekürzt werden könnten. Die Verknüpfung an der Besuchsfrequenz könne schließlich die Zahl der in der Praxis wiederkehrenden Anträge inhaftierter Mandanten auf Auswechselung des Pflichtverteidigers aufgrund seltenen Kontakts senken und auch so die Justiz entlasten.

Um unnötige Besuche aus Gebühreninteresse zu verhindern, schlägt dieser Teil der Arbeitsgruppe vor, dass eine Höchstzahl an Besuchen pro Monat, etwa maximal drei Besuche, abrechnungsfähig sein sollen. Damit könnten Versuche rein aus Gebühreninteresse veranlasster Scheinbesuche mit Pseudokurzterminen möglichst vieler Mandanten in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) unterbunden werden. Ein höherer bürokratischer Aufwand wegen Dokumentationspflichten sei bei der Vergütung nach der Besuchszahl nicht zu befürchten, da die Richtigkeit der Angaben zu den Besuchszeiten im Kostenfestsetzungsverfahren vom Verteidiger zu bestätigen sei und nur in seltenen Einzelfällen Nachweise hierzu verlangt würden. Zudem verfügten die JVAen in der Regel über Aufzeichnungen, auf die in Streitfällen zurückgegriffen werden könne.

Die Befürworter einer an die Besuchshäufigkeit anknüpfenden Regelung schlagen vor:

> ***„Der Rechtsanwalt ist gerichtlich bestellt oder beigeordnet:***
>
> ***Die Gebühr 4105 erhöht sich für jeden Besuch des Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, wobei maximal drei Besuche für jeden Kalendermonat abgerechnet werden können,***
>
> ***um jeweils: 35,00 €.“***

Die Befürworter der Kombi-Lösung schlagen vor, die Gebühr mit Zuschlag nach Nummer 4105 VV RVG mit steigender Dauer der Untersuchungshaft monatlich zu erhöhen und als Ausgleich bei der Besuchsgebühr nicht drei Besuche je Kalendermonat, sondern lediglich drei Besuche für jeden Verfahrensabschnitt (Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren) abrechnen zu können:

> ***„Der Rechtsanwalt ist gerichtlich bestellt oder beigeordnet:***
>
> ***Die Gebühr 4105 erhöht sich ab dem zweiten Kalendermonat für jeden Kalendermonat, in dem sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befindet, sowie für jeden Besuch des Beschuldigten, wobei für jeden Verfahrensabschnitt (Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren) höchstens drei Besuche abgerechnet werden können,***
>
> ***um jeweils: 35,00 €.“***

4. Gebührenanspruch für anwaltliche Beratung über die Einlegung der Revision unabhängig vom Ergebnis der Beratung

Die Arbeitsgruppe hat untersucht, ob das Strafverfahren dadurch effizienter gemacht werden könnte, die Verfahrensgebühr für das Revisionsverfahren (Nummern 4130, 4131 VV RVG) zur Vermeidung von Revisionen aus ökonomischen Anreizen schon für die Beratung über Erfolgsaussichten und Zweckmäßigkeit einer Revision und nicht erst, wie nach gegenwärtiger Rechtslage, für die Einlegung bzw. Begründung der Revision entstehen zu lassen, zumal für die allgemeine Sachrüge bereits die Formulierung genügt: „Ich rüge die Verletzung materiellen Rechts“.

Der Vorteil einer solchen Regelung könnte sein, dass in Einzelfällen die Einlegung der Revision nach einer erfolgten Beratung unterbleibt und sich die Zahl der Revisionen, insbesondere solcher aus ökonomischen Anreizen, verringert.

Allerdings sind nach Ansicht der Arbeitsgruppe positive Effekte kaum zu erwarten. Denn die Gründe für Revisionseinlegungen sind häufig vielschichtig: neben der Rüge einer unrichtigen Entscheidung kann die Einlegung der Revision etwa dazu dienen, dass sich der in Freiheit befindliche Angeklagte auf den Strafvollzug vorbereiten kann. Außerdem spielen ökonomische Aspekte und Kostenfragen – auch aufgrund des Verschlechterungsverbotes – für Angeklagte oft keine oder nur eine sekundäre Rolle, weil viele Angeklagte ohnehin mittellos sind oder die Kosten gerade nicht scheuen.

Zudem würden sich die Kosten für die Staatskasse ohne ersichtlichen Mehrwert erhöhen. Durch einen solchen finanziellen Anreiz wäre letztlich zu erwarten, dass Verteidiger und/oder Nebenklagevertreter nach Urteilsverkündung keinen Rechtsmittelverzicht erklären, sondern sich mit ihrem Mandanten zunächst über eine Revision beraten.

***Die Arbeitsgruppe schlägt vor diesem Hintergrund einstimmig vor, das Entstehen der Verfahrensgebühr im Revisionsverfahren nicht auf die Beratung über die Erfolgsaussichten der Revision vorzuziehen.***

5. Grundsätzliche Reform der Vergütung für die Tätigkeit im Hauptverfahren

Das gegenwärtige Vergütungssystem sieht für jeden Hauptverhandlungstag eine eigenständige Terminsgebühr vor. In Einzelfällen kann dies ökonomische Anreize für Prozessverzögerungen setzen. Um dem entgegenzuwirken, bestünde die Möglichkeit, je nach Verfahrensdauer die Gebühren degressiv auszugestalten, d. h. die ersten Hauptverhandlungstermine höher zu vergüten und die Gebühren nach mehreren Hauptverhandlungsterminen nur mit Abschlägen zu gewähren oder ab einem bestimmten Zeitpunkt vollständig zu kappen. Alternativ ließe sich eine Art Fallpauschalenmodell (vgl. de Vreis, ZRP 2011, 209) einführen. Die

Arbeitsgruppe hat die Möglichkeiten einer grundsätzlichen Reform der Verteidigervergütung im Hauptverfahren geprüft.

Durch eine Anpassung könnten zwar mögliche missbräuchliche Verhaltensweisen des Verteidigers und ein künstliches „In die Länge Ziehen“ des Verfahrens verhindert werden. Zudem sind Gebühren für sehr kurze (sog. Schiebe- oder Sprung-)Termine teilweise unangemessen hoch.

Ein künstliches „In-die-Länge-Ziehen“ des Verfahrens durch den Verteidiger ist allerdings aus Sicht der Arbeitsgruppe in der Praxis der Ausnahmefall, weil dieser dadurch in der Regel selbst belastet wird, da etwa die Möglichkeit des Pflichtverteidigers für andere Mandate entfällt. Die degressive Gebührenkappung verkennt damit, dass eine lange Verfahrensdauer in der Regel im Verfahren selbst angelegt ist. Daneben könnten Verteidiger sodann versuchen, geringer vergütete Termine zu vermeiden oder durch Anträge die Hauptverhandlung bis zur Zeitgrenze, ab der eine Kürzung erfolgt, zu verlängern, sodass die degressive Gebührenausgestaltung aus Sicht der Arbeitsgruppe das Problem nur verschiebt.

Außerdem sind Strafverfahren nach der Einschätzung der Arbeitsgruppe für die Einführung eines Fallpauschalenmodells zu heterogen. Zudem würde finanziell ein Anreiz gesetzt, Verfahren unter Umständen unangemessen zügig zu Lasten des Mandanten abzuschließen. Schließlich besteht bei einer Gebührensenkung in einigen Fällen die Gefahr, dass qualifizierte Pflichtverteidiger seltener gefunden werden, weil die Übernahme einer Pflichtverteidigung für sie wirtschaftlich vollkommen unrentabel wäre.

***Im Ergebnis empfiehlt die Arbeitsgruppe daher einstimmig, keine strukturellen Veränderungen der Verteidigervergütung im Hauptverfahren vorzunehmen.***

## IV. Nebenklage

Die Arbeitsgruppe hat geprüft, inwieweit das Recht der Nebenklage effektiver gestaltet werden und gleichzeitig opferschützende Aspekte besser berücksichtigt werden können.

### 1. Verpflichtende Gruppenvertretung (§ 397b StPO)

Die Arbeitsgruppe hat diskutiert, über welche Änderungen der Vorschrift der vielfach geäußerten Kritik an deren Handhabbarkeit einerseits (Regelbeispiele zu unbestimmt, unbestimmter Rechtsbegriff der gleichgelagerten Interessen) und berechtigten Opferschutzinteressen Rechnung andererseits getragen werden kann.

Sie hat, teilweise auch in Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für Opferschutz festgestellt, dass eine sachgerechte Vertretung von Verletzten über die Nebenklage eine Limitierung der Anzahl der Mandate eines beigeordneten oder bestellten Anwalts voraussetzt. Insbesondere im Hinblick auf die Beratung von Verletzten von Straftaten gegen höchstpersönliche

Rechtsgüter erscheint eine Limitierung der Größe der Gruppe zwingend erforderlich. Gleichzeitig sollte die entsprechende Regelung aber nicht zu starr sein, um der Besonderheit einzelner Verfahren (Völkerstrafrecht, Verfahren in Fällen des § 395 Absatz 1 Nummer 6 StPO) gerecht werden zu können. Hier erscheint eine flexiblere Handhabung geboten, um dem Ziel der Vorschrift, bei Massendelikten eine effektive und zügige Hauptverhandlung zu gewährleisten, gerecht werden zu können. Die Arbeitsgruppe hat dabei auch die Probleme von Verfahren mit einer hohen Anzahl von Nebenklageberechtigten, wie z. B. das NSU-Verfahren oder das Magdeburg-Verfahren in den Blick genommen und ist der Ansicht, dass mit der flexiblen Formulierung ausreichend Raum besteht, um eine moderate, aber dem Verfahrensumgang angemessene Gruppenbildung vorzunehmen.

Die Arbeitsgruppe war sich indes auch einig, dass bei Sexualdelikten (mit Ausnahme der §§ 184i bis 184k StGB) eine Gruppenvertretung nur mit Zustimmung der Betroffenen der Vulnerabilität der Geschädigten gerecht zu werden vermag.

Gleichzeitig kann auf das Merkmal der gleichgelagerten Interessen nicht verzichtet werden. Es trifft zwar zu, dass diese schwer zu prognostizieren sind, streicht man dieses Merkmal aber, bringt man Nebenklagevertreter in den Konflikt, widerstreitende Interessen zu vertreten und ggf. sich widersprechende Beweisanträge stellen zu müssen.

Die vorgeschlagene Beschränkung auf eine prozessuale Tat wird von der Arbeitsgruppe kritisch gesehen. Gerade bei einer Vielzahl von Geschädigten, z. B. in den Fällen des § 395 Absatz 1 Nummer 6 StPO ist kein Rechtsgrund dafür ersichtlich, warum eine gemeinschaftliche Nebenklagevertretung, etwa unter Berücksichtigung einer ansonsten bestehenden Homogenität der Tatopfer, nicht auch bei einer Vielzahl durch verschiedene Taten Geschädigter möglich sein soll (vgl. Wenske, in: Wenske, Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage, § 397b StPO, Rn. 18, der allerdings auf Betrugsopfer Bezug nimmt, während § 263 StGB gar keinen Fall des § 395 StPO darstellt).

Die Gesetzesbegründung hat Großschadensereignisse bereits explizit als Fall des § 397b StPO bezeichnet (BT-Drs. 19/14747, S. 39). Deren Aufnahme in den Katalog der Regelbeispiele wäre deshalb nur klarstellend und hätte evtl. die Wirkung, dass bei einer Auslegung der Norm vermutet werden würde, dass der Gesetzgeber bei der Ergänzung bewusst auf weitere Beispiele verzichtet hat. Deshalb hat die Arbeitsgruppe keine Veranlassung gesehen, diesem Vorschlag zu folgen.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor dem Hintergrund dieser Ausführungen folgende Neufassung des § 397b StPO vor:

*(1) Verfolgen mehrere Nebenkläger gleichgelagerte Interessen, so kann ihnen das Gericht einen gemeinschaftlichen Rechtsanwalt als Beistand bestellen oder beiordnen. Gleichgelagerte Interessen liegen in der Regel vor, wenn es sich*

*1. bei den Nebenklägern um mehrere Angehörige desselben durch eine rechtswidrige Tat Getöteten (§ 395 Absatz 2 Nummer 1) handelt oder*

*2. um mehrere Nebenkläger handelt, die Verletzte solcher Taten im Sinne des § 395 Absatz 1 Nummer 2a und 4a sind, denen der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt, wobei es dem Gericht unbenommen bleibt, zusätzliche sachnahe Kriterien im Einzelfall zu berücksichtigen.*

***In den Fällen des § 395 Absatz 1 Nummer 1 ist die Bestellung oder Beiordnung eines gemeinschaftlichen Rechtsanwalts nur dann zulässig, wenn die Nebenkläger dem zustimmen oder wenn ein Fall der §§ 184i bis 184k des Strafgesetzbuchs vorliegt.***

*(2) Vor der Bestellung oder Beiordnung eines gemeinschaftlichen Rechtsanwalts soll den betroffenen Nebenklägern Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern. Wird ein gemeinschaftlicher Rechtsanwalt nach Absatz 1 bestellt oder hinzugezogen, sind bereits erfolgte Bestellungen oder Beiordnungen aufzuheben.* ***Ein beigeordneter Rechtsanwalt soll in der Regel nicht mehr als fünf Nebenkläger vertreten, es sei denn, die Nebenkläger stimmen zu.***

*(3) und (4) unverändert*

2. Erweiterung der Kataloge der §§ 395 und 397a StPO

Die beiordnungsfähigen Delikte sind bereits relativ gut ausgestaltet. Die Arbeitsgruppe hat jedoch festgestellt, dass es in einigen wenigen Bereichen Lücken gibt, die nicht nachvollziehbar sind und geschlossen werden sollten. Auf den ersten Blick erscheint eine Erweiterung der beiordnungsfähigen Delikte im Rahmen des § 397a StPO dem Ziel, einen effektiveren Strafprozess herbeizuführen, eher abträglich. Die Praxis zeigt aber, dass sich Nebenklage und psychosoziale Prozessbegleitung in der Regel positiv und teilweise sogar beschleunigend auf die Verfahren auswirkt.

Verletzte, die gut und frühzeitig betreut werden, die aktive Rechte im Verfahren wahrnehmen können, fühlen sich dem Verfahren weniger hilflos ausgeliefert und sind letztlich in der Regel die besseren Zeugen, weil die Vernehmung weniger Zeit in Anspruch nimmt und eine gute Zeugenaussage die Gerichte bei der Entscheidungsfindung und Urteilsabfassung unterstützt.

Hinzu kommt, dass dem Schutz von Opfern von Straftaten neben dem Interesse des Staates an einem effektiven Strafverfahren eine besondere Bedeutung zukommt. Die Verhinderung einer weiteren Schädigung von Verletzten ist nicht nur Aufgabe der Psychologie, sondern auch der Gerichte und darf nicht hinter dem Anliegen der Beschleunigung der Verfahren zurückstehen (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Januar 2005 – 1 StR 498/04 –, juris: „Aufgabe eines sozialen Rechtsstaates ist es nicht allein, darauf zu achten, dass die Straftat aufgeklärt und Schuld

oder Unschuld in einem rechtsstaatlichen Verfahren festgestellt werden, sondern auch, dass die Belange des Opfers gewahrt werden“).

Des Weiteren wird das traumatische Erleben der Straftat bei solchermaßen gut informierten und unterstützten Verletzten durch das Gerichtsverfahren weniger aktualisiert, sodass das Risiko einer posttraumatischen Belastungsstörung deutlich verringert wird. Damit fallen für die Gesellschaft auch weniger krankheitsbedingte Folgekosten bis hin zu Rentenzahlungen nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV) an. Die Kosten, die durch eine Erweiterung des Rechts auf Beiordnung eines Nebenklageanwalts und die psychosoziale Prozessbegleitung entstehen, sind damit im Vergleich zu dem gesamtgesellschaftlichen Schaden, den Traumafolgestörungen verursachen, gering.

Die Institute des Verletzten- (§ 406f StPO) bzw. Zeugenbeistands (§ 68b StPO) werden den Anforderungen an den Schutz von Verletzten vor einer Sekundärviktimisierung und an die Gewährleistung einer aussagefördernden Situation in der Hauptverhandlung nicht in gleicher Weise gerecht, weil diesen lediglich Anwesenheitsrechte bei der Befragung des Verletzten zustehen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Arbeitsgruppe eine Verbesserung der Situation von Verletzten im Kontext der §§ 395, 397a StPO für die im Folgenden genannten Straftaten vor.

a) Erweiterung des § 397a Absatz 1 Nummer 1 StPO um weitere Delikte nach §§ 174 bis 182, 184i StGB

Geschädigte von Sexualdelikten sind bereits jetzt, unabhängig vom Alter und von einer besonderen Schutzbedürftigkeit, berechtigt, als Nebenkläger aufzutreten (§ 395 Absatz 1 Nummer 1 StPO). Allerdings ist die Beiordnung eines Nebenklageanwalts nur in bestimmten Fällen möglich. Nur Opfer von Verbrechen nach § 177 StGB sowie eines besonders schweren Vergehens nach § 177 Absatz 6 StGB haben einen Anspruch auf die Bestellung eines Nebenklagevertreters, es sei denn, es liegt ein Fall des § 397a Absatz 1 Nummer4 StPO vor. Verletzte aller weiteren Taten der §§174 ff. StGB haben keinen Anspruch auf Beiordnung eines Nebenklageanwalts und in der Konsequenz besteht dann – außer in Niedersachsen, wo die psychosoziale Prozessbegleitung für Geschädigte immer kostenlos ist – auch kein Anspruch auf eine kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g Absatz 3 StPO). Die verunglückte Systematik des neuen § 177 StGB führt dabei zu schwierigen Abgrenzungsproblemen und Unwägbarkeiten für die Geschädigten, obwohl die Traumatisierung und Schutzbedürftigkeit des Opfers nicht von der Einstufung als Verbrechen oder Vergehen abhängig sind. Sexuelle Übergriffe, insbesondere auch solche im Sinne des § 177 Absatz 1 StGB bergen grundsätzlich das Risiko schwerer psychischer Beeinträchtigungen. Verletzungen des Rechts auf sexuelle

Selbstbestimmung gerade auch die Missbrauchstatbestände der §§ 174 ff. StGB können insbesondere zu komplexen posttraumatischen Belastungsstörungen führen.

Die Schutzbedürftigkeit von Verletzten von Sexualdelikten besteht dabei unabhängig von dem Vorliegen eines Verbrechens oder nur eines bislang nicht beiordnungsfähigen Vergehens. Die Vergehen des § 184k StGB erscheinen allerdings, soweit kein anderer Tatbestand der §§ 174 ff. StGB erfüllt ist, in der Regel als nicht ausreichend schwerwiegend, um das oben genannte Risiko der erneuten Traumatisierung im Verfahren zu bejahen. Sie sollen nach Auffassung der Arbeitsgruppe deshalb nicht in § 397a StPO aufgenommen werden.

b) Ergänzung des § 397a Absatz 1 Nummer 5 StPO auf Fälle der gefährlichen Körperverletzung

Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass häusliche Gewalt in den Katalog des § 397a StPO aufzunehmen ist, begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Rechte Verletzter auf psychosoziale Prozessbegleitung (BT-Drs. 21/6214) und nimmt insoweit keine eigenen Vorschläge in diese Stellungnahme auf.

Eine weitere Schutzlücke sieht die Arbeitsgruppe jedoch im Bereich der Körperverletzungsdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen. Diese können hier trotz der fehlenden Fähigkeit, ihre Rechte selbst zu vertreten, keinen kostenlosen anwaltlichen Beistand zur Ausübung der Nebenklage nach § 397a StPO in Anspruch nehmen. Zudem haben sie wegen der Verknüpfung der §§ 397a und 406g StPO keinen Anspruch auf die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung. Dies dürfte den Anforderungen der Opferrechtsrichtlinie und des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (sog. Lanzarote-Konvention) nicht entsprechen. Danach soll Personen, die besonders schutzbedürftig sind, spezialisierte Unterstützung und rechtlicher Schutz gewährt werden (Erwägungsgrund 38 der Opferschutzrichtlinie). Eine Differenzierung nach Art und Schwere der Straftat erfolgt in der Richtlinie nicht. Zudem haben Kinder, die schwer missbraucht worden sind, eine zwei- bis fünfmal höhere Wahrscheinlichkeit, als Erwachsene an einer seelischen Krankheit zu leiden, als diejenigen, die eine solche Erfahrung nicht machen mussten. Auch Körperverletzungsdelikte, wie z. B. die unter § 224 StGB fallende Misshandlung durch ältere Geschwister oder Nachbarn etc., gefährliche Körperverletzungen durch die Eltern, die noch nicht die Schwere des § 225 StGB erreichen oder Gewalt/Mobbing im schulischen Kontext begründen eine besondere Schutzbedürftigkeit kindlicher Opfer, der durch die Gewährung der Möglichkeit einer Nebenklage auch in diesem Deliktsfeld zu begegnen ist.

c) Aufnahme der §§ 184b, 249 bis 255 StGB und 316a StGB in § 395 Absatz 1 StGB

Die Ungleichbehandlung von Verletzten eines Raubes und Verletzten einer Tat nach § 395 Absatz 1 StPO (de lege lata), z. B. bei einer einfachen Körperverletzung ist rechtlich nicht zu rechtfertigen. Letztere sind stets zur Nebenklage berechtigt, Raubopfer müssen demgegenüber darlegen, dass die Tat schwere Folgen nach sich gezogen hat. Die Aufnahme der Raubdelikte nur in § 395 Absatz 3 StPO und nicht in § 397a Absatz 1 StPO durch das 2. Opferrechtsreformgesetz erfolgte, weil man nach wie vor davon ausging, dass nicht alle Raubtaten schwere Folgen zeitigen. Ausdrücklich wurde zwar in der Gesetzesbegründung zur Gestaltung der Nummer 3 ausgeführt, dass sämtliche der genannten Verbrechen als schwerwiegende Aggressionsdelikte einzustufen seien, die typischerweise bei Opfern schwere Folgen auslösen und daher die Schutzbedürftigkeit erhöhen. Dennoch wurde als weitere Voraussetzung für den Anspruch auf einen kostenlosen Opferanwalt aufgenommen, dass die Tat beim Nebenkläger zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt haben muss, um klarzustellen, dass nicht jeder Nebenkläger die Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand beanspruchen kann, sondern nur derjenige, der besonders schutzbedürftig ist. Diese Begründung erscheint wenig überzeugend und dürfte eher seinerzeitigen Befürchtungen, die Nebenklage werde zulasten der Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten „uferlos“ ausgedehnt, geschuldet sein. Die Unterscheidung zwischen den in § 395 Absatz 1 und Absatz 3 StPO genannten Delikten wird jedenfalls den schweren Traumatisierungen von Opfern, die z. B. beim Raub mit Schusswaffen um ihr Leben fürchten mussten, nicht gerecht. Zwar dürfte mit der Rechtsprechung im Regelfall eine Beiordnung in solchen Fällen nur eine Formsache sein. Jedoch empfinden Geschädigte nach Aussage von Opferschutzverbänden die Verpflichtung zur Darlegung ihres individuellen Leids als besonders erniedrigend und fühlen sich dadurch erneut dem Täter ausgeliefert.

d) Streichung des Erfordernisses der besonderen Schwere der Tat in § 397a Absatz 1 Nummer 3 StPO

Gleiches gilt auch für die Beiordnung eines Beistandes nur unter den Bedingungen des § 397a Absatz 1 Nummer 3 StPO, der ebenfalls die Darlegung eines schweren körperlichen oder seelischen Schadens erfordert. Wenn die Praxis im Regelfall ohnehin einen solchen Schaden angesichts des Verbrechenscharakters der §§ 249 ff. StGB annimmt, so kann diese zusätzliche Hürde für die Beiordnung eines Beistandes nach § 397a StPO auch entfallen.

Bei der schweren Körperverletzung und der Genitalverstümmelung (§§ 226, 226a StGB) sind die schweren Folgen Element des Straftatbestandes, sodass die gesonderte Feststellung der schweren Folgen in § 395 Absatz 1 Nummer 3 StPO ohnehin entbehrlich ist.

Bei Verfahren nach § 184b StGB gegen Angeklagte, die nicht selbst die Missbrauchshandlungen begangen haben, aber die Missbrauchsabbildungen besessen, erworben oder weiterverbreitet usw. haben, ist die Nebenklagebefugnis aufzunehmen, um Verletzten die Möglichkeit einzuräumen, ihre Rechtsposition geltend zu machen. Häufig wissen Verletzte, dass es neben dem eigentlichen Missbrauchsverfahren noch weitere Verfahren gegen Angeklagte etwa aus Chatgruppen gibt, können sich an diesen Prozessen aber nicht beteiligen, obwohl sie unmittelbar in ihren Rechten verletzt wurden und Schadensersatzansprüche haben.

Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb einstimmig die folgende Fassung der §§ 395 und 397a StPO vor:

*§ 395 Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger*

*(1) Der erhobenen öffentlichen Klage oder dem Antrag im Sicherungsverfahren kann sich mit der Nebenklage anschließen, wer verletzt ist durch eine rechtswidrige Tat nach*

*1. den §§ 174 bis 182,* ***184b,*** *184i und 184k des Strafgesetzbuches,*

*2. - 3. […]*

*4. den §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4,* ***den §§ 249, 250, 252, 255 und § 316a des Strafgesetzbuches sowie § 251 des Strafgesetzbuchs, die versucht wurde,***

*5. - 6. […]*

*(2) […]*

*(3) Wer durch eine andere rechtswidrige Tat, insbesondere nach den §§ 185 bis 189, 229, 244 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 4, ~~§§ 249 bis 255 und 316a des Strafgesetzbuches,~~ verletzt ist, […]*

*§ 397a Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe*

*(1) Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er*

*1. ~~durch ein Verbrechen nach den §§ 177, 232 bis 232b und 233a des Strafgesetzbuches oder durch einen besonders schweren Fall eines Vergehens nach § 177 Absatz 6 des Strafgesetzbuches~~* ***durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182 sowie 184i, 184k des Strafgesetzbuches oder einer rechtswidrigen Tat*** *nach den §§ 232 bis 232b und 233a des Strafgesetzbuches verletzt ist,*

*1a. - 2. […]*

*3. durch ein Verbrechen nach den §§ 226, 226a, 234 bis 235, 238 bis 239b, 249, 250, 252, 255 und 316a des Strafgesetzbuches verletzt ist; ~~das bei ihm zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird,~~*

*4. […]*

*5. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 221, **224,** 226, 226a, 232 bis 235, 237, 238 Absatz 2 und 3, §§ 239a, 239b, 240 Absatz 4, §§ 249, 250, 252, 255 und 316a des Strafgesetzbuches verletzt ist und er bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder*

*6. […]*

*(2) – (3) […]*

3. Beschränkungen der Möglichkeiten der Nebenklage bei Großschadensereignissen

Verfahren mit einer hohen Anzahl von Geschädigten, wie das NSU-Verfahren und das Magdeburg-Verfahren haben aufgezeigt, dass die Kapazitäten der Justiz an ihre Grenzen gelangen, wenn zahlreiche Nebenkläger sich mit ihren Beiständen legitimieren. Die Arbeitsgruppe hat sich sowohl durch den in Magdeburg ermittelnden Staatsanwalt als auch über den Bundesbeauftragten für Opferschutz zu den in den entsprechenden Verfahren entstandenen Schwierigkeiten und die Sichtweise der Geschädigten informiert und deren Vorschläge intensiv diskutiert.

Dabei hat die Arbeitsgruppe grundsätzlich Bedenken, das Institut der Nebenklage vor dem Hintergrund einiger weniger Einzelfälle pauschal zu beschränken.

Das Institut der Nebenklage ist zwar nicht unumstritten. Die Erweiterung der Nebenklage in den letzten Jahren hat zu erheblicher Kritik im Schrifttum geführt. Trotz der Beachtlichkeit dieser Kritik wird heute überwiegend davon ausgegangen, dass sich die Nebenklage straftheoretisch legitimieren lässt und dass sie notwendig ist. Der Opferschutz, der auch auf Artikel 3 EMRK fußt, ist zumindest immer dort zu gewährleisten, wo die Rechte des Beschuldigten nicht unverhältnismäßig eingeschränkt oder gegen Artikel 6 EMRK verstoßen wird. Der Gesetzgeber hat bereits vor 40 Jahren erkannt, dass Opfer schwerer Straftaten einer gesicherten Beteiligungsbefugnis bedürfen und vor Beeinträchtigungen durch das Verfahren selbst zu schützen sind (BT-Drs. 10/5305, S. I). Dies dürfte umso mehr gelten, wenn Opfer einer Straftat stellvertretend für den Staat geschädigt wurden, wie es zum Beispiel bei Großschadensereignissen mit terroristischem Hintergrund der Fall ist. Hier ist es schwer zu rechtfertigen, dass der Staat diesen Verletzten unter Berufung auf beschränkte Kapazitäten nur eingeschränkte Nebenklagerechte zukommen lässt.

Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgruppe die nachfolgenden Möglichkeiten zum Umgang mit (und Beschränkung von) Verfahren mit einer hohen Zahl an nebenklageberechtigten Verletzten intensiv diskutiert:

a) Streichung der Nebenklage bei Beschränkung der Verfolgung nach § 154a StPO (§ 395 Absatz 5 StPO)

Nach den Erfahrungen der Staatsanwaltschaft im Magdeburg-Verfahren, in dem die Verfolgung gem. § 154a StPO auf die Todesfälle und die Verletzten mit körperlichen (und nicht nur psychischen) Verletzungen beschränkt wurde, sich jedoch nach Anklageerhebung – zu diesem Zeitpunkt umfasste das Verfahren bereits 140 Nebenkläger – und noch im laufenden Strafverfahren eine große Zahl von Personen, hinsichtlich derer von § 154a StPO Gebrauch gemacht worden war, der öffentlichen Klage anschlossen, hat die Arbeitsgruppe die Möglichkeit einer Streichung oder jedenfalls Begrenzung in Strafverfahren in Großschadensfällen geprüft. Möglich machte diesen Anschluss zur Nebenklage trotz Verfolgungsbeschränkung § 395 Absatz 5 StPO, wonach der Nebenkläger die Verfolgung eines bereits nach § 154a eingestellten Nebenklagedelikts durch seinen Anschluss wieder aufleben lassen kann, wenn es Teil einer sonst angeklagten Tat im prozessualen Sinn ist (BeckOK StPO/Weiner, 59. Ed. 1.4.2026, StPO § 395 Rn. 44, beck-online). Mit der Zulassung der Nebenklage wurden diese Taten als zusätzlicher Verfahrensgegenstand in die Hauptverhandlung einbezogen mit der Folge, dass durch das Tatgericht im Vorfeld für jeden einzelnen Nebenkläger, der nachträglich hinzukam, ein hinreichender Tatverdacht zu klären war. Die heute in § 395 Absatz 5 StPO verankerte Regelung wurde 1964 durch das Strafprozessänderungsgesetz (BGBl. v. 31.12.1964, S. 1079) zunächst in § 397 Absatz 2 StPO a.F. eingeführt und mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz (BT-Drs. 16/12098, S. 31) in § 395 Absatz 5 StPO überführt. Die Belange des Nebenklägers wurden somit höher eingestuft als das Interesse an einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens (BT-Drs. IV/178, S. 45). Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts vom 3. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) wurde zwar das Interesse der Praxis an der effektiven Durchführung von Verfahren mit vielen Nebenklägern anerkannt, von einer Streichung des § 395 Absatz 5 StPO aber bewusst abgesehen, um Geschädigten auch nach einer Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO den Zugang zur Vertretung ihrer Rechte im Strafprozess nicht zu verwehren.

Die Arbeitsgruppe hat diese Wertung des Gesetzgebers vor dem Hintergrund der komplexen Verfahren bei Großschadensereignissen überprüft, sich im Ergebnis jedoch nicht für eine Streichung des § 395 Absatz 5 StPO ausgesprochen.

Für die Versagung der Rechte der Nebenklage nach einer Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO sprachen zwar folgende Argumente:

- Für Gerichte besteht ein berechtigtes Interesse daran, zu Beginn der Hauptverhandlung den Verfahrensstoff, wozu auch die Anzahl der Nebenkläger nebst Beistand gehört, valide einschätzen zu können, um die Hauptverhandlung effizienter gestalten und etwa die Zahl der Beweisanträge, Erklärungen und Plädoyers einschätzen und bewältigen zu können.
- Verletzte, hinsichtlich derer das Verfahren nicht beschränkt wurde, haben ein schützenswertes Interesse an einer beschleunigten Erledigung des Verfahrens, das durch den ohne § 154a StPO zum Teil immensen Umfang der Hauptverhandlung beeinträchtigt sein kann.
- Das Genugtuungsinteresse der vergleichsweise in geringerem Maße in ihren höchstpersönlichen Rechtsgütern Verletzten bliebe gewahrt, weil die prozessuale Tat, die zu der Rechtsgutsverletzung geführt hat, weiterhin Gegenstand des Verfahrens bleibt und abgeurteilt wird.

Gegen eine Abschaffung des § 395 Absatz 5 StPO sprechen aber aus Sicht der Arbeitsgruppe die folgenden gewichtigen Gegenargumente:

- Letztlich hängt es von der rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft ab, ob § 154 StPO oder § 154a StPO zur Anwendung kommt. Unter Heranziehung der Rechtsprechung des BGH, wonach gerade bei der Verletzung mehrerer Menschen und damit höchstpersönlicher Rechtsgüter nur in Ausnahmefällen eine rechtliche Tat vorliegt (BGH, Beschluss vom 22. Oktober 2015 – 4 StR 262/15; NStZ 2016, 207), dürfte der Anwendungsbereich des § 154a StPO ohnehin beschränkt sein.
- Eine frühzeitige und angemessene Information und Belehrung aller verfahrensbekannter Verletzter über ihre Verfahrensrechte kann das Risiko eines späten Anschlusses an die öffentliche Klage erst nach Beginn der Hauptverhandlung verringern.
- Da im Fall der Verfolgungsbeschränkung nach § 154a StPO die Tat selbst Gegenstand des Verfahrens bleibt, birgt deren Erörterung auch weiterhin die Gefahr der Stigmatisierung der durch die Tat Verletzten durch das Verteidigungsverhalten des Angeklagten.
- Opfer von Großschadenslagen sollten nicht schlechter gestellt werden als Opfer allgemeiner Straftaten. Der Staat muss sich solche Verfahren leisten können, der Rechtsstaat darf nicht vor dem Terror kapitulieren.
- Eine ausreichend sichere Definition des Begriffes des Großschadensereignisses wäre erforderlich, ohne hierdurch Abgrenzungsschwierigkeiten und Wertungswidersprüche zu verursachen. So ist in den einzelnen Bundesländern die Großschadenslage der Landesbeauftragten für Opferschutz sehr unterschiedlich geregelt.

- Durch die fortbestehende Möglichkeit der Nebenklage trotz Beschränkung nach § 154a StPO verhindert § 395 Absatz 5 StPO, dass sich Strafverfolgungsbehörden eines missliebigen Nebenklägers entledigen können; eine Streichung widerspräche damit der Kontrollfunktion der Nebenklage (SK-StPO/Velten, 5. Aufl. § 395 Rn. 29).
- Verletzte der nach § 154a StPO beschränkten Delikte behielten zwar ihre Zeugenstellung, verlören aber den Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung (aufgrund der Kopplung des § 406g StPO an die § 397a StPO), womit Opfer schwerster Straftaten in der Hauptverhandlung schutzlos und ohne professionelle Begleitung stünden.
- Eine Beschränkung der Nebenklagemöglichkeiten durch die Streichung des § 395 Absatz 5 StPO (ggf. beschränkt auf Großschadensereignisse) könnte über das – von der Beschränkung nach § 154a StPO unberührte – Recht der Adhäsion umgangen werden. Für die Frage, ob der Anspruch im Adhäsionsverfahren aus der Tat – das ist im Sinne der §§ 403, 406 Absatz 1 Satz 1 StPO die Tat im prozessualen Sinn gemäß § 264 StPO – erwachsen, ist allein der historische Sachverhalt, aus dem sich der Anspruch ergeben könnte, und nicht das Schutzgut des der Verurteilung zugrundeliegenden Strafgesetzes maßgeblich (BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 177/17 = NStZ-RR 2018, 24 m.w.N.). Damit können über das Adhäsionsverfahren nach § 154a StPO beschränkte Teile einer Tat oder Gesetzesverletzungen Gegenstand der Hauptverhandlung werden mit der Folge, dass dem Angeklagten rechtliches Gehör zum Adhäsionsantrag, notfalls durch Unterbrechung der Hauptverhandlung, zu gewähren, Beweis zu den Verletzungsfolgen zu erheben und dem Adhäsionskläger ggf. gem. § 404 Absatz 5 Satz 2 StPO ein anwaltlicher Beistand beizuordnen wäre. Damit dürfte der gewünschte Erfolg der Effektivierung der Hauptverhandlung nicht erreicht werden, wenn nicht auch gleichzeitig das Recht des Adhäsionsverfahrens geändert würde. Hiergegen bestehen jedoch europarechtliche Bedenken, weil die Opferschutzrichtlinie das Recht verletzter Personen bekräftigt, ihren Schaden bereits im Strafprozess geltend zu machen.

***Im Ergebnis spricht sich Arbeitsgruppe einstimmig gegen eine Streichung von § 395 Absatz 5 StPO aus.***

b) Präklusion des Nebenklageantrags

Die Arbeitsgruppe hat die Einführung einer zeitlichen Begrenzung für die Anschlusserklärung des Nebenklägers diskutiert.

Nach § 395 Absatz 4 StPO ist die Anschlusserklärung in jeder Lage des Verfahrens zulässig, wird nach § 396 Absatz 1 Satz 2 StPO jedoch erst mit der Anklageerhebung wirksam. Die Erklärung kann aber auch noch während der laufenden Hauptverhandlung und zwischen Urteilsverkündung und Rechtskraft erfolgen. Dieser weitreichende Zeitrahmen für die

Anschlusserklärung kennzeichnet das Recht der Nebenklage bereits seit jeher. Die Arbeitsgruppe hat diskutiert, ob dieser Zeitrahmen sinnvoll eingegrenzt werden kann.

Für die Schaffung einer Präklusionsvorschrift wurden folgende Argumente in die Diskussion einbezogen:

- Gerade Verfahren mit einer großen Anzahl an Geschädigten wären für Gerichte kalkulierbarer, weil das durch § 395 Absatz 4 StPO bestehende Risiko, dass sich Verletzte noch nach Beginn der Hauptverhandlung der Nebenklage anschließen und ggf. über deren Beiordnungsantrag entschieden werden und Nebenklageanwälte in Terminabsprachen einbezogen werden müssen, ausgeräumt wäre.
- Der Gefahr der Präklusion könnte durch einen schriftlichen Hinweis des Gerichts an nebenklageberechtigte Verletzte auf die drohende Präklusion und unter Fristsetzung zur Anschlusserklärung im Zwischenverfahren begegnet werden.

Folgende aus Sicht der Arbeitsgruppe gewichtigere Gegenargumente sprachen letztlich gegen die Einführung einer Präklusionsvorschrift im Recht der Nebenklage:

- Gesetzessystematisch erscheint es kaum möglich, eine Präklusionsvorschrift von der Anzahl der Verletzten abhängig zu machen (also z.B: „Bei Großschadensereignissen ist die Anschlusserklärung nur bis zum Ende des ersten Hauptverhandlungstages möglich“). Fristen können nicht von dem Umfang der angeklagten Tat(en) abhängen.
- Nebenklageberechtigte und deren Beistände sind keine notwendigen Verfahrensbeteiligten, sodass ein Anschluss erst während der laufenden Verhandlung mangels Anwesenheitspflicht der Nebenklage keine neuen Terminabsprachen erfordert.
- Dem Risiko des späten Anschlusses kann durch eine umfassende und adressatengerechte Belehrung und Information der Geschädigten weitestgehend begegnet werden.
- Es ist kein geeigneter Verfahrenszeitpunkt ersichtlich, an den eine Präklusionsvorschrift sinnvoll angeknüpft werden könnte, um die angestrebte Wirkung der Vereinfachung erreichen zu können. Ein Anschreiben des Gerichts an alle Geschädigten im Zwischenverfahren wäre ein erheblicher Aufwand, weil Adressen überprüft und bereits legitimierte Rechtsanwälte zugeordnet werden müssten o.Ä. Die Fristsetzung mit einer anschließenden Präklusion müsste so bemessen sein, dass Verletzte ausreichend Zeit haben, sich anwaltlich beraten zu lassen. Ein Anwalt würde Akteneinsicht benötigen, um sicher beurteilen zu können, ob ein beiordnungsfähiges Delikt hinreichend wahrscheinlich ist. Das Gericht müsste sich ggf. zusätzlich mit etwaigen Wiedereinsetzungsanträgen befassen, wodurch das Zwischenverfahren belastet und zeitlich verlängert würde.

- Eine Präklusionsvorschrift dürfte ihr Ziel, die Anzahl der Nebenkläger zu begrenzen, nicht erreichen. Ein Endtermin für die Anschlusserklärung würde vielmehr dazu führen, dass potentielle Nebenkläger vorsorglich zur Wahrung ihrer Rechte, unabhängig von den Erfolgsaussichten und einer etwaigen Beschränkung nach § 154a StPO, bereits frühzeitig im Ermittlungsverfahren oder nach Fristsetzung eine Anschlusserklärung abgeben. Das Ermittlungsverfahren würde durch zusätzliche Akteneinsichtsgesuche und Anträge auf Beiordnung eines Beistands nach § 406h StPO, wofür der Anfangsverdacht eines Nebenklagedelikts ausreicht, belastet.
- Eine Präklusion könnte zudem, wie bereits zu § 395 Absatz 5 StPO ausgeführt, nicht verhindern, dass sich Geschädigte auch nach Anklageerhebung oder Beginn der Hauptverhandlung mit einem Adhäsionsantrag in das Verfahren einbringen.
- Es ist für Geschädigte häufig nicht sofort absehbar, ob sie langfristig unter den Folgen der Tat leiden werden und deshalb Interesse an einer Nebenklage haben. Das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung kann etwa erst nach sechs Monaten valide beurteilt werden. Hinzu kommt, dass schwer traumatisierte Geschädigte in einigen Fällen zunächst einer Stabilisierung bedürfen, um für sich entscheiden zu können, ob sie sich dem Verfahren mit der Nebenklage anschließen wollen und können. Diese Verletzten würden mit einer Präklusionsvorschrift unangemessen benachteiligt.
- Da Großschadensereignisse gerade mit sehr schwerwiegenden Verletzungen einhergehen können, würde eine Ausschlussfrist, die nur den Kapazitäten der Justiz geschuldet ist, letztlich zu Unverständnis in der Bevölkerung führen.

***Im Ergebnis spricht sich die Arbeitsgruppe einstimmig gegen die Einführung einer Präklusionsvorschrift zum Anschluss an die Nebenklage aus.***

c) Beschränkte räumliche Kapazitäten

Die Arbeitsgruppe hat vor dem Hintergrund, dass der Bau großer Gerichtsgebäude für Verfahren mit vielen Verfahrensbeteiligten kostspielig ist und angesichts des Umstandes, dass zumeist nur zu Beginn der Großverfahren und bei den Plädoyers sowie der Urteilsbegründung großer Raumbedarf besteht, unverhältnismäßig erscheint, die Möglichkeiten zur Lösung räumlicher Kapazitätsengpässen in Großverfahren mit einer Vielzahl von Verletzten untersucht.

aa) Digitale Teilnahme an der Hauptverhandlung

Die Arbeitsgruppe hat deshalb zum einen den Ansatz diskutiert, Nebenklägern eine digitale Teilnahme an der Hauptverhandlung zu ermöglichen, um den eingeschränkten räumlichen Kapazitäten der Gerichte bei Verfahren mit einer Vielzahl von Verletzten mit einem berechtigten Interesse am Ablauf der Hauptverhandlung gerecht werden zu können. Ein

entsprechendes Konzept müsste jedoch in eine umfassende Änderung der StPO, die Aufgabenbereiche der anderen Arbeitsgruppen und zudem die Thematik der Dokumentation / Aufzeichnung der Hauptverhandlung tangieren würde, eingebettet werden.

Ungeachtet dessen spricht sich die Arbeitsgruppe aufgrund der nachfolgenden Gesichtspunkte gegen einen entsprechenden Vorschlag aus:

- Die Justiz kann nicht die Verantwortung für die Technik des Empfängers tragen – gleichzeitig haben aber nicht alle Menschen eine ausreichende technische Ausstattung, um entsprechende Datenmengen zu empfangen und ansehen zu können.
- Es besteht die Gefahr des „public viewing“, dass eine unüberschaubare und unkontrollierbare Anzahl von Personen der Verhandlung folgt, was unter dem Aspekt des Datenschutzes und in Verfahren, in denen die Öffentlichkeit nach den §§ 171a ff. GVG ausgeschlossen wurde, problematisch wäre.
- Es stellten sich Folgefragen, wie z. B. Dolmetscherleistungen, auf die der Nebenkläger ggf. Anspruch hat, sichergestellt werden können und was die Folgen einer Unterbrechung der technischen Verbindung wären.
- Eine Verpflichtung zur Videoteilnahme und damit eine Verweigerung des Zutritts des Nebenklägers zur Hauptverhandlung im Gerichtssaal erscheint schon unter dem Aspekt des § 169 GVG nicht umsetzbar. Wenn aber die Videoteilnahme fakultativ ist, dürfte sie angesichts des regelmäßig hohen Interesses der Verfahrensbeteiligten jeweils zum Prozessauftakt und Ende des Verfahrens (Plädoyers und Urteilsverkündung) keine Entlastung bewirken, weil ein großer Anteil der Nebenkläger trotz der Möglichkeit einer Videoübertragung die Teilnahme in Präsenz bevorzugen würde.

bb) Zuständigkeitskonzentration für Großschadensereignisse auf die Oberlandesgerichte

Die Arbeitsgruppe hat letztlich die Möglichkeiten einer Verlagerung der gerichtlichen Zuständigkeit für Großschadensereignisse diskutiert.

Gedacht werden könnte in Fällen mit zahlreichen Nebenklageberechtigten an eine Konzentrationszuständigkeit (wie z. B. in §§ 74a oder 120 GVG) an Gerichtsstandorten mit großen Gerichten und regelmäßig großen Sitzungssälen und eingespielten Sicherheitsvorkehrungen.

Fraglich ist jedoch, ob die Zuständigkeit vor dem Hintergrund des Rechts auf den gesetzlichen Richter aus Artikel 101 GG von der Eigenschaft als „Großverfahren“ (insb. großer Anzahl von Nebenklageberechtigten) abhängen kann. Artikel 101 Absatz 2 GG spricht nur von Gerichten für „besondere Sachgebiete“. Dies sind Gerichte, die durch abstrakte Normen für bestimmte „sachlich umschriebene Gruppen von Rechtsfällen“ vorgesehen werden (BeckOK GG/Morgenthaler/Münkler, 64. Ed. 15.11.2025, GG Art. 101 Rn. 35).

Wenn man eine Konzentrationszuständigkeit grundsätzlich für zulässig hält, wäre zu bedenken, dass es einer klaren Definition bedarf, welche Verfahren unter die Konzentrationszuständigkeit fallen. Daher sollte nicht an die Zahl der Personen, die letztlich den Anschluss zur Nebenklage erklärten, sondern vielmehr an die Zahl der potentiell nebenklageberechtigten Personen (z. B. mehr als 15) und angeknüpft werden. Nur dann stünde das zuständige Gericht ohne (ineffektive) Zwischenentscheidungen verlässlich mit Eingang der Anklage bei Gericht fest.

Sollte eine Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für derartige Großverfahren angedacht werden, wäre auch zu erwägen, ob damit auch eine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof begründet werden soll.

Eine derartige Konzentrationsregelung hätte folgende Vorteile:

Kleinere Staatsanwaltschaften und Gerichte geraten bei Großverfahren mit zahlreichen potentiell Nebenklageberechtigten sehr rasch an ihre personellen und organisatorischen Grenzen. Kleinere Staatsanwaltschaften, in deren Bezirken Taten mit zahlreichen Opfern begangen werden, haben weder genügend Personal für die Ermittlungen noch für die Betreuung der Opfer und deren Angehöriger (dazu auch unter Abschnitt IX.3.) oder für die sofort notwendige umfangreiche Medienarbeit. Zudem fehlt regelmäßig auch die Erfahrung, wie derartige Großverfahren sinnvoll und effektiv betrieben werden. Bei kleineren Landgerichten würde eine Strafkammer für lange Zeit nur für ein Verfahren gebunden, die Sitzungssaalkapazitäten reichten nicht aus, so dass ein Sonderbau beschafft und im ungünstigsten Fall errichtet werden müsste und auch für die notwendige Medienbetreuung sowie erforderliche Sicherheitsvorkehrungen stünden weder genügend Personal noch sonstige Ressourcen zur Verfügung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass derartige Verfahren sehr lange dauern und eine besondere Belastung für die – nur bei den Schöffen- und Landgerichten mitwirkenden – Schöffen darstellen.

Wenn Gerichte ortsfremd verhandeln müssen, weil am Gerichtsstandort kein genügend großer Saal zur Verfügung steht, schafft dies einen erheblichen Zusatzaufwand für Gericht und Staatsanwaltschaft, aber auch für alle örtlichen Zeugen und sonstigen Beteiligten.

Mit einer Konzentrationszuständigkeit stünde das zuständige Gericht sofort fest. Es würde nach außen sofort dokumentiert, dass es sich um ein besonders großes und damit wichtiges Verfahren handelt, für das deswegen Sonderregeln gelten. Die der Öffentlichkeit schwer vermittelbare Notwendigkeit von Neubauten für einzelne Großverfahren könnte weitestgehend ausgeschlossen werden, da insbesondere in den jeweiligen Landeshauptstädten regelmäßig genügend große Sitzungssäle zur Verfügung stehen. Zudem sind große Gerichte (und Staatsanwaltschaften und insbesondere die Bundesanwaltschaft) auf Großverfahren mit entsprechenden organisatorischen Anforderungen und begleitender Medienarbeit eingerichtet und verfügen bereits über Erfahrungen.

Gegen eine Konzentrationszuständigkeit spricht, dass es ungerecht erscheinen könnte, wenn ab einer bestimmten Zahl von potentiell Nebenklageberechtigten Sonderregeln für die Zuständigkeit gelten.

Zudem müssten örtliche Verfahrensbeteiligte und Zeugen oft weitere Wegstrecken zum Konzentrationsgericht zurücklegen. Dieses Problem stellt sich aber z.T. auch, wenn es keine Konzentrationszuständigkeit gibt, da wegen fehlender Sitzungssaalkapazitäten nicht am eigentlichen Gerichtsstandort verhandelt werden kann, sondern nach auswärts ausgewichen werden muss.

***Im Ergebnis schlägt die Arbeitsgruppe vor, vertieft verfassungsrechtlich zu prüfen, ob eine Konzentrationszuständigkeit zulässig ist. Bei Zulässigkeit spricht aus Sicht der Arbeitsgruppe viel für die Schaffung einer Konzentrationszuständigkeit.***

4. Erweiterung des § 80 JGG

Die Arbeitsgruppe hat intensiv und nach Anhörung des für das Jugendstrafrecht zuständigen Referats im BMJV diskutiert, ob die Zulässigkeit der Nebenklage im Jugendstrafverfahren erweitert werden soll. Gegen den im Folgenden mehrheitlich von der Arbeitsgruppe beschlossenen Vorschlag wurden erhebliche Bedenken vom zuständigen Referat im BMJV sowie vonseiten der Strafverteidiger erhoben.

Durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz) vom 22. Dezember 2006 (BGBl I S. 3416) wurde die Nebenklage im Jugendgerichtsgesetz (JGG) für bestimmte schwere Verbrechen eröffnet. Der Katalog der Nebenklagedelikte ist dabei im Vergleich zu § 395 StPO eingeschränkt. Ziel der Aufnahme der Nebenklage in § 80 JGG war es, dem Verletzten in den dort genannten Fällen zu ermöglichen, „seine Sicht der Tat und der erlittenen Verletzungen einzubringen und seine Interessen aktiv zu vertreten“ (BT-Drs. 16/3640, S. 54). Die Gesetzesbegründung stellt dabei explizit und ohne Einschränkungen fest, dass die Nebenklage dem berechtigten Interesse der Opfer entspricht. Insbesondere wird auch konstatiert, dass sie den erzieherischen Gedanken des Jugendverfahrens nicht beeinträchtige. Der Gesetzgeber traue es den Gerichten zu, die erzieherischen Belange im Rahmen der Verhandlungsführung unter Beachtung berechtigter Opferinteressen zu wahren.

Die Nebenklage kann aus Sicht der Arbeitsgruppe den Erziehungsgedanken auch fördern, da eine Konfrontation mit dem Leid des Opfers eine erzieherische Wirkung auf den Jugendlichen ausüben kann. Gerade der Aspekt, dass die Nebenklage verhindern soll, dass sich der Täter zulasten des Opfers durch ungerechtfertigte Schuldzuweisungen zu exkulpieren versucht, rechtfertigt die Nebenklage in Jugendverfahren auch über die bisher in § 80 JGG genannten Straftaten hinaus. Die Einbringung des Opferaspekts über die Staatsanwaltschaft oder die Jugendgerichtshilfe vermag dem nicht zu entsprechen, weil es auf die unmittelbare Konfrontation

mit den Folgen der Tat ankommt. Für die Ausbildung von Empathie bei jugendlichen Tätern ist es hilfreicher, wenn sie mit dem Opfer in einer gestärkten Rolle konfrontiert werden – im Rahmen des im Übrigen sie schützenden Jugendverfahrens. In Verfahren, in denen gegen Jugendliche/Heranwachsende und/oder Erwachsene gemeinsam verhandelt wird, besteht zudem die für das Opfer kaum nachvollziehbare Besonderheit, dass die Nebenklage zwar bzgl. des Heranwachsenden und des Erwachsenen ohne Weiteres zulässig ist, jedoch gegen den Jugendlichen unzulässig sein kann.

Die Gewichtung des Erziehungsgedankens muss zudem ihre Begrenzung beim Schutz minderjähriger Opfer finden. Der weitreichende Schutz der §§ 395, 397a Absatz 4 und 5 StPO bleibt ihnen im Verfahren gegen Jugendliche versagt. In der Folge können sie auch keine kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen. Kindlichen oder jugendlichen Opfern bleibt damit ein wichtiges Instrument zur Stabilisierung und damit der Verhinderung der oben genannten Spätfolgen der Traumatisierung versagt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum minderjährige Verletzte wegen des Erziehungsgedankens des Jugendstrafrechts in ihrer eigenen Entwicklung und Tatbewältigung beschränkt werden sollen und ohne Unterstützung dem Angeklagten gegenübertreten müssen. Anträge etwa auf abgetrennte Vernehmung o.ä. können minderjährige Verletzte kaum selbst stellen.

Wenig nachvollziehbar ist es aus Opferperspektive im Weiteren, wenn die Zulässigkeit der Nebenklage in bestimmten Fällen daran geknüpft ist, dass das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist. In diesen Fällen werden Opfer, denen es frühzeitig gelungen ist, die Tat und ihre Folgen zu verarbeiten, benachteiligt. Die Nebenklage soll dem Opfer nicht nur Gelegenheit geben, seine persönlichen Interessen zu verfolgen, sondern durch aktive Beteiligung am Verfahren eine bleibende Traumatisierung verhindern (zur unterstützenden Funktion der Nebenklage oben unter Ziffer 2 dieses Abschnitts).

Zu beachten ist letztlich, dass die Erweiterung der Nebenklage die gerade im Jugendstrafverfahren in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) – ggf. sogar in der Hauptverhandlung – fördern kann.

Eine vollständige Öffnung des § 80 JGG für alle in §§ 395 und 397aStPO genannten Delikte erscheint der Arbeitsgruppe indes als zu weitreichend. Sie hält nach Abwägung der Interessen der angeklagten Jugendlichen und denen der Verletzten sowie den Interessen des Rechtsstaates die Zulassung der Nebenklage in Jugendverfahren für die in § 397a Absatz 1 StPO (n.F.) genannten Verbrechen sowie in den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sowie für alle Delikte in den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummern 4 und 5 StPO für ausreichend, aber auch geboten.

Die teilweise geäußerten Gegenstimmen beruhen zum einen auf einer negativen Bewertung der Nebenklage als ein der Wahrheitsfindung abträgliches und dysfunktionales Instrument (vgl. Eisenberg/Kölbl § 80 JGG, Rn. 13), zum anderen auf der Befürchtung, dass die Nebenklage in Einzelfällen die Schaffung eines dem Erziehungsgedanken zuträglichen Verhandlungsklimas vereitele. Der minderjährige Angeklagte sei in besonderem Maße schutzwürdig und der Erziehungsgedanke müsse in ganz besonderer Art und Weise das Verfahren bestimmen. Dem Erziehungsgedanken sind Nebenklage und Nebenklagevertreter nicht verpflichtet. Sie können mit (Beweis-)Anträgen maßgeblich auf Verfahrensverlauf und -dauer Einfluss nehmen. Es drohe eine deutliche Änderung des Charakters des Jugendstrafverfahrens. Es werde länger und komplizierter. Es bestehe die Gefahr, dass sich der Fokus der Beweisaufnahme auf Bereiche verlagere, die für die Frage der Findung einer erzieherisch angemessenen Sanktion nicht von zentraler Bedeutung sind, aus Sicht der Nebenklage aber – z. B. zur Vorbereitung eines zivilrechtlichen Folgeprozesses – als aufklärungswürdig erachtet werden. Dem Opferschutzaspekt könne auch durch Staatsanwaltschaft und Gericht ausreichend Rechnung getragen werden. Eine solche grundsätzlich negative Bewertung des Instruments der Nebenklage im Jugendstrafverfahren ist aus Sicht der Mehrheit der Arbeitsgruppe mit der jugendstrafgerichtlichen Praxis in der Regel nicht in Einklang zu bringen.

Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb mehrheitlich eine maßvolle Erweiterung des § 80 Absatz 3 JGG vor:

*§ 80 Privatklage und Nebenklage*

*(1) – (2) […]*

*(3) Der erhobenen öffentlichen Klage kann sich als Nebenkläger nur anschließen, wer verletzt worden ist*

***1. durch ein Verbrechen nach den §§ 176, 176c, 176d, 177 Absatz 4, 5, 7 und 8, 178, 232a Absatz 3 und 4, 232b Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches oder durch einen besonders schweren Fall eines Vergehens nach § 177 Absatz 6 des Strafgesetzbuches***

***2. durch eine Straftat nach § 184j des Strafgesetzbuches verletzt ist und der Begehung dieser Straftat ein Verbrechen nach § 177 des Strafgesetzbuches oder ein besonders schwerer Fall eines Vergehens nach § 177 Absatz 6 des Strafgesetzbuches zugrunde liegt,***

***3. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches oder, sofern auch hier ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der verfahrensgegenständlichen Tat und der Rechtsgutverletzung besteht, nach den §§ 6 bis 8, 11 sowie 12 des Völkerstrafgesetzbuches, die sich gegen das Leben richtet,***

***verletzt ist oder wenn er Angehöriger eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten (§ 395 Absatz 2 Nummer 1) ist,***

***4. durch ein Verbrechen nach den §§ 226, 226a, 234 bis 235, 238 bis 239b, 249, 250, 252, 255 und 316a des Strafgesetzbuches verletzt ist,***

***5. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182, 184i bis 184k und 225 des Strafgesetzbuches verletzt ist und er zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann,***

***6. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 221, 224, 226, 226a, 232 bis 235, 237, 238 Absatz 2 und 3, §§ 239a, 239b, 240 Absatz 4, §§ 249, 250, 252, 255 und 316a des Strafgesetzbuches verletzt ist und er bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder***

***7. durch ein Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch verletzt ist, das ihn nach § 395 Absatz 1 Nummer 4a zur Nebenklage berechtigt.***

*Im Übrigen gelten § 395 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 4 und 5 und §§ 396 bis 402 der Strafprozessordnung entsprechend.*

5. Antragsrecht der Staatsanwaltschaft und amtswegige Bestellung für Nebenklagebeistand (§ 397a StPO) und Verletztenbeistand (§§ 406f, 406h StPO)

Nach der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (EU-Opferschutzrichtlinie) haben Verletzte das Recht, einen Beistand in Anspruch zu nehmen. Viele Verletzte von Sexualdelikten sind nicht in der Lage, sich eigenständig (rechtzeitig) anwaltliche Hilfe zu suchen. Die Hinweisblätter zu den Zeugenrechten als Verletzte sind für den Leser meist unverständlich. In der Praxis nehmen daher viele beiordnungsberechtigte Zeugen ohne anwaltlichen Beistand am Strafverfahren teil. Der Staatsanwaltschaft obliegt nach Nummer 4 Buchstabe c der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) die Pflicht, die Belange der Verletzten zu wahren. Ebenso obliegt dem Gericht eine Fürsorgepflicht. Erkennen Staatsanwaltschaft oder Gericht etwa, dass es auf eine hochstreitige Verhandlung hinausläuft, eine Aussage-gegen-Aussage-Situation vorliegt und der Beschuldigte verteidigt ist, sollte die Möglichkeit bestehen, zur Herstellung eines fairen Verfahrens die Bestellung einer Nebenklagevertretung in den Fällen des § 397a StPO zu beantragen oder als Gericht von Amts wegen zu bestellen. Geeignet erscheint aus Sicht der Arbeitsgruppe eine Anlehnung an die Formulierung des § 142 Absatz 5 StPO mit der Möglichkeit, eine Bestellung abzulehnen, wenn diese nicht gewünscht ist. Eine rechtzeitige Bestellung der Nebenklagevertretung ist

essenziell, damit diese die Möglichkeit hat, die Verfahrensrechte der Nebenkläger überhaupt wahrzunehmen. Bei Zeugen, die ihre eigenen Interessen ersichtlich nicht wahrnehmen können, gibt es zwar auch heute schon die Möglichkeit der Beiordnung eines Zeugenbeistandes. Der Anwendungsbereich des § 68b StPO ist allerdings nicht ausreichend. Die Zeugenbeistandschaft ist ein *Aliud* und kann gerade bei Katalogtaten des § 397a StPO keine frühzeitige Wahrung der Nebenklagebefugnisse garantieren.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Arbeitsgruppe einstimmig die folgenden Änderungen vor:

Um bei Nebenklageberechtigten, die aus Sicht der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts einer Nebenklagevertretung bedürfen, ein Antragsrecht bzw. die Möglichkeit der amtswegigen Bestellung aufzunehmen, wird § 397a StPO um folgenden Absatz 1a (neu) ergänzt:

*§ 397a Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe*

*(1) unverändert*

***(1a) Dem Nebenkläger kann in den Fällen des Absatzes 1 ein Beistand auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen bestellt werden. Vor der Bestellung ist dem Nebenkläger Gelegenheit zu geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Beistand zu bezeichnen oder mitzuteilen, dass die Bestellung eines Beistandes ausdrücklich nicht gewünscht ist.***

*(2) – (3) unverändert*

Hinsichtlich einer Bestellung bereits im Ermittlungsverfahren ist eine Anpassung des § 406h StPO in den Fällen des § 397a Absatz 1 StPO nicht erforderlich, da § 406h Absatz 3 StPO ohnehin auf § 397a StPO verweist. Eine Ergänzung in § 406h Absatz 4 Satz 2 StPO für Fälle des § 397a Absatz 2 StPO erscheint sachgerecht, wenn die Staatsanwaltschaft zu der Einschätzung gelangt, dass hier ein Tätigwerden erforderlich ist. Daher wird § 406h Absatz 4 Satz 1 StPO wie folgt ergänzt:

*§ 406h Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten*

*„(1) – (3) […]*

*(4) […] Auf Antrag dessen, der zum Anschluss als Nebenkläger berechtigt ist* ***oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft sowie von Amts wegen****, kann in den Fällen des § 397a Abs. 2 einstweilen ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden, wenn […]*

6. Kostentragungspflicht für die Nebenklage (§ 472 StPO)

Die Kosten der Nebenklage hat der Nebenkläger nach § 472 StPO selbst zu tragen, es sei denn, es kommt zu einer Verurteilung des Angeklagten. Wird dieser freigesprochen oder das Verfahren eingestellt (z. B. beim Tod des Angeklagten nach § 206a StPO) muss der Nebenkläger grundsätzlich die Kosten des eigenen Anwalts zahlen. Sofern dem Verletzten ein anwaltlicher Beistand für die Nebenklage (§ 397a StPO) oder nach § 406h Absatz 3 StPO und/oder eine psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g Absatz 3 StPO) beigeordnet oder Prozesskostenhilfe (PKH) ohne Ratenzahlung (§§ 397a, 406h Absatz 3 StPO) gewährt wurde, fallen die entsprechenden Kosten auch im Fall eines Freispruchs des Angeklagten der Staatskasse zur Last. In allen übrigen Fällen (z. B. auch bei PKH mit Ratenzahlung) muss das Opfer bei einem Freispruch letztlich die eigenen Auslagen, insbesondere den Nebenklageanwalt, selbst zahlen. In Fällen, in denen der Freispruch auf unwahren Angaben des Nebenklägers beruht, erscheint dies auch sachgerecht.

Anders verhält es sich allerdings, wenn der Freispruch oder die Einstellung auf Umständen beruhen, die der Nebenkläger nicht zu vertreten hat und ggf. auch nicht vorhersehen konnte. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen

- der Freispruch bei dem Vorwurf des sexuellen Übergriffs nach § 177 Absatz 1 StGB darauf beruht, dass das Gericht feststellt, dass der Angeklagte wegen in seiner Person liegender Umstände nicht erkennen konnte, dass die sexuelle Handlung gegen den Willen des Opfers erfolgte,
- der Freispruch auf der Grundlage von § 20 StGB erfolgt und die Voraussetzungen eines Sicherungsverfahrens nicht vorliegen (z. B. Alkoholintoxikation ohne Sucht; Borderline-Persönlichkeitsstörung, die die Prognose einer Wiederholungsgefahr nicht zulässt) oder
- das Verfahren wegen Versterbens des Angeklagten oder wegen Verjährung eingestellt wird (Fälle des § 206a StPO).

In diesen Fällen erscheint die starre Regelung des § 472 StPO (Angeklagter trägt die Kosten nur bei Verurteilung) ungerecht und bedarf aus Sicht der der Arbeitsgruppe einer Korrektur. Bei einer Änderung des § 397a StPO in oben genanntem Sinne dürften dabei die Fälle der Kostenübernahme durch die Staatskasse überschaubar sein.

Der Nebenkläger, der keinen bestellten Beistand hat, wird in Höhe der Pflichtverteidigungsgebühren entlastet. Eine Besserstellung gegenüber dem Nebenkläger, der sogar unter den Katalog des § 397a StPO fällt und dessen notwendigen Auslagen ebenfalls nur in Höhe der Pflichtverteidigungsgebühren übernommen werden, soll nicht erfolgen. Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb einstimmig die folgende Ergänzung des § 472 Absatz 1 StPO vor:

*§ 472 Notwendige Auslagen des Nebenklägers*

*(1) Die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen sind dem Angeklagten aufzuerlegen, wenn er wegen einer Tat verurteilt wird, die den Nebenkläger betrifft. Die notwendigen Auslagen für einen psychosozialen Prozessbegleiter des Nebenklägers können dem Angeklagten nur bis zu der Höhe auferlegt werden, in der sich im Falle der Beiordnung des psychosozialen Prozessbegleiters die Gerichtsgebühren erhöhen würden. Von der Auferlegung der notwendigen Auslagen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten.* ***Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, so trägt die Staatskasse die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen bis zur Höhe der Gebühren eines beigeordneten Nebenklagevertreters, es sei denn es liegt ein Fall des § 469 Absatz 1 vor.***

7. Klarstellende Nennung des Nebenklagevertreters als Anwesenheitsberechtigter in den Fällen des § 168c Absatz 2 und des § 168d StPO

Richterliche Maßnahmen im Ermittlungsverfahren dienen der Beschleunigung des Verfahrens. Insbesondere die richterliche Videovernehmung nach § 58a StPO wird gemeinhin als „kleine Hauptverhandlung“ bezeichnet. Aufzeichnungen richterlicher Zeugenvernehmungen können nach § 255a Absatz 2 StPO in besonderen Fällen ersetzend in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Dies ist deshalb möglich, weil die Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit hatten, an der Vernehmung teilzunehmen und Fragen zu stellen. Nach § 406h Absatz 2 Satz 3 StPO kann auch die Nebenklagevertretung an solchen Vernehmungen und der Einnahme eines richterlichen Augenscheins teilnehmen.

Aktuell in Widerspruch hierzu wird die Nebenklagevertretung bei den Anwesenheitsrechten an richterlichen Zeugen- oder Sachverständigenvernehmungen nach § 168c Absatz 2 StPO und Einnahmen richterlichen Augenscheins nach § 168d StPO jedoch nicht aufgeführt, was in der Praxis zu Rechtsunsicherheit und Verzögerungen führt. Wird die Nebenklagevertretung zu diesen Terminen nicht zugelassen, muss sie zur Wahrung der prozessualen Rechte des Nebenklägers ggf. in der Hauptverhandlung die erneute Ladung und Vernehmung des Zeugen oder die Inaugenscheinnahme beantragen. Dies widerspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers zu § 406h StPO, der eine Anlehnung der Anwesenheitsrechte des Beistands des nebenklageberechtigten Verletzten an die Regelungen in §§ 168c Absatz 1 und 2, 168d Absatz 1 StPO für den Verteidiger des Beschuldigten vorsieht (vgl. *Schmitt*, in: Schmitt/Köhler, StPO; 69. Auflage, 2026, Rn. 4). Der aktuell bestehende Widerspruch betrifft nicht die richterliche Videovernehmung der Nebenklägerin, da hier die Ladung und Anwesenheit der Nebenklagevertretung geregelt ist, sondern die richterliche Vernehmung anderer Zeugen, etwa bei Kindern, die bei der Tat zum Nachteil eines Elternteils anwesend waren.

§ 406h Absatz 2 Satz 3 StPO geht als allgemeine Norm den §§ 168c Absatz 2 und 168d StPO vor. Zur Klarstellung und damit zur Vermeidung erneuter Vorladungen und Beweiserhebungen mit damit einhergehendem Zeitverlust empfiehlt die Arbeitsgruppe die Aufnahme der Nebenklagevertretung in § 168c Absatz 2 und § 168d StPO.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Arbeitsgruppe einstimmig die folgenden Ergänzungen der § 168c Absatz 2 und § 168d Absatz 1 StPO vor:

*§ 168c Anwesenheitsrecht bei richterlichen Vernehmungen*

*(1) […]*

*(2) Bei der richterlichen Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten, dem Verteidiger* ***und dem Beistand des Nebenklageberechtigten*** *die Anwesenheit gestattet. Diesen ist nach der Vernehmung Gelegenheit zu geben, sich dazu zu erklären oder Fragen an die vernommene Person zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen oder Erklärungen können zurückgewiesen werden. § 241a gilt entsprechend.*

*(3) – (5) unverändert*

*§ 168d Anwesenheitsrecht bei Einnahme eines richterlichen Augenscheins*

*(1) Bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins ist der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten, dem Verteidiger* ***und dem Beistand des Nebenklageberechtigten*** *die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet. § 168c Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.*

*(2) unverändert*

## V. Adhäsionsverfahren

Die Arbeitsgruppe hat geprüft, inwieweit das Adhäsionsverfahren vereinfacht und im Hinblick auf die Dauer des Verfahrens effektiver werden könnte.

### 1. Frist für die Stellung von Adhäsionsanträgen

Nach gegenwärtiger Rechtslage kann der Antrag, durch den der Anspruch geltend gemacht wird, gemäß § 404 Absatz 1 Satz 1 StPO bis zum Beginn der Schlussvorträge gestellt werden. Eine Vorverlegung dieses Zeitpunktes könnte das Ermessen des Gerichts fördern, im Strafverfahren über den Adhäsionsantrag zu entscheiden, weil es mehr Zeit hätte, sich mit dem Adhäsionsantrag zu befassen und den Urteilsausspruch vorzubereiten.

Für eine solche Vorverlegung spricht aus Sicht der Arbeitsgruppe, dass durch eine erhöhte Bereitschaft des Gerichts zur Entscheidung über Adhäsionsanträge aufwendige zivilrechtliche Folgeverfahren vermieden würden.

Demgegenüber sieht die Arbeitsgruppe die Gefahr, dass sich eine solche Vorverlagerung nachteilig auf die Position des Verletzten auswirkt. Häufig ist es für den Nebenkläger oder den Verletzten erst gegen Ende der Beweisaufnahme absehbar, ob es zu einer Verurteilung kommt, sodass aufgrund des Kostenrisikos des Antragstellers ein später Antrag im Interesse des Verletzten sinnvoll ist. Auch ob ein möglicher Titel beim Angeklagten tatsächlich vollstreckbar wäre, kann häufig erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Verhandlung beurteilt werden (z. B. bei der Erörterung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten am Ende der Beweisaufnahme). Die Einführung einer Frist birgt letztlich die Gefahr, dass Nebenkläger und Verletzte weniger Adhäsionsanträge stellen und ihre Ansprüche letztlich vor dem Zivilgericht einklagen, so dass ein bei gesamtverfahrensrechtlicher Betrachtung damit kein Effizienzgewinn verbunden ist.

Nicht erforderlich ist aus Sicht der Arbeitsgruppe ferner der Vorschlag zur Einführung einer Pflicht zur Unterbrechung der Hauptverhandlung im Fall eines erst am Schluss der Beweisaufnahme gestellten Adhäsionsantrags. Das Gericht wird eine solche Unterbrechung stets anordnen, wenn der Adhäsionsantrag besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten aufweist. Die Verteidigung kann die Unterbrechung in diesen Fällen beantragen und darlegen, warum sie Zeit für die Prüfung des Adhäsionsantrags benötigt. Häufig wird aber in der Praxis jedenfalls keine längere, mehrtägige Unterbrechung der Hauptverhandlung erforderlich sein.

***Im Ergebnis empfiehlt die Arbeitsgruppe daher einstimmig, keine Vorverlagerung des Zeitpunktes der Antragstellung im Adhäsionsverfahren vorzunehmen.***

2. Abwälzung des Kostenrisikos auf den Staat

Nach gegenwärtiger Rechtslage trägt der Antragsteller im Adhäsionsverfahren das Kostenrisiko, was dazu führen kann, dass Adhäsionsanträge sehr spät bzw. gar nicht gestellt, sondern erst in einem folgenden Zivilprozess geltend gemacht werden. Um die Stellung von Adhäsionsanträgen – auch zu einem frühen Zeitpunkt – zu fördern, käme eine staatliche Übernahme des Kostenrisikos in Betracht.

Für eine solche Übernahme des Kostenrisikos spricht die Vermeidung von Zivilprozessen sowie die Tatsache, dass der Rechtschutz für Verletzte und Nebenkläger effektiver und risikoloser wird.

Demgegenüber bestehen in Teilen der Arbeitsgruppe erhebliche Bedenken, weil so systemfremd beliebig hohe Summen eingeklagt werden können und ein Anreiz entstünde, risikolos überhöhte Schmerzensgeldansprüche geltend zu machen. Zwar ließe sich Letzteres dadurch

verhindern, dass die Kostenübernahme nur in Höhe der tatsächlich zugestandenen Ansprüche erfolgt. Überwiegend sah die Arbeitsgruppe eine Veränderung des geltenden Rechts dennoch kritisch, weil eine Ungleichbehandlung zwischen Opfer und Beschuldigtem im Hinblick auf die Gerichtsgebühren bewirkt würde.

***Im Ergebnis empfiehlt die Arbeitsgruppe daher einstimmig, das Kostenrisiko nach allgemeinen Grundsätzen beim Antragsteller zu belassen.***

3. Erweiterung des Anwendungsbereiches einer verpflichtenden Entscheidung nach § 406 Absatz 1 Satz 6 StPO

Nach derzeitiger Rechtslage ist das Gericht gemäß § 406 Absatz 1 Satz 6 StPO nur bei der Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen nach § 253 Absatz 2 BGB verpflichtet, eine Entscheidung über den Adhäsionsantrag innerhalb des Strafverfahrens zu treffen, soweit der Antrag nicht unzulässig oder unbegründet ist, § 406 Absatz 1 Satz 3 StPO. Im Rahmen anderer Anträge kann das Gericht von der Entscheidung absehen, wenn sich die Erledigung eines solchen Antrags im Strafverfahren nicht eignet, § 406 Absatz 1 Satz 4 StPO.

Die Arbeitsgruppe hat geprüft, ob die Pflicht zur Entscheidung über Adhäsionsentscheidungen auf weitere Konstellationen erweitert werden kann, bei denen eine Entscheidung durch das Gericht einfach und zumutbar getroffen werden kann. Dabei bestand Konsens innerhalb der Arbeitsgruppe, dass Feststellungsanträge über Folgeschäden sowie die Feststellung, dass es sich bei der Tat um eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 BGB handelt, in § 406 Absatz 1 Satz 6 StPO aufgenommen werden sollten.

Dafür spricht aus Sicht der Arbeitsgruppe, dass zivilrechtliche Folgeverfahren für die aufgeführten Änderungsvorschläge verhindert würden. Zeitgleich ist von einer Mehrbelastung und Verzögerung des strafrechtlichen Verfahrens nicht auszugehen, weil das Strafgericht durch Grund- bzw. Feststellungsurteil entscheiden kann und eine materielle – möglicherweise aufwendige – Schadensberechnung weiterhin erspart bleibt. Daneben werden die Verletztenrechte gestärkt, weil diesen eine langwierige und subjektiv belastende Geltendmachung im Zivilprozess erspart bleibt. Die in den Blick genommenen Änderungen greifen zugleich Aspekte auf, die bereits gegenwärtig oft Gegenstand von Vereinbarungen im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleiches sind.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Arbeitsgruppe einstimmig die folgenden Anpassungen des § 406 Absatz 1 Satz 6 StPO vor:

*§ 406 Entscheidung über den Antrag im Strafurteil; Absehen von einer Entscheidung*

*(1) […] Soweit der Antragsteller beantragt,*

***1.*** *ihm ein Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) zuzuerkennen,*

***2. festzustellen, dass die mit dem Adhäsionsantrag geltend gemachten Ansprüche aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung (§ 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches) herrühren, oder***

***3. festzustellen, dass der Angeklagte zum Ersatz von Folgeschäden verpflichtet ist, die dem Antragsteller aus der Tat entstehen,***

*ist das Absehen von einer Entscheidung nur nach Satz 3 zulässig.*

4. Anpassung der Regelungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit in § 406 Absatz 3 Satz 2 StPO

Nach gegenwärtiger Rechtslage muss das Strafgericht – soweit es über den Adhäsionsantrag entscheidet – die Entscheidung gemäß § 406 Absatz 3 Satz 2 StPO für vorläufig vollstreckbar erklären und dabei die zivilprozessualen Regelungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit der §§ 708 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) beachten. Diese Regelungen sind komplex. Die in der strafrichterlichen Praxis verbreitete Sorge, für einen ordnungsgemäßen Ausspruch die Höhe der Sicherheitsleistung konkret errechnen und beziffern zu müssen, kann insbesondere bei kurzfristigen Anträgen dazu führen, dass ein möglicherweise seit Jahren nicht mehr im Zivilrecht tätiger Strafrichter von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag absieht.

Die Arbeitsgruppe hat vor diesem Hintergrund die Einführung einer Regelung geprüft, die Entscheidung über den Adhäsionsantrag kraft Gesetzes stets ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Vorteil einer sinkenden Komplexität der Vollstreckungsentscheidung könnte die Steigerung der Bereitschaft der Strafgerichte, über Adhäsionsanträge zu entscheiden, mithin ein gesamtverfahrensrechtlicher Effizienzgewinn sein.

Gegen die Änderung spricht jedoch, dass Vollstreckungen ohne Sicherheitsleistung oder Abwendungsbefugnis die wirtschaftliche Existenz des verurteilten Adhäsionsbeklagten gefährden können. Innerhalb der Arbeitsgruppe bestehen daher durchgreifende Bedenken, den Adhäsionsbeklagten gerade bei der Vollstreckung noch nicht rechtskräftiger Urteile durch einen völligen Verzicht auf eine Sicherheitsleistung schutzlos zu stellen. Im Fall eines Freispruchs in nächster Instanz könnte dem Adhäsionsbeklagten zudem ein Entschädigungsanspruch gegen die Staatskasse zustehen, wenn der Rückforderungsanspruch gegen den Antragsteller wirtschaftlich nicht durchsetzbar ist. Zudem besteht auch kein Bedarf an einer Anpassung, da der Ausspruch zur Sicherheitsleistung nach verbreiteter Praxis ohne konkrete Bezifferung, nämlich

durch die Angabe eines abstrakten Betrages – etwa in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages – erfolgen kann.

***Im Ergebnis empfiehlt die Arbeitsgruppe daher einstimmig, die Regelungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit inklusive der Schuldnerschutzregelungen beizubehalten.***

## VI. Schutz von Zeugendaten

### 1. Schutz persönlicher Zeugendaten

Im Verlauf eines Strafverfahrens werden durch die Organe der Strafrechtspflege (Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidiger, Polizei, Urkundsbeamte und Gerichtshilfe) im Rahmen von Vernehmungen (§ 68 StPO), bei sonstigen Ermittlungsmaßnahmen (§ 161 StPO) oder anderen Gelegenheiten teilweise in erheblichem Umfang gezielt persönliche Daten von Zeugen erhoben, die teilweise über die Daten hinausgehen, die zur Feststellung der Identität und Sicherung der Ladungsfähigkeit eines Zeugen erforderlich sind. Die darüber hinaus gehenden Datenerhebungen dienen häufig der Erleichterung der Durchführung des Ermittlungsverfahrens bzw. des gerichtlichen Verfahrens.

So wird im Ermittlungsverfahren vor der inhaltlichen Zeugenvernehmung in der Regel bei der gemäß § 163 Absatz 3 Satz 2 StPO tätigen Polizei ein Formblatt ausgefüllt, das etwa Geburtsdatum, Wohnanschrift und häufig Festnetz- und Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse und den Arbeitgeber des Zeugen enthält. Dieses Formblatt wird regelmäßig zur Akte genommen und kann von allen Personen mit Akteneinsichtsrecht – insbesondere dem Beschuldigten – eingesehen werden. Anstelle der vollständigen Anschrift kann die Angabe einer anderen ladungsfähigen Anschrift (z. B. Geschäfts- oder Dienstanschrift) gestattet werden, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe der vollständigen Anschrift Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden (§ 68 Absatz 2 StPO). Auf diese Möglichkeit hat die Vernehmungsperson hinzuweisen, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen der § 68 Absatz 2 StPO bestehen (§ 68 Absatz 4 StPO).

In der Praxis wird von dem Absehen der Erhebung der Adressdaten jedoch selten Gebrauch gemacht. Im Ermittlungsverfahren tragen die Vernehmungspersonen in der Regel die vollständige Zeugenanschrift im Erfassungsbogen ein, ohne auf die beschriebene Möglichkeit nach § 68 Absatz 2 StPO deutlich hinzuweisen. Hintergrund ist, dass ein „begründeter Anlass zur Besorgnis“ den erstmals mit dem Zeugen konfrontierten Wach- oder Streifenbeamten der Polizei, die keinerlei Hintergrundinformationen haben, nicht bekannt sein kann, und dass von den Zeugen bei Fremdtätern dieser begründete Anlass zur Besorgnis häufig erst dann konkretisiert werden kann, wenn sich die Gefahr bereits realisiert hat und Rechtsgüter bereits zu Schaden

gekommen sind. Ob die Angst der verletzten Person vor dem Beschuldigten als „begründeter Anlass“ ausreicht, liegt aktuell im Ermessen der Ermittlungsbeamten. Gleichzeitig ist es den gefährdeten Zeugen oft nicht bekannt, dass bisher sämtliche erhobene Daten über das Akteneinsichtsrecht an den Beschuldigten gelangen können. Damit läuft die Norm nach Ansicht der Arbeitsgruppe derzeit vielfach ins Leere. Eine erhöhte Risikolage für Zeugen besteht naturgemäß in Fällen der organisierten Kriminalität und bei sonstigen Bandenstrukturen, bei Gewaltdelikten, Nachstellung sowie Sexualdelikten, Delikten der sogenannten Hasskriminalität (vgl. § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB) und bei digitaler Gewalt. In der Praxis berichten gerade Opfer digitaler Gewalt, dass sie aus Angst vor Vergeltung und Druckausübung sowie der Gefahr, dass mögliche personenbezogene Daten im Internet landen könnten, sich nicht trauen, eine Strafanzeige einzureichen.

Aber auch bei anderen Gelegenheiten werden Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen erfragt und letztlich auch in den Akten aufgenommen. Zu diesen denkbaren Fällen zählen auch eigene Ermittlungen der Verteidiger.

Dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, aber auch vor allem erhöhten Risikolagen bei organisierter Kriminalität, häuslicher Gewalt (mit anschließender Flucht des Opfers in eine neue Wohnung) etc. wird damit ersichtlich nicht in allen Fällen entsprochen, zumal die Regelung in § 68 StPO nur auf Vernehmungen zugeschnitten ist und der Zeuge zudem durch sie nicht zwingend von vornherein, sondern erst unter den eher engen Voraussetzungen des § 68 Absatz 2 und Absatz 3 StPO geschützt wird. Zudem enthält § 68 StPO nur für einen Ausnahmefall eine Regelung, wie mit den erhobenen Daten umzugehen ist.

Nicht nur das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Schutz vor Risikolagen, sondern auch die Vorgaben des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) befasst, nach deren Artikel 56 Nummer 1 Buchstabe a die Vertragsparteien für den Schutz der Zeugen sowie den Schutz ihrer Familien vor Einschüchterung, Vergeltung und erneuter Opferwerdung Sorge zu tragen haben, gebieten Überlegungen zur Verbesserung des Zeugenschutzes bei der Erhebung und Speicherung persönlicher Daten. Die Arbeitsgruppe hat außerdem berücksichtigt, dass in einem neuen Artikel 21 Absatz 3 der gerade erst überarbeiteten EU-Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) sich die Mitgliedstaaten zum Schutz von Zeugendaten wie folgt verständigt haben:

| | |
|---|---|
| *EN: „3. Member States shall ensure that the personal data concerning the victims' place of residence or other equivalent contact details, such as the victim's phone number and email address are not provided to the* | *DE: (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass personenbezogene Daten zum Wohnort des Opfers oder andere gleichwertige Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Opfers dem Täter nicht zur* |

| | |
|---|---|
| *offender, unless disclosure is necessary for the purposes of Article 7 of Directive 2012/13/EU of the European Parliament and of the Council* or where the competent authorities, either upon request or ex officio, following a case-by-case assessment, have established that there is a legitimate interest in disclosure which outweighs the victim's right to protection of personal data.*<br><br>*4. Paragraph 3 shall apply to criminal proceedings initiated after … [three years from the date of entry into force] of this amending Directive."* | *Verfügung gestellt werden, es sei denn, die Offenlegung ist für die Zwecke des Artikels 7 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich oder die zuständigen Behörden haben entweder auf Ersuchen oder von Amts wegen im Zuge einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass ein berechtigtes Interesse an der Offenlegung besteht, das gegenüber dem Recht des Opfers auf Schutz personenbezogener Daten überwiegt.*<br><br>*(4) Absatz 3 gilt für Strafverfahren, die nach dem … [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] eingeleitet werden.* |

Schließlich hat sich die Arbeitsgruppe auch mit der Rechtslage in anderen europäischen Staaten befasst. So werden etwa in den Niederlanden Zeugendaten mit Ausnahme von Namen, Vornamen und Geburtsdatum grundsätzlich nicht in der Verfahrensakte gespeichert (vgl. https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2025-29.html). Dabei erfolgt keine Unterscheidung nach Deliktskategorien, um durch eine einheitliche Handhabung die Arbeitsabläufe einfacher zu gestalten. In England findet darüber hinaus eine vollständige Anonymisierung auch der Zeugennamen in der Verfahrensakte statt. Auch in Polen werden Kontaktdaten von Zeuginnen und Zeugen in der Regel nicht zur Akte genommen, sondern gesondert verwahrt. Anders als in den Niederlanden erfasst diese „privacy by default"-Regelung nicht nur die behördlich aufgenommenen Daten, sondern erstreckt sich auf sämtliche Dokumente,

Zu unterscheiden ist, ob Daten gezielt durch Strafverfolgungsbehörden aufgenommen werden oder ob diese anderweitig in die Akten gelangen (z. B. übersandte Atteste, sichergestellte Unterlagen, Chat-Inhalte).

Die Arbeitsgruppe hat sich zunächst mit der – aus ihrer Sicht am häufigsten vorkommenden und aufgrund der Pflicht zur wahrheitsgemäßen Angabe mit dem stärksten Eingriff verbundenen – zielgerichteten Erhebung von persönlichen Daten von Zeugen befasst. Sie sieht hier bzgl. der Erhebung und Speicherung der Daten einen grundsätzlichen Änderungsbedarf.

a) Schutz bei gezielter Datenaufnahme durch Strafverfolgungsbehörden

Bislang fehlt es an einer allgemeinen Regelung, die festlegt, welche Angaben Zeugen bei entsprechender Befragung durch Strafverfolgungsbehörden zwingend zu ihrer Person bzw. Identität machen müssen. Die Regelung in § 68 StPO ist erkennbar nur auf die

Vernehmungssituation zugeschnitten. Persönliche Daten werden jedoch nicht nur im Rahmen von Vernehmungen (auch wenn man diesen Begriff erweitert auslegt und darunter jede Befragung zur Tat versteht), sondern z. B. auch dann erhoben, wenn die Polizei am Tatort anwesende Personen feststellt und deren Daten erhebt, um sie ggf. später als Zeugen zu vernehmen. Soweit sich dazu Befugnisse in den §§ 160 ff StPO finden (allgemeine Befugnis des § 161 StPO bzw. Befugnis zur vorläufigen Festnahme eines Zeugen nach § 163b Absatz 2 StPO zur Identitätsfeststellung), enthalten diese erkennbar keine Regelung, welche Daten erhoben werden dürfen und wie mit diesen in der Folgezeit umzugehen ist.

Deshalb schlägt die Arbeitsgruppe zunächst vor, eine allgemeine Befugnisnorm zur Erhebung der Daten zu schaffen (s. § 48 Absatz 3 StPO-neu). Damit wird für die die persönlichen Daten erhebende Stelle, aber vor allem auch für Zeugen, denen oftmals – auch aufgrund fehlender Belehrung – nicht bewusst sein dürfte, in welchem Umfang sie Angaben machen müssen, Rechtssicherheit und Verlässlichkeit geschaffen. Zudem ist auch im Hinblick auf § 111 OWiG (eine sog. Blankettvorschrift) die für die Ahndung mit einer Geldbuße erforderliche Eingriffsgrundlage vorhanden. Darüber hinaus ist durch den Wortlaut der Norm (Mindestangaben) sichergestellt, dass die erhebende Stelle auch weitere persönliche Daten von Zeugen (etwa die Staatsangehörigkeit) erfragen bzw. erheben darf, dies allerdings nur, wenn sie zur Identitätsfeststellung oder zu anderen Verfahrenszwecken erforderlich sind.

Um dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. dem darüber hinaus gehenden Schutzbedürfnis eines Zeugen gerecht zu werden, ist die grundsätzliche Verpflichtung zur Angabe der persönlichen Daten mit verschiedenen Einschränkungen bzw. Sicherheitsschranken zu flankieren. Die Sicherheitsinteressen des Zeugen müssen dabei einerseits bereits – wie die Regelungen in § 68 Absatz 2 und 3 StPO zeigen – durch eine Einschränkung seiner Auskunftspflicht und andererseits darüber hinaus durch einen Schutz der erhobenen Daten vor dem unberechtigten Zugriff Dritter gewahrt werden.

Um dies sicherzustellen, wird vorgeschlagen, mehrere Sicherheitsschranken einzuführen, die nicht mehr in der erkennbar nur auf Vernehmungen zugeschnittenen Regelung des §68 StPO aufgenommen werden, sondern bereits als allgemeine Regelung in § 48 StPO den Vorschriften über Zeugen vorangestellt werden soll.

aa) Einschränkung der Auskunftspflicht

In den in § 48 Absatz 4 StPO-neu genannten Fällen kann der Verpflichtung bzgl. der vollständigen Angabe der Wohnanschrift in anderer Weise genügt werden. Dies entspricht weitgehend den Regelungen in § 68 Absatz 1 und Absatz 2 StPO und sollte lediglich um die Regelung ergänzt werden, dass auch dann von der Angabe der Wohnanschrift abgesehen werden kann, wenn durch andere Anschriften die rechtzeitige Ladung des Zeugen sichergestellt ist.

bb) Einschränkung der Auskunftspflicht in besonderen Ausnahmefällen

Um besonderen Risikolagen bei jeder Form der gezielten Datenerhebung gerecht zu werden, sollen die Einschränkungen des § 68 Absatz 3 StPO in die allgemeine Regelung des § 48 Absatz 5 StPO-neu aufgenommen werden.

cc) Allgemeine Regelung zur Speicherung bzw. Aufbewahrung der Daten

Zur Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des daraus resultierenden Anspruchs des Zeugen, auch ohne eine konkrete Gefährdungslage einen ausreichenden Schutz der persönlichen Daten vor allem durch den unbefugten Zugriff Dritter zu erhalten, soll zur Aufnahme bzw. Speicherung von Daten in den Akten eine allgemeine Regelung (s. § 48 Absatz 6 StPO-neu) geschaffen werden, durch die sichergestellt ist, dass – wann immer persönliche Daten durch gezielte Maßnahmen zur Akte gelangen – alle Daten, die über die Angaben zu Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Alter und Beruf hinausgehen, in einem Sonderheft verwahrt werden.

dd) Besondere Regelungen zur Speicherung bzw. Aufbewahrung der Daten

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, dass die erlangten Daten auch nicht in einem Sonderheft, sondern ganz außerhalb der Akten, ohne Zugriffsrechte für Dritte verwahrt werden. Deshalb sollten die hierzu derzeit in § 68 Absatz 3 bis 5 StPO enthaltenen Regelungen in die allgemeine Regelung des § 48 StPO verlagert werden.

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 48 StPO ermöglicht eine erhebliche Verkürzung des § 68 StPO. In § 68 Absatz 1 Satz 1 StPO-neu ist den Vernehmungspersonen bei der Feststellung der Identität außerhalb der Vernehmung ein ausreichender Handlungsspielraum zu überlassen. Es liegt damit im Beurteilungsspielraum des Vernehmenden, wie er sich der Identität des Zeugen vergewissert (z. B. soll ein Vorsitzender einen Wachtmeister beauftragen können, die Identität eines Zeugen außerhalb des Sitzungssaals vor der Vernehmung z. B. anhand des Personalausweises zu überprüfen). Zugleich wird bei der Vernehmung zur Person innerhalb der Vernehmung die Auskunftspflicht auf die darin genannten Daten eingeschränkt (§ 68 Absatz 1 Satz 2 StPO-neu), so dass wegen des Wegfalls der Angaben zur Anschrift bzw. zum Aufenthaltsort die Regelungen in den derzeitigen Absätzen 2 und 3 aufgehoben bzw. eingeschränkt werden können.

b) Schutz von in anderer Weise zur Akte gelangter Zeugendaten

Schwieriger gestaltet sich der Schutz der genannten Daten in den Fällen, in denen diese Daten nicht über eine gezielte Erhebung, sondern auf anderem Weg, insbesondere durch zur Akte übersandte oder durch sichergestellte Schriftstücke an die Strafverfolgungsbehörden bzw. zur Akte gelangen.

Die Arbeitsgruppe hat sich mit den Argumenten von Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag im Gesetzgebungsverfahren für das 2. Opferrechtsreformgesetz (Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (BT-Drs. 16/12812 und BR-Drs. 178/09) befasst und diese in ihre Überlegungen einbezogen.

Eine IT-gestützte vollständige, sichere Erkennung und Entfernung/Schwärzung dieser Daten aus allen bereits bestehenden Dokumenten wird auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen. Eine Pflicht zur vollständigen Durchsicht aller anfallenden Unterlagen und Sicherstellung (durch manuelle Schwärzung), dass diese Daten nicht in die Akten gelangen, würde die Strafverfolgungsbehörden vollständig überlasten und bei Fehlern Haftungsrisiken bergen. Eine derartige (wie bisher in § 68 Absatz 5 Satz 2 StPO normierte) Pflicht ist daher nicht zu befürworten.

Jedoch sollte eine ausdrückliche Befugnisnorm für die Strafverfolgungsbehörden geschaffen werden, um schutzwürdige personenbezogene Daten zu schwärzen bzw. aus der Verfahrensakte zu entfernen und in einem Sonderheft getrennt und im ungeschwärzten Originalzustand zu verwahren.

Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass Personen und Institutionen, die regelmäßig Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten einreichen (z. B. Sachverständige, Jugendämter, Ausländer-, Führerscheinbehörden) sensibilisiert und aufgefordert werden müssen, die genannten Daten nur zu erwähnen, wenn dies unerlässlich ist und diese jeweils getrennt (für den Sonderband) vorzulegen.

Die Arbeitsgruppe ist sich bewusst, dass mit einer Pflicht zur Führung eines Sonderhefts für persönliche Daten der Praxis enorme und grundlegende Veränderung zugemutet werden, die den Arbeitsaufwand bei der Aktenbearbeitung erhöhen und insbesondere das Verständnis der tatsächlichen Vorgänge und damit die Wahrheitsfindung erschweren dürften. Bei komplexen Verfahren oder bei Entscheidungen, die einer zügigen Bearbeitung bedürfen oder strukturell unterliegen (Amtsgerichtsverfahren), dürften sich Fehlerquellen auftun. Eingedenk und entgegen dieser Bedenken spricht sich die Arbeitsgruppe in Ermangelung gleich wirksamer Regelungsideen aufgrund der strengen Vorgaben der überarbeiteten EU-Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU), die eine grundlegende Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnis bei der Einsicht in und zum Schutz von Zeugendaten erfordern, für diese Lösung aus.

c) Exkurs: Rechtslage in den Niederlanden und in Polen

aa) Niederlande

Ähnlich ist auch die seit dem 1. Juli 2025 geltende Rechtslage in den Niederlanden seit Inkrafttreten des Beschlusses vom 30. Januar 2025 zur Festlegung von Regeln für den Schutz von Opferdaten in Prozessunterlagen (Beschluss zum Schutz von Opferdaten in

Prozessunterlagen). Hier ist die Staatsanwaltschaft nicht verpflichtet, Dokumente nachträglich zu überprüfen oder zu korrigieren (Anwendungsbereich ist auf Protokolle von Ermittlungsbeamten und von der Staatsanwaltschaft erstellte Dokumente beschränkt). Über die Pflicht zur Aktenführung und die Pflicht zur ordnungsgemäßen Behandlung des Opfers, kann die Staatsanwaltschaft Ermittlungsbeamte anweisen, die zu Unrecht aufgenommenen Daten zu löschen; die Staatsanwaltschaft selbst ist hierzu nicht befugt. Im Übrigen sind Personen/Organisationen, auch die Opfer selbst, selbst verantwortlich, Kontaktdaten wegzulassen. Hier wird auf Ausbildung und Sensibilisierung gesetzt; mit manchen Stellen (Opferhilfe, Niederländisches Forensisches Institut etc.) werden „Arbeitsvereinbarungen“ getroffen. Im Übrigen scheint der Grundsatz der Datensparsamkeit in den Niederlanden generell strikter umgesetzt.

Inwieweit die skizzierte Rechtslage mit dem oben zitierten Artikel 21 Absatz 3 der überarbeiteten EU-Opferschutzrichtlinie in Einklang steht, ist unklar. Der Wortlaut lässt eine strikte als auch eine weniger strikte Lesart zu, letzteres auch da in früheren Fassungen von unmittelbarer und mittelbarer Übermittlung der Daten die Rede war.

bb) Polen

In Polen werden seit einer Gesetzesänderung vor zehn Jahren Zeugenkontaktdaten nicht mehr in der Verfahrensakte, sondern in einem Annex verwahrt. Darüber hinaus ist auch der Schutz von in anderer Weise zur Akte gelangter Zeugendaten strenger, da nach dem polnischen Recht ausdrücklich auch eine Anonymisierungspflicht für solche „Zufallsdaten“ normiert ist; unter bestimmten Voraussetzungen kann es zu Entschädigungen für die Nicht-Anonymisierung kommen. Für besonders gefährdete Zeuginnen und Zeugen gelten weitergehende Regelungen.

Im Detail: Nach Artikel 191, § 1a der polnischen Strafprozessordnung (Kodeks postępowania karnego) erfolgt die Angabe des Wohnorts des Zeugen im Rahmen der Vernehmung nicht mehr, wie in § 1, mündlich, sondern nach § 1a im Rahmen einer schriftlichen Vernehmung (gesondertes Formblatt). Eine Ausnahme gilt, sofern die Daten in der Sache unmittelbar relevant sind. Ansonsten dürfen Fragen, die an einen Zeugen gestellt werden, nicht darauf abzielen, seinen Wohnort oder seinen Arbeitsplatz preiszugeben (§ 1b). Das Formblatt darf weder zu Protokoll noch zur Akte genommen werden, sondern ist in einer gesonderten „Adressanlage“ (Załącznik adresowy) zu verwahren.

Den generellen Umgang mit Zeugenkontaktdaten regelt sodann Artikel 148a. der polnischen Strafprozessordnung, der die Trennung der Verfahrensakte (mit Akteneinsichtsrecht) von der Adressanlage, die grundsätzlich nur für Behörde und Gericht bestimmt ist (§ 1) sowie den Umgang mit Zufallsdaten (§ 3) regelt. Nach § 1 dürfen Daten betreffend den Wohnsitz und die Arbeitsstätte – sowie die Telefonnummer, Faxnummer oder E-Mail-Adresse – von Opfern und Zeugen, die an einer Verfahrenshandlung teilnehmen, nicht in das Protokoll aufgenommen

werden, sondern sind in einem Anhang zum Protokoll zu hinterlegen; dieser Anhang ist in der Adressenbeilage zur Verfahrensakte aufzubewahren, und zwar ausschließlich zur Information der das Verfahren führenden Behörde. Nach § 3 sind die Originale der Dokumente, die nicht gezielt aufgenommene Zeugendaten (Zufallsdaten) enthalten, in der Adressanlage zu verwahren, während in die Verfahrensakte lediglich beglaubigte Kopien der anonymisierten Dokumente aufgenommen werden

d) Recht auf Akteneinsicht in Sonderheft für Verteidiger und Beschuldigte

Die Einsicht in das Sonderheft mit den getrennt erhobenen oder entfernten/geschwärzten Daten soll dem Verteidiger grundsätzlich uneingeschränkt zustehen, eine Weitergabe der Daten aus dem Sonderheft an den Beschuldigten soll dagegen nur zulässig sein, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht dies aufgrund eines besonderen Interesses des Beschuldigten an der Kenntnisnahme gestatten. Diskutiert hat die Arbeitsgruppe in diesem Zusammenhang, ob die Beschränkungen der Weitergabebefugnis mit Blick auf das Mandatsverhältnis auch berufsrechtlich verankert werden sollten. Dies bedarf weiterer Prüfung. Auch der unverteidigte Beschuldigte soll Auskünfte über die in dem Sonderheft enthaltenen persönlichen Daten (nur) bei Nachweis eines besonderen Interesses erhalten können. Hierauf sowie auf die weitergehenden Zeugenschutzmöglichkeiten des § 68 Absatz 2 bis 5 StPO, die erhalten bleiben sollen, sollen die Zeugen ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Feststellung der schutzbedürftigen persönlichen Daten der Zeugen soll künftig, soweit Dritte der Vernehmung beiwohnen, außerhalb der Vernehmung erfolgen und damit auch nicht protokolliert oder im Rahmen einer Aufzeichnung der Aussage nach § 58a StPO aufgenommen werden. In der öffentlichen Hauptverhandlung soll dann in der Regel auf die bereits vor der Vernehmung zum Sonderheft genommenen Daten Bezug genommen werden können. Der Zeuge soll bei der Erhebung seiner persönlichen Daten auf die gesonderte Speicherung und die eingeschränkten Möglichkeiten der Einsicht hingewiesen werden.

Die Arbeitsgruppe merkt an, dass einhergehend mit dieser Änderung der Strafprozessordnung eine Anpassung sämtlicher Vorgehensweisen, Formblätter und IT-Anwendungen der Ermittlungsbehörden erfolgen muss.

Die Arbeitsgruppe hat ferner geprüft, ob die Neuregelung auf die persönlichen Daten von Zeugen, die selbst Verletzte sind (sog. Opferzeugen), beschränkt werden soll, sich im Interesse einer einheitlichen Handhabung jedoch dagegen ausgesprochen, zumal bei einer Vernehmung nicht immer bereits feststeht, ob ein Zeuge unbeteiligt oder selbst verletzt ist, und weil auch die persönlichen Daten unbeteiligter Zeugen häufig schutzbedürftig sind.

Persönliche Daten von Beschuldigten sollten dagegen nach überwiegender Ansicht der Arbeitsgruppe (mit Ausnahme der Fälle des § 48 Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 5 StPO-neu)

auch künftig in der Verfahrensakte gespeichert bleiben. Gegen eine Erstreckung des Schutzes der ladungsfähigen Anschrift auf den Beschuldigten spricht Artikel 6 Buchstabe c der Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten (RL 2016/680/EU), dessen Grundgedanke personenbezogenen Daten von Verletzten einen höheren datenrechtlichen Schutz zuweist. Daneben muss der verletzte Zeuge die Adresse des Beschuldigten im Adhäsionsverfahren angeben, weshalb ein berechtigtes Interesse an diesen Daten besteht. Zudem ermöglicht es Opferzeugen, ihr Verhalten anzupassen, indem etwa bestimmte Orte/Stadtteile/Gegenden gemieden werden, um dem Beschuldigten nicht zufällig zu begegnen.

Für die Vorschläge zum Schutz der erhobenen persönlichen Daten von Zeugen sprechen aus Sicht der Arbeitsgruppe folgende Gründe:

Die angestrebten Änderungen dienen der Sicherstellung des Regelungsziels, die Unversehrtheit von Zeugen zu gewährleisten, gerade vor dem Hintergrund, dass eine einmal erlangte Anschrift das Sicherheitsgefühl von Zeugen für lange Zeit weit über das Verfahren hinaus erschüttern kann. Die Änderungen gewährleisten die volle Wirksamkeit des Schutzzwecks der Norm, indem der derzeitigen unterschiedlichen Anwendung des § 68 Absatz 2 StPO, die von der (subjektiven) Wertung und Einschätzung der jeweiligen Vernehmungspersonen abhängt, Abhilfe geschaffen wird. Die vorgeschlagene generelle Hinweispflicht ist erforderlich, weil Betroffene nur dann effektiv Informationen und Anhaltspunkte über eine Gefährdungslage kommunizieren können, wenn sie danach gefragt werden.

Die Änderung stärkt das Vertrauen in den Rechtsstaat. Verletzte fühlen sich häufig von den Strafverfolgungsbehörden alleingelassen aufgrund der Annahme, dass es diesen im Vorfeld nicht gelungen ist, die Tat zu verhindern und die Betroffenen zu schützen. Für Verletzte führen die Änderungen dazu, dass sie sich durch die Inanspruchnahme staatlicher Hilfe und Unterstützung zumindest keiner weiteren, unkalkulierbaren Gefahr aussetzen müssen.

Die Arbeitsgruppe sieht bei den vorgeschlagenen Änderungen auch keinen Konflikt mit Artikel 7 der Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (RL 2012/13/EU). Das in Absatz 2 geregelte Akteneinsichtsrecht für Beschuldigte bezieht sich nur auf Beweismittel und erfasst Adressangaben daher nur, soweit diesen ausnahmsweise ein besonderer Beweiswert im Strafverfahren zukommt. Außerdem kann nach Artikel 7 Absatz 4 die Einsicht in bestimmte Unterlagen beschränkt werden, wenn diese Einsicht das Leben oder Grundrechte einer anderen Person gefährden könnte.

Dem in der Arbeitsgruppe diskutierten Einwand, der Vorschlag schränke die Beschuldigtenrechte und das Recht auf effektive Verteidigung über Gebühr ein, weil es für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Glaubhaftigkeit seiner Aussage für die Verteidigung

erforderlich sein könne, die Wohnsituation des Zeugen zu kennen und Umfeldermittlungen zu unternehmen, kann dadurch begegnet werden, dass dem Verteidiger das Sonderheft mit den persönlichen Daten der Zeugen grundsätzlich zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist. Er soll dafür kein besonderes rechtliches Interesse vortragen müssen, weil sich erst aus der Kenntnis der in dem Sonderheft enthaltenen Angaben Anhaltspunkte für die Verteidigung ergeben können. So kann es von Bedeutung sein, zu wissen, ob Zeuge und Beschuldigter oder Zeugen sich aufgrund der Nähe ihrer Wohnorte untereinander kennen oder kennen müssten, oder ob Zeugen ein bestimmtes Geschehen aus ihrer Wohnung (etwa aus ihrem Fenster) überhaupt wahrnehmen konnten.

Anders ist dies in den Fällen des §48 Absatz 4 Nummer 3 StPO-neu zu beurteilen. In diesen Fällen bleibt es den Verletzten unbenommen, eine andere Anschrift anzugeben. Gelangt jedoch über Dritte, Behörden o.ä. die tatsächliche Anschrift ins Sonderheft, so kann der Verteidigung die Einsicht hierüber versagt werden. Sie steht in diesem Fall nicht schlechter als im Regelfall, in dem die tatsächliche Anschrift überhaupt nicht bekannt wird. Der Schutz ist andernfalls unzulänglich, da eine Weitergabe an den Beschuldigten durch die Verteidigung in der Regel nicht nachweisbar sein wird.

Zugleich bedarf es über die reine Übernahme der Regelung in § 68 Absatz 2 StPO hinaus einer Anpassung des Regelinhaltes aufgrund der Überlegung, dass in der Praxis der Schutz in Fällen, in denen das erhöhte Risiko besteht, dass vom Beschuldigten eine Gefahr ausgeht, selbst mit den Neuerungen in § 48 Absatz 6 StPO-neu nicht ausreichend ausgestaltet ist, weil ein „begründeter Anlass“ für eine Gefährdung häufig erst dargelegt werden kann, wenn es zu spät ist. In Fällen der organisierten Kriminalität, Partnerschaftsgewalt, Nachstellung, des Menschenhandels, der Sexualdelikte und Verfahren, in denen das Vorliegen eines der in § 46 Absatz 2 Satz 2 1. Alternative besonders genannten Motive naheliegend ist, reicht die Ausgestaltung nicht aus. Vielmehr ist für diese Verfahren eine Regelvermutung in § 48 Absatz 4 Satz 2 StPO-neu aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund befürwortet die Arbeitsgruppe einstimmig die folgenden Änderungen in den §§ 48, 68, 147 StPO:

*§ 48 StPO – Zeugenpflichten; Ladung;* ***Zeugenschutz***

*(1) - (2) unverändert.*

***(3) Ein Zeuge hat gegenüber Ermittlungsbehörden und Gerichten Angaben zur Feststellung seiner Identität, mindestens aber zu Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Alter, Beruf und vollständiger Anschrift zu machen.***

***(4) Statt der vollständigen Anschrift kann der Zeuge seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift angeben, wenn***

***1. er die Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht hat,***
***2. seine Ladung auch auf diese Weise sichergestellt ist oder***
***3. ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe der vollständigen Anschrift Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt werden wird.***

***Ein begründeter Anlass zur Besorgnis ist grundsätzlich anzunehmen, wenn es sich bei dem Tatvorwurf um ein Delikt im Bereich der organisierten Kriminalität, Menschenhandel, Nachstellung, ein Sexualdelikt, um digitale oder geschlechtsspezifische Gewalt handelt oder Anhaltspunkte für Beweggründe im Sinne des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB vorliegen. Bei der Benennung einer anderen ladungsfähigen Anschrift soll der Zeuge unterstützt werden.***

***(5) Der Zeuge kann Angaben nach Absatz 3 ganz oder teilweise verweigern, soweit ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angaben Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird.***

***(6) Die Angaben zu den persönlichen Daten werden mit Ausnahme von Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Alter und Beruf nicht zu den Akten genommen, sondern in einem Sonderheft verwahrt.***

***(7) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 5 vor, werden die entsprechenden Angaben bei der Staatsanwaltschaft gesondert verwahrt. Zum Sonderheft sind sie erst zu nehmen, wenn die Besorgnis der Gefährdung entfällt. Wurde dem Zeugen eine Beschränkung seiner Angaben nach Absatz 5 gestattet, veranlasst die Staatsanwaltschaft von Amts wegen bei der Meldebehörde eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes, wenn der Zeuge zustimmt. Bei Auskünften aus und Einsichtnahmen in Akten ist sicherzustellen, dass diese Daten anderen Personen nicht bekannt werden.***

***(8) Der Zeuge ist über seine Verpflichtung nach Absatz 3 zu belehren.***

***(9) Auf die Zeugenschutzregelungen in den Absätzen 4 bis 7 ist der Zeuge hinzuweisen. Von dem Hinweis kann im Fall des Absatzes 4 Nummer 3 sowie der Absätze 5 und 7 abgesehen werden, wenn keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bekannt sind. Werden die Anhaltspunkte später bekannt, sind der Hinweis und die Maßnahmen nach Absatz 7 nachzuholen.***

*§ 68 StPO – Vernehmung zur Person; Beschränkung von Angaben, Zeugenschutz*

*(1)* ***Vor der Vernehmung ist die Identität des Zeugen in geeigneter Weise festzustellen. Die Vernehmung beginnt damit, dass der Zeuge über Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Alter und Beruf befragt wird.***

***(2)*** *Besteht ein begründeter Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Offenbarung der Identität des Zeugen Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann ihm gestattet werden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen. Er hat jedoch in der Hauptverhandlung auf Befragen anzugeben, in welcher Eigenschaft ihm die Tatsachen, die er bekundet, bekannt geworden sind. Ist dem Zeugen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gestattet worden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen, darf er sein Gesicht entgegen § 176 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ganz oder teilweise verhüllen.*

*§ 147 StPO – Akteneinsichtsrecht; Besichtigungsrecht; Auskunftsrecht des Beschuldigten*

*(1) Der Verteidiger ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder ihm im Fall der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen.* ***Das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers erstreckt sich auch auf das Sonderheft (§ 48 Absatz 6), in dem die weitergehenden persönlichen Daten der Zeugen enthalten sind. Er darf diese Daten dem Beschuldigten oder Dritten nur weitergeben, soweit die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Weitergabe aufgrund eines besonderen rechtlichen Interesses des Beschuldigten daran gestattet haben.***

*(2) – (3) unverändert*

*(4) Der Beschuldigte, der keinen Verteidiger hat, … entgegenstehen.* ***Einsicht in das Sonderheft (§ 48 Absatz 6), in dem die persönlichen Daten der Zeugen enthalten sind, oder Auskünfte hieraus erhält er nur, soweit die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Einsicht aufgrund eines vom Beschuldigten geltend gemachten besonderen rechtlichen Interesses daran gestattet haben.*** *Werden die Akten nicht elektronisch geführt, […].*

Die Arbeitsgruppe spricht sich weiter dafür aus, begleitende Regelungen zum Umgang mit den persönlichen Angaben von Zeugen in der RiStBV sowie ggf. in behördeninternen Anweisungen für die Staatsanwaltschaften und Ermittlungspersonen zu treffen.

2. Auskunftsverweigerungsrecht zu Fragen, die eine Identifizierung des Zeugen ermöglichen

Die Arbeitsgruppe hat sich zudem mit der Frage befasst, wie besonders gefährdete Zeugen vor einer Offenbarung ihrer Identität geschützt werden können, wenn der Inhalt ihrer Aussage zur Sache Rückschlüsse auf ihre Identität ermöglicht. Hintergrund sind einerseits Verfahren aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, andererseits und vor allem aber auch Völkerstrafverfahren, in denen aufgrund einer vollständigen wahrheitsgemäßen Aussage der in Deutschland vernommenen Zeugen deren Herkunft und Identität offenbart und so Leben und Gesundheit der im Heimatland verbliebenen Familienangehörigen gefährdet würde.

Die Arbeitsgruppe hält es für erforderlich, die Zeugen in diesen Fällen effektiv zu schützen. Sie hat sich deshalb mit dem Vorschlag aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sowie zur Tatprovokation (BT-Drs. 20/11312) befasst, der für diese Zeugen ein Auskunftsverweigerungsrecht auf Fragen vorgeschlagen hat, deren wahrheitsgemäße Beantwortung den Zeugen oder Dritte erheblich gefährden würde.

Die Arbeitsgruppe hält diesen Vorschlag für sachgerecht und bezieht sich insoweit auf die Gesetzesbegründung. Sie erkennt an, dass mit dem vorgeschlagenen Auskunftsverweigerungsrecht, das im Einzelfall zu einem vollständigen Aussageverweigerungsrecht erstarken kann, die Wahrheitsfindung im Strafprozess hinter den Schutz von Leib und Leben der Zeugen und der ihnen nahestehenden Personen zurücktritt. Sie weist darauf hin, dass in der Praxis stark gefährdete Zeugen bereits derzeit nicht zu einer ihr Leben gefährdenden Aussage gezwungen werden, sei es darüber, dass die Staatsanwaltschaft davon absieht, sie im Verfahren zu benennen, sei es über eine Sperrerklärung für Vertrauenspersonen, die im OK-Bereich zum Einsatz gelangen.

Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb einstimmig die Einführung eines neuen Absatzes 4 in § 69 StPO vor:

*§ 69 StPO – Vernehmung zur Sache*

*(1) – (3) unverändert*

***(4) Einem Zeugen, dem nach § 68 Absatz 3 gestattet wurde, Angaben zur Identität nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen, kann gestattet werden, die Auskunft auf Fragen zu verweigern, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Beantwortung der Fragen seine Identität offenbart wird und dadurch Leib, Leben oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden. Hierauf ist er vor Beginn der Vernehmung zur Sache hinzuweisen.***

## VII. Bescheidung im Ermittlungsverfahren

Die geltenden gesetzlichen Regelungen und die behördliche Praxis hinsichtlich der Bescheidung am Ende des Ermittlungsverfahrens führen zu Informationsdefiziten des Verletzten und Beschuldigten sowie zu einem erheblichen Aufwand im Umgang mit „Vielschreibern“.

### 1. Unterrichtung über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens

Derzeit werden Antragsteller und Verletzte von Amts wegen nur über eine Verfahrenseinstellung gemäß § 171 Satz 1 StPO informiert. Diese selektive Bescheidungspflicht führt dazu, dass diese Personen nichts über die Anklageerhebung oder den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls erfahren. Die Arbeitsgruppe hält es für sinnvoll, die Staatsanwaltschaften zu verpflichten, jedenfalls alle Verletzten in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt oder den Erlass eines Strafbefehls beantragt, hierüber zu unterrichten.

Bei Verletzten führt die derzeitige Informationslücke zu einer eingeschränkten Wahrnehmung des Verfahrensfortschritts, die das Vertrauen in die Strafverfolgung beeinträchtigen kann. Eine Nachricht über die erfolgte Anklageerhebung oder den Strafbefehlsantrag ist geeignet, dem bei Verletzten häufig bestehenden Ohnmachtsgefühl bzw. dem Gefühl der Hilflosigkeit im Verfahren entgegenzuwirken. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass Verletzte häufig ihre Informationsrechte nach § 406d StPO nicht wahrnehmen. Die Ausweitung der Bescheidungspflicht könnte über bereits bestehende Datenbanken und Programme erfolgen, sodass der administrative Aufwand nur minimal steigt.

Die Arbeitsgruppe hat außerdem geprüft, ob die Unterrichtungspflicht auch für Anzeigenerstatter gelten soll, die nicht selbst Verletzte sind. Eine solche Erweiterung der umfassenden Bescheidungspflicht auf alle Antragsteller ist denkbar, dürfte aber vor dem Hintergrund des – wenn auch minimalen – Mehraufwandes und der in der Regel fehlenden persönlichen Betroffenheit aus Sicht der Arbeitsgruppe nicht geboten sein.

Schließlich hat die Arbeitsgruppe geprüft, ob im Fall der Verfahrenseinstellung und Verbescheidung nach § 170 Absatz 2 Satz 2 StPO auch dem Beschuldigten die Gründe für die Einstellungsentscheidung mitgeteilt werden sollten. Dieser erhält nach der derzeitigen Gesetzeslage und Praxis regelmäßig lediglich eine einfache Einstellungsnachricht ohne Begründung.

Für eine Einstellungsnachricht mit Gründen (wenn der Beschuldigte gemäß § 170 Absatz 2 Satz 2 StPO zu verbescheiden ist) spricht Folgendes:

Eine Mitteilung derjenigen Gründe, die dem Antragsteller bzw. dem Geschädigten bei Verfahrenseinstellung mitgeteilt werden (§ 171 Satz 1 StPO), könnte die Transparenz auch für den Beschuldigten erhöhen. Zudem könnten die nicht seltenen Akteneinsichtsgesuche, die nur

zum Zwecke der Kenntniserlangung der Einstellungsgründe gestellt werden, vermieden werden.

Dagegen wird von Teilen der Arbeitsgruppe allerdings vorgebracht, der Beschuldigte könne die Einstellungsgründe in bestimmten Fällen als eine Art „Freifahrtschein“ deuten, was wiederum dem Opferschutz zuwiderlaufe. Um dem entgegenzuwirken, müsste die Begründung inhaltlich anders zu gestalten sein als die Begründung, die dem Verletzten übermittelt wird, was rechtlich jedoch nicht unbedenklich erscheint und wegen der Divergenz der Begründungen zu Folgeproblemen führen könnte. Zudem würden verschieden ausgestaltete Begründungen für die Staatsanwaltschaften einen erheblichen und kaum leistbaren Zusatzaufwand bringen. Hinzu kommen die Fälle, in denen eine Verfahrenseinstellung erfolgt, ohne dass eine Bescheidung an den Anzeigeerstatter nach § 171 StPO erfolgt. Eine Begründungspflicht nur für den Beschuldigten würde in diesen Fallkonstellationen zu einer zusätzlichen Belastung für die Staatsanwaltschaften führen.

Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass keine Ausweitung der Verpflichtung zur Mitteilung der Einstellung an einen Beschuldigten über § 170 Absatz 2 Satz 2 StPO nötig ist (insbesondere, wenn der Beschuldigte keinerlei Kenntnis von einer Anzeige hatte, nicht vernommen wurde und ein besonderes Interesse an einer ausnahmsweisen Verbescheidung nicht ersichtlich ist).

Die Arbeitsgruppe hält deshalb im Ergebnis eine Regelung zur Mitteilung der Einstellungsgründe an den Beschuldigten zwar für möglich, aber mehrheitlich nicht für zwingend geboten. Ein Teil der Arbeitsgruppe hält demgegenüber eine Ergänzung von § 170 Absatz 2 Satz 2 StPO um den Einschub *„unter Angabe der wesentlichen Gründe“* für angezeigt.

### 2. Umgang mit sogenannten „Vielschreibern“ und „Kettenanzeigen“

Anzeigen durch „Vielschreiber“ und sich wiederholende Eingaben binden erhebliche Ressourcen der Strafverfolgungsorgane und verzögern so die Strafverfolgung in anderen Fällen. Konkret hat die Arbeitsgruppe sog. „Kettenanzeigen“, also solche, die von der gleichen Person wiederholt auf Grundlage des gleichen Sachverhaltes gestellt werden, sowie Anzeigen von Personen, die eine große Anzahl an Strafanzeigen stellen, ohne neue Tatsachen bzw. Argumente vorzubringen, im Blick. Ausdrücklich hiervon nicht erfasst sind wiederholte Strafanzeigen bei wiederholten gleichartigen Belästigungen oder Nachstellungen. Rechtmissbräuchliche und wiederholende Eingaben tragen zur Überlastung der Strafverfolgungsbehörden bei, weil sich mit diesen jeweils einzeln beschäftigt werden muss. Dies führt zu einer ineffizienten Nutzung der Ressourcen der Strafverfolgung, weil so die Bearbeitung von Verfahren, die eine tatsächliche Aufklärung bzw. Strafverfolgung erfordern, verzögert wird.

Die Arbeitsgruppe befürwortet vor diesem Hintergrund einen pragmatischen Umgang mit Vielschreibern und Kettenanzeigen, indem sich eine Einzelerfassungs-, -bearbeitungs- und

Bescheidungspflicht auf diese Art von Anzeigen nicht erstrecken soll. Stattdessen soll die Staatsanwaltschaft unter Verweis auf eine frühere Bescheidung einmalig antworten und in der Folge von einer Bescheidung und Aktenzeichenmitteilung bzw. Anzeigeneingangsbestätigung vollständig absehen können. Ein derartiges Vorgehen in Fällen von Rechtsmissbrauch findet in den bisherigen gesetzlichen Regelungen keine klare Grundlage, sondern wurde für gewisse Ausnahmefälle lediglich durch die Rechtsprechung entwickelt. Daher soll nach Ansicht der Arbeitsgruppe eine gesetzliche Klarstellung erfolgen.

Erwogen wurde zudem die Schaffung einer Missbrauchsgebühr in Höhe von bis zu 1.000,- Euro für missbräuchliche Eingaben und Beschwerden. Diese Idee wurde jedoch im Ergebnis kritisch gesehen, weil die Verhängung einer solchen Gebühr einen neuen Rechtsweg eröffnen würde, der zu justiziellem Mehraufwand führt.

3. Änderungsvorschläge

Vor diesem Hintergrund befürwortet die Arbeitsgruppe einstimmig die folgenden Änderungen in den §§ 158 und 171 StPO:

*§ 158 StPO – Strafanzeige; Strafantrag*

*(1) – (4) unverändert*

*(5) Die Bestätigung kann unterbleiben, soweit der Untersuchungszeck, auch in einem anderen Strafverfahren gefährdet erscheint* ***oder soweit die Anzeige lediglich frühere ordnungsgemäß bearbeitete Anzeigen wiederholt, ohne neue relevante Tatsachen oder Gesichtspunkte vorzutragen oder soweit sie sich in gleichartigen Vorwürfen gegen mit vorherigen Anzeigen, Eingaben und Beschwerden befasste Amtsträger erschöpft.***

*§ 171 StPO – Abschlussbescheid*

*(1) unverändert*

***(2) Erhebt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage oder beantragt sie den Erlass eines Strafbefehls, so unterrichtet sie den Antragsteller, der zugleich der Verletzte ist, hierüber ohne Angabe der Gründe. Mit der Unterrichtung soll der Antragsteller über die ihm aus § 406d zustehenden Auskunftsrechte hingewiesen werden.***

***(3) Eingänge, die lediglich frühere, ordnungsgemäß bearbeitete Anträge wiederholen, ohne neue relevante Tatsachen oder Gesichtspunkte vorzubringen, oder sich in gleichgelagerten Anzeigen erschöpfen, können mit einem Hinweis auf die frühere Entscheidung beantwortet werden. Der Antragsteller kann zugleich***

***darauf hingewiesen werden, dass auf weitere gleichgelagerte Eingänge kein Bescheid mehr erfolgt. Anschließend ist eine Einzelerfassung und -bearbeitung sowie ein Bescheid bei derartigen Eingängen nicht mehr veranlasst.“***

## VIII. Zugang zum Strafverfahren für Menschen mit Behinderungen

Das Strafverfahren und seine Abläufe sind bereits für Menschen ohne geistige Einschränkungen schwer nachzuvollziehen, wodurch Ängste, Vorbehalte und Mythen entstehen. Dass Menschen, die unter geistigen oder einer schwerwiegenden seelischen Behinderung leiden, im Strafverfahren besonders schutzbedürftig sind, erkennt die Strafprozessordnung derzeit nur für die Vernehmung von Beschuldigten in § 136 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 StPO ausdrücklich an.

Die Arbeitsgruppe hat sich vor diesem Hintergrund mit dem Schutz anderer Verfahrensbeteiligter mit geistiger Behinderung befasst und hier Schutzlücken festgestellt, die – auch vor dem Hintergrund internationaler Verpflichtungen – geschlossen werden sollten.

Die Arbeitsgruppe hat Änderungsvorschläge erarbeitet, die überwiegend kostenneutral sind und zugleich die Situation für Zeugen und Beschuldigte mit geistiger Behinderung oder schwerwiegenden seelischen Behinderungen unmittelbar verbessern können, indem sie hinsichtlich des Schutzbedarfes teilweise minderjährigen Verfahrensbeteiligten und teilweise Personen mit Seh-, Hör- oder Sprachbehinderungen gleichgestellt werden. Zu Menschen mit Behinderungen zählen laut Legaldefinitionen in § 3 BBG und § 2 SGB IX Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert. Die Begriffe “Geistige Behinderung“ und „geistige Beeinträchtigung“ werden aktuell synonym verwendet. Sie stellen einen Sammelbegriff für eine Vielfalt an Erscheinungsformen einer verzögerten oder unvollständigen Entwicklung geistiger Fähigkeiten dar. Dadurch sind die Menschen in der Regel bei der Aufnahme, Verarbeitung und/oder Speicherung von Informationen benachteiligt. Man unterscheidet den Grad einer geistigen Behinderung grundsätzlich anhand des Intelligenzquotienten (IQ) in sogenannte leichte, mittelschwere, schwere und schwerste Intelligenzminderung. Das Vorliegen einer entsprechenden Diagnose nach ICD-10 eröffnet den Schutzbereich der nachfolgenden Vorschriften, ist jedoch keine zwingende Voraussetzung. Es genügt, dass eine geistige Behinderung erkennbar ist. Der Anwendungsbereich des Merkmals „schwere seelische Behinderung“ entspricht dem des bisherigen des § 136 Absatz 4 StPO.

1. Beschleunigungsgrundsatz

Eine lange Verfahrensdauer wirkt sich auf die Aussagefähigkeit von Menschen, die erkennbar eine geistige Behinderung eingeschränkte geistige Fähigkeiten oder eine schwerwiegende seelischen Behinderung haben, besonders negativ aus. Dies kann zu Beweismittelverlust und damit einhergehenden Nachteilen zum einen für die Justiz, zum anderen für die Betroffenen führen. So zählen zu den häufigen Symptomen etwa einer Intelligenzminderung insbesondere die Beeinträchtigung der Kognition, Sprache, motorische und soziale Fähigkeiten (ICD-10-WHO Version 2026). Dies kann sich in der Aufmerksamkeit, im Gedächtnis, in der Wahrnehmung, in der Sprache, in der Problemlösung und in der sozialen Interaktion niederschlagen.

Eine lange Verfahrensdauer führt dazu, dass Verletzte in dieser Zeit immer wieder mit den belastenden Erinnerungen konfrontiert werden, was der Verarbeitung der Geschehnisse entgegensteht und schon bei Menschen ohne besondere Beeinträchtigungen zu hohem Belastungserleben führen kann. Sowohl Verletzte mit erkennbar eingeschränkten geistigen Fähigkeiten als auch Menschen mit einer schwerwiegenden seelischen Störung sind häufig besonders auf einen stabilen Alltag und verlässliche Routinen angewiesen, um zumindest in Teilen gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben zu können. Eine lange Verfahrensdauer mit der wiederkehrenden Konfrontation mit dem Erlebten steht dieser Stabilität entgegen. Da sich die Behinderung oder Erkrankung auch auf das Gedächtnis auswirken kann, liegt es im Interesse von Effizienz und Effektivität der Strafverfolgung, Beweismittelverluste zu vermeiden.

Deshalb schlägt die Arbeitsgruppe einstimmig vor, Menschen mit geistigen und schwerwiegenden seelischen Behinderungen in den Anwendungsbereich des § 48a Absatz 2 StPO aufzunehmen:

> *(2) Bei Taten zum Nachteil eines minderjährigen Verletzten* ***oder eines Verletzten, der erkennbar eine geistige Behinderung oder eine schwerwiegende seelische Behinderung hat,*** *müssen die ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen besonders beschleunigt durchgeführt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Zeugen sowie der Art und Umstände der Straftat zu seinem Schutz oder zur Vermeidung von Beweisverlusten geboten ist.*

2. Audiovisuelle Aufzeichnung von Zeugenaussagen

Bei Zeugen mit geistiger oder schwerwiegender seelischer Behinderung liegen in der Regel Besonderheiten im Aussageverhalten vor, die nur dann bei der späteren Analyse der Aussagequalität umfassend korrekt bewertet werden können, wenn sie vollständig dokumentiert und rekonstruierbar sind. Bei Aussagen von Zeugen mit einer schwerwiegenden seelischen oder geistigen Behinderung ist entsprechend der Rechtsprechung des BGH bei Aussage-gegen-

Aussage-Konstellationen in der Regel ein aussagepsychologisches Gutachten einzuholen. Sachverständige können jedoch anhand eines einfachen Schriftprotokolls nicht zuverlässig beurteilen, ob etwaige Widersprüche lediglich auf behinderungsspezifischen Besonderheiten im Aussageverhalten beruhen und gerade nicht auf eine fehlende Erlebnisbasiertheit zurückzuführen sind. Dieser Unterschied ist für den Ausgang des Strafverfahrens entscheidend.

Die Aufzeichnung der Vernehmungen kann mithin darüber entscheiden, ob behinderungsspezifische Besonderheiten richtig erkannt und gewertet werden. Sie ist zudem geboten, um insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung im Sinne des Artikel 13 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) denselben Zugang zum Recht zu gewährleisten wie Menschen ohne Behinderungen, da behinderungsspezifische Nachteile ausgeglichen werden. Zugleich kann durch die Aufzeichnung sowohl der polizeilichen Vernehmung als auch der richterlichen Vernehmung nach § 58a StPO bereits im Ermittlungsverfahren zuverlässig die Aussagequalität und mithin der hinreichende Tatverdacht geprüft werden. Hierdurch kann einerseits den Belangen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen und andererseits schnell Klarheit darüber erlangt werden, ob die Aussage den Glaubhaftigkeitskriterien des Bundesgerichtshofs genügt und eine Anklageerhebung sinnvoll ist.

Die Arbeitsgruppe schlägt daher einstimmig die folgende Ergänzung des § 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StPO vor:

> § 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StPO wird wie folgt geändert:
> *„1. damit die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren**, von Personen, die erkennbar eine geistige oder eine schwerwiegende seelische Behinderung haben**, sowie von Personen, die […].“*

3. Pflichtverteidigung

Derzeit erfasst § 140 Absatz 1 Nummer 11 StPO lediglich seh-, hör und sprachbehinderte Beschuldigte. Beschuldigte, die erkennbar eine geistige oder eine schwerwiegende seelische Behinderung haben, sind faktisch nicht in der Lage, sich selbst zu verteidigen, sodass auch insoweit stets ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt.

Die Beiordnung kann in diesen Fällen zwar auch über die Generalklausel des § 140 Absatz 2 StPO erfolgen. Bei Menschen mit geistiger Behinderung liegt aber ein typisierter Regelfall vor, bei dem die Pflichtverteidigerbestellung nicht von einer Ermessensentscheidung des Gerichts abhängen soll. Zudem darf sie – anders als die Bestellung in den Fällen des § 140 Absatzes 1 Nummer 11 StPO – nicht von einem Antrag durch den Beschuldigten abhängen, da dies der besonderen Vulnerabilität von Menschen mit geistiger und schwerwiegender seelischer

Behinderung, die die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung nicht überblicken oder an der Hürde scheitern entsprechende Anträge zu stellen, nicht gerecht werden würde.

Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb einstimmig vor, § 140 Absatz 1 StPO um eine neue Nummer 12 zu ergänzen.

> ***12. der Beschuldigte erkennbar eine geistige oder eine schwerwiegende seelische Behinderung hat.“***

4. Befragung nur durch den Vorsitzenden

Personen mit einer erkennbaren geistigen oder schwerwiegenden seelischen Behinderung können Ihrer Zeugenpflicht gemäß § 48 StPO nur angemessen nachkommen, wenn ihre spezifischen Bedarfe berücksichtigt werden. Die krankheits- und behinderungsspezifischen Besonderheiten im Vernehmungssetting beziehen sich in der Regel auf eine geringere Konzentrationsfähigkeit, leichtere Ablenkbarkeit, Schwierigkeiten beim Verstehen der Fragestellung, höhere Irritierbarkeit sowie Schwierigkeiten bei der Verständigung, der Entscheidungsfindung oder der Verarbeitung komplexer Abläufe.

Um diesen Zeugen denselben Zugang zum Recht zu gewährleisten wie Menschen ohne geistige Behinderung oder seelischer Erkrankung, wird vorgeschlagen, diese Personengruppe in den Schutzbereich des § 241a StPO aufzunehmen. Durch die respektvolle, ruhige Befragung allein durch den Vorsitzenden kann das erforderliche Vernehmungssetting geschaffen werden, welches Zeugen ermöglicht, nach ihren Fähigkeiten bestmöglich auszusagen. Verhandlungsunterbrechungen aufgrund Überschreitung der Belastungsgrenze von Zeugen können damit auch mit Blick auf die Verfahrensökonomie vermieden werden. Dies dient der Effizienz im Strafverfahren und der schnelleren Durchführung des Beweisprogramms. Dem Fragerecht der übrigen Verfahrensbeteiligten wird dadurch Rechnung getragen, dass – wie bisher im § 241a StPO auch – die Fragen über den Vorsitzenden gestellt werden können.

Dadurch, dass wie in § 136 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 StPO auf die Erkennbarkeit der Behinderung abgestellt wird, ist die Änderung in der Praxis leicht handhabbar.

Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb einstimmig die folgende Ergänzung in § 241a Absatz 1 StPO vor:

> (1) Die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren sowie von wird allein von dem Vorsitzenden durchgeführt. ***Die Vernehmung von Zeugen, die erkennbar eine geistige oder eine schwerwiegende seelische Behinderung haben, soll allein von dem Vorsitzenden durchgeführt werden, wenn hierdurch die schutzwürdigen Interessen des Zeugen besser gewahrt werden können.***

5. Aufnahme von Menschen mit eingeschränkten geistigen Fähigkeiten in den Schutzbereich der §§ 186 ff. GVG

Deutschlandweit sind viele Menschen auf die Verwendung Leichter Sprache (vgl. hierzu die Empfehlungen für Deutsche Leichte Sprache, DIN SPEC 33429) angewiesen. Dazu zählen Menschen mit geistiger Behinderung, Lernbehinderungen, einer ausgeprägten Lese- und Schreibschwäche, einer Sprachstörung nach etwa einem Schlaganfall oder infolge einer Demenzerkrankung. Kommen Personen mit einer entsprechenden Beeinträchtigung mit der Justiz in Kontakt, sehen sie sich mit einem Rechtssystem konfrontiert, dessen Abläufe, Anforderungen und Regeln nicht zu verstehen sind, wenn diese ausschließlich in sogenannter schwerer Sprache kommuniziert werden.

Um eine gleichberechtigte Teilhabe auch dieser Menschen am Strafverfahren ermöglichen, hält es die Arbeitsgruppe für angezeigt, die bestehende Hürden durch die Aufnahme dieser Personengruppe in den Schutzbereich des § 186 ff. GVG abzubauen, und zwar sowohl bei der mündlichen als auch bei der schriftlichen Verständigung sowie der Zugänglichmachung von Schriftstücken. Sie schlägt deshalb vor, diese Personengruppe in die Regelungen aufzunehmen, die bereits für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung sowie blinde Menschen bestehen. Bereits nach der bestehenden Rechtslage ist das Gericht verpflichtet, eine die Verständigung ermöglichende Person hinzuzuziehen, wenn eine Verständigung andernfalls nicht sichergestellt werden kann (vgl. BGHSt 43, 62 m. w. N.). Das Gericht kann nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten eine Verdolmetschung für Leichte Sprache oder Sprachassistenz hinzuziehen, soweit ein solches Angebot regional bereits besteht und eine Verständigung mit dieser Person funktioniert. Es bleibt dem Gericht jedoch unbenommen auch andere Personen, etwa Vertrauenspersonen mit deren Hilfe eine Verständigung ermöglicht werden kann, hinzuzuziehen.

Die Arbeitsgruppe schlägt daher einstimmig vor, Menschen mit geistiger Behinderung in den Anwendungsbereich des § 186 Absatz 1 Satz 1 GVG einzubeziehen:

> *§ 186 Hör- oder sprachbehinderte Personen;* ***Personen mit geistiger oder schwerwiegender seelischer Behinderung***
>
> *(1) Die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person erfolgt nach ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. […] Die* ***Person*** *ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.* ***Das Gericht kann zur Verständigung mit einer Person mit geistiger oder schwerwiegender seelischer Behinderung die Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person hinzuziehen.***

Zudem schlägt die Arbeitsgruppe vor, bezüglich der Zugänglichmachung von Schriftstücken einen neuen § 191b GVG einzufügen:

> ***§ 191b Dokumente für Personen mit eingeschränkten geistigen Fähigkeiten***
>
> ***(1) Eine Person, die erkennbar eine geistige oder seelische Behinderung hat, kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihr Schriftsätze und andere Dokumente eines gerichtlichen Verfahrens in einfacher und verständlicher Sprache zugänglich gemacht werden. Ist der Person Akteneinsicht zu gewähren, kann sie verlangen, dass ihr die Akteneinsicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 barrierefrei gewährt wird.***
>
> ***(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente und Dokumente, die von den Parteien zur Akte gereicht werden, einer Person, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leidet, zugänglich gemacht werden, sowie ob und wie diese Person bei der Wahrnehmung ihrer Rechte mitzuwirken hat.***

## IX. Fortbildung und Spezialkammern im Bereich sexualisierter oder geschlechtsspezifischer Gewalt sowie bei Menschenhandel, Opferschutzansprechpartner in der Justiz

Bisher gibt es bereits zahlreiche Vorschriften (z. B. §§ 48a, 406d bis 406l StPO), die regeln, wie Staatsanwaltschaften, Gerichte und Justizvollzugsanstalten sich um Opferbelange zu kümmern haben. Die Arbeitsgruppe stellt gleichwohl strukturelle Defizite beim Umgang mit Opfern bzw. mit deren Angehörigen innerhalb der Verfahren fest. Die Betreuung und angemessene Behandlung von Opfern und Angehörigen von Opfern von Straftaten kommt aufgrund der Überlastung der Staatsanwaltschaften, Gerichte und JVAen, mangelhafter Kenntnisse der teils unübersichtlichen Vorschriften, einem uneinheitlichen, nicht standardisierten Vorgehen, fehlender Sensibilität einzelner Akteure, fehlendem Fachwissen hinsichtlich sogenannter Vergewaltigungsmythen und teils fehlender praxistauglicher Fortbildungsangebote häufig zu kurz. Dies schafft ein schlechtes Bild für die Justiz in der Öffentlichkeit und wird den Anforderungen an ein opfersensibles Strafverfahren nicht gerecht.

1. Verbesserung der Fortbildung

Gerade bei Sexualdelikten, geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel, die in der Regel weder im Studium noch im Referendariat zum Pflichtfachstoff gehören und beim Umgang mit traumatisierten oder kindlichen Verletzten sowie Verletzten mit geistiger Behinderung wird die erforderliche selbst zu erwerbende Sachkunde aktuell ausschließlich der Eigeninitiative der damit befassten Richter und Staatsanwälte überlassen. Um opfergerechte Entscheidungen treffen zu können, bedarf es jedoch der erforderlichen Sachkunde, deren flächendeckende Sicherstellung staatliche Aufgabe ist. Aktuell stellt sich die Situation für Beschuldigte und Verletzte so dar, dass es vom Zufall abhängt, ob das erkennende Gericht in seiner Laufbahn eine Fortbildung besucht hat und sich etwa mit traumasensibler Befragung, Gewaltdynamiken und sog. Vergewaltigungsmythen auskennt oder nicht. Im Evaluationsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland kritisiert das Expertinnen- und Expertengremium GREVIO, dass Artikel 15 Absatz 1 der Istanbul-Konvention in Deutschland aktuell noch nicht hinreichend umgesetzt ist.

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass verbesserter Opferschutz und eine verbesserte Betreuung von Opfern und deren Angehörigen durch die Justiz ohne Beeinträchtigung der Beschuldigten- und Verteidigerrechte möglich und geboten sind.

Die Arbeitsgruppe hat diskutiert, wie durch gesetzlich normierte verpflichtende Fortbildungen, verbunden mit etwaigen Vorschriften für die Besetzung von Spruchkörpern sichergestellt werden kann, dass alle Entscheidungsträger über die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde verfügen und dem Anspruch auf einen sensiblen Umgang mit besonders vulnerablen Zeugen gerecht werden können. Insbesondere eine § 23b Absatz 3 Satz 3 GVG entsprechende Vorschrift in Strafverfahren wird von der Arbeitsgruppe im Ergebnis jedoch überwiegend nicht befürwortet, da dies insbesondere bei kleineren Gerichten zu großen Schwierigkeiten bei der Besetzung der Spruchkörper führen und die Freiheit der Präsidien, die Spruchkörper auch bei Krankheitsausfällen u.Ä. sachgerecht besetzen zu können, unverhältnismäßig beeinträchtigen kann. Andererseits stellt die Sicherstellung, dass Richter über belegbare Kenntnisse zu Verfahren nach Sexualstraftaten, häuslicher Gewalt und Menschenhandel verfügen, bevor diese Verfahren von ihnen bearbeitet werden, eine absolute Mindestforderung dar. Teile der Arbeitsgruppe sprechen sich daher deutlich für eine an § 23b Absatz 3 Satz 3 GVG angelehnte Vorschrift für Spruchkörper aller Instanzen aus. Eine Justiz, die sowohl rechtlich als auch im Umgang mit den Prozessbeteiligten kompetent ist, kommt nicht nur den Verletzten, sondern auch den Beschuldigten und der Akzeptanz der Justiz in der Bevölkerung zugute.

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass das Fortbildungsangebot, gerade im Hinblick auf den Umgang mit Verletzten, insbesondere Kindern und weiteren besonders vulnerablen Gruppen erheblich verbessert werden muss. Beispiele aus der Praxis zeigen, dass gerade Richter

und Staatsanwälte, die selten Sexualdelikte, Delikte geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel bearbeiten, im Umgang mit und in der Befragung von Betroffenen (insbesondere, wenn diese traumatisiert oder minderjährig sind oder eine geistige Behinderung haben), im Hinblick auf Aussagepsychologie, traumasensibler Befragung oder Anwendung opferschützender Normen unsicher sind. Studien zeigen ferner, dass die Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen verbreitet ist. Diese Situation begünstigt Fehlentscheidungen, die für Verletzte erheblich belastend sind und zugleich die Akzeptanz und das Vertrauen in den Rechtsstaat in der Bevölkerung unterminieren. Der aktuelle Zustand ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe verbesserungswürdig.

Die Arbeitsgruppe sieht daher den Bund und die Länder in der Pflicht, für flächendeckende zufriedenstellende Qualifizierung der Justiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu sorgen. Als sinnvoll wird dabei erachtet, kürzere und dafür häufigere regionale Fortbildungsangebote oder hybride Formate zu schaffen, um möglichst vielen Richtern und Staatsanwälten trotz Verfahrens-, Termins- und Haftsachendrucks eine Teilnahme zu ermöglichen. Zum anderen muss die Frage beantwortet werden, wie die Qualität der Fortbildungsangebote sichergestellt werden kann.

***Die Arbeitsgruppe empfiehlt einstimmig die Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundes, die insbesondere die Umsetzung von Artikel 15 der Istanbul Konvention zum Ziel hat und zugleich Maßnahmen erarbeitet, um die Anzahl von Fortbildungsangeboten für Richter und Staatsanwälte zu Sexualdelikten, geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel deutlich zu erhöhen und deren Qualität sicherzustellen.***

2. Spezialisierte Spruchkörper

Zur Effizienz der Strafrechtspflege und daher wünschenswert – wenngleich nach Ansicht von Teilen der Arbeitsgruppe nicht gesetzlich vorzuschreiben – sind spezialisierte Spruchkörper (wie z. B. am Landgericht Hamburg seit 1. Januar 2026, siehe auch Vorstoß des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen zur Justizministerkonferenz Frühjahr 2026), die für Sexualstraftaten und andere besonders opferrelevante Straftaten zuständig sind. Eine Zentralisierung und Spezialisierung kann die Qualität der Rechtspflege allerdings nur dann erheblich erhöhen, wenn verbindlich sichergestellt ist, dass die Akteure der Justiz regelmäßig fortgebildet werden, personell ausreichend ausgestattet sind und über die technischen Voraussetzungen (z. B. funktionierende Videotechnik im Hinblick auf die §§ 58a und 247a StPO) verfügen. Auch hier besteht aktuell regional noch erheblicher Handlungsbedarf.

***Die Arbeitsgruppe fordert die Länder einstimmig auf, in größerem Umfang spezialisierte Spruchkörper für Sexualstraftaten und andere besonders opferrelevante***

***Straftaten wie geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel einzurichten und sicherzustellen, dass diese Spruchkörper ausreichend mit technischen und personellen Ressourcen ausgestattet sind und geeignete Fortbildungsangebote zur Verfügung stehen.***

3. Ansprechpartner für den Opferschutz in der Justiz

Die Arbeitsgruppe ist darüber hinaus zu der Überzeugung gelangt, dass spezialisierte Ansprechpartner bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie auch im Bereich des Strafvollzugs die zu verbessernde praktische Anwendung gesetzlicher Opferschutzvorschriften und deren Umsetzung erleichtern würden.

Sie schließt sich dem Ergebnis der vom Landtag Nordrhein-Westfalen eingesetzten „Expertenkommission zur Verbesserung der Aufklärung komplexer Unglücksereignisse“ an, die die Einsetzung von spezialisierten Opferschutzstaatsanwälten bei allen Staatsanwaltschaften nach dem Vorbild des Konzepts des Generalbundesanwalts fordert. In Baden-Württemberg wird dies gerade umgesetzt (abrufbar unter https://www.justiz.nrw/JM/fachveroeffentlichungen/abschlussbericht_expertenkommission.pdf).

Dabei sind aus Sicht der Arbeitsgruppe solche speziellen Opferschutzstaatsanwälte nicht nur für die relativ seltenen, komplexen Ereignisse (wie Love-Parade, Anschläge von Magdeburg und Halle o.ä.) erforderlich. Vielmehr ist in zahlreichen Verfahren, nicht nur denen mit einer hohen Anzahl an Verletzten, insbesondere aber bei Sexualdelikten, kindlichen Opfern, geschlechtsspezifischer oder rassistischer Gewalt ein opfersensibler Umgang der Justiz mit den Verletzten und Angehörigen zwingend erforderlich. Deshalb erscheint es der Arbeitsgruppe sinnvoll, neben dem ermittelnden Staatsanwalt einen Opferschutzstaatsanwalt mit z. T. erklärenden und beratenden Funktion zu installieren, damit ersterer gleichzeitig bei den Ermittlungen die Objektivität wahren kann.

Spezielle (vorab geschulte) Opferschutzstaatsanwälte sollten folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Kompetenter *Single Point of Contact* der Behörde für Opfer und deren Angehörige,
- Gewährleistung der Einhaltung der Opferschutzvorschriften, z. B. gem. §§ 406d bis 406l StPO, Nummer 174a RiStBV, indem sie als Ansprechpartner und Multiplikatoren fungieren,
- Erstellung von Ablaufplänen und Mustern für ein sachgerechtes standardisiertes Vorgehen,
- Sensibilisierung und Schulung von Kolleginnen und Kollegen insbesondere vor Kontakten mit besonders vulnerablen Zeugen vor Vernehmungen oder Hauptverhandlungen,

- Organisation von dienstortnahen Fortbildungsveranstaltungen zum Opferschutz,
- Ansprechpartner für Opferschutzorganisationen und -beauftragte anderer Institutionen.

Auch bei den Gerichten könnte und sollte der Opferschutz nach Auffassung der Arbeitsgruppe durch die Einführung spezieller Opferschutzrichterstellen verbessert werden. Im Oberlandesgerichtsbezirk Celle hat sich dies bereits sehr bewährt.

Die bisher an einigen Gerichten vorhandenen Zeugenbetreuungsstellen vermögen der sachgerechten Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften nicht gerecht zu werden. Auskünfte durch Richter hätten gegenüber ratsuchenden Opfern und deren Angehörigen mehr Gewicht. Zudem können nur Richter die Verfahrensabläufe zutreffend umfassend erläutern. Gebotene örtliche Schulungen zu speziellen Opferbelangen und Opferschutzvorschriften im Verfahren sollten sinnvollerweise durch Richter erfolgen. Die Zeugenbetreuungsstellen könnten gleichwohl weiterhin parallel insbesondere für Zeugen, die nicht Verletzte sind, tätig bleiben. Bei den Gerichten bedarf es zur Sicherstellung der richterlichen Unabhängigkeit zwingend gesonderter Opferschutzrichter. Als Verwaltungsaufgabe könnte eine Teilfreistellung gem. § 21e Absatz 6 GVG erfolgen. Der Zuständigkeitsbereich sollte dem der oben genannten Opferschutzstaatsanwälte entsprechen.

Auch in den Justizvollzugsanstalten und im Maßregelvollzug werden Entscheidungen getroffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Opfer schwerer Straftaten und deren Wohlbefinden haben (z. B. Hafturlaub, Ausgang, Lockerungen etc.). Daher sind auch dort verbesserte Opferschutzmaßnahmen und Sensibilisierungen aller Beteiligter erforderlich. Hierzu sollten auch in diesen Einrichtungen spezielle Opferschutzbeauftragte geschaffen werden. In Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wurden sehr positive Erfahrungen mit solchen Ansprechpartnern gemacht.

Sowohl nach dem Konzept des Generalbundesanwalts als auch nach dem geplanten Konzept für Baden-Württemberg für Opferschutzstaatsanwälte ist eine Änderung der StPO oder von anderen gesetzlichen Verfahrensvorschriften nicht notwendig. Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass Opferschutz auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften besser als bisher gelingen kann und muss. Dafür ist jedoch zusätzliches Personal bei Staatsanwaltschaften, Gerichten und JVAen erforderlich, welches speziell mit der Opferbetreuung beauftragt und dafür (teil-) freigestellt wird. Diese Tätigkeiten sind im Rahmen der Personalbedarfsfeststellung angemessen zu berücksichtigen.

***Die Arbeitsgruppe spricht sich einstimmig für eine flächendeckende Schaffung von Opferschutzstellen bei Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie im Straf- und Maßregelvollzug aus.***

# VII. Bericht der Vermittlungs-Arbeitsgruppe

# Bericht der Vermittlungs-Arbeitsgruppe


*A. Organisatorisches ..... 2*

1. Teilnehmende ..... 2
2. Sitzungstermine ..... 2

*B. Bericht ..... 2*

**I. Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung ..... 3**

1. Vorbemerkungen ..... 3
2. Leitgedanken des Vorschlags ..... 3
3. Grundkonzept – Tonaufzeichnung mit automatischer Transkription ..... 4
4. Finanzierung und Technik ..... 7
5. Kompromissvorschlag 6 – Zugang zu Tonaufzeichnung und Transkript – Überlassung ohne Verfahrensverzögerung ..... 8
6. Pilotierung – zeitlich begrenzt, mit gesetzgeberischer Anschlussentscheidung ..... 11
7. Verwendung der Dokumentation im Strafverfahren ..... 14
8. Revision und Beschwerde – Wahrung der Trennung von Tatsachen- und Rechtsinstanz ..... 20
9. Sensible Vernehmungssituationen ..... 28
10. Zusammenfassung im Überblick ..... 29

**II. Befangenheit und rollenüberschreitendes Verhalten ..... 31**

1. Vorüberlegungen ..... 31
2. Zur Befangenheit ..... 31
3. Zum störenden Verhalten ..... 32

**III. Hemmungs- und Unterbrechungsfristen ..... 39**

1. Vorbemerkungen ..... 39
2. Mögliche Kompromisslinien ..... 40
3. Regelungsvorschlag ..... 41

**IV. Erklärungsrechte und Verwertungswiderspruch ..... 44**

1. Regelungsvorschlag ..... 44
2. Begründung ..... 44

**V. Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens ..... 47**

1. Tabellarische Darstellung des Regelungsvorschlags ..... 47
2. Zu den Vorschlägen im Einzelnen ..... 50
3. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit und Gebotenheit der Erweiterung ..... 57

## A. Organisatorisches

### 1. Teilnehmende

Die Vermittlungs-Arbeitsgruppe (V-AG) setzte sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Professorin Dr. Anna H. Albrecht (Universität Potsdam),
- Rechtsanwalt Stefan Conen (Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen),
- Leitender Ministerialrat Rainer Franosch (Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat),
- Rechtsanwältin Dr. Margarete von Galen (Deutscher Juristinnenbund e.V.),
- Richter am Landgericht Dr. Sven Kersten (Neue Richter*innenvereinigung),
- Rechtsanwalt Professor Dr. Christoph Knauer (Bundesrechtsanwaltskammer),
- Ministerialdirigent Dr. Matthias Korte (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz), Leitung,
- Professor Dr. Hans Kudlich (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg),
- Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Professor Dr. Jürgen Schäfer,
- Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof Professor Dr. Hartmut Schneider,
- Ministerialrat Ulrich Stein-Visarius (Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen),
- Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof Yasemin Tüz (Deutscher Richterbund).

### 2. Sitzungstermine

Die Sitzungen der V-AG fanden am 1./2. Juni, 16. Juni (virtuell) und 1./2. Juli 2026 statt.

## B. Bericht

Die V-AG hat im Auftrag des Plenums mehrere Themen beraten, bei denen innerhalb der Arbeitsgruppen kein Konsens für eine Reform erreicht wurde. Im Wege eines Gesamtkompromisses empfiehlt die V-AG die im Folgenden näher dargestellten Maßnahmen.

## I. Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

Vorschlag für eine praxistaugliche, aufwandsreduzierte und verhältnismäßige Ausgestaltung der digitalen Hauptverhandlungsdokumentation.

### 1. Vorbemerkungen

Die Länder hatten den Vermittlungsausschuss zum Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz (DokHVG) angerufen, weil der vom Bundestag beschlossene Entwurf (Regierungsentwurf, BT-Drs. 20/8096; Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drs. 20/9359; Gesetzesbeschluss/BR-Vorlage, BR-Drs. 603/23; Anrufung des Vermittlungsausschusses, BR-Drs. 603/23 [Beschluss], BT-Drs. 20/9878) in zentralen Punkten der Nachbesserung bedurfte. Ausgangspunkt für die nachfolgenden Überlegungen sind größtenteils die in den Ländervorberatungen für den Vermittlungsausschuss erörterten Positionen.

Der wesentliche Inhalt des Vorschlags lautet: Die Hauptverhandlung wird als Tonaufzeichnung dokumentiert und zugleich automatisiert in ein Transkript übertragen; die Dokumentation wird zudem über das Ausgangsverfahren hinaus nutzbar gemacht, auch im Wiederaufnahmeverfahren. Zugleich wahrt der Vorschlag die Funktionsfähigkeit der Strafjustiz. Die Konzessionen stehen unter dem Vorbehalt einer leistungsfähigen Technik, bleiben in eine echte, befristete Pilotierung eingebettet und lassen die Trennung von Tatsachen- und Revisionsinstanz durch eine Einhegung der Zugänglichkeit der Aufzeichnung in der Revision unangetastet.

Die Befürworter einer Dokumentation verfolgen, soweit ersichtlich, im Kern zwei Anliegen: Die Verfahrensbeteiligten sollen sich auf die Hauptverhandlung konzentrieren können, ohne durch umfangreiche Mitschriften belastet zu sein. Ihnen sollen verlässliche Anhaltspunkte für die spätere Verwertung des Verhandlungsgeschehens zur Verfügung stehen. Für die Mehrheit der Landesjustizverwaltungen ist hingegen entscheidend, dass die digitale Dokumentation, wenn überhaupt, in einer Form erfolgt, die die Funktionsfähigkeit der Strafjustiz nicht beeinträchtigt. Der nachfolgende Vorschlag versucht, diese Positionen zu vereinen.

### 2. Leitgedanken des Vorschlags

Der Vorschlag beruht auf drei Leitgedanken:

#### a) Tonaufzeichnung mit automatischer Transkription als Hilfsmittel

Die Hauptverhandlung wird durchgängig als Tonaufzeichnung dokumentiert, die automatisiert in ein elektronisches Textdokument (Transkript) übertragen wird. Das Transkript ist ein bloßes Hilfsmittel, das die Tonaufzeichnung erschließt; es bildet mit der Tonaufzeichnung eine

Dokumentationseinheit. Eine ressourcenintensive nachträgliche Richtigkeits- und Vollständigkeitskontrolle des Transkripts findet nicht statt. Diese Konzession steht unter dem Vorbehalt einer erprobten und erwiesenermaßen leistungsfähigen Transkriptionssoftware, die eine manuelle Richtigkeitsprüfung überflüssig macht.

b) Solide technische und finanzielle Grundlagen

Die digitale Dokumentation kann nur gelingen, wenn die technischen und finanziellen Grundlagen tragfähig sind. Es wird vorgeschlagen, dass der Bund die Referenzimplementierungssoftware vollständig bereitstellt und finanziert und, dass die Leistungsfähigkeit der Software – insbesondere die Qualität und die Datenschutzkonformität der automatischen Transkription – vor Beginn der Pilotierung festgestellt wird. Damit wird verhindert, dass der Pilotbeginn durch technische Anlaufschwierigkeiten oder Systeminstabilitäten erschwert und dass die Länderjustizhaushalte parallel zur Startphase der elektronischen Akte mit weiteren Ausgaben belastet werden.

c) Echte Pilotierung mit gesetzgeberischer Anschlussentscheidung

Eine Maßnahme, die das Strafverfahren in einer seiner Grundlagen verändert, benötigt eine seriöse Erprobung mit ergebnisoffener Evaluation. Es wird eine echte Pilotierung bei ausgewählten Land- und Oberlandesgerichten vorgeschlagen. Die Pilotierungsvorschriften treten am Ende der Pilotierungsphase automatisch außer Kraft; über eine dauerhafte Regelung entscheidet der Gesetzgeber auf der Grundlage des Evaluationsberichts in einem erneuten Gesetzgebungsverfahren. Dieser Weg schafft die Legitimation, die ein so weitreichender Eingriff in das Strafverfahren braucht.

3. Grundkonzept – Tonaufzeichnung mit automatischer Transkription

a) Kompromissvorschlag 1 – Tonaufzeichnung mit automatischer Transkription

aa) Begründung

Die Hauptverhandlung wird durch Tonaufzeichnung dokumentiert, die automatisiert in ein elektronisches Textdokument (Transkript) übertragen wird. Das Transkript erschließt die Tonaufzeichnung und erleichtert Orientierung und Bearbeitung – etwa durch Suchfunktion, Markierungen und Anmerkungen; es ist ein Hilfsmittel und bildet mit der Tonspur eine Dokumentationseinheit. Eine eigenständige amtliche Richtigkeitsgewähr kommt dem Transkript nicht zu (Kompromissvorschlag 3). Die Aufnahme der automatischen Transkription gegenüber der reinen Tonaufzeichnung kommt den Verfahrensbeteiligten und insbesondere der

Verteidigung entgegen, ohne die Justiz mit einer manuellen Vollkontrolle zu belasten. Voraussetzung ist eine erprobte und erwiesenermaßen leistungsfähige Transkriptionssoftware (Kompromissvorschlag 7); solange diese nicht zur Verfügung steht, ist die Konzession nicht tragfähig.

bb) Normvorschlag § 271 Absatz 2 StPO:

„Eine Hauptverhandlung, die erstinstanzlich vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht stattfindet, ist zudem nach Maßgabe des § 19 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung digital zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt vorbehaltlich des § 19 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung durch eine Tonaufzeichnung, die automatisiert in ein elektronisches Textdokument (Transkript) zu übertragen ist."

b) Kompromissvorschlag 2 – Absehen bei kurzen Hauptverhandlungen

aa) Begründung

Das Gericht kann durch unanfechtbaren Beschluss von der digitalen Dokumentation absehen, wenn die Hauptverhandlung voraussichtlich nicht länger als drei Tage dauern wird. Damit wird gerade die Masse der kürzeren Verfahren entlastet, in denen der Dokumentationsmehrwert in keinem angemessenen Verhältnis zum technischen und organisatorischen Aufwand steht. Die Prognose obliegt dem Gericht; die Entscheidung ist unanfechtbar, um Verfahrensverzögerungen durch Streit über die Dokumentationspflicht zu vermeiden. Aus Gründen der Rechtssicherheit bleibt die Entscheidung auch dann bestehen, wenn die Hauptverhandlung entgegen der Erwartung länger als drei Tage dauert; andernfalls entstünde mitten in laufender Verhandlung eine nachträgliche Dokumentationspflicht mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten. Hiervon kann das Gericht durch Beschluss abweichen.

Der sachliche Grund für das Absehen liegt im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der mit der digitalen Dokumentation verfolgte Mehrwert – die Entlastung der Verfahrensbeteiligten von umfangreichen Mitschriften und die Bereitstellung verlässlicher Anhaltspunkte für die spätere Verwertung des Verhandlungsgeschehens – tritt in kurzen, überschaubaren Verfahren typischerweise zurück; das Verhandlungsgeschehen lässt sich hier auch ohne technische Dokumentation zuverlässig erfassen. Der technische und organisatorische Aufwand – Ausstattung und Vorbereitung des Sitzungssaals, Bereitstellung, Betrieb und Pflege der Aufzeichnungs- und Transkriptionstechnik, Zugangsverwaltung und Datenschutz – fällt demgegenüber weitgehend unabhängig von der Verhandlungsdauer an und belastet kurze Verfahren überproportional. Ein ausnahmsloser Dokumentationszwang gerade für die Masse der kürzeren Verfahren stünde daher in keinem angemessenen Verhältnis zum Ertrag. Die vorgeschlagene

zeitliche Grenze knüpft zudem an ein vom Gericht verlässlich prognostizierbares und streitarmes Kriterium an; in Verbindung mit der Unanfechtbarkeit des Beschlusses und seinem Fortbestand bei unerwartet längerer Dauer vermeidet sie Streit über die Dokumentationspflicht und bindet knappe technische Kapazitäten nicht in Verfahren, in denen die Dokumentation keinen nennenswerten Erkenntnisgewinn verspricht.

Die Ausnahme gilt nicht dauerhaft, sondern nur im Rahmen der Pilotierung. Wie die übrigen Vorschriften zur digitalen Dokumentation ist § 271 Absatz 3 in die Außerkrafttretensklausel des § 19 Absatz 5 EGStPO einbezogen (Kompromissvorschlag 10) und tritt mit Ablauf des Pilotzeitraums außer Kraft. Innerhalb der Pilotierung erfüllt die Schwelle eine doppelte Funktion: Sie hält den Erprobungsaufwand verhältnismäßig und konzentriert die Dokumentation auf die umfangreicheren und komplexeren Verfahren, in denen sie ihren eigentlichen Nutzen entfaltet und in denen auch die Evaluation die aussagekräftigsten Erkenntnisse erwarten lässt; der Aussagewert der Erprobung wird hierdurch nicht geschmälert, weil sich die Dokumentation gerade an den anspruchsvolleren Verfahren zu bewähren hat. Ob eine Ausnahme für kurze Hauptverhandlungen in eine dauerhafte Regelung zu übernehmen und welcher Schwellenwert hierfür angemessen ist, bleibt – entsprechend der Grundarchitektur des Vorschlags – der Anschlussentscheidung des Gesetzgebers auf der Grundlage des Evaluationsberichts vorbehalten (Kompromissvorschlag 10).

bb) Normvorschlag § 271 Absatz 3 StPO (neu):

„(3) Das Gericht kann durch unanfechtbaren Beschluss von der digitalen Dokumentation nach Absatz 2 absehen, wenn die Hauptverhandlung voraussichtlich nicht länger als drei Tage dauern wird. Die Entscheidung nach Satz 1 bleibt wirksam, wenn die Hauptverhandlung entgegen der Erwartung länger als drei Tage dauert. Durch unanfechtbaren Beschluss kann das Gericht den Beginn der digitalen Dokumentation jederzeit, auch vor Ablauf von drei Verhandlungstagen, anordnen."

c) Kompromissvorschlag 3 – Rechtsnatur und Beweiswert: keine Berichtigung des Transkripts

aa) Begründung

Eine nachträgliche Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der automatischen Transkription findet nicht statt; ein Antrag auf Berichtigung des Transkripts ist nicht zulässig. Das Transkript ist ein Hilfsmittel, das gemeinsam mit der Tonaufzeichnung eine Dokumentationseinheit bildet; die Tonspur steht stets als Korrektiv zur Verfügung. Eine außerordentlich ressourcenintensive Richtigkeitskontrolle und Korrektur würde den mit der bloßen Verfügbarkeit

verfolgten Entlastungszweck konterkarieren. Mit dem Verzicht auf eine amtliche Richtigkeitsgewähr ist zugleich der mangelnde Beweiswert des isolierten Transkripts festgeschrieben, sodass eine Verwendung des Transkripts als alleiniges Beweismittel in anderen Verfahren bereits faktisch ausscheidet (vgl. Kompromissvorschläge 13 und 14). Der mangelnde Beweiswert folgt dabei aus dem Fehlen einer menschlichen Richtigkeitskontrolle, nicht aus der Leistungsfähigkeit der Transkriptionssoftware. Die Berichtigung des Protokolls anhand der Aufzeichnung (§ 274 Absatz 2; Kompromissvorschlag 15) bleibt hiervon unberührt; sie betrifft nicht das Transkript, sondern das Protokoll der Förmlichkeiten.

bb) Normvorschlag § 273 Absatz 4 StPO (neu):

„(4) Eine nachträgliche Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Transkription erfolgt nicht. Ein Antrag auf Berichtigung des Transkripts ist nicht zulässig."

d) Kompromissvorschlag 4 – Ersatzloser Wegfall der fakultativen Bildaufzeichnung

Begründung:

Die Länderoption zur Bildaufzeichnung (§ 271 Absatz 2 Satz 2 StPO-E in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 EGStPO-E) entfällt. Die Bildaufzeichnung wäre mit erheblichen Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen verbunden (Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 GG); ein rechtlicher Mehrwert gegenüber der reinen Tonaufzeichnung ist nicht vorhanden. Die Streichung vermeidet zudem ein regional uneinheitliches Schutzniveau zwischen den Bundesländern.

4. Finanzierung und Technik

a) Kompromissvorschlag 5 – Bereitstellung und Finanzierung der Referenzimplementierungssoftware durch den Bund

aa) Begründung

Der Bund übernimmt die Federführung bei der Schaffung und Bereitstellung der Referenzimplementierungssoftware für die Tonaufzeichnung und die automatische Transkription. Die Länder wirken mit. Die Finanzierung erfolgt aus dem Bundeshaushalt. Der Königsteiner Schlüssel wird nicht angewendet. Die Software wird den Ländern kostenfrei zur Verfügung gestellt; die laufenden Lizenz-, Wartungs- und Weiterentwicklungskosten trägt – mit Ausnahme der Personalkosten des Wartungspersonals – der Bund. Die Durchführung der Wartung und Weiterentwicklung nehmen die Länder vor. Die Länderjustizhaushalte sind angesichts der parallelen

Startphase der elektronischen Akte, der zunehmenden Verfahrenseingänge und der weiteren Digitalisierungsprojekte nicht in der Lage, zusätzliche Infrastruktur- und Betriebskosten zu tragen. Eine zentrale, bundeseinheitliche Lösung vermeidet zudem die technische Zersplitterung zwischen den Ländern.

bb) Normvorschlag § 19 Absatz 2 EGStPO:

„(2) Der Bund ist federführend verantwortlich für die Schaffung und Bereitstellung einer Referenzimplementierungssoftware für die digitale Dokumentation von Hauptverhandlungen nach § 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung. Schaffung, Bereitstellung, Wartung und Weiterentwicklung der Referenzimplementierungssoftware werden vollständig aus dem Bundeshaushalt finanziert. Der Bund stellt den Ländern die Referenzimplementierungssoftware kostenfrei zur Verfügung. Eine Finanzierungsbeteiligung der Länder findet nicht statt. Diese tragen lediglich die Personalkosten für die Wartung und nehmen diese mit eigenem Personal vor."

5. Kompromissvorschlag 6 – Zugang zu Tonaufzeichnung und Transkript – Überlassung ohne Verfahrensverzögerung

aa) Begründung

Die professionellen Verfahrensbeteiligten erhalten Zugang zur Tonaufzeichnung und zum dazugehörigen Transkript in Form einer Überlassung durch elektronische Bereitstellung in einer gesicherten Justizumgebung, z. B. per Download aus der zu schaffenden Justizcloud. Die Überlassung ist mit einem Kennzeichnungsgebot und einem strafbewehrten Weitergabeverbot verbunden (Kompromissvorschlag 8), damit der Schutz der aufgezeichneten Personen sichergestellt ist. Eine Überlassung an nichtprofessionelle Verfahrensbeteiligte erfolgt nicht. Der Zugang darf den Fortgang der Hauptverhandlung nicht aufhalten. Die Durchführung der Hauptverhandlung hat Vorrang vor der Einsichtsgewährung; ein Anspruch auf Unterbrechung, Aussetzung oder Verlegung besteht nicht. Damit wird dem Beschleunigungsgebot der Vorrang gegenüber der Verfügbarkeit der Dokumentation eingeräumt. Ein subjektiver Anspruch der Verfahrensbeteiligten, der das Gericht zur Unterbrechung zwingen könnte, besteht nicht; das Fehlen oder die Verzögerung der Dokumentation ist nicht mit der Revision angreifbar. Häufig wird es so sein, dass die Tonaufzeichnung schneller zur Verfügung steht als das Transkript. Hier wäre in der Begründung zu verdeutlichen, dass es der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung freisteht, vor Fertigstellung des amtlichen Transkripts zur Arbeitserleichterung eine eigene Transkription der überlassenen Tonaufzeichnung herzustellen.

bb) Normvorschlag § 273b StPO:

„(1) Die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der anwaltliche Beistand oder Vertreter des Nebenklägers, eines zur Nebenklage berechtigten Verletzten oder einer Person, die aufgrund eines Antrags nach § 403 am Verfahren beteiligt ist, sollen nach jedem Verhandlungstag unverzüglich Zugang zur Tonaufzeichnung und zum Transkript erhalten. Die Aufzeichnung ist mit einem elektronischen Wasserzeichen unverwechselbar zu kennzeichnen.

(2) Die Weitergabe der Tonaufzeichnung und des Transkripts an nicht-professionelle Verfahrensbeteiligte und an Dritte ist untersagt.

(3) Die Durchführung der Hauptverhandlung hat Vorrang vor der Einsichtsgewährung. Der Fortgang und der Schluss der Hauptverhandlung werden durch die Zugangsgewährung nicht gehindert. Ein Anspruch auf Unterbrechung, Aussetzung oder Verlegung der Hauptverhandlung zum Zweck der Einsichtnahme besteht nicht. Das Fehlen oder die nicht rechtzeitige Bereitstellung der Tonaufzeichnung oder des Transkripts kann nicht mit der Revision gerügt werden."

b) Kompromissvorschlag 7 – Nachgewiesene Leistungsfähigkeit der Software vor Pilotbeginn

aa) Begründung

Die Pilotierung beginnt erst, wenn die Referenzimplementierungssoftware durch eine unabhängige Stelle erprobt und als leistungsfähig bestätigt wurde. Die Erprobung erstreckt sich insbesondere auf die Aufzeichnungsgenauigkeit in akustisch schwierigen Verhandlungssituationen, auf die Genauigkeit der automatischen Transkription, auf die Belastbarkeit bei mehrstündigen Aufzeichnungen, auf die Stabilität bei paralleler Verwendung an mehreren Gerichten, auf die Datenschutzkonformität und auf das Zusammenwirken mit den digitalen Arbeitsumgebungen der Länder sowie der Justizcloud. Nur eine durchgängig leistungsfähige Software – einschließlich einer hinreichend zuverlässigen automatischen Transkription – schafft die Voraussetzungen für eine seriöse Evaluation und für eine spätere gesetzgeberische Entscheidung.

bb) Normvorschlag § 19 Absatz 3 EGStPO (neu):

„(3) Die Pilotierung nach Absatz 1 beginnt frühestens, wenn die Referenzimplementierungssoftware durch eine unabhängige Stelle erprobt wurde und die Anforderungen an die

Genauigkeit der Tonaufzeichnung und der automatischen Transkription, Belastbarkeit, Stabilität, Datenschutzkonformität und Einbindung in die digitalen Arbeitsumgebungen der Länder erfüllt."

c) Kompromissvorschlag 8 – Ausbau der Strafbewehrung – § 353d StGB

aa) Begründung

Die bereits im Bundestagsbeschluss vorgesehene Ergänzung des § 353d StGB um ein Verbreitungsverbot wird übernommen, jedoch als eigenständiger Absatz 2 ausgestaltet. Der Strafrahmen wird entsprechend dem Vorschlag der UAG Persönlichkeitsrechte der Expertinnen- und Expertengruppe (vgl. Anlagenband zum Abschlussbericht, S. 254) auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe angehoben; zudem wird die Versuchsstrafbarkeit eingeführt. Der erhöhte Strafrahmen macht die Ausgestaltung als eigenen Absatz erforderlich, da er über den Rahmen des bisherigen § 353d (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) hinausgeht. Der erhöhte Strafrahmen ist zu legitimieren nicht allein durch den – auch § 353d Nr. 1 StGB zugrunde liegenden – Güterschutzaspekt der Staatssicherheit bzw. Rechtspflege, sondern darüber hinaus durch die gefährdeten Persönlichkeitsrechte der betroffenen Verfahrensbeteiligten. Die Strafbewehrung erfasst sowohl die Tonaufzeichnung als auch das Transkript: Das automatisch erzeugte Transkript enthält denselben sensiblen Inhalt in einem leichter verbreitbaren Textformat; eine auf die Tonspur beschränkte Strafbewehrung wäre eine Schutzlücke. Die Strafbewehrung flankiert die Überlassung nach Kompromissvorschlag 6 und schützt die aufgezeichneten Personen effektiv gegen unbefugte Weitergabe.

bb) Normvorschlag § 353d Absatz 2 StGB (neu):

„§ 353d

(1) [unverändert]

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Tonaufzeichnung oder ein Transkript der Hauptverhandlung im Sinne des § 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung entgegen den Vorschriften der §§ 273a, 273b der Strafprozessordnung einem Dritten zugänglich macht, öffentlich mitteilt oder verbreitet. Der Versuch ist strafbar."

6. Pilotierung – zeitlich begrenzt, mit gesetzgeberischer Anschlussentscheidung

a) Kompromissvorschlag 9 – Pilotierung bei ausgewählten Land- und Oberlandesgerichten mit Einbeziehung allgemeiner Strafkammern

aa) Begründung

Die Pilotierung beschränkt sich auf von den Länderjustizverwaltungen ausgewählte Land- und Oberlandesgerichte. Die Pilotierung soll insbesondere auch in allgemeinen Strafkammern stattfinden. Der Ausschluss besonders sensibler Vernehmungssituationen ist durch die in § 273 Absatz 2 StPO-E bereits vorgesehenen Ausnahmetatbestände abgesichert. Der Einschluss der allgemeinen Strafkammern gewährleistet, dass die Erprobung in einer für eine Evaluation aussagekräftigen Verfahrensumgebung stattfindet. Die Vorschrift fasst § 19 EGStPO insgesamt neu; sie tritt an die Stelle des im Bundestagsbeschluss vorgesehenen Einführungsmodells und schafft in den Absätzen 1 bis 6 eine lückenlose Regelung (s.u.).

Weitere Details zur Pilotierung sollen dem Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben, u.a. soll der Zeitraum ausreichend bemessen sein, damit ausreichende Erkenntnisse gewonnen werden können, ausreichend Zeit für die Evaluierung bleibt und so die Möglichkeit für eine ggf. nahtlose Fortsetzung geschaffen werden kann.

bb) Normvorschlag § 19 Absatz 1 EGStPO:

„(1) Die Pilotierung der digitalen Dokumentation nach § 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung erfolgt zeitlich begrenzt für die Dauer von fünf Jahren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die Land- und Oberlandesgerichte, bei denen pilotiert wird. § 273 Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt."

b) Kompromissvorschlag 10 – Außerkrafttretensklausel – gesetzgeberische Anschlussentscheidung auf Grundlage der Evaluation

aa) Begründung

Die Pilotierungsvorschriften treten am Ende des Pilotzeitraums außer Kraft. Eine automatische flächendeckende Einführung an den Land- und Oberlandesgerichten zu einem bereits vorab festgelegten Zeitpunkt findet nicht statt. Über eine dauerhafte Regelung oder über eine erneute Pilotierung entscheidet der Gesetzgeber in einem erneuten, vollständigen Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse. In die Außerkrafttretensklausel werden auch die verwendungs-, revisions- und beweisrechtlichen Vorschriften (§§ 251a, 274 Absatz

2 bis 4, 337 Absatz 3, 344 Absatz 2 Satz 3, 352 Absatz 3 bis 6 StPO) einbezogen. Ein dauerhaftes Sonderregime für eine lediglich erprobte und möglicherweise wieder entfallende Dokumentation wäre systemwidrig; die Anschlussentscheidung trifft der Gesetzgeber einheitlich auf Grundlage der Evaluation.

Die Außerkrafttretensklausel (Sunset-Clause) ist kein regelungstechnisches Beiwerk, sondern ein tragender Baustein der Pilotierungsarchitektur; sie rechtfertigt sich aus mehreren, einander ergänzenden Gründen. Sie sichert zunächst die demokratische Legitimation eines weitreichenden Eingriffs: Die digitale Dokumentation verändert das Strafverfahren in seinen Grundlagen; sie berührt den Unmittelbarkeitsgrundsatz, die austarierte Aufgabenverteilung zwischen Tatsachen- und Revisionsinstanz sowie die Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen. Über die dauerhafte Einführung einer solchen Maßnahme soll der Gesetzgeber nicht vorab und gleichsam ungesichert befinden, sondern erst, wenn belastbare Erfahrungen vorliegen. Die Sunset-Clause erzwingt diese bewusste Zweitentscheidung und verhindert, dass eine lediglich erprobte Maßnahme durch bloßen Zeitablauf in Dauerrecht erwächst.

Sie sichert ferner die Ergebnisoffenheit der Evaluation (Kompromissvorschlag 11). Eine automatische, flächendeckende Einführung zu einem vorab festgelegten Zeitpunkt würde das Ergebnis der Erprobung vorwegnehmen und die Evaluation zur bloßen Begleitformalie herabstufen. Erst das Außerkrafttreten stellt sicher, dass die Anschlussentscheidung tatsächlich von den Befunden der Erprobung – etwa zum Aussageverhalten von Zeugen, zum Opferschutz, zur Verfahrensdauer, zum Revisionsaufkommen, zu technischen Fehlerquoten und zur Mehrbelastung der Justiz – abhängt und nicht von einer bereits getroffenen Vorfestlegung.

Hinzu tritt die Umkehrbarkeit. Erweist sich die Dokumentation in der Erprobung als der Wahrheitsfindung abträglich, als untragbar fehleranfällig oder als unverhältnismäßige Belastung der Justiz, so entfällt das Regime ohne Weiteres mit Zeitablauf; es bedarf keines politisch voraussetzungsvollen Aufhebungsgesetzes, das die jeder Gesetzesänderung innewohnende Trägheit erst überwinden müsste. Die Last, die Bewährung der Dokumentation zu belegen, trägt damit sachgerecht die Maßnahme selbst und nicht derjenige, der sie wieder beseitigen will. Dem entspricht die systematische Geschlossenheit der Befristung: Die Pilotierungsvorschriften bilden ein eng verzahntes Ganzes; insbesondere die Vorschriften über Verwendung, Beweiswert und Revision (§§ 251a, 273a, 274 Absatz 2 bis 4, 337 Absatz 3, 344 Absatz 2 Satz 3, 352 Absatz 3 bis 6 StPO) setzen die Existenz der Dokumentation voraus und verlören ohne sie ihren Gegenstand. Ein dauerhaftes revisions- und verwendungsrechtliches Sonderregime für eine nur erprobte und möglicherweise wieder entfallende Dokumentation fortbestehen zu lassen, liefe der inneren Systematik des Vorschlags zuwider; die gemeinsame Befristung des

gesamten Normbestands vermeidet solche Regelungsruinen und hält die Anschlussentscheidung in einer Hand.

Schließlich schützt die Klausel die Länder vor einer vorzeitigen dauerhaften Bindung. Solange die Leistungsfähigkeit der Technik nicht erwiesen (Kompromissvorschlag 7) und der Nutzen nicht evaluiert ist, sollen die Länderjustizhaushalte nicht unumkehrbar auf Infrastruktur- und Betriebslasten festgelegt werden. Die Sunset-Clause ist insoweit das strukturelle Gegenstück zu den in diesem Papier gemachten Zugeständnissen. Die Annäherung an die Anliegen der Befürworter und der Verteidigung erfolgt auf Probe und unter dem Vorbehalt der gesetzgeberischen Anschlussentscheidung, nicht als endgültige Preisgabe der Länderposition.

bb) Normvorschlag § 19 Absatz 5 EGStPO (neu):

„(5) Die §§ 251a, 271 Absatz 2 und 3, 273 Absatz 2, 273a, 273b, 274 Absatz 2 bis 4, 337 Absatz 3, 344 Absatz 2 Satz 3 und 352 Absatz 3 bis 6 der Strafprozessordnung sowie die Absätze 1 bis 4 dieser Vorschrift treten am [Ende Pilotierungszeitraum] außer Kraft. Bei Hauptverhandlungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen haben, erfolgt die digitale Dokumentation bis zum Schluss der Hauptverhandlung."[1]

cc) Normvorschlag § 19 Absatz 6 EGStPO (neu):

„(6) Über eine dauerhafte Regelung zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung oder über eine erneute Pilotierung entscheidet der Gesetzgeber auf der Grundlage des Evaluationsberichts nach Absatz 4 in einem erneuten Gesetzgebungsverfahren."

c) Kompromissvorschlag 11 – Ergebnisoffene wissenschaftliche Evaluation mit Veröffentlichungspflicht

aa) Begründung

Die Evaluation wird durch eine unabhängige wissenschaftliche Stelle durchgeführt (z. B. KrimZ). An der Auswahl der Stelle sind die Länder zu beteiligen. Sie ist ergebnisoffen anzulegen und erstreckt sich insbesondere auf die Auswirkungen auf das Aussageverhalten von Zeugen, auf den Opferschutz bei Sexualdelikten, auf die Verfahrensdauer, auf die Revisionsquote und die Art der Revisionsrügen, auf technische Störungen und Fehlerquoten einschließlich der Transkriptionsgüte, auf die Mehrbelastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, auf

[1] Für während der Pilotierung erzeugte Aufzeichnungen müssen Zugang, Löschung/Aufbewahrung, Strafbewehrung, Revisionsverwendung und § 251a-Nutzung nach Außerkrafttreten noch geregelt werden.

die tatsächliche Nutzungsintensität durch Verteidigung und Staatsanwaltschaft sowie auf die Auswirkungen auf die Urteilsabsetzungsfristen. Der Evaluationsbericht wird in vollständiger Form veröffentlicht. Die Erprobung liefert die empirische Grundlage, auf der der Gesetzgeber seine Anschlussentscheidung zu treffen hat. Die Evaluation soll ggf. schon vor dem Ablauf des Pilotierungszeitraums beginnen, um – für den Fall, dass sich die DokHV bewährt – eine Neuregelung nahtlos treffen zu können.

bb) Normvorschlag § 19 Absatz 4 EGStPO:

„(4) Der Bund beauftragt nach Anhörung der Länder eine unabhängige wissenschaftliche Stelle mit der Evaluation der Pilotierung. Die Evaluation ist ergebnisoffen durchzuführen. Sie erstreckt sich auf die Auswirkungen auf das Aussageverhalten von Zeugen, den Opferschutz, die Verfahrensdauer, die Revisionsquote und die Art der Revisionsrügen, technische Störungen und Fehlerquoten, die Mehrbelastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die tatsächliche Nutzungsintensität und die Auswirkungen auf die Urteilsabsetzungsfristen. Der Bericht ist bis zum [Zeitpunkt] vorzulegen und vollständig zu veröffentlichen."

7. Verwendung der Dokumentation im Strafverfahren

a) Kompromissvorschlag 12 – Ersetzung der Vernehmung durch Abspielen der Tonaufzeichnung (§ 251a StPO)

aa) Begründung

Die Tonaufzeichnung soll über das Ausgangsverfahren hinaus nutzbar gemacht werden. Nach dem hier vorgeschlagenen § 251a kann die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten durch das Abspielen der Tonaufzeichnung einer in einer Hauptverhandlung nach § 271 Absatz 2 erfolgten Vernehmung ersetzt werden. Die Vorschrift ist § 251 nachgebildet, geht aber bewusst darüber hinaus: Sie stellt die Ersetzung in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts und macht sie nicht von einem Einverständnis der Verfahrensbeteiligten abhängig. Sie erfasst auch die Aussage eines Zeugen, der in der Ausgangshauptverhandlung nach ordnungsgemäßer Belehrung von einem Zeugnisverweigerungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat; § 252 steht dem Abspielen in diesem Fall nicht entgegen. Damit werden Mehrfachvernehmungen vermieden und die Ressourcen der Justiz geschont. Bedeutung erlangt die Vorschrift insbesondere nach Aufhebung eines Urteils und Zurückverweisung: In der neuen Tatsacheninstanz müssen die bereits aufgezeichneten Zeugen nicht erneut vernommen werden. Gleiches gilt bei einem Neubeginn der Hauptverhandlung nach Aussetzung gemäß § 228 StPO.

Die Ausgestaltung als eigenständiger § 251a – und nicht als bloße Erweiterung des § 251 oder als Teil der von der Arbeitsgruppe 4 (Beweistransfer und Unmittelbarkeit) vorgeschlagenen Neuordnung der §§ 251 ff. StPO – ist sachlich geboten, weil die Tonaufzeichnung einer Hauptverhandlung rechtlich einen grundlegend anderen Charakter trägt als die dort geregelten Beweismittel. Die §§ 251 ff. StPO betreffen den Transfer von Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren oder aus sonstigen Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung in die Hauptverhandlung; sie ersetzen die unmittelbare Beweisaufnahme durch die Verlesung von Protokollen oder die Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen über Vernehmungen, die nicht unter den Garantien der Hauptverhandlung – Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Anwesenheit und Fragerecht der Beteiligten, Vernehmung durch das erkennende Gericht – zustande gekommen sind. Gerade dieses Defizit rechtfertigt die enge Bindung des Beweistransfers an die abschließend aufgezählten Verhinderungs- und Einverständnistatbestände des § 251 und an die flankierenden Sicherungen der Arbeitsgruppe 4, die den Transfer deutlich enger fassen.

Die Aufzeichnung nach § 271 Absatz 2 weist dieses Defizit nicht auf. Sie dokumentiert eine vollständige, in einer Hauptverhandlung durchgeführte Vernehmung, die sämtlichen Verfahrensgarantien unterlag: Sie war öffentlich und mündlich, fand vor dem erkennenden Gericht statt und eröffnete den Beteiligten des Ausgangsverfahrens das Frage- und Konfrontationsrecht. Das Abspielen einer solchen Aufzeichnung ist deshalb kein Surrogat einer ggf. defizitären Beweiserhebung, sondern die Wiedergabe einer bereits unter vollen Garantien gewonnenen Aussage. Diese Garantien wirkten freilich zugunsten der Beteiligten des Ausgangsverfahrens; soll die Aufzeichnung verfahrensübergreifend gegen einen an jenem Verfahren nicht beteiligten Angeklagten verwendet werden, wird dessen Konfrontationsrecht nicht durch die Aufzeichnung selbst, sondern durch die ergänzende Vernehmung nach Absatz 3 gewahrt (dazu sogleich). Den engen Korsettcharakter der §§ 251 ff. auf die Hauptverhandlungsaufzeichnung zu übertragen, hieße Ungleiches gleich zu behandeln und eine qualitativ höherwertige Erkenntnisquelle den Beschränkungen zu unterwerfen, die für eine qualitativ geringerwertige geschaffen wurden. Dies erklärt zugleich, warum § 251a die Ersetzung in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts stellen und auf die für den Beweistransfer typischen Unerreichbarkeits- und Einverständniserfordernisse verzichten kann.

Hinzu tritt die unterschiedliche systematische Funktion. Die §§ 251 ff. ersetzen die Unmittelbarkeit der erstinstanzlichen Beweisaufnahme; § 251a regelt demgegenüber die Wiederverwendung einer bereits in einer Hauptverhandlung gewonnenen Aussage, z.B. in der neuen Tatsacheninstanz nach Aufhebung und Zurückverweisung sowie nach Neubeginn der Hauptverhandlung gemäß § 228. Bezugspunkt ist nicht die Ermittlungsakte, sondern eine abgeschlossene tatgerichtliche Hauptverhandlung. Eine Einstellung der Aufzeichnung in den – deutlich engeren – Beweistransfer-Kompromiss der Arbeitsgruppe 4 würde diese Eigenart

verfehlen. Sie unterstellte die Aufzeichnung den an den Unerreichbarkeitstatbeständen orientierten Voraussetzungen des § 251 und nähme der Vorschrift damit ihren zentralen Entlastungseffekt, weil der bereits vernommene Zeuge nach Zurückverweisung typischerweise erreichbar ist und die Beteiligten einer bloßen Verlesung selten zustimmen werden. Dem Konfrontationsrecht wird im Anwendungsbereich des § 251a nicht durch jene Tatbestände, sondern zielgenau durch die ergänzende Vernehmung nach Absatz 3 Rechnung getragen (dazu sogleich). Da die digitale Dokumentation überdies Teil der befristeten Pilotierung und mit dieser dem Außerkrafttreten unterworfen ist (§ 19 Absatz 5 EGStPO; Kompromissvorschlag 10), würde ihre Verschmelzung mit dem dauerhaft geltenden Beweistransferrecht der §§ 251 ff. die Pilotierungsarchitektur durchbrechen. Die eigenständige Regelung in § 251a hält beide Regelungskreise sauber getrennt und lässt den austarierten Kompromiss der Arbeitsgruppe 4 unberührt.

Die mit der weiten Ersetzungsbefugnis verbundenen Fragen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes und des Konfrontationsrechts (Art. 6 EMRK) sind nicht zu verkennen; ihnen wird dadurch Rechnung getragen, dass die Ersetzung im Ermessen des Gerichts steht, das den Beweiswert der abgespielten Aufzeichnung und das Erfordernis einer ergänzenden Vernehmung im Einzelfall zu würdigen hat, und dass eine ergänzende Vernehmung zulässig bleibt. Eine isolierte Verwendung des fehleranfälligen Transkripts ohne die Tonaufzeichnung ist ausgeschlossen (Kompromissvorschlag 13).

Der in der Vermittlungs-AG erhobene Einwand, der verfahrensübergreifend angelegte § 251a verstoße gegen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zum Konfrontationsrecht (Art. 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe d EMRK), trägt im Ergebnis nicht. Der Gerichtshof verlangt kein ausnahmsloses Gebot unmittelbarer Konfrontation. Die Verwertung einer nicht konfrontativ überprüften Aussage führt nicht für sich genommen zu einer Verletzung des Art. 6 EMRK; maßgeblich ist eine Gesamtwürdigung der Verfahrensfairness anhand des dreistufigen Maßstabs aus den Urteilen Al-Khawaja und Tahery gegen Vereinigtes Königreich (Große Kammer, 15. Dezember 2011) und Schatschaschwili gegen Deutschland (Große Kammer, 15. Dezember 2015): Zu prüfen sind der Grund für das Unterbleiben der Befragung, das Gewicht der Aussage für die Verurteilung und das Vorhandensein hinreichender ausgleichender Verfahrensgarantien. In diesen Rahmen fügt sich § 251a ein, der mit dem pflichtgemäßen Ermessen (Absatz 1) und der ergänzenden Vernehmung (Absatz 3) gerade die Steuerungs- und Kompensationsmechanismen bereitstellt, die der Gerichtshof verlangt.

Zu beachten ist die jüngere Linie des Gerichtshofs (Keskin gegen Niederlande, 19. Januar 2021): Stützt die Anklage ihren Schuldnachweis auf die Aussage eines Belastungszeugen und

verwertet das Gericht sie, so ist die Notwendigkeit der persönlichen Befragung dieses Zeugen zu vermuten, ohne dass der Angeklagte sie eigens darlegen müsste; die bloße Verfügbarkeit einer Aufzeichnung ersetzt einen triftigen Grund für das Unterbleiben der Befragung nicht. § 251a ist deshalb konventionskonform anzuwenden. Hatte der Angeklagte – wie im verfahrensübergreifenden Fall gegen einen am Ausgangsverfahren nicht beteiligten Angeklagten – zu keinem Zeitpunkt Gelegenheit zur Befragung, ist der aufgezeichnete Zeuge oder Mitbeschuldigte erreichbar und kommt der Aussage erhebliches Gewicht zu, so verdichtet sich das Ermessen nach Absatz 1 zur Pflicht: Die ergänzende – und zwar konfrontative – Vernehmung nach Absatz 3 Satz 2 ist dann durchzuführen, sofern der Angeklagte sie begehrt. Auf diese Weise wird die Konfrontation nachgeholt und dem Anspruch aus Art. 6 Absatz 3 Buchstabe d EMRK Rechnung getragen.

Eine Ersetzung allein durch Abspielen ohne ergänzende Vernehmung kommt nur in Betracht, wenn ein wichtiger Grund die Befragung verhindert – insbesondere Tod, ernsthafte Erkrankung, dauerhafte Unerreichbarkeit trotz aller zumutbaren Bemühungen oder eine Gefährdung des Zeugen oder dessen Abwesenheit aus Sorge vor einer Gefährdung – und zugleich ausgleichende Faktoren vorliegen, namentlich ein zurückhaltender, vorsichtiger Umgang mit der Aussage in der Beweiswürdigung und ihre Bestätigung durch gewichtiges weiteres Beweismaterial außerhalb der Aussage; fehlt jede Konfrontationsmöglichkeit, darf die abgespielte Aussage die Verurteilung nur tragen, wenn sie nicht allein- oder ausschlaggebend ist (vgl. Seton gegen Vereinigtes Königreich, 31. März 2016; zur besonders kritischen Lage beim abgespielten Mitbeschuldigten Paić gegen Kroatien, 29. März 2016). Was hiernach ein wichtiger Grund ist, hat der Gerichtshof fallgruppenweise konkretisiert. Den Tod des Zeugen hat er bei der Verlesung der polizeilichen Aussage einer vor der Hauptverhandlung verstorbenen Belastungszeugin anerkannt und eine Verletzung des Art. 6 EMRK verneint, weil gewichtige weitere Beweise die Aussage bestätigten (Al-Khawaja und Tahery gegen Vereinigtes Königreich, 15. Dezember 2011). Bei der Furcht des Zeugen unterscheidet der Gerichtshof: Beruht sie auf Drohungen des Angeklagten oder ihm zurechenbarer Personen, muss sich der Angeklagte so behandeln lassen, als habe er auf sein Fragerecht verzichtet; eine allgemeine Furcht rechtfertigt das Unterbleiben der Vernehmung nur, wenn das Gericht ihre objektive Grundlage aufgeklärt und mildere Mittel wie besondere Schutzmaßnahmen erwogen hat (Al-Khawaja und Tahery, ebenda: Die Furcht des einzigen Tatzeugen einer Messerstecherei war als Grund gebilligt; die Verwertung verletzte Art. 6 EMRK gleichwohl, weil ausgleichende Faktoren fehlten). Gesundheitliche Gründe erkennt der Gerichtshof ebenfalls an (Bobeş gegen Rumänien, 9. Juli 2013; Vronchenko gegen Estland, 18. Juli 2013). Die Unerreichbarkeit trägt nur, wenn das Gericht den Zeugen aktiv, erforderlichenfalls im Wege der internationalen Rechtshilfe, gesucht hat; die bloße Nichtauffindbarkeit oder der Aufenthalt im Ausland genügt nicht (Gabrielyan gegen Armenien, 10. April 2012; Tseber gegen Tschechien, 22. November 2012; Lučić gegen

Kroatien, 27. Februar 2014). Gebilligt hat der Gerichtshof demgegenüber die Unerreichbarkeit zweier in ihr Heimatland zurückgekehrter Zeuginnen, weil das Tatgericht alle zumutbaren Schritte zu ihrer Vernehmung unternommen hatte (Schatschaschwili gegen Deutschland, 15. Dezember 2015). Einen wichtigen Grund können schließlich Besonderheiten des Verfahrens bilden, namentlich der Schutz minderjähriger Opferzeugen in Verfahren wegen Sexualdelikten (S.N. gegen Schweden, 2. Juli 2002). Damit fügt sich § 251a in die gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein, der die Konfrontationsproblematik auf der Ebene der Beweiswürdigung bewältigt – die Verurteilung darf auf eine der Justiz zuzurechnende, nicht konfrontativ überprüfte Aussage nur gestützt werden, wenn diese durch andere gewichtige Gesichtspunkte außerhalb der Aussage bestätigt wird –, während das Bundesverfassungsgericht von Verfassungs wegen kein Beweisverwertungsverbot verlangt. Die ergänzende Vernehmung dient dabei nicht der Verfahrensverzögerung, sondern der rechtssicheren Verwertbarkeit der Dokumentation auch in anderen Verfahren. Die Wahrung des Konfrontationsrechts unterliegt der Kontrolle des Revisionsgerichts: Wird die nach Absatz 3 Satz 2 gebotene ergänzende Vernehmung unterlassen, kann dies mit der Revision gerügt werden; die – im Revisionsrecht auf Rechtsfehler beschränkte – Überprüfung der Beweiswürdigung bleibt unberührt. Mit dieser Ausgestaltung – der Anfechtbarkeit der Entscheidung über die ergänzende Vernehmung und der Pflicht zu ihrer Durchführung bei fehlender Konfrontationsmöglichkeit (Absatz 3 Satz 2) – ist zugleich dem in der Vermittlungs-AG vorgetragenen Anliegen über das von Konventions wegen Gebotene hinaus Rechnung getragen. Diese zusätzliche Absicherung unterstreicht den Kompromisscharakter des Vorschlags, ohne dass die Konventionskonformität des § 251a ihrer bedurft hätte.

bb) Normvorschlag § 251a StPO (neu):

„(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten kann durch das Abspielen der Tonaufzeichnung einer in einer Hauptverhandlung nach § 271 Absatz 2 erfolgten Vernehmung ersetzt werden, wenn das Gericht dies nach pflichtgemäßem Ermessen für ausreichend erachtet. Dies gilt auch für die Aussage eines Zeugen, der in der Hauptverhandlung nach ordnungsgemäßer Belehrung von seinem Recht, das Zeugnis zu verweigern, keinen Gebrauch gemacht hat. Eines Einverständnisses der Verfahrensbeteiligten bedarf es nicht.

(2) Die Ersetzung nach Absatz 1 ist in jedem Strafverfahren zulässig. In demjenigen Verfahren, in dem die Tonaufzeichnung erstellt worden ist, ist sie insbesondere zulässig

1. nach dem Neubeginn der Hauptverhandlung und

2. nach Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache in einer neuen Hauptverhandlung

(3) Die erneute Vernehmung der vernommenen Person ist zulässig. Sie ist auf Verlangen des Angeklagten durchzuführen, wenn die vernommene Person erreichbar ist, ihrer Aussage für den Schuldnachweis erhebliches Gewicht zukommt und der Angeklagte zu keinem Zeitpunkt Gelegenheit hatte, Fragen an sie zu stellen, es sei denn, der Befragung steht ein wichtiger Grund entgegen. Über die erneute Vernehmung entscheidet das Gericht durch Beschluss."

b) Kompromissvorschlag 13 – Verwendung der Dokumentation; gemeinsame Verwendung; Wiederaufnahme

aa) Begründung

Die Verwendung der Tonaufzeichnung und eines daraus erstellten Transkripts ist grundsätzlich für Zwecke desjenigen Strafverfahrens zulässig, in dem sie erstellt wurden; die – auch verfahrensübergreifende – Ersetzung der Vernehmung nach § 251a (neu) bleibt unberührt. § 273a Absatz 3 stellt hierzu klar, dass eine Beweiserhebung über den Inhalt der Aufzeichnungen und Transkripte in dem Verfahren, in dem sie erstellt werden, nicht stattfindet. Ausgeschlossen wird damit eine „Beweisaufnahme über die Beweisaufnahme“, wie sie mittels dysfunktionaler Beweisanträge allein zum Zweck der Verfahrensverzögerung erzwungen werden könnte. Zulässig bleibt das einvernehmliche und gebotene Abspielen der Tonaufzeichnung, wenn über den konkreten Inhalt einer Aussage tatsächlich Dissens besteht. Dies sollte in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebracht werden. Eine Verwendung in anderen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren ist nur zulässig, wenn Tonaufzeichnung und Transkript gemeinsam verwendet werden; ein Transkript darf ohne die Tonaufzeichnung nicht verwendet werden. Diese Verknüpfung verhindert, dass das fehleranfällige, nicht auf Richtigkeit kontrollierte Transkript isoliert verwertet wird. In einer Wiederaufnahme ist die Tonaufzeichnung verwendbar, allerdings ist sie kein neues Beweismittel im Sinne des § 359 Nummer 5. Innerhalb eines aus anderen Gründen wiederaufgenommenen Verfahrens bleibt sie hingegen uneingeschränkt nutzbar; ausgeschlossen ist allein, dass sie als bloße Wiedergabe der bereits gewürdigten Beweisaufnahme die Wiederaufnahme selbst trägt. Die Dokumentation existierte bereits zum Zeitpunkt des früheren Verfahrens und stellt kein nachträglich neu hervorgetretenes Beweismittel dar, weil sie lediglich die durchgeführte Beweisaufnahme dokumentiert, die Grundlage des Urteils war (so auch die Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs. 20/8096, S. 52). Eine Wiederaufnahme kann daher auf sie nicht gestützt werden, ohne dass es eines eigenständigen Verwendungsverbots bedürfte, das mit der Nutzung nach § 251a in Konflikt geriete. Gleichwohl erscheint eine deklaratorische Verankerung im Gesetz sinnvoll und notwendig, um jeder Diskussion darüber vorzubeugen. Ein Verweis auf § 362 Nummer 5 unterbleibt, weil diese Vorschrift durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden ist und damit gegenstandslos ist.

Die Verwendung zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken nach § 169 Absatz 2 GVG bleibt zulässig; § 169 Absatz 2 GVG bleibt unberührt. Das Verbot, die Dokumentation zur Rekonstruktion der Beweisaufnahme heranzuziehen, ergibt sich aus § 274 Absatz 3 (Kompromissvorschlag 14).

bb) Normvorschlag § 273a StPO:

„§ 273a – Speicherung und Verwendung der Aufzeichnungen und Transkripte

(1) Aufzeichnungen und ihre Transkripte sind zu den Akten zu nehmen. Sie können auch in anderer Weise zusammen gespeichert werden; die §§ 32f, 147, 406e, 496 bis 499 sowie die Vorschriften des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes und der aufgrund von § 2 des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten in diesem Fall entsprechend. Die Art der Speicherung ist aktenkundig zu machen [entspricht dem seinerzeitigen Regierungsentwurf].

(2) Die Verwendung der Tonaufzeichnung und eines daraus erstellten Transkripts ist grundsätzlich nur für Zwecke desjenigen Strafverfahrens zulässig, in dem sie erstellt wurden; §§ 251a, 274 Absatz 3, 352 Absätze 3 bis 6 StPO bleiben unberührt. Sie können nach Maßgabe des § 169 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes auch zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken verwendet werden. Die Verwendung in anderen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren ist nur zusammen zulässig; ein Transkript darf ohne die Tonaufzeichnung nicht verwendet werden. Tonaufzeichnung und Transkript sind keine Mittel der Glaubhaftmachung im Sinne des § 26 Absatz 2; sie sind in einer Wiederaufnahme kein neues Beweismittel im Sinne des § 359 Nummer 5.

(3) Eine Beweiserhebung über Inhalt der Aufzeichnungen und Transkripte findet in dem Verfahren, in dem die Aufzeichnung und Transkription erfolgt, nicht statt. § 352 Absatz 3 bis 6 StPO bleibt unberührt.

8. Revision und Beschwerde – Wahrung der Trennung von Tatsachen- und Rechtsinstanz

a) Kompromissvorschlag 14 – Begrenzte Abweichungsrüge statt Totalausschluss; Kodifikation des Rekonstruktionsverbots

aa) Begründung

Die Verwendung von Aufzeichnung und Transkript in der Revision bedarf einer strengen gesetzlichen Einhegung. Das die Aufgabenverteilung zwischen Tatsachen- und Revisionsinstanz tragende Rekonstruktionsverbot beruht nicht allein auf einer normativen Entscheidung,

sondern war historisch zugleich Folge eines tatsächlichen Umstands: Mangels einer inhaltlichen Dokumentation des Verhandlungsgeschehens war dem Revisionsgericht der Inhalt der Beweisaufnahme nicht zugänglich; die Beschränkung der Revision auf die Rechtskontrolle war damit auch faktisch abgesichert. Die flächendeckende Tonaufzeichnung beseitigt eben dieses tatsächliche Hindernis und mit ihm die natürliche Schranke, die das Revisionsgericht bislang von einer inhaltlichen Nachprüfung der tatrichterlichen Beweiswürdigung abgehalten hat. Bleibt diese Wirkung ungeregelt, so verkehrt sich der dokumentarische Fortschritt in einen strukturellen Rückschritt: Das Rekonstruktionsverbot droht nicht durch eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung, sondern durch die bloße technische Verfügbarkeit der Aufzeichnung ausgehöhlt zu werden.

Das Rekonstruktionsverbot ist Ausdruck der verfassungsrechtlich fundierten Trennung von Tatsachen- und Revisionsinstanz (Art. 19 Absatz 4, Art. 20 Absatz 3 GG; Art. 6 EMRK); die Revision ist Rechtsmittel zur Überprüfung von Rechtsfehlern, nicht zweite Tatsacheninstanz, und die Feststellung und Würdigung des Beweisergebnisses sind allein dem Tatrichter vorbehalten (§§ 250, 261 StPO; vgl. BVerfGE 112, 185, 212). Läge die Aufzeichnung dem Revisionsgericht jedoch als parates Beweismittel vor, so geriete dieser Vorbehalt unter Druck: Der Revisionsführer könnte unter Berufung auf Zeitmarken und Transkriptzitate geltend machen, die Urteilsfeststellungen wichen vom aufgezeichneten Verhandlungsgeschehen ab, und hierauf Inbegriffs-, Ausschöpfungs- und Aufklärungsrügen ebenso wie Beanstandungen der Unmittelbarkeit und des Konfrontationsrechts stützen. Jede dieser Rügen zwänge das Revisionsgericht, die Aufzeichnung in Augenschein zu nehmen und den Verhandlungsgang nachzuvollziehen – also genau die Rekonstruktion vorzunehmen, die ihm aus guten Gründen verwehrt ist.

Eine solche schleichende Umwandlung der Revision in eine faktische Berufung hätte gravierende Folgen für die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege. Die Revisionssenate sind personell auf die Prüfung von Rechtsfehlern, nicht auf die Sichtung hunderter Stunden Tonaufzeichnung ausgelegt; eine inhaltliche Nachprüfung überlastete sie, verlängerte die Verfahren erheblich und gefährdete die Rechtseinheit, weil tatrichterliche Wertungsspielräume zunehmend durch die eigene Würdigung des Revisionsgerichts ersetzt würden. Hinzu tritt die Gefahr einer Zwei-Klassen-Justiz, weil den prozessualen Mehrwert einer Durchsicht umfangreicher Mitschnitte faktisch nur ressourcenstarke Angeklagte ausschöpfen könnten (vgl. Wehowsky, NStZ 2018, 177, 179 f.). Die strenge Einhegung der Revisionsverwendbarkeit ist deshalb keine bloße Begleitregelung, sondern notwendige Bedingung dafür, dass die digitale Dokumentation überhaupt verantwortbar eingeführt werden kann.

An die Stelle eines in der Vermittlungs-AG ebenfalls diskutierten absoluten Ausschlusses der Revisionsverwendung tritt ein eng umgrenztes Modell, das die Revisionsverwendung auf offenkundige und gravierende Abweichungen in entscheidungserheblichen Punkten beschränkt und zugleich das Rekonstruktionsverbot sowie die Trennung von Tatsachen- und Revisionsinstanz kodifiziert. Die tragende Regelung ist eine negative Beweisregel in § 274 Absatz 3: Der Inbegriff der Hauptverhandlung im Sinne des § 261 kann durch Aufzeichnung und Transkript nicht bewiesen werden; eine Überprüfung der tatrichterlichen Überzeugungsbildung anhand der Dokumentation findet nicht statt. Sie fügt sich systematisch in die Beweisregel-Systematik des § 274 ein (Absatz 1: Beweis der Förmlichkeiten allein durch das Protokoll; Absatz 2: Berichtigung des Protokolls anhand der Aufzeichnung; Absatz 3: negative Beweisregel für Aufzeichnung und Transkript).

§ 337 Absatz 3 stellt klar, dass die Ausschöpfung tatrichterlicher Beurteilungs- und Wertungsspielräume keine Gesetzesverletzung begründet. § 344 Absatz 2 Satz 3 verankert eine qualifizierte Darlegungslast und verweist hierfür auf die Voraussetzungen des § 352 Absatz 4, sodass Darlegungslast und Prüfungsmaßstab deckungsgleich sind. § 352 Absatz 3 bis 6 begrenzt den Rückgriff auf die Dokumentation auf eng umgrenzte Evidenzfälle, bekräftigt das Rekonstruktionsverbot auch in diesem Anwendungsbereich und erstreckt die Grundsätze auf das Beschwerdeverfahren; eine darüber hinausgehende Heranziehung zur Revisionsbegründung bleibt ausgeschlossen. Die neuen Regelungen treten als § 352 Absatz 3 bis 6 hinzu; die geltenden Absätze 1 und 2 des § 352 bleiben unberührt.

Mit diesem Modell wird einer Flut umfangreicher Inbegriffs-, Differenz- und Auslassungsrügen vorgebeugt: Die Filterwirkung greift bereits auf der Zulässigkeitsebene; eine Durchsicht der Aufzeichnung durch das Revisionsgericht findet nicht statt. Die §§ 274 Absatz 3, 337 Absatz 3, 344 Absatz 2 Satz 3 und 352 Absatz 3 bis 6 sind Teil der befristeten Pilotierung und treten mit den übrigen Pilotierungsvorschriften außer Kraft (Kompromissvorschlag 10).

§ 337 Absatz 3 wendet sich darüber hinaus gegen die Gefahr, die Dokumentation zur Grundlage einer Ausschöpfungsrüge zu machen. Mit der Ausschöpfungsrüge wird die Verletzung des aus § 261 StPO folgenden Ausschöpfungsgebots geltend gemacht: Das Tatgericht habe entscheidungserheblichen Beweisstoff, der ordnungsgemäß in die Hauptverhandlung eingeführt und damit Inbegriff der Verhandlung geworden ist, bei der Beweiswürdigung unberücksichtigt gelassen. Sie ist von der Inbegriffsrüge – der Verwertung nicht zum Inbegriff gewordenen Stoffes – und von der Aufklärungsrüge (§ 244 Absatz 2 StPO; unterlassene Beweiserhebung) zu unterscheiden, mit der sie in der Praxis vielfach wahlweise verbunden wird; die alternativ auf § 244 Absatz 2 und § 261 StPO gestützte Rüge hält der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung für unzulässig.

Entscheidend ist, dass die Ausschöpfungsrüge bereits nach geltendem Recht durch das Verbot der Rekonstruktion der tatrichterlichen Beweisaufnahme begrenzt wird. Soweit sie den Inhalt einer mündlichen Vernehmung betrifft, dringt sie regelmäßig nicht durch, weil dem Revisionsgericht dieser Inhalt nicht zugänglich ist: Das Hauptverhandlungsprotokoll gibt über den Inhalt der Beweiserhebungen keine Auskunft, und eine inhaltliche Rekonstruktion der Tatsachenverhandlung ist dem Revisionsverfahren verwehrt (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2024 – 5 StR 390/24). Mit Erfolg rügen lässt sich die Nichtausschöpfung daher nur, wenn sich der Mangel aus paraten Fakten – aus dem Urteil selbst oder dem Protokoll – ergibt, nicht hingegen, nach der bisherigen Rechtsprechung, aus einer bei den Akten befindlichen Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung.

Gerade an dieser Schranke setzt eine im Schrifttum verbreitete Forderung an, die in der lückenlosen Dokumentation des Inbegriffs der Hauptverhandlung das Mittel sieht, um die als Rechtsschutzlücke empfundene Unbeweisbarkeit zu schließen und die Ausschöpfungsrüge auf den Inhalt der mündlichen Beweisaufnahme zu erstrecken (vgl. Trüg/Habetha in MüKoStPO, § 244 Rn. 394). Eben dieser Schritt wird mit dem vorgeschlagenen Regime bewusst nicht vollzogen, um einer verfassungsrechtlich nicht gebotenen Ausweitung der Revision vorzubeugen, die die Belastungsgrenze der Strafjustiz überschreiten würde. Die negative Beweisregel des § 274 Absatz 3 bestimmt, dass der Inbegriff der Hauptverhandlung durch Aufzeichnung und Transkript nicht bewiesen werden kann; sie hält damit den geltenden Rechtszustand aufrecht und verhindert, dass die Dokumentation zur paraten Nachweisgrundlage einer auf den Vernehmungsinhalt gestützten Ausschöpfungs- oder Erörterungsrüge wird. § 337 Absatz 3 flankiert dies durch die Klarstellung, dass die Ausschöpfung der dem Tatgericht zustehenden Beurteilungs- und Wertungsspielräume – wozu auch die Gewichtung der erhobenen Beweise gehört – keine Verletzung des Gesetzes begründet; § 352 Absatz 5 Satz 1 schließt den Rückgriff auf die Dokumentation aus, soweit lediglich Feststellungen oder Wertungen angegriffen werden, die dem Tatgericht vorbehalten sind. Unberührt bleibt die sachlich-rechtliche Überprüfung der Beweiswürdigung auf Rechtsfehler, insbesondere auf Lückenhaftigkeit, Widersprüchlichkeit sowie Verstöße gegen Denkgesetze und gesicherte Erfahrungssätze; diese betreffen nicht die Ausschöpfung der dem Tatgericht zustehenden Beurteilungs- und Wertungsspielräume, sondern deren Überschreitung und werden von § 337 Absatz 3 nicht erfasst.

Unberührt bleibt die Ausschöpfungsrüge in ihrem hergebrachten, engen Anwendungsbereich, in dem sich der Mangel bereits aus den Urteilsgründen selbst ergibt; sie wird durch den Vorschlag weder erweitert noch beseitigt. Die Dokumentation wird lediglich nicht zu einem neuen Einfallstor für eine Rekonstruktion der Beweisaufnahme im Gewande der Ausschöpfungsrüge.

Damit wird der drohenden Ausweitung der Verfahrensrügen begegnet und die Aufgabenverteilung zwischen Tatsachen- und Revisionsinstanz gewahrt.

Soweit gegen den vorgeschlagenen Absatz 4 Nummer 3 in der Diskussion innerhalb der Vermittlungs-AG der Einwand erhoben wurde, die Vorschrift überspanne die Darlegungslast des Revisionsführers (§ 344 Absatz 2 Satz 2 StPO), weil sie ihm den Nachweis einer negativen Tatsache abverlange, trägt dieser nicht. Nummer 3 kodifiziert lediglich die dritte Stufe der gefestigten revisionsgerichtlichen Prüfung von Verfahrensrügen zu Beweisergebnissen und verlangt vom Revisionsführer nichts, was über die bereits heute zu § 344 Absatz 2 Satz 2 StPO anerkannte Darlegungslast hinausginge. Der vorgeschlagene Normtext ist daher nicht zu beanstanden.

Absatz 4 regelt mit kumulativen Voraussetzungen abschließend, unter welchen engen Bedingungen Aufzeichnung oder Transkript (§ 271 Absatz 2 StPO) zur Prüfung eines Verfahrensmangels herangezogen werden dürfen. Die drei Nummern bilden die seit Langem gefestigte dreistufige Prüfung nach, mit der die Revisionsgerichte Verfahrensrügen behandeln, die auf den Inhalt einer dem Revisionsgericht vorliegenden („paraten“) Beweisquelle gestützt werden. Während Nummer 1 das objektive Vorliegen einer wesentlichen, offenkundigen und gravierenden Abweichung und Nummer 2 deren punktgenaue Erkennbarkeit „ohne weiteres“ betreffen, sichert Nummer 3 die dem Tatgericht vorbehaltene Überzeugungsbildung nach § 261 StPO: Das Urteil beruht nicht auf einzelnen Aussagepassagen, sondern auf dem Inbegriff der gesamten Hauptverhandlung. Nummer 3 entspricht damit der dritten Stufe dieser Prüfung und begründet keine über das geltende Recht hinausgehende Darlegungslast (vgl. zusammenfassend Wehowsky, Die Revision im Zeitalter technischer Reproduzierbarkeit, NStZ 2018, 177.)

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann eine auf ein parates Beweismittel gestützte Verfahrensrüge nur durchdringen, wenn ausgeschlossen ist, dass der behauptete Beweisumstand im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung seine Bedeutung für die Beweiswürdigung verloren hat. Eine Aufhebung kommt deshalb nur in Betracht, wenn sich gerade ausschließen lässt, dass die Beweisbedeutung des Umstands im Laufe der Hauptverhandlung entfallen ist (BGH, Urteil vom 16. Oktober 2006 – 1 StR 180/06, NStZ 2007, 115). Umgekehrt bleibt die Rüge erfolglos, wenn nicht auszuschließen ist, dass das Schweigen der Urteilsgründe auf dem Ergebnis der weiteren Beweisaufnahme beruht (BGH, Urteil vom 23. Juni 1992 – 5 StR 74/92, NStZ 1992, 599; Urteil vom 2. Juni 1992 – 1 StR 182/92, NStZ 1992, 506), oder wenn sich ohne Berücksichtigung der weiteren Beweisaufnahme der Nachweis des Fehlers nicht führen lässt (BGH, Beschluss vom 30. Mai 2000 – 1 StR 183/00, NStZ-RR 2001, 174; Beschluss vom 16. Mai 2017 – 1 StR 306/16). Nummer 3 schreibt nichts anderes fest, als diese Rechtsprechung verlangt.

Diese materielle Anforderung hat ihre verfahrensrechtliche Entsprechung in den Begründungsanforderungen des § 344 Absatz 2 Satz 2 StPO. Schon nach geltendem Recht darf sich der Beschwerdeführer nicht darauf beschränken, allein die seine Rüge stützenden Tatsachen vorzutragen. Ergeben sich aus dem von der Revision selbst vorgetragenen oder aus Protokoll und Akteninhalt ersichtlichen Verfahrensablauf konkrete Anhaltspunkte für einen Sachverhalt, der der erhobenen Rüge die Grundlage entziehen kann, ist er verpflichtet, sich hierzu zu verhalten (BGH, Beschluss vom 22. Juni 2022 – 5 StR 333/21, NStZ 2023, 252; Beschluss vom 5. August 2021 – 4 StR 143/21, NStZ 2022, 126). Der Revisionsführer muss sich folglich auch mit solchen – tatsächlich gegebenen – Umständen auseinandersetzen, die seiner Behauptung eines Verfahrensfehlers entgegenstehen oder ihn als geheilt erscheinen lassen.

Dass Nummer 3 die Darlegungslast nicht ausweitet, zeigt der Vergleich mit ihrem nächsten Verwandten im geltenden Recht, der wörtlich protokollierten Aussage (§ 273 Absatz 3 Satz 1 StPO). Wird beanstandet, das Tatgericht habe sich mit einer wörtlich niedergeschriebenen, verlesenen und genehmigten Aussage nicht auseinandergesetzt, obwohl deren Würdigung geboten gewesen sei, so muss der Revisionsführer nach gefestigter Rechtsprechung bereits heute darlegen, dass sich deren Inhalt oder Beweiserheblichkeit nicht durch den weiteren Verlauf der Hauptverhandlung verändert hat. Die technische Aufzeichnung und das Transkript nach § 271 Absatz 2 StPO sind nichts anderes als das technisch überlegene Abbild ebendieser wörtlichen Dokumentation. Nummer 3 überträgt damit eine bereits bestehende Darlegungslast lediglich auf das neue Dokumentationsmedium, ohne sie zu verschärfen.

Eine Überspannung der Darlegungslast – etwa im Sinne eines uferlosen Negativbeweises gegenüber bloß theoretisch denkbaren Verläufen – begründet Nummer 3 nicht. Bezugspunkt der Prüfung ist allein die abgeschlossene, endliche und einsehbare Erkenntnisquelle der Aufzeichnung oder des Transkripts, die den gesamten Gang der Hauptverhandlung dokumentiert. Die Umstände, deren neutralisierende Wirkung in Rede steht, sind damit selbst auf demselben Medium festgehalten; es geht um die Auseinandersetzung mit konkret vorhandenen gegenläufigen Umständen, nicht um die Widerlegung nicht stattgefundener, nur gedanklich möglicher Ausnahmeverläufe. Der Beschwerdeführer genügt seiner Begründungspflicht daher, wenn er unter Angabe der maßgeblichen Fundstellen schlüssig aufzeigt, dass die Abweichung auch bei Betrachtung des vollständigen aufgezeichneten Verlaufs ihre maßgebliche Bedeutung für das Urteil behält. Verbleibende Zweifel klärt das Revisionsgericht anhand der Aufzeichnung im Freibeweisverfahren von Amts wegen; das Risiko der Nichterweisbarkeit des Verfahrensfehlers trägt – wie stets – der Beschwerdeführer.

Auch der Wortlaut der Nummer 3 trägt keine Überspannung in sich. Der Begriff der „weiteren Beweiserhebungen“ ist im Sinne der Inbegriffsrechtsprechung zu verstehen und bleibt eher

hinter dem von der Rechtsprechung in Bezug genommenen „weiteren Verlauf der Hauptverhandlung“ – einschließlich Vorhalten, Nachfragen und Wechselwirkungen – zurück. Wer weniger verlangt als die Rechtsprechung, überspannt deren Anforderungen nicht.

Nummer 3 hat danach lediglich deklaratorischen Charakter. Sie macht die ohnehin geltende dritte Prüfungsstufe und die zu § 344 Absatz 2 Satz 2 StPO ergangene Rechtsprechung für den Fall der technischen Dokumentation transparent, ohne dem Revisionsführer eine neue oder weitergehende Last aufzuerlegen. Einer Änderung des vorgeschlagenen Normtextes bedarf es zur Vermeidung einer vermeintlichen Überspannung der Darlegungserfordernisse deshalb nicht.

bb) Normvorschlag § 274 Absatz 3 StPO (neu; Überschrift ergänzt um „; Ausschluss des Inbegriffsbeweises“):

„(3) Der Inbegriff der Hauptverhandlung im Sinne des § 261 kann durch Aufzeichnung und Transkript nach § 271 Absatz 2 nicht bewiesen werden. Aufzeichnung und Transkript dienen in der Hauptverhandlung, in der sie erstellt werden, allein als Arbeitsmittel der Verfahrensbeteiligten; § 251a bleibt unberührt. Eine Überprüfung der tatrichterlichen Überzeugungsbildung anhand der Aufzeichnung oder des Transkripts findet nicht statt."

cc) Normvorschlag § 337 Absatz 3 StPO (neu):

„(3) Die Ausschöpfung der dem Tatgericht zustehenden Beurteilungs- und Wertungsspielräume begründet keine Verletzung des Gesetzes."

dd) Normvorschlag § 344 Absatz 2 Satz 3 StPO (neu):

„Wird der Revisionsvortrag auf Aufzeichnung oder Transkript im Sinne des § 271 Absatz 2 gestützt, so ist unter Beachtung des § 274 Absatz 3 zusätzlich schlüssig darzulegen, dass die Voraussetzungen des § 352 Absatz 4 vorliegen."

ee) Normvorschlag § 352 Absatz 3 bis 6 StPO (neu); die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert:

„(1) [unverändert]

(2) [unverändert]

(3) Die Tatsachen, die bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind, müssen erwiesen sein. Aufzeichnung und Transkript im Sinne des § 271 Absatz 2 unterliegen § 274

Absatz 3. Sie dürfen zur Prüfung eines Verfahrensmangels nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 herangezogen werden. Darüber hinaus können sie zur Begründung der Revision nicht herangezogen werden.

(4) Ein Rückgriff auf Aufzeichnung oder Transkript nach § 271 Absatz 2 zur Prüfung eines Verfahrensmangels kommt nur in Betracht, wenn

1. die Urteilsfeststellungen in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt offenkundig und gravierend vom Inhalt der Aufzeichnung abweichen,

2. der Mangel ohne weiteres erkennbar ist und

3. ausgeschlossen ist, dass weitere Beweiserhebungen dem Beweisinhalt die maßgebliche Bedeutung für das Urteil genommen haben.

(5) Ein Rückgriff ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn lediglich Feststellungen oder Wertungen angegriffen werden, die dem Tatgericht vorbehalten sind. Eine Rekonstruktion der Beweisaufnahme findet auch im Anwendungsbereich des Absatzes 4 nicht statt.

(6) Die Grundsätze der Absätze 3 bis 5 gelten für Beschwerdeverfahren entsprechend."

b) Kompromissvorschlag 15 – Protokollberichtigung anhand der Aufzeichnung; Kodifizierung der Rügeverkümmerungs-Rechtsprechung

aa) Begründung

Die Tonaufzeichnung entfaltet einen weiteren, für die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege bedeutsamen Nutzen: Sie verschafft der Berichtigung des Hauptverhandlungsprotokolls eine objektive Grundlage. Nach § 274 Absatz 2 ist die Berichtigung des Protokolls anhand der Aufzeichnung zulässig. Anders als bisher, wo die Berichtigung allein auf der Erinnerung der Urkundspersonen beruhte, kann die Übereinstimmung des Protokolls mit dem tatsächlichen Verfahrensgeschehen nunmehr anhand der Aufzeichnung überprüft werden.

Damit gewinnt die Rechtsprechung zur sogenannten Rügeverkümmerung an Bedeutung. Nach der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen (BGH, Beschluss vom 23. April 2007 – GSSt 1/06, BGHSt 51, 298) kann durch eine zulässige Protokollberichtigung auch zum Nachteil des Beschwerdeführers einer bereits ordnungsgemäß erhobenen Verfahrensrüge die Tatsachengrundlage entzogen werden. Beruht eine Verfahrensrüge auf einem Protokollmangel, der sich anhand der Aufzeichnung als unrichtig erweist, so kann das Protokoll berichtigt werden mit der Folge, dass die Rüge erfolglos bleibt. Rein formale, auf Protokollfehlern

aufbauende Verfahrensrügen verlieren dadurch an Wirkung; die Aufzeichnung dient der Wahrheit, nicht der Verfahrensverschleppung.

Die von der Rechtsprechung entwickelten verfahrensrechtlichen Sicherungen bleiben gewahrt und sind durch die Aufzeichnung sogar leichter handhabbar: Vor einer Berichtigung sind die Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Beschwerdeführer, anzuhören; bei substanziiertem Widerspruch sind erforderlichenfalls weitere Verfahrensbeteiligte zu befragen; hält die Urkundsperson an der Berichtigung fest, ist die Entscheidung zu begründen. Die Beachtlichkeit der Berichtigung unterliegt der Überprüfung durch das Revisionsgericht; im Zweifel gilt das Protokoll in der nicht berichtigten Fassung.

Die Berichtigung betrifft allein die Beobachtung der Förmlichkeiten im Sinne des § 274 Absatz 1; der Inbegriff der Hauptverhandlung bleibt einer Überprüfung anhand der Aufzeichnung nach § 274 Absatz 3 entzogen (Kompromissvorschlag 14). Eine Rekonstruktion der Beweisaufnahme ist mit der Protokollberichtigung nicht verbunden.

bb) Normvorschlag § 274 Absatz 4 StPO (neu):

„(4) Die Berichtigung des Protokolls nach Absatz 2 ist auch dann zulässig und beachtlich, wenn dadurch einer bereits erhobenen Verfahrensrüge die Tatsachengrundlage entzogen wird. Vor der Berichtigung sind die Verfahrensbeteiligten zu hören; widerspricht der Beschwerdeführer substanziiert, so ist die Entscheidung über die Berichtigung zu begründen. Die Beachtlichkeit der Berichtigung unterliegt der Überprüfung durch das Revisionsgericht; im Zweifel gilt das Protokoll in der nicht berichtigten Fassung."

9. Sensible Vernehmungssituationen

a) Kompromissvorschlag 16 – Erweiterung der Ausnahmetatbestände des § 273 Absatz 2 StPO

aa) Begründung

Die Ausnahmetatbestände des Bundestagsbeschlusses (Gefährdung der Staatssicherheit, Leib, Leben, Freiheit; Verletzte von Sexualstraftaten; minderjährige Zeugen) werden um gesetzlich hinreichend konturierte weitere Fallgruppen ergänzt. Für Verdeckte Ermittler wird an § 110a StPO, für Zeugen mit geschützter Identität an § 68 Absatz 3 StPO und für die Lage des sogenannten Kronzeugen an § 46b StGB angeknüpft. An die Stelle der offenen Sammelbezeichnung „organisierte Kriminalität“ treten Verfahren wegen Straftaten nach den §§ 129 bis 129b StGB sowie wegen Taten, die nach § 110a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StPO von einem

Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen worden sind. Vertrauenspersonen bedürfen keiner eigenständigen, begrifflich offenen Nennung; sie werden nach Lage des Einzelfalls bereits durch die Gefährdungstatbestände, den Schutz nach § 68 Absatz 3 StPO oder die Generalklausel erfasst. Die Erweiterung schließt bekannte Schutzlücken und dient dem Schutz besonders gefährdeter Zeugen sowie der Wahrheitsfindung in Verfahrensarten, die sich nach aller Erfahrung der hergebrachten ungestörten Vernehmung bedienen müssen. Die Entscheidung, von der Aufzeichnung abzusehen, ist unanfechtbar; sie bedarf keiner Begründung, soweit deren Offenlegung die Gefährdung selbst verursachen oder verschärfen würde.

bb) Normvorschlag § 273 Absatz 2 StPO:

„(2) Das Gericht kann durch unanfechtbaren Beschluss von der Aufzeichnung absehen, solange 1. eine Gefährdung der Staatssicherheit oder des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist, 2. ein Zeuge vernommen wird, der Verletzter einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k StGB) ist, als Kind oder Jugendlicher Verletzter einer Straftat gegen das Leben (§§ 211 bis 222 StGB), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a StGB war oder im Zeitpunkt der Vernehmung unter 18 Jahre alt ist, 3. ein Verdeckter Ermittler im Sinne des § 110a StPO vernommen wird, 4. ein Zeuge vernommen wird, dem nach § 68 Absatz 3 StPO die Geheimhaltung seiner Identität ganz oder teilweise gestattet worden ist, 5. ein Zeuge vernommen wird, dessen Angaben für eine Entscheidung nach § 46b StGB erheblich sein können, 6. ein Zeuge in einem Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 129 bis 129b StGB oder wegen einer Tat vernommen wird, die nach § 110a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StPO von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen worden ist, oder 7. das Gericht im Einzelfall eine konkrete Gefährdung der Wahrheitsfindung oder des Opferschutzes besorgt. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Sie bedarf keiner Begründung, soweit deren Offenlegung die Gefährdung selbst verursachen oder verschärfen würde."

10. Zusammenfassung im Überblick

Das Positionspapier gliedert sich in sechzehn aufeinander abgestimmte Kompromissvorschläge. Sie sind so formuliert, dass sie die Funktionsfähigkeit der Strafjustiz sichern und sich zugleich auf die Anliegen der Befürworter und der Verteidigung zubewegen, ohne die mit dem DokHVG verfolgten Ziele preiszugeben. Im Kern bilden sie das nachfolgende Konzept:

| Nr. | Kompromissvorschlag |
|---|---|
| 1 | Tonaufzeichnung mit automatischer Transkription |
| 2 | Absehen bei kurzen Hauptverhandlungen (voraussichtlich ≤ 3 Tage) |
| 3 | Rechtsnatur und Beweiswert – keine Berichtigung des Transkripts |
| 4 | Ersatzloser Wegfall der fakultativen Bildaufzeichnung |
| 5 | Bereitstellung und Finanzierung der Referenzimplementierungssoftware durch den Bund |
| 6 | Zugang zu Tonaufzeichnung und Transkript – Überlassung ohne Verfahrensverzögerung |
| 7 | Nachgewiesene Leistungsfähigkeit der Software vor Pilotbeginn |
| 8 | Ausbau der Strafbewehrung – § 353d StGB (Ton und Transkript) |
| 9 | Pilotierung bei ausgewählten Land- und Oberlandesgerichten mit Einbeziehung allgemeiner Strafkammern |
| 10 | Außerkrafttretensklausel – gesetzgeberische Anschlussentscheidung auf Grundlage der Evaluation |
| 11 | Ergebnisoffene wissenschaftliche Evaluation mit Veröffentlichungspflicht |
| 12 | Ersetzung der Vernehmung durch Abspielen der Tonaufzeichnung (§ 251a) |
| 13 | Verwendung der Dokumentation; gemeinsame Verwendung; Wiederaufnahme kein neues Beweismittel |
| 14 | Revision und Beschwerde – begrenzte Abweichungsrüge; Kodifikation des Rekonstruktionsverbots |
| 15 | Protokollberichtigung anhand der Aufzeichnung; Kodifizierung der Rügeverkümmerungs-Rechtsprechung |
| 16 | Erweiterung der Ausnahmetatbestände des § 273 Absatz 2 StPO |

## II. Befangenheit und rollenüberschreitendes Verhalten

### 1. Vorüberlegungen

Der Vermittlungsausschuss geht davon aus, dass die Fragen der Befangenheit und des störenden Verhaltens zu trennen sind, weil sich sowohl der Maßstab als auch die etwaig erforderlichen Reaktionsmöglichkeiten unterscheiden.

Maßstab für die Frage der Befangenheit ist nach dem in § 24 Abs. 2 StPO gesetzlich niedergelegten Verständnis die Parteilichkeit; dies wird auch anhand der in den §§ 22, 23 StPO genannten Ausschlussgründe deutlich, die jeweils eine besondere Beziehung des Richters zum mutmaßlichen Opfer, Beschuldigten oder sonst zum Verfahren beschreiben, die eine Voreingenommenheit des Richters nahelegt. Eine Person kann den Gang der Verhandlung stören, ohne den Eindruck zu erwecken, parteilich zu erscheinen, wie sie auch parteilich sein kann, ohne im Übrigen den Fortgang der Verhandlung zu hindern.

Die Befugnis zu einer Reaktion auf störendes Verhalten soll deren Befürwortern zufolge dem Gericht eine unmittelbare Handlungsmöglichkeit eröffnen. Mit dieser Begründung wird etwa eine Disziplinierung des Verteidigers im Wege einer anwaltsgerichtlichen Ahndung gem. §§ 113 ff. BRAO als unzureichend verworfen. In einem solch unmittelbaren Sinne wird jedoch das Befangenheitsrecht schon in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung nicht zur Anwendung gebracht. § 29 Abs. 3 StPO räumt dem Gericht eine Frist von bis zu zwei Wochen oder bis zur Urteilsverkündung ein und gestattet ihm in Absatz 2, in dieser Zeit mit dem abgelehnten Richter weiterzuverhandeln. Entsprechendes zeigt sich am gegenwärtigen Umgang mit Fällen von Befangenheit des Staatsanwalts: Auch die Ersetzung durch den Dienstvorgesetzten nach § 145 Abs. 1 GVG wird allenfalls in Ausnahmefällen sofort erfolgen (können).

Die Konstellationen der Befangenheit und des störenden Verhaltens werden daher im Folgenden getrennt beleuchtet

### 2. Zur Befangenheit

#### a) Erwägungen

Dass Verteidiger parteilich sein dürfen und müssen, dürfte, auch wenn die BRAO sie zu Organen der Rechtspflege erklärt, außer Zweifel stehen.

Eine Regelung zur Befangenheit der Staatsanwaltschaft steht vor der Herausforderung, bei Festlegung des Maßstabs für Parteilichkeit der besonderen Rolle der Staatsanwaltschaft gerecht zu werden. Das ist schon normativ angelegt: Einerseits ist die Staatsanwaltschaft bei

ihren Ermittlungen gem. § 160 Abs. 2 StPO der Objektivität und materiellen Wahrheit verpflichtet und kann gem. § 296 StPO auch zugunsten des Beschuldigten Rechtsmittel einlegen, weil sie als durch jede Rechtsverletzung verletzt gilt. Zugleich vertritt sie in der Hauptverhandlung die Anklage, hat an deren Ende jedoch auf Freispruch zu plädieren, wenn sie am Ende der Hauptverhandlung die Voraussetzungen für eine Verurteilung nicht gegeben sieht.

Zudem ist die Unparteilichkeit von Richtern innerlich mit ihrer durch Art. 97 GG gewährleisteten Unabhängigkeit verknüpft. Staatsanwälte sind demgegenüber gerade nicht unabhängig, sondern gem. § 146 GVG weisungsgebunden; insbesondere unterliegen sie gem. § 147 GVG dem externen Weisungsrecht der parteipolitisch eingebundenen Justizminister des Bundes und der Länder. Auch in faktischer Hinsicht werden Bedenken im Hinblick auf eine echte Neutralität der Staatsanwaltschaft geäußert; so formuliert auch das Bundesverfassungsgericht jedenfalls in Bezug auf das Ermittlungsverfahren, dass „- im Hinblick auf ihre Aufgabe, beim Verdacht von Straftaten den Sachverhalt zu erforschen (§§ 160 Abs. 1, 2, 163 Abs. 1 StPO) – auch nicht, wie vom Richter, strikte Neutralität erwartet werden [kann]“ (BVerfGE 103, 142, 154).

Der Vermittlungsausschuss sieht daher eine Regelung der Befangenheit der Staatsanwaltschaft gegenwärtig nicht als angezeigt an. Jenseits offensichtlicher Fälle, etwa solchen, die den gesetzlichen Ausschlussgründen für Richter gem. § 22 StPO entsprechen oder in denen sich die Einseitigkeit in die eine oder andere Richtung aufdrängt, wäre ohnehin ein von dem für Richter verschiedener Maßstab der Befangenheit zu formulieren, der wohl auch nach dem Verfahrensstadium differenzieren müsste. Das erscheint als ein so grundlegendes Unterfangen, das jedenfalls in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar wäre.

b) Zwischenergebnis

Der Vermittlungsausschuss spricht sich daher dafür aus, im Rahmen dieses Reformvorhabens davon abzusehen, Voraussetzungen staatsanwaltschaftlicher Befangenheit und Verfahren zu deren Geltendmachung zu regeln.

3. Zum störenden Verhalten

Die Schaffung von Reaktionsmöglichkeiten auf das störende Verhalten von Verfahrensbeteiligten, insbesondere Verteidigern, war in den letzten Jahrzehnten wiederholt Gegenstand von Diskussionen. Sie endeten stets – und zwar auch 1974/1975 bei Einführung des § 138a StPO – in der bewussten Entscheidung des Gesetzgebers, von der Einführung einer allgemeineren Prozesssabotageklausel abzusehen. Rückblickend finden sich dieselben Bedenken, die auch Teile des Vermittlungsausschusses hegen, nämlich

- ob es möglich ist, die Voraussetzungen einer wie auch immer ausgestalteten Rechtsfolge hinreichend bestimmt zu formulieren (dazu 1.),
- welche Rechtsfolge sachgerecht ist (dazu 2.) und schließlich
- wie das Verfahren zur Verhängung dieser Rechtsfolge auszugestalten wäre (dazu 3).

Auch fehlt es an umfassenden empirischen Untersuchungen, die einen Einblick in die Häufigkeit von Verhalten, das als störend angesehen werden könnte, eröffnen. Dennoch hat sich im Ausschuss ein Konsens gebildet, dem von Teilen der Praxis vorgebrachten Bedürfnis durch eine Regelung zu begegnen.

a) Voraussetzungen

aa) Die Anordnung einer solchen Maßnahme kann – auch angesichts unerwünschter chilling effects – nur dann legitim sein, wenn

- ihre Voraussetzungen klar gesetzlich bestimmt sind,
- die Maßnahme nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen angeordnet werden kann und
- sie verhältnismäßig ausgestaltet ist.

Die Durchführung darf nicht auf Disziplinierung unbequemer Verteidigung, sondern ausschließlich auf die Abwehr konkret nachweisbarer Gefährdungen der Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens ausgerichtet sein, das dem Angeklagten eine effiziente und angemessene Verteidigung garantiert. Zu erfassen ist also nicht die scharfe rechtliche Argumentation, sondern ein beharrliches und schwerwiegendes Verhalten wie z.B. die wiederholte Missachtung rechtmäßiger Anordnungen oder die grobe Verletzung prozessualer Mindestpflichten.

In Bezug auf Verteidiger ist insoweit zu berücksichtigen, dass Maßnahmen diesen gegenüber nicht nur deren Berufsfreiheit berühren, sondern insbesondere das Recht des Angeklagten auf effektive Verteidigung und – im Falle des Ausschlusses des Verteidigers – auch auf den Verteidiger seiner Wahl, also Rechte, wie sie insbesondere durch Art. 6 Abs. 1, 3 Buchst. c EMRK gewährleistet sind. Eingriffsvoraussetzung muss daher ein den vorgenannten Kriterien entsprechendes Verhalten, das der Verweigerung einer Verteidigung gleichkommt, sein. Allein unbequemes Verhalten, das der Verteidigung dient, kann niemals prozessordnungswidrig sein. Zudem muss eine Reaktionsmöglichkeit das Recht des Angeklagten auf effektive Verteidigung und die Berufsfreiheit des Verteidigers gem. Art. 12 GG wahren.

bb) Der Vermittlungsausschuss erachtet, anders als wohl im Beschluss der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten

Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs aus Mai 2026 angedeutet, insoweit die Ausweitung der Regelung des § 145 StPO auf Wahlverteidiger **nicht** als sachgerechte Lösung.

Zunächst lässt sich der Grundgedanke der Regelung auf Wahlverteidiger jedenfalls jenseits der Fälle notwendiger Verteidigung nicht übertragen: Sie betrifft Fälle notwendiger Verteidigung, in denen trotz Beiordnung eines Pflichtverteidigers eine Verteidigung durch ebendiesen faktisch nicht gegeben ist. In diesen Fällen versetzt sie das Gericht in die Lage, dem Angeklagten eine tatsächlich effektive Verteidigung zur Seite und damit ein der Maßgabe des § 140 StPO entsprechendes, rechtskonformes Strafverfahren sicher zu stellen. In diesen Fallgestaltungen besteht bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, einen (zusätzlichen) Pflichtverteidiger neben einem Wahlverteidiger zur Sicherung der Verfahrensdurchführung zu bestellen, § 144 StPO. Wo aber eine formelle Verteidigung nicht vorgeschrieben ist, betreffen die Abwesenheit des Verteidigers oder seine Weigerung, die Verteidigung wahrzunehmen, nach der Wertung des Gesetzes nicht die Justizförmigkeit des Verfahrens, sondern allein das Innenverhältnis zwischen Verteidiger und Mandanten. Letzterer hat es selbst in der Hand, einen anderen Verteidiger zu beauftragen oder es hinzunehmen, dass das Verfahren ohne seinen gewählten Verteidiger weitergeführt wird. Zudem erfasst der vorgenannte Anwendungsbereich nicht dasjenige Verhalten, das mit dem Begriff des „rollenüberschreitenden Verhaltens“ adressiert werden soll: Die Vorschrift regelt die Nichtverteidigung, also ein rollenunterschreitendes, kein störendes Verhalten. Aus dieser Stoßrichtung folgen zudem unterschiedliche prozessuale Kautelen (dazu gleich noch ausführlicher): Ein Vorgehen gem. § 145 StPO soll die Subjektstellung des Beschuldigten und seine Rechte sichern; ein Sanktionierungscharakter liegt ihr damit fern.

cc) Der Vermittlungsausschuss spricht sich stattdessen für eine **Regelung im Kontext der Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung, somit der §§ 176 ff. GVG**, aus, die sich **auf** alle **Verfahrensbeteiligten** (Staatsanwaltschaft, Verteidigung, Nebenklagevertretung) erstreckt.

Um einerseits der Vielgestaltigkeit möglicher Störungen gerecht zu werden, andererseits jedoch die Stoßrichtung der Vorschrift klar zu fassen, um Handhabung wie Vorhersehbarkeit zu gewährleisten, sollten die Voraussetzungen in einer **allgemeinen Regelung mit Regelbeispielen** festgeschrieben werden.

b) Rechtsfolgen

Als mögliche Rechtsfolgen hat der Vermittlungsausschuss – wie in AG 3 und AG 6 – die Verhängung eines Ordnungsgeldes und den Ausschluss von Verfahrensbeteiligten erwogen, darüberhinausgehend die Zurückweisung von Verfahrensbeteiligten.

Konsentiert ist auf dieser Grundlage ein **gestuftes Verfahren**, um den Geboten des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu genügen:

aa) Zunächst hat das Gericht die betroffene Person unter konkreter Bezugnahme auf das störende Verhalten abzumahnen.

bb) Bei erneutem entsprechenden Verhalten soll ihm in Anlehnung an eine Zurückweisung die Befugnis eingeräumt werden, die Person **vorläufig aus der Hauptverhandlung auszuschließen**. Für diesen vorläufigen Ausschluss wäre die Hauptverhandlung gegebenenfalls zu unterbrechen.

cc) Bei wiederholtem, im Anschluss an den vorläufigen Ausschluss erfolgtem weiterem Verstoß soll das Gesetz als ultima ratio die Befugnis vorsehen, die störende Person **endgültig aus dem gesamtem Verfahren auszuschließen.**

Diese Befugnisse treten neben die bereits bestehenden Möglichkeiten von Anordnungen zur Verhandlungsführung wie das Unterbinden sachfremder oder wiederholender Ausführungen, die Zurückweisung von Fragen, den Wortentzug und die Unterbrechung, von denen im Sinne der Verhältnismäßigkeit weiterhin, ggf. auch vorrangig, Gebrauch zu machen ist.

dd) **Nicht einigen konnte sich der Vermittlungsausschuss** auf einen Vorschlag, dem Gericht die Befugnis einzuräumen, vor oder alternativ zu einem (vorläufigen) Ausschluss ein **Ordnungsgeld** gegen die störende Person zu verhängen. Insoweit spiegelt sich das uneinheitliche Meinungsbild aus den Arbeitsgruppen – einerseits AG 3, die sich überwiegend für eine Befugnis zur Verhängung von Ordnungsgeldern ausgesprochen hat, und andererseits AG 6, die eine solche einstimmig abgelehnt hat, – im Vermittlungsausschuss wider.

(i) Die Befürworter sehen es als ein Gebot der Verhältnismäßigkeit, eine ebensolche Befugnis zu schaffen, wenn die betroffene Person nach vorheriger Warnung rechtmäßige Anordnungen beharrlich missachtet oder die Hauptverhandlung schwerwiegend stört, so dass eine geordnete Verhandlung erheblich erschwert oder verhindert wird. Die Verhängung oder auch bloße Androhung eines solchen sei jedenfalls in Verbindung mit Ermahnung, sitzungsleitender Anordnung, Wortentzug, Ordnungsgeld, Unterbrechung, zeitlich begrenzter Entfernung aus dem Sitzungssaal, Sicherungsverteidiger und Mitteilung an die Rechtsanwaltskammer geeignet, die Autorität des Gerichts herzustellen und von einem störenden Verhalten abzuschrecken. Demgegenüber stelle der vorläufige Ausschluss etwa im besonders sensiblen Fall des Verteidigers einen erheblicheren Eingriff in dessen Berufsfreiheit und die Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten dar. Systematisch stützen sich die Befürworter auf einen Vergleich mit der Regelung des § 56 GVG, die die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen Schöffen und Vertrauenspersonen und die Auferlegung der Kosten vorschreibt, wenn diese sich ohne

genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zur Sitzung einfinden oder „sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen“; zugleich werden ihnen die verursachten Kosten auferlegt. Auch die Regelung des § 145 Abs. 4 StPO wird vergleichend herangezogen. Diese gestattet es dem Gericht, den Verteidiger bei schuldhaft verursachter Aussetzung mit den hierdurch entstandenen Kosten zu belasten (§ 145 Abs. 4 StPO).

Ein gesetzlich gedeckeltes Ordnungsgeld ohne Haftumwandlung, ohne Registereintrag, mit vorheriger Anhörung, Begründung und Beschwerdemöglichkeit erachten die Befürworter auch im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR in Bezug auf die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch das erkennende Gericht[2].

ii) Kritiker des Ordnungsgeldes sehen demgegenüber schon dessen Eignung zur Steigerung von Effizienz und Effektivität nicht gegeben. Ob eine Eskalation beabsichtigende Verfahrensbeteiligte sich von der Androhung des Ordnungsgeldes abschrecken lassen, sei zu bezweifeln. Auch deswegen sei die Verhängung eines Ordnungsgeldes nicht – wie gewünscht – geeignet, die Störung unmittelbar zu beenden. Zudem sei bei einer Entscheidungszuständigkeit des Hauptsachegerichts davon auszugehen, dass sich die Auseinandersetzung auf die Frage der Verhängung eines Ordnungsgeldes sowie etwaig folgende Befangenheitsanträge und schließlich Revisionsrügen etwa im Hinblick auf eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung gem. § 338 Nr. 8 StPO verlagert.

Auch teilen sie nicht den Schluss, dass die Verhängung eines Ordnungsgeldes aufgrund störenden Verhaltens nach der Rechtsprechung des EGMR stets von den erhöhten Verfahrensanforderungen gem. Art. 6 EMRK ausgenommen sei. Der Entscheidung Zurabiani ./. Georgien vom 25.2.2025 entnehmen sie, dass der Frage einer drohenden (auch ggf. subsidiären) Haft zwar erhebliche, aber nicht allein entscheidende Bedeutung für die Einschätzung zukomme, ob die drohende Rechtsfolge eine hinreichende Schwere erreicht, um das Verfahren als „strafrechtliche Anklage“ i.S.v. Art. 6 EMRK zu klassifizieren[3].

---

[2] Vgl. insbesondere die Entscheidung Gestur Jónsson und Ragnar Halldór Hall ./. Island vom 22. Dezember 2020: Bei einer solchen Ausgestaltung stelle das Ordnungsgeld keine Strafe dar, die den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK eröffne, sondern eine Maßnahme der reinen Verfahrenssicherung, deren Zulässigkeit in der Rechtsprechung des EGMR anerkannt sei.

[3] Wäre letzteres zu bejahen, dann gälten gemäß der Rechtsprechung des EGMR erhöhte Anforderungen an das Verfahren zu ihrer Verhängung: In ständiger Rechtsprechung und zuletzt in der Entscheidung Deli ./. the Republic of Moldova vom 22.10.2019 hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass eine Entscheidung durch das die Verhandlung führende Gericht wegen der Vermischung von Richter-, Zeugen- und Strafverfolgungsrolle nicht mit den Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts (Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK) zu vereinbaren wäre. Das Tatgericht könnte also nicht mit einer entsprechenden Maßnahme unmittelbar auf das Verhalten des Verteidigers (oder anderer Verfahrensbeteiligter) reagieren. Es müsste vielmehr den nach seiner Ansicht sanktionswürdigen Sachverhalt einem anderen Gericht zur Entscheidung vorlegen. Vor diesem anderen Gericht hätte dann eine Beweisaufnahme über das Verhalten des Verteidigers zu erfolgen.

c) Zuständigkeit

aa) Die **Befugnis** zur Abmahnung und zum (vorläufigen) Ausschluss sowie, soweit befürwortet, auch für die Verhängung des Ordnungsgeldes soll beim **Tatgericht** liegen, um diesem eine unmittelbare Reaktionsmöglichkeit zu eröffnen. Dies folgt aus der Anlehnung an die Regelungen zur Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung.

bb) Gegen eine Zuständigkeit des Tatgerichts auch für den endgültigen Ausschluss wurden teilweise Bedenken geltend gemacht: Dieser stehe im Spannungsfeld zwischen einerseits dem Handlungsbedürfnis bei Störungen und dem Regelungskontext der § 176 ff. GVG und andererseits der der Regelung des § 138a StPO entsprechenden Rechtsfolge in der Entscheidungszuständigkeit des OLG gem. § 138c StPO sowie den Bedenken in Bezug auf eine Unvoreingenommenheit des Tatgerichts, die auch jenseits des strafrechtlichen Arms von Art. 6 EMRK nicht gänzlich zu vernachlässigen sein dürften[4].

Den Bedenken würde durch eine gegen den endgültigen Ausschluss aus dem Verfahren bestehende effektive **Beschwerdemöglichkeit** Rechnung getragen.[5] Diese sollte nach der Wertung des § 138d Abs. 6 StPO und § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StPO auch für Entscheidungen der Oberlandesgerichte gelten.

d) Regelungsvorschlag

**§ 178a GVG-E [Maßnahmen gegen in §§ 177, 178 GVG nicht genannte Verfahrensbeteiligte zur Aufrechterhaltung der Ordnung]**

(1) Nicht in §§ 177, 178 GVG aufgeführte Verfahrensbeteiligte, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung durch den Vorsitzenden beharrlich nicht Folge leisten oder sonst die Sitzung in schwerwiegender Weise stören, können solange als Sitzungsbeteiligte zurückgewiesen und aus dem Sitzungssaal entfernt werden, wie dies unerlässlich erscheint, um die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung sicherzustellen, höchstens jedoch bis zum Ende des laufenden Sitzungstags. Solche Verstöße liegen insbesondere vor,

1. wenn sich Verfahrensbeteiligte ohne wichtigen Grund aus der Sitzung entfernen und die Hauptverhandlung deswegen unterbrochen werden muss,
2. wenn Verfahrensbeteiligte der Entziehung des Wortes beharrlich keine Folge leisten oder
3. eine vergleichbar schwere Störung des Prozessablaufs bewirkt wird.

---

[4] S. oben 2.d). Für den Ausschluss von Verteidigern dürfe im Übrigen auch die Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs in den Blick zu nehmen sein.

[5] Hierzu wurde auch argumentiert, dass nach Einführung der Tondokumentation der Hauptverhandlung Kontext, Wortlaut und Tonfall von Äußerungen zuverlässig dokumentiert werden.

Die Stellung außerhalb der Hauptverhandlung bleibt unberührt.

(2) Wenn die in Absatz 1 genannten Maßnahmen nicht zur Wiederherstellung der Ordnung führen, können die die Störung verursachenden Verfahrensbeteiligten von der Teilnahme an der Hauptverhandlung dauerhaft ausgeschlossen werden.

(3) Über die Verhängung entsprechender Maßnahmen entscheidet das Gericht.

**§ 181 GVG-E [Beschwerde gegen Ordnungsmittel]**

(1) Ist in den Fällen der §§ 178, 178a Absatz 2, § 180 GVG ein Ordnungsmittel festgesetzt, so kann gegen die Entscheidung binnen der Frist von einer Woche nach ihrer Bekanntmachung Beschwerde eingelegt werden, sofern sie nicht von dem Bundesgerichtshof oder einem Oberlandesgericht getroffen ist. Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

(2) In Sachen, in denen die Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug zuständig sind, ist die Beschwerde abweichend von Absatz 1 zulässig gegen Maßnahmen nach § 178a Absatz 2. Über die Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof.

(3) Die Beschwerde hat in den Fällen der §§ 178, 178a Absatz 2 keine aufschiebende Wirkung, in dem Falle des § 180 aufschiebende Wirkung.

## III. Hemmungs- und Unterbrechungsfristen

### 1. Vorbemerkungen

Mit der Regelung der Unterbrechungsfristen wollte der historische Gesetzgeber der Gefahr vorbeugen, dass das Gericht bei länger andauernden Unterbrechungen seine Beweiswürdigung entgegen § 261 nicht mehr aus dem **Inbegriff der Verhandlung** schöpfen kann.[6]

Dieses Ziel ist nie aufgegeben worden. Indes wurde die ursprünglich nach der RStPO auf maximal 3 Tage festgesetzte Unterbrechungsfrist im Laufe der Jahre erst auf 7, dann auf 10 und nunmehr schließlich auf 21 Tage ausgedehnt und mit weiteren Unterbrechungsmöglichkeiten nach mindestens 10-tägiger Hauptverhandlung flankiert. *Becker* sieht in LR-*Becker*, § 229 Rz. 2 bereits in der jetzigen Streckung von Hauptverhandlungen über „Wochen, Monate oder gar Jahre“ eine Gefahr für die Wahrheitsfindung.

#### a) Gegenwärtige Systematik

Die gegenwärtige Systematik von § 229 StPO lässt noch größere Eingriffe, als die durch die Dreiwochenfrist in Abs. 1 bereits gewährte, in die Konzentrationsmaxime durch längere Unterbrechungen nur dann zu, wenn die Hauptverhandlung einen gewissen Umfang erreicht hat. Nach jeweils zehn Tagen darf sie für einen Monat (und nicht nur für drei Wochen) unterbrochen werden (§ 229 Abs. 2 StPO), und nur bei Hauptverhandlungen, die bereits mindestens zehn Tage andauern, können die Krankheit des Angeklagten oder eines Mitglieds des Gerichts (§ 229 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StPO) oder der Eintritt in den Mutterschutz oder die Elternzeit einer Richterin bzw. eines Richters (§ 229 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StPO) eine maximal zweimonatige Hemmung der Unterbrechungsfrist rechtfertigen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass einerseits in größeren Verfahren „längere Unterbrechungen unvermeidlich [sind], um die physische und psychische Belastung der Beteiligten in erträglichen Grenzen zu halten“ (so noch Meyer-Goßner/Schmidt StPO, 20. Aufl. 2019, § 229 Rz. 1). Andererseits demonstriert die Regelung, dass erst ab einer gewissen Dauer eine Aussetzung und ein damit verbundener Neubeginn der Beweisaufnahme (§ 229 Abs. 4 Satz 1 StPO) vermieden werden sollen und größere Eingriffe in die Konzentrationsmaxime hingenommen werden dürfen. So versucht das Gesetz bislang eine praktische Konkordanz zwischen der im Sinne der Wahrheitsfindung gebotenen Konzentration der Beweisaufnahme und der praktischen Leistungsfähigkeit des Strafjustizsystems herzustellen.

---

[6] *Hahn* Materialien S. 183; vgl. a. BGHSt 23, 224 (226); BGHSt 33, 217 (218).

b) Komplexität der Materie

Es ist unbestritten, dass die heutigen Strafverfahren sich von der zu bewältigenden Materie deutlich komplexer gestalten, einen exponentiellen Zuwachs an Aktenbestand zu bewältigen haben und die Hauptverhandlungen in der Folge deutlich mehr Tage benötigen, als dies bei Inkrafttreten der RStPO der Fall war. Es ist der durch die Gemengelage der Komplexität von Beweismaterial, insbesondere den durch die Erkenntnisse aus heimlichen Ermittlungsmethoden und Beschlagnahmen von Datenträgern entstandenen Aktenumfängen, aber auch der Ausweitung der Prozessbeteiligten durch Erweiterungen der Nebenklageberechtigung und -befugnisse sowie Adhäsionsanträgen und Ermittlungen zu Einziehungsentscheidungen entstandene Bewältigungsdruck, der das Bedürfnis nach immer weiteren Lockerung der Fristen des § 229 StPO zeitigte. Diese haben zudem nicht lediglich dazu geführt, dass die Hauptverhandlungen nicht mehr zeitlich konzentriert geführt werden und sich die Zeiträume zwischen Beginn der Verhandlung und deren Abschluss durch Urteil auch bei gleicher Anzahl von Verhandlungstagen naturgemäß deutlich verlängert haben. Die Lockerungen der Unterbrechungsfristen haben auch bewirkt, dass die Tatgerichte mehr Sachen als früher parallel verhandeln, was ebenfalls die Qualität der Konzentration auf den Prozessstoff einer Verhandlung und der präsenten Erinnerung an den Inbegriff derselben evident abträglich ist und den Befund von *Becker*, dass die Qualität der Urteils- und Wahrheitsfindung gefährdet sei, bestätigt.

Um dem ursprünglichen Ziel des Gesetzgebers Rechnung zu tragen, dass bei der Schlussberatung zur Urteilsfindung ausschließlich aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpft wird, die bei den RichterInnen im Gedächtnis lebendig präsent sein müsste,[7] wäre es nach alledem sowie nach den wissenschaftlich anerkannten Erkenntnissen zur Leistungsfähigkeit des menschlichen Gedächtnisses eigentlich eher angezeigt, die Unterbrechungsfristen legislativ wieder zu verkürzen und die Konzentrationsmaxime zu stärken, statt sie noch weiter aufzulockern und zur Disposition der Verfahrensbeteiligten zu stellen.[8]

2. Mögliche Kompromisslinien

Aus Sicht eines Teils des Vermittlungsausschusses erschien es daher zunächst allein dann vertretbar, eine weitere Lockerung der Unterbrechungs- und Hemmungsfristen zuzulassen, wenn der besorgte Qualitätsabfall, den Prozessstoff der Hauptverhandlung tatsächlich präsent in den Köpfen der Verfahrensbeteiligten behalten zu können, dadurch kompensiert würde, dass es sich um eine dokumentierte Hauptverhandlung handelt. In diesen Fällen wäre es

[7] Vgl. KMR-*Stuckenberg*, Rz. 2ff zu § 261 StPO.
[8] Zu den Grenzen der Erinnerungsfähigkeit sowie der Psychologie der Erinnerung bezogen auf die ggw. Unterbrechungsfristen auch *Mandla*, Die Unterbrechung der strafrechtlichen Hauptverhandlung (Diss.), Köln 2005.

lediglich das Beschleunigungsgebot, das einer weiteren Lockerung der Verhandlungsdichte Grenzen setzen würde. Ein anderer Teil des Vermittlungsausschusses meinte hingegen, dass diese Verknüpfung keineswegs geboten sei und eine weitere Lockerung sowohl der Hemmungs- als auch der Unterbrechungsfristen unabhängig davon erfolgen solle, ob die jeweilige Hauptverhandlung audiodokumentiert sei.

In der weiteren Diskussion wurde als mögliche Kompromisslinie ausgemacht, dass die Unterbrechungsfristen nur für audiodokumentierte Hauptverhandlungen gelockert würden, die Hemmungsfristen bei unvorhersehbaren Ereignissen indes unbeschadet davon, ob eine Hauptverhandlung audiodokumentiert wird, früher Platz greifen sollten. Dabei spielte der Gedanke, dass Hemmungsfristen bei der Prozessplanung die Reaktion auf unkalkulierbare Ereignisse darstellten, die keinen Beweiserhebungsverlust zeitigen sollten, wenn sie irgendwie vermeidbar wären. Dem werde die geltende starre Mindestvoraussetzung von 10 absolvierten Hauptverhandlungstagen nicht gerecht.

### 3. Regelungsvorschlag

#### a) Normvorschlag

Eine reformierte Erweiterung des § 229 StPO könne daher wie folgt lauten:

§ 229 Höchstdauer einer Unterbrechung

(1) Eine Hauptverhandlung darf bis zu drei Wochen unterbrochen werden.

(2) Eine Hauptverhandlung darf auch bis zu einem Monat unterbrochen werden, wenn

1. sie davor jeweils an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat oder
2. sich das Gericht, die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger hierauf geeinigt haben oder
3. eine nach § […] dokumentierte Hauptverhandlung an mindestens drei Tagen stattgefunden hat.

(3) Ist das Gericht bereits in die Beweisaufnahme (§ 244 Absatz 1 StPO) eingetreten, so ist der Lauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen gehemmt, solange

1. ein Angeklagter oder eine zur Urteilsfindung berufene Person wegen Krankheit oder
2. eine zur Urteilsfindung berufene Person wegen gesetzlichen Mutterschutzes oder der Inanspruchnahme von Elternzeit

nicht zu der Hauptverhandlung erscheinen kann, längstens jedoch für zwei Monate. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen enden zehn Tage nach Ablauf der Hemmung. Beginn und Ende der Hemmung stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß fest.

(4) Wird die Hauptverhandlung nicht spätestens am Tage nach Ablauf der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Frist fortgesetzt, so ist mit ihr von neuem zu beginnen. Ist der Tag nach Ablauf der Frist ein Sonntag, ein allgemeiner Feiertag oder ein Sonnabend, so kann die Hauptverhandlung am nächsten Werktag fortgesetzt werden.

(5) Ist dem Gericht wegen einer vorübergehenden technischen Störung die Fortsetzung der Hauptverhandlung am Tag nach Ablauf der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Frist oder im Fall des Absatzes 4 Satz 2 am nächsten Werktag unmöglich, ist es abweichend von Absatz 4 Satz 1 zulässig, die Hauptverhandlung unverzüglich nach der Beseitigung der technischen Störung, spätestens aber innerhalb von zehn Tagen nach Fristablauf fortzusetzen. Das Vorliegen einer technischen Störung im Sinne des Satzes 1 stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss fest.

b) Begründung

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 229 E-StPO stellt, bezugnehmend auf die unter I. und II. erfolgten Ausführungen einen Kompromiss dar, einerseits die Vorteile einer technischen Dokumentation der Hauptverhandlung, bei welcher nicht nur aus subjektiver Erinnerung, sondern anhand der Dokumentation objektivierbar stets aus dem „Inbegriff der Hauptverhandlung“ geschöpft werden kann, zu nutzen, um frühzeitig großzügigere Unterbrechung zu ermöglichen. Andererseits soll unbeschadet einer technischen Aufzeichnung bei plötzlichen Unpässlichkeiten notwendiger Verfahrensteilnehmer die Möglichkeit eingeräumt werden, den Fristenlauf früher zu hemmen. Hierdurch sollen Aussetzungen und Wiederholungen von Hauptverhandlungen durch absehbar behebbare Verhinderungen künftig leichter zu vermeiden sein, als dies die an einer Mindestzahl von Verhandlungstagen orientierte Regelung ggw. zulässt.

In der Diskussion des Vermittlungsausschusses wurden für Letzteres vor allem Konstellationen angeführt, in welchen ggfls. traumatisierte Zeug:innen in einem frühen Stadium einer Hauptverhandlung. ausgesagt haben, die anschließend durch die in Abs. 3 genannten Umstände „notleidend“ wird und deren Aussetzung eine erneute Vernehmung zwingend erforderlich machen würde. Im Zuge der Diskussion wurde es daher vorgezogen, sich von einer starren Mindestanzahl an Verhandlungstagen zur tatbestandlichen Voraussetzung einer Hemmung zu lösen. Stattdessen solle sich inhaltlich an dem ggfls. durch Aussetzung zu besorgenden (mindestens vorübergehenden) Verlust bereits erhobener Beweise orientiert werden. Insofern wurde von den Befürwortern der Beginn der Beweisaufnahme als künftig taugliche

Abgrenzung empfohlen. Im Vermittlungsausschuss wurde dies als geeignete Demarkation zur angestrebten Vermeidung sekundärviktimisierender Doppelvernehmungen gerade auch potentiell geschädigter Zeug:innen diskutiert. Nicht erörtert wurde indes die Frage, ob es im Sinne dieser Intention ggfls. weiterer Sicherungen bedürfe, um dem vorschnellen tatgerichtlichen Griff nach einer Hemmungsmöglichkeit etwa durch frühzeitige Verlesung eines BZR als Auftakt iSv § 244 Abs. 1 StPO vorzubeugen. Der Vermittlungsausschuss war sich allseitig einig, dass der Sache nach der Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen durch diese frühzeitigen Lockerungen der Hemmungsfristen normativ in keiner Weise relativiert werden sollte. Dies gilt gerade auch eingedenk des Umstands, dass die großzügigeren Hemmungsfristen eine weitere zeitliche Ausdehnung der Verhandlungsdauer zeitigen werden, als dies für die Unterbrechungsfristen gilt.

Der Vorschlag einer konsentierten Unterbrechung der Hauptverhandlung bis zu einem Monat beruht auf der entsprechenden Empfehlung der AG 3. Er ist nicht an eine bestimmte Anzahl von bereits gelaufenen Hauptverhandlungstagen gebunden und ermöglicht mithin eine flexiblere Handhabung bei der Vereinbarung von Fortsetzungsterminen. Dies nimmt insbesondere auch Verhandlungen vor den Amtsgerichten in den Blick, welche durch die dort vorhandene Verhandlungsdichte oftmals zu Schwierigkeiten bei der Vereinbarung von Fortsetzungsterminen mit ebenfalls vielbeschäftigten Anwälten führt.

## IV. Erklärungsrechte und Verwertungswiderspruch

### 1. Regelungsvorschlag

Die Vermittlungs-AG ist sich darüber einig, dass die § 257 StPO wie folgt ergänzt werden soll (Änderungen unterstrichen):

§ 257

Befragung des Angeklagten und Erklärungsrechte nach einer Beweiserhebung; Bescheidung von Verwertungswidersprüchen

(1) Nach der Vernehmung eines jeden Mitangeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung soll der Angeklagte befragt werden, ob er dazu etwas zu erklären habe.

(2) Auf Verlangen ist auch dem Staatsanwalt und dem Verteidiger nach der Vernehmung des Angeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung Gelegenheit zu geben, sich dazu zu erklären.

(3) Die Erklärungen dürfen den Schlussvortrag nicht vorwegnehmen. Der Vorsitzende kann deren Dauer angemessen begrenzen. Weitergehende Ausführungen können schriftlich eingereicht werden; § 249 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Beinhaltet eine nach Absatz 2 abgegebene Erklärung einen Verwertungswiderspruch gegen einen erhobenen Beweis, so ist dieser Verwertungswiderspruch zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der Hauptverhandlung durch begründeten Beschluss zu bescheiden.

### 2. Begründung

#### a) Ergänzung von § 257 Absatz 3 StPO

In einzelnen Strafverfahren war in jüngster Vergangenheit festzustellen, dass der Abschluss der Hauptverhandlung durch eine unsachgemäße Nutzung des Erklärungsrechts nach § 257 StPO hinauszögert wird. Da diesem Vorgehen häufig nicht nach § 238 Absatz 1 StPO durch Wortentziehung begegnet werden kann, besteht aus Sicht der Vermittlungs-AG Reformbedarf.

Die unter A. zu § 257 StPO vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 3 um die Sätze 2 und 3 ermöglicht es, dem Phänomen überbordender Erklärungen nach § 257 StPO effektiv zu begegnen. Durch die zeitliche Begrenzung werden die Verfahrensbeteiligten dazu angehalten, sich mit ihren Ausführungen zu einzelnen Beweiserhebungen auf das Wesentliche zu beschränken. Weitergehende Erklärungen können schriftlich eingereicht werden und müssen

vom Gericht im Wege der Selbstlesung zur Kenntnis genommen werden. In der Gesetzesbegründung ist klarzustellen, dass dies unverzüglich zu erfolgen hat. Der vorgeschlagene Regelungsmechanismus findet sich bislang in § 243 Absatz 5 Satz 4 StPO. Zudem ist er für das Stellen von Beweisanträgen vorgesehen (AG 5).

Das Konzept besticht dadurch, dass die Rechte der Verfahrensbeteiligten nicht verkürzt werden. Sie können gegenüber dem Gericht alles vorbringen, was aus ihrer Sicht zu einer durchgeführten Beweiserhebung ausgeführt werden soll. Lediglich der Handlungsmodus erfährt eine gewisse Modifikation. Die mit dem Verweis in ein schriftliches Verfahren einhergehende Einwirkung auf das Mündlichkeitsprinzip ist gering und damit verkraftbar, zumal das wirklich Wesentliche in der Hauptverhandlung vorgetragen werden kann.

Der Befürchtung, Gerichte könnten die Zeitspanne für mündliche Erklärungen nach § 257 StPO zu knapp bemessen, wird dadurch entgegengewirkt, dass Begrenzungen „angemessen“ sein müssen. Dieser Maßstab ist aus dem Recht der Fristsetzung nach § 244 Absatz 6 Satz 3 StPO geläufig. Eine zeitlich exaktere Fassung ist angesichts der Vielgestaltigkeit der Regelungsmaterie nicht möglich. Im Übrigen sind die Verfahrensbeteiligten einer unangemessenen Beschränkung nicht wehrlos ausgeliefert. Sie können gegen die aus ihrer Sicht rechtswidrige sitzungsleitende Anordnung des Vorsitzenden nach § 238 Absatz 2 StPO vorgehen.

b) Einführung von § 257 Absatz 4 StPO

Steht ein Beweisverwertungsverbot im Raum, muss ein (begründeter) Widerspruch gegen die Verwertung des erhobenen Beweises unmittelbar im Anschluss zum Zeitpunkt des in § 257 Absatz 2 StPO verbrieften Erklärungsrechts erhoben werden, um das Verwertungsverbot revisionsrechtlich geltend machen zu können.[9] Diese strengen Anforderungen, die den Angeklagten und seine Verteidigung zu einer schnellstmöglichen Reaktion auf eine ggf. die subjektiven Rechte des Angeklagten verletzenden Beweiserhebung zwingen, finden keine Entsprechung in einer etwa gebotenen Reaktion des Gerichts auf diesen Einwand. Das kann zur Folge haben, dass die Verteidigung während der gesamten Hauptverhandlung im Unklaren bleibt, welche Beweise respektive Beweismittel das Gericht seiner Urteilsfindung und dem abschließenden Urteil zugrunde legen wird.

Ein legitimer Grund für das beschriebene kommunikative Defizit ist weder rechtlich noch praktisch ersichtlich. Eine Beantwortung der Frage der Verwertbarkeit (etwa: Wurde ordnungsgemäß belehrt oder eben nicht) ist regelmäßig vor und unabhängig von der Schlussberatung möglich. Sie wäre auch prozessökonomischer, da die Verteidigung dann auf eine in der Regel

[9] St. Rspr., vgl. Nachweise etwa bei KK-StPO/Gericke, (9. Aufl. 2023) § 344 Rn. 43.

prozessverkürzend wirkende Strafmaßverteidigung „umschwenken“ bzw. davon absehen könnte, die angestrebte Nichtverwertbarkeit durch weitere Anträge vermeintlich abzusichern bzw. über weitere Anträge auf Umwegen herauszufinden, wie sich das Gericht zu dem erhobenen Verwertungswiderspruch verhalten wird. Aus Sicht der Vermittlungs-AG besteht daher Reformbedarf.

In der Gesetzesbegründung zu der unter A. zu § 257 Absatz 4 vorgeschlagenen Regelung ist klarzustellen, dass die Begründung der Bescheidung mindestens erkennen lassen muss, ob ein Verwertungsverbot angenommen wird oder ob ein solches aus tatsächlichen (Verfahrensverstoß nicht erwiesen) oder normativen (Verfahrensverstoß zeitigt nicht die Folge eines Verwertungsverbotes) Gründen abgelehnt wird.

Die vorgeschlagene Regelung trägt zudem folgenden Erwägungen Rechnung: Schon im Strafprozess gilt, dass das Gericht auch dann eine Hinweispflicht trifft, wenn es in der Hauptverhandlung bereits erhobene Beweise zu Taten, die zwar prozessordnungsgemäß geklärt wurden, indes im Laufe des Verfahrens nach § 154 StPO eingestellt worden sind, für die noch zur Aburteilung stehenden Vorwürfe heranziehen will.[10] Wird mithin ein Hinweis für die Verwertung von Beweisen verlangt, die in der Hauptverhandlung zum einen ordnungsgemäß erhoben wurden und bei denen eine Verwertbarkeit zum anderen auch in keiner Weise im Streit steht, ist es als Wertungswiderspruch hierzu unverständlich, warum ein Widerspruch zur Frage der Verwertbarkeit unbescheiden bleiben und das Gericht zum Schweigen über dessen Schicksal berechtigt sein soll.

Die Forderung nach einer frühzeitigen Bekanntgabe der nach Einschätzung des erkennenden Gerichts feststehenden Verwert- bzw. Nichtverwertbarkeit eines erhobenen Beweises und damit des für die richterliche Urteilsfindung zur Verfügung stehenden Beweisstoffes gegenüber dem Angeklagten und seinem Verteidiger trägt auch den Verfahrensgarantien aus Art. 6 Absatz 3 Buchstabe a EMRK (Unterrichtung über Art und Grund der erhobenen Beschuldigung) und Art. 6 Absatz 3 Buchstabe b EMRK (Ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung) Rechnung, die ihrerseits einen zentralen Aspekt der im Verfahren gegen den Beschuldigten und späteren Angeklagten zu gewährleistenden Verfahrensfairness (Art. 6 Absatz 1 EMRK) darstellen.

[10] BGH wistra 2016, 502

## V. Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens

1. Tabellarische Darstellung des Regelungsvorschlags

| Änderungsentwurf StPO | Anmerkungen |
|---|---|
| **Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens** | |
| **§ 407 Zulässigkeit**<br><br>(1) [1]**Auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft** können die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. [2]Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. [3]Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. [4]Durch ihn wird die öffentliche Klage erhoben.<br><br>(2) [1]Durch Strafbefehl dürfen nur die folgenden Rechtsfolgen der Tat, allein oder nebeneinander, festgesetzt werden:<br><br>1. Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung,<br><br>2. Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt,<br><br>2a. Verbot des Haltens oder Betreuens von sowie des Handels oder des sonstigen berufsmäßigen Umgangs mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren sowie<br><br>3. Absehen von Strafe.<br><br>[2]Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch Freiheitsstrafe bis zu **zwei Jahren** festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. | Das Strafbefehlsverfahren wird auf sämtliche Verfahren vor den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten ausgeweitet. Zudem wird die Strafe, die maximal verhängt werden kann, von einem auf zwei Jahre FS angehoben. Voraussetzung des Vorliegens eines Vergehens entfällt. |

| | |
|---|---|
| (3) Der vorherigen Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es **außer in den Fällen des Absatzes 4** nicht.<br><br>**(4 neu)** Im Verfahren vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht oder wenn dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird oder wenn eine Freiheitsstrafe über einem Jahr festgesetzt werden soll, ist der Erlass eines Strafbefehls nur zulässig, wenn<br><br>1. der Angeschuldigte einen Verteidiger hat und nach Belehrung ausdrücklich und schriftlich erklärt, mit der Entscheidung im Strafbefehlsverfahren einverstanden zu sein und<br><br>2. der Sachverhalt hinreichend geklärt ist und eine Hauptverhandlung zur Wahrung der Rechte der Verfahrensbeteiligten nicht geboten erscheint.<br><br>Die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 StGB bleiben unberührt. | Zusätzliche Voraussetzungen für die Anwendung des Strafbefehlsverfahrens in Verfahren, die zur Zuständigkeit der Land- und Oberlandesgerichte gehören oder ein Verbrechensvorwurf im Raum steht oder wenn eine FS zwischen einem und zwei Jahren festgesetzt werden soll. |
| **Folgeänderungen Strafbefehlsverfahren** | |
| **1. § 408 StPO wird wie folgt geändert:**<br><br>1. In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:<br><br>„In den Fällen des § 407 Absatz 4 hat das Gericht zusätzlich zu prüfen, ob die Zustimmung des Angeschuldigten ausdrücklich schriftlich erteilt worden ist.“<br><br>2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.<br><br>**2. § 408a StPO (Strafbefehlsantrag nach Eröffnung des Hauptverfahrens)** | |

| | |
|---|---|
| **a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**<br><br>„(1) [1]Ist das Hauptverfahren bereits eröffnet, so kann die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehlsantrag stellen, wenn die Voraussetzungen des § 407 Absatz 1 Satz 1 und 2 vorliegen. [2]In den Fällen des § 407 Absatz 4 ist der Strafbefehlsantrag nur zulässig, wenn der Angeklagte seine Zustimmung nach Maßgabe des § 407 Absatz 4 Nummer 1 erklärt hat und die Voraussetzungen von Absatz 4 Nummer 2 vorliegen. [3]In der Hauptverhandlung kann der Staatsanwalt den Antrag mündlich stellen; der wesentliche Inhalt des Strafbefehlsantrages ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. [4]§ 407 Abs. 1 Satz 4, § 408 finden keine Anwendung.“<br><br>**b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:**<br><br>„Das Gericht hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen des § 408 Absatz 3 Satz 1 sowie – in den Fällen des § 407 Absatz 4 – die Voraussetzungen des § 408 Absatz 3 Satz 2 vorliegen.<br><br>**3. § 408b StPO (Bestellung eines Verteidigers)**<br><br>Erwägt das Gericht, dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlaß eines Strafbefehls mit der in § 407 Abs. 2 Satz 2 genannten Rechtsfolge oder in den Fällen des § 407 Absatz 4 zu entsprechen, so bestellt der Vorsitzende dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, einen Pflichtverteidiger. In den Fällen des § 407 Absatz 4 nimmt er die Belehrung vor und führt die ausdrückliche Zustimmung des Angeschuldigten zu der Entscheidung im Strafbefehlswege herbei, sofern dies im Vorverfahren noch nicht erfolgt ist.<br><br>**4. § 409 StPO (Inhalt des Strafbefehls)**<br><br>**Nach Absatz 1 Nummer 7 wird folgende Nummer 8** | |

| | |
|---|---|
| **eingefügt:**<br><br>**„8.** in den Fällen des § 407 Absatz 4 einen Hinweis auf die ausdrücklich erklärte Zustimmung des Angeklagten zur Entscheidung im Strafbefehlsverfahren sowie auf seine Belehrung über die Tragweite dieser Zustimmung."<br><br>*(Die bisherige Nummerierung bleibt im Übrigen unberührt.)*<br><br>**5. § 410 StPO (Einspruch gegen den Strafbefehl)**<br><br>**Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:**<br><br>„Der Einspruch ist auch dann zulässig, wenn der Angeklagte zuvor seine Zustimmung nach § 407 Absatz 4 Nr. 1 erklärt hat."<br><br>*(Klarstellende Regelung zur Wahrung der Rechtsschutzgarantie.)*<br><br>**6. § 411 StPO (Verwerfung wegen Unzulässigkeit; Termin zur Hauptverhandlung)**<br><br>**Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:**<br><br>„In den Fällen des § 407 Absatz 4 darf eine Verwerfung des Einspruchs nicht allein darauf gestützt werden, dass der Angeklagte zuvor der Entscheidung im Strafbefehlsverfahren zugestimmt hat." | |

2. Zu den Vorschlägen im Einzelnen

Das Strafbefehlsverfahren ermöglicht bereits nach geltendem Recht, bei Vergehen im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat ohne Hauptverhandlung durch schriftlichen Strafbefehl festzusetzen; mit dem Antrag wird die öffentliche Klage erhoben.

Als Rechtsfolgen können durch Strafbefehl u. a. Geldstrafe, Fahrverbot, Einziehung und weitere Rechtsfolgen festgesetzt werden; eine Freiheitsstrafe ist derzeit nur unter engen Voraussetzungen zulässig: bis zu einem Jahr, nur bei verteidigtem Angeschuldigten und nur bei Strafaussetzung zur Bewährung.

In der gerichtlichen Praxis hat sich das Strafbefehlsverfahren als Instrument effektiver und ressourcenschonender Verfahrenserledigung bewährt. Zugleich bestehen in der Rechtswirklichkeit Konstellationen, in denen eine Erledigung ohne öffentliche Hauptverhandlung auch bei höherer Straferwartung und in erstinstanzlicher Zuständigkeit der Land- oder Oberlandesgerichte im wohlverstandenen Interesse auch des Beschuldigten liegen kann (z. B. zur raschen Herstellung von Rechtsfrieden und zur Vermeidung einer belastenden öffentlichen Hauptverhandlung). Diese Konstellationen werden vom geltenden Recht nur unzureichend erfasst, weil das Strafbefehlsverfahren bislang auf amtsgerichtliche Verfahren beschränkt und die Verhängung von Freiheitsstrafe im Strafbefehl auf ein Jahr begrenzt ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen verfolgen daher das Ziel, den Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens maßvoll zu erweitern, ohne die rechtsstaatlichen Garantien des Beschuldigten zu verkürzen. Hierzu wird die Anwendung in den neu eröffneten, sensibleren Fallgruppen von der ausdrücklichen Zustimmung des Beschuldigten abhängig gemacht und um zusätzliche richterliche Prüf- und Belehrungselemente ergänzt. Damit soll in diesen Fällen in besonderem Maße eine kommunikative Verfahrensführung gefördert werden.

a) Begründung zu § 407 StPO-E

aa) Zu Absatz 1 (Erweiterung des Anwendungsbereichs)

Nach geltendem Recht ist der Strafbefehl im Verfahren vor dem Strafrichter und im Schöffengerichtsverfahren bei Vergehen zulässig. Der Entwurf erweitert den Anwendungsbereich in einem eng umgrenzten Rahmen auf erstinstanzliche Verfahren vor dem Landgericht oder Oberlandesgericht. Die Erweiterung trägt dem Bedürfnis Rechnung, in geeigneten Fällen eine zügige Erledigung ohne öffentliche Hauptverhandlung zu ermöglichen und zugleich die gerichtlichen Ressourcen stärker auf streitige bzw. aufklärungsbedürftige Verfahren zu konzentrieren. Der Entwurf hat dabei insbesondere die landgerichtlichen Zuständigkeiten nach §§ 24 Abs. 1 S 1 Nr. 3 (i.V.m. 74c Abs. 1 GVG), 74a Abs. 1 GVG sowie die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts nach §§ 120, 120b GVG im Blick. In diesem Zusammenhang sind auch nach Rückmeldung der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis zu beachten, wonach insbesondere in den dort genannten Fällen Fallkonstellationen wiederholt auftreten, in denen die Erledigung im Strafbefehlsverfahren und die Vermeidung einer unter Umständen zeit- und kostenintensiven Hauptverhandlung im Interesse aller Beteiligten wäre.

Besonders plakativ kann dies im Zusammenhang mit Verfahren vor den Staatsschutzkammern illustriert werden: Es darf nicht verkannt werden, dass die Verfahren vor der Staatsschutzkammer einen erheblichen Zeit- und Personalaufwand bedeuten. Die Terminierungen bei den

ohnehin bereits mit vorrangigen Haftsachen stark ausgelasteten Strafkammern nehmen erheblich mehr Zeit in Anspruch. Die Koordinierungsmaßnahmen und benötigten Kapazitäten zur Absicherung des Verfahrens (z.B. Ergänzungsrichter, Sicherungsmaßnahmen) sind erheblich. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn es sich um eher übersichtliche Tatvorwürfe handelt. Zum Beispiel muss der Tatvorwurf des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz (z.B. die einmalige Überweisung von 100 Euro) gem. § 74a Abs. 1 Nr. 4 GVG von der Staatsschutzkammer verhandelt werden, selbst bei Geständnis eines nicht vorbestraften Angeklagten. Auch der Tatvorwurf des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen, z.B. verwirklicht durch die Veröffentlichung von einem Video mit nationalsozialistisch-propagandistischer Tonspur auf Facebook, muss zur Staatsschutzkammer angeklagt werden, wo das Verfahren mit Haftsachen in einen Verdrängungswettbewerb tritt. Die Anzahl derartiger Fallgestaltungen dürfte im Zeitalter der sozialen Medien und digitalen Kommunikationsmitteln zunehmen. Die Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens gerade in derartigen Fällen wird daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen nicht zu unterschätzenden Entlastungseffekt nach sich ziehen. Gleichzeitig werden auf diese Weise die begrenzten Ressourcen der Justiz für die schwerwiegenderen Vorwürfe gezielter eingesetzt und somit ein wirksamer Beitrag zum Schutz des Rechtsstaates geleistet.

bb) Zu Absatz 2 Satz 2 (Anhebung der Freiheitsstrafengrenze)

Nach geltendem Recht kann im Strafbefehl eine Freiheitsstrafe nur bei verteidigtem Angeschuldigten und nur bis zu einem Jahr bei Strafaussetzung zur Bewährung festgesetzt werden. Der Entwurf hebt diese Grenze (unter Beibehaltung der Verteidigungsvoraussetzung und der Bewährungsbindung) an, um Konstellationen höherer Straferwartung in geeigneten Fällen zu erfassen. Die Bewährungsbindung stellt sicher, dass der Strafbefehl weiterhin nicht zur Vollstreckung nicht ausgesetzter Freiheitsstrafen genutzt wird. Im Absatz 4 wird dazu klargestellt, dass die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 StGB unberührt bleiben und ein Strafbefehl mit einer Freiheitsstrafe zwischen einem und zwei Jahren nur beantragt und erlassen werden darf, wenn besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen und eine günstige Kriminalprognose besteht. Diese Umstände hat die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren zu ermitteln und aktenkundig zu machen. Es wurde innerhalb der V-AG diskutiert, ob eine diesbezügliche Ermittlungspflicht ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen ist. Dies wurde im Ergebnis abgelehnt, weil sich dies bereits aus § 160 StPO ergibt. Daher wäre eine entsprechende Regelung systemfremd und überflüssig.

cc) Zu Absatz 4 (Zustimmungserfordernis und gerichtliche Geeignetheitsprüfung)

Die Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens auf Verfahren mit höherer Straferwartung bedarf besonderer Sicherungen. Der Entwurf macht deshalb in den neu eröffneten Fällen den Erlass eines Strafbefehls von der ausdrücklichen **Zustimmung** des Beschuldigten abhängig und verknüpft diese mit einem Verteidigerbezug sowie einer eigenständigen staatsanwaltschaftlichen und (über § 408 StPO) gerichtlichen Geeignetheits- und Aufklärungsprüfung. Damit wird das Strafbefehlsverfahren in diesen Fällen als im Kern konsensuales, rechtsschutzoffenes Instrument ausgestaltet. Es fördert gerade in seinem Anwendungsbereich eine transparente Verfahrenskommunikation.

Die vorgeschlagene Regelung führt zu keinem Konflikt mit § 257c StPO. Nach der vorgeschlagenen Konzeption sollen und werden in der Praxis häufig im Vorfeld der Beantragung eines Strafbefehls im erweiterten Anwendungsbereich des Absatz 4 Staatsanwaltschaft und Verteidigung ausloten, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Erledigung im Strafbefehlsverfahren in Betracht kommt. Das Gericht ist hierbei nicht beteiligt, weshalb schon keine Verständigung i.S.d. § 257c StGB vorliegt (vgl. zum Begriff der Verständigung auch MüKoStPO/*Jahn*, 2. Aufl. 2024, StPO § 257c Rn. 60). Das Gericht soll nach Maßgabe des § 408 StPO weiterhin unvoreingenommen und unabhängig über den gestellten Antrag entscheiden können.

In der V-AG wurden zwar gegen die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens auch Bedenken erhoben, weil damit für Straftaten, die mit einem Strafbefehl mit Freiheitsstrafe zwischen einem und zwei Jahren auf Bewährung geahndet werden, im Vergleich zur aktuellen Rechtslage die Rechte der Nebenklage und das Adhäsionsverfahren entfallen. Der Entwurf trägt den Bedenken zumindest dadurch Rechnung, dass der Erlass eines Strafbefehls in den Erweiterungsfällen nur zulässig ist, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt ist und eine Hauptverhandlung zur Wahrung der Rechte der Verfahrensbeteiligten nicht geboten erscheint (§ 407 Absatz 4 Nummer 2 StPO-E). Die Wahrung der Opferinteressen wird damit zur tatbestandlichen Voraussetzung des Strafbefehls. Der Begriff der Verfahrensbeteiligten umfasst auch den Verletzten, insbesondere den Nebenklageberechtigten (§§ 395 ff. StPO). Staatsanwaltschaft und Gericht haben deshalb von Amts wegen zu prüfen, ob im Einzelfall ein Bedürfnis nach Nebenklage (§§ 395 ff. StPO), nach einer Adhäsionsentscheidung (§§ 403 ff. StPO), nach aktiver Beteiligung des Verletzten (§§ 406d ff. StPO) oder nach öffentlicher Verhandlung und Genugtuung besteht. Ergibt die Prüfung ein solches Bedürfnis, ist der Strafbefehl zu versagen und Hauptverhandlung anzuberaumen (§ 408 Absatz 3 Satz 2 StPO); dem Verletzten stehen dort sämtliche Beteiligungsrechte ungeschmälert zu.

Die Regelung wirkt präventiv: Sie schließt das Strafbefehlsverfahren dort aus, wo die Opferinteressen eine Hauptverhandlung erfordern, statt Beeinträchtigungen nachträglich

auszugleichen. Der Schaffung förmlicher Opferbeteiligungsrechte im summarischen Verfahren (Anhörung, Nebenklage, Adhäsion, Rechtsbehelfe des Verletzten) bedarf es daneben nicht. Solche Rechte würden das schriftliche Verfahren strukturell der Hauptverhandlung annähern und seine Entlastungswirkung aufheben. Eine Nebenklage ohne Beweisaufnahme, Frage- und Anwesenheitsrecht bliebe überdies hinter dem zurück, was sie dem Verletzten formal verspricht. Die Prüfung von Amts wegen schützt schließlich auch Verletzte, die ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können, weil sie weder einen Antrag noch anwaltliche Vertretung voraussetzt.

Die Klausel steht nicht isoliert. Sie ist Teil eines abgestuften Sicherungssystems aus dem Zustimmungserfordernis des verteidigten Angeschuldigten (§ 407 Absatz 4 Nummer 1 StPO-E), der richterlichen Geeignetheitsprüfung (§ 408 Absatz 3 StPO-E) und dem uneingeschränkten Einspruchsrecht (§§ 410, 411 StPO). Legt der Angeklagte Einspruch ein, findet die Hauptverhandlung statt; die Beteiligungsrechte des Verletzten leben in vollem Umfang auf. Hinzu kommt, dass die Erweiterungsfälle nach den Rückmeldungen der Praxis überwiegend Konstellationen ohne individualisierte Verletzte betreffen, namentlich Staatsschutzsachen mit übersichtlichen Tatvorwürfen, Wirtschaftsstrafverfahren mit geständigen, nur geringfügig beteiligten Mitangeklagten und vertypte minder schwere Fälle. Ein Nebenklage- oder Adhäsionsbedürfnis besteht dort regelmäßig nicht.

Die Regelung genügt auch den verfassungs- und unionsrechtlichen Vorgaben. Das Bundesverfassungsgericht hat das Strafbefehlsverfahren gebilligt, weil der Einspruch die Rückkehr in die vollständige Hauptverhandlung eröffnet (BVerfGE 25, 158; 2 BvR 554/20); die vorgeschlagene Prüfung setzt bereits vor dem Erlass des Strafbefehls an und geht damit über diesen Maßstab hinaus. Die Richtlinie 2012/29/EU verlangt die Berücksichtigung der Opferbelange im Strafverfahren, nicht aber eine förmliche Beteiligung des Verletzten in jedem Verfahrensabschnitt; ihr Artikel 18 gebietet zugleich den Schutz vor sekundärer Viktimisierung, dem die Vermeidung einer belastenden Hauptverhandlung im Einzelfall gerade dient. Nach Auffassung der weit überwiegenden Mehrheit der V-AG ist die Regelung daher ausreichend, um die Opferinteressen zu wahren und zugleich die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege durch die Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens zu verbessern; einer weiteren Ausweitung der Opferrechte im Strafbefehlsverfahren bedarf es nicht.

b) Zu § 408 StPO-E

Nach geltendem Recht hat der Richter dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlass des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen; andernfalls ist Hauptverhandlung anzuberaumen. Der Entwurf ergänzt § 408 Abs. 3 StPO um eine ausdrückliche

Prüfpflicht für die neuen Fallgruppen: Das Gericht hat zusätzlich zu prüfen, ob die Zustimmung des Beschuldigten ausdrücklich schriftlich erteilt wurde.

c) Zu § 408a StPO-E

§ 408a StPO ermöglicht nach geltendem Recht einen Strafbefehlsantrag nach Eröffnung des Hauptverfahrens, jedoch ausdrücklich nur im Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht und unter weiteren Voraussetzungen (u. a. wichtiger Grund wie Ausbleiben/Abwesenheit).

Der Entwurf dehnt diese Möglichkeit konsequent auf die neuen Fallgruppen aus und stellt zugleich sicher, dass das Zustimmungserfordernis und die gerichtliche Kontrollintensität auch im Stadium nach Eröffnungsbeschluss durchgängig gelten. Dies verhindert Wertungswidersprüche zwischen § 407 und § 408a StPO.

Gleichzeitig werden die zusätzlichen Voraussetzungen gestrichen. Nach bisherigem Recht kommt der Erlass eines Strafbefehls nach Eröffnung des Hauptverfahrens nur dann in Betracht, wenn der Durchführung einer Hauptverhandlung das Ausbleiben oder die Abwesenheit des Angeklagten oder ein anderer wichtiger Grund entgegensteht. Mit der Streichung wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen, auch im fortgeschrittenen Stadium einer Hauptverhandlung – etwa in besonders komplexen Wirtschaftsstrafverfahren – in das Strafbefehlsverfahren übergehen zu können.

d) Zu § 408b StPO

Nach geltendem Recht bestellt der Richter dem noch unverteidigten Angeschuldigten einen Pflichtverteidiger, wenn er erwägt, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls mit Freiheitsstrafe (§ 407 Absatz 2 Satz 2 StPO) zu entsprechen. Die Vorschrift begründet einen Fall notwendiger Verteidigung. Sie soll sicherstellen, dass Freiheitsstrafen im schriftlichen Verfahren nicht allein mit Blick auf die Strafaussetzung zur Bewährung in Verkennung der belastenden Folgen hingenommen werden (KK-StPO/Maur, 9. Aufl. 2023, § 408b Rn. 1, 4). Dieser Schutzzweck gilt in den neu eröffneten Fallgruppen des § 407 Absatz 4 StPO-E mit ihrer höheren Straferwartung in gesteigertem Maße. Der Entwurf erstreckt die Bestellungspflicht daher folgerichtig auf diese Fälle. Der Maßstab bleibt unverändert: Die Bestellung ist geboten, sobald das Gericht den Erlass des Strafbefehls ernstlich in Betracht zieht (vgl. KK-StPO/Maur, aaO, Rn. 3).

Die Ersetzung des Wortes „Richter“ durch „Gericht“ und die Zuweisung der Bestellung an den Vorsitzenden tragen der Erstreckung des Verfahrens auf erstinstanzliche Verfahren vor dem Land- und Oberlandesgericht Rechnung; dort entscheidet ein Kollegialgericht. Der neue Satz

2 weist dem Vorsitzenden zugleich die Belehrung des Angeschuldigten und die Herbeiführung seiner ausdrücklichen Zustimmung zu, sofern beides nicht bereits im Vorverfahren erfolgt ist. Damit ist gewährleistet, dass die Zustimmung nach § 407 Absatz 4 Nummer 1 StPO-E in jedem Verfahrensstadium auf einer anwaltlich beratenen und belehrten Grundlage beruht.

Die Verteidigermitwirkung ist in den Fällen des § 407 Absatz 4 StPO-E stärker abgesichert als im geltenden Recht. Während ein Verstoß gegen § 408b StPO die Wirksamkeit des Strafbefehls nach bisherigem Verständnis unberührt lässt und nur mit dem Einspruch geltend gemacht werden kann (KK-StPO/Maur, aaO, Rn. 4, 9), kann die Zustimmung nach § 407 Absatz 4 Nummer 1 StPO-E nur der verteidigte Angeschuldigte wirksam erklären; ohne wirksame Zustimmung darf der Strafbefehl nicht ergehen. Ein ohne Verteidigermitwirkung erlassener Strafbefehl ist in den Erweiterungsfällen damit ausgeschlossen. Für die Fortdauer der Bestellung gilt § 143 StPO. Legt der Angeklagte Einspruch ein, dauert die Bestellung in den neuen Fallgruppen regelmäßig fort, weil eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zu erwarten ist (vgl. KK-StPO/Maur, aaO, Rn. 8; BT-Drs. 19/13829, S. 52). Der Angeklagte bleibt damit auch im Einspruchsverfahren durchgängig verteidigt.

e) Zu § 409 StPO-E

Der Entwurf ergänzt den Pflichtinhalt des Strafbefehls für die neuen Fallgruppen um einen Hinweis auf die erklärte Zustimmung und deren Tragweite. Die Ergänzung dient der Transparenz.

f) Zu § 410 StPO-E

Der Entwurf stellt klar, dass der Einspruch auch dann uneingeschränkt zulässig bleibt, wenn zuvor eine Zustimmung zur Entscheidung im Strafbefehlsverfahren erklärt wurde. Damit wird ausgeschlossen, dass die Zustimmung als (faktischer) Rechtsmittelverzicht missverstanden wird.

g) Zu § 411 StPO-E

Der Entwurf ergänzt klarstellend, dass eine Verwerfung nicht allein darauf gestützt werden darf, der Angeklagte habe zuvor der Entscheidung im Strafbefehlsverfahren zugestimmt. Damit wird die Rechtsschutzgarantie im erweiterten Anwendungsbereich zusätzlich abgesichert.

h) Weitere Änderungen

Im Gesetzgebungsverfahren ist für die Erweiterungsfälle hinsichtlich der landgerichtlichen und oberlandesgerichtlichen Zuständigkeit noch eine dem § 408 Absatz 1 StPO entsprechende Regelung zu ergänzen.

3. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit und Gebotenheit der Erweiterung

a) Das Strafbefehlsverfahren als rechtsschutzoffenes und konsensual getragenes Verfahren von Verfassungs wegen

Das summarische Strafbefehlsverfahren ist in ständiger Rechtsprechung als verfassungsgemäß anerkannt. Seine Rechtfertigung bezieht es nicht aus einer Verkürzung der Aufklärung, sondern aus der jederzeitigen Möglichkeit der Rückkehr in das ordentliche Verfahren. Mit dem nicht zu begründenden Einspruch nach § 410 StPO verwandelt der Betroffene das schriftliche Verfahren in eine vollwertige Hauptverhandlung mit uneingeschränkter Beweisaufnahme und kontradiktorischer Erörterung (§ 411 Abs. 1 Satz 2 StPO). Das Bundesverfassungsgericht beschreibt den Einspruch seit BVerfGE 25, 158 als den ersten Zugang des Betroffenen zum Gericht und als Grundvoraussetzung effektiven Rechtsschutzes. Die mit der Schriftlichkeit verbundenen Abstriche sind allein deshalb hinnehmbar, weil der Beschuldigte die mündliche Verhandlung durch eine bloße Erklärung erzwingen kann.

Diese Linie hat das Bundesverfassungsgericht zuletzt bekräftigt (BVerfG, Beschluss vom 5. Oktober 2020, 2 BvR 554/20). Aus Art. 19 Abs. 4, Art. 103 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG leitet die Kammer zugleich die maßgeblichen Sicherungen ab. Wo der Beschuldigte etwa krankheitsbedingt oder infolge persönlicher Schwierigkeiten ersichtlich nicht in der Lage ist, die Besonderheiten des Verfahrens zu erfassen, ist ihm zur Wahrung des fairen Verfahrens ein Pflichtverteidiger beizuordnen. Eben hieran knüpft der Entwurf an, indem er den Strafbefehl in den neu eröffneten und sensibleren Fallgruppen von der notwendigen Verteidigung, von der ausdrücklichen Zustimmung des Beschuldigten und von einer eigenständigen richterlichen Geeignetheits- und Freiwilligkeitsprüfung abhängig macht. Die Erweiterung bewegt sich damit nicht am Rand, sondern im Zentrum der vom Gericht gezogenen rechtsstaatlichen Linien.

In dieselbe Richtung weist das Unionsrecht. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die Vereinbarkeit des deutschen Strafbefehls- und Einspruchssystems mit der Belehrungsrichtlinie (Richtlinie 2012/13/EU) bestätigt, sofern dem Betroffenen die volle Einspruchsfrist zur Verfügung steht (EuGH, Covaci, C-216/14, sowie EuGH, UY, C-615/18). Der Gerichtshof kennzeichnet das Strafbefehlsverfahren dabei als vereinfachtes Verfahren ohne Verhandlung oder

kontradiktorische Erörterung und den Strafbefehl als vorläufige Entscheidung, die mit dem Einspruch ihre Vorläufigkeit verliert. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention steht nicht entgegen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erkennt seit langem an, dass der Einzelne auf eine öffentliche und mündliche Verhandlung ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten verzichten kann, sofern der Verzicht unmissverständlich erfolgt und ihm kein gewichtiges öffentliches Interesse entgegensteht. Wer von dem Einspruch keinen Gebrauch macht, übt einen solchen Verzicht in der vom Gerichtshof gebilligten Form aus, und zwar in einem Verfahren, das ihm die Rückkehr in die volle Verhandlung vorbehaltlos offenhält.

b) Die gefestigte Fachrechtsprechung der Oberlandesgerichte

Die Oberlandesgerichte haben die Funktionsfähigkeit des Strafbefehlsverfahrens in gefestigter Rechtsprechung abgesichert und ihm klare dogmatische Konturen gegeben. Sie stellen übereinstimmend klar, dass die wirksame Zustellung eines Strafbefehls allein die Verhandlungsfähigkeit des Empfängers voraussetzt und nicht von dessen Geschäftsfähigkeit abhängt, und dass eine Betreuung der Wirksamkeit der Zustellung nicht entgegensteht, solange Verhandlungsfähigkeit besteht (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. Juli 1992, 4 Ws 230/92, MDR 1993, 70; KG, Beschluss vom 20. November 2001, 5 Ws 702/01, StV 2003, 343; OLG Brandenburg, Beschluss vom 23. Dezember 2008, 1 Ws 242/08). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Linie aufgegriffen und zum verfassungsrechtlichen Maßstab erhoben (BVerfG, Beschluss vom 5. Oktober 2020, 2 BvR 554/20).

Die Rechtsprechung belegt, dass die Fachgerichte das Strafbefehlsverfahren als tragfähiges Instrument anerkennen und seine rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen durch genaue Anforderungen an Verhandlungsfähigkeit und wirksame Zustellung sichern. An diese gefestigten Sicherungen knüpft der Entwurf an, wenn er den Strafbefehl in den neuen Fallgruppen an die notwendige Verteidigung und an eine eigenständige richterliche Prüfung bindet. Dass der nicht angefochtene Strafbefehl dem rechtskräftigen Urteil gleichsteht (§ 410 Abs. 3 StPO), unterstreicht die prozessuale Gleichwertigkeit der Erledigungsform. Mit ihrer Rechtskraftwirkung hat sich das Bundesverfassungsgericht schon früh befasst und dem rechtskräftigen Strafbefehl strafklageverbrauchende Wirkung beigemessen, die nach Art. 103 Abs. 3 GG nur dort zurücktritt, wo die Tat unter einem im Strafbefehl nicht gewürdigten und die Strafbarkeit erhöhenden rechtlichen Gesichtspunkt abzuurteilen ist (BVerfGE 3, 248, Urteil vom 18. Dezember 1953, 1 BvR 230/51).

c) Der Erst-recht-Schluss aus der Rechtsprechung zur Verständigung

Das Bundesverfassungsgericht hat die gesetzlich geregelte Verständigung für grundsätzlich verfassungsgemäß erklärt (BVerfG, Urteil vom 19. März 2013, 2 BvR 2628/10, BVerfGE 133, 168) und dabei tragend auf die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege und das Schuldprinzip abgestellt. Bei der Verständigung verzichtet der Angeklagte auf die streitige Hauptverhandlung, die richterliche Kontrolle beschränkt sich auf die Plausibilität des Geständnisses (§ 257c Abs. 2 StPO), und ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in die volle Aufklärung besteht nicht. Diese Form konsensualer Erledigung ist nach der Entscheidung auch bei erheblicher Straferwartung zulässig.

Wenn aber der konsensuale Verzicht auf die Hauptverhandlung selbst bei reduzierter richterlicher Kontrolle und ohne Rückkehrrecht verfassungsgemäß ist, dann muss das Strafbefehlsverfahren erst recht zulässig sein. Es gewährt dem Betroffenen durchweg mehr, nämlich ein uneingeschränktes Rückkehrrecht (§§ 410, 411 StPO), eine schriftlich begründete Entscheidung und eine der Sanktionierung vorgelagerte richterliche Schuld- und Eignungsprüfung auf der Grundlage der Ermittlungsakte (§§ 407 Abs. 1 Satz 2, 408 StPO). Das Strafbefehlsverfahren ist dem Verständigungsverfahren in rechtsstaatlicher Hinsicht überlegen, weil die richterliche Kontrolle vor dem Erlass stattfindet und nicht erst nachträglich an einem bereits abgelegten Geständnis ansetzt. Die Bedenken, die das Gericht gegen inhaltsleere Formalgeständnisse erhoben hat, treffen den Strafbefehl daher nicht. Damit ist zugleich die in der Sache aufgeworfene Frage beantwortet, ob die Verständigungsrechtsprechung auf das Strafbefehlsverfahren ausstrahlt. Sie tut es zugunsten der Erweiterung, weil sie einen Maßstab bereithält, an dem gemessen die maßvolle Ausdehnung des konsensual ausgestalteten Strafbefehlsverfahrens nicht nur zulässig, sondern folgerichtig erscheint.

Im Übrigen ist der Übergang ins Strafbefehlsverfahren schon deshalb keine Verständigung, weil das Gericht an den Antrag der StA bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gebunden ist. Das Gericht verständigt sich also nicht. Schließlich handelt es sich beim Übergang ins Strafbefehlsverfahren nicht um eine Verständigung über die Schuld- und Straffrage, sondern allenfalls eine Abrede über das anzuwendende Verfahrensrecht.

d) Die Anhebung des Sanktionsrahmens auf zwei Jahre Freiheitsstrafe auf Bewährung

Die Höchstgrenze des § 407 Abs. 2 Satz 2 StPO ist nicht verfassungsrechtlich auf ein Jahr festgeschrieben. Sie ist historisch wiederholt verändert worden. Bereits das preußische Recht und die Reichsstrafprozessordnung kannten den Strafbefehl mit Freiheitsstrafen, zunächst bis zu sechs Wochen, sodann seit 1924 bis zu drei Monaten und seit 1939 bis zu sechs Monaten. Die heutige Grenze von einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung wurde erst durch das

Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege von 1993 eingeführt (Leipold/Wojtech, ZRP 2010, 243). Die Sanktionsobergrenze ist danach eine rechtspolitische Stellgröße und keine Verfassungsschranke.

Systematisch fügt sich die Anhebung bruchlos in das Sanktionenrecht ein. § 56 Abs. 1 und Abs. 2 StGB machen Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren bewährungsfähig. Die geltende Begrenzung des Strafbefehls auf ein Jahr erzeugt deshalb einen Wertungsbruch, weil Taten, die eine Bewährungsstrafe zwischen einem und zwei Jahren rechtfertigen, zwingend in die Hauptverhandlung gezwungen werden, obwohl der Sachverhalt häufig ebenso einfach gelagert ist wie bei niedrigeren Strafen. Die Anhebung stellt den Gleichlauf zwischen der prozessualen Erledigungsform und der materiellrechtlichen Bewährungsgrenze her, während die Bindung an die Strafaussetzung erhalten bleibt und der Strafbefehl weiterhin nicht der Festsetzung vollstreckbarer Freiheitsstrafen dient.

Dem lässt sich nicht mit Erfolg entgegenhalten, die Bewährungsentscheidung und namentlich die Feststellung besonderer Umstände nach § 56 Abs. 2 StGB setzten einen persönlichen Eindruck und damit eine mündliche Verhandlung voraus. § 56 StGB verlangt eine Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit, schreibt aber keine mündliche Verhandlung vor, und die Prognose kann auf der Aktengrundlage getroffen werden, zumal in den neuen Fallgruppen Verteidigung zwingend ist und der Beschuldigte zustimmt. Die Bewährungsauflagen und Weisungen ergehen ohnehin durch gesonderten Beschluss, den das Gericht auch ohne persönliche Anhörung erlassen kann. Wo eine Anhörung im Einzelfall geboten erscheint, scheidet die richterliche Geeignetheitsprüfung (§ 408 StPO) den Fall aus, oder der Beschuldigte legt Einspruch ein. Die zwingende Verteidigung (§ 408b StPO), die Bewährungsbindung und das Zustimmungserfordernis gewährleisten eine informierte Entscheidung und genügen dem verfassungsrechtlichen Maßstab (2 BvR 554/20).

e) Die Erstreckung auf Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten

Die Beschränkung des Strafbefehlsverfahrens auf die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte (§ 407 Abs. 1 Satz 1 StPO) ist eine organisatorische Zuordnung und keine verfassungsrechtliche Schranke. Der Grundsatz des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) steht der Erstreckung nicht entgegen, weil die Verteilung der sachlichen Zuständigkeit dem Gesetzgeber obliegt, der Strafbefehl von einem Berufsrichter erlassen wird und der Einspruch vor den nach allgemeinen Regeln berufenen Spruchkörper führt. Einer Änderung der Verfahrensstruktur bedarf es nicht.

Das Entlastungspotenzial liegt, wie oben bereits darlegt, gerade bei den großen Strafkammern und den Staatsschutzkammern. Dort treten übersichtliche Tatvorwürfe, etwa eine einmalige

geringfügige Unterstützungshandlung im Anwendungsbereich des Vereinsgesetzes oder das Verbreiten von Propagandamitteln durch einen einzelnen Beitrag in sozialen Medien, in einen Verdrängungswettbewerb mit vorrangigen Haftsachen und lösen einen erheblichen Koordinierungs- und Sicherungsaufwand aus, der von der Bestellung eines Ergänzungsrichters bis zu aufwendigen Sicherungsmaßnahmen reicht. Der Entlastungseffekt bemisst sich hier nach dem Aufwand je Verfahren und nicht allein nach der Zahl der Fälle, weshalb schon eine geringe Zahl betroffener Sachen eine spürbare Entlastung der knappsten Ressourcen der Strafjustiz bewirkt.

f) Die Einbeziehung von Verbrechen

Dass der Strafbefehl bislang nur bei Vergehen zulässig ist (§ 407 Abs. 1 Satz 1 StPO), beruht auf dem formellen Verbrechensbegriff des § 12 Abs. 1 StGB, der allein auf die abstrakte Mindeststrafe von einem Jahr abstellt. Diese Einteilung ist formeller Natur, denn der materielle Unrechtsgehalt einer konkreten Tat bemisst sich nicht an der abstrakten Mindeststrafe, sondern an den Tatumständen und der konkret verwirkten Strafe. Es gibt eine Reihe von Verbrechenstatbeständen, deren erhöhte Mindeststrafe nicht auf einer gesteigerten Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit beruht und die in vertypten minder schweren Fällen eine Bewährungsstrafe rechtfertigen.

Daraus folgt, dass nicht die abstrakte Einordnung als Verbrechen, sondern die konkrete Eignung des Einzelfalls über die Anwendung des Strafbefehlsverfahrens entscheiden muss. Diese Eignungsbewertung überlässt der Entwurf nicht einem starren gesetzlichen Deliktskatalog, sondern weist sie der richterlichen Geeignetheitsprüfung nach § 408 StPO-E zu, die umfangreiche oder aufklärungsbedürftige Sachverhalte ebenso aussondert wie Fälle, in denen ein gesteigertes Interesse an einer öffentlichen Verhandlung besteht. Hinzu treten das Erfordernis der ausdrücklichen Zustimmung des verteidigten Beschuldigten und das jederzeitige Rückkehrrecht in die öffentliche Hauptverhandlung über den Einspruch, das den Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 169 GVG) in jedem Einzelfall verfügbar hält. Diese einzelfallbezogene Steuerung ist einer starren Lösung überlegen, weil sie weder geeignete Fälle von vornherein ausschließt noch ungeeignete zwingend erfasst. Für die dokumentarisch häufig eindeutigen und vom Beschuldigten eingeräumten Fälle – hierzu zählen neben Konstellationen aus dem Betäubungsmittelrecht etwa der räuberische Diebstahl mit Bagatellschaden und die nicht rechtzeitige Rückgabe der Dienstwaffe – ist der Strafbefehl mit der ihm eigenen Einspruchsoption das angemessene Instrument. Da dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung prozessualer Erledigungsformen ein weiter Gestaltungsspielraum zusteht (BVerfGE 133, 168), begegnet die so abgesicherte Öffnung für Verbrechen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

g) Die Erweiterung als Gebot der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege

Die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege ist ein Rechtsgut von Verfassungsrang. Sie wird aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem staatlichen Gewaltmonopol hergeleitet und seit der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Zeugnisverweigerungsrecht (BVerfGE 33, 367, Beschluss vom 19. Juli 1972, 2 BvL 7/71) in ständiger Rechtsprechung herangezogen; in der Entscheidung zur Verständigung steht sie ausdrücklich im Mittelpunkt der Erwägungen (BVerfGE 133, 168). Steht ein verfassungsrechtlich zulässiges und rechtsschutzoffenes Instrument zur Verfügung, das die knappen justiziellen Ressourcen auf die streitigen und aufklärungsbedürftigen Verfahren lenkt, so ist seine maßvolle Erweiterung nicht nur zulässig, sondern aus der staatlichen Pflicht zur Gewährleistung einer wirksamen Strafrechtspflege geboten.

Hinzu tritt der Beschleunigungsgrundsatz. Sowohl das Rechtsstaatsprinzip als auch Art. 6 Abs. 1 EMRK verpflichten den Staat, Strafverfahren in angemessener Frist zum Abschluss zu bringen; die Vorschriften über die Entschädigung bei überlangen Gerichtsverfahren (§§ 198 ff. GVG) bestätigen den Rang dieses Gebots. Jede überlange Bindung von Spruchkörpern an einfach gelagerte Sachen geht zu Lasten der zügigen Erledigung anderer, dringlicherer Verfahren und damit zu Lasten der Beschuldigten in Haftsachen und der Opfer, die auf eine rasche Ahndung angewiesen sind. Eine Reform, die geeignete Fälle aus der Hauptverhandlung herauslöst, dient daher unmittelbar der Verwirklichung des Beschleunigungsgebots.

Schließlich liegt die Erweiterung auch im wohlverstandenen Interesse des Beschuldigten. Die öffentliche Hauptverhandlung entfaltet eine erhebliche Stigmatisierungswirkung, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) berührt; wer eine zügige und nicht öffentliche Erledigung vorzieht, erhält mit dem erweiterten Strafbefehlsverfahren eine zusätzliche und freiwillig zu ergreifende Option, ohne dass ihm dadurch ein Recht genommen würde. Dasselbe gilt für die Belange verletzter Personen, denen eine belastende oder retraumatisierende Aussage in öffentlicher Verhandlung erspart bleiben kann. Die Erweiterung verkürzt nach alledem keine Beschuldigtenrechte, sondern vermehrt die Wege einer rechtsstaatlich abgesicherten Erledigung, und sie steht durchgehend unter dem Vorbehalt der richterlichen Geeignetheitsprüfung und der Zustimmung des verteidigten Beschuldigten.

# VIII. Protokolle

# Protokoll

**der Auftaktsitzung der StPO-Reformkommission im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 25. September 2025**

## I. Anwesenheit

- Plenumsmitglieder: MDn Dr. Neuhaus, VRiBGH Prof. Dr. Schäfer, BA b. BGH Prof. Dr. Schneider, Prof. Dr. Albrecht, Prof. Dr. Höffler, Prof. Dr. Kudlich, Prof. Dr. Prof. h.c. Sinn, RA'in Dr. von Galen, RiLG Dr. Kersten, OStA'in b. BGH Tüz, RA Prof. Dr. Knauer, RA Prof. Dr. Norouzi, RA Dr. Schoop, MDgt Bey, LMR Franosch, SDgtn Gerlach, MDgt Dr. Hackner, MDgt Krames, LRD Rogge, MDgt Wilke. In Vertretung für MDgt Dr. Burr anwesend OStA'in Dr. Göbbels sowie für RA Conen in Vertretung anwesend RA Uwer.
  Herr VRiBGH Prof. Dr. Schäfer und Prof. Dr. Prof. h.c. Sinn waren digital zugeschaltet.
- Designierte Arbeitsgruppenleitungen: MDgt Dr. Korte (BMJV), OStA BGH Oliver Sabel (BMJV), RDn Dr. Sarah Eickelmann (BMJV), Ri Tobias Harger (BMJV), LMR Dr. Sybille Wuttke (BW), RiAG Felix Fabian Kappes (HB), MR Dr. Benedikt Berger (BY), SenR'in Bettina Barts (BE) MR Dr. Sven Mirko Damm (NI), MR Dr. Georgy (HE, digital zugeschaltet)
- MRn Peter (BMJV), MRn Ley (BMJV), StA Dr. Loos (BK), RDn Semmelbeck (BMJV)

## II. Begrüßung durch Herrn Ständigen Vertreter der Staatssekretärin Dr. Johannes Dimroth.

Die Sitzung wurde mit einer Rede von Herrn Ständigen Vertreter der Staatssekretärin Dr. Johannes Dimroth eröffnet.

## III. Begrüßung und Einleitung durch Frau Ministerialdirektorin Dr. Heike Neuhaus

Die Sitzung wurde von Frau Ministerialdirektorin Dr. Heike Neuhaus geleitet, die die Kommissionsmitglieder begrüßte. Sie wies auf den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag, die hohe Belastung der Strafjustiz und die Bedeutung von Verfahrensregeln hin. Darüber hinaus erwähnte sie die weiteren Aufträge aus dem Koalitionsvertrag – Verfahrensdauer verkürzen, Zugang zu zweiter Tatsacheninstanz begrenzen; audio-visuelle Vernehmung minderjähriger Zeugen erleichtern. Frau Dr. Neuhaus betonte, dass der Fokus der Kommission auf dem strafgerichtlichen Hauptverfahren liege. Eine

Gesamtbetrachtung im Sinne einer vollen Inklusion auch des Ermittlungsverfahrens wäre eine Überfrachtung.

Sie erläuterte zudem die Arbeitsweise der Kommission. Ein Organisationsgremium (Teilnehmer: BMJV, NW, NI, BY, BE) mit koordinierender Rolle habe die Kommission vorbereitet und werde sie weiter begleiten. Es sollen sechs Arbeitsgruppen gebildet werden mit dem Ziel, konkrete Vorschläge zu entwickeln. Das Plenum fungiere als Leitungsinstanz, was die Arbeitsgruppenbesetzung und -themen beschließt. Abstimmungen solle es keine geben.

Frau Dr. Neuhaus legte sodann die Zeitplanung dar. Das Plenum werde nach Erhalt der Zwischenberichte der Arbeitsgruppen in der nächsten Sitzung am 18. und 19. März 2026 zusammentreten. Die Arbeitsgruppen sollen ihre schriftlichen Zwischenberichte bis Ende Februar 2026 den Mitgliedern des Plenums vorlegen und in der Plenumssitzung im März darstellen. Das Plenum wird in der dann folgenden Diskussion auf eventuelle Widersprüche und Lücken hinweisen sowie Anregungen für die weitere Arbeit in den Arbeitsgruppen geben. Die Arbeitsgruppen werden anschließend bis Juni 2026 die Endfassung ihrer Berichte erstellen. Eine weitere Sitzung des Plenums, die auch virtuell stattfinden könne, werde zur Finalisierung und Abnahme des Berichts erforderlich sein. Die Übergabe des Berichts an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz durch das Plenum sei für Oktober 2026 vorgesehen, solle aber auf jeden Fall noch im Jahr 2026 stattfinden.

Ziel der Kommission sei es, Gemeinsamkeiten zu suchen. Gemeinsame Vorschläge hätten eine große Wirkmacht. Auffassungen, die auf Widerstand treffen oder weitergehen, sollen dennoch aufgenommen werden, um eine politische Entscheidung zu ermöglichen. Argumente, die dafür und dagegen sprechen, sollen aufgenommen werden.

Sodann stellte Frau Dr. Neuhaus zunächst die Eingangsfrage („Was muss passieren, damit die Kommission misslingt?“) und bat die Plenumsmitglieder, jeweils einen Gedanken dazu aufzuschreiben.

Es folgte eine Erläuterung des Vorgehens bei der Themenfestlegung, die in Gruppen an sechs Stellwänden erfolgen solle, an denen die designierten Arbeitsgruppenleitungen die von allen beteiligten Organisationen und Institutionen eingereichten Vorschläge erläutern. Die Teilnehmer könnten Themen priorisieren, verschieben oder hinzufügen.

## IV. Vorstellungsrunde

Nach der Einleitung erfolgte eine Vorstellungsrunde, zunächst der Mitglieder des Plenums, anschließend der designierten Arbeitsgruppenleitungen und schließlich der weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Besprechung.

## V. Themen der Arbeitsgruppen

Frau Dr. Neuhaus stellte zunächst die Arbeitsweise der Arbeitsgruppen vor:

- Bei allen Themen werden Digitalisierung und Opferschutz mitgedacht.
- Die Besprechung in den Arbeitsgruppen erfolgt vertraulich.
- Der Abschlussbericht soll aus den Berichten der Arbeitsgruppen erstellt werden.
- Alle Meinungen haben Gewicht und alle vertretenen Auffassungen sollen aufgeführt werden.
- Es ist möglich, zu bestimmten Themenbereichen externe Expertinnen und Experten hinzuzuziehen (eine Reisekostenübernahme kann ggf. in Abstimmung mit dem BMJV erfolgen).
- Jede Arbeitsgruppe bestimmt die Anzahl der Sitzungen und die Arbeitsweise selbst; die Themen, die das Plenum mitgibt, sollen umfassend beleuchtet werden. Es sollten für die jeweiligen Themenbereiche Berichterstatter benannt werden.
- Berichte dürfen 30-60 Seiten haben, sollen 60 Seiten allerdings nicht überschreiten.

Sodann erläuterte Herr Harger die Einordnung der Kleingruppen für die Begehung der Stellwände anhand der bestehenden Sitzungsordnung. Im Anschluss erfolgten die Diskussionen in Kleingruppen an den Stellwänden und virtuell.

Nach der Mittagspause erläuterten die Arbeitsgruppenleitungen die Ergebnisse der Diskussionen in den Kleingruppen. Im Anschluss erhielt das Plenum die Gelegenheit zur Diskussion der Themen.

- <u>Arbeitsgruppe 1: „Rechtsmittel und Instanzen“ (Leitung Frau Dr. Wuttke, Herr Kappes):</u>
  Zunächst wurde die Priorisierung der Themenbereiche durch die Teilnehmenden erläutert. Sodann wurde aufgezeigt, dass es erhebliche Querverbindungen zu anderen Arbeitsgruppen gebe, insb. zu AG 2 und auch zu AG 3 hinsichtlich der Rechtsmittel.
  Die Themenebereiche „Wahlrechtsmittel“ und „Verständigung“ seien von hohem Interesse gewesen.

  Es wurden zwei Umformulierungen vorgeschlagen, um Vorfestlegungen zu vermeiden: Wahlrechtsmittel sei zu eng gefasst; es wurde vorgeschlagen, stattdessen das Thema wie folgt zu fassen: „Alternative Form des zweigliedrigen Instanzenzugs“.

Der Themenvorschlag „Entscheidung durch Beschluss als Regelfall bei Revision“ nehme das Ergebnis vorweg, auch die Aspekte einer Begründung der Entscheidung seien mit einzubeziehen.

Nach Diskussion beschloss das Plenum die Aufnahme des neuen Themenpunkts „Form eines zweigliedrigen Instanzenzugs“ sowie die Umbenennung von „Entscheidung durch Beschluss als Regelfall bei Revision“ in „Form der Entscheidung bei Revision“.

- Arbeitsgruppe 2: „Beschleunigtes Verfahren, Strafbefehlsverfahren, Verfahren vor den Amtsgerichten“ (Leitung Frau Dr. Eickelmann, Herr Harger):

Es zeigte sich eine deutliche Priorisierung des Themas „Ausweitung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens“. Priorisiert wurde das Thema allerdings nicht nur von Befürwortern einer Ausweitung, sondern auch von Mitgliedern des Plenums, die das Thema kritisch sehen. Die Teilnehmenden sprachen sich dafür aus, Wechselwirkungen bei einer Ausweitung nicht nur des Strafbefehlsverfahrens, sondern auch beim Thema „Erleichterte Verfahrensregelungen vor dem Strafrichter“ zu beachten, die Rechtsmittel, Verteidigung, verständige Belehrung und Verständigung betreffen. Es wurde auch hier die Querverbindung zu anderen Arbeitsgruppen betont. Hinsichtlich des Themas „Einsatz von künstlicher Intelligenz“ wurde vorgeschlagen, dass dies eher eine Frage für das Ermittlungsverfahren sei und daher in AG 4 zu verorten sein könnte. Zusätzlich vorgeschlagen wurden die Themen „OWi-Verfahren“ sowie „Protokollierung im amtsrichterlichen Verfahren“.

Nach Diskussion beschloss das Plenum, dass der vorgeschlagene weitere Themenpunkt „OWi-Verfahren“ nicht aufgenommen werden soll, da anderenfalls eine Überfrachtung droht. Das Thema „Einsatz von Künstlicher Intelligenz“ wurde kontrovers diskutiert, soll aber in der Themenliste der AG hinsichtlich der Überlegung erhalten bleiben, im Strafbefehlsverfahren mit künstlicher Intelligenz zu arbeiten. Dieses Thema solle nicht in die AG 4 verschoben werden. Das Thema „Beschleunigtes Verfahren als Regelverfahren vor dem Strafrichter“ wird umbenannt in „Stärkung des beschleunigten Verfahrens.“ Außerdem wird ein weiteres Thema hinzugefügt: „Einführung alternativer Verfahrensmodelle.“

- Arbeitsgruppe 3 „Durchführung der Hauptverhandlung – Verhandlungsleitung“ (Leitung Herr Dr. Berger, Frau Barts):

Die „Dokumentation der Hauptverhandlung“ zeige eine deutliche Priorisierung auf. Das Thema müsse einer tragfähigen Lösung zugeführt werden. Aber kein Thema sei isoliert zu betrachten, jedes habe Wechselwirkungen. Die Arbeitsgruppe behandele grundlegende Themen; der Zeitansatz von einem Jahr bis zur Übergabe des Berichts sei daher ambitioniert. Es wurden weitere Themen vorgeschlagen: „Sanktionierung rollenüberschreitenden Verfahrens“, was zumindest in Teilaspekten auch dem Thema „Stärkung der Sachleitungsbefugnis des Vorsitzenden“ unterfalle, aber auch etwas weitergehe. Es gehe nicht zwingend um eine Sanktionierung der Verteidigung, auch die Staatsanwaltschaft könne ihre Rolle überschreiten. Es wurde außerdem der Querbezug zur AG6 hinsichtlich der Aufwertung des Zwischenverfahrens im Rahmen der Verständigung verdeutlicht.
Nach Diskussion beschloss das Plenum, dass es trotz des erheblichen Pensums der AG3 keine siebte Arbeitsgruppe geben solle; die Zusammenstellung des Personaltableaus sei sehr aufwendig gewesen und eine Priorisierung notwendig. Viele Teilaspekte seien auch im vom BMJV erarbeiteten und später von der FDP-Fraktion in der 20. Legislatur in den Deutschen Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf zur Modernisierung des Strafverfahrens (BT-Drs. 20/14258) enthalten. Das vorgeschlagene zusätzliche Thema wird aufgenommen.

- Arbeitsgruppe 4 „Beweistransfer und Unmittelbarkeit“ (Leitung Herr Dr. Korte):

Die Teilnehmenden haben die Themen als eng zusammenhängend bewertet, dies spiegele sich auch in der Priorisierung wider. Die Erweiterung des Beweistransfers aus dem Ermittlungsverfahren in das Hauptverfahren bedinge auch eine gute Dokumentation im Ermittlungsverfahren, was durch KI und Transkriptionssoftware auch möglich sei. Als neue Themen wurden vorgeschlagen „Qualifizierte Belehrung im Ermittlungsverfahren“, „Wahrung von Mindeststandards bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren“ und „Überprüfungsmöglichkeiten Einsatz zertifizierter KI“. Diese beträfen zwar Teilaspekte der anderen Themen, seien aber zur Verdeutlichung sinnvoll aufgefasst worden.

Es gab keinen Diskussionsbedarf. Die Themenliste wurde mit den Ergänzungen beschlossen.

- Arbeitsgruppe 5 „Beweisaufnahme“ (Leitung Herr Dr. Damm, Herr Dr. Georgy):

Besonders priorisiert wurden die Themen „Selbstleseverfahren, Selbstaugenscheinseinanahme“ und „Überarbeitung des Beweisantragsrechts“. Ersteres habe besonders erhebliche praktische Relevanz. Hinsichtlich des Themas „Übersetzung bei fremdsprachigen Urkunden (Verzicht/Einsatz KI)“ sei auch der von Bayern eingebrachte JuMiKo-

Beschluss aus 2023 zu diskutieren. Diskutiert worden sei nicht nur die Frage, dass Künstliche Intelligenz mitgedacht werden solle, sondern auch der Verzicht auf den Einsatz von künstlicher Intelligenz.

Es gab keinen Diskussionsbedarf. Die Themenliste wurde beschlossen.

- Arbeitsgruppe 6 „Zwischenverfahren, Verteidigung, Opferbeteiligung“ (Leitung Herr Sabel):

Das Thema „Stärkung des Zwischenverfahrens“ sei von den meisten Mitgliedern des Plenums priorisiert worden. Hier könnten insbesondere Verfahrensfragen vorab geklärt werden, insbesondere wenn viel aus dem Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung eingeführt werden solle. Das Zwischenverfahren könne nutzbar gemacht werden als Alternative zur Verständigung (bspw. als schriftliches Erledigungsverfahren). Das Thema „Verteidigung / Pflichtverteidigung“ habe ebenfalls starke Gewichtung erfahren. Der Verteidiger der ersten Stunde werde dabei als umso wichtiger wahrgenommen, je mehr Transfer aus der Hauptverhandlung erfolge.
Das Thema „Verteidigervergütung“ wurde insbesondere hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens und dementsprechend als Querverbindung zur AG 4 diskutiert, die Vergütung solle so ausgestaltet sein, dass eine zügige Erledigung erfolge.
Hinsichtlich des Themas „Nebenklage“ wurde angeregt, dort auch die Thematik der Gruppenvertretung zu diskutieren. Beim Thema „Adhäsionsverfahren“ sei insbesondere auch auf das Unterthema „Schadensausgleich im Vorverfahren“ eingegangen worden, aber auch die Frage der Überprüfbarkeit von Adhäsionsentscheidungen im Revisionsverfahren diskutiert worden. Einigkeit habe bestanden beim Thema „Schutz von Zeugenadressen“, dass dies nicht nur Zeugenadressen, sondern alle Adressen inkludieren müsse, also auch die des Beschuldigten. Beim Thema „Bescheidung des Antragstellers im Ermittlungsverfahren“ weiteten die Teilnehmer dieses ebenfalls etwas aus und inkludierte Gedanken zu querulatorischen Strafanzeigen und der Sanktionierung missbräuchlicher Anzeigenerstattung. Beschwerdeentscheidungen müssten mitgedacht werden.

Es gab keinen Diskussionsbedarf. Die Themenliste wurde beschlossen.

Frau Dr. Neuhaus schloss die Diskussion um die Themen ab und erläuterte, dass es eine große Herausforderung sei, diese abzugrenzen. Es müsse ein Austausch zwischen den Arbeitsgruppen stattfinden. Dies sei auch Aufgabe der Leitungen. Eine Steuerung müsse durch das Plenum erfolgen.

VI. Exkurs: Aufwertung der Einleitungsfrage

Frau Semmelbeck erläuterte, dass sich die folgenden Schwerpunkte gebildet haben, die nach Ansicht der Teilnehmenden zu einem Scheitern beitragen könnten (Anlage 1):

- Effizienz über Rechtsstaatlichkeit stellen
- Fehlende Offenheit
- Unkooperatives und unkollegiales Verhalten
- Verspätete Vorlage / Zu viel Zeit (Ziel aus den Augen verlieren)
- Verletzung des Beratungsgeheimnisses der Arbeitsgruppen

**VII. Besetzung und Arbeitsweise der Arbeitsgruppen:**

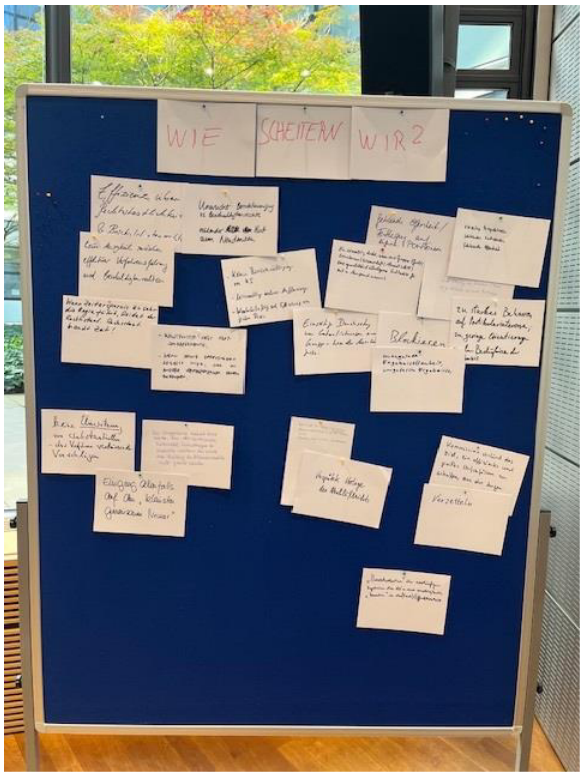
Vorgeschlagen wurde, weitere Personen, z.B. Herrn Prof. Dr. Bertram Schmitt, in die Arbeit der Arbeitsgruppen einzubeziehen. Hingewiesen wurde auch auf das DGF-Forschungsprojekt von Herrn Prof. Dr. Jahn und Frau Prof. Dr. Schmitt-Leonardy zu einer „Gesamtmatrix einer StPO-Reform“ und dass evtl. eine Vorstellung erster Ergebnisse im Plenum erfolgen könne. Im Ergebnis sprach sich das Plenum dafür aus, die Arbeitsgruppen nicht zu erweitern, aber externe Expertise zu den Arbeiten im Plenum und in den Arbeitsgruppen hinzuzuziehen. Dabei solle an die genannten Experten und Expertinnen gedacht werden.

Das Personaltableau (Anlage 2) wurde beschlossen.

- Herr Dr. Korte erläuterte die Hinweise für die Arbeitsweise der Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen sollen sich selbst organisieren, es gebe nur Fristen für die Zwischenberichte und den Schlussbericht. Die Beratungen erfolgen vertraulich, Abstimmungen der von den Verbänden benannten Mitgliedern mit ihren zuständigen Gremien seien aber möglich. Auf Nachfrage wurde erläutert, dass die Ansprache der Mitglieder durch die Arbeitsgruppenleitungen erfolge. Es gebe auch noch je einen Beobachter aus Landesjustizverwaltungen in den Arbeitsgruppen, die vom BMJV geleitet werden, sowie je einen Beobachter oder Beobachterin des BMJV in den Arbeitsgruppen, die seitens der Länder geleitet werden, um einen schnellen Austausch zu ermöglichen.

**VIII. Ausblick und Schlusswort durch die Kommissionsvorsitzende**

Frau Dr. Neuhaus dankte allen für die Teilnahme und die kollegiale, freundliche Zusammenarbeit am ersten Tag. Sie weist auf die Sitzung am 18./19. März hin und bittet die Arbeitsgruppen um rechtzeitige Vorlage der Zwischenberichte.




# Wie scheitern wir ?

**I. (Inhaltliches) Ziel**

- Effizienz über Rechtsstaatlichkeit und Beschuldigtenrechte
- Unwucht Beschleunigung vs. Beschuldigtenrechte, Fehlender Mut zum Neudenken
- Kein Ausgleich zwischen effektiver Verfahrensführung und Beschuldigtenrechten
- Wenn Zeitersparnis zu sehr die Regie führt, leidet der Rechtsstaat. Rechtsstaat braucht Zeit!
- Machtpolitik siegt über Sachargumente. Wenn keine Bereitschaft gezeigt wird, sich in andere Verfahrensnormen hinein zu denken.
- Wahrheitsfindung und Effizienz um jeden Preis
- Keine Berücksichtigung von KI
- Keine Umsetzung von substantiellen – das Verfahren verkürzenden – Vorschlägen
- Dass Kompromisse dadurch erzielt werden, dass neue Rechtsbehelfe, Rechtsmittel, Evaluierungen etc. empfohlen werden, das würde dem Auftrag der Reformkommission nicht gerecht werden.
- Einigung allenfalls auf den „kleinsten gemeinsamen Nenner“

**II. Zusammenarbeit**

- Missachtung anderer Auffassung

- Einseitige Durchsetzung von Lateralinteressen einer Gruppe – wie der Mehrheit der Justiz
- Fehlende Offenheit/Festlegung auf eigene Positionen
- Ein Misserfolg droht, wenn eine Gruppe (Gericht/Ministerium/Wissenschaft/Anwaltschaft) eine grundsätzliche überlegene Sichtweise für sich in Anspruch nimmt.
- Einseitige Perspektiven, fehlendes Vertrauen, fehlende Offenheit
- viele kleinteilige und kontroverse Themen, „No-Go"-Vorbehalte bestimmter Berufsgruppen
- zu starkes Beharren auf Partikularinteressen, zu geringe Orientierung an den Bedürfnissen der Praxis
- Blockieren
- Mangelnde Ergebnisoffenheit, vorgefasste Ergebnisse

**III. Qualität und Compliance**

- Verspätete Vorlage des Abschlussberichts
- Zeitmangel bei Praktikern / organisatorische Abstimmungsbemühungen in den AG / Konsensversuche
- Übereilung durch Zeitdruck (Qualitätsfrage)
- Kommission verliert das Ziel, ein effizientes und gerechtes Strafverfahren zu schaffen, aus den Augen
- Verzetteln
- „Durchstechen" der vorläufigen Ergebnisse der AG's und anschließendes „Zerreden" in der (Fach-)Öffentlichkeit

**StPO-Reformkommission – Besetzung der Arbeitsgruppen**

| 1. Rechtsmittel und Instanzenzug | 2. Strafbefehl, Beschleunigtes Verfahren, Verfahren vor den Amtsgerichten | 3. Durchführung der Hauptverhandlung - Verhandlungsführung | 4. Beweistransfer und Unmittelbarkeit | 5. Beweisaufnahme | 6. Zwischenverfahren, Verteidigung, Opferbeteiligung |
|---|---|---|---|---|---|
| **Vorsitz** | | | | | |
| LMR Dr. Sybille Wuttke **(BW)**<br>RiAG Felix Fabian Kappes **(HB)** | RDn Dr. Sarah Eickelmann, Ri Tobias Harger **(BMJV)** | MR Dr. Benedikt Berger **(BY)**<br>SenR'in Bettina Barts **(BE)** | MDgt Dr. Matthias Korte **(BMJV)** | MR Dr. Sven Mirko Damm **(NI)**<br>MR Dr. Philipp Georgy **(HE)** | OStA BGH Oliver Sabel **(BMJV)** |
| **Ländervertreter** | | | | | |
| LOStA (sV) Wolfgang Hilkert **(BW)** | Ri'inAG Lea Vornefeld **(BB)** | VRi'inOLG Manuela Haußmann **(BW)** | VRiLG Moritz Baron **(BE)** | DirAG Dr. Jens Florstedt **(HB)** | VRiLG Dr. Joachim Bock **(BW)** |
| GStA Andreas Wimmer **(BY)** | RiAG Dr. Anselm Thoma **(BY)** | PräsLG Prof. Dr. Carsten Paul **(HE)** | LOStA Theo Ziegler **(BY)** | VRiLG Dr. Christian Dietz **(HE)** | LOStA Dr. Wolfgang Beckstein **(BY)** |
| Ri'inOLG Jutta Boyke **(NW)** | LOStA Dr. Gunnar Greier **(NW)** | StA'in Sabrina Lehwenich **(MV)** | VRiOLG Dr. Stephan Sommer **(HH)** | VRi'inLG Dr. Lidia Mumm **(NI)** | LMR'in Kirsten Böök **(NI)** |
| RiLG Dr. Alexander Alsfasser **(SL)** | OStA Kai Ankenbrand **(RP)** | VRiLG Dr. Alexander Schäfer **(RP)** | VRi'inOLG Judith Blohm **(NI)** | OStA Uwe Mühlhoff **(NW)** | VRi'inLG Claudia Gelber **(NW)** |

| **1. Rechtsmittel und Instanzenzug** | **2. Strafbefehl, Beschleunigtes Verfahren, Verfahren vor den Amtsgerichten** | **3. Durchführung der Hauptverhandlung - Verhandlungsführung** | **4. Beweistransfer und Unmittelbarkeit** | **5. Beweisaufnahme** | **6. Zwischenverfahren, Verteidigung, Opferbeteiligung** |
|---|---|---|---|---|---|
| StA'in Juliane Gellert **(TH)** | OStA'in Franziska Rüdiger **(SN)** | VRi'inOLG Mertens **(ST)** | VRiOLG Hans Schlüter-Staats **(SN)** | LOStA Prof. Dr. Georg-Friedrich Güntge **(SH)** | VPRäsLG Dr. Thomas Stollenwerk **(NW)** |
| **Wissenschaftler** | | | | | |
| PD Dr. RiLG Tobias Kulhanek **(LUH)** | Prof. Dr. Katrin Höffler **(HU Berlin)** | Prof. Dr. Prof. h.c. Arndt Sinn **(Universität Osnabrück)** | Prof. Dr. Anna H. Albrecht **(Universität Potsdam)** | Prof. Dr. Hans Kudlich **(FAU Erlangen-Nürnberg)** | Prof. Dr. Julia Geneuss, LL.M. (NYU) **(Universität Potsdam)** |
| **Verbände (DRB, DJB, NRV)** | | | | | |
| VRi'inOLG Barbara Stockinger **(DRB)** | OStA'in Dr. Şirin Özfirat **(DRB)** | Bundesanwalt b. BGH Dieter Killmer **(DRB)** | | | |
| | RA'in Dr. Anne-Katrin Wolf **(DJB)** | RA'in Victoria Heßeler **(DJB)** | | | RA'in Ronska Grimm **(DJB)** |
| | Ri'inLG Dr. Jana Kolsch **(NRV)** | | StA Simon Pschorr **(NRV)** | | |
| **Verbände der Anwaltschaft (BRAK, DAV, Strafverteidigervereinigungen, Deutsche Strafverteidiger e.V.)** | | | | | |
| RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus **(BRAK)** | RA'in Dr. Carolin Arnemann **(BRAK)** | RA Prof. Dr. Michael Gubitz **(BRAK)** | RA Prof. Dr. Holger Matt **(BRAK)** | RA Dr. Gerson Trüg **(BRAK)** | RA Martin Rubbert **(DAV)** |

| **1. Rechtsmittel und Instanzenzug** | **2. Strafbefehl, Beschleunigtes Verfahren, Verfahren vor den Amtsgerichten** | **3. Durchführung der Hauptverhandlung - Verhandlungsführung** | **4. Beweistransfer und Unmittelbarkeit** | **5. Beweisaufnahme** | **6. Zwischenverfahren, Verteidigung, Opferbeteiligung** |
|---|---|---|---|---|---|
| RA Prof. Dr. Ali B. Norouzi **(DAV)** | RA'in Dr. Carolin Weyand **(Strafverteidiger-vereinigungen)** | RA Raban Funk **(Deutsche Strafverteidiger e.V.)** | RA Stefan Conen **(Strafverteidiger-vereinigungen)** | RA'in Gül Pinar **(DAV)** | RA'in Juliane Kirchner **(Deutsche Strafverteidiger e.V.)** |
| **Geschäftsbereich** | | | | | |
| VRiBGH Dr. Andreas Quentin | | VRinBGH Gabriele Cirener | VRinBGH Dr. Eva Menges | VRinBGH Dr. Louisa Bartel | VRiBGH Prof. Dr. Markus Jäger |
| OStA b. BGH Dr. Malte Merz | | OStAn b. BGH Dr. Christina Maslow | OStA b. BGH Prof. Dr. Gerwin Moldenhauer | Bundesanwalt b. BGH Prof. Dr. Hartmut Schneider | |

# Protokoll

**der Zwischensitzung der StPO-Reformkommission im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 18. und 19. März 2026**

## I. Anwesenheit

- Plenumsmitglieder: MDn Dr. Neuhaus, VRiBGH Prof. Dr. Schäfer, BA b. BGH Prof. Dr. Schneider, Prof. Dr. Albrecht, Prof. Dr. Höffler, Prof. Dr. Kudlich, Prof. Dr. Prof. h.c. Sinn, RA'in Dr. von Galen, RiLG Dr. Kersten, OStA'in b. BGH Tüz, RA Prof. Dr. Knauer, RA Prof. Dr. Norouzi, RA Dr. Schoop, RA Conen, MDgt Bey, LMR Franosch, SDgtn Gerlach, MDgt Dr. Hackner, MDgt Krames, LRD Rogge, MDgtn Wilke. In Vertretung für MDgt Dr. Burr anwesend MR Stein-Visarius; am 19. März 2026 RA Dr. Teubner in Vertretung für RA Dr. Schoop
- Arbeitsgruppenleitungen: MDgt Dr. Korte (BMJV), OStA BGH Sabel (BMJV), Prof. Dr. Eickelmann (BMJV, nur am 18. März 2026), RD Sonntag (BMJV), Ri Harger (BMJV), LMRn Dr. Wuttke (BW), RiAG Kappes (HB), MR Dr. Berger (BY), SenR'in Barts (BE) MR Dr. Damm (NI), MR Dr. Georgy (HE)
- MRn Ley (BMJV), ORRn Dathan (BMI), RiAG Dr. Rikovsky (BMJV), Ri'inAG Dr. Gronke (BMJV), RiLG Sahin (BMJV), StA Joost (BE), StA'in Dr. Hess (BY)

## II. Begrüßung durch die Kommissionsvorsitzende, Frau Ministerialdirektorin Dr. Heike Neuhaus, Einführung in den Ablauf

Die Sitzung wurde von der Kommissionvorsitzenden, eröffnet. Sie dankte den Arbeitsgruppen und Arbeitsgruppenvorsitzenden für die Arbeit, die in die Zwischenberichte der Arbeitsgruppen geflossen ist. Diese enthielten bereits einige geeinte Punkte, welche Grundlage für den Abschlussbericht bieten könnten. In vielen Punkten sei die Diskussion aber noch nicht beendet. In dieser Sitzung seien Impulse für die Arbeitsgruppen gewünscht.

## III. Bisheriger und zukünftiger Ablauf der Kommissionsarbeit

Frau Dr. Neuhaus leitete über in die Darstellung der bisherigen und zukünftigen Arbeitsweise der Kommission. Sie ging ein auf die in der Auftaktsitzung vom Plenum dargelegten Aspekte zur Frage „Was muss passieren, damit die Kommission misslingt?". Die intensiven, teilweise auch öffentlichen Diskussionen der vergangenen Tage hätten gezeigt, dass es auf diese Aspekte umso mehr ankomme. Besonders genannt waren die Punkte „Effizienz über Beschuldigtenrechte", „Nichtberücksichtigung von

Künstlicher Intelligenz“ und „Missachtung anderer Auffassungen“ sowie „Durchstechen vorläufiger Ergebnisse“ und „Einigung nur auf den kleinsten gemeinsamen Nenner“. Sie betonte, dass Effizienz und Rechtsstaatlichkeit zusammen gedacht werden müssten und dass alle Auffassungen Beachtung finden müssten. Zwar gebe es keine Anhaltspunkte für ein Durchstechen von vorläufigen Ergebnissen, aber es sei viel über die Kommissionsarbeit gesprochen worden und dies berge die Gefahr, dass die Arbeit vor Abschluss zerredet werde.

Die Kommission müsse sich noch mehr mit zentralen Aspekten auseinandersetzen: Instanzenzug, Strafbefehlsverfahren, Dokumentation im Strafverfahren (auch Dokumentation im Ermittlungsverfahren), Beweistransfer (verbunden mit der Dokumentation), Selbstlese- und Selbstaugenscheinsverfahren sowie den Umgang mit Verfahren mit vielen Beteiligten.

Frau Dr. Neuhaus skizzierte im Anschluss das weitere Verfahren:
Die Arbeitsgruppen sollen bis Ende Juni 2026 ihre Abschlussberichte vorlegen und dabei die Diskussionen und Prioritätensetzung im Plenum berücksichtigen. Das BMJV erstellt auf dieser Grundlage den Entwurf eines Gesamtabschlussberichts. Dem Bericht werden die Arbeitsgruppenberichte als Anlagen beigefügt. Der Entwurf des Abschussberichts wird in einer Plenumssitzung am 5./6. Oktober 2026 diskutiert und im Anschluss von BMJV fertiggestellt. Die finale Fassung des Berichts mit Anlagen kann dann in einer letzten Plenarsitzung gegen Ende des Jahres der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz übergeben werden.

Frau Dr. Neuhaus eröffnete sodann die Diskussion zum Tagesordnungspunkt. Von Plenumsmitgliedern wurde Sorge über ein mangelndes Gehör in manchen Arbeitsgruppen geäußert. Es entstünde der Eindruck einer einseitigen Verantwortungsverortung auf die Anwaltschaft als Ursache für überlange Verfahrensdauern. Die teilweise öffentlichen Diskussionen hätten auch für erheblichen Druck auf die Anwaltschaft gesorgt. Man müsse auch positive Formulierungen finden, nicht nur Beschränkungen. Dies wurde im Diskussionsverlauf verschiedentlich aufgegriffen. Das Ziel der Kommission mit dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag wurde betont. Die intensive Befassung der Arbeitsgruppen mit den Themen wurde gewürdigt, das gemeinsame Interesse an rechtsstaatlichen Verfahren herausgestellt.

## IV. Vorstellung der Zwischenberichte der Arbeitsergebnisse durch die Arbeitsgruppenleitungen

Die Arbeitsgruppenleitungen erläuterten kurz die wesentlichen Zwischenergebnisse zur Vorbereitung der Kleingruppendiskussion.

- Arbeitsgruppe 1: Die Themen Instanzenzug, Revisionsform und Bußgeldverfahren wurden angesprochen.

- Arbeitsgruppe 2: Besondere Schwerpunkte waren der Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens sowie alternative Verfahrensarten.

- Arbeitsgruppe 3: Besonders streitige Themen waren das rollenüberschreitende Verhalten von Verfahrensbeteiligten sowie Hauptverhandlungsführung und die Dokumentation der Hauptverhandlung.

- Arbeitsgruppe 4: Drei Varianten eines erweiterten Beweistransfers in die Hauptverhandlung, die aber alle drei den Unmittelbarkeitsgrundsatz im Grundsatz unangetastet lassen wollen, wurden vorgestellt.

- Arbeitsgruppe 5: Vorgestellt wurde insbesondere das geeinte Konzept für einen neuen § 244 StPO.

- Arbeitsgruppe 6: Hingewiesen wurde auf die große Themenbreite; angesprochen wurden insbesondere die Themen Vertraulichkeit von Anbahnungsgesprächen, Nebenklage und Schutz von Zeugendaten.

## V. Marktplatz der Arbeitsgruppen

Herr Harger erläuterte die Funktionsweise des Markplatzes: Die bereits aus der Auftaktsitzung bekannten Kleingruppen aus je 3-4 Plenumsmitgliedern rotieren nach Ende der Zeit zur nächsten Stellwand. Es gebe je Arbeitsgruppe eine Stellwand, an der dann die Inhalte der Zwischenberichte diskutiert werden können.

Es folgte im Anschluss eine kurze Zusammenfassung der Diskussion an den Stellwänden durch die Arbeitsgruppenleitungen für das gesamte Plenum.

## VI. Grußwort Frau Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig

Frau Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig hielt ein Grußwort und nahm an der anschließenden Abschlussdiskussion teil.

## VII. Abschlussbesprechung im Plenum – Feedback zum Tag

Frau Dr. Neuhaus fasste den Tagesverlauf kurz zusammen und eröffnete sodann die Diskussion.

Die Plenumsmitglieder und Frau Bundesministerin Dr. Hubig diskutierten die Ergebnisse des Tages.

Frau Dr. Neuhaus beendete im Anschluss die Sitzung für den ersten Tag.

## VIII. Kurzberichte der sechs Arbeitsgruppenleitungen zu den gestrigen Ergebnissen

Frau Dr. Neuhaus eröffnete die Sitzung am Folgetag und fasste kurz die Vortagesereignisse zusammen. Sie erläuterte, dass bei besonders schwierigen, verfahrenen Themen eine Art „Vermittlungs-Arbeitsgruppe“ denkbar wäre, die aus der Mitte des Plenums gebildet werde. Diese solle aus Vertreterinnen und Vertretern der Anwaltschaft, der Staatsanwaltschaft, der Richterschaft, der Wissenschaft sowie aus Ministerialbeamten bestehen. Themen könnten das rollenüberschreitende Verhalten und die Dokumentation der Hauptverhandlung sein. Es folgte eine kurze Diskussion zu den möglichen weiteren Themen, wobei unter anderem der Einsatz Künstlicher Intelligenz im Strafverfahren sowie Einschränkungen der Rechtsmittel genannt wurden.

Nach Kurzberichten der Arbeitsgruppenleitungen zur Stellwanddiskussion folgte jeweils eine Plenardiskussion zu den Themen.

## IX. Plenumsdiskussion mit Priorisierung

- Arbeitsgruppe 1: Das Thema der „reformatio in peius“ wurde von den Mitgliedern des Plenums als besonders bedeutsam eingestuft. Dies solle nochmals in der Arbeitsgruppe geprüft werden. Ebenfalls intensiv erörtert wurden die Einschränkung der Rechtsmittel, insbesondere Revision und Annahmeberufung,

zu der unterschiedliche Rückmeldungen erfolgten. Auch dies solle noch einmal von der Arbeitsgruppe diskutiert werden.

- Arbeitsgruppe 2: Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens, wobei auch eine maßvolle Ausweitung vorgeschlagen wurde. Diskutiert wurden die Nutzung von Künstlicher Intelligenz im Strafbefehlsverfahren und alternative Verfahrensarten. Im Ergebnis sprach sich das Plenum gegen den verstärkten Einsatz der Künstlichen Intelligenz im Strafbefehlsverfahren auch wegen derzeit geringer Entlastungspotenziale aus. Auch eine intensive weitere Beschäftigung mit alternativen Verfahrensarten solle nicht erfolgen.
- Arbeitsgruppe 3: Das rollenübergreifende Verhalten wurde als zentrales Thema der Arbeitsgruppe identifiziert. Das Thema „Abschaffung von Schöffen“ solle dagegen nicht weiterverfolgt werden. Folgende Aspekte standen bei der Diskussion ebenfalls im Vordergrund: mehr Transparenz und Kommunikation bei der Sachleitungsbefugnis und die Erörterung des Verfahrensstandes auf Antrag, die Verständigung im Strafverfahren sowie die Bearbeitung von Fristen zur Urteilsabsetzung und Protokollerstellung sowie Dokumentation der Hauptverhandlung.
- Arbeitsgruppe 4: Die Vorschläge A und B hätten jeweils ihre Befürworter. Neue zu bearbeitende Themen seien am Vortag nicht genannt worden. In der Rückmeldung wurde diskutiert, ob eine Einigungsmöglichkeit zwischen den beiden Vorschlägen erzielt werden könne. Es wurde zudem angeregt, KI- und IT-Möglichkeiten für die Dokumentation im Ermittlungsverfahren stärker zu nutzen und auch technisch mehr zu ermöglichen. Zu berücksichtigen sei aber, dass entsprechende Lösungen aufwendig sein könnten. Der Vorschlag C wurde überwiegend abgelehnt, da er zu weit und zu unbestimmt sei und die Effizienz bezweifelt wurde.
- Arbeitsgruppe 5: Es gab zahlreiche Anmerkungen zum vorgeschlagenen Beweisantragsrecht, die in der Arbeitsgruppe weiter diskutiert werden sollen. Bisher nicht erörterte Schnittmengen zur Arbeitsgruppe 4 sollen ebenfalls Einfluss finden.
- Arbeitsgruppe 6: Es soll weiter über die Verbesserung von Opferrechten nachgedacht werden. Das Thema „Schutz von Zeugenadressen“ müsse ebenfalls weiter erörtert werden. Die Überlegungen zur Überwachung von Anbahnungsgesprächen wurden sehr kontrovers diskutiert und bedürfen weiterer Betrachtung.

## X. Zusammenfassung und Abschlussrunde

Das Plenum diskutierte die Gründung einer „Vermittlungs-Arbeitsgruppe“. Es wurde entschieden, dass eine einheitliche Gruppe einen übergreifenden Blick auf mehrere, zusammenhängende besonders streitige Themen werfen solle. Es wurden folgende Themen in die Gruppe verwiesen:

- Einstieg in eine Dokumentation der Hauptverhandlung
- Rollenüberschreitendes Verhalten einschließlich Befangenheit der Staatsanwaltschaft und Ausschluss von Wahlverteidigern
- Kommunikation und Verhandlungsführung

Es wurde vereinbart, dass die Arbeitsgruppe 1 das Thema der Begrenzung des Instanzenzugs verbunden mit einer Einschränkung der Revisionsmöglichkeit erneut einer Einigung zuzuführen versucht. Sollte dies zeitnah nicht möglich sein, könnte eine Aufnahme des Themas in die „Vermittlungs-Arbeitsgruppe“ erfolgen. Diese Gruppe solle zeitnah ihre Arbeit aufnehmen. Die Moderation übernimmt MDgt Dr. Korte.

Als Mitglieder der „Vermittlungs-Arbeitsgruppe“ wurden benannt: LMR Franosch, MR Stein-Visarius, Prof. Dr. Albrecht, Prof. Dr Kudlich, RA Prof. Dr Knauer, RA Conen, VRiBGH Prof. Dr. Schäfer, BA b. BGH Prof. Dr. Schneider, OStA’in b. BGH Tüz, RiLG Dr. Kersten, RA’in Dr. von Galen.

## XI. Ausblick und Verabschiedung

Es wurde eine weitere, virtuelle Zwischensitzung des Plenums für den 9. Juni 2026 vereinbart. In dieser Sitzung sollen die bisher noch nicht abschließend in der Arbeitsgruppe 3 diskutierten Themen erörtert werden.

Frau Dr. Neuhaus dankte allen für die Teilnahme an der Sitzung. Prof. Dr. Schäfer dankte Frau Dr. Neuhaus im Namen des Plenums für die engagierte Sitzungsleitung.

# Protokoll

**der virtuellen Zwischensitzung der StPO-Reformkommission am 9. Juni 2026**

## I. Anwesenheit

- Plenumsmitglieder: MDgt Dr. Korte, VRiBGH Prof. Dr. Schäfer, BA b. BGH Prof. Dr. Schneider, Prof. Dr. Albrecht, Prof. Dr. Höffler, Prof. Dr. Kudlich, Prof. Dr. Prof. h.c. Sinn, RA'in Dr. von Galen, OStA'in b. BGH Tüz, RA Prof. Dr. Knauer, RA Prof. Dr. Norouzi, RA Dr. Schoop, RA Conen, MDgt Bey, LMR Franosch, SDgt'in Gerlach, MDgt Krames, LRD Rogge, MDgt'in Wilke. In Vertretung für MDgt Dr. Burr anwesend OStA'in Laibold; in Vertretung für MDgt Dr. Hackner anwesend MR Dr. Damm; in Vertretung für RiLG Dr. Kersten anwesend StA Dr. Pschorr
- Arbeitsgruppenleitungen: MDgt Dr. Korte (BMJV), OStA b. BGH Sabel (BMJV), RD Sonntag (BMJV), Ri Harger (BMJV), LMR'in Dr. Wuttke (BW), RiAG Kappes (HB), MR Dr. Berger (BY), SenR'in Barts (BE) MR Dr. Damm (NI), MR Dr. Georgy (HE)

## II. Begrüßung, Einführung in den Ablauf

Die Sitzung wurde von Herrn Dr. Korte eröffnet. Er erläuterte den Ablauf der Videokonferenz des Plenums. Sie diene der Information über den Stand der Arbeiten in den Arbeitsgruppen und der weiteren Beratung der Themen. Schwerpunkt der Sitzung sei der Zwischenbericht über noch offengebliebenen Themen aus der Arbeitsgruppe 3.
Herr Dr. Korte wies darauf hin, dass in die Berichte der Arbeitsgruppen und den Gesamtbericht des Plenums nicht nur Vorschläge aufgenommen werden sollen, über die Einvernehmen erzielt wurde. Bei Vorschlägen, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden kann, sollen aber auch die Gegenargumente Eingang in die Berichte finden.

## III. Bericht Arbeitsgruppe 3

Frau Barts und Herr Dr. Berger erläuterten den aktuellen Stand. Herr Prof. Dr. Sinn berichtete als Mitglied der Arbeitsgruppe 3 über das Thema „Verständigung". Frau Barts ergänzte den Diskussionsstand. Herr Dr. Berger erläuterte den Diskussionsstand zum Thema „Hemmungs- und Unterbrechungsfristen".

Das Plenum diskutierte sodann über die Themen. Eine Überweisung des Themas „Verständigung" in die Vermittlungs-Arbeitsgruppe wurde nicht für notwendig erachtet. Hinsichtlich des Themas „Hemmungs- und Unterbrechungsfristen" wurde eine Befassung der Vermittlungs-Arbeitsgruppe für sinnvoll erachtet und beschlossen.

Herr Prof. Dr. Schneider sprach sich dafür aus, auch das Thema „Befangenheit“ in der Vermittlungs-Arbeitsgruppe zu erörtern.

## IV. Weitere Arbeitsgruppenberichte

Die Arbeitsgruppenleitungen berichteten anschließend kurz über den Stand der Arbeiten. Bezüglich des Themas „Strafbefehlsverfahren (Erweiterung auf LG/OLG und auf zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren bei Zustimmung)“ aus der Arbeitsgruppe 2 wurde eine Befassung der Vermittlungs-Arbeitsgruppe mit einigen kritischen Stimmen für sinnvoll erachtet und beschlossen.

## V. Bericht zur Vermittlungs-Arbeitsgruppe

Herr Dr. Korte berichtete über die Beratungen der Vermittlungs-Arbeitsgruppe, wo zu den dorthin überwiesenen Themen ein konsensualer Vorschlag möglich erscheint.

## VI. Weiteres Vorgehen und Abschluss der Sitzung

Die Arbeitsgruppen übermitteln ihre Abschlussberichte bis Ende Juni 2026 an BMJV. Die Vermittlungs-Arbeitsgruppe wird zeitnah ihre Arbeit fortsetzen, auch im Hinblick auf eine wahrscheinlich zusätzlich notwendige Sitzung des Plenums im Sommer. BMJV wird den Entwurf eines Abschlussberichts erstellen, der in einer weiteren Sitzung am 5./6. Oktober im Plenum beraten und beschlossen werden soll. Die Übergabe des Abschlussberichts an die Bundesjustizministerin soll im November 2026 erfolgen.

# Protokoll

**der Zwischensitzung der StPO-Reformkommission im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 18. August 2026**

## I. Anwesenheit

- Plenumsmitglieder: MDgt Dr. Korte, VRiBGH Prof. Dr. Schäfer, BA b. BGH Prof. Dr. Schneider, Prof. Dr. Albrecht, Prof. Dr. Höffler, Prof. Dr. Kudlich, Prof. Dr. Prof. h.c. Sinn, RA'in Dr. von Galen, BA'in b. BGH Tüz, RA Prof. Dr. Norouzi, RA Dr. Schoop, RA Conen, MDgt Bey, LMR Franosch, SDgt'in Gerlach, MDgt Dr. Hackner, MDgt Krames, LRD Rogge, MDgt'in Wilke. In Vertretung für MDgt Dr. Burr anwesend OStA'in Laibold; in Vertretung für RA Prof. Dr. Knauer anwesend RA'in Holling und RA'in Buchmann; in Vertretung für RiLG Dr. Kersten anwesend StA Dr. Pschorr.
- Weitere Personen: OStA b. BGH Sabel (BMJV), MR'in Ley (BMJV), RD Sonntag (BMJV), Ri Harger (BMJV), RiAG Dr. Rikovsky (BMJV), RD Heinitz (BMJV), Ri Dr. Beuth (BKAmt), ORR'in Dathan (BMI), SenR'in Barts (BE), MR Dr. Damm (NI).

## II. Begrüßung, Einführung in den Ablauf

Herr Dr. Korte eröffnete die Zwischensitzung des Plenums und erläuterte den Ablauf. Sie diene der Beratung über die Ergebnisse der Vermittlungs-Arbeitsgruppe (V-AG). Diese habe einen Gesamtkompromiss zu den ihr übergebenen Themen ausgearbeitet, aus dem einzelne Teile nicht herausgelöst werden können, ohne den Kompromiss insgesamt zu gefährden. Die bereits mit der Einladung übersandte Zusammenfassung der Ergebnisse werde nochmals erläutert, bevor die Diskussion hierzu eröffnet werde. Die Abschlussberichte der Arbeitsgruppen liegen ebenfalls vor, über diese werde nicht mehr diskutiert.

## III. Vorstellung der Ergebnisse der V-AG

Herr Franosch stellte den Vorschlag der V-AG zu den Themen „**Dokumentation der Hauptverhandlung**“ sowie „**Strafbefehlsverfahren**“ vor. Frau Tüz erläuterte den Vorschlag zum Thema „**Rollenüberschreitendes Verhalten**“, Herr Conen den Vorschlag zum Thema „**Hemmung und Unterbrechung**“, Herr Sonntag den Vorschlag zum Thema „**Erklärungsrechte**“.

## IV. Diskussion zu den Ergebnissen der V-AG

Der Gesamtkompromissvorschlag der V-AG wurde seitens des Plenums überwiegend begrüßt. Die vorgeschlagenen Regelungen enthielten für alle Beteiligten schmerzhafte Aspekte. Das Plenum ist sich aber einig, an dem gefunden Kompromiss festzuhalten und ihn vollständig in den Gesamtabschlussbericht des Plenums zu übernehmen.

Hinsichtlich der Pilotierung der „**Dokumentation der Hauptverhandlung“** wurde aus dem Länderkreis angeregt, die Teilnahme bei entsprechendem Interesse auch Präsidialamtsgerichten zu ermöglichen. Das Plenum diskutierte über diesen Vorschlag intensiv, wobei teils Zustimmung, teils Bedenken geäußert wurden. Einerseits bestehen bei Amtsgerichten bereits jetzt die rechtlichen Möglichkeiten zur Tonaufnahme von einzelnen Vernehmungen (vgl. § 273 Absatz 2 Satz 2 StPO), weshalb eine freiwillige Pilotierung dort keine rechtlichen Veränderungen erfordere. Andererseits wurde darauf hingewiesen, dass diese Frage nicht Gegenstand der bisherigen Beratungen war und tiefgreifender erörtert werden müsse. Eine konsensuale Aufnahme der Anregung in den Gesamtkompromiss erfolgte nicht.

Hinsichtlich des Themas „**Rollenüberschreitendes Verhalten**“ wiesen mehrere Mitglieder des Plenums auf Missbrauchsgefahren einer zu weit gefassten Regelung hin und äußerten Bedenken gegen den Regelungsvorschlag insgesamt sowie insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Generalklausel. Als problematisch wurde zudem teilweise angesehen, das erkennende Gericht selbst über einen endgültigen Ausschluss aus der Hauptverhandlung entscheiden zu lassen. Das Plenum ist sich jedoch im Ergebnis einig, dass eine Ausgestaltung möglich ist, welche die Risiken minimieren kann. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung müsse dem Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben.

Hinsichtlich der Ausweitung des „**Strafbefehlsverfahrens**“ wurde vorgebracht, dass der Vorschlag der Vermittlungs-AG keine Auseinandersetzung mit den Bedenken enthält, die gegen eine Ausweitung sprechen und von der für das Strafbefehlsverfahren zuständigen Arbeitsgruppe 2 ausführlich diskutiert wurden.

Bezüglich des Themas „**Erklärungsrechte**“ wurde zu bedenken gegeben, dass den Gerichten eine frühzeitige Entscheidung über die Verwertbarkeit nicht immer möglich sein wird und mit der vorgeschlagenen Regelung Verzögerungs- und Konfliktpotential

einhergeht. Dem wurde aus dem Plenum entgegnet, dass dem Gericht im Rahmen des Vorschlags der V-AG ausreichende Spielräume für eine dem Verfahrensstand entsprechende Entscheidung verbleiben.

## V. Struktur und Zeitplan des Gesamtberichts

Herr Harger und Herr Sonntag stellten die Überlegungen zur Abfassung des Entwurfs für den Gesamtbericht des Plenums vor.

Im Ergebnis ist sich das Plenum einig, dass der Gesamtbericht losgelöst von den thematischen Zuordnungen der Arbeitsgruppen eine umfassende Vorstellung der Kommissionsempfehlungen mit kurzer Begründung enthalten soll. Im Hinblick auf konkrete Regelungsvorschläge und die vertiefte Begründung soll auf die Abschlussberichte der Arbeitsgruppen und die Ergebnispapiere der V-AG verwiesen werden, die dem Bericht als Anlagen beigefügt werden. Wesentliche Reformvorschläge, die von den Arbeitsgruppen geprüft, aber konsensual abgelehnt wurden, sollen ebenfalls Erwähnung im Gesamtbericht finden. Darüber hinaus wurde insbesondere im Hinblick auf die Vertreter der Wissenschaft über die Möglichkeit diskutiert, in der Einleitung des Berichts eine allgemeine Freizeichnungsklausel vorzusehen, was befürwortet wurde.

Das Plenum ist sich darüber hinaus einig, dass zur Gewährleistung einer einheitlichen und kohärenten Darstellung Umstrukturierungen und redaktionelle Anpassungen der Empfehlungen der Arbeitsgruppen und V-AG notwendig sind, ohne den Inhalt der Empfehlung zu verändern. Es wurde allerdings darauf hingewiesen, dass sich bei den wichtigen Thesen der Arbeitsgruppen möglichst weitgehend an den gewählten Formulierungen orientiert werden sollte, da diese teils in langen Diskussionen abgestimmt wurden. BMJV wird bei der Erstellung schon vor der Bereinigungssitzung am 5./6. Oktober mit den Arbeitsgruppenleitungen und verantwortlichen V-AG Mitgliedern Rücksprache halten, ob die Arbeitsergebnisse in den Empfehlungen des Gesamtabschlussberichts richtig wiedergegeben wurden.

Eine Übersendung des Berichtsentwurfs an das Plenum soll spätestens am 23. September 2026 erfolgen. Schriftliche Kommentare hierzu sollten vor der Plenarsitzung nicht übersandt werden; in der Sitzung am 5./6. Oktober 2026 besteht genügend Gelegenheit zur Diskussion. Eine Endfassung wird voraussichtlich am 28. Oktober 2026 versandt, dann allerdings nur mit kurzer Frist für Stellungnahmen zur redaktionellen Endfassung. Der Übergabetermin an die Bundesministerin der Justiz und für

Verbraucherschutz ist noch nicht abgestimmt, wird aber kommuniziert, sobald er vorliegt. Ins Auge gefasst ist ein Termin in der letzten Novemberwoche (48. KW).

## VI. Weiterer Umgang mit Vertraulichkeit und Abschlussberichten der Arbeitsgruppen

Herr Dr. Korte weist erneut auf die vereinbarte Vertraulichkeit hinsichtlich der Arbeiten und der Vorschläge der Kommission hin und bittet eindringlich, diese auch bis zur Übergabe des Gesamtberichts beizubehalten. Die Veröffentlichung einzelner Empfehlungen sei insbesondere vor dem Hintergrund des Kompromisses aus der V-AG problematisch und könne erhebliche Störungen verursachen.

Es besteht Einigkeit im Plenum, die Abschlussberichte der Arbeitsgruppen auch den jeweiligen anderen Arbeitsgruppen zur Verfügung zu stellen. Dies soll über die Arbeitsgruppenleitungen unter Hinweis auf die Vertraulichkeit gesondert erfolgen, umfasst allerdings nicht die Berichtspapiere der V-AG.

## VII. Ausblick und Verabschiedung

Herr Dr. Korte bedankt sich bei den Plenumsmitgliedern für die Teilnahme an der kurzfristig anberaumten Sitzung in der Ferienzeit und die konstruktive Diskussion und Zusammenarbeit.

# Protokoll

**der Sitzung der StPO-Reformkommission im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 5./6. Oktober 2026**

## I. Anwesenheit

- Plenumsmitglieder: MDgt Dr. Korte, VRiBGH Prof. Dr. Schäfer, BA b. BGH Prof. Dr. Schneider (am 5. Oktober), Prof. Dr. Albrecht, Prof. Dr. Höffler, Prof. Dr. Kudlich, Prof. Dr. Prof. h.c. Sinn, RA'in Dr. von Galen, BA'in b. BGH Tüz, RA Prof. Dr. Norouzi (am 5. Oktober), RA Dr. Schoop (am 5. Oktober), RA Conen, RA Prof. Dr. Knauer, RiLG Dr. Kersten, MDgt Bey, MDgt Dr. Burr, LMR Franosch, SDgt'in Gerlach, MDgt Dr. Hackner, LMR Dr. Ebert, LRD Rogge, MDgt'in Wilke. In Vertretung für RA Dr. Schoop am 6. Oktober anwesend RA Funk.
- Arbeitsgruppenleitungen: MDgt Dr. Korte (BMJV), OStA BGH Sabel (BMJV), RD Sonntag (BMJV), Ri Harger (BMJV), LMRn Dr. Wuttke (BW), RiAG Kappes (HB), MR Dr. Berger (BY), SenR'in Barts (BE) MR Dr. Damm (NI), MR Dr. Georgy (HE)
- Weitere Personen: MR'in Ley (BMJV, am 6. Oktober), RiAG Dr. Rikovsky (BMJV), RD Heinitz (BMJV), Ri'inAG Dr. Gronke (BMJV), StA Joost (BE), StA'in Dr. Hess (BY), RD'in Dr. Greiner-Wittner (BY), Ri Dr. Beuth (BKAmt, am 5. Oktober).

## II. Begrüßung durch den Kommissionsvorsitzenden, Einführung

Herr Dr. Korte eröffnete die Sitzung und begrüßte die Mitglieder des Plenums und die ebenfalls erschienenen Arbeitsgruppenleitungen. Die Sitzung diene der finalen Abstimmung des Abschlussberichts der StPO-Reformkommission. Nach einer kurzen Vorstellung durch Herrn Sonntag werde der Bericht insgesamt durchgesprochen.

## III. Vorstellung des Entwurfs des Abschlussberichts

Herr Sonntag erläuterte den Aufbau des Entwurfs und die Hintergründe für die gewählte Darstellung der Empfehlungen und Kurzbegründungen. Die Arbeitsgruppenleitungen und Mitglieder der Vermittlungs-Arbeitsgruppe habe man vorab zu den sie jeweils betreffenden Abschnitten des Abschlussberichts beteiligt.

## IV. Diskussion des Entwurfs (Tag 1)

Der Entwurf des Abschlussberichts wurde begrüßt. Das Plenum diskutierte intensiv über den Entwurf und stimmte Änderungen in der Sitzung ab.

Die Diskussion über die Einleitung des Abschlussberichts (Abschnitt A) wurde auf den zweiten Tag der Sitzung verschoben, um zunächst über die Empfehlungen (Abschnitt B) zu beraten.

Um der Arbeit der Arbeitsgruppen noch stärker Rechnung zu tragen, vereinbarte das Plenum Änderungen bei den Einleitungen zur Einführung der Dokumentation der Hauptverhandlung (B.I.3), zur Einführung eines Ordnungsmittels wegen rollenüberschreitenden Verhaltens (B.I.4), zur Reform der Erklärungsrechte nach Beweisaufnahme (B.I.6), zur Effektivierung des Instanzenzuges (B.II.1) sowie zum Strafbefehlsverfahren (B.III). Das Plenum stimmte der im Entwurf vorgeschlagenen Aufnahme einer Empfehlung zur Befangenheit (B.I.7) zu.

Herr Dr. Korte beendete die Sitzung für den ersten Tag.

## V. Fortsetzung der Diskussion (Tag 2)

Herr Dr. Korte eröffnete die Sitzung am Folgetag und bedankte sich für die produktive Diskussion. Auf die im Entwurf versehentlich nicht aufgenommene und in der Zwischenzeit ergänzte Empfehlung aus dem Bericht der Arbeitsgruppe 6 (B.V.3) wurde hingewiesen.

Im Hinblick auf die Einleitung (Abschnitt A des Entwurfs) wurden insbesondere Ausführungen zur Bedeutung der Beschuldigtenrechte, zur Konzeption der Kommission und zur Zusammensetzung der Arbeitsgruppen ergänzt (A.I). Das Plenum bekräftigte den Ansatz des Entwurfs, wesentliche Reformüberlegungen, bei denen in den Arbeitsgruppen kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, in den Einleitungen der jeweiligen Abschnitte zu nennen und konkretisierte dies im Rahmen der Einleitung des Abschlussberichts (A.II).

In Bezug auf die Einleitung des Berichts der Vermittlungs-Arbeitsgruppe wurde eine Klarstellung dahingehend erwogen, dass es zu einzelnen Vorschlägen auch abweichende Meinungen gegeben habe. Dem wurde entgegnet, dass dies durch die verwendete Formulierung („Im Wege eines Gesamtkompromisses“) bereits zum Ausdruck gebracht werde, sodass auf eine Änderung im Ergebnis verzichtet wurde.

## VI. Annahme des geänderten Entwurfs durch das Plenum

Das Plenum nahm den Entwurf in der im Rahmen der Sitzung geänderten Fassung an, die als **Anlage 1 beigefügt** ist. Bis zur Übergabe erfolgen ausschließlich noch formale Änderungen.

## VII. Weiterer Umgang mit Vertraulichkeit

Auf die vereinbarte Verschwiegenheit wurde erneut hingewiesen. Es wurde vereinbart, dass der Bericht – weder als Entwurf, noch in seiner Endfassung – vor der Übergabe verbreitet wird. Über einzelne Inhalte kann, sofern erforderlich, innerhalb der Verbände unter Verweis auf die einzuhaltende Vertraulichkeit gesprochen werden, insbesondere um für Akzeptanz hinsichtlich der im Bericht enthaltenen Empfehlungen zu werben.

## VIII. Abschluss und Ausblick

Herr Dr. Korte erläutert, dass der für den 23. November 2026 geplante Übergabetermin mit Blick auf die am 19. November 2026 stattfindende Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister möglicherweise um eine Woche vorgezogen werden könnte. Sobald der Termin feststeht, wird BMJV das Plenum und die Arbeitsgruppenleitungen darüber informieren. BMJV wird den Abschlussbericht am Tag der Übergabe allen Mitgliedern der Arbeitsgruppen zusenden und sich im Namen des Plenums für die Mitarbeit bedanken.

Herr Dr. Korte bedankte sich beim Plenum für die konstruktive Zusammenarbeit und beendete die Sitzung.